Bavar. 822 a-2, 1/6

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

5752

<36605969970012

<36605969970012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern.

Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften

herausgegeben

von

Königl. Baierischen Archivs-Beamten.

Zweiter Jahrgang $18\frac{22}{23}$. Erstes Heft.

Redacteur

der Königl. Baier. Ministerial-Rath und geheime Staats-Archivar

von Fink.

Bamberg,

gedruckt bey Johann Friedrich Schmidt's sel. Wittib.

Bawar. 822a-2

Ankündigung

der

Fortsetzung der Zeitschrift unter dem Titel:

Die

geöffneten Archive

für

die Geschichte des Königreichs Baiern.

Mißgönner haben dieser Zeitschrift zwar schon in der Geburt ein frühzeitiges Ableben vorhergesagt. Allein der Beifall, womit sie von dem Publikum aufgenommen worden, hat den Beweis geliefert, daß jene baierischen Archivs-Beamten, welche sich ihrer Herausgabe unterzogen haben, dem Geschmacke der Leser entsprochen, und den Zweck der allerhöchsten Bewilligung vom 19. September 1821 erreichet haben. Es wird daher die Fortsetzung dieser Zeitschrift auch für das Etatsjahr $18\frac{22}{23}$ bekannt gemacht.

Da eine Haupt-Absicht dieser Unternehmung dahin zielt, den königl. Amts-Stellen solche Aufschlüsse aus den Archiven zu liefern, von deren Daseyn sie auf andern Wegen nicht eben so leicht Nachricht erhalten; so muß auch eine vorzügliche Rücksicht auf diese Klasse der Subscribenten genommen werden.

Damit diese Stellen desto leichter in den Stand gesetzt werden, den mäßigen Preis von 24 Kreuzern für das Heft aus ihren Exigenzen bestreiten zu können, werden die Herausgeber im Etatsjahre $18\frac{22}{23}$ sich auf die

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Ueber die Erwerbung der Herrschaft Homburg von Pfalzzweybrücken.

Obgleich die Erwerbung der Herrschaft Homburg, welche durch Pfalzzweybrücken geschah, in den Druckschriften nicht völlig unbekannt ist *); so ist dieses doch nur im Allgemeinen, nicht aber im Einzelnen der Fall. Eine Nachlese mehrerer Einzelnheiten möchte um so weniger am unrechten Orte seyn, als die Stadt Homburg gegenwärtig den Hauptort eines Kantons im Rheinkreise vorstellt, und noch mehrere Orte dieses Kreises in jene Erwerbungsgeschichte verflochten sind.

Herzog Christian IV. von Pfalzzweybrücken erwarb jene Herrschaft durch zwey Verträge, welche im Jahre 1755 mit dem Hause Nassau geschlossen worden.

Durch einen Vertrag, gegeben Alsenz den 15. November 1755 trat Fürst Carl zu Nassau-Weilburg seinen Antheil an dem Amte Homburg im Wege des Tausches an Pfalzzweybrücken ab. Dieser bestand in vier Neuntheilen an der Stadt Homburg, und an den Dörfern Altstadt, Ober- und Mittelberbach, Kirrberg, Beeden und Schwarzenbach **), wie auch in zwey Neuntheilen

*) Man sehe Bachmann Pfalzzweybrückisches Staatsrecht S. 14.

**) Altstadt, Ober- und Mittelberbach im Kanton Waldmohr; die übrigen im Kanton Homburg.

Digitized by Google

an dem zwischen Pfalzzweybrücken und Nassau gemeinschaftlichen Land. Das zerstörte Schloß Hohenburg *) war gleichfalls unter den Abtretungen begriffen.

Herzog Christian überließ dagegen die Dörfer Alsenz, Niederhausen und Winterborn. **) Von dem ersten hatte er ursprünglich nur zwey Drittheile besessen. Das letzte Drittheil brachte er durch einen Tausch von dem rheingräflichen Hause Grumbach an sich. Eben so hatte er zu Ergänzung des Tauschobjektes die Hälfte an den großen Zehenten zu Alsenz erworben, an welcher der Domprobstey zu Maynz zwey Sechstheile, und der Familie von Boos ein Sechstheil zuständig gewesen.

Die Bann- und Markungsgrenzen der abgetretenen zweybrückischen Ortschaften wurden als Landesgrenzen erklärt, nach welchen sich die Gerichtsbarkeit und die Besteurung zu verhalten hatte.

Das rheingräfliche Haus Grumbach ward verbindlich gemacht, einen Prozeß mit der Gemeinde zu Wöl-

---

*) Das Schloß Homburg — oder Hohenburg, einst ein Reichslehen — ward nach dem Rastädter Friedensschluß Art. IX. geschleifet, und in diesem Zustande als ein freyes Eigenthum betrachtet.

In den Reichslehenbriefen des fürstlichen Hauses Nassau kömmt jedoch das Schloß Hohenburg neben der Herrschaft Kirchheim auf den Gauen, neben den bolandischen Lehen, und neben dem Geleit in der Grafschaft Saarbrücken vor.

**) Im Kanton Obermoschel. Es wird in der Folge näher vorkommen, wie diese Tauschmittel an das fürstl. Haus Pfalzzweybrücken gekommen seyen.

Digitized by Google

stein über einen Waldtheil, welcher bey dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig war, vollends durchzuführen, und die Lehens-Gerechtsamen der Abtey St. Maximin bey Trier, welche derselben in den abgetretenen Dörfern zuständig waren, mit ihrer Einwilligung auf andere Gegenstände zu übertragen. Zölle, Zehenten, Mühl-Gerechtigkeiten, Brückenbauten, und Privatweidenschaften machen die übrigen Gegenstände jenes Vertrages aus.

Die Unterhändler dieser Uebereinkunft waren der zweybrückische geheime Regierungs-Rath Hanns Asmus von Esebeck, und der fürstlich-weilburgische Kanzley-Direktor Johann Ludwig Weinrich. Die Genehmigung des Fürsten zu Weilburg ward am 28. November 1755 ertheilt.

Hiezu kam ein Nebenvertrag, wodurch die Ueberweisung der Tauschobjekte noch vor dem Ende des nämlichen Jahres verheißen und die rückständigen Gefälle den abtretenden Herrschaften vorbehalten worden. Noch war der Tausch mit dem Hause Grumbach nicht völlig in das Reine gebracht. Pfalzzweybrücken hatte die rheingräflichen Abtretungen noch nicht in Besitz genommen. Auch das Hochstift Worms sollte dem Hause Pfalzzweybrücken mit der Uebertragung eines söterischen Lehens auf ein Surrogat willfährig werden. Der Vollzug des Vertrages konnte von der Erledigung dieser hemmenden Bedingungen nicht abhängig gemacht werden. Man begnügte sich damit, vorläufig einer geneigten Aeußerung versichert zu werden.

Mit dem falkensteinischen Oberamte Winnweiler *) hatten Irrungen bestanden. Die Einwohner von Kalkofen **), welche jenem Oberamte untergeben waren, weigerten sich, die Schatzung von ihren Gütern, welche auf alsenzer Markung lagen, zu entrichten. Jenes Oberamt bezeigte keine Neigung, die Rechtshülfe hiezu gewähren zu wollen. Es blieb hierbey keine andere Auskunft übrig, als daß Zweybrücken dieses Recht in Uebung bringe, und nachmals gegen Vergütung an Weilburg überlasse.

Winnweiler hatte den Versuch gemacht, sich der Jagd im Eichelschied auf winterborner Gemarkung zu bemächtigen. Zweybrücken vertrieb Gewalt mit Gewalt, um das ungeschmälerte Regale des Wildbannes zu retten. Gleichwohl traute man dem Friedstande nicht. Für den Fall der Wiederkehre voriger Gewaltthätigkeit versprach man dem Hause Weilburg nach Beschaffenheit des Bedarfes mit Dokumenten und mit Mannschaft beyzustehen.

Die hohen Contrahenten machten sich verbindlich, in dem Falle, wenn bisher unbewußte Reichslehen unter den beyderseitigen Abtretungen begriffen wären, oder daß die Lehenbarkeit wegen des nicht mehr bestehenden Schlosses Hohenburg eine Wirkung haben könnte, den kaiserlichen Consens auszubringen und sich einander Gewährschaft zu leisten. Die Verpflegung eines Ge-

*) Winweiler heute zu Tag ein Kanton im Rheinkreise.

**) Kalkofen im Kanton Obermoschel.

Digitized by Google

müthskranken aus Alsenz, und der Ersatz für den nassauischen Salzhandel im Amte Homburg, wozu der Bedarf traktatgemäß aus Frankreich bezogen worden, bis den die Vollendung dessen, was von dem Inhalte des Nebenvertrages anzuführen ist.

Mit dem Fürsten Wilhelm Heinrich zu Nassau-Saarbrücken ward der zweyte Vertrag über das Amt Homburg zu Stande gebracht.

Für Zweybrücken unterhandelte der schon erwähnte Esebeck, für Nassau-Saarbrücken drr Oberforstmeister Georg Wilhelm von Maldiß. *) Das Geschäft begann am Ende Jänners im J. 1754, und endigte sich mit dem Vertrage, gegeben Zweybrücken dem 8. Dez. 1755. Der Fürst von Nassau genehmigte denselben am 19. Dezember des nämlichen Jahres.

In Folge jenes Vertrages trat Nassau-Saarbrücken fünf Neuntheile der Stadt Homburg und der Dörfer Beeden und Schwarzbach, Altstatt und Kirrberg mit allen bisher bezogenen sowohl privativen, als auch gemeinschaftlichen Renten und mit den dazugehörigen Inventarien, wie auch fünf Achtzehntheile an der sogenannten Vierherren- und Kirrberger Gemeinschaft an Pfalzzweybrücken ab. Das Nämliche geschah in Ansehung der nassauischen Antheile an den Waldungen,

*) Als eine eigenthümliche Cautel jenes Vertrages verdient angeführt zu werden, daß beyderseitige Commissarien für das Geschäft der bisherigen besondern Pflichten entlassen, und in gemeinschaftliche Verpflichtung genommen worden.

welche in jenen Gemeinschaften, oder auch in den Bännen der genannten Ortschaften gelegen waren, mit Einschluß des im Moßbach und Tiefenthal *) gelegenen Distriktes von dreyhundert Morgen Waldung, drey und sechzig Morgen Feld, zwanzig Morgen Bruchwiesen und mit den zugehörigen Jagden und Fischereyen. Dazu kommen die Geld- und Fruchtgefälle, welche von dem limbacher Nachtrag herrührten, wie auch zwey Drittheile an dem großen und kleinen Lämmer- und Blutzehenten in sechs landstuhlischen Dorfschaften mit dem Pfarrsatze zu Kirchenarnbach. **) Ueber diesen Pfarrsatz ward keine Gewähr geleistet. Saarbrücken behielt sich übrigens die von der Herrschaft Homburg herrührenden Vasallen vor.

Pfalzzweybrücken vergalt dieses mit den Dörfern Ranspach ***) und Niederbetschbach †), mit dem frankenholzer Hof, mit den von Weilburg erworbenen neun Theilen an Ober- und Mittelbetschbach, sammt dem Frohngelde zu Oberbetschbach, welches dem Kloster Wörschweiler *) zuständig war. Diesen folgten das jenem Kloster zugehörige lorenzer Klostergut, eine pfalz-

---

*) Kanton Grünstadt.

**) Im Kanton Landstuhl.

***) Kanton Landau.

†) Niederberbach Kanton Waldmohr.

*) Werschweiler im Kanton Bliestastel.

Ueber die Kloster-Reformation s. m. Bachmann Pf. Zw. St. R. S. 188.

Digitized by Google

zweybrückische Wiesmad innerhalb nassauischer Hoheit, jene Güter zu Fürth und zu Laudenbach, welche der Kirche zu Breitenbach *) zuständig waren, der Zehent zu Niederbetschbach, und die von Nassau-Weilburg erworbenen vier Neuntheile an den Waldungen zu Mittel- und Oberbetschbach, nebst den herrschaftlichen Waldungen zu Ranspach, Niederbetschbach, und zum Theile vom Frankenholze, hiezu endlich die Jagden in den abgetretenen Waldungen und Bännen, nebst den Fischereyen.

Mit den beyderseitigen Abtretungen ward die Landeshoheit nebst allen anklebenden weltlichen und geistlichen Rechten verbunden. Man gewährte sich gegenseitig ein lehenfreyes Eigenthum, und es ward wegen des Schlosses Hohenburg nöthigen Falls die Erwirkung des kaiserlichen Consenses zugesichert.

Die bisherigen Matrikular-Anschläge oder Reichs- und Kreis-Anlagen wurden von beyden Theilen unverändert beybehalten.

Da durch diese Cessionen mannichfaltige Privat-Rechte betheiligt worden, so ward zum Theil eine Abfindung mit den Berechtigten getroffen, großen Theils wurden diese Rechte genau bestimmt und verwahrt.

Zu diesen Verträgen ertheilten im folgenden Jahre die Agnaten der pfalzzweybrückischen und nassauischen Häuser ihre Einwilligungen. **)

---

*) Kanton Waldmohr.

**) Consense des Churf. Carl Theodor von der Pfalz, gegeben Düsseldorf den 16. Febr. 1756, des Herrn Pfalzgrafen Friedrich, gegeben Mannheim den 11. Febr. 1756,

In der Zwischenzeit ging am Schlusse des Jahres 1755 die Besitznahme der Tausch-Gegenstände und die Huldigung der neuen Unterthanen vor sich.

Nun folgte eine neue Grenzberichtigung zwischen Zweybrücken und Nassau-Saarbrücken.

Dieses Geschäft ward unter der Leitung der nämlichen Commissarien behandelt, welche zur Unterhandlung des Cessions-Vertrages verwendet worden waren, und erstreckte sich von Rohrbach und Spiesen bis an die Grenze von Churtrier bey St. Wendel. Hierdurch ward ein fernerer Vertrag (gegeben Zweybrücken den 1. Juny 1756) herbeygeführt, wodurch hauptsächlich die verschiedenen Interessen der Gemeinden und der Privatpersonen, welche hierbey befangen waren, ausgeglichen worden.

Das Tauschgeschäft, wovon bisher gehandelt worden, war von einer gleichzeitigen Uebereinkunft des Hauses Pfalzzweybrücken mit dem rheingräflichen Hause Grumbach abhängig. Zur vollständigen Uebersicht desselben muß daher auch von der letzteren das Nöthige bemerkt werden. *) Vom 3. Februar bis zum 11. November, und zum Theile bis zum 14. Dezember 1755

---

der beyden Herren Pfalzgrafen Johann und Wilhelm, gegeben Gelnhausen den 18. Febr. 1756, des Fürsten Wilhelm Heinrich zu Nassau in Ansehung des weilburgischen Vertrages, gegeben Saarbrücken den 20. März 1756, und des Fürsten Carl zu Nassau (Saarbrück), gegeben Biberich den 3. Dez. 1756.

*) Man vergleiche Bachmann Pfalzzweybrück. Staats-Recht S. 312. ff.

Digitized by Google

dauerten die Unterhandlungen der zweybrückischen und rheingräflichen Commissarien. Zweybrücken hatte hiezu den Regierungs-Rath Bentheim und am Schlusse den Regierungs-Rath Bachmann abgeordnet. Das rheingräfliche Interesse vertrat der Hofrath Losan.

Herzog Christian überließ an den Rheingrafen Carl Wallrad Wilhelm das Kloster Offenbach mit dessen Zubehörden an Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Wäldern und Renten, wie auch die Dörfer Hundheim, Nerzweiler, Oberaschbach, Hinzweiler *) und Oberweiler **), sammt den dazugehörigen Bännen der abgegangenen ehemaligen Dörfer Niederaschbach und Hirschau mit Hoheit, Unterthanen, Leibeigenen und Gefällen. Darunter waren sowohl die herrschaftlichen Renten, als auch die Gefälle des Klosters Offenbach und der Kirchenschaffnerey Kusel in den abgetretenen Ortschaften begriffen. Der Herzog machte sich verbindlich, den Kirchen und Schulen, welche aus der erwähnten Klosterschaffnerey ihren Unterhalt bezogen, für die abgetretenen Gefälle aus andern fürstlichen Renten Ersatz zu leisten. Eben so wurden auch die hierbey befangenen Verhältnisse von Zöllen und andern Regalien, so wie von den Pfarreyen richtig gestellt.

Der Rheingraf erwiederte diese Erwerbung mit der Uebergabe aller hohen und niedern Oberherrlichkeiten in dem mit Pfalzzweybrücken bisher gemeinschaftlichen

*) Kanton Lauterecken.

**) Kanton Wolfstein.

Flecken Alsenz, und dem Dorfe Hochstätten, so wie in den bisher alleineigenthümlichen Dörfern Winterborn und Niederhausen im Münsterthale.

Da in diesen abgetretenen Gebietstheilen die Leibeigenschaft bestand, so ward hievon und von den Zubehörden ausdrückliche Erwähnung gemacht. Daher kommen unter dem abgetretenen herrschaftlichen Eigenthume sogar Weiber und Kinder vor.

Eine Differenz der gegeneinander verglichenen Renten von jährlichen 28 Gulden, 11 Batzen, 11 Pfenning ersetzte der Herzog mit Zehenten und Gefällen zu Merzweiler. Zu bemerken ist hiebey, daß der Rheingraf seine Abtretung als freyes Eigenthum gewährte, daher er sich verbindlich machte, die Freyheit von der Lehenverbindung der Abtey St. Maximin durch ein Surrogat zu bewirken.

Die hohen Contrahenten genehmigten diesen Vertrag zu Zweybrücken den 22. Dezember und zu Grumbach den 29. Dezember 1755. *) Zum Vollzug wurden die schon genannten beyderseitigen Commissarien Bachmann und Losan abgeordnet. Am 7. Jänner 1756 ward für Zweybrücken zu Alsenz die Huldigung der abgetretenen rheingräflichen Unterthanen eingenommen. Aus einem Mißverstande ward durch Abgeordnete des rheingräflichen agnatischen Hauses Grehweiler anfänglich ein

*) Die bereits angeführten Consense der Agnaten des Herzogs Christian von Zweybrücken erstreckten sich auch auf den Tausch mit dem Rheingrafen von Grumbach.

Digitized by Google

Widerspruch eingelegt, welcher nachmals zurückgenommen ward. Alsenz war ein zweybrückischer Compensations-Gegenstand für Nassau-Weilburg. Daher ging am 8. Jänner darauf die Uebergabe und die Huldigung für Weilburg vor sich. Für den Rheingrafen ward am 10. des nämlichen Monats zu Offenbach die Huldigung eingenommen. *)

Wider alle Erwartung hatte die Abtey St. Maximin die Tauschhandlungen des Amtes Alsenz mit dessen Zubehörden nicht so günstig aufgenommen, als vorausgesetzt worden war.

Vielmehr ward von derselben wegen geschehener Lehen-Veräußerung sowohl gegen Nassau-Weilburg, als auch gegen das grumbachische Haus ein Rechtsstreit bey dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gemacht. Diese Sache gedieh so weit, daß im J. 1781 die Exekution auf die kreisausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises erkannt ward. Nun unterzog sich Pfalzzweybrücken einer gütlichen Vermittlung, welche bey dem Prälaten der Abtey St. Maximin Eingang gewann. Es fand im Kloster St. Maximin ein Kongreß statt, bey welchem als Vermittler im Namen Pfalzzweybrücken der Regierungs-Rath Edmund Colson, und im Namen

*) Kaum hat sich der Verfasser enthalten können, den Lesern Bachmanns Relation aller dieser Huldigungs-Handlungen mit ihrem Gepränge und den militärischen Feyerlichkeiten mitzutheilen — ein Vorspiel im Kleinen, welches nachmals bey den pfalzbaierischen Gebiets-Veränderungen im großen Stile ausgeführt worden.

Digitiz

des fürstl. Hauses Salm-Salm der geheime Rath Carl Adam Embden erschienen waren. Das Interesse des Hauses Nassau-Weilburg vertrat der Regierungs-Rath Wilhelm Ludwig Medicus, jenes des grumbachischen Hauses der Hofrath Carl Ludwig Böhmer, und das abteyliche Interesse der Lehenprobst und Professor Georg Christoph Neller mit dem Syndikus Carl Theodor Eichhorn. Am 19. März 1782 vereinigte man sich zu einem Vertrag, worin die Abtey in die Veräußerung der Lehenstücke zu Alsenz, Winterborn und Niederhausen und in die Uebertragung der Lehen-Verbindung auf die eingetauschten Dorfschaften Nerzweiler, Hinzweiler, Ober-Aschbach und Oberweiler einwilligte. Für die hergebrachten Grund- und Leib-Renten in jenen abgetretenen Orten zu Niederhausen und Winterborn leistete das Haus Grumbach der Abtey den Ersatz durch die Anweisung einer Rente von 15 Malter Korn und eben so viel Haber, so wie durch Frohn-Gerechtigkeiten zu Neunkirchen.

Wegen der seit dem Austausche entbehrten Nutzungen hatte die Abtey bereits ein obsiegliches Urtheil erhalten. Darüber verglich man sich auf eine Abfindung von 4100 fl. rhn., welche von dem grumbachischen Hause vergütet worden. Nassau-Weilburg gewährte übrigens der Abtey das Eigenthum ihres auf dem winterborner Banne gelegenen Hofgutes, und dessen Freyheit von allen herrschaftlichen und Gemeinde-Abgaben, so wie von dem Zehenten, überdies auch einige andere beständige Gefälle. Dazu kamen zwey Drittheile des Frucht-

und Weinzehenten zu Niederhausen und Winterborn mit einiger Ausnahme, jedoch mit dem Rechte, diesen Zehent-Wein in dem abteylichen Hofe frey vom Ohmgelde und Accise verzapfen zu lassen. Unter den übrigen vorbehaltenen Rechten, welche hauptsächlich eine freye Benutzung zum Gegenstande hatten, verdient auch noch der Vorbehalt des Pfarrsatzes zu Münsterappel angeführt zu werden.

Die Ratifikationen erfolgten in dem nämlichen Jahre, und zwar am 10. Juny von dem Rheingrafen Carl Ludwig, am 18. July von dem Fürsten Carl zu Nassau-Weilburg, am 15. August von dem Prälaten Willibrord, und von dem Convent des Klosters St. Maximin, endlich am 26. Aug. von dem Herzoge Carl von Zweybrücken.

Auf diese Weise waren alle diejenigen Anstände beseitigt, welche mit der Erwerbung des Amtes Homburg in Verbindung gekommen waren.

* * *

Wenn dieser Aufsatz einen kleinen Beytrag zur Territorial-Geschichte des vormaligen Herzogthums Zweybrücken liefert; so wird man sich die Bemerkung nicht versagen können, daß die Erwerbung des Amtes Homburg ein Erzeugniß jenes Purifikations-Prinzipes gewesen ist, welches sowohl in jenem Herzogthume, als auch in den pfalzbaierischen Gebieten mit steigender Wichtig-

Digitized by Google

keit mehr und mehr in Anwendung gebracht worden ist.

Nicht weniger erscheint aus diesem Beyspiele, welchem in dieser Zeitschrift noch mehrere folgen werden, was für einen wichtigen Einfluß die Autonomie der hochadelichen Häuser und der Reichsstände in Teutschland auf die Ausbildung der Territorien gehabt habe, eine Quelle der Landeshoheit, welche bey näherer Beleuchtung neben den kaiserlichen Verleihungen den Charakter der ehemaligen Reichs-Verfassung in seiner vollkommenen Eigenthümlichkeit darstellt.

Digitized by Google

Zur Geschichte der Obstkultur in Baiern.

Von der Obstkultur früherer Zeiten in unserm Baiernlande sind die Nachrichten, die hin und wieder in den Urkundensammlungen und alten Rationarien, oder auch in den neuern Werken eines Antons, Sicklers, und anderer zerstreut liegen, so dürftig und ungenügend, daß jeder noch so geringe Beitrag den Liebhabern solcher Nachrichten willkommen seyn wird. Ich theile daher unter dieser Voraussetzung zwei Urkunden-Auszüge mit.

Der erstere ist aus einem der Salbücher des Stifts Emmeram genommen, das zu Anfang des 14. Jahrhunderts im größten Format auf Pergament geschrieben ist. In demselben befindet sich unter den Erträgnissen von Lauterbach Fol. 75 vorgemerkt:

„Notandum eciam, quod prepositus tenetur annuatim nobis destinare saccum magnum cum pomis electis, et saccum cum piris dictis Lautzspirn in nulla sui parte contusis.“

Die zweite Notiz befindet sich in einem Mayerbrief des Katharinen-Bürgerhospitals zu Regensburg, der im Jahre 1366 errichtet worden ist, als auf dem Hofe zu Aschach ein neuer Hofmeister angenommen worden war. Darin heißt es:

„Es ist auch geteydingt, daß wir alle die Paumgärten, die zu dem egenannten Hof gehören, mit allen Zäunen und mit anderer Besichtigkeit, die dazu gehört, sollen bewaren und befriden nach unsern Treuen, und sollen von den allen und von allen Geschlechten Päumen*) mit den welschen Nutzpäumen auzzerhalb und innerhalb und auch von allem Obs, das gepelzt ist, geben halbe Frucht, ohn die Frucht des niedern Paumgarten, die soll den Siechen voraus gefallen zu einer Labung, also daß sie uns unsern Theil sollen gelten nach Rath. Wir sollen auch einen Pelzer, der der Paumgart pflegt, geben die Kost, und unsere Herren das Lohn. Wir sollen auch mit Sand Wenzlianes Obs nichts zu schaffen haben in keiner Weis."

Zu ersterer Stelle habe ich zu bemerken, daß die Schriftzüge des Emmeramischen Saalbuchs so deutlich und schön sind, daß die Richtigkeit der Lesart Lautzsbirn nicht zu bezweifeln ist. Man könnte sonst auf die Vermuthung kommen, daß dafür Landsbirn gelesen werden sollte. Vielleicht ist Lautzsbirn so viel, als laute Birn, oder die den Pomologen wohl bekannte beste Birn.

Der andere Urkundenauszug ist nicht aus der Urschrift genommen, und daher auch nicht diplomatisch genau. Zur Beweisführung, daß die Obstkultur in

*) Vermuthlich sollen diese Worte so viel sagen, als von Bäumen aller Art und Geschlechte.

Digitized by Google

Bayern auch in früheren Jahrhunderten nicht vernachlässigt worden sey, ist sie jedoch hinlänglich. Was für Obst unter St. Wenzelianes Obs zu verstehen sey, wird nicht leicht auszumitteln seyn, wenn nicht etwa die Legende des Heiligen ein Licht aufsteckt. Es ist aber auch möglich, und mir wahrscheinlicher, daß diese Benennung auf ein Lokalverhältniß sich beziehe, und daß das Obst eines abgesonderten Gartens darunter gemeint sey, der zu einer Meßstiftung, oder zu einem dem genannten Heiligen gewidmeten Altar gehört hatte.

Noch

ein paar Worte über das hohe Alter

des Catharinen-Bürgerhospitals

zu Regensburg,

oder:

Antwort auf die Bemerkungen,

die dem Aufsatze über diesen Gegenstand im eilften Hefte entgegen gestellt worden sind.

Dem im vierten Hefte der geöffneten Archive abgedruckten Aufsatze über das hohe Alter vorgedachten Hospitals, und über die magistratischen Rechte auf und in demselben hat Herr Sperl, Administrator und katholischer Pfarrer gedachten Spitals Bemerkungen entgegengestellt, und den verehrtesten Herrn Redacteur der Zeitschrift veranlaßt, seine Gegenschrift dem eilften Hefte einzurücken. Da der Herr Administrator kein Genosse ist, obwohl er einen rüstigen Champion zur Seite hat, und die Zeitschrift ihrer Bestimmung nach zu einem Tummelplatz verschieden denkender Gelehrten, noch weniger kirchlicher oder politischer Parteien nicht gemacht werden darf, so habe ich beinahe Anstand genommen, meinen ersten Aufsatz zu rechtfertigen, weil es scheinen, oder weil dafür gehalten werden möchte, ich wollte An-

Digitized by Google

sichten verbreiten, die mit denjenigen, welche vielleicht von Administrations wegen aufgestellt worden seyn mögen, in geradem Widerspruche stehen. Da aber auch von einer andern Seite betrachtet mein Stillschweigen dafür angesehen werden möchte, als fühlte ich mich, etwas in den Tag hineingeschrieben zu haben, was sich nicht erweisen lasse, so habe ich den Herrn Redacteur ersucht, diesen meinen paar Worten, welche in jedem Falle die letzten sind, einen Raum in der Zeitschrift zu gönnen.

Mein Aufsatz im vierten Heft hatte eine reine geschichtliche Tendenz, und enthält blosse Antiquitäten. Ich stehe mit dem Magistrat von Regensburg nicht in der geringsten Verbindung; und wer die Verhältnisse kennt, wird mich nicht im Verdachte haben, ein von demselben gedungener Schriftsteller zu seyn. Die magistratischen Rechte und die des evangelischen Religionstheils in besagtem Hospitale beruhen über dieses auf einem sehr alten, durch den westphälischen Friedensschluß bestätigten Besitzstand, und erhalten weder aus meinen geschichtlichen Darstellungen eine mehrere Festigkeit, noch stürzen sie zusammen, wenn ein schärferer Blick meine Ansicht, die ich aus dem Antiquitätenkram entnommen habe, ungegründet finden sollte.

Ich habe in dem Aufsatze zwei Umstände hervorgehoben:

1) daß von dem Catharinen-Bürgerhospital Bischof Conrad IV. nicht Stifter sey, sondern daß dasselbe lange vor seiner Zeit gestanden habe;

2) daß die Obergewalt oder Landesherrlichkeit, die der Reichsstadt Regensburg vor dessen Mediatisirung in dem Hospitale zugestanden hatte, in älteren Zeiten mit dem bischöflichen Probstgerichte an den Magistrat gekommen sey.

Diese beiden Sätze haben auf den gegenwärtigen Zustand der Dinge im Hospitale, den ich nicht kenne, keinen Bezug. Alle Landeshoheit des vormaligen reichsstädtischen Magistrats in der Stadt sowohl, als im Hospitale ist an die Krone des Hauses Bayern gefallen; und der erwärmende Sonnenstrahl, der vom Throne des Besten der Landesväter ausgeht, belebt, nährt und beschützt alle, die Glieder seiner großen Familie und seines Volks sind, welchen Standes und Glaubens sie seyn mögen.

Mit einem Aufwande von Kräften giebt sich Herr Sperl alle Mühe, vorstehende zwei von mir behaupteten Sätze zu bestreiten, und sie als unrichtig darzustellen. Er schreibt: Aventin, Andreas von St. Mang, Hochwart, Hund und selbst das kais. Kammergericht bezeugen, daß Bischof Conrad der Stifter des Spitals war. Gewiß; und wenn diese Gewährsmänner mehr gelten, als Urkunden, und wer den Concipienten eines gerichtlichen Bescheids, der ad narrata partium verfaßt zu werden pflegt, ein so großes Gewicht beilegt, der folge immer seiner Ueberzeugung. Auch der Bündigkeit des Schlusses wird niemand etwas entgegen zu stellen sich die Mühe geben, wenn jemand einen Wohlthäter spaterer Zeit in Berücksichtigung der Größe eines Ver-

Digitized by Google

mächtnisses durchaus zum Stifter einer Anstalt erheben will, obwohl Urkunden von viel früherer Zeit vorhanden sind, die einer solchen vorgefaßten Meinung widersprechen. Eine solche dem Catharinenspital unwidersprechlich angehörige Urkunde ist von Bischof Hartwich II. vorhanden, der fünfzig Jahre vor Bischof Conrad IV. der Regensburgischen Kirche vorgestanden war. Diese Urkunde befindet sich noch in der Urschrift im Reichsarchive. Unwidersprechlich ist auch, daß der vermeintliche Stifter, Bischof Conrad selbst, schon in seinen ersten und ältesten Urkunden alter und neuer Hospitalgebäude Erwähnung macht.

Sehr viele Mühe giebt sich überdieses der Herr Verfasser der Bemerkungen, Ungewißheit zu verbreiten, ob nicht etwa in ältern Zeiten außer dem Johannes- oder St. Catharinenhospital noch mehrere Hospitäler zu Regensburg vorhanden gewesen seyn möchten. Er beruft sich auf eine im Stifte Niedermünster bestandene nicht verwerfliche Tradition, daß das Siechenhaus St. Niklas von der frommen Wittwe Judith gegründet worden sey. Er schreibt ferner: das Hospital zu St. Lazarus habe schon vor dem 14. Jahrhundert bestanden. Ich habe die Archive der Frauenstifter zu N. und Obermünster ein paar Jahre unter meiner Aufsicht gehabt, bevor dieselben mit dem Reichsarchive zu München vereinigt worden sind, und kenne die Urkunden des Leprosenhauses zu St. Niklas so wohl aus eigner Einsicht, als aus den vom Hrn. Ried davon genommenen Abschriften; aber es findet sich in den ältern Urkunden nicht die

geringste Spur von einem so hohen Alter, und in den städtischen Akten und Urkunden führt dieses Armenversorgungshaus immerhin den Namen eines Siechenhauses, domus leprosorum. — Den Anfang und den Ursprung von St. Lazarus kennt man vollends genau, und weiß, daß dieses Haus in den J. 1297 bis 1299 von den Zahnen gegründet worden sey. Ferner führt Herr Sperl mit einem Druckfehler (wenn er für einen Druckfehler gelten kann) an, daß das neue Spital zu St. Oswald im XVI. (muß heißen XIV.) Jahrhundert von den Auern gestiftet worden sey. Wenn es nicht praeoccupandi gratia geschehen ist, wie mochten solche Notizen von später entstandenen Armen- und Krankenhäusern angezogen werden; wie mochte man schreiben: St. Lazarus habe schon vor dem 14. Jahrhundert bestanden, da allgemein bekannt ist, daß das Lazareth nur drei Jahre vor dem 14. Jahrhundert seinen Anfang genommen habe? Wie kann damit bona fide meine Behauptung entkräftet werden wollen, daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts kein anders Hospital, als das Johannes- oder Catharinahospital zu Regensburg vorhanden gewesen sey? Es handelte sich ja einzig und allein darum, daß die im Ober-Altaichischen Traditionsbuche in Mon. Boic. XII. 33. befindliche Notiz, die zwischen den Jahren 1116—1137 verfaßt worden ist, vom Catharinenspital und von keinem andern rede. Ich frage noch einmal, wie mochte meine Behauptung durch solche in die Mitte geworfenen Notizen von offenbar später gegründeten Armenhäusern wider-

Digitized by Google

legt, oder entkräftet werden? Gelten die Autoritäten eines Aventins, Andreas von St. Mang und Hochwarts nichts, wenn sie ohne Beweise sprechen, so achtet man der Klostertraditionen und sonderlich derer in Frauenklöstern noch weniger. Der echte Geschichtsforscher, ein Genosse, wird Traditionen nicht ungeprüft verwerfen, wenn sie einigermassen haltbar sind, sie aber auch nur einem halben Beweise aus Urkunden nicht vorziehen.

Noch abgeneigter und widerwilliger zeigt sich Herr Sperl gegen meine Behauptung: daß durch die an sich gebrachte Pfandschaft des bischöflichen Probstgerichts die Obrigkeit und weltliche Landeshoheit im Hospital an den Magistrat gekommen sey. Und doch ist es einmal nicht anders. Ich habe meinem ersten Aufsatz die Aufschrift: „Winke" gegeben. Im gemeinen Leben giebt man durch Winke manches zu verstehen, was man nicht sagen will, oder kann; und Schriftsteller bedienen sich dieses Ausdrucks, wenn sie die Aufmerksamkeit auf Umstände leiten, die nicht jederman beym ersten Anblick in die Augen fallen, oder Satz für Satz eine strenge Beweisführung zulassen. Ich reihe in die letzte Klasse sehr gerne meine Behauptung, daß das Catharinenhospital schon aus den Zeiten der Karolinger sein Daseyn habe. Aber meine Behauptung, daß Bischof Conrad nicht der Stifter des Hospitals sey, vielmehr besagte fromme Stiftung schon geraume Zeit vor seiner Zeit verhanden gewesen sey, ist mittelst einer unumstößlichen Beweisführung aus Urkunden darzuthun, und auch wirklich aus den am Schlusse des Aufsatzes registrirten Urkunden

dargethan worden. Eben so wenig ist meine Behauptung, daß der vormalige reichsstädtische Magistrat die hohe Gerichtsbarkeit im Hospitale durch die Pfandschaft des bischöflichen Probstgerichts an sich gebracht habe, eine bloße Hypothese. Sie kann erwiesen werden durch Gründe, und durch Thatsachen.

Durch Gründe will ich sie jetzt umständlicher erweisen, weil die Winke nicht verstanden werden wollen. Jede Scholle Erde auf teutschem Grund und Boden ist einer hohen Obrigkeit unterworfen, einer Obrigkeit, die über Händel, welche an den Tod giengen, zu richten hatte. Aus einer Menge Urkunden, die in den bayerischen Monumenten abgedruckt sich befinden, ist bekannt, wie es gehalten wurde, wenn in den Mediatklöstern Criminalfälle sich ergeben hatten, und wem die hohe Gerichtsbarkeit in solchen Fällen zugestanden hatte. Kein Kloster zu Regensburg, selbst nicht die Reichsstifter Emmeram, Nieder- und Obermünster, hatten eine solche Gerichtsbarkeit, sondern alles, was geistlich hieß, Klöster und fromme Stiftungen, stand in früherer Zeit ausschließlich unter dem Bischofe, unter dessen advocatus major, der den Blutbann mit dem gesammten Gerichtsambacht, was zum mero imperio gehörte, vom Kaiser zu Lehen empfangen mußte, und zu Regensburg einen eignen praepositum, den Probstrichter, hatte, dessen Gerichtszwang alles umfaßt, was in Regensburg fremden und hiesigen Geistlichen angehört hatte, namentlich auch das Catharinenhospital, das in den ältesten Urkunden hospitale in Ratispona genannt

wurde. Wer das in Abrede stellen wollte, der müßte angeben, und nicht blos angeben, sondern auch erweisen, unter welcher andern hohen Obrigkeit das Hospital gestanden wäre. Unter irgend einer hohen Obrigkeit muß es gestanden haben. Den Städten wurde in ältern Zeiten kein Lehen vom Kaiser verliehen. Keine Stadt, und folglich auch Regensburg nicht, war fähig gewesen, den Blutbann in erster Hand vom Kaiser zu empfangen. Es lassen sich solchemnach nur zweierlei Fälle als denkbar annehmen. Die Jurisdiktion über das Hospital war entweder ursprünglich bischöflich, oder sie war ursprünglich bayerisch. War sie bischöflich, so war sie ein Annexum des bischöflichen Probstgerichts; denn jedes merum imperium, jede hohe Gerichtsbarkeit, aus welcher die Landeshoheit hervorgegangen war, war ein Reichslehen, welches der Kaiser verlieh. Die Bischöfe von Regensburg hatten mehrere Gerichtslehen vom Kaiser, für jede Reichsherrschaft eines, auch für die Stadt Regensburg eines, aber auch nur eines. Man nannte es beneficium majus, das Probstgericht. Und dieses Probstgericht, der Inbegriff aller dem Bischofe in der Stadt Regensburg zugestandenen weltlichen Gerechtsamen, war im Jahre 1441 der Stadt verpfändet, und späterhin ganz abgetreten worden. — Oder die Jurisdiktion im Hospitale war ursprünglich bayerisch gewesen. In solcher Voraussetzung wäre wieder auf zwei Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Jurisdiktion im Hospital war alsdann entweder ein Pertinenzstück zum bayer. Schultheisenamt in Regensburg; und mit dem

selben wäre sie auch durch den Vertrag im Jahre 1496 an die Stadt übergegangen; oder sie hätte zur Herrschaft Stadt am Hof gehört, die zwar der Stadt Regensburg auch verpfändet gewesen ist, aber den Herzogen von Bayern wieder zurückgestellt werden mußte. In diesem letztern Falle würde aber auch die Jurisdiktion über das Hospital zurückgestellt worden seyn, welches, wie durch Thatsachen dargethan werden wird, nicht geschehen ist. Bischöflicher Seite hatte man auch selbst nie eine bayerische Jurisdiktion im Hospitale anerkannt, wiewohl die Geistlichkeit im Jahre 1590, als sie und die Stadt Regensburg ihrer gesammten Streitigkeiten wegen zu München in gütlicher Handlung mit einander gestanden waren, ohne Rückhalt erklärt hatte; sie gönne die Territorialgerechtsamen im Spitale lieber einem katholischen Fürstenhause, als der Stadt. In dem Zeitraume nach zurückgestellter Pfandschaft der Herrschaft Stadt am Hof hatte der Rath zu Regensburg die Jurisdiktion im Spitale erst recht ernstlich gehandhabt und geübt.

Herr Sperl fordert mich im 11. Hefte der geöffn. Archive Seite 293 auf, mein Vorgeben, daß Kamrer und Rath seit 1441 allein und ausschließlich die hohe Gerichtsbarkeit im Spitale ausgeübt habe, auch nur mit einer für ein ganzes Jahrhundert von 1441 bis 1541 geltender Urkunde zu belegen. So oft es verlangt wird, kann ich dieser Aufforderung genügen. Ich trete daher jetzt die Beweisführung

Digitized by Google

Durch Thatsachen an. Es sind mehrere Urpheden aus dem 15. und 16. Jahrh. vorhanden, die von Spitaloffizianten, Pfründnern und andern Personen ausgestellt worden sind, welche im Hospitale verbrochen hatten, und von Kamrer und Rath abgestraft worden sind. Im Jahre 1449 hatte Erasm Wolf, weiland Spitalmeister in dem Spital St. Chathrein zu Regensburg eine pergamentene Urphede unter des Schultheisen Conrad Grafenreuters Siegel ausgestellt, worinn Er bekannt hatte, „in der fürsichtigen, ersamen und weisen . . . Camrers und Rats zu Regensburg Bänknuß kommen zu seyn, von deswegen, daß er etlich Schlüßel demselben Spital zugehörende in die Tunau geworfen hatte, auch darumben, daß er etlich Register demselben Spital zugehörend in Frevel daraus genommen und tragen hat, und sunder um deswillen, daß er desselben Spitals Rechnung von Traids u. anderswegen mehr dargelegt hat, dann sich an ihn selbst erfunden hat, darinen er sich schwerlich vergessen hat, u. darumben er harte Straffe wol verdient hätte, davon sie Camrer und Rath ihn von Bet wegen frommer Leut gnädiglich kommen lassen u. s. w.“ Vielleicht wird mir aber die Einwendung gemacht, daß solche alte Fälle aus Zeiten seyen, wo Stadt am Hof und die Gerichtsschrannen daselbst der Stadt Regensburg Pfandschaft gewesen sind. Ich führe daher zweckmäßiger einige Fälle an, die sich seit den Zeiten, nachdem die Pfandschaft Stadt am Hof abgelöset worden war, begeben haben. Solcher Fälle gedenkt die Regensburgische Chronik an vielen Stellen.

Sie erzählt beym Jahre 1512 S. 194, daß Kammrer und Rath einen Küchenmeister des Spitals, der den Pfründnern vieles abgetragen zu haben überwiesen worden war, mit Ruthen habe ausstreichen lassen. Sie gedenkt fernern S. 202 eines merkwürdigen Beschlusses, der in der unruhevollen Zeit im Jahre 1513 des Spitals halber in den Wachtgedingen ist gefaßt worden. Einen vorzüglichen Fall enthält das Rathsbuch vom Jahre 1518. In diesen genannten drei Jahren war die Stadt am Hof nicht mehr Regensburgische Pfandschaft gewesen; die Stadt Regensburg hatte von den Herzogen von Bayern kein Pfand mehr gehabt, sondern sich nur noch im Besitze des bischöflichen Pfandes, des Probstgerichts, befunden. Das Rathsbuch vom J. 1518 enthält Fol. 173 über den vorerwähnten Fall wörtlich und deutlich geschrieben folgendes:

„Anno XVIII am Montag nach Vincula Petri,
„als meine Herren von beiden Ständen des Spitals
„am hofe in bemeltem Spital in der Rechnung gesessen, haben meine herren des weltlichen
„Standes einen, genannt Christoph Möser von
„Weyßkirchen am Wayer, der ihnen für sträflicher
„Sachen und Uebungen verdächtiglich und thätig angezeigt worden, in dem Spital im hof gleich unter
„des Spitalmeisters Stube an einem Tische sitzend
„durch zween Stadtknecht fänglich annehmen, und
„ihn hinten durch den Hof über den hülzernen Steg
„auf die steinerne Brüke und fürter darüber herein unter das (Rath) Haus führen lassen, mit ihm, wie

„sich gebürt, zu Erkundigung der verdachten Thaten „gegen ihn fürnemen, ihn nachmals aus Gnaden „wiederum aus Fengniß und die Stadt Regensburg „und den Burgfrieden sein Lebenlang verbieten las„sen. Das alles ist geschehen in Gegenwärtigkeit „Herrn Christoph Welser Thombbrobst, Caspar v. „Gumpenberg Thombdechant, Johann Schmidner „Doctor, Altherr und Wilhalm Peuscher Thumbherr, „als des geistlichen Standes, Herr Caspar Amman „Stadtkamerer, Hans Portner, Hans Hirsdorfer, „Hans Offenbeck, als weltlichen Standes ut sup."

Unter den Augen und in der Gegenwart der geistlichen Bank des Spitalverwaltungsraths hatten die Rathsherren, die die weltliche Bank gebildet hatten, die Verhaftnehmung eines im Spital ergriffenen verdächtigen Mannes veranstaltet, und einen Akt vollzogen, der die städtische Jurisdiktionsgerechtsamen im Hospital außer allen Zweifel setzt. Man hat sich auch seither auf diesen illustren Fall in allen Rechtfertigungen vor dem Kammergericht bezogen, und der damalige Stadtschreiber hatte gleichzeitig in dem Rathsprotokoll dazu gesetzt: „die weltliche Jurisdiktion in dem Spital an der Vor„stadt am Hofe gehört meinen Herren und gemeiner „Stadt ohn alles Mittel zu." — Gleiche Beweiskraft hat eine andere unter des Stadtschultheisen Ambrosi Ammans Amtssiegel im Jahre 1537 von der Spitalmutter Scolastica dem Rathe zu Regensburg ausgestellte Urfehde, die vom Rathe in der Eigenschaft als Spital-

Digitized by Google

mutter abgestraft worden war. (Man sehe die Beilage zu diesem Aufsatze.)

Aus diesen unverkennbaren obrigkeitlichen Jurisdiktionsgerechtsamen floß nach damaligen staatsrechtlichen Grundsätzen das jus reformandi, über welches sich Herr Sperl etwas leidenschaftlich und mit Verlierung des richtigen Blicks herausgelassen hat, indem Er S. 286 schrieb: „das jus reformandi war mehr gewaltsamer Eingriff, als rechtliches Benehmen," und S. 292: „Welche Anmassung manche Reichsstädte — denen auch kein bischöfliches Probstgericht verpfändet war — unter dem Vorwande des juris reformandi gegen k. Verbote gebrauchten, welche Gewaltthätigkeiten sie sich gegen Clerus und katholische Stiftungen erlaubt haben, hievon zeugt die Geschichte. . . . Das verpfändete bischöfliche Probstgericht hat den Magistrat nicht berechtigt, die katholische Religion im Spital abzuschaffen, u. s. w."

Ueber das Recht der weltlichen Obrigkeit zu reformiren wollen wir kein Wort verlieren. Non est nostrum, tantas componere lites. Echte Kenner der Geschichte wissen aber, daß die Kirchenreformation nicht von den Fürsten und Magistraten, sondern vom gemeinen Bürgersmann und vorzüglich von der Klostergeistlichkeit ausgegangen war. Ehe und bevor der Rath von Regensburg im Hospitale reformirt, d. h. von Obrigkeits wegen darein gesehen hatte, war, was zu anderer Zeit beurkundet werden kann, mehr als die Hälfte der Pfründner den lutherischen Lehrsätzen bereits zugethan, welche hierauf der Rath in Schutz zu nehmen sich ver-

Digitized by Google

pflichtet gehalten hatte. Allenthalben, und auch zu Regensburg, wurde erst nach vollbrachter Reformation eine lutherische Geistlichkeit aufgestellt.

Ich wollte übrigens, indem ich der Pfandschaft des bischöflichen Probstgerichts Erwähnung that, nicht mehr und nicht weniger sagen, als: ohne einen Rechtstitel, oder mit andern Worten, ohne die Jurisdiktion im Hospital gehabt zu haben, würde der Rath dasselbe nicht reformirt haben, so wenig als er sich hatte beyfallen lassen, noch beyfallen lassen dürfen, den nahe gelegenen Markt Abach, oder sonst ein bayerisches oder pfälzisches Dorf zu reformiren. Aber ohne Zweifel würde er den Markt Donaustauf reformirt haben, wenn er nicht die ihm gleichfalls verpfändet gewesene Herrschaft Donaustauf kurze Zeit vorher an das Haus Bayern hätte zurückgeben müssen. Gewiß hatten mehrere Reichsstädte, wie der Herr Verfasser der Bemerkungen schreibt, ohne daß ihnen ein bischöfliches Probstgericht verpfändet gewesen war, reformirt, aber keine hatte reformirt ohne rechtliche Veranlassung. Dem Magistrate zu Regensburg verlieh die Jurisdiktion im Hospital den Rechtstitel dazu. Kein anderer Modus acquirendi jurisdictionem im Hospital läßt sich aber nach der Lage der Umstände und nach Angabe der Geschichte denken, als der von mir angegebene, durch die Pfandschaft des Probstgerichts. Damit verschwindet die vorgefaßte Idee von Heterogenität, und beantwortet sich Herrn Sperls Frage: wie die bischöfliche und magistratische Hoheit über das Hospital mit dem verpfändeten Probstgericht

zusammen hänge. Die magistratischen Deputirten, wenn sie im J. 1571 über das dominium im Spital nicht unterrichtet zu seyn erklärt haben, mögen wohl, so viel ihre Individualität betroffen hat, die Wahrheit gesagt haben. Es ist nicht jedermanns Sache, die Geschichten entfernter Zeiten zu erforschen. Vielleicht haben sie aber auch mit Vorbedacht den Umfang der probstgerichtlichen Gerechtsamen zu bezeichnen vermieden, aus Furcht, daß die schon vor mehrern Jahren geschehene Abtretuug der Pfandschaft unter dem Vorwande ex capite non cogitatorum angefochten werden möchte. Genug, der Rath hat nicht nur als Landesherr des Hospitals das ganze 16. Jahrhundert hindurch gehandelt, sondern sich auch, wie aus dem 4. Heft der Zeitschrift S. 301 abgedruckten Schreiben ersichtlich ist, dafür erklärt.

Der Herr Verfasser berührt in seinen Bemerkungen noch ein und anders, das nicht geschichtlich ist, mit dem ich mich nicht befasse. Er scheint mir zum Vorwurfe zu machen, daß ich auf das Wort Bürgerhospital ein zu großes Gewicht lege. Er schreibt S. 286: Keineswegs haben die Bürger ein ausschließliches Recht, im Spitale unterhalten zu werden. Es ist unwidersprechlich, daß in der ersten Zeit peregrinantes, Pilgrime, am häufigsten darin aufgenommen wurden; aber eben so wenig kann widersprochen werden, daß seit 200 Jahren und länger nur Bürger ins Spital aufgenommen wurden; und da im 17. und 18. Jahrhundert keine katholischen Bürger vorhanden waren, und also auch keine aufgenommen werden konnten, so

mußten doch die Katholischen, die von Seite der geistlichen Bank zu Pfründnern aufgenommen worden waren, das Stadtbürgerrecht gewinnen. Und diese Formalität wurde bis auf die neueste Zeit beobachtet.

Ich glaube übrigens nicht zu irren, wenn ich behaupte, Herr Sperl habe, als er die Bemerkungen zu Papier gebracht hatte, die alte lateinischen Urkundensprache nicht genug zu Rathe gezogen. Cives heißen nie sämmtliche einzelne Bürger. Die Stelle in der Conradinischen Urkunde: omnes potestatem habeant condicendi, wird vom Hr. Verfasser der Bemerkungen ganz unrichtig übersetzt: jeder einzelne aus der Bürgerschaft habe ein Widerspruchsrecht. Unter der Benennung: cives, wenn sie in Urkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts vorkommt, sind jederzeit gesammte Rathsbürger, die beiden Räthe, der innere und der äußere zu verstehen; und noch im 15. und 16. Jahrhunderte unterschrieben sich die gemeinen Bürger in den beym Rathe eingegebenen Suppliquen nie Bürger, sondern Mitbürger. So unrichtig obgedachte Stelle übersetzt ist, so unrichtig ist auch die daraus gezogene Schlußfolge, als stünde in der Urkunde kein Wort, welches dem Magistrat ein Recht, oder eine Mitaufsicht über das Hospital einräumte. Aus du Cange und jedem glossario mediae et infimae latinitatis könnte sich der Hr. Verf. der Bemerkungen über den Sinn des Worts: cives, eines bessern belehren.

Ferner behauptet Herr Sperl ganz gegen den Inhalt der Urkunde, daß die Gewalt der Chorherren viel

vorzüglicher gewesen sey. Jene der Bürger, schreibt er, ist nicht von gleicher Art. Diese Behauptung steht den Worten der Urkunde geradehin entgegen. Herr Sperl hat aber dieselbe im Texte S. 285 ganz verstümmelt solchergestalt abdrucken lassen:

pro cautela semper dicatur hospitale Ratisponensium civium, ut, si quisquam illud alienare vellet ab ecclesia Ratisponensi, omnes potestatem habeant contradicendi.

In der Urkunde selbst, wie sie auch in der Beilage richtiger abgedruckt sich befindet, lautet sie ganz anders, und solchergestalt:

Volumus quoque ad habundantem cautelam, ut ipsum hospitale pari modo (wie unter den canonicis) sit sub dominio Ratisponensium civium, ut si quispiam illud alienare vellet ab ecclesia Rat. omnes potestatem habeant contradicendi.

Uebrigens habe ich in meinem Aufsatze nirgends behauptet, daß dem gesammten Rathe ein Antheil an der Verwaltung des Hospitals gebührt habe. Eben so wenig hatte aber auch dem gesammten Domkapitel ein Antheil daran gebührt. Der Verwaltungs- oder Spitalrath bestand aus vier Dom- und eben so vielen Rathsherren. Aber seitdem die hohe Obrigkeit, oder Landesherrlichkeit, welche mit der Administration nicht vermengt werden darf, auf den Rath übergegangen war, und seitdem sich die Landeshoheitsrechte immer mehr entwickelt hatten, so nahm auch der Rath immer mehrere Rechte in Anspruch. Dieß sind aber tempi passati,

Digitized by Google

Antiquitäten, die nur mehr geschichtlich und gelehrt behandelt werden.

Vom Diözesanrecht des Bischofs ist in meinen Winken keine Rede gewesen. Der Religionsfriede hat demselben Schranken gesetzt; und in so weit diese nicht überschritten wurden, so wurde dasselbe, so wie auch die vertragsmäßige suprema inspectio in oeconomicis des Hospitals den vormaligen Fürst-Bischöfen nie bestritten. Die gegenwärtigen Verhältnisse kenne ich nicht, und um die künftigen bekümmert sich ein Geschichtforscher nicht, der nur in der Vorzeit lebt, und von der Zukunft nicht viel Gutes erwartet:

Interveniunt novi oratores, adolescentuli.

Zum Beschlusse noch eine geschichtliche Bemerkung. Herr Sperl weiset mich S. 289 wegen eines Versehens zurecht, weil ich das Hospital dem Evangelisten Johannes, und nicht dem Gottestäufer, wie ihn die Urkunden zu nennen pflegen, als Patron zugeschrieben habe. Und darin kann der Herr Verfasser der Bemerkungen Recht haben. Doch kann ich nicht unbemerkt lassen, daß die Erwähnung des Evangelisten weder ein Gedächtniß- noch ein Schreib- oder Druckfehler ist. Gatterer und ein Rezensent in den Göttinger gel. Anzeigen Jahrg. 1782 S. 326 bemerken, daß die meisten alten Hospitäler den Adler, der stets in des Evangelisten Johannes, des Jüngers, den Jesus so lieb hatte, Gefolge ist, im Siegel führten. Dieser Apostel der Liebe, der das neue Gebot, daß wir uns lieben sollen, so unablässig eingeschärft hatte, ist billig aller Siechen und Armenhäuser und alles

Hospitäler Patron, und auch das St. Catharinenhospital zu Regensburg führt in seinem alten Siegel den Adler des Evangelisten Johannes. Das Bild ist redend, bedeutend und zuverlässiger, als die Erklärung des unwissenden Siegelstechers, der den Täufer Johannes besser gekannt haben mag, als den Evangelisten, und daher die Buchstaben Io. Ba. dem Kopfe eines alten Bärtlings zu beiden Seiten beigesetzt hatte. Die ältesten Urkunden unsers Spitals nennen es indessen schlechthin St. Johannes-Hospital ohne nähere Bestimmung; mehrere andere, wie die meinem ersten Aufsatze als Beilage beigefügten Regesten vor Augen legen, benennen es allerdings hospitale S. Ioh. Bapt. Aber Johannes dem Täufer wird nie der Adler zum Gefährten gegeben. Wenn mein altes Gedächtniß mir nicht den Streich spielte, und mich gerade indem ich diese Antwort niederschreibe, verließe, so glaubte ich gewiß, mit ein paar Urkunden mich ausweisen zu können, die auch das hiesige Hospital Johannes dem Evangelisten zugeschrieben haben. Das Bild des Adlers rechtfertigt inzwischen meine Vermuthung, daß ursprünglich der Evangelist Johannes der Patron des alten Hospitals zu Regensburg gewesen sey, und daß derselbe nachher dem Täufer, und endlich der H. Catharina habe weichen müssen. Dixi.

Digitized by Google

Beilage,

enthaltend den Eingang, oder die Anfangsworte einer merkwürdigen Urfehde vom Jahre 1537.

Ich Scolastica Wichtleichtnerin von Armsdorf bekenn offenlich mit dem Brief: nachdem ich bey 20 Jahren in dem Spital S. Katarina am Fuß der steinernen Pruken bei Regensburg gelegen, gewest, und vor 5 Jahren allda zu einer Mutter erwählt und fürgenommen worden bin, und als aber in gemeltem Spital an Pfleg der Armen dürftigen Menschen und sonst in ander Wege viel Unordnung gebraucht worden, derhalben mich die fürsichtigen erbern und weisen Herren Camrer und Rate der Stadt Regensburg in ihr fänglich Verwarung nemen, und mir alld gütlich zusprechen lassen, wie es mit Verwaltung des Spitals und desselben dürftigen Menschen, auch mit anderer pfleglicher Gebürniß gestalt, wie viel ich auch baaren Gelds hätte, das dem Spital zugehörte u. s. w. und wiewol ich etlicher massen strafbar erfunden, welcher Strafe mich aber genannte meine Herren ein erber Camrer und Rath gnädiglich begeben und aus der fänglichen Verhaftung kommen lassen, ... also und in der Gestalt: ich soll und will solche Fängniß und alles das mir darunter Zugestanden und dieser Sachen anhängig sein mag, gegen meinen Herrn einem erbern Camrer und Rath, einem Ehrw. Thomcapitel, beeden Stände Verordneten, allen ihren Bürgern, Angehörigen und Verwandten .. noch denen, die an dieser meiner Fängniß einigen Rath, Hilf oder That gehabt ... oder verdacht sind, nicht ahnden, äfern, rächen u. s. w.

Digitized by Google

Ueber die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in Teutschland.

Sie hat die teutschen Federn schon sehr beschäftigt. Es wurde geradezu in Abrede gestellt, daß die wahre Oeffentlichkeit je in Teutschland Statt gefunden habe.

Man nennte sie eine fremde und barbarische Anstalt, vor deren Erscheinung man zurückschaudern müße. Das Wort: Oeffentlich, erklärte man durch Staatisch. *) Den Mahlplatz **) der alten Teutschen versetzte man in die Gerichtsstube.

Hierüber ist auszusprechen, daß die Vertheidiger solcher Angaben die Geschichte und die Gewohnheiten der teutschen Rechtsanstalten nur etwa aus dem eingeschrenkten Standpunkte der Kreise ihres Wohnortes zu betrachten scheinen, obgleich es da vielleicht auch anders seyn konnte.

Man sollte sich aber am Allerwenigsten von dem wahren Sinne der Worte zu einer andern Deutung verirren.

Es soll hier nicht die Frage behandelt werden, ob die Teutschen, bei welchen die Oeffentlichkeit der

*) Res publica.

**) Mallus, mallum.

Rechtspflege üblich war, Barbaren gewesen seyen, und ob man rathsam finden könne, Dieselbe wieder einzuführen, weil sie etwa für unsere feinere Sitten nicht mehr passe.

Nicht berührt wird die Frage, ob die einfache Behandlung der Rechtsstreite bei den alten, schlichten Teutschen nicht dem weitschweifigen, öfters spitzfindigen, dunkeln, daher bestrittenen Verfahren der Römer und der Neuteutschen vorzuziehen sey?

Doch wird hiebei bemerket, daß man selbst diejenige Zeit der alten Teutschen im Auge habe, welche Andere für unhistorisch ausgeben, obschon glaubwürdige Schriftzeugnisse von ihren Erscheinungen Meldung machen.

Es kann aber die Rede nicht von jenem Zeitalter seyn, welches man als das Goldene preißet, weil Aufwallungen von guten Gedanken sich zeigten; denn hier waren die guten alten Zeiten längst vorüber, und Teutschland mit fremden Formen schon verstricket.

Es soll auch davon Nichts gesagt werden, daß es heut zu Tage räthlich sey, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wieder einzuführen, obgleich die Engländer großen Theils teutsche Abkömmlinge, die Amerikaner, ihre Söhne, und die Franzosen, ebenfalls in der Mehrzahl Sprossen von teutschen Völkern, den Franken, welche die Römer aus Gallien vertrieben und Dieses sich unterwürfig, eigen gemacht haben, die nemliche Rechtsanstalt gelten lassen.

Hier soll nur im Kurzen angezeigt werden, was noch eine weitläufigere Darstellung findet, was durch Beweise bestärket wird, daß diese Rechtspflege in dem alten und zum Theil noch in dem neuesten Teutschlande üblich gewesen sey.

Dieses wird bei Manchen Staunen erregen, aber es ist doch so. Thatsachen können nicht durch Meinungen widerlegt werden.

Lese man doch, was der gelehrte, unermüdete Alterthumsforscher, Bodmann, bereits davon angeführet und bewiesen hat. *)

Er beschreibet das niederrheingauische alte Gaugericht und seine Gerichtsstüle; die landgerichtliche Zuständigkeit über Sachen und Personen, die Art der Hegung, den Vorsitz, das Verfahren und die Gerichtsnormen; die Umwälzung des Gau- und Landgerichts; die besondern Landgerichte und Zenten des Rheingaues, und deren gänzlichen Untergang, so schön, als gründlich und ausführlich.

Die, wahrhaft öffentliche, Mahlstatt dieses Gerichtes war die Lützelau bei Winkel. Das Verfahren Desselben war öffentlich, nicht nur dem Namen und der Form nach, sondern nach den ganzen Verhandlungen, wie bei den heutigen öffentlichen Gerichten Englands, Amerikas, Frankreichs und einiger teutschen Rheinstaaten.

---

*) Rheingauische Alterthümer. II. Abtheil. 4. Mainz. 1819. Seite 597 — 629.

Digitized by Google

Ich bin in dem Besitze von Beweisen, die ich noch zu Tage fördern werde, daß auch in andern Ländern Teutschlands die Oeffentlichkeit der Rechtspflege üblich gewesen sey.

Es wird sich zeigen, daß das kaiserliche Landgericht des vormaligen Fürstenthums, Bamberg, welches auf einem Platze an dem kleinen Bache, Roppach, zwischen Bamberg und Hallstatt gehegt wurde, von der nemlichen Art war.

Noch vor wenigen Jahren wurden solche Dorfgerichte in Franken und Sachsen gehalten. Man versammelt sie unter dem Rufe: „Holla, Holla, hol Kommt alle zum Mallo!"

Es wird dann klar werden, daß die Oeffentlichkeit der Rechtspflege dem Teutschlande nicht fremd, nicht französischen Ursprunges, und aus diesem Grunde verwerflich sey.

Bodmann behauptet sogar, das Verfahren der peinlichen Gerichtshöfe in Frankreich sey von den Teutschen entlehnt, und finde sich am Deutlichsten bei dem rheingauischen öffentlichen, bürgerlichen und peinlichen Gerichte.

Die Abgeordneten der Stadt, Koblenz, und der niederrheinischen Landschaft haben dem königlich-preußischen Herrn Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, am 12. Januar 1818. mit Recht erklärt, das öffentliche Verfahren bei den Gerichten sey keines Weges eine französische Anstalt, sondern, wie wohl bekannt, auf teutschem Boden zuerst entstanden, und

habe sich nach England verbreitet, von wo es dann, wie vieles Andere, die Franzosen herübergenommen und uns als ihr Erzeugnis zugebracht hätten. *)

Allerdings ist diese Rechtsanstalt mit den teutschen Angeln und Sachsen nach England, und von Hier auch nach Amerika gewandert. Frankreich hat sich das dortige Muster gewählt. Bei weiterm Nachforschen würde man vielleicht erfahren, daß die französischen Gelehrten und Staatsmänner auch die altfränkischen, altteutschen Rechtsgewohnheiten bei der Einführung vor Augen hatten.

Die Beweise meiner Angaben folgen nach, dergleichen ich noch mehr zu sammeln suche. Bis dahin beruhige man sich.

---

*) Uebergabe dieser Zuschrift. 1818. Seite 28.

Geschrieben im Monate, September, 1822.

Paul Oesterreicher.

Die Kirche zum heiligen Stephan zu Bamberg.

Man behauptet allgemein, diese Kirche, nebst dem, in der Folge damit verbundenen, Chorherrnstifte sey von Kunigund, Gemahlin des Königes und nachmaligen Kaisers, Heinrich, gestiftet worden.

Das Nemliche geben die beiden Inschriften an, welche jüngst in dem Thurmknopfe derselben Kirche entdeckt wurden, und hier *) in Abschrift beigefügt werden.

Hofmann **) nennt den bemeldten Kaiser als Erbauer, mit dem Zusatze, daß seine keuscheste Gemahlin ihm Hilfe dabei geleistet habe, indem sie mit nicht geringerem Eifer für die Religion und die Andacht zur Erneuerung, Erweiterung und Aufrichtung der Tempel für die Ehre Gottes und der Heiligen ihren Brautschatz und ihre Habe verwendet habe.

Daß die erstere Behauptung nicht gewiß sey, habe ich bereits angemerkt. ***) Ich glaube, nun ihre Un-

*) Beilage II. und III.

**) Annales bambergenses, apud Ludewigii scriptores rerum germanicarum. Tomo I. pag. 47.

***) I. Jahrgang dieser Zeitschrift XII. Heft. S. 363.

Digitized by Google

richtigkeit darstellen zu können, was durch eine Urkunde bewähret wird.

In dem Gnadenbriefe vom 29. Oktober 1009, *) wodurch der damalige König, Heinrich II., der Kirche zum h. Stephan das Gut, Ering, im Rotgau schenket, wird nicht gesagt, daß die Königin die Kirche gestiftet, oder auch nur Etwas dazu beigetragen habe.

Die Angabe davon, wenn sie in Wahrheit bestanden hätte, wäre gewiß nicht unterlassen worden. Der König merkte die Beiwirkung seiner Gemahlin in vorkommenden Fällen jedes Mal an. Als er den 13. Mai 1007 das benennte Gut vorher dem Grafen, Askuin, schenkte, fügte er bei, daß es durch die Vermittelung seiner geliebtesten Gemahlin, Kunigund, geschehen sey. **)

Er war es auch, welcher das nemliche Gut von dem benennten Grafen wieder erwarb, und dann der Kirche zum h. Stephan überlies. Er nennt es überdies sein Eigenthum.

Von der Königin ist hiebei keine Rede. Sie hatte wohl nicht so viel Güter, um mehrere Kirchen stiften und ausstatten zu können. Ihr Brautschatz, die Burg, Babenberg, nebst dem Dorfe, Aurach, und den dazu gehörigen Gütern wurden zum Sitze und zur Begründung des, von ihrem Gemahl neuerrichteten, Bisthums, Bamberg, verwendet. ***)

---

*) Ebenda. Beilage II. S. 375.

**) Zeitschrift a. a. O. Beilage I. S. 374.

***) Sieh vorläufig meine geschichtliche Darstellung der Altenburg. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Eben so wenig hat es Grund, oder ist es bewiesen, daß sie das Chorherrnstift bei derselben Kirche aufgerichtet habe. Es wurde ein Kaiserliches genennt, woraus man den Schluß ziehen kann, daß der Kaiser, Heinrich I., ihr Gemahl der Urheber davon gewesen sey.

Der Bischof, Leupold, von Bamberg, aus dem Hause der Reichsherrn von Grindlach, sagt nun in einer Urkunde vom Jahre 1299, *) daß der Kaiser, Heinrich, und seine Gemahlin, Kunegund, die Kirche zum h. Stephan gestiftet, und sie, nebst andern Gütern, auch mit einem Walde ausgestattet haben.

Diese Urkunde ist zwar schon abgedruckt **), wird aber, weil die Druckschrift in sehr wenigen Handen seyn wird, hier beigefügt.

Man sollte denken, der Abdruck sey von der Urschrift genommen, weil, wie bei Andern, dort nicht angemerket ist, daß das Abschriftbuch der Ort der Aufbewahrung sey. Allein die Urschrift ist nicht vorhanden, wie es die Regesten des Königreiches, Baiern, in der künftigen Ausgabe beweisen werden. Es ist meine frühere Angabe richtig, daß aus dem 13. Jahrhunderte nur eine urschriftliche Urkunde dieses Stiftes, nemlich vom Jahre 1231, vorhanden sey.

---

*) Beilage I.

**) Der bambergische Wahrsager in Sache des Domkapitels zu Bamberg gegen Seine Hochfürstliche Gnaden und das Kollegiatstift zum h. Stephan. Fol. 1744. Beilage 2. Seite 2.

Digitized by Google

Die Abschrift der Urkunde liefert aber keinen vollständigen Beweis. Sie ist nebstdem 221 Jahre jünger, als der erste Verleihungsbrief.

Nehmen wir aber auch die Richtigkeit derselben an, so gehet daraus hervor, daß die Kaiserin wenigstens nicht allein die Stifterin und Erbauerin der befragten Kirche und des Stiftes gewesen sey.

Uebrigens aber wurde das Wort: Fundator, Stifter oder Begründer, nicht immer in dem eigentlichen Sinne genommen. Man benennte damit gleichfalls solche Personen, welche irgend einen Beitrag zur Stiftung, oder Begründung einer geistlichen, oder wohlthätigen Anstalt gemacht haben.

So wird es denn auch im vorliegenden Falle zu nehmen seyn; und Hofmann hätte also ganz recht, daß die Kaiserin Hilfe geleistet habe. Man kann selbst den Gedanken für wahr halten, daß sie ihrem Gemahl zugeredet habe. Diesem gebüret jedoch, nach der vorliegenden Anzeige, die Ehre der ersten und hauptsächlichen Stiftung.

Man ist nicht berechtiget, ohne klaren, vollständigen Beweis eine Angabe für richtig zu halten. Die mündlichen und schriftlichen Ueberlieferungen müßen sich darauf gründen. Ohne sie giebt es höchstens nur Wahrscheinlichkeiten, die aber auch begründet seyn müßen, oder gar blose menschliche Vermuthungen, die man nicht für Beweise annehmen kann.

Man war zu Bamberg immer geneigt, die meisten Wohlthaten für das Fürstbisthum der Kaiserin zu-

Digitized by Google

zuschreiben. Es soll ihr das gute Verdienst nicht abgesprochen werden. Aber Urkunden beweisen öfters das Gegentheil.

Nun ist die Frage, in welchem Jahre die Kirche gebaut worden sey. Die angeführte Urkunde spricht von der, schon erbauten, Kirche. Es ist nicht glaublich, daß der Bau während des Jahres 1009 bis zum Oktober geführet worden sey. Es ist daher anzunehmen, daß er schon im Jahre 1008 angefangen habe, welches denn auch die neue Inschrift in dem Thurmknopfe *) richtig wird bemerkt haben.

Es wird angegeben, daß die Kirche im Jahre 1019 erst vollendet worden sey. Hofmann **) erzählt, sie sey damals den 24. April von dem, gerade anwesenden Pabste, Benedikt, (VIII.) auf Ersuchen der Königin, Kunigund, feierlich eingeweiht und kostbar beschenkt worden.

Hieraus müßte man ihre Vollendung in jenem Jahre folgern, was aber noch nicht so richtig zu seyn scheint.

Usermann glaubt, ***) es müße das Jahr 1020 angenommen werden, womit auch andere Schriftsteller übereinstimmten. Als Grund giebt er an, der 24. April, der Tag der Einweihung, sey weder ein Feiertag, noch

*) Beilage IV.

**) A. a. O. Seite 54.

***) Episcopatus bambergensis 4. Typis San-Blasianis. 1892. pag. 265.

ein Sonntag gewesen, welche man sonst zu dergleichen Verrichtungen bestimmt habe, und die bei der feierlichen und in diesen Landen ungewöhnlichen, auf Bitte der Kaiserin veranstalteten, Handlung wohl genommen worden seyen; am 24. April 1020 sey aber Sonntag und die Oktav von Ostern gewesen.

Der bewährte Geschichtschreiber, Schmidt, erzählet, *) im Jahre 1020 sey der benennte Pabst selbst nach Teutschland gekommen, Theils dem sehnlichen Verlangen K. Heinrichs gemäß, die bamberger Stephanskirche einzuweihen, Theils um Heinrichen zu einem neuen Zuge nach Italien zu bereden.

Wir müßen diesem Manne, welcher aus guten Quellen schöpfte, und auch glaubwürdige Vormänner hatte, besonders aus dem, von Usermann dargestellten Grunde, den Vorzug vor dem bambergischen Jahrbuche geben.

Dieser Kirche wurde ein Chorherrnstift beigegeben. In welchem Jahre es geschehen sey, sagt Hofmann und Usermann **) nicht. Letzterer meldet blos, die ersten Chorherrn seyen Regulirte und 16 an der Zahl, unter einem Probst und Dechant, gewesen, welche gegen das Ende des 12. Jahrhunderts, nach dem Beispiele anderer Stifte Weltliche geworden seyen. ***)

---

*) Geschichte der Deutschen. II. Theil. 8. Ulm. 1778. Seite 76.

**) A. a. O.

***) Seite 265.

Digitized by Google

Wer das Stift errichtet habe, ob der Kaiser, Heinrich, oder seine Gemahlin, Kunigund, bleibt eben so ungewiß, wie es bei der Kirche der Fall war. Der Kaiser hatte eine Ausstattung mit dem, ohne Zweifel weitläufigen, Gute, Ering, gemacht, ohne der Mitwirkung seiner Gemahlin zu erwähnen. Doch kann es seyn, daß Diese auch Etwas beigegeben habe. Man darf sie aber verläßig als die alleinige Stifterin nicht aussprechen.

Die Kirche scheint bis zum 17. Jahrhunderte Bestand gehabt zu haben; wenigstens wird in den Jahrbüchern ein neuer Bau nicht angegeben. Dieser soll im Jahre 1628, mit Ausname des Thurmgemäuers, angefangen worden seyn. *)

Hofmanns Jahrbücher und die Fortsetzung Ludewigs reichen nicht bis auf diese Zeit. In der alten Chronik des bambergischen Quartkalenders wird Nichts davon angeführt. Es läßt sich nichts Gewisses darüber sagen, da es an glaubwürdigen Zeugnissen mangelt.

Das angegebene Jahr 1628 für den neuen Bau wird nicht richtig seyn. Der Jesuit, Papebroch, welcher nach der Mitte des 17. Jahrhunderts schrieb, **) sagt in seiner Schrift von der heiligen Kaiserin, Kuni-

*) Beilage IV.

**) Er war im J. 1628 geboren. Huchs Versuch einer Literatur der Diplomatik. 8. Erlangen. 1792. Seite 83. Note h.

gund *), er sey in den Tempel des h. Stephans gegangen, welcher damals vom Grunde aus auf das Herrlichste errichtet worden sey; von dem alten Baue seyen nur die Flügel, oder Arme des Kreutzes übrig gewesen.

Das Jahr 1680 für die Vollendung dieses Kirchenbaues stimmt mit der Zahl 1678 nicht überein, welche über zwei Thüren in Stein gehauen ist. Es ist aber bekannt, daß die Zeit der Vollendung eines Gebäudes immer daran bemerket wurde.

An diesem Baue wurde bisher Nichts mehr verändert. Er stehet in seiner damaligen Gestalt, mit Quatern errichtet, noch da. Bemerkenswerth ist es, daß er ursprünglich schon die Kreutzform hatte.

Der Thurmknopf wurde aber schadhaft, was sich öfters ereignet. Im J. 1699 wurde ein Neuer aufgesetzt. Auf der eingelegten bleiernen Platte waren die Chorherrn des Stiftes, Otto Philipp von Guttenberg, Dom- und Stiftsprobst; Johann Werner Schnatz, Doktor der Theologie, geistlicher Rath, Fiskal und Dechant; Konrad Stengel, Senior; Johann Kaspar Neydecker, Doktor der Theologie; Johann Christoph Köstner, Scholastikus; Gallus Heinrich Bauer von Heppenstein, Cellarius; Paulin Franz Reuther, Kustos, und Johann Adam Tribel bemerkt. **)

---

*) Apud Ludewigii scriptor. rerum. germ. Tom. I. pag. 388.

**) Beilage II.

Digitized by Google

Er mußte aber schon im Jahre 1773 wieder ausgebessert werden. Dieses bewährt die andere Bleiplatte, welche man dieses Jahr darin wahrnahm. Die Inschrift enthält folgende Chorherrn: Otto Philipp Erhard Groß von und zu Trockau, Domherr zu Bamberg, Domdechant zu Wirzburg und Stiftsprobst; Hugo Eberhard Gmeling, Dechant; Johann Michael Besel, Lizenziat der heiligen Schrift und Senior; Benedikt Kaspar Dionisius von Hoffmann, geistlicher Rath, Offizial des Konsistoriums und Richter des Stiftsgerichtes; Ferdinand von Barth; Johann Nepomuk Jakob Ladislaus Laudensack, Cellarius; Johann Nikolaus Wolfgang Geyer, Scholastikus; Johann Franz Nikolaus Geyer, Obleier; Otto Philipp Appelius, Kustos, und Franz Michael Arter; dann Johann Georg Andreas Schubert, Hofrath und Sindikus, und Georg Joseph Flieger, Kastner, oder Verwalter. *)

Im Jahre 1803 wurde Vermöge des Reichsdeputationsschlusses das Stift zum h. Stephan aufgehoben und die Kirche am Laurenzentage (10. August) geschlossen.

Durch die allerhöchste königliche Huld wurde sie aber, ohne Widerspruch von irgend einer Seite, im Jahre 1807 der protestantischen Kirchengemeinde übergeben und am 28. Januar 1808 zu deren Gottesdienst eröffnet.

---

*) Beilage III.

Es war in diesem Jahre eine Ausbesserung des Kirchenthurmes nothwendig. Man nahm den Knopf herab, und fand die oben erwähnten Bleiplatten darin, welche, nebst einer Inschrift auf Pergament, deren Inhalt hier beigefüget ist*), wieder eingelegt wurde.

Es ist zu wünschen, daß ähnliche Inschriften in andern Thurmknöpfen bei Deren Eröffnungen genau aufgezeichnet und wenigstens zu den Akten der Kirchen gegeben werden.

---

*) Beilage IV.

Geschrieben im Monate, November, 1822.

Paul Oesterreicher.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

7. Sept. 1299.

Ex libro orginalium diverſorum eccleſiae collegiatae ſancti Stephani Bambergae.

Lupoldus dei gracia Bambergenſis eccleſie Epiſcopus Omnibus ad quos preſentes littere peruenerint Salutem in domino ſempiternam Cum eccleſia ſancti Stephani ciuitatis noſtre a feliciſſime recordacionis fundatoribus eiuſdem eccleſie ſancto videlicet Heinrico quondam Romanorum Imperatore et eius glorioſiſſima Coniuge ſancta Kunegunde prima cum prima matrice eccleſia prouide ſit conſtructa et ſatis copioſis redditibus predita, ac diuerſis dignitatibus prerogativis et honoribus exaltata et cum inter alias donacionum gracias quibus dictam eccleſiam ſancti Stephani dotauerunt ſit quedam ſilua ad ipſam eccleſiam pertinens ſita prope montem qui peplum dicitur. et cum eandem ſiluam cum omnibus ſuis Juribus et attinentijs queſitis et inquirendis prelibati ſancti fundatores plantacioni eorum nouelle eccleſie videlicet ſancti Stephani predicte ſimpliciter donauerint et ex plenitudine poteſtatis ſiue omni excepcione liberaliter approprietauerint eccleſie memorate Nos recolentes et plene recognoſcentes quod a dicta eccleſia ſancti Stephani multa bona honores et comoda. noſtris temporibus nobis multiformiter prouenerunt dignum et iuſtum eſtimamus ut et nos vicem pro vice et meritum pro merito reddentes prenominatam eccleſiam ſancti Stephani in omni quo poſſu-

Digitized by Google

mus promocionum genere amplectamur. Jus ergo decime quod nobis competebat de predicte ſilve nualibus tam ab antiquo cultis quam de cetero colendis prefate eccleſie ſancti Stephani per omnes eiuſdem ſilue terminos totum damus approprietamus et perpetualiter poſſidendum preſentis ſcripti patrocinio confirmamus In cuius rei teſtimonium has literas ſcribi fecimus et noſtri ſigilli robore communiri Actum et datum apud Bamberg Anno domini Milleſimo ducenteſimo Nonageſimo nono In vigilia natiuitatiſ glorioſe virginiſ Marie.

II.

M·D·C·LXXXXVIIII.

In honorem ſanctiſſimae Trinitatis,
Sanctorum Patronorum Stephani et
Laurentij Sanctae Cunegundis
Imperatricis Fundatricis Sedente Innocentio. 12. Regnante
Leopoldo primo Lothario
Francisco Electore Moguntino et Episcopo Bambergensi: Ottone Philippo a Guttenberg Cathedralis et huius Ecclesiae Praeposito Joanne
Wernero Schnatz ſacroſanctae Theologiae
Doctore Consiliario Fiſcali et Decano Erhardo Stengel Seniore
Joanne Casparo Neydecker ſacroſanctae
Theologiae Doctore Joanne Chriſtophoro Köstner
Scholastico Gallo Henrico
Bauer ab Heppenſtein Cellario

Digitized by Google

Paulino Francisco Reuther
Custode. Joanne Adamo Tribel
Capitularibus Testudo haec
Turri imposita est.

III.

MDCCLXXIII Die 18va Octobris.

In honorem sanctissimae Trinitatis sanctorum Patronorum
Stephani et Laurentij sancte Cunegundis Imperatricis
Fundatricis, sedente Clemente decimo quarto,
Regnante Josepho secundo, Adamo Friderico
Episcopo Bambergensi et Wirceburgensi, Ottone
Philippo Erhardo Ernesto Gros de et â
Trockau Capitulari Bambergensi et Decano
Wirceburgensi et hujus Ecclesiae Praeposito,
Hugone Eberhardo Gmeling Decano,
Joanne Michaele Besel sacrae Schripturae Licentiato seniore,
Benedicto Casparo Dionysio de Hoffman Consiliario
Ecclesiastico tam consistorialis † quam hujus
Judicj Judice, Ferdinando de Barth, Joanne
Nepomuceno Jacobo Ladislao Laudensac Cellario,
Joanne Nicolao Wolffgango Geyer scholastico,
Joanne Francisco Nicolao Geyer oblegiario,
Ottone Philippo Appelius Custode, Francisco
Michaele Axter, Capitularibus, Joanne Georgio
Andrea Schubert Consiliario Aulico et Syndico,
Georgio Josepho Flieger administratore
Testudo haec Turri imposita est.

Franz Carl Treſcher
Schiferdecker Meiſter
† officiali.

Joh: Adam Krötsch,
Petſchafft-ſtecher.

IV.

Die Stifts=Kirche St. Stephan zu Bamberg verdankt ihre Entstehung der Kaiserin Kunegunda, Gemahlin Kaisers Heinrich I., und es wurde dieser Kirchenbau im Jahre 1008 begonnen und 1019 vollendet, worauf die Einweihung am 24. April d. J. von Statten gieng. Nach 600 Jahren war dieses Kirchengebäude schadhaft geworden, daher man es, mit Ausnahme des Thurm=Gemäuers, neu aufgebaut, und vergrößert hat. Dieser Bau wurde im Jahre 1628 angefangen, aber erst 1680 vollendet, und am 24. August 1717 eingeweiht. Aus zwei im Thurm=Knopfe vorfindlichen Urkunden ist ersichtlich, daß das Thurm=Gebäude ā 1699 aufgeführt; ā 1773 aber reparirt worden ist.

Als das Hochstift Bamberg ā 1802 säkularisirt und an die Krone Baiern übergeben wurde, so ist die Stifts=Kirche St. Stephan am Tage Laurenzii 1803 geschlossen, nachmals ā 1807 der protestantischen Kirchen=Gemeine zu Bamberg übergeben, und an 28. Januar 1808 zu deren Gottes=Dienst eröffnet worden.

Dermalen im Jahre 1822 wurde das Kirchendach und der Kirchthum durchaus reparirt, namentlich letzterer mit einer neuen Helm=Stange versehen, auch Thurm=Knopf und Thurm=Kreutz neu vergoldet — hierbei sind oben erwähnte zwei Urkunden auf zwei Blei=Tafeln verzeichnet, im Thurm=Knopfe vorgefunden, auch in denselben wieder eingelegt, deren Nachrichten aber mit gegenwärtigem pfarramtlichen Dokumente vermehret worden.

Zu dieser Zeit regieret im Lande Maximilian Joseph I., König von Baiern, (welcher am 16. Febr. 1799 als Kurfürst, und am 1. Jänner 1806 als König den Thron bestieg), im 23ten Jahre seiner

Thron-Besteigung und im 4ten Jahre der Constitution, wo unter Sr. Königlichen Majestät allerhöchster Kirchen-Herrschaft

1) Das k. b. protestantische Ober-Consistorium zu München —
2) das k. b. protestantische Kreis-Consistorium zu Baireuth —
3) das k. b. protestantische Distrikts-Dekanat Bamberg —

und mit letzterm vereinigt

4) das k. b. protestantische Stadt-Pfarramt zu Bamberg —

dermalen bestehen.

Bei gegenwärtiger Bau-Reparatur haben gearbeitet die hiesigen Bürger und Werkmeister:

Philipp Madler, Baumeister.
Franz Vogel, Vergolder.
David Zweikhart, Hof-Schmied-Meister.
Thomas Schrüffer, Schieferdecker-Meister.
Andreas Schulz, Kupfer-Schmied-Meister.

Vorstehende Urkunde wurde verabfasst, niedergeschrieben und beglaubigt.

Bamberg 1822, September 26,

von

dem Königl. Baier. protestant. Stadt-Pfarr-Amt Bamberg,

und den Kirchen-Vorstehern:

Decan und Stadtpfarrer Dr. Clarus.
Major v. Arnim, gebürtig im Schlosse, Windischleibach.
Carl v. Berg, Advokat, aus Schweinfurth.
Dr. J. G. F. Ammon, K. B. Ober-Appellations-Gerichts-Rath, als Kirchen-Vorsteher, gebürtig aus Baireuth.

Digitized by Google

Anton Wilhelm Stengel, Kaufmann dahier, aus St. Leonhard bei Nürnberg gebürtig.

Caspar Kellermann, Bürstenfabrikant dahier, aus Kulmbach gebürtig.

Unter-Kirchen-Personal:

Philipp Tod, Organist.

Christoph Löhnert, Kirchner.

Folgende Urkunden wurden in den Thurm-Knopf eingelegt:

1) Eine Blei-Tafel vom Jahre 1699.
2) Eine Blei-Tafel vom Jahre 1773.
3) Vorerwähnte Urkunde dd. 1822, September 26.
4) Beschreibung des evangelischen Jubelfestes 1817, von dem k. Dekan und Stadtpfarrer Clarus.
5) Beschreibung der Immunität St. Stephan, wie solche zu Zeiten der Fürst-Bischöflichen Regierung bestanden hat.

a. u. s.

K. Pfarramt und Kirchen-Vorsteher.

Dieser gegenwärtige Bau wurde geführt unter der Leitung des k. Landbau-Meisters und städtischen Bau-rathes

Eck.

Digitized by Google

Beiträge
zur Geschichte der Grafen von Andechs,
nachmaligen Herzoge von Meran.

Vorwort.

Zur Zeit, wo ich den ersten Beitrag schrieb und in dieser Zeitschrift zum Drucke beförderte, hatte der kaiserlichösterreichische Hofrath und Historiograph, Freiherr von Hormayr zu Wien, zum dritten Male schon die Feder ergriffen, um eine ausführliche Geschichte des oben benennten Geschlechtes zu schreiben.

Sie erschien in diesem Jahre unter dem allgemeinen Titel: Die großen Geschlechter im Tyrolischen Hochgebirg *) auf 29 Bogen, mit Einschluß der eingeschalteten Urkunden, Auszüge von Büchern und Anführungen der Schriftsteller.

Die starke Bogenzahl giebt schon zu erkennen, daß dieses Werk viel vollständiger sey, als seine beiden Vorigen. Es sind aber auch die Ergänzungen so wohl, als die Verbesserungen anzuerkennen. Der verdienstvolle Herr Verfasser benützte alle, ihm zu Gebote stehenden, gedruckten und ungedruckten Quellen, besonders die, inzwischen erschienenen, fränkischen Schriftsteller, die

*) Im dritten Bande seiner sämmtlichen Werke. 8. Stuttgart und Tübingen. 1822.

Digitized by Google

er jedoch mit der Fackel der Kritik ganz recht beleuchtete. Es ist im Allgemeinen dem schönen Werke Beifall zu ertheilen. Mit Vergnügen nahm ich wahr, daß wir, auch ohne vorgängige Benehmung, miteinander übereinstimmen. Dieses ist im Besondern der Fall mit dem Bischofe, Otto, dem Heiligen, den er so wenig, als ich, für einen Grafen von Andechs hält, was auch Neuere dagegen sagen.

Der gelehrte Herr Verfasser trat auch meiner Behauptung von dem gewaltsamen Tode des letzten Herzoges, Otto, von Meran *) bei, und billigte die schon dargelegten Gründe, so wie den, noch zu führenden, Beweis, wovon ich vorläufig Meldung gemacht habe.

Kann man auch die Neigung zur Wahrheit von einem einsichtigen, durch Leidenschaften nicht geblendeten Manne erwarten, so sehe ich mich doch veranlasset, ihm gebührenden Dank für seinen gütigen Beifall zu erstatten.

Wenn ich daher gegenwärtig äussere, daß nach meinen Dafürhalten seiner Geschichte noch Manches beizusetzen, Manches daran zu ändern sey, so wird es nicht für Tadelsucht zu nehmen seyn. Ich gebe hier als Haupturſache den Abgang der Quellen an, welche reichhaltig seyn müßen. Der, sehr achtbare, Herr Verfasser wird sich einsweilen dabei beruhigen und meine Aeusse-

*) In meiner historischdiplomatischen Abhandlung von dem Tode dieses Herzoges.

Digitized by Google

rung nicht übel deuten. Man kann wohl verschiedener Meinung seyn, ohne sich deshalb persönlich zu befeinden. Ich werde bei Ausführungen des Gegentheils auch nicht mit den Werkzeugen der Grobschmiede auftreten.

Ich kann mich hier auf einzelne Gegenstände nicht einlassen. Dieses würde zu weitläufig seyn, ist aber gerade meinen Beiträgen vorbehalten, mit welchen ich nun fortfahre.

II. Die Herrschaft, Arnstein.

Von ihr ist bereits für diejenige Zeit gehandelt worden, wo sie im Besitze eines eigenen, davon genennten Geschlechtes war. *) Berührt wurde dabei der Besitz der Herzoge von Meran, um sogleich den Uebergang zur folgenden Geschichte zu haben. Hier ist der Ort, weitläufiger von Derselben zu handeln und die nöthigen Zusätze zu machen.

Ich füge vor Allem die Urkunde vom J. 1244 bei, **) wodurch jener Besitz bewährt wird, der aber in einer Hinsicht nicht von langer Dauer war. Der verstorbene Regierungsrath und Archivar, Spieß, von Baireuth nahm eine Abschrift von der Urschrift in der Registratur des Herrn Grafen von Giech, wovon er wieder eine beglaubigte Abschrift hinterließ.

Sie giebt nun zu erkennen, daß der letzte Herzog, Otto, von Meran, entweder bei dem Leben, oder

*) I. Jahrg. dieser Zeitschrift. VII. Heft. S. 248—281.

**) Beilage I.

Digitized by Google

nach dem Aussterben der Reichsherrn von Arnstein ihre Herrschaft erworben habe.

Es ist keine Urkunde, oder sonst glaubhafte Schrift vorhanden, wodurch die Zeit und Art des Erwerbes bewiesen würde. Durch Heirath kann es wohl nicht geschehen seyn. Freiherr von Hormayr und andere Schriftsteller kennen keine reichsfreie von Arnstein, welche sich mit einem Herzoge vermählet hätte. Man kann also nur einen Kauf als sehr wahrscheinlich annehmen, weil von jenem Geschlechte keine Kinder vorhanden waren, und es etwa eine Schuldenlast drückte.

Der letzte Fall ereignete sich öfters. Der Herzog von Meran befand sich auch darin. Er mußte von seinen Treuen, Eberhard Förtsch von Turnau, und Dessen Sohne, Albert von Waldenrod, seinem Marschall 800 Marke Silbers borgen.

Dafür gab er Denselben und ihren Erben, nemlich den Söhnen des benennten Marschalls, Albert, und seines Bruders, Theoderich, genannt der Berner, sein Schloß, Arnstein, mit allen Zugehörungen und Rechten, so wie die Dörfer, Rodewanstal, (Rodmanstal) und Zapphindorf (Zapfendorf) zu Lehen; er beredete auch den Grafen, Günther, von Käfernburg, daß er ihnen für das beträchtiche Anlehen das Schloß, Stuffenberg, ebenfalls mit allen Bestandtheilen und Gerechtsamen, als Lehen überlies.

Ich wiederhohle hier die Bemerknng, daß nicht das wirzburgische, sondern das bambergische Schloß, Arnstein, nicht Rormansthal, oder

Digitized by Google

Ramsthal, sondern Rodmanstal, auch Rod- oder Rothmanstahl, zu verstehen sey. Dieses zeigt schon der Zusammenhang und der nachherige Besitz der Rauschner und Rotenhane, welche das Burggut, Arnstein, von dem Fürstenthume, Bamberg, empfingen, und wovon die Erstern die unmittelbaren Nachfolger der Förtsche waren. *)

Die Letztern bekamen aber von dem Herzoge nicht die ganze Herrschaft, sondern nur das Schloß, Arnstein, nebst seinen Zugehörungen, und namentlich nicht Rodmanstal, welches, wie ich schon früher angab, ohne Zweifel auch ein Bestandtheil der Herrschaft war, und wovon ich unten noch spreche.

Die übrigen Orte behielt der Herzog, welche nach dem kinderlosen Tode des Ermordeten seinem Schwager, dem Grafen, Friderich, von Truhendingen, und von dessen Nachkommen dem Fürstenthume, Bamberg, zu Theil wurden, bei welchem auch die Herrschaft, mit einiger Ausname, blieb.

Nun will ich auch nochmals von den Bestandtheilen Derselben handeln, besonders da neue Entdeckungen gemacht worden sind.

Darunter gehörte Zapfendorf nicht. Es wird nicht in dem Salbuche des ehemaligen Amtes, Arn-

*) Ueber dieses Geschlecht lese man Layriz Beitrag zur Geschichte der Förtschen von Thurnau. 8. Baireuth. 1796. Es wird von demselben noch weiters die Rede seyn.

stein, gemeldet. *) Nebstdem war es später und bis zur Auflösung des Fürstbisthums, Bamberg, der Sitz eines kleinen Amtes, welches nun ebenfalls aufgehöret hat.

Man darf dazu auch nicht Stuffenberg **) rechnen, was die nemlichen Gründe bewähren. Das Schloß daselbst war der Sitz eines bambergischen Oberamtmanns, welcher auf dessen Zerstörung in den Ort, Baunach, verlegt wurde, wo auch der so genannte Kastner, nicht blos Gefälleeinnehmer, oder Rentbeamte, sondern auch zugleich Richter, seine Wohnung hatte. Gegenwärtig ist dieser Ort noch der Sitz des königlichen Landgerichtes, Gleusdorf, vom Untermainkreise.

Stuffenberg war eine eigene Herrschaft, welche der Herzog von Meran dem Grafen, Günther von Käfernburg, Einem der Voreltern der Grafen und jetzigen Fürsten von Schwarzburg, zu Lehen gegeben hatte, und wovon Derselbe das Schloß, mit seinen Gütern, den Förtschen von Turnau überlies.

Als eine Zugehörung der Reichsherrschaft Arnstein, ist aber Rodmanstal anzusehen. Dieser Ort ist von Jenem nur etwa eine halbe Stunde gelegen; seine Markung grenzet an die Markung des Ortes, Bojendorf, welcher zu dem Amte, Arnstein, gehöret

*) Angeführte Zeitschrift. Seite 258.

**) Freiherr von Hormayr schreibt nicht richtig Stauffenberg. Diesen Namen führte es nie.

Digitized by Google

hatte. Die Ursache, warum Rodmanstal in dem Amtsverzeichnisse vom Jahre 1558 nicht angegeben war, ist, daß es dem Domkapitel als Kommende überlassen war. Dieses bewies ich bereits durch die Wahlkapitulation des Fürstbischofes, Philipp Anton Christoph von Frankenstein vom Jahre 1746. *) Einen ferneren Beweis liefert die Urkunde vom Jahre 1296. **)

Ich entdeckte sie da, wo man sie nicht suchen sollte, in einem alten Kalendar des vormaligen Domkapitels zu Bamberg. Sie ist zwar nur abschriftlich und verdiente an sich keinen vollen Glauben. Es wird aber der Inhalt durch die urschriftliche, vorbenannte Wahlkapitulation, durch Akten und Rechnungen bestätiget.

Der Fürstbischof, Arnold, Graf v. Solms kaufte das Dorf, Rodmanstal; von Wem? wird nicht gesagt. Er regirte von 1285 bis 1296. Der Herzog von Meran war schon im Jahre 1248 gewaltsam seines Lebens beraubt. Der Erwerb kann also nur von den Förtschen zu Turnau gemacht worden seyn, welchen dieses Dorf bereits im Jahre 1244 von jenem Herzoge geliehen war.

Aus der Urkunde vom 11. März 1296 ***) erhellet die Thatsache des Kaufes. Daß er in diesem Jahre geschehen sey, kann man eben auch nicht sagen; denn

*) Zeitschrift. IV. Heft. S. 359. und VII. Heft S. 262.

**) Beilage II.

***) Beilage II.

Digitized by Google

die Urkunde begreift andere Verfügungen in sich, welche Todes wegen geschahen.

Der Bischof schenkte das Dorf, mit allen Zugehörungen und Nutzungen seinen Mitbrüdern, den Chorherren der Kirche zu Babenberg, d. i. den Domherren, welche vorzugsweise Chorherren genennt wurden, und dazu vier Pfund Denarien von seinen Gütern zu Durgenstat, oder Döringstatt, wofür Dieselben während seiner Lebenszeit für ihn beten und ihn aller guten Werke theilhaftig machen, dann aber den Jahrtag, den Siebenten und Dreißigsten seines Todes, mit Vigilien und Messen für die Abgestorbenen in der Hauptkirche feierlich alle Jahre begehen sollten.

Die Einkünfte jenes Dorfes wurden an Getreid mit etwa 24 Scheffel Hartkörner und 24 Scheffel Habern bamberger Mases, und an Geld mit 12 Pfenning, dann mit 21 Faßnachthünern und an Pfingsten mit 21 Käsen und an Ostern mit 40 und mit 80 Eiern angegeben, ausser welchen Nichts zu fodern sey.

Unterdessen bekamen auch die Chorherren der Nebenstifte, die Klostergeistlichen und andere Stiftungen Theil an den Einkünften Rodmanstals. An jedem Jahrtage, Siebenten und Dreißigsten des Bischofes sollte den anwesenden Chorherren der Stifte zum h. Stephan, zum h. Gangolph in der Teuerstadt und zum h. Jakob 30 Schilling Pfenning gereicht werden. Eben soviel verordnete der Bischof für ein ewiges Licht vor dem Altare, wo er begraben seyn wollte. Den mindern Brüdern, den Karmeliten und den beiden Siechhäusern

vermachte er Jedem ein Pfund. An seinem Jahrtage sollten 4 Scheffel Korns *) unter die Arme vertheilt werden. Den 12 Stalbrüdern bestimmte er 4 Scheffel Korns; den 4 Stul- oder Ritterbrüdern, **) 2 Sümer Korns und 2 Sümer Habern.

Den Vikarien, welche bei der Todtenmesse sängen, sollten, 2 Scheffel Korns gegeben werden. Für die Brüder auf dem Mönchberg, für die Nonen zum h. Theodor und für das Altar zum h. Veit wurde 1 Sümer Korns und für Letztern noch 1 Sümer Habern bestimmt.

Der Altar zur h. Maria Magdalena und die Geistlichen empfingen Jeder 1 Scheffel Korns und 1 Scheffel Habern. Für 2 Kerzen am Jahrtage wurde ein Scheffel Korns und für die Schüler 2 Schilling Pfenning bestimmt. Das übrige Getreid sollte der Verwalter der Güter für seine Mühe und Arbeit haben.

In einem Anhange zu dieser Urkunde wurde nach dem Tode des Bischofes eine Aenderung mit dem Bezuge der Einkünfte gemacht. In den neuesten Zeiten bekamen die Nebenstifte, die Klöster und Andern Nichts mehr davon, wie es aus meiner frühern Darstellung erhellet. ***) Das ewige Licht brannte auch nicht mehr.

---

*) Das Wort: Siligo, bedeutet zwar auch Weitzen. Allein da in den Rechnungen Korn angegeben ist, so muß man Dieses hier darunter verstehen.

**) Diese bestanden aus armen Rittern.

***) Angeführte Zeitschrift. Seite 252.

Digitized by Google

Dieser Bestandtheil der Reichsherrschaft gieng an die Grafen von Truhendingen, als Erben des Herzoges von Meran nicht über. Es scheint, der Bischof habe auch die Lehenherrschaft darüber gekauft; denn es ist nirgend eine Spur vorhanden, daß die bemeldten Grafen sie ferner ausgeübt haben.

Ich komme nun zu einem andern Bestandtheile. Dieser ist der, längst zerstörte, Pfarrort, Leuchitz.

Der königliche Herr Regierungsrath, Freiherr von Strauß, zu Baireuth hält ihn für Leugast. *) Es war aber in diesem Orte niemals eine Pfarrei; sondern die Kirche daselbst pfarrte nach Weier, oder Mariaweier. Die Urkunden des ehemaligen Klosters, Langheim, melden Nichts von einer Pfarrei zu Leugast, welches ihm gehört hatte.

Aus den beiden Urkunden vom 24. August 1360 **) und vom 6. Februar 1436, ***) und aus der gefälligen Benachrichtigung des königlichen Rentamtes, Weismain, und Pfarramtes, Arnstein, konnte die Lage jenes Ortes ausgemittelt werden.

In dem Archidiakonatsregister des Bisthums, Bamberg, vom Jahre 1510 †) kömmt Leuchitz vor, und wurde dadurch zum ersten Male bekannt.

---

*) Das Bisthum Bamberg in seinen drei wichtigsten Epochen, dargestellt in drei Karten. 8. Bamberg. Drausnick. 1823. Seite 31.

) Beilage III. *) Beilage IV.

†) Schuberths historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. 8. Erlangen. 1790. Seite 237.

Digitized by Google

Das Zinsregister des Amtes, Arnstein, vom J. 1558 führet es nicht mehr an. Es muß also in dieser Zwischenzeit zu Grunde gegangen seyn, wovon jedoch keine Schriftzeugnisse vorhanden sind.

Wegen der Pfarrei und ihrer Güter daselbst, dann wegen anderer Gegenstände war Streit zwischen dem Grafen, Heinrich, von Truhendingen und Fridrich von Rausch. Der Landgraf, Johann, zu Leuchtenberg entschied ihn den 24. August 1360 *) auf folgende Art:

1) Der Graf und seine Nachkommen sollen die Pfarre zu Leuchitz mit Willen des Aeltesten von Rausch, der ein Lehenherr zu derselben Zeit ist, leihen und den Pfarrer schützen und schirmen.
2) Die Eigengüter, welche die von Rausch dazu gegeben und gestiftet haben, mit Namen der Hof zu Leuchitz, zu Dorf und zu Felde, mit dem Holz, der Breitloh genannt, bei Großzigenfeld, ein Gütlein zu Poychendorf, (Bojendorf) ein Gütlein zu Kötel und ein Lehenlein zu Waldersperg, ein Jedes mit seiner Zugehörung, sollen frei und unbeschwert von der Herrschaft von Truhendingen seyn.
3) Der von Rauschen arme Leute und Lehenleute zu Arnstein und zu Leuchitz, zu Gräfenhäußling, zu Bojendorf und Maßenperg (Moßenberg), sollen auf Bergen, in den Gründen

*) Beilage III.

und in den Gemeinwäſſern, Wegen und Stegen alle Gemeinſchaft und die Gerechtigkeit ſo haben, als die Armenleute der Herrſchaft von Truhendingen in den genannten Dörfern.

4) Es ſoll auch die Herrſchaft von Truhendingen dieſelben Güter, ihre armen Leute oder Lehen mit keiner Sache beſchweren, oder keinerlei Gerechtigkeit daran haben, ausgenommen wenn ſie die Güter leihe, wo es die von Rauſchen nach Lehensrecht mithalten und thun ſollen.

5) Die von Rauſchen, welche Burggut zu Arnſtein haben, mögen an Faſttägen mit einem Hammer fiſchen laſſen, welches ihnen die Herrſchaft, oder ſonſt Jemand nicht wehren ſolle.

6) In Betref der Jagd und des Viehtriebes ſoll diejenige Partei, welche mit ihrem Gezeuge vorerſt kömmt, auch vorjagen, und die andere Partei ſich mit einer andern Jagd wohl verſehen.

7) Die Schaftriebe ſollen beide Theile in der Mark haben, und ihren Schäfern nichts Unbilliges verhängen, oder geſtatten.

8) Drei hundert Pfund Heller ſoll Fridrich von Rauſch von dem Grafen, Heinrich, von Truhendingen bezahlt nehmen, oder Güter dafür erhalten.

Der Pfarrer, Hanns Kölblein, zu Leuchitz hat den 6. Februar 1436 dem Fritz Bremen daſelbſt eine Hofſtatt am Berg, vier Acker Feldes, Einen im Lucidenthale, den Andern am Zigenfelder Wege

unter der Mark, den Dritten unter dem Pfaffenlohe und den Vierten ober Diesem, und dazu jährlich vier Fuder Brennholzes aus dem Pfaffenlohe vererbet. *)

Beide Urkunden geben klar zu erkennen, daß Leuchitz zur Herrschaft, Arnstein, gehört habe. Nur wegen Dieser hatte der Graf von Truhendingen seine Ansprüche gemacht. Die Ritter von Rausch, hatten Arnstein zu Burglehen. Arnstein und Leuchitz werden verbunden mit einander genennt. Zu der Herrschaft gehörten verläßig die Orte, Gräfenhäußling und Bojendorf. Von Moßenberg ist es wenigstens sehr wahrscheinlich. Die Pfarrei, Leuchitz, besaß das Holz, Breitenloh, bei Großenzigenfeld, welches nahe bei Arnstein liegt, und nach meiner frühern Aeusserung wohl auch ein Bestandtheil dieser Herrschaft gewesen seyn mag.

Es kann nun schon der Schluß gezogen werden, daß Leuchitz zwischen Großenzigenfeld und Arnstein gelegen war. Von dem königlichen Rentamte, Weismain, erhielt ich aber, nach Aussage verschiedener Unterthanen, die Nachricht, daß in der Gegend des Pfaffenlohes Bausteine ausgegraben worden seyen. Hier wird also Leuchitz gestanden haben. Seine Markung stieß daher an die Markung Arnsteins.

Die eigentliche Lage des Pfaffenlohes wird durch eine Urkunde vom Jahre 1586 **) bestimmt, wel-

*) Beilage IV.

**) Beilage V.

che von dem königlichen Pfarramte zu Arnstein gefällig mitgetheilt worden ist.

Nach dieser hat der dortige Pfarrer, Bartholomäus Brandekinus, in dem Anbetracht, daß die Pfarre viele Felder und Aecker habe, die wüst, ungebaut und in Eggeten lange Jahre gelegen seyen, und Niemand dieselben um Zins anzubauen begehre, dem Moritz Hatzolt zu Arnstein und seinen Erben drei Aeckerlein aus den wüsten Feldern, Eines bei der großenzigenfelder Marter, das Andere hinter dem Pfaffenlohe, am Ende von Großenzigenfeld her, und das Dritte, die Kleinschelmgewand, bei dem Ardfeld zu rechtem Erbrecht und Zinslehen gegeben.

Das Pfaffenlohe ist also am Ende von Großenzigenfeld gegen Arnstein her gelegen, hinter welchem noch das zweite Aeckerlein sich befand. Es ist also der Platz des ehemaligen Ortes, Leuchitz, wieder ausgemittelt.

Man ist nun auch zu der Folgerung berechtiget, daß jene wüsten Felder zur Pfarrei daselbst gehört haben, und nach seiner Zerstörung mit der Pfarrei, Arnstein, vereinigt worden seyen. Man kann die Vereinigung der Güter und Gefälle beider Pfarreien annehmen, weil sie auf solche Art einander begrenzten.

So eben kömmt mir ein „Manual und tegliches Handtpuch des Ampts Arnstain, so aus dem Alten Ampts Vrbari gezogen ist," vom Jahre 1557 zu Gesicht. Darin ist Seite 34 folgender Eintrag:

Digitized by Google

„Grossenzigenfeldt.“

„Einem Ehrwirdigenn Thumb=Capittell zugehörig
„habenn vor alters Inn daß Ambt mit dem Pflüeg
„Auch gefrönnet, diß Aber vnnter den Amtleuttenn
„denn grossen Abkommen hat ein Ambtmann mit
„diesem Dörff nichts zu hanndelnn.“

In der Beschreibung der Grenze des Amts heißt es Seite 49:

„Annfennclich.“

„Stöst eß Ann Bede dorffer Rockmanstahll vnd
„Grossen Ziegenfeldt, dis zigenfeldt, mitten Inn dem
„Ambt liegt, vnnd Pede dörffer einem Erwirdigen
„ThumkaPittels zu Bamberg zuegehorig.“

Hiedurch wird bestätiget, daß das Pfaffenlohe, und daher auch Leuchitz, welche sich von Großenzigenfeld her gegen Arnstein befanden, Bestandtheile dieser Herrschaft und des nachherigen Amtes gewesen waren.

Zigenfeld lag Mitten in dem Amte und mußte vormals, ehe es zum Domkapitel kam, zu Demselben frohnen. Es gehörte also auch zu der Herrschaft, wie ich oben und in meiner frühern Abhandlung über Arnstein schon gemuthmasset hatte.

Es war eine Oblei des Domkapitels zu Bamberg bis zu Ende des Fürstbisthums, und ist Demselben ohne Zweifel nach dem Kaufe der Herrschaft, Arnstein, von den Grafen von Truhendingen geliehen worden. Die Urkunde hierüber ist nicht vorhanden; villeicht geschah es auch ohne eine Solche. Früher wurde es

Digitized by Google

ohne Zweifel nicht bewerkstelliget; die Förtsche hatten diesen Ort nicht, wie Rodmanstal, bekommen.

Das Fürstbisthum hatte jedoch früher schon den Zehnden zu Großenzigenfeld, wovon es die Halbscheid dem Grafen, Otto, von Orlamünde zu Lehen gegeben hatte. Dieser gab sie im Jahre 1301 dem Albert von Zigenfeld und im Jahre 1336 dem Katharinaspital; die andere Halbscheid wurde andern Geschlechten verliehen. Der Spitalmeister, Friderich, verkaufte sie 1362 ebenfalls an das bemeldte Spital. Der Graf, Otto, von Orlamünde oder sein Vater, Otto, bekam also diesen Zehnden nicht aus der Verlassenschaft des Herzoges, Otto, von Meran. Auf welche Art das Fürstbisthum, Bamberg, ihn erworben habe, ist unbekannt.

Noch muß ich vor dem Schlusse bemerken, daß die ausgestorbenen Reichsherrn von Trimberg das jetzige Rittergut, Kleinzigenfeld, besessen haben, und zwar noch im 14. Jahrhunderte. *) Es ist anzunehmen, daß in frühern Zeiten auch Großenzigenfeld dazu gehöret habe. Da Letzteres zu der Reichsherrschaft von Arnstein und dem nachherigen Amte gehört hatte, und in der Folge davon getrennet wurde, so entstehet die weitere Vermuthung, daß jene Reichsherrn von dem Geschlechte der Reichsherrn von Arn-

*) Schultes diplomatische Geschichte der Reichsdynasten von Trimberg; in seinen neuen Beiträgen zu der Fränkischen und Sächsischen Geschichte. 8. Bayreuth. 1792. Seite 27.

Digitized by Google

stein gewesen seyen. Ich werde es dereinst zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit zu bringen suchen, und bemerke jetzt nur, daß den Reichsherrn von Trimberg auch ein, jedoch von dem hier behandelten verschiedenes, Arnstein zugestanden habe.

Jenes war ein Reichslehen. Die Grafen von Truhendingen konnten es also nur mit Bewilligung des Kaisers und Reiches empfangen. Der letzte Herzog, Otto, von Meran hinterlies keine Söhne, so wie überhaupt keine Kinder, sondern nur Schwestern, wovon die Eine, Margareth, mit dem Grafen, Friderich, von Truhendingen geehligt, also nicht fähig zur Erbfolge in ein Reichslehen war. Aber die Verssippschafteten des Herzoges von Meran griffen zu, wo sie konnten. Sie rissen auch die bambergischen Lehen an sich. Es kam darüber zu mehrjährigem Kriege und zu Vergleichen, die aber auch von Denselben nicht gehalten wurden. *)

*) Hievon wird in der Folge die Rede seyn.

Geschrieben im Monate, November, 1822.

Paul Oesterreicher.

Beilagen.

I.

Anno 1244.

In nomine ſancte et individue trinitatis Amen. Quoniam natura hominum est labilis et infirma et propter naturalem facilitatem ſue conditionis homines ad diſſentiendum facile provocantur, ne rerum geſtarum memoria naturam fluentis temporis comitetur, ea, que geruntur in tempore, perennari debent perpetuo munimine literarum. Nos igitur Ottho dei gracia Dux Meranie Comes palatinus Burgundie Notum facimus vniuerſis preſentem paginam inſpecturis, quod dilecti fideles noſtri Eberhardus Forſcho de Turnowe et filius ſuus Albertus de Waldinrode Marſcalcus noſter, precibus noſtris fauorabiliter annuentes, octingentas Marchas argenti nobis crediderunt, quas nos ipſis ſimul et ſemel reddere debemus. Quare nos ipſis et heredibus ipſorum videlicet filiis iam dicti Alberti Marſcalci noſtri et filiis fratris ſui theoderici, qui vocabatur der Berner, caſtrum noſtrum Arinſteine cum omnibus pertinentiis et iuribus ſuis et villam noſtram Rodewanſtal cum omnibus pertinentiis et iure ſuo ratione et iure contulimus fewdali. De bona quoque voluntate nostra et ad precum noſtrarum inſtantiam Guntherus illustris Comes de Keuirnberc caſtrum Stufinberc cum omnibus pertinentiis et iure ſuo ratione et iure contulit fewdali. Nos quoque fewdaliter ipſis contulimus, villam Zapphindorf cum omnibus pertinentiis ſuis et iure, quod nobis ibidem competebat. In oblivionis itaque exterminium preſentem paginam

Digitized by Google

conſcribi fecimus et Sigilli noſtri munimine roborari, et ad maioris muniminis firmamentum ſigilla dilectorum ac ſpecialium amicorum nostrorum Heinrici, Illuſtris Comitis de Henninberc Auunculi noſtri, et Friderici Comitis de Kaſtel apponi fecimus iſti carte. Datum apud Lichtenuels. Anno gracie Milleſimo Ducenteſimo Quadrageſimo Quarto, octavo Kalend. Septembris Indict. ſecunda, In preſentia teſtium ſubſcriptorum Hermanni Comitis de Orlamunde, Heinrici Comitis de Henninberc, Friderici Comitis de Kaſtel. Vlrici nobilis de Kalwinberc. Reinoldi nobilis de Zwerntz. Ebirhardi pueri de Blaſſinberc et filiorum ſuorum Ramungi et Ebirhardi. Ramungi de Blaſſinberc et filii ſui. Alberti de Wirtisberc et filii ſui. Willebrandi de Blaſſinberc dapiferi noſtri. Heinrici de priwil. Ludewici de Rinſtete. Heinrici Junioris de Scowinberc. Friderici Wolframi et Alberti Forſconum. Manegoldi de Oſtheim Et aliorum multorum.

(L. S. perditi.) (L. S. maxime laeſi.) (L. S. perquam laeſi.)

II.

11. Mart. 1296.

Ex calendario bambergenſi ſaeculi XIV.

Nos Arnoldus dei gracia Babebergenſis episcopus. Tenore preſencium notum eſſe volumus vniuerſis tam preſentibus quam futuris. quod in remedium et ſalutem anime noſtre villam noſtram. in Rodewinſtal. quam noſtra pecunia comparauimus. cum omnibus

Digitized by Google

attinenciis et vſibus ſuis. Et etiam IIII. libras. denariorum Babenbergenſivm. de bonis noſtris in Durgenſtat que noſtra pecunia redemimus ſingulis annis recipiendas. legauimus et donauimus dilectis confratribus noſtris. Canonicis. eccleſie noſtre in Babenberch libere in perpetuum poſſidendum. Sic quod ipſi vna cum Canonicis. ſecundariarum eccleſiarum ſimilique religioſis eiusdem ciuitatis. in Babenberch quibus partem de predictis bonis ordinauimus impertiri. Proinde quam diu vixerimus pro ſalute et proſperitate noſtra orent et nos efficiant participes omnium bonorum que fiunt vel poſſunt per eoſdem. Et eciam quod poſt deceſſum noſtrum anniuerſarium. Septimum et Treceſimum noſtri obitus cum vigiliis et miſſis pro defunctis ſiue habeantur ſiue non. In maiori noſtra eccleſia celebrent ſolempniter omni anno. Predicta villa in Rodewinſtal. ſoluit annuatim in annona circa. XXIIII. ſchephlones Babenbergenſis menſure de duro grano. Item. XXIIII. ſchephlones auene eiusdem menſure. Item XII libras denariorum bambergenſium pro exactionibus et ſeruiciis adque cenſu. Item XXI. pullum in carniſpriuio et in feſto pentecoſtes. XXI. caſeum. et in feſto paſche XL. et LXXX oua pro exeniis omni anno et vltra predicta nichil plus Est exigendum vel recipiendum a villa ſuperius prenotata de predictis bonis talem diſtribucionem omni anno fieri ordinamus. Canonicis maioris eccleſie noſtre in aniverſario noſtro due libre denariorum. In ſeptimo II. libre. In treceſimo II. libre denariorum. debent diſtribui et perſolvi. Item canonicis ſecundariarum eccleſiarum in Sancto Stephano. in Turſtat in Sancto Jacobo. in predicto noſtro anniuerſario. XXX. ſolidi denariorum. In ſepti-

Digitized by Google

mo iterum. xxx. ſolidi. In treceſimo iterum xxx. ſolidi. diſtribuantur hiis qui tunc preſentes fuerint in maiori eccleſia in miſſis et vigiliis quando anniverſarius noſter. et Septimus et Triceſimus celebratur. Item pro lumine xxx. ſolidi deputamus perpetuo comparando die noctuque ardente ante altare vbi eligimur ſepeliri. Preterea fratribus minoribus in babenberch. i. libra. denariorum fratribus carmelitis. i. libra. Hoſpitali infirmorum. i. libra. Ambabus domibus leproſorum. i. libra. annis ſingulis debet dari Item de annona predicta debent preſentari. iiii. ſchephlones ſiliginis. in predicto anniverſario et inter pauperes particulariter diuidantur. Item ordinamus illis. xii. fratribus ſedium. iiii. ſchephlones ſiliginis. Item illis iiii. fratribus ſedium duo ſumerina ſiliginis. et duos ſumerinos auene. Item illis vicariis cantantibus miſſam pro defunctis. videlicet Berdoldo Turingo. et Hermanno et eorum ſucceſſoribus duos ſchephlones ſiliginis. Item fratribus de monte monachorum. vnum ſchephlonem ſiliginis. Item monialibus de Sancto Theodoro vnum ſchephlonem ſiliginis. Item ad altare. Sancti Viti vnum ſumerinum ſiliginis. et vnum auene. Item ad altare Sanctae Marie Magdalene in capitulo. vnum ſumerinum ſiliginis et vnum auene. Item eccleſiaſticis. vnum ſumerinum ſiliginis et vnum auene. Item pro duabus cantelis in anniuerſario memorato. vnum ſchephlonem ſiliginis Item ſcolaribus. ii. ſolidi denariorum. Reſiduam annonam procurator dictorum bonorum pro ſuis habebit laboribus et exſpenſis. volumus etiam et ordinamus quod dilectus frater noſter Chunradus Solius Canonicus maioris eccleſie babenbergenſis ſit procurator et diſtributor. vſque ad exitum vite ſue. poſt cuius obitum capitulum eivsdem eccleſie ba-

Digitized by Google

benbergenſis conſtituat ſuper dictis bonis procuratorem, quem ſciuerint ad hoc melius expedire. In premiſſorum teſtimonium preſentes litteras damus noſtri ſigilli robore communitas actum et datum babenberc. Anno domini M° CC° Nonageſimo VI.to V° Idus Marcii et nos Rudolphus Decanus et Capitulum eccleſie Babenbergenſis in teſtimonium veritatis Sigillum Capituli noſtri duximus apponendum. Ordinacionem iſtam ſcilicet domini Arnoldi epiſcopi boni memorie diminuta eſt in communi capitulo in preſencia omnium conventualium eccleſiarum ſecundum quod hic tenetur. Notandum quod in anniuerſario domini epiſcopi Arnoldi. dominis maioris eccleſie dantur. II. libre denariorum de Rodewinſtal. Dominis de Sancto Stephano media libra denariorum. Dominis de Thurſtat media libra denariorum. Dominis de Sancto Jacobo media libra denariorum. Item in Septimo dominis maioris eccleſie. II. libre denariorum. Dominis de Sancto Stephano media libra. Dominis de Turſtat media libra. Dominis de Sancto Jacobo media libra. Item in XXX° dominis maioris eccleſie. I. libra denariorum Dominis de Sancto Stephano. LX. dominis de Turſtat. LX. Dominis de Sancto Jacobo LX. Sacerdotibus quoque miſſam celebrantibus pro defunctis. VI. ſumerina ſiliginis. XII. fratribus ſedium. III. ſchephlones ſiliginis. fratribus minoribus. XV. ſolidi fratribus carmelitis. XV. ſolidi. Hoſpitali infirmorum XV. ſolidi. Ambabus domibus leproſorum. XV. ſolidi. Hoſpitibus. II. ſolidi.

Digitized by Google

III.

24. August 1360.

Wir Johans Lantgreff zu dem Lewtenberg Bekennen das wir In der fruntschafft scheiden vnd ausprechen zwischen vnnserm lieben Oheim Grauen Heinrich von Trühending auf ein vnd herren fridrich von Rawsch vnd seinen vettern auf den andern teil Item zcum Ersten so sol Graff Heinrich von Truhending vnd sein nachkumen dy pfarr zcu leuchicz leyhen albeg mit wyllen vnd mit bete des altsten von Rawsch der ye ein lehen herre zcu der selben zceyt ist angeverd vnd süllen auch von beiden teiln denselben pfarrer schauren schüczen vnd schirmen angeuerd vnd dy eigen güter dy die von Rawsch dar zu geben vnd gestifft haben süllen aller sach frey vnd vnbeswert sein von der herschafft von Trühending Iren Erben vnd nachkumen mit namen den hof zcu lewchicz zcu dorff vnd zcu felde mit dem holcz der Breytloh genant bey grossen zigenfelt ein gütlein zcu poychendorff, ein gütlein zu kötel vnd ein lehenlein zu waldersperg iglichs mit seiner zugehörung ongeuerd Darnach sprechen wir das der von Rawschen arme lewte und lehenlewte zum Arnstein vnd Lewchicz zu Grefenhewsling zu poychendorff, Maßenperg auf pergen in den grünten vnd aller gemeyn wassern wegen vnd stegen alle gemeinschafft vnd gerechtikeyt dar Inn haben In aller der moße vnd rechtem als der herschaft von Trühending Armlewt in den genanten dorffern ongeuerd vnd sol auch dy herschaft von Trühending dyselben güter ir arm lewt oder lehen mit kein sach beswern oder keinerley gerechtikeyt daran haben außgenomen ob dy herschafft von Trühending der güter icht lyhen do süllen es dy von Rawschn mit halden vnd thun als lehens recht ist ongeuerd Auch

so sprechen wir in der gütlikeyt Auß das dy von Rauschn dy Burckgute zum Arnstein haben an vastagen wol mügen fischen laßen mit einem hammen des sol Jne die herschafft von Trühending, noch sünst nyemants weren ongeuerd Von der Jagt vich trieb wegen Sprechen wir welche parthey mit Jrem gezeuge an ein gehültz oder stelle vor kümpt der sol vor Jagen vnd dy ander parthey mag sich einer ander Jagt wol vertsehen zu thun Vmb dy schaff trieb süllen sie von peyden partheyen mit einander in der marck do haben vnd iren scheffern nicht vnbillens verhengen oder gestaten süllen Vnd vmb dy drewhundert phünth heller werung Sol her fridrich von Rausch betzalt nemen von Grauen heinrich von Trühending auf den nechst komenden sant michelstag, on schaden angeuerd Oder er sol ym güter oder erbe dafür geben nach gleichen dingen Dy obgeschriben schidung haben si vns von beyden seytten gerett, zu halten für sie vnd Jre nachkümen ongeuerd Das sein gezeugen vnd tedings Manne mit gewest Eberhart vom Berg Cünrat von Bydewergk der elter vnd albrecht von Büczendorff Des zeu einem worem Vrkünde geben wir in obgenanter Johans Lantgraue zu dem Lewtemberg disen offen briue versigelt mit vnserm anhangenden Jnsigel, Dis ist geschehen da man zalte von crist gepurt drewtzehenhundert Jare vnd darnach in dem sechszigsten Jare An sant Barthol-mestag Apostoli.

(L. S. appensi.)

IV.

6. Februar 1436.

Aus dem Kopeibuche des Bischofs Anton zu Bamberg; Fol: 44.b.

Pfarrer zu Leichitz hat mit willen meinem Herrn vererbt ein Hofstat vnd vier ecker Jerlich vmb viij Pfund.

1. Hennen.

Mit willen gunst vnd verhengknuß meines Herrn, hat Herr Hanns kölblein pfarrer zu Leuchitz, fritzen Bremen von Leuchitz vererbt, ein Hofstat am perg daselbst an Albretht Hawen Hofstat stossend, vnd vir acker veldes, einer im Queydentale stosset, an des Hawen acker, der ander an zigenfelder weg, vnter der Mark, ob Otten keisers acker, der dritt vnder dem pfaffenloch, der vird ob dem pfaffenloh gelegen, vnd dartzu Jerlich, vir fuder prennholtzs, vß dem pfaffenlohe, dauon Er Im Jerlich gibt Acht pfundt, halb Walpurgis, vnd halb Michaelis, vnd ein vasnachthennen, Item zwen frontag, Ein In den Rockensnyt, vnd ein In den Habersnyt, vnd ein geschock eyr, zu Ostern, vir kes Nemlich zwen zu Weihnachten, vnd zwen zu pfingsten. Actum secunda post Agathe. Anno xxxvjto.

V.

25. July 1586.

Ich Bartholomaus Brandekinus, der Zeit Pfarrer zu Arnstein, bekenne offentlich mit diesem offen brieff, für mich vnd alle meine nachkommen, gegen allermennig-lichen, nach dem die pfarr zum Arnstein viel velder vnd eckere hat, so wüste, ungepawet, vnd in eggeten lang

Digitized by Google

jahre gelegen, niemandt derselben vmb Zinnß zu pawen anzunemen begeret, alß das ein pfarrer davon weder zehete oder zins vnd gar nichts geniessen kan, wann ich allerleige circumstantias, dieses Orts woll bedencklich erwegen, wie demselben zu thun, das der wüsten velder gepawet vnd davon gegete vnd zinse fallen vnd geraichen, damit die pfarr gepessert worde, dweil denn der ehrhaftig Moritz hatzolt zum Arnstein, ein Zelten in bezitzung hatt dem Edeln vnd ehruesten, martin von Wallenfels zu lintenperg zuestendig, dauon einem pffarrer zum Arnstein, ein vaßnachthenne vnd zu Osteren zwanzig aier jehrlich gheben muß, — demnach auff mein füran — — bedenken, zu merhern vnd pessern nutz eines pffarrers daselbst, habe ich obgenannter pfarrer zu rechten erbrecht vnd zinßlehen, vererbt vnd verliehen, verliehe vnd vererbe dem ehrgemelten Moritz hatzolt, jhme vnd allen erben hiemit vnd in krafft vnd macht dieses brieffs, drey eckerlein auß den wüsten veldern, mit aller gerechtigkeit vnd ingehörung, also nemblichen ein bey der grossen zigenfelder merter, der andere hinder dem pfaffenlohe am ende von grossen ziegenfeld here, der dritte die klein Schelingewand bey dem erdfelde gelegenn, die ehr vnd sein erbenn hinfüro jnnhen haben, geniessen vnd gebrauchen sollen, doch der gestallt, das er vnd sein erben, Mir vnd meinen nachkommen den gepurlichen zeheten, auch alle jarhe, und ein jedes jahre besunder, davon jerlichen vnd ewiglichen zu rechten erbzins raichen vnd gheben sollen zwen gulden landeswerung, einen gulden zu Michaelis, den andern zu Walburgstag, Der mergedachte moriz hazolt vnd seine erbenn obenbeschriebene velder in wesentlicher pesserung vnd pawe halten, das ich vnd meine nachkommen ein jeder pfarrer zum Arnstein sein zehete vnd erbzins wie obstehet wol haben kann vnd möge, auch ob vielgedachter

moriz hazolt vnd seine erben zue erbrecht verkaufen wollten, desselbigen sollen sie macht haben, doch mit der condition, das obgemelde veldere, wen sie verkaufft und so oft die verkaufft werden, mit irehr zu vnd eingehörung von mir vnd meinhen nachkommen allemahl zu lehen empfangen vnd der handlon dauon gegeben vnd geraicht werden solle, wie auch von geistlichen güteren gepreuchlich. Deshalben zu warher vrkund vnd erkenntniß habe ich obgenanter bartholomäus Brandekinus vnd vielgedachter moritz hazolt mit fleiß ersucht vnd gebeten, den erbaren vnd hochachtparen peter endreß der Zeit meins gnedigen fürsten vnd herrn von Bamberg, amts vogt zum Arnstein, das er sein jngesiegel neben meinen jngesiegel an diesen brieff hat hengen thun, Das ich itztgenanter peter endreß, alßo geschehenn, hiemit auch bekenne, jedoch mir, meinem jngesiegel vnd erben ohn nachteil vnd Schadenn Der gegheben ist ahm tage jakobi des heiligen apostels nach Christi unsers lieben herrn geburtt jm jarhe tausent fünff hundert sechs vnd achtzig

Die Pfarrei, Amlingstatt.

Berichtigung und Zusatz.

In meiner ersten Abhandlung sagte ich, daß in der neuesten Zeit keine domkapitlische Oberpfarrei in diesem Orte gewesen sey. *)

Dieses ist nicht ganz richtig. Ich finde also die Darstellung der Wahrheit für gut, wenn auch die Sache an sich nicht wichtig, nicht von Folgen ist. Die Geschichte muß rein dastehen.

Der bamberger Staatskalender führte keine domkapitlische Patronatpfarrei zu Amlingstatt auf. Daraus machte ich meinen Schluß auf das Nichtdaseyn einer Oberpfarrei daselbst.

Es bestand aber doch Eine, welche der vormalige Domkapitular und Obereinnamepräsident, Freiherr von Fechenbach, besaß, und wovon er noch die Einkünfte bezieht.

Sie ist aber nicht von der Art, wie die übrigen Oberpfarreien. Der Oberpfarrer hatte nicht mehr das Recht, den Pfarrer zu ernennen. Daher wurde Dieselbe nicht zu den domkapitlischen Patronatpfarreien gerechnet.

*) I. Jahrgang dieser Zeitschrift. IV. Heft. Seite 354.

Digitized by Google

Jenes Recht mußte es also seyn, welches von dem Domkapitel an den Fürstbischof abgetreten, und wofür dem Erstern die Hälfte der Zehnden überlassen wurde.

Ich will jetzt noch von den Filialen sprechen, welche zu dieser Pfarrei gehört hatten, in der Folge aber getrennt wurden. Sie sind folgende.

I. Litzendorf.

Die Nachrichten von diesem Orte sind nicht alt. Wann und von Wem die dortige Kapelle gestiftet worden sey, kann man auch nicht sagen. Gewöhnlich wurden dergleichen Kapellen von den Ortsgemeinden erbauet und ausgestattet, wie es noch heut zu Tage der Fall ist. Diese Kirche war die Tochter von der Mutter zu Amlingstatt. Die zunächst umliegenden Orte verrichteten aber ihren Gottesdienst in der Erstern.

Da der Gehilfe des Pfarrers, oder der Kaplan zur Regen- und Winterszeit, dann wegen der Gefahr der ansteckenden Seuche von Amlingstatt nach Litzendorf nicht wohl gehen konnte, so genehmigte der Fürstbischof, Albert, im Jahre 1406, daß die Kapelle zu Litzendorf zu einer Mutterkirche erhoben, und die Orte, Lohndorf, Bödeldorf, Neisa, Schamelsdorf, Melkendorf und Tiefenellern ihr eingepfarrt würden.

Hiezu gaben die Einwilligung das Domkapitel und Wilhelm von Bürn, (Brunn), Rektor oder Oberpfarrer der Kirche zu Amlingstatt, weil Diese eine domkapitlische Patronatpfarrei war.

Es wurde aber bestimmt, daß beide Pfarreien in beständiger Verschwisterung seyn, und die Pfarrer im Falle der Krankheit des Einen einander aushelfen sollten.

Die weitere Ausstattung dieser Kirche und neuen Pfarrei erfolgte zu gleicher Zeit. Der Pfarrer, Johann Nassach zu Hallstatt, und der Pfarrer, Wilhelm von Brunn hatten 2 Güter, 1 Selde und eine Hofstatt zu Litzendorf, dann eine Wiese zu Melkendorf gekauft, und sie dem Pfarrer zu Memelsdorf zugestellt, welcher dafür alle 7 Wochen eine Messe für alle verstorbene Glaubigen lesen und dabei der zwei Stifter gedenken sollte.

Diese haben aber den Pfarrer zu Memelsdorf bewogen, daß er die bemeldten Güter dem Pfarrer zu Litzendorf überlasse, welchem denn auch die nemlichen Verrichtungen dafür übertragen wurden.

Der Pfarrer, Wilhelm, zu Amlingstatt wies dem Pfarrer zu Litzendorf den kleinen Zehnden daselbst, welcher jährlich gegen 3 Scheffel verschiedenen Getreides ertrug, und den dritten Theil des Neureuthzehnden zu Lohndorf an, welcher alle Jahre auf 6 Sümra Getreids geschätzt wurde, wogegen er Eines der oben bemeldten Güter, welches der Kün baute, sich und der Kirche zu Amlingstatt vorbehielt, jedoch mit Ausname des Zehnden davon, welcher dem Pfarrer zu Litzendorf bleiben sollte.

Ferner überlies der benennte Pfarrer, Wilhelm, dem Letztern einige Aecker in der Markung des Dorfes, Memelsdorf. Diese hatte die Gemeinde zu Strul-

Digitized by Google

lendorf gekauft, und demselben Pfarrer, Wilhelm, für das Offertorium und andere Bezüge in ihrer Kirche zur Erkenntlichkeit gegeben, mit dem Bedinge, daß der Pfarrer zu Litzendorf dem Pfarrer zu Strullendorf jährlich zwei Sümra Weitzen und zwei Sümra Habern abreiche.

In dem Anbetracht, daß die Trennung der Kirche von der Pfarrei zu Amlingstatt den dahin eingepfarrten Gemeinden einen großen Vortheil brachte, haben sie dem Pfarrer einige Theile von ihren Viehweiden überlassen, bis sie Wiesen von gleichem Werthe für ihn ausmitteln könnten.

Der Fürstbischof, Albert, wollte auch Theil an den guten Werken nehmen, und verlieh dem Pfarrer zu Litzendorf 2 Theile von den Reutzehnden zu Bödeldorf, Melkendorf, Schmirldorf und Neisa, in dem Anschlage zu 4 Scheffel jährlich, welche Zehnden dem Fürstbisthum gehöret hatten.

Der Pfarrer, Wilhelm, von Amlingstatt hatte den dritten Theil davon, welchen er auch dem Pfarrer zu Litzendorf und seinen Nachfolgern überlies.

Das Recht des Vorschlages zu dieser neuen Pfarrei wurde dem Pfarrer zu Amlingstatt auf seine Lebenszeit, und in der Folge dem Fürstbischofe zu Bamberg überlassen.

II. Strullendorf.

Dieser Ort erscheinet zuerst in Urkunden des XIII. Jahrhunderts. Aus dem Letztwillen des Reichsherrn, Gottfried, von Schlüsselberg vom Jahre 1308 ersehen wir, daß zu dieser Zeit schon eine Kapelle gewesen war, und daß er ihr ein Vermächtnis bestimmt hatte. *)

Aus diesem Umstande kann man schliesen, daß der Ort zu Dessen Herrschaft, Senftenberg gehört habe; denn er vemachte auch nur andern Kirchen, die Bestandtheile seiner Besitzungen wären. Strullendorf ist nicht weit von Senftenberg entfernt.

Die Kapelle daselbst pfarrte aber nach Amlingstatt. Nach dem, ohne männliche Erben erfolgten, Tode Gottfrieds von Schlüsselberg kam jene Herrschaft an das Fürstenthum, Bamberg, und zum Theil an das Fürstenthum, Wirzburg, welche in der Folge einen Tausch trafen.

Die Vereinigung der Kirche zu Strullendorf mit der Pfarrei, Amlingstatt, dauerte bis zum Jahre 1406, wo sie ebenfalls zur eigenen Pfarrei gemacht wurde.

Als Grund davon wird in der Urkunde angegeben, daß Gott das Dorf mit Sachen und Menschen reichlich begabt habe, und es bei Wäldern und an unsichern Orten gelegen sey, wo, auf Anstiften des Teufels, es

*) Zeitschrift I. Jahrgang. IV. Heft. Seite 357.

Digitized by Google

den Einfällen der Räuber, Brandstiftungen und andern Unfällen, daher Beschädigungen ausgesetzt sey, die sich wahrscheinlich ereignen könnten, wenn das Volk in die weit entfernte Pfarrei zur Verrichtung des Gottesdienstes sich begäbe.

Diese Trennung geschah auch mit Bewilligung des Domkapitels und des Pfarrers, Wilhelm von Brunn, zu Amlingstatt.

Es wurden ihr aber keine andere Orte beigegeben, und sie besteht noch wirklich als einzelne Ortspfarrei, weil sie eine ansehnliche Selenzahl hatte und noch hat.

Der Fürstbischof bestimmte, wie bei Litzendorf, daß eine Verschwisterung mit der Pfarrei, Amlingstatt, bestehen, und beide Pfarrer im Falle der Krankheit einander Aushilfe leisten sollten.

Die Kirche war schon mit Gütern versehen, welche fromme Personen, darunter wohl auch die Reichsherrn von Schlüsselberg, dazu gestiftet hatten, und welche sie sonst auf rechtmäßige Art erwarb. Sie bestanden in Gütern, Aeckern, Wiesen und Weinbergen, *) dann in Gefällen von Andern.

Anna Sleiin (vermuthlich Schleiin) vermachte sogleich dem Pfarrer die Auwiese hinter dem Teich zu

*) Der Weinbau war sonst in dem Fürstenthume, Bamberg, sehr ausgebreitet, und gieng von Strullendorf bis Forchheim und Reut fast ununterbrochen fort. Die Unfälle der Zeit und die Vermehrung der Menschen liesen ihn an mehrern Orten eingehen.

Digitized by Google

Strullendorf, welche ihm nach ihrem Tode zufallen sollte.

Der Fürstbischof gab aber zwei Theile des kleinen Zehnden im Gereut unter dem Salzbrunnen, mit dem Zehnden anderer, dazu gehörigen Aecker, welche dem Hochstifte zugestanden hatten, aber nach gemeiner Schätzung nicht über drei Scheffel ertrugen. Von den Zehnden wurde dem Pfarrer zu Amlingstatt ein Drittheil und ein Gut zu Strullendorf vorbehalten, welche seit langer Zeit zur Kirche in Amlingstatt gehöret hatten.

Die Vergebung dieser Pfarrei wurde dem Pfarrer zu Amlingstatt auf Lebenszeit und darnach dem jedesmaligen Fürstbischofe eingeräumt.

III. Geisfeld.

Aus einer Urkunde vom J. 1189 erhellet, daß Graf, Friderich, von Frensdorf, oder Abenberg die Vogtei in diesem Orte gehabt habe.

Daß die Kirche daselbst ein Filial der Pfarre zu Amlingstatt gewesen und von Dieser getrennt, dann zur eigenen Pfarrei gemacht worden sey, bewähret eine Urkunde von 1489.

Als Ursache der Trennnng wird, wie bei den Vorigen, die Entfernung des Ortes, die Gefahr der Kriege, der schlimmen Witteruug, des Ueberflusses der Gewässer und der Pestilenz angegeben.

Digitized by Google

Diese Kirche war schon früher durch Private mit Gütern wohl ausgestattet. Der Ort legte das Hutrecht auf den Gemeinweiden, der Fürstbischof aber dieses Mal Nichts bei.

In Rücksicht des Patronatrechtes zu Geisfeld wurde aber verordnet, daß es der damalige Pfarrer zu Amlingstatt, der Domherr Karl von Seckendorf, für die Zeit seines Lebens, nach seinem Tode aber der Fürstbischof von Bamberg und die dasige Gemeinde abwechselnd haben sollten.

Geschrieben im Monate, Dezember, 1822.

Paul Oesterreicher.

Ankündigung

meiner Druckschriften.

Inhalt einiger, noch nicht bekannten, Gesetze des ehemaligen teutschen Reiches; mit Bemerkungen. 8. Erlangen. 1809. Broschirt. = = = = = = = = = = = = = 15 kr.

Von dem Tode des letzten Herzoges, Otto II., von Meran. 8. Bamberg. 1816. Broschirt. = = = = = = = 36 kr.

Geschichtlicher Abriß von Frankenthal, oder Vierzehnheiligen. Fol. Bamberg. 1820. Mit einem Kupferstiche. = = = = = = = = = = = = = = 30 kr.

Abriß des Reichsherrn, Gottfried, von Schlüsselberg. Fol. Bamberg. 1821. Mit 1 Kupfer. = = = = 54 kr.

Geschichtliche Darstellungen

1) der Burg, Streitberg. 8. Bamb. 1819. Br. . 54 kr.

2) der Burg, Neideck. 1819. = = = = = = = 54 kr.

3) der zwei Burgen, Tüchersfeld. 1820. = 1 fl. 15 kr.

4) der Altenburg bei Bamberg. 1821. I. Abtheil. 1 fl.

Sämmtliche mit Kupferstichen und einem färbigen Umschlage.

Beiträge zur Geschichte. Erster Band. 1820. Broschirt, mit färbigem Umschlage, und enthaltend die Darstellungen der Burgen, Streitberg, Neideck und Tüchersfeld; ohne Kupfer. = = = = = = = = = = = = = 2 fl. 15 kr.

Digitized by Google

Da in diesem Etatsjahre nur 6 Hefte der Zeitschrift für die Geschichte Baierns erscheinen, so will ich die Zwischenräume mit geschichtlichen Darstellungen von Burgen, Herrschaften und Rittergütern ausfüllen, worunter namentlich die zweite Abtheilung der Altenburg begriffen ist. Auf Unterzeichnung für die 4 Stücke will ich den Bogen um 4 kr. und den Kupferstich um 6 kr., wie bei der Zeitschrift, erlassen. Den Herren Abnehmern werden dann auch die Darstellungen der Burgen, Streitberg, Neideck, Tüchersfeld und Altenburg um den nemlichen Preis abgegeben. Ich erbitte mir bald nach Empfang Dieses gefällige Nachricht.

Bamberg, am 20. Dezember 1822.

Paul Oesterreicher,
königlicher Rath und Archivar.

Erscheinung von sechs Heften beschränken. Der Plan der Zeitschrift bleibt übrigens der bisherige. Es wird jedoch das erste Heft des nächsten Jahrganges nur gegen die Verbindlichkeit der Subscription auf den ganzen Jahrgang abgefolgt werden. Weniger, oder einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Geschrieben im Oktober 1822.

Die Redaction.

Inhalt.

	Seite
Ueber die Erwerbung der Herrschaft Homburg von Pfalzzweybrücken. (Vom Redacteur.) .	1 — 14
Zur Geschichte der Obstkultur in Baiern. (Vom Landesdirektions-Rath und königl. Archivar Gemeiner zu Regensburg.) . .	15 — 17
Noch ein paar Worte über das hohe Alter des Catharinen-Bürgerhospitals zu Regensburg. (Von Demselben.)	18 — 37
Ueber die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in Teutschland. (Vom k. Rath und Archivar, Oesterreicher.)	38 — 42
Die Kirche zum heil. Stephan zu Bamberg. (Von Demselben.)	43 — 58
Beiträge zur Geschichte der Grafen von Andechs, nachmaligen Herzoge von Meran. II. Die Herrschaft, Arnstein. (Von Demselben.)	59 — 85
Die Pfarrei, Amlingstatt. Berichtigung und Nachtrag. (Von Demselben.) . . .	86 — 93
Anzeige dessen Druckschriften. . . .	94 — 95

Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern.

Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften

herausgegeben

von

Königl. Baierischen Archivs-Beamten.

Zweiter Jahrgang $18\frac{22}{23}$. Zweites Heft.

Redacteur

der Königl. Baier. Ministerial-Rath und geheime Staats-Archivar

von Fink.

Bamberg,

gedruckt bey Johann Friedrich Schmidt's sel. Wittib.

Ankündigung
der
Fortsetzung der Zeitschrift unter dem Titel:
Die
geöffneten Archive
für
die Geschichte des Königreichs Baiern.

Mißgönner haben dieser Zeitschrift zwar schon in der Geburt ein frühzeitiges Ableben vorhergesagt. Allein der Beifall, womit sie von dem Publikum aufgenommen worden, hat den Beweis geliefert, daß jene baierischen Archivs-Beamten, welche sich ihrer Herausgabe unterzogen haben, dem Geschmacke der Leser entsprochen, und den Zweck der allerhöchsten Bewilligung vom 19. September 1821 erreichet haben. Es wird daher die Fortsetzung dieser Zeitschrift auch für das Etatsjahr $18\frac{22}{23}$ bekannt gemacht.

Da eine Haupt-Absicht dieser Unternehmung dahin zielt, den königl. Amts-Stellen solche Aufschlüsse aus den Archiven zu liefern, von deren Daseyn sie auf andern Wegen nicht eben so leicht Nachricht erhalten; so muß auch eine vorzügliche Rücksicht auf diese Klasse der Subscribenten genommen werden.

Damit diese Stellen desto leichter in den Stand gesetzt werden, den mäßigen Preis von 24 Kreuzern für das Heft aus ihren Exigenzen bestreiten zu können, werden die Herausgeber im Etatsjahre $18\frac{22}{23}$ sich auf die

Zur Geschichte des Bierbrauens *) in der obern Pfalz.

Das braune oder rothe Bier war in der obern Pfalz, wie überhaupt in Teutschland, das ursprüngliche National-Getränk. Es ward in der Regel aus Gerste, ausnahmsweise in den Gegenden des rauhern Climas aus Haber, gebräut. Man muß sich aber von jenem Erzeugnisse nicht die Vorstellung machen, daß es schon lange mit einem hohen Grade von Vollkommenheit gewonnen worden. Man verstand es nicht anderst, als auf die warme Gährung zu brauen. Ein fades Getränk ward dadurch geliefert, welches oben darein bald von der Säure ergriffen ward. Es ist sich nicht zu verwundern, daß damals der Meth und der Wein, letzterer auch von inländischem Gewächse, wenn gleich die Natur nur stiefmütterlich ihren Segen dazu verlieh, sehr beliebte Getränke des trinklustigen Publikums waren.

Wahrscheinlich hat man in den Klöstern zuerst auf Verbesserungen bei dem Brauwesen gedacht, indem in den oberpfälzischen Städten und Märkten, wo das Brauen nach der Reihe durch gemeinschaftliche Brauver-

*) Hier wird bloß von der Erzeugung des Biers als Nahrungsmittel, nicht vom Braurechte gehandelt.

Digitized by Google

ständige geschah, dieser Fall nicht so leicht, als bey Privatbesitzern von Braustätten eintreten konnte.

Indessen hatten die Magistrate in jenen Städten und Märkten das Brauwesen, wovon ein großer Theil des bürgerlichen Gewerbes abhing, schon frühzeitig unter die besondere Obsorge ihrer Orts-Polizey genommen. Man ging hierbey in das Einzelne hinein, und begnügte sich nicht damit, bloß das Verhältniß der Quantität des Erzeugnisses an Bier festzusetzen. *)

Eine wesentliche Verbesserung in der Hauptsache erfolgte, als im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte das Brauwesen des Bürgerstandes auf kalte Gährung eingerichtet wurde. **) Das Bier ward kräftiger und dauerhafter. Nicht ohne Widerspruch ward diese Veränderung im Brauwesen durchgesetzt. Nachdem endlich die Verbesserung den Kampf einer jeden Neuerung

---

*) Man vergleiche den Verf. einer Gesch. des Vicedomamtes Nabburg in der Not. 131 S. 116 u. Not. 317 S. 153. Zur nähern Ansicht der Sache wird im Anhange Z. 1 eine Brau-Ordnung der Stadt Nabburg aus dem 15. Jahrh. geliefert. Nach den ältesten Polizey-Statuten dieser Stadt wurden aus drey Mäß (oder neun Kübeln) Malz 34 Eymer Bier erzeugt.

**) Nach den Raths-Akten der Stadt Nabburg ward i. J. 1487 beschlossen, daß man hinfür die kalte Gährung gebrauchen, und der warmen sich weder in den Brauhäusern, noch in den Kellern bedienen wolle. Der Beschluß, die bisherigen Braumeister abzustellen und fremde herbey zu bringen, stand damit in Verbindung. Indessen fand diese Einrichtung noch nicht den allgemeinen Beyfall.

Digitized by Google

bestanden, und im Gebiete der Braukunst die Oberhand errungen hatte, schien die Macht des braunen oder rothen Biers einer dauernden Herrschaft sich erfreuen zu können.

Aber noch im 16. Jahrhunderte stand ein neuer und gefährlicher Mitwerber dagegen auf — ein Fremdling, welcher nicht nur in das Gebiet des National-Getränkes sich einzudringen suchte, sondern auch um die Uebermacht buhlte.

In dem benachbarten Böhmen erzeugte man aus Weitzen das weiße Bier. An dieser Nachahmung des Weines fanden vorzüglich die Personen vom obern Stande Geschmack. Auf diese Weise ward dieses Getränk immer häufiger aus Böhmen eingeführt, je mehr sich der neue Geschmack unter allen Ständen verbreitete.

Frühzeitig hatten einige bairische Städte und Märkte in der Nachbarschaft der — damals oberpfälzischen — Stadt Cham das weiße Bier mit großem Erfolge gebraut. Jene Nachbarschaft ward dem bürgerlichen Gewerbe der Letztern um so gefährlicher, als auch ein Edelmann, welcher nur eine Meile Weges von Cham entfernt war, den Anfang in der obern Pfalz machte, weißes Bier brauen zu lassen.

Man hatte schon um das Jahr 1483 jene Art des Brauens einzuführen begonnen, allein es war darüber zu Unruhen unter den Bürgern gekommen. Noch im Jahre 1487 forderte die Bürgergemeinde bey ihren Beschwerden zur Zeit der Rathswahl, daß man auch zur warmen Gährung ein Bräuhaus bestellen sollte.

So standen die Sachen in den Jahren 1583 und 1584, als der Magistrat in Cham mit Vorwissen der churfürstlichen Regierung zu Amberg wegen des merklichen Mangels am Absatze des rothen Biers zur Einführung der Brauerey des weißen Biers geschritten war.

Ueber die Art und Weise des Betriebes scheint man im Anfange nicht zur richtigen Erkenntniß gekommen zu seyn; denn das neue Institut gewann damals nur geringe Fortschritte. Wahrscheinlich glaubte man, nach gewöhnlichen Brauordnungen verfahren zu dürfen. Allein das weiße Bier forderte wegen geringen Zusatzes an Hopfen einen schnellen Absatz. Man mußte daher die gleichzeitige Concurrenz mehrerer Braustände aufgeben, und das Brauwesen in der Gemeinschaft durch Bildung einer Gewerbsgesellschaft betreiben. Der Gewinn ward bald sehr bedeutend. Die Stadt Cham ward dadurch in den Stand gesetzt, von wiederholten Unglücksfällen verheerender Feuersbrünste sich zu erholen. *)

*) Kaum war zu Cham das neue Brauwesen in bessern Gang gebracht worden, so wurde das Malzhaus, die Anschütte des Getreides und ein ansehnlicher Vorrath von Malz und Weitzen ein Raub der Flamme. Zwey Jahre nach Wiederherstellung der Malz- und Brauhäuser mit Gemäuern, Gewölben und Ziegeldächern ward der halbe Theil der Stadt Cham, welche binnen 200 Jahren fünfmal durch Feuersbrünste verheert worden war, in Asche verwandelt.

Digitized by Google

Diesem lockenden Beyspiele folgten auch andere Bürgergemeinden. Im Jahre 1598 kommen bereits die Städte Waldmünchen, Neunburg vor dem Walde und Rötz, so wie der Markt Bruck unter den weißen Bräuständen vor. Auch zu Freystadt war das Bräuen des weißen Bieres schon in Schwung gekommen. Darüber kam es auf dem Landtage vom J. 1598 auf Seite der rothen Bräustände zu bittern Klagen.

Es ward, um den Absatz des weißen Biers zu beschränken, sogar der Vorschlag zu einem besondern Ungelds-Aufschlag gemacht, ein Streich, welcher von der Gegenparthey durch Vorstellungen glücklich abgewendet worden.

Da man diesen ernsthaften Kampf der Partheyen zu einen entscheidenden Ausgang bringen wollte, so ward endlich das Einbürgerungs-Recht des neuen Getränkes einer strengen Untersuchung unterworfen. Der oberpfälzische Statthalter Fürst Christian von Anhalt forderte im Jahre 1600 die Landstände zu dem Gutachten auf, ob das Bräuwerk des weißen Biers zum Gedeihen oder zum Nachtheil des Landes gereiche, ob es im Gange zu erhalten oder abzuschaffen sey.

Dieses war ein Signal für die Partheyen des alten und des neuen Geschmackes, sich mit den Waffen der Dialektik auf Leben und Tod zu bekämpfen. In den Debatten, welche hierbey statt fanden, hatte man hauptsächlich nachstehende Grundsätze entwickelt.

Für die Erhaltung des neuen Brauwesens machte man geltend, daß hiedurch das Ungeldsgefäll verbessert, und der Zugang von In- und Ausländern so wie die Zufuhr des Weitzens bey den bräuenden Städten befördert werde. Eben darum werde auch der Weitzbau zum stärkern Betrieb gebracht, welches dem Backwerk des Weitzenbrodes vorträglich sey. Das weiße Bier werde bey einigen Leibsgebrechen und Krankheiten als Arzney gebraucht. Es sey für die Durchreisenden, und für einige inländische hohe und niedere Standespersonen nothwendig und unentbehrlich, welche theils aus Gewohnheit, theils zur Lust und Abkühlung hiezu Belieben trügen.

Da endlich die Einlaggelder (die Gesellschaftsaktien) zur hocherspriesslichen Nutzung gebracht würden, so sey der Gewinn eher den Inländern, als den Ausländern, von welchen es ehedem abgeholt worden, zu vergönnen und zuzuwenden.

Die Parthey des alten Geschmackes trug auf Verbannung der neuen Bräu-Einrichtung an.

Sie glaubte, daß die Ungeldsgefälle beym rothen Bier ersetzet, und daß sie wohl auch bey dem eingeführten ausländischen weißen Bier durch den Gewinn des doppelten Ungeldes vermehret würden.

Ueber den Vortheil der weißbrauenden Städte gehe das rothe Bräuwerk der übrigen Städte und Flecken zu Grunde. Ihr Loos werde Theurung des Weitzenbrodes und der Verfall ihrer Jahr- und Wochenmärkte. Die übermäßige Weitz-Kultur gereiche der Kultur des Korns

Digitized by Google

und der Gerste zum Nachtheil. Ehedem habe man einen Ueberfluß der letztern aus dem Lande geführt, jetzt werde sie mit großem Nachtheile aus dem Auslande eingeführt. Es sey noch nicht ausgemacht, ob das weiße Bier eine Arzney, oder vielmehr eine Ursache zu allerley Krankheiten sey. Es sey insbesondere weder schwachen Leuten, noch Kindbetterinnen anständig. Es werde fast in der Gährung und ehe es wohl erkühlet sey, getrunken, auch pflege es bald sauer zu werden. Es sey kein so stärkendes Nahrungsmittel, als das rothe Bier. Die Trinker überschwemmten sich daher mehr mit dem erstern, als mit dem letztern. Daraus müßten Krankheiten und endlich Infectionen erfolgen. Durchreisende würden des weißen Bieres wegen die Strassen nicht weniger als bisher besuchen. Hohe Standespersonen könnten dasselbe viel besser aus Böhmen, als im Inlande bekommen.

Es sey nicht sowohl um das Bedürfniß des Reichen, als vielmehr des Armen und des großen Haufens zu thun. Das weiße Bier sey von der Art, daß man sich dessen nicht leicht ersättigen könne. Der gemeine Handwerker und Bauersmann liege daher demselben Tag und Nacht ob, vertrinke sein Vermögen, und verarme mit den Seinigen. Nur wenige Orte würden sich auf Kosten des größten Theils der obern Pfalz bereichern. Aber auch in jenen wenigen Orten nähmen nur die Vermöglichen an dem großen Gewinnste Antheil.

Die Unvermöglichen würden völlig unterdrückt, weil sie Armuth halber an der Einlage keinen Antheil nehmen könnten. Deshalb sey es eine allgemeine Klage

derjenigen minderbegüterten Bürgersleute, welche keine Einlaggelder in dem weißen Bierhandel besäßen, daß sie aus Mangel des Vertriebes ihr gewöhnliches Gebräude rothen Biers nicht mehr erzielen können, und daß sie ihres Haustrunkes und der Trebern zur Mastung des Viehes, so wie der hieraus erfolgenden landwirthschaftlichen Nutzung beraubt seyen. *)

Ein so furchtbares Gemählde der Zukunft schien den Sieg der Parthey des rothen Biers zu verbürgen. Gleichwohl kämpfte die Gegenparthey unter der Fahne des Zeitgeschmackes nicht ohne Erfolg. Die Stadt Cham gerieth auf die glückliche Idee, das Interesse ihres Brauwerkes mit dem Interesse der churfürstlichen Kammer in unmittelbare Verbindung zu bringen, um sich eines mächtigen Schutzes zu versichern.

Nachdem sie sich neben dem gewöhnlichen Ungeld zu einem besondern Aufschlag **) gegen die landesherrliche Kammer verpflichtet hatte, erlangte sie für ihr bisheriges Brauwesen des weißen Biers von dem Churfürsten Friedrich IV. einen feyerlichen Consens, dieses Getränk brauen, ausschenken und verkaufen zu dürfen. ***)

*) Nach den Akten der Stadt Nabburg und nach Landtags-Akten. Es ist hiemit die Abhandlung über das weiße Bierbrauwesen in der obern Pfalz (im oberpfälz. Woch. Blatt 1801 S. 166, 172 u. 184) zu vergleichen.

**) Der Aufschlag vom weißen Bier für die churfürstl. Rentkammer betrug zwanzig Kreuzer von jedem Viertel weißen Biers.

***) Man sehe diese Concession für die Stadt Cham, gegeben 26. May 1600 in dem Anhange Z. 2.

Digitized by Google

Der Regent, welcher jedoch die Entwicklung des neuen Geschmackes nicht für vollendet hielt, unternahm noch keinen entscheidenden Schritt, sondern blieb in den Schranken einer unverfänglichen Toleranz. Er nahm gleichzeitig, so viel möglich auf die Beschwerden der rothbrauenden Stände Rücksicht. Daher ward der Weitzkauf der Stadt Cham im Inlande beschränkt. Daher ward die Polizey-Aufsicht auf die Beschaffenheit des Weitzenbiers nicht mehr der Orts-Polizey des Magistrates überlassen, sondern der Sorgfalt landesfürstlicher Beamten vorbehalten. Daher ward die Bestimmung des Biersatzes als eine ausschließende Angelegenheit der obern Landesstelle sorgfältig verwahret. Daher ward selbst die Bewilligung zum neuen Brauwerk mit der Bedingung des Widerrufes begleitet, welche dem Regenten unter allen künftigen Verhältnissen eine freye, ungesperrte Hand gewährte.

Das Glück hatte sich auf die Seite der weißbräuenden Stände geneigt. Den Gegnern blieb keine andere Wahl übrig, als unterzugehen, oder der Herrschaft des neuen Geschmackes zu huldigen. Widerwillig und daher nur allmählig folgten sie dem Beyspiele der Stadt Cham. Das Octroi dieser letztern blieb ein Muster für die folgenden Concessionen der oberpfälzischen Landesfürsten. *)

*) Die Stadt Nabburg erlangte die Concession des weißen Bierhandels von Pfalzgraf Johann, Administrator der Churpfalz, gegeben 28. Jänner 1612, ganz nach dem Vorbilde der Bewilligung für die Stadt Cham. Nun folgte auch die Hauptstadt Amberg, welche im J. 1617

So kam das Brauwesen des weißen Biers endlich zur vollen Blüthe. Die Aktien lieferten eine Rente von 60 bis 100 Prozenten. *) Dieses goldene Zeitalter des weißen Biers dauerte das 17. Jahrhundert hindurch.

Das achtzehnte Jahrhundert ward dagegen dem rothen oder braunen Bier holder. Unzweifelhaft ist der Grund des Umschwunges dieses Geschmackes in der Einführung der Klöster zu suchen, womit die obere Pfalz in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhundertes von der churbaierischen Landesherrschaft reichlich ausgestattet worden war. **) Die Vorzüge und der Ruf des Klosterbiers brachten das braune Bier wieder zum Kredit. Der Umgang der Geschäftsmänner zur Erholungszeit mit den Religiosen innerhalb der Klostermauern gewöhnte sie an den Genuß dieses Getränkes, welches wohl auch auf andere Weise unter dem Publikum verbreitet ward.

Der Geist der Verbesserung mußte sich nun auch im Bürgerstande regen. Es kam der Bau von Felsenkellern in Gebrauch. ***) Da nun der Bürger an hei-

---

eine besondere Brau-Ordnung desfalls erhielt. (Oberpfälz. W. Bl. 1801 S. 175. Wiltmeister churpfälz. Chronik S. 579.)

*) Angef. Woch. Bl. S. 168. Wiltmeister S. 580.

**) Feßmair Staatsgeschichte der Oberpfalz Bd. II. S. 86 ff.

***) In der Hauptstadt Amberg waren die Jahrgänge 1721, 1724, 1726, 1727, 1728, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1762 für den Anfang des Baues der Felsenkeller merkwürdig geworden. Wiltmeister angef. Chronik S. 577 ff.

Digitized by Google

ßen Sommertagen ein wohlschmeckendes, kräftiges und kühles braunes Bier darzubieten vermochte, so ward der Geschmack am weißen allmählig verdrängt. Von nun an tritt dieses in die Periode seiner Abnahme. In der Stadt Amberg sank der Absatz des weißen Biers seit dem J. 1765 bis 1780 von 5530 Eymern *) auf 3032 Eymer **), und die Amtleute (die Dividende) auf 12, 11, 10 Gl. vom Hundert herab. Man sah sich in der neuesten Zeit vollends veranlaßt, das weiße Bräuhaus mit allen Zubehörden gegen eine Summe von 1000 Gulden zu verpachten. Allein auch diese jährliche Rente ward nicht flüssig. Man war gedrungen, dem Pächter jährlich 150 Gulden von dem Pachtschillinge nachzulassen, und so gieng die Ausbeute der Aktien auf 7, auch wohl auf 5 vom Hnndert herunter. ***) Nicht besser war das Schicksal dieses Braugewerbes in den übrigen Gegenden der obern Pfalz. †)

*) Brauamts-Rechnung v. 1765 (mitgetheilt vom Stadtmagistrat zu Amberg) in der Beyl. Z. 3.

**) Wiltmeister S. 580.

***) Nach ämtlichen Aufschlüssen des Stadtmagistrats zu Amberg.

†) In der Stadt Nabburg begann der Bau der Felsenkeller um das Jahr 1750, und ward mit gutem Erfolge fortgesetzt. Das Brauwesen des braunen Biers ward mehr und mehr vervollkomnet, jenes des weißen Biers gieng allmählig völlig unter. Schon im J. 1755 beschränkte sich der Absatz desselben auf 1248 Eymer und die Ausbeute auf 2 fl. 28 kr. vom Hundert. Man nahm seine Zuflucht zur Verpachtung, bis im Jahre 1809 sich die

Der Geschmack des Publikums am braunen Bier gewann die Oberhand, und folgte den ewigen Naturgesetzen des Kreislaufes, welcher jeden Widerstand überwindet, und durch freye Bewegung allmählig auf den alten Standpunkt zurückkömmt.

Braugesellschaft und das Brauwerk des weißen Biers völlig auflösten.

In den Städten Neumarkt und Rötz erhielt sich das weiße Bier am längsten in der Gunst des Publikums, mußte aber auch hier den Fügungen seines Schicksales weichen.

---

igitized by Googl

Anhang.

1.

Brauordnung der Stadt Nabburg v. 1488. *)

Nachdem die praw eines mess klayner, Auch mit Holtzhaun wassertragn Biertragn vnd andern, allenthalben geringer worden seyn, Soll ein yedr prewmaister mit seinen knechtn so er dartzu bestellt vnd auffgenomen Hat, Einem yedn sein Maltz so drew meß, oder Newn kubeln **) vnd niht mer sein sol In dem prewhawß, Mit Abpruen, Mit marschn mit waicken Rüren vnd anderm auff dem Gerüste Im kessl auff der kwle vnd anderswo Dartzu gepurig, trewlichn Arbaiten wol sieden Vnd zu guten nutz bringen.

Item Er sol auch nach güte vnd gestalt des maltzs Vnd nicht mer dann es ertragn mög, angiessn, Auch die wirtz vnd suessigkeit, so getrewlichst er mog dorauß waichn vnd bringn, damit der gewinn nicht In den trebern bleibe.

Item Er sol auch In tag vnd In nacht nicht mer dann ein praw thun, vnd siedn, Damit nyemant sein gut verderbt vnd gahtawfft werd,

---

*) Um den ehemaligen Einfluß der Ortspolizey auf die Technik der Bier-Erzeugung genau kennen zu lernen, möchte dem Leser diese Bräu-Ordnung nicht unwillkommen seyn.

**) In einer Bräu-Ordnung v. J. 1532 ward das Gebräude auf sieben Kübeln Malz verkleinert, mithin die Erzeugung des Biers bey jedem Gebräude vermindert.

Item Er vnd sein knecht sollen auch einen yedn zu seinem gut vnd praw zusehn vergonnen vnd nicht weren Vnd welicher dann selbs wolt hellffen vnterruren zu geburlicher Zeitt den auffwecken lassen.

Item Er soll auch den Hopfen In der wirtz, so Nicht zu wenig noch zuuil sein sol, nach guter notdurfft Rostten vnd vnderruren, doch das sich der Am kessel nicht verbrenn noch anlege.

Item Er sol auch on erlaubnus Eines Burgermeisters vnd Rates keinen Ausman, Er sey geistlich oder weltlich, nicht prewen. *)

Item Er sol auch sampt seinen knechtn, Einen yeden sein gut Am maltz an Trebern an Bier an Hopfn an Glatwasser an Wasser damit die kwel abgewaschn wirt An koln an Brentn an schaytn vnd andern trewlichn widerantwurten, Nichts dauon entziehn, Haymtragn noch schicken. Weder In kurben. In vassn In kruegn In eymern noch In Häfen, Solln auch das Irn weybern vnd kindern Nicht gestattn noch Verhenngen weder Heymlich noch offenlich In maß ettwen beschehn ist, welch das vbergiengen wurde darumb gestrafft nach gestalt des verbrechen wie man In rat eins wurd.

Item Sy solln auch nicht dem Reichn fur den Armen Zebrewen einsagn, Sunder einen yeden als er kompt, dem Ersten Am erstn dem andern vnd dritten dornach vnd nicht den Armen von des Reichn wegen Hynhinderschickn als ettwen geschehn ist weder durch lieb freuntschafft noch gab sunder trewlich vnd on alles geuerd. **)

---

*) Ueber die Eifersucht der Städte, das Zwangsrecht des Bierbraueus geltend zu machen, sehe man den Versuch einer Gesch. des Viced. Amt. Nabburg S. 30 und die Anm. 134 und 136. S. 117 u. 118.

**) Obige Verordnung gründet sich auf das freye Gewerbe

Item Sy ſolln auch einen yedn auff die kalte Gyr prewen Zwiſchen Hie vnd Oſtern nicht mer dann einem yeden zehen praw doch nicht Hoher dann auff einen vnd zwen pfening.

Item Sy ſolln auch An keinem Sontag noch gepanten feyrtag kein Bier tragn, on erlawbnus eines Burgermeiſters doch ſol er auch kains vor dem Hochambt noch darunder erlawben Zetragn, Es mochte dann kelte Halbn nicht geleyden. *)

Item Sy ſolln auch kaynem kain Bier tragn Noch auch die So klaine Aygne prewgſchirr Habn ſelbs nicht tragn noch tragn laſſn, yn ſey dann vor das vom vngelter vlrich ſwartzman erlawbt vnd das vngelt zaichn geantwurtt.

Item Sy ſollen auch dieſelbn vngeltzaichn alle Sontage dem vngelter widerantwurtten vnd anſagen wer die wochen geprawn Hab bej lr dn. Wandels. **)

Item Sy ſollenn auch die Mullner vnd ander auſwendig fur die Burger vnd Inwoner der Stat mit trebern nicht fudern ſunder ir yedem nicht mer dann ein ſchaff trebern gebn, Sunder den Burgern Halbe vnd gantze ſchaff wieuil einr Zuuergeltn Hat bej lr dn. ***)

---

des Bierbrauens, worin der oberpfälz. Bürgerſtand ſeine Gewerbsfreyheit im Gegenſatze des bairiſchen Zunftzwanges erhalten hat, ungeachtet der Gefahren, welche ihr unter churbairiſcher Regierung drohten.

*) Die Religionspolizey war bereits als ein Zweig aus der Ortspolizey hervorgegangen.

**) Das Ungeld war zu jener Zeit ein ſtädtiſches Kammergefäll. Vergl. den Verf. einer Geſch. des Viced. Amtes Nabburg. Not. 294 S. 148.

***) Die Müller wurden den Fremden gleichgehalten, weil ſie nicht das Bürgerrecht hatten, und daher bloß dem Pflegamte unterworfen waren.

Item Sy solln auch selbs keinen Hopfn noch trebern In dem prewhawß auf Tewrung furkauffn bej lx dn.

Item Sy Solln auch In dem prewHawß vnter der kuel, weder auff kalthn, noch warme gyr kaynen weyßHaup setzn noch setzn lassn. *)

Item Es sol auch kayn Brewmeister selbs Biertragn, sunder die weyl man das tregt selbs einslahn vnd zusehen.

Item es solln auch die Brewknecht einem yedn das maltz gein der Mul auff den wagn vnd vom wagn In das prewhawß, Sunder auch das bier vnd treber wer sie füren tut, auff vnd ab Helffn ladn.

Item Sy sollen auch einem yedn dartzu das Holtz Hawn vnd In das prewHawß tragn.

Item Sy sollenn auch kein Haberein maltz Sieden noch prewn bej 1 Pfd. r.

Item Die Brewknecht vnd die So dartzu bestellt werden solln Nymant mit dem traglon beswern Sunder nemen den traglon nach gestalt vnd weytten des wegs **) In masse von Alter Herkomen ist.

Item des Brewmeisters Lon ist von einem gantzen praw das sind drew meß oder newn kwbel zwaintzig pfening gemainer landswerung Der Zwayer knecht lon ist Jr yedm von einem gantzn praw Sechtzehen pfening darumb tun sie auff vnd abladen, wie obn lawttet, auch wasserschöpfn, Holtzhawn vnterschürn einrürn vberhebn vnd was not ist. wo sie aber des Holtzs nicht hawen ist yedes lon dreytzehn pfening.

*) Obige etwas dunkle Stelle bezieht sich wahrscheinlich auf den Schaum (Geschl) der Gährung.

**) Das gebraute Bier ward aus dem Brauhause in das Haus des brauenden Bürgers getragen. Darauf zielt obige Stelle.

Digitized by Google

Item von Zwayen messn maltzs oder von Sechs kubeln der lon eines prewmeisters Ist xiiij dn.

Vnd der knecht lon ist xij dn.

Hawn sy aber des Holtzs nicht x dn.

Zu Solchn prewen vnd Arbait gibt man dem prewmaister vnd knechtn In das prewHawß zum vnterschurn j virtl Biers *) keß vnd brot morgens zum Engelmessn oder dauon j supn j kraut oder j stuck fleischs j viertl biers, vnd zum Haymtragn j maß nach seinen vermogen on geuerlich.

Vnd wenn Sy das Bier oder met Haymgetragn gibt yn ein yeder nach seinen ern vnd vermogn, zu Essn vnd zutringkn, doch nicht weyn, gebratens noch gesultzts. **)

Prewherren ***)

Nota die prewherren ein yeder sol mit seinem prewmeister prewgeschirr kessel kwel Segrande marschkueffen, Hopfenseyhn vnd andern dartzu gehorig notdurfftig versehen sein damit einem yeden sein gut bej tag vnd bej nacht versorgt vnd bewart werd.

Item Sy solln auch einem yedn das maltz gein der Mul vnd von der mul In das prewhaws füren vnd antwurttn.

---

*) 1 Viertel Bier = 2 Massen.

**) Obige Ordnung ward von den Bräumeistern und ihren Gehülfen beschworen, sie ward ihnen daher zur Zeit ihrer Aufnahme oder am Anfange der Brauzeit vorgetragen.

***) Bisher hatte die Brau-Ordnung die Gemeinde-Bräuhäuser zum Gegenstand gehabt. Da aber auch Bräuhäuser bestanden, welche im Privateigenthume waren, und worin die Bürger gegen Vergeltung ihr Bier konnten erzeugen lassen; so verbreitet sich die Ordnung nunmehr auch über das letztere Verhältniß.

Darumb gibt man yn vom prewgeschirr vom furlon vnd fur das Holtz vier schilling pfenn: vnd fur das kyen ein schaff treber.

Item welchen aber der prewHerr die treber vnd das Bier Haymfürt, Ist Im schuldig zegeben funff Schillingpfening vnd fur das kyen ein schaff treber.

Item Sy sollen auch In allen prewhewsern Gleiche treber schaff Haben, Halbe vnd gantze.

Item Sy sollen auch weder kol prannt geschirr noch anders nichts auß dem prewhawß nemen noch begern.

Item Sy sollen auch selbs nyemant Zu prewen eynsagen Sunder die prewmeister einsagn lassn.

Item Wenn sy dann gein der Mul vnd zum prewHawß fürn ist yn schuldig zu furlon xrii½ dn.

Item So ist man yn schuldig Vom prewgeschirr zu dreyn messn vnd fur Holtz zu dreyen messn iiij ß dn.

Wo sy abr einem das bier auch die treber Haymfurn In Irn aygn furn vnd vassrn, so ist man yn schuldig v ß dn.

Nota wer sein Aygn Holtz hat Ist dem prewHerrn von dem prewgeschirr nicht mer dann iiij gr. schuldig, Auch das furlon gein vnd von der mul iij gr. wie oben lawttet vnd kein kyenschaff.

Item von Zwayn messn ist man dem prewHerren fur Holtz vnd geschirr schuldig iij ß dn.

Wo er Im aber trebr vnd bier Haymfurt Ist man Im schuldig iiij ß dn.

Digitized by Google

2.

Concession des weißen Bierbrauens für die Stadt Cham v. J. 1600. *)

WIR Friderich von Gottes gnaden Pfaltzgraue bey Rhein Des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäs vnnd Churfürst Hertzog in Bayern, Bekhennen hiemit offentlich, Demnach die Ersame Vnsere Liebe getreue Camerer vnnd Rath der Stadt Chamb vns vnterthenigklich ersucht, ihnen vber denn bißhero etliche Jahrlang geführten handel deß weißen Pier Preuens, einen Consens vnnd bewilligung, daß sie sich deßelben fürterhin gegen Reichung des eingewilligten vffschlages der Zwanzig kreutzer **) von iedem Viertel weißen Pier ***) neben

*) Nach einer gleichzeitigen ämtlichen Copie. In gleichen Ausdrücken lautet die Concession der Stadt Nabburg von 1612. Diese und ähnliche Concessionen geben einen klaren Aufschluß über das staatsrechtliche Verhältniß des Brauwesens des weißen Biers. In der obern Pfalz ward dieses neue Brauwerk von der Polizeyhoheit gegen eine Vergeltung erlaubt. In Baiern zog es die oberste Polizeygewalt im 17. Jahrhunderte zu den Kammer-Revenüen ein.

**) Ueber den zur churfürstl. Rentkammer vorbehaltenen Aufschlag sehe man das VI. Heft des I. Jahrganges dieser Zeitschrift S. 140. Er ist von einem andern Aufschlage zu 15 Kreuzer vom Eymer, worüber ein andersmal gehandelt werden wird, wesentlich verschieden.

***) Ein Viertel enthielt 3 1/2 Eymer. Das Viertel theilte sich in halbe Viertel, Achtel und halbe Achtel. Diese Mäßerey war mit dem weißen Bier aus Böhmen in die Pfalz gekommen.

dem gewohnlichen Vngelt ohnuerhindert gebrauchen möchten, Zuertheilen.

Daß wir daruff auß bewegenden Vrsachen gedachten Camerer Rath vnnd Gemein zu Chamb bewilligt haben, Vnnd thun daß auch hiemit vnnd in crafft diß briefs, Das ihnen nun hinführo angeregts Weiß Pier zu Preuen, auß zu schenckhen vnnd Zuuerkhauffen, doch also vnnd der gestalt Zugelaßen vnnd verstattet sein soll, daß nicht allein khein Waitzen, weder Inn- oder Außerhalb des Ambts Chamb *) noch auch sonsten in Vnserm hieobigen Fürstenthumb bey einer Nambhafften Straff die von iedem Verbrechenden durch Vnsern JederZeit zu Chamb seienden Pflegern **) ohnnachleßig einzuziehen, erkhauffen, vnnd zum Preuen Verbraucht, sondern auch khein Pier entweder in der Stadt außgeschenckht, oder außer derselben in Fessern vnter den Raiffen verkhaufft werden soll, es sey dann solches zu forderst durch die vns, oder Vnserm Stadthalter darzu sonderbahr verordtnete Persohnen gekieset, vnnd mit einem Innsonderheit dartzu gefertigten merckhzaichen betzaichnet ***), darumb sie dann auch sich befleißen vnnd guete achtung geben sollen, daß nicht schlecht geringe, Sondern gute vnnd solche Pier gebreuet vnnd Verkhaufft werden, daß dem

*) Auf gleiche Weise ward nachmals der Stadt Nabburg der Kauf des Weitzens zum Brauwerk innerhalb des dortigen Amtsbezirkes verboten.

**) Eben so trat zu Nabburg der Pfleger in die Aufsicht auf den Kauf des Braumateriales.

***) Die Getränkpolizey des weißen Biers ward der Landes-Polizey, von welcher die Bewilligung ausging, vorbehalten. Im Gegensatze der Autonomie der Lokalpolizey bey den übrigen Getränken nahm die Landesherrschaft durch ihre Beamte an der Polizey des weißen Biers in allen einzelnen Theilen fortwährend unmittelbaren Antheil.

Digitized by Google

Gemainen Mann beedes sein Pfening Vergoltten, vnnd auch der Stadt der beruff behalten werde. Vnnd damit auch umb souil mehr des Satzes halben, in Verkhauffung vnnd außschenckhung des Piers nach gelegenheit des waitzen Kauffs gebührende Maß vnd gleichait gehalten werde, Sollen berürte Camerer und Rath schuldtig vnnd verbunden sein, ohne vorwissen vnsers Pflegers das gebreute Pier nicht zu schetzen, Sondern Jehrlicher des Pier Satzes halben sich bej ihm beschеidts zuerholen, der es dann fürters an vns oder Vnsern Verordtneten Stadthaltter vnnd Regierung gelangen Lassen, Vnnd von dannen auß, erclerung gewertig sein soll. *)

*) Die Bestimmung der Biertare war in den frühesten Zeiten ein autonomisches Recht der niedern Obrigkeiten. Noch um das Jahr 1485 bestand die Vorschrift des Magistrates der Stadt Nabburg bloß darin, daß ein Braustand sein Bier in den Bräuhäusern auf einen Pfenning, oder auf drey Heller, oder auf zwey Pfenninge, oder auf fünf Heller könne erzeugen lassen. Den entsprechenden Werth bestimmten sodann die verordneten Biersetzer. Schon im J. 1488 ward die Tare auf einen bis zwey Pfenninge beschränkt. In den Jahren 1497 und 1498 stieg die Tare bey der besten Gattung des (braunen) Biers auf drey Pfenninge. Im Jahre 1502 kam diese Tare des besten Märzenbiers bereits auf vier Pfenninge, und fiel im nächsten Jahre auf zwey Pfenninge herab. Sie hob sich in den Jahren 1525 und 1530 allmählig auf drey bis vier Pfenninge. Im Jahre 1530 ward durch ein landesfürstliches Gebot das Winterbier auf drey Heller und das Sommerbier auf zwey Pfenninge zu brauen angeordnet. Jedoch erhielt die Stadt Nabburg auf Supplication eine fürstliche Bewilligung zu zwey Pfenningen für das Winterbier und zu drey Pfenningen für das Sommerbier. Von jetzt angefangen blieb

Dieweil wir vns aber dißmals obangeregtes Weiße Pier Preuen ins Künfftig gahr zuuerstatten, vnnd einkhomen zu lassen, oder aber zuuorkhomung der Vnterthanen Merkhlichen schadens wider abzuschaffen, nicht entschließen mögen, So haben wir vns Vorbehaltten Jederzeit dise bewilligung Vnsers gefallens zu mehren, zu mindern, oder auch nach gelegenhait vnnd befindung der Vnterthanen schadens, mehr gedacht WeißpierBreuwerkh gar abzuschaffen, Vnnd einzustellen *), Wie vns dann bemelte Camerer, Rath, Vnnd Gemaine Gesell-

die Bestimmung der Viertare ein Vorbehalt der Landespolizey. Die nachmalige oberpf. Land. Ord. hat Tit. XXXII. das gute Winterbier auf fünf Pfenninge, den Kofent auf zwey Pfenninge, das Sommerbier auf sechs Pfenninge und hievon das Nachbier auf zwey Pfenninge gesetzet. Gleichwohl ward der Vollzug, die Minderung und die Mehrung (mit andern Worten, das Ermessen) bey eingetretener Wohlfeilheit oder Theurung des Braumateriales der Ortsobrigkeit überlassen. Die oberste Gewalt bezeugte sich damit, den Kreis der Lokalpolizey im Allgemeinen zu beschreiben: Anders war es bey dem weißen Bier. Sie stieg auf die niedern Stuffen des Einzelnen herab, und verlor eben darum die Zügel der Oberaufsicht, indem sie sich mit den Angelegenheiten der niedern Verwaltung beschäftigte, und aufhörte zu leiten, da sie anfing zu verwalten.

*) Die Wiederruflichkeit der Braubewilligung des weißen Biers hing von dem Ermessen der Gesundheitspolizey ab. Die Actionäre dieses Gewerbes hatten demnach ihre großen Gewinnste zunächst der Unschlüssigkeit der Aerzte zu danken, welche im Zweifel weislich der Natur ihren ungehinderten Lauf gelassen haben. Wenn man den Einfluß der Theologen und der Aerzte auf die Polizey-Gesetzgebung jener Zeit miteinander vergleichet, so fällt der Vor-

schafft berürten weißen Pier handels, gegen dieser ihnen zugestellten bewilligung ihren Reuers Vbergeben, Zu Vrkhundt mit vnserm anhangenden Secret besigelt, Vnnd geben vff Montag den Sechs vnnd Zwantzigsten Monats tag May, Im Jahr nach Christi Geburth Sechzehenhundert.

3.

Auszug aus der weißen Bräuamts-Rechnung der Stadt Amberg v. J. 1765. *)

Material-Einnahme an

Weitzen	Malz	Hopfen
659 Schfl 4 Mz.	884 Schfl 5 1/2 Mz.	5 Ztn. 80 1/2 Pf.
Dörrholz	**an weich. Holz**	**Unschlittkerzen**
105 3/5 Kl. 3 Vtl.	704 Kl. 3 Vtl.	1 Ztn. 32 Pf.

Material-Ausgabe an

Weitzen	Malz	Hopfen
531 Schfl 2 Mz.	757 Schfl 1/2 Mz.	4 Ztn. 44 Pf.
R. 128 = 2 =	R. 127 = 5 =	R. 1 = 36 1/2
Dörrholz	**an weich. Holz**	**Unschlittkerzen**
38 Kl. 3 Vtl.	404 Kl. -- Vtl.	1 Ztn. 32 Pf.
R. 67 3/5 —	R. 330 = 3 =	R. — —

---

zug der Toleranz zu Gunsten der Letztern aus, und es stand die menschliche Freyheit des Geschmackes weit über der menschlichen Freyheit des Gewissens.

*) Um die innere Oekonomie des auf Rechnung der Gesellschaft geführten Brauwerkes des weißen Biers genau kennen zu lernen, möchte dem Leser ein Auszug aus der angeführten Brauamts-Rechnung nicht undienlich seyn.

Einnahme an

weißem Bier	Brandwein
5604 Eymer 32 Mß.	20 Eymer 28 1/2 Mß

Ausgabe

5530 = 30 =	20 = —
R. 74 = 2 =	R. — = 28 1/2 =

Geld-Rechnung.

Einnahme

an Einlaggeldern (Aktien) = = =	112 fl.	30 kr.	
= Einkaufgeld = = = = = = = =	6	15	
um verkauftes Bier = = = = =	14797	19	
= verkauftes Viehgetrank = = =	77	24	
= verkaufte Hefen = = = = =	358	16	2
= verkaufte Malzkämme = = =	11	24	
insgemein = = = = = = = = =	10	54	3
Summe	15374	3	1

Ausgabe

auf hinausbezahlte Brauhandes-Capitalien (Aktien) = = = = = =	62 fl.	30 kr.	—
um erkauften Weitzen = = = = =	5817	14	2
= = Hopfen = = = = =	219	20	—
um erkauftes Dörrholz = = = =	172	30	—
= = Weichholz = = = =	867	2	—
um Unschlittkerzen = = = = = =	28	36	—
auf den Binder (Böttcher) = = =	297	17	—
auf Malzbrechen und Fuhrlohn = =	72	50	—
auf Treberzahl = = = = = = = =	—	57	2
auf alten Bieraufschlag mit Einschluß eines alten Restes von 238 fl. =	1040	20	—
auf neuen Bieraufschlag = = = =	1203	30	—
Uebertrag	9782	7	—

Uebertrag	9782 fl.	7 kr.	—
auf Ungeld	1925	36	—
auf Brandwein-Aufschlag	31	49	2
auf Brandwein-Ungeld	63	29	—
auf Besoldung der Braubeamten und Diener	1037	15	—
auf Deputate	84	—	—
= Wasserzins	25	—	—
= Baukosten	248	28	3
= Schreibmaterialien	10	31	—
= Kapitals-Zinse	74	—	—
gemeine Ausgabe	1735	12	2
Summe	15017	28	3
Rest	356	33	1

Mit Einschluß der Naturalien betrug das reine Vermögen der Gesellschaft 7078 fl. 38 kr. 3 pf

Nach Abzug der Aktien zu	6350	—	—
Blieben zum Gewinnst	728	38	3
Nach Abzug auf Rechnung gehaltenen	30	8	3
noch	698	30	—
mithin reiner Gewinn für jede Einlage zu 100 fl.	11	—	—
dazu 56 Mäßeln Trebern in Natur je zu 3 kr.	2	48	—
20 Maß Brantwein je zu 12 kr.	4	—	—
Summe der Ausbeute	17 fl.	48 kr.	

Antheil
der Reichsherrn von Schlüsselberg
an der Reichsherrschaft,
Klingenberg und Prozelden.

Hievon hat der Herr Kirchen- und Schulrath, Dahl, zu Darmstadt in der Kürze bereits gehandelt. *) Auch von mir ist der Gegenstand, mit Verbesserungen und Zusätzen, jedoch ebenfalls nicht weitläufig, vorgenommen worden. **)

Wir Beide machten uns daran, unsere Abhandlungen noch weiter auszudehnen, wo es nöthig war, zu verbessern und sie mit den, noch ungedruckten, Beweisen zu versehen.

Ich liefere hiemit die Darstellung von dem Antheile des Reichsherrn, Gottfried, von Schlüsselberg an der Reichsherrschaft, Klingenberg und Prozelden.

Bemeldter Herr Kirchen- und Schulrath arbeitete die Geschichte jener ganzen Herrschaft um und über-

*) Geschichte und Topographie der alten Herrschaft Klingenberg und Prozelden am Maine. 8. Darmstadt. 1811.

**) Geschichtlicher Abriß des Reichsherrn, Gottfried, von Schlüsselberg. Folio. Bamberg. 1821.

lies sie mir. Sie wird in einem künftigen Hefte dieser Zeitschrift erscheinen. Sie enthält zugleich einen Beitrag zur Topographie des Königreiches, Baiern, und wird also auch in dieser Hinsicht willkommen seyn.

Die Reichsherrn von Schlüsselberg waren in jener Gegend ursprünglich nicht zu Hause. Ihre Sitze waren, so weit urkundliche Nachrichten reichen, anfänglich zu Kreusen, in dem nachmaligen Fürstenthume, Baireuth, und zugleich zu Attelsdorf, in dem Umfange des Fürstbisthumes, Bamberg, darnach zu Greifenstein in Demselben.

Sie erbauten die Burg, Schlüsselberg, bei Weischenfeld, und legten ihrem Geschlechte den Namen davon bei, mit welchem sie im Jahre 1347 ausstarben.

Auf ihren Geschlechtstafeln *) habe ich Dieses dargestellt, wovon ich die Beweise nachbringen werde. Im 12. und auch noch im 13. Jahrhunderte muß man die Geschlechte nur aus ihren nachherigen Besitzungen erkennen, weil sie noch keinen gemeinsamen Namen führten, und sich bald von dieser, bald von jener Besitzung schrieben.

Man muß sich daher einen besondern Rechtsgrund zum Erwerbe einer, weit von den Stammgütern gelege-

*) Im Anhange zu bemeldtem Abrisse.

den, Herrschaft denken. Er war, wie in solchen Fällen öfters, eine Heirath.

Die Reichsherrschaft, Klingenberg, wovon Prozelden ein Bestandtheil war, gehörte einem Geschlechte, welches den Namen davon hatte. Herr Dahl hat bereits davon gehandelt, und wird es noch weiter auseinander setzen. Dieses Geschlecht endete seine Lebensbahn nicht in der benennten Herrschaft, sondern in einem entfernten Landesstriche, von dessen Hauptsitze es einen andern Namen sich beilegte. Ich werde es zum Gegenstand einer besondern Abhandlung nehmen.

Gottfried II. von Schlüsselberg hatte zwei Gemahlinnen, wovon die Erste Mechtild und die Andere Margareth hies. Es ist das Geschlecht von Beiden zu erörtern, da es Unrichtigkeiten deshalb gab.

Mechtild war die Tochter des Grafen, Poppo, von Wertheim und seiner Gemahlin, Mechtild, was unläugbar wird bewiesen werden.

Wenk *) legt dem Grafen, Poppo, nur drei Töchter bei, welche insgesamt den Namen, Elisabeth, geführt hätten, und wovon die Erste mit dem Grafen, Wolfram, von Eberstein, die Andere mit Gottfried von Hohenloh und die Dritte mit dem Grafen, Konrad dem Jüngern, von Vehingen vermählt gewesen wäre.

*) Hessische Landesgeschichte. I. Theil. 4. Darmstadt und Giessen. 1783. Seite 340. Note e.

– Er sagt, die Gemahlinnen Gottfrieds von Schlüsselberg und Konrads von Hohenloh, samt der Kunigund von Hennenberg, die unterm Jahr 1306 die Güter ihrer Anfrau, der ehemals an Gerhard von Eppenstein vermählten Gräfin, Elisabeth, von Nassau, mit des Grafen, Eberhard, von Katzenelenbogen Kindern theilten, seyen vermuthlich Töchter der erwähnten, an Gottfried von Hohenloh verheiratheten wertheimischen Elisabeth gewesen, von Deren andern Schwester in eben dem Jahre 1306 schon ein erwachsener Sohn, Graf, Poppo, von Eberstein erscheine. Es müsse aber in diesem Falle der Gottfried von Schlüsselberg von Demjenigen verschieden gewesen seyn, der schon vor dem Jahre 1306 eine katzenelenbogische Gräfin zur Gemahlin hatte.

Das Ganze ist ein Gewebe von Unrichtigkeiten, in welches der Verfasser Theils durch schife Ansichten, Theils aber auch durch Mangel aufklärender Urkunden sich verwickelte.

Vor Allem muß ich rügen, daß zwei Gottfriede von Schlüsselberg im Spiele hier seyen. Es wird sich klar das Gegentheil zeigen. Gottfried I. kömmt nach dem Jahre 1295 nicht mehr zum Vorschein. Derjenige Gottfried, welcher Theil an der Herrschaft, Klingenberg-Prozelden, und an der nassauischen Erbschaft nahm, war der Nemliche, und hatte nur zwei Gemahlinnen.

Digitized by Google

Falsch ist es, daß Graf, Poppo, von Wertheim mit seiner Gemahlin, Mechtild, nur drei Töchter gezeugt habe. Es werden fünf beurkundet.

Wir kennen bereits drei Elisabethe. Aber die Eine hievon war nicht mit dem Grafen, Konrad, von Vehingen dem Jüngern vermählt, dessen Gemahlin, Elisabeth, eine Tochter Gottfrieds von Schlüsselberg und zwar aus erster Ehe gewesen war, wie es im Verfolge dieser Abhandlung sich zeigen wird. Ihr Gemahl war Konrad von Hohenloh. Dieses erhellet aus der von Wenk selbst *) beigebrachten Urkunde vom 24. Julius 1306 und aus der Verbindung mit andern Urkunden.

Die zwei andern Töchter Poppo's hiesen Kunegund und Mechtild, wovon die Erstere mit dem Grafen, Heinrich, von Hennenberg und die Andere mit dem Reichsherrn, Gottfried, von Schlüsselberg, vermählt war. Beider und der Elisabeth, Wittib Des von Hohenloh, nach der Urkunde vom 16. Aug. 1292 **) u. einer Andern vom 25. Jan. 1293 ***), Gottfrieds, Mutter wird die Gräfin, Mechtild, von Wertheim, die Gemahlin des bemeldten Poppo's, in einer Urkunde vom 15. November 1292 †)

*) Katzenelenbogisches Urkundenbuch. Anhang. Seite 297.

**) Beilage I.

***) Beilage II.

†) Stumpfs Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte. III. Heft. 8. Wirtzburg. 1804. Seite 72 und 73.

genennt. Die Sache wird nun ganz klar seyn. Die Mechtild von Wertheim ist Mutter der Kunegund von Hennenberg und der Mechtild von Schlüsselberg, wie der Elisabeth, Wittib Gottfrieds von Hohenloh. Die Erstern können daher nicht Töchter der Letztern gewesen seyn.

Nachdem Elisabeth, Wittib Konrads von Hohenloh mit der bemeldten Kunegund von Hennenberg und Mechtild von Schlüsselberg die Erbschaft ihrer Anfrau theilte, so mußte sie wohl die Schwester von Diesen seyn; denn sonst hätten sie nicht zugleich die nemliche Anfrau gehabt. Wenk hätte es aber mit Händen greifen können.

Er giebt nun zwar selbst an, daß Elisabeth, Tochter Gottfrieds von Schlüsselberg, in den Jahren 1316 und 1320 als Gattin des Grafen, Konrad, von Behingen erscheine. Allein er wuste nicht, daß Dieser der Jüngere war; daher seine Verirrung.

Nun ist auch die Unrichtigkeit zu beseitigen, daß zwei Gottfriede von Schlüsselberg hier vorwalten, wovon der Erstere mit der Mechtild von Wertheim und der Andere mit der Margareth von Katzenelenbogen verehelichet gewesen seyn soll.

Entscheidend ist hier die Erörterung der Frage, aus welcher Ehe die Elisabeth, Gattin Konrads von Behingen gewesen sey? — Die Urkunde vom J. 1311 *) bestimmt es ganz deutlich. Elisabeth von

*) Beilage IX.

Hohenloh nennt sie ihrer Schwester Tochter. Keine der Schwestern hies aber Margareth. Es muß also die Mechtild gewesen seyn. In der nemlichen Urkunde wird auch Margareth von Katzenelenbogen nicht als Mutter der Elisabeth von Vehingen angegeben.

Nun aber erscheinet ein Gottfried von Schlüsselberg, mit seiner Gattin, Margareth, und seiner Tochter, Elisabeth, und Deren Gatten, Konrad von Vehingen in einer Urkunde vom Jahre 1306. *)

Hieraus wird die Nemlichkeit Gottfrieds ganz deutlich erhellen. Es erscheinet die nemliche Tochter, aber eine andere Gemahlin, als Deren Tochter die Elisabeth nicht angegeben wird.

Gottfried von Schlüsselberg spricht nur von seiner, nicht ihrer beiderseitigen Tochter. Sie war also aus einer ersten Ehe entsprossen und hatte nun eine Stifmutter. Die Sache wird keiner weitern Erörterung bedürfen.

Man weiß die bestimmte Zeit von dem Tode der ersten Gattin, Mechtild, nicht. Die Zweite erscheinet aber zuerst in dem Jahre 1307. Vielleicht ist nicht lang vorher die Erstere gestorben. Es liegt aber Nichts an der genauen Kunde hievon.

Gottfried zeugte nur das einzige Kind, die benennte Elisabeth. Die zweite Ehe mit Margareth,

*) Beilage VII.

der Tochter des Grafen, Wilhelm, von Katzenelenbogen war kinderlos, erfolgte aber wohl im höheren Alter Gottfrieds; denn er starb im Jahre 1308. *)

Nun stehen wir an der Frage, durch welche Ehe Derselbe seinen Antheil von Prozelden erworben habe? Sie wird sich leicht beantworten lassen.

Die ganze Herrschaft war Eigenthum der Reichsschenken von Klingenberg. Die Brüder, Konrad und Walther von Klingenberg, verkauften Prozelden an die Grafen von Wertheim und die Herren von Hanau. Dieses muß noch vor 1275 geschehen seyn; denn schon in diesem Jahre **) errichteten die Grafen, Poppo und Rudolph, von Wertheim mit Reinhard, Herrn von Hanau einen Burgfrieden wegen der, von ihnen gemeinschaftlich erkauften, Burg, Prozelden.

Hieraus wird sich schon der sichere Schluß ziehen lassen. Der Graf, Wilhelm, von Katzenelenbogen, der zweite Schwigervater Gottfrieds von Schlüsselberg erhielt keinen Theil jener Herrschaft. Gottfried konnte ihn also nur von seinem ersten Schwigervater, dem Grafen, Poppo, von Wertheim, erworben haben.

So ist es auch. Dieses bezeugen die Urkunden, welche noch besonders angezogen werden, und zum Theil beigefügt sind.

---

*) S. den geschichtlichen Abriß und dessen Kupferstich.

**) Gudeni codex diplomat. Tom. IV. pag. 924 et 927.

Der Antheil Poppos kam an seine Tochtermänner, den Grafen, Wolfram, von Eberstein, und den Reichsherrn, Gottfried, von Schlüsselberg, ohne Zweifel als Mitgabe, villeicht auch durch Erbschaft.

Der Sohn des Ersteren, Poppo von Eberstein, war im Jahre 1311 schon in dem Besitze des halben Theils der Burg, Prozelden, und ihrer Zugehörungen. *) Wahrscheinlich brachte er, oder sein Vater Theile davon durch Kauf, oder Tausch an sich. Der erste Fall zeiget sich im Nachstehenden.

Derselbe gerieth darüber mit dem Grafen, Konrad, von Vehingen dem Jüngern, dem Tochtermanne Gottfrieds von Schlüsselberg in Streit. Elisabeth von Hohenlohe, ihre Tante schlichtete Denselben im Jahre 1311 dahin:

1) Poppo von Eberstein, ihrer Schwester (Elisabeth) Sohn, und seine eheliche Wirthin, Gute, sollten bei dem halben Theile der Burg, der Städte und der Herrschaft, Prozelden, der dazu gehörigen Leute, Güter, Gerichte, Manne, Mannlehen, geistlichen Lehen, Wälder, Wässer, Weiden, eigentlich, d. i. eigenthümlich, bleiben, und sie um den Markt des Kaufes von sibenzehnhalbhundert Pfund guter Heller für ein rechtes Eigen besitzen.

2) Wenn Poppo von Eberstein, oder seine Wirthin, Gute, und ihre Erben, oder Konrad von Vehingen, seine Wirthin, Elisabeth, oder

*) Gudenus cit. pag. 1020.

ihre Erben ihren Theil des Hauses und des Landes feil machten, so sollten sie es dem Andern, und sonst Niemanden, um den Kaufsmarkt geben; wenn aber der Theil, welchen man verkaufen wollte, gebessert, oder gemindert (verschlimmert) sey, so sollte nach dem Gutdünken der fünf bestellten Schiedsmänner, oder ihrer Drei mehr oder weniger dafür gegeben werden.

3) Konraden von Behingen, seiner Wirthin, Elisabeth, und ihren Erben sollten die hundert Pfund Geldes von Margareth, des Grafen, Wilhelm, von Katzenelenbogen Tochter (die also hier nicht die Mutter jener Elisabeth genennt wird,) wieder anfallen, welche sie ohne Zweifel von ihrem Gemahl, Gottfried von Schlüsselberg, erhalten hatte.

4) Die Dörfer, Heiligenkreutzeswertheim, Heidenfeld, Nassach, *) und Fechenbach, welche Derselbe von der Herrschaft wegverkauft habe, sollte er besonders wieder gewinnen.

5) Sollten sie, Poppo von Eberstein und Konrad von Behingen, die Zent und die Güter zu Neuenkirchen wieder gewinnen, so hätten sie Diese gleich zu theilen, wie andere ihre Güter.

Die Urkunde hierüber, welche noch andere Verfügungen wegen Beeinträchtigung, Bauens und Vertheidigung der Burg, Prozelden, in sich fasset, ist

*) Jetzt Nassig.

am heiligen Matheus Tage (21. September) 1311 gegeben. *)

Da der Graf, Poppo, von Wertheim nur ein Drittheil von dieser Burg und Herrschaft gekauft hatte, so konnte sein Enkel, der Graf, Poppo, von Eberstein nur ein halbes Drittheil davon überkommen.

Es ist aber die Frage, von Wem er ein Drittheil gekauft habe, um die Halbscheid zu besitzen.

Das Drittheil Reinhards von Hanau kam wahrscheinlich, wie andere Güter der Herrschaft, an den teutschen Orden, und zum Theile wohl auch an die Grafen von Rieneck; denn Ulrich, Herr zu Hanau, Sohn des benennten Reinhards, war mit Elisabeth, Gräfin von Rieneck geehlichet, worüber die Abhandlung des Herrn Kirchenrathes, Dahl, nachzusehen ist.

In der Urkunde vom Jahre 1311 wird keine Meldung davon gemacht, daß Poppo von Eberstein einen Kauf mit Konrad von Vehingen abgeschlossen habe. Man muß daher den Grafen, Rudolph, von Wertheim, den Großoheim des Erstern, oder seine Erben als Verkäufer annehmen; denn über seinen Antheil ist Nichts weiter zum Vorschein gekommen.

An Wen aber der Graf, Konrad, von Vehingen die oben bemerkten Dörfer veräussert habe, bleibt unbekannt. Zu Nassig hatte er noch eine Besitzung, die er später gleichfalls aufgab.

---

*) Beilage IX.

Digitized by Google

Sein Schwiegervater, Gottfried von Schlüsselberg, besaß in der dortigen Gegend mehrere Güter, von welchen noch die Frage ist, ob sie zu dieser Herrschaft gehöret haben.

Der Hauptort, Prozelden, wie Klingenberg, liegt auf dem rechten Ufer des Mains. Man sollte daher schliesen können, daß die Bestandtheile der Herrschaft die nemliche Lage hatten.

Allein eine Ausname davon machten schon die Orte, Heidenfeld und Nassig, die sich auf dem linken Ufer befinden. Die Herrschaften wurden auch nicht immer durch Flüsse begrenzet. Es wurden jenseits neue Erwerbe gemacht, die man zu Denselben schlug, so wie Zugehörungen davon entäussert wurden.

Man nimmt gewöhnlich die alten Zentbezirke und die kirchlichen Dekanate als Grenzen der Herrschaften an. Sie sind jedoch kein sicherer Maßstab. Man kennt selten die alten Zentbezirke. In den neuern Zeiten können sich Veränderungen damit ergeben haben. Dieses war wirklich der Fall mit den Zenten, wie mit den Kirchensprengeln.

Der Grundsatz kann höchstens, aber auch nicht immer, auf die Grafschaften angewendet werden, die jedoch öfters in mehrere Herrschafteu zerstückelt wurden. Diese bekamen, wie eben bemerkt worden ist, Zuwachs und Abgang.

Nach der Darstellung des Herrn Kirchenrathes, Dahl, dehnte sich die Zent, Klingenberg-Prozelden, auch diesseits des Maines, besonders unter-

halb Miltenberg aus. Dessen ungeachtet gehörte Heidenfeld zur Herrschaft, ohne in der Zent gelegen zu seyn. Doch giebt Derselbe zu, daß die Ausdehnung nicht oberhalb Miltenberg Statt gefunden habe.

Daß Nassach, oder Nassig ein Bestandtheil dieser Herrschaft gewesen sey, bewähret die Urkunde vom Jahre 1311. Aber es befand sich nicht in dem mainzischen Kirchensprengel, wie die übrigen Theile der Herrschaft, sondern in dem Wirzburgischen *), und in dessen Archidiakonat, Mergentheim. Dieses ist der nemliche Fall mit Heidenfeld, welches in dem wirzburgischen Archidiakonate, Karlstadt, gelegen war **), und in der Folge von der Herrschaft weggekauft wurde.

Jener Grundsatz kann daher im Allgemeinen nur Wahrscheinlichkeit erzeugen, wenn nicht gerade Beweise die Gewißheit herstellen, so wie die unläugbaren Gegenbeweise immer zulässig seyn müssen, wovon eben die Beispiele gegeben worden sind.

Es giebt andere Wahrscheinlichkeiten, welche für die gegentheiligen Meinungen streiten können. Hierunter rechne ich die Nähe der Orte, welche den nemlichen Herrn, oder Grundeigenthümer hatten. Hiebei kömmt es darauf an, zu welcher Zeit ein Bestandtheil gewesen war? Was man späterhin erwarb, vereinigte man da-

*) Ussermanni episcopatus wirceburgensis. Pag. XXXVII.

**) Ussermann. cit. pag. XXXVI.

Digitized by Google

mit, besonders wenn es nicht entfernt war, oder gar angrenzte. Daher wird Ungewißheit bleiben.

Gottfried von Schlüsselberg hatte in der dortigen Gegend mehrere Besitzungen, die man, nach den vorliegenden Gründen, zum Theil nicht zu Prozelden rechnen kann. Sie waren ohne Zweifel Bestandtheile der Grafschaft, Wertheim, die er entweder erheirathet, oder sonst auf eine Art erworben hatte.

Er veräusserte den 16. August 1292 mit dem Grafen, Heinrich, von Hennenberg, seinem Schwager, und mit Elisabeth, Wittib Gottfrieds von Hohenlohe, seiner Schwägerin, dann unter Zustimmung ihrer beiden Gemahlinnen, Kunegund und Mechtild, die Halbscheid der Güter zu Mosebach um hundert Pfund Haller an das Johanniterspital daselbst. Hier ist beigesetzt, daß diese Güter wegen der Grafschaft, Wertheim, ihnen zugestanden haben. *) Daher waltet kein Zweifel ob. Dieser Ort heißt jetzt Mößbach, oder Meßbach, und liegt nicht weit von Wertheim bei Sonderriet, oberhalb Miltenberg.

Dieselben bestätigten den 15. November n. J. die Schenkung von 5 Talenten Haller auf ihren Gütern zu Hochhausen, welche die Gräfin, Mechtild, von Wertheim, Mutter der benennten Frauen den Nonnen zu Gerlachsheim gemacht hatte. **) Dieser Ort liegt bei Bischofsheim an der Tauber, wohin sich die Zent, Klingenberg, wohl nicht erstrecket hatte.

*) Beilage I.

**) Stumpfs angeführte Denkwürdigkeiten. Seite 72.

Die nemliche Elisabeth von Hohenloh bekennet in der Urkunde vom 25. Januar 1293 *) daß sie alle Güter, Gefälle und Rechte zu Torlispur dem Abt und Konvent zu Brunnbach um 100 Pfund Haller verkauft habe. Ihr Schwager, Gottfried von Schlüsselberg, bekräftigte es durch Mitanhängung seines Sigels. Daraus kann man schliesen, daß er auch Theil an jenen Gütern gehabt habe. Torlispur ist das jetzt so genennte Dörlesberg, eine halbe Stunde von Brunnbach, daher auf dem linken Mainufer, oberhalb Miltenberg, und vormals eine Zugehörung der Grafschaft, Wertheim.

Gottfried von Schlüsselberg schenkte im Jahre 1298 demselben Konvent Güter zu Sonderriet, welche jährlich 3 Malter Korns, 4 Unzen Haller und 1/2 Malter Käse lieferten. **) Dieser Ort hat die nemliche Lage.

Derselbe verlieh dem Kommenthur und den Brüdern des Teutschordens Hauses zu Jerusalem das Patronatrecht auf die Kirche zu Betenkein, jetzt Böttigheim. Der Pabst, Bonifaz (VIII.), bestätigte es den 27. März 1298. ***) Man kann den Ort, wegen seiner Lage oberhalb Wertheim gegen Wirzburg hin, auch nicht zur ursprünglichen Herrschaft, Prozelden, rechnen.

---

*) Beilage II.

**) Beilage III.

***) Gudenus. cod. dipl. Tom. IV. pag. 978.

Otilia, Wittib Konrads von Cuntechе *) hatte ihre Güter zu Böttigheim für 80 Pfund Pfenninge an das Kloster, Brunnbach, verkauft. Der Graf, Rudolph, von Wertheim und der edle Gottfried von Schlüsselberg hingen ihr Sigel an die, am 5. Januar 1298 darüber ausgefertigte, Urkunde **) zur Bekräftigung und ohne Zweifel als Lehenherren jener Güter, die Bestandtheile der Grafschaft, Wertheim, waren.

Den 14. September 1298 bestätigte Gottfried von Schlüsselberg die Schenkung der Güter zu Nazzahe (Nassig) von Vela, Wittib des Ritters, Boppo von Dürne, (Wallthürn) an das benennte Kloster, weil, wie es ausdrücklich in der Urkunde ***) heißt, jene Güter ihm zu Lehen giengen.

Dieses, jetzt lutherische, Pfarrdorf der Grafschaft, Wertheim, ist eine Stunde von Hundheim und von der Strasse nach Miltenberg entfernt, †) und auf dem linken Ufer des Mains gelegen.

Nach der Urkunde vom Jahre 1311 *) gehörte es vorher dennoch zur Herrschaft, Prozelden, von welcher es jedoch damals schon wegveräussert war.

---

*) Kunnich, ein erbachisches Dorf.

**) Beilage IV.

***) Beilage V.

†) Bundschuhs Lexikon von Franken. Band III. Seite 271.

*) Beilage IX.

Gottfried von Schlüsselberg eignete demselben Kloster den 15. Mai 1300 die, von ihm zu Lehen gegangenen, Güter zu Sonderriet, welche das Kloster dem Einhard, Tochtermann des Ritters, Deschelin von Buhtriht (Bütthart), abgekauft hatte. *)

Er selbst hatte von dem Fürstbisthume, Eichstädt, Dörfer vor dem Walde, Spessart, nemlich Hasilach, Hasilberg, Reithebuch, Wibibach, und Wiccibach, so wie das Patronatrecht auf die Kirche zu Eichile, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen als Mannlehen. Auf seine Bitte aber überlies sie der Fürstbischof, Konrad, von Eichstädt dessen Tochter, Elisabeth, den 9. März 1305 zum Erbeigenthume. **) Wir wollen nun zur Erörterung dieser Orte, ihrer Lage und Verhältnisse schreiten, welche vorzüglich deshalb nothwendig ist, weil die Namen verändert und zum Theil wahrscheinlich verschrieben sind.

Hasilach ist ohne Zweifel das dermalige lutherische Pfarrdorf, Haßlach, oder Haßloch, zwischen Wertheim und der ehemaligen Karthause, Grünau.

Für Hasilberg ist das, wenig veränderte, Haselberg, eine halbe Stunde von Haßlach, von Dessen Pfarrkirche es ein Filialdorf ist, zu nehmen. In einer andern Urkunde von Jahre 1313 heißt es auch Haselberg. ***)

---

*) Beilage VI. **) Gudenus. Tom. III. pag. 27.
***) Gudenus cit. Tom. IV. pac. 1008.

Digitized by Google

Wibibach ist das heutige Wibelsbach, zunächst an Unterwittbach gelegen, und zum Herrschaftsgerichte der Grafschaft, Wertheim, gehörig. Die Namensveränderung ist hier nicht groß, und die Deutung daher anzunehmen.

Der Name, Wiccibach, ist unfehlbar verschrieben. In den alten Urkunden und Handschriften haben die Buchstaben c und t öfters ganz gleiche Form, so daß sie gar nicht von einander zu unterscheiden sind. Dieses ist vorzüglich in Urkunden des 14. Jahrhunderts der Fall. Daher ist wohl Wittibach zu lesen. Es giebt 2 Orte dieses Namens, Ober- und Unterwittbach, welche bei den oben Genennten gelegen sind. Daher wird deshalb kein weiterer Anstand obwalten.

Eichile ist aber ohne Zweifel das heutige Eichel am Main, gleich bei Wertheim. Zwischen beiden Namen ist kein großer Unterschied. Könnte man die Urschrift der Urkunde einsehen, so würde man leicht wahrnehmen, welche Schreibart die Richtige sey.

Nun ist die Frage, ob die angegebenen Orte ursprünglich zur Herrschaft, Prozelden, gehöret haben.

Da sie mit Dieser zusammenhingen und in der Nähe der Stadt, Prozelden, gelegen waren, so sollte man die Frage wohl bejahen.

Entgegen scheint zu stehen, daß sie die Lehen des Fürstbisthums, Eichstädt, waren. Allein es läßt sich denken, daß Bestandtheile einer Herrschaft auch die Lehenseigenschaft hatten. Vielleicht waren sie zu Lehen aufgetragen, um einen geistlichen Schutz zu erhalten.

Weniger Bedenken habe ich dabei, daß sie nicht in der Zent, Klingenberg-Prozelden, und dem Kirchensprengel des Erzbisthums, Mainz, gehöret haben. Ausnamen deshalb sind bereits vorgekommen.

Sie standen doch dem Besitzer eines Theils der Herrschaft zu. Darin kann man einen Grund der Wahrscheinlichkeit finden, daß sie Derselben einverleibet waren. Dieses ist aber wohl ungezweifelt der Fall zur Zeit des neueren Besitzes gewesen.

Eben so den 28. Dezember 1307, oder, nach der jetzigen Zeitrechnung, 1306 verkaufte Gottfried von Schlüsselberg, mit gesamter Hand seiner rechtmäsigen Gemahlin, Margareth, und mit Zustimmung seiner Tochter, Elisabeth, und ihres Gemahls, Konrad von Behingen, dem Kloster, Brunnbach, um 100 Pfund und 30 Schilling Haller mehrere Güter zu Nassig; nemlich die Güter, welche Mechtild, Wittib Friderichs baute, in dem jährlichen Ertrage von 10 Unzen Haller, weniger 6 Haller, 1/2 Malter Korns und 1 Faßnachthenne; die Güter der Gutele, Wittib H. Pistors (Becken) und der Mechtild, Wittib Reinhards, welche jährlich 18 Unzen Haller und 1 Faßnachthenne gaben; die Hofstatt Rugkers, mit jährlichen 3 Schilling Haller und 1 Faßnachthenne; die Güter Bertolds, mit 5 Unzen Haller und 1 Faßnachthenne; die Güter des C. (vermuthlich Conrads), Sohnes von Ludwig, mit 17 Unzen Haller, 10 Haller, 1/2 Malter Korns und 1 Faßnachthenne; den Fronhof, der für seinen Theil jährlich 7 Malter

Korns, 2 Malter Habern, 5 Schilling Pfenninge und 2 Pfenninge und 1 Faßnachthenne abwarf; die Güter der Jutta, Wittib Eberhard Hornungs, mit 45 Pfenningen, 1/2 Malter Korns und 1 Faßnachthenne; auch die Güter zu Osingesezze, welche Reinhard baute, und wovon er alle Jahre 1 Pfund Haller, 45 Pfenninge und 1 Faßnachthenne abreichte. *)

Nassig ist bekannt, aber nicht Osingesezze. Dieser Name ist aus Osin und Gesezze, oder Gesseß, Sitz, zusammengesetzt. Vielleicht kann man es auch in Os und Ingesezze, oder Ingeseß, Insaß trennen. Es giebt aber einen Ort, Deßfeld, welches einen ähnlichen Laut hat. Die erste Silbe hies auch Des, wie es die Urkunde vom J. 1309 bewährt. **) Die Veränderung der Endsilbe ist leicht denkbar. Der Name, Gesezze, wurde gewöhnlich den neubebauten Gütern beigelegt; daher die Neußes! Deßfeld liegt 3 Stunden von Wertheim, in der Gegend von Böttigheim, woran Gottfried von Schlüsselberg auch Theil hatte, wie wir eben gesehen haben. Da es aber auf dem linken Ufer des Mains und oberhalb Miltenberg gelegen ist, so kann man es nicht zur Herrschaft, Prozelden, rechnen.

Bemeldter Gottfried war im Jahre 1308 gestorben. ***) In dem nemlichen Jahre, nach unserer

---

*) Beilage VII.

**) Beilage VIII.

***) S. meinen geschichtlichen Abriß.

Zeitrechnung, den 28. Dezember veräusserten der Graf, Konrad, von Vehingen und seine Gemahlin, Elisabeth, andere Güter zu Oesingesazze, Nazzahe und Wetzigintal um 105 Pfund Haller an dasselbe Kloster. *)

Der letzte Ort ist ohne Zweifel das heutige Wessenthal, welches ehemals zu dem Amte, Prozelden, gehört hatte, aber durch den regensburger Abschied vom Jahre 1806 dem gräflichen Hause, Wertheim, zugetheilt worden ist, und jetzt unter badischer Hoheit steht. Als einen Bestandtheil der Herrschaft, Prozelden, kann man jedoch diesen Ort nicht ansehen, weil er auf dem linken Mainufer gelegen ist.

Von den weitern Bestandtheilen jener Herrschaft macht nun auch die Urkunde vom Jahre 1311 **) Meldung. Ausser Nassig, finden wir darin Heiligenkreutzwertheim, Heidenfeld und Fechenbach, wovon oben bereits gehandelt worden ist.

Der erste Ort befindet sich an dem rechten Ufer des Mains, der Stadt, Wertheim, gegenüber, durch welche Beide also der Main seinen Lauf nimmt.

Heidenfeld, dermal ein Markt mit mehr, als 1600 Einwohnern, ist zwar auf dem linken Ufer des Mains, wird aber ausdrücklich zur Herrschaft gezählt, von welcher es wegverkauft wurde, ohne Zweifel gleich an das Fürstenthum, Wirzburg.

---

*) Beilage VIII.

**) Beilage IX.

Digitized by Google

Fechenbach liegt Rechts. Die jetzigen Freiherrn von Fechenbach führen den Namen davon, und waren ursprünglich, da sie zum niedern Adel gehören, ohne Zweifel Dienstmanne der Reichsherren, welche Klingenberg und Prozelden besaßen. Es gelang ihnen nicht, wie andern Geschlechten, ihren Dienst- und Stammort zu erwerben. Es gehörte dieser Ort später den Rüdten von Kollenberg, ebenfalls Dienstmannen der Reichsherrschaft, Klingenberg. Nach ihrem Aussterben gelangte er an die Familie von Reigersberg, welche ihn noch jetzt im Besitze hat, und das Schloß daselbst bewohnet. Den Herren von Fechenbach steht jedoch das, nahe gelegene, Laudenbach zu.

In der Urkunde vom Jahre 1311 wird auch noch von der Zent und den Gütern zu Neuenkirchen gesprochen. Dieser Ort liegt unterhalb der Stadt, Wertheim, auf dem linken Mainufer, und ausser dem Bereiche der Zent, Klingenberg, ist also wohl auch kein Bestandtheil der Herrschaft, Prozelden, gewesen.

Gudenus liefert eine Urkunde vom Jahre 1313 *), wodurch der Graf, Konrad, von Wehingen der Jüngere und seine Gemahlin, Elisabeth, genehmigen, daß der Graf, Boppo, von Eberstein, seine Gemahlin, Guda, die Frau Elisabeth, Wittib des edlen Mannes, Gottfried von Hohenloh, die Güter zu Sulburg, zu Massenheim und in andern Dörfern, welche der edle Mann, Ulrich von Bicken-

*) Cod. dipl. Tom. III. pag. 91.

bach nicht gerichtlich angesprochen hatte, und von welchen Gütern, besonders zu Sulburg und Massenheim sie den dritten Theil hatten, an den Erzbischof, Peter, zu Mainz verkauft haben.

Sulburg wird jetzt Seulburg genennt, und liegt bei Homburg vor der Höhe. Unterhalb dieser Stadt befindet sich auch Massenheim. Es ist kein Zweifel, daß sie zur Herrschaft, Prozelden, nicht gehört haben. Sie sind hievon ziemlich entfernt. Konrad von Wehingen hatte diese Orte wohl auf eine andere Art erworben.

Margareth, die Tochter des Grafen, Wilhelm, von Katzenelenbogen, nun Gemahlin des Raugrafen, Georg, hatte von ihrem ersten Ehegatten, dem Reichsherrn, Gottfried von Schlüsselberg, Güter, Zehnden, Zölle und andere versuchte oder unversuchte, d. i. gesuchte, oder ungesuchte Rechte zu Prozelden, Haßloch, Haselberg, Altenbuch und Neuenbuch zum Brautschatz erhalten. Sie veräusserte Dieselben, jedoch nur auf ihre Lebenszeit, den 13. Mai 1313 an Elisabeth von Hohenloh um 500 Pfund Haller. *) Man sieht hieraus, daß jene Güter von der ersten Gemahlin Gottfrieds von Schlüsselberg herrühren.

Da aber Haßloch und Haselberg mit Prozelden gegeben wurden, so muß man auch daraus die Erstern als eine Zugehörung des Letztern erkennen,

*) Gudenus cit. Tom. IV. pag. 1008.

Digitized by Google

bei welchem sie ohnedies ganz nahe gelegen sind. Es erschienen hier aber auch zwei weitere Bestandtheile der Herrschaft, Prozelden, die Orte, Altenbuch und Neuenbuch, welche zu dem jetzigen königlichen Landgerichte daselbst gehören.

Der Graf, Konrad, von Wehingen, hier ausdrücklich der Jüngere genennt, besaß auch das Dorf, Schölbrunn, verkaufte es jedoch 1314 an seine Mume, Elisabeth von Wertheim, weiland Wirthin des edlen Herrn, Gottfried von Hohenloh, um 200 Pfund guter Haller. *)

Dieser Ort liegt bei Altenbuch. Man hat also Ursache, ihn zur Herrschaft zu rechnen. Jetzt ist er in Ober- und Unterschölbrunn getheilt, und gehöret dem gräflichen Hause, Wertheim.

Von demselben Konrad und seiner Gemahlin, Elisabeth, wurden mit gesamter Hand den 27. Februar 1319 die zwei Dörfer, Vulenbach (Faulbach) und Breitenbrunn, mit Leuten, Gütern, Gülten, Aeckern, Wiesen, Weiden, Wässern, Gerichten im Felde und im Dorfe um 600 Pfund Haller an Konrad von Gundelfingen, Landkommenthur des Ordens vom teutschen Hause in Franken und allen Brüdern desselben Ordens verkauft. **)

In einer andern Urkunde vom 13. März n. J. über den nemlichen Verkauf, welche als ein Verzichtbrief an-

*) Gudenus. T. III. pag. 737.

**) Idem Tom. IV. pag. 1026.

gesehen werden kann, ist ausdrücklich gesagt, daß jene beiden Dörfer von Alter zu Prozelden gehören. *)

Die bemeldten Ehegatten beeilten sich, ihre Theile an dieser Herrschaft gar zu veräussern. Es scheint, daß sie anderwärts, in der Nähe der Grafschaft, Vehingen, jetzt Vaihingen, zu erwerben gesucht haben, um sich hier zu vergrößern, oder zu umründen. Jedoch verschenkten sie auch noch.

Von Denselben wurde am 12. März 1319, auf die Bitte ihrer Mume, Elßbeth, von Hohenloh, ihr Theil an der Burg und Stadt, Prozelden, der Zoll, das Gericht, alle Zugehörungen an Feldern, Aeckern, Wiesen, Weiden, Holz, Wäldern, Waldwässern, Mainwasser, besucht und unbesucht, mit allen Rechten, Nutzen, Gewalt und Herrschaft, wie sie und ihre Vordern Dieselben hatten, ohne jedoch die Mannlehen, ihre Edelleute und die Kirchsätze, welche dazu gehörten, den Brüdern des teutschen Hauses vom Orden der heiligen Maria, und zwar ohne alle Entgeldung abgetreten. **)

Sie behielten die wenigen Ueberbleibsel ihrer Herrschaft nicht bis zu ihrem Lebensende. Am 6. Dezember 1329 gaben sie, nebst ihrem Sohne, Konrad, Herrn Konrad von Schlüsselberg (dem Letzten seines Geschlechtes) und seinen Erben alle die Güter und Leute, die Gottfried von Schlüsselberg selig,

*) Idem eodem. pag. 1027.

**) Beilage X.

Digitized by Google

gesucht und ungesucht, an Prozelden, und was dazu gehörte, hinterlies. *)

Nach sorgfältigen Forschungen konnte ich sonst keine Spur von dieser Herrschaft entdecken. Es ergiebt sich aber aus der bisherigen, beurkundeten Darstellung, daß die meisten Zugehörungen von dem Antheile Gottfrieds von Schlüsselberg und seiner Tochter, Elisabeth, an den teutschen Orden gekommen sind. Daß dieses auch bei den übrigen Antheilen der Fall gewesen sey, hat der Herr Kirchenrath, Dahl, bereits erwiesen, und wird es noch ferner ausführen.

Indessen hat der Besitz doch wieder sehr gewechselt, wozu die neuesten Staatsveränderungen auch Vieles beigetragen haben.

Wenn nun aber auch Einige der angeführten Ortschaften nicht zu der ursprünglichen Herrschaft, Prozelden, gerechnet werden können, so muß man sie doch als Bestandtheile derjenigen Herrschaft ansehen, welche Gottfried von Schlüsselberg und sein Tochtermann, der Graf, Konrad, von Vehingen der Jüngere daselbst gebildet hatte. Beide waren hier nicht einheimisch, sondern der Erstere in Oberfranken und der Andere in Schwaben. Sie mußten daher die dortigen Besitzungen, besonders da sie meistens nahe beisammenlagen, oder wenigstens nicht gar fern waren, unter einer Verwaltung vereinigen. Es ist zu glauben, daß sie eine eigene Zent gebildet haben, so wie in der

*) Beilage XI.

Folge die ganze Herrschaft, Prozelden, von der Zent, Klingenberg, getrennt, und mit einer eigenen Zent versehen wurde.

Das Geschlecht der Reichsherrn von Schlüsselberg starb mit dem bemeldten Konrad, der nur Töchter hinterlies, im Jahre 1347 aus. *) Man weiß nicht, was mit seinem geringen Theile an dieser Herrschaft geworden ist. Es bezeuget keine Urkunde, daß seine Tochtermänner ihn bekommen haben. Wahrscheinlich griefen die andern Theilhaber und Nachbarn zu, wie es anderwärts auch geschah.

Durch gegenwärtige Abhandlung ist aber zu ergänzen und richtig zu stellen, was ich in meinem geschichtlichen Abrisse des Reichsherrn, Gottfried, von Schlüsselberg über diesen Gegenstand gesagt habe. Durch weiteres Nachdenken und Forschen gelangt man zu neuen Entdeckungen und der Wahrheit, oder wenigstens Wahrscheinlichkeit. Bei dem Mangel an ergieblgen Geschichtbüchern und Urkunden muß man sich allerdings mit der Letztern begnügen.

Die Geschichte und Beschreibung der ganzen Herrschaft, Klingenberg-Prozelden, erhalten wir in neuer Gestalt durch den verdienstvollen Herrn Kirchenrath, Dahl.

Schon im 13. Jahrhundert haben sich die Reichsschenken von Klingenberg ihrer dortigen Besitzungen entschlagen, welche an die Reichsherrn von Bicken-

*) Sieh meine Geschlechtstafeln dieser Reichsherrn.

Digitized by Google

bach, an die Grafen von Wertheim und die Reichsherrn von Hanau gelangten.

Sie erheiratheten die Burg, Reicheneck, oberhalb Nürnberg und legten sich den Namen davon bei, unter welchem sie sich bis zum 15. Jahrhunderte fortpflanzten. *)

Unter ihren Abkömmlingen befand sich der Bischof, Werinth (Wernth, Werntho, Werner), von Bamberg, welcher von 1328 bis 1335 regierte, und sonst unrichtig für einen Schenken von Rieneck gehalten wurde.

Herr Dahl liefert eine Geschlechtstafel Derselben, und ich werde Anlaß nehmen, weitläufiger davon zu schreiben.

Nachtrag.

Oben Seite 38 ist die Erklärung des Ortes, Reithebuch, nicht beigefügt worden. Ich konnte sie aber bei dem Drucke, wenigstens verläßig, nicht geben. Nach vorhergängiger Benehmung mit dem Herrn Kirchenrathe, Dahl, kann er wohl kein Anderer, als Rött- oder Röddach seyn. Dieser gehöret als Filial in die wirzburgische Pfarrei, Unterwittbach. Mit dem

*) Würfels historische, genealogische und diplomatische Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergischen Stadt- und Adelsgeschichte. Erster Band. 8. Nürnberg. 1766. II. Stück. Seite 70. ff.

Orte, Wiccibach, oder Wittibach, wird Reithebuch verliehen. Benachbart sind alle andern, in der Urkunde angegebenen, Orte. Es muß daher ein geschlossener Bezirk angenommen werden, und man kann das entferntere Rothenbuch nicht dafür halten. Die Endsilbe, Buch, ist öfters in Bach verwandelt worden.

Abgefaßt im Monate, November, 1822.

Paul Oesterreicher.

Beilagen.

I.

16. August 1292.

Henricus comes de Henninberch Godefridus de Sluzzelberc, et Elizabeth relicta quondam Godefridi de Hoenlo, recognoscimus et profitemur omnibus hoc scriptum visuris seu lecturis, quod coadunata manu, et cum consensu Kunegundis et Mechtildis nostrarum collateralium, partem nostram, videlicet dimidietatem bonorum in Mosebach, que inquam bona ad nos respectu Comecie Wertheim spectare hactenus uidebantur, cum omnibus emolumentis, reditibus, censibus et prouentibus, aquis, pascuis, pratis, vineis, agris, curtibus, aduocatijs, hominibus, proprijs. iudicio in campis et aquis, et omnibus ac singulis bonis, quocumque demum nomine censeantur, quesitis et inquirendis, et vbique et quandocumque reperiantur, et ad nos spectare quomodolibet potuerunt, dedimus et contulimus hospitali sancti Johannis in Mosebach, pro C. libris hallensium in proprietatem perpetuo possidendam. In quorum premissorum testimonium hanc literam conscribi, sigillorumque nostrorum appensione fecimus communiri. Datum et Actum Anno Domini M. CC. XC. II. feria proxima sabbato post diem Assumptionis beate Marie Virginis.

II.

25. Jan. 1293.

Quoniam vniuersa, que geruntur et tractantur in tempore nonnunquam cum decursu temporis ab humano tempore et memoria elabuntur, nisi viuaci literarum testimonio perhennentur, Eapropter Nos Elizapeth relicta Godefridi nobilis de Hohenloch, tenore literarum presentium profitemur, volentes vniuersis hec scripta intuentibus esse notum, quod nos omnes possessiones et redditus nostros et bona quesita, et inquesita, culta et inculta, ac omnia jura nostra quocumque nomine censeantur, in Torlispur, cum omnibus ibidem hominibus utriusque Sexus ad nos titulo proprietatis spectantibus vendidimus, et libera manu tradidimus in his scriptis, Religiosis, Viris Abbati et Conuentui in Brunnebach pro Centum libris hallensium pecunie numerate, ut ea possideant in meram proprietatem jure perpetuo, libere et quiete, vnde nihil juris vel dominii per omne districtum ville eiusdem relinquimus uel retinemus nobis ac heredibus nostris, sed omnia jura et bona, que nobis competebant ibidem transferimus in predictum Abbatem, et suum Conuentum literas per presentes. Item notandum, quod warandiam certam et plenam de premissis omnibus predicto Monasterio infra vnum mensem a data presentium faciendam nos in verbo veritatis firmiter obligamus, Vt igitur hec firma permaneat in perpetuum et inconuulsa, et nulla inposterum tergiuersatione cassentur, litteram hanc exinde conscriptam sigillo Sororii nostri de Slusselberc et nostro duximus roborandam. Actum et Datum Anno domni M. CC. XCIII. VIII. Kalendas Februarii.

III.

1298.

Nos Gotfridus de Sluſſilberc literis preſentibus profitemur, quod nos bona in Sunderrith ſita, ſoluentia annuatim tria Maltera ſiliginis, et quatuordecim Uncias hallenſium in feſto beate Walpurgis, et Malterum dimidium Caſeorum, que colit et inhabitat Waltherus Colonus ibidem tradidimus et contulimus Abbati et conventui Monaſterii in Brunnebach libera et mera proprietate Jure perpetuoque poſſidenda. Ut igitur hec donatio inviolabilis perpetua permaneat et inconvulſa, hanc Literam inde conſcriptam noſtri ſigilli munimine duximus roborandam. Datum Anno Domini Milleſimo, ducenteſimo nonageſimo octavo.

IV.

5. Jan. 1298.

In nomine domini amen. Ne ex temporis diuturnitate in dubium veniant, ea que geſta ſunt in tempore, expedit ea Literarum et teſtium munimine roborari cuius rei cauſa Ego Otilia relicta quondam Wolphrami de Cuntheche omnibus has Literas inſpecturis cupio fore notum, quod bona mea in Bettinkein ſita, videlicet, vnam Curiam dictam Heinrici ſuberlich cum Centum et pluribus Iugeribus agriculture a me, et bone memorie marito meo iam dicto Wolphramo, et ſuo patre antiquo Wolphramo dudum poſſeſſis, que iugera ex ipſa Curia ſunt culta, et coluntur, vendidi et tradidi, vendo, et trado per preſentes Abbati et Conuentui

Monasterii in Brnnnebach pro XVIII. libris denariorum, et XXX denariis iure proprietatis perpetuo possidenda, que bona mihi actiue dotis titulo obtinui iuramento prestito manuali, quam summam pecunie fateor me ab eodem Abbate et Conuentu integre recepisse, et in vsum meum et heredum meorum conuertisse, cuius etiam iuramentum firmitate promisi supra bona dicta a predicto Abbate et Conuentu nunquam repetere, nec eos bona eadem suis vsibus applicantes aliquatenus inpedire, quod nihil ominus affirmo in confectis super hoc instrumentis, iuraui etiam quod pretacta bona non poteram retinere pro grauacione debitorum meorum una cum marito meo contractorum et pro corporis necessitate, cuius iuramenti testes sunt: Heroldus dictus feuser, Cunradus dictus vsmach, Heroldus dictus Gerlachsheim, Arnoldus dictus horant, Gotfridus longus, Heinricus frenke de Aschaffinburg, Gotfridus de Kungeshouen condictus papa iuenis, Ortlibus piscator, preterea pro Warandia predicto Abbati et Conuentui sui iuris exigentiam de bonis ipsis facienda fideiussores, Ernestum militem de Ristenhusen, Cunradum dictum de Buch, Gotfridum dictum Duringen, Gotfridum filium dicti Lurtz, Cunradum fratrem suum, insolidum obligaui, qui etiam ab huiusmodi fideiussione absolui, non possunt neque debent quousque heredes mei et sepedicti Wolphrami in etate debita constituti bonis ipsis renunciauerint simpliciter et absque vara. Insuper si sepe dicto Abbati et Conuentui alique infestaciones seu quodcunque genus impedimenti in preiudicium ex parte mei uel meorum heredum seu aliorum mihi aliqualiter attinencium super eisdem bonis euenerint, extunc prenominati fideiussores in Obstagium in Opido Wertheim

aput publicum hoſpitem manſuros ſe recipient, donec tale impedimentum penitus abrogetur. Si vero predictorum fideiuſſorum aliquis medio tempore ceſſerit uel deceſſerit ab hac Vita, alium infra duos menſes tunc proximos loco ſui ſubſtituere, promitto eque certum, aut ſuperſtites fideiuſſores debitum ſupradictum exſoluant, donec talis ſubſtitucio compleatur; ſi etiam ſepedictus Abbas et Conuentus fideiuſſorem a me requiſierint, que ipſis obligare non valeo, alium quem ſuperſtites fideiuſſores ipſis in conſortem accipere decreuerint, idem Abbas et Conuentus acceptare tenebuntur. Renuncio etiam omni auxilio Juris canonici uel ciuilis pro me et meis heredibus et omni Actioni et inpetitioni mihi et meis heredibus congruenti, ut autem preſens contractus firmus et inconcuſſus permaneat, Teſtes Gerhardus ſcriptor Hermannus miles dictus Slegel, Gerhardus de lapide, Rukerus Scultetus, Heinricus Achelbrunne, Heinricus dictus Bogiherre, Heinricus dictus Knappo, Albertus de Kungeshouen, Cunradus dictus Bichil. Theodericus Srhenke, Trutwinus de Frantzemwert ſunt aſſignati; Nos Rudolfus comes de Wertheim, et Gotfridus nobilis de Sluſſilberg ad predictorum omnium euidens argumentum ac munimen predicte Otilia relicte Wolphrami de Cunteche noſtra Sigilla duximus ad preſentes apponenda, datum Anno domini M. CC. nonageſimo Octauo. Nonas Januarii in Vigilia Epiphanie domini.

V.

14. Sept. 1298.

Nos Gotfridus de Sluſſilberc recognoſcimus et tenore preſentium literarum publice profitemur, Quod cum Vela relicta quondam Bopponis Militis de Dürne, bona ſua in Nazzahe ſita dicta Bruninge Gütter, annuatim ſolventia quatuor Maltra Siliginis, unum Maltrum tritici, viginti denarios, et tres pullos in feſto beati Martini, et unum Pullum Carnisprivialem contulerit, donaverit, tradiderit donatione libera inter vivos. Abbati et Conventui Monaſterii Sancte Marie in Brunnebach Jure perpetuo poſſidenda, que quidem a Nobis feodalia fore dignoſcuntur, ratam habentes donationem eam, atque gratam, bona eadem Monaſterio ſupradicto proprietamus per preſentes. Venerabiles Abbatem et Conventum Monaſterii ſupradicti in meram, atque liberam eorundem bonorum poſſeſſionem mittentes, Salvo denique ſuper eiſdem bonis noſtro Jure. In cujus noſtre ratihabitionis, proprietatis, et Conſenſus Teſtimonium noſtrum Sigillum duximus apponendum. Datum Anno Domini Milleſimo, ducenteſimo, nonageſimo Octavo, in Die Exaltationis Sancte Crucis.

VI.

15. Maii 1300.

Nos Gotfridus de Sluſſilberc Omnibus preſentibus et futuris tenorem literarum prefentium inſpecturis, cupimus eſſe notum publice profitendo, Quod Nos Venerabilibus Domino Abbati et conven-

Digitized by Google

tui monasterii sancte Marie in Brunnebach bona in Sunderrith empta apud Einhardum generum militis deschelin de Buhtriht, cui scilicet Einhardo fuerant collata a socero suo predicto, que a nobis feodalia dignoscuntur, propter Remedium anime nostre per presentes proprietamus. et omni Juri seu ditioni, que nobis in antedictis bonis competebant, renuntiamus, predictum dominum et Conventum in predictorum bonorum possessione proprietaria confirmantes; In cuius ratihabitionis, et proprietationis testimonium nostrum sigillum presentibus duximus apponendum. Datum Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Dominica proxima ante Ascensionem Domini.

VII.

28. Dec. 1307 (1306).

In nomine domini Amen. Ex sufflari de medio gesta hominum possunt negocia, nisi scripto vel testibus fuerint roborata. Ea propter notum sit omnibus presentibus et futuris, quod nos Gotfridus nobilis de Sluffilberg coadunata manu domine Margarete uxoris nostre legitime de nostri videlicet prefati Gotfridi filie Elizabeth ac sui mariti Cunradi de Vehingen consensu et voluntate bona infra scripta bona, que ad nos iure proprietatis pertinebant, vendidimus et tradidimus, vendimus et tradimus per presentes Religiosis viris abbati et conuentui in Brunnebach ac eorum monasterio pro centum libris et triginta solidis hallensium numerate pecunie proprietatis titulo perpetuo possidenda, quam pecuniam recognoscimus ab ipsis ex

integro recepisse. Hec sunt bona, videlicet in Nazzahe bona, que colit et inhabitat Mechtildis relicta quondam Friderici annuatim soluentia X vncias hallensium minus VI. hallensium dimidium malterum siliginis et j pullum carnispriuialem. Item bona que colunt Gutele relicta H. pistoris et Mechtildis relicta Richardi annuatim soluentia XVIII vncias hallensium et vnum pullum carnispriuialem. Item aream Rugkeri annuatim soluentem iij solidos hallensium et j pullum carnispriuialem. Item bona, que colit Bertoldus annuatim soluentia V. vncias hallensium et j pullum carnispriuialem. Item bona, que colit C. filius quondam Ludwici annuatim soluentia XVII vncias hallensium. et X hallenses, dimidium maltrum siliginis et j pullum carnispriuialem. Item curiam dictam den Vronhof pro nostra parte annuatim solventem VII maltra siliginis, ij maltra auene V. solidos denariorum et duos denarios et I pullum carnispriuialem. Item bona, que colit Eberhardus dictus Kerne annuatim solventia VII vncias hallensium et III denarios dimidium maltrum siliginis et vnum pullum carnispriuialem. Item bona, que colit Iutta relicta Eberhardi Hornung annuatim soluentia XLV denar. dimidium maltrum siliginis et j pullum carnispriuialem. Item bona in Osingesezze, que colit Reinhardus annuatim solventia j libram hallensium XLV denar. et j pullum carnispriuialem. Hec inquam bona predicta cum omnibus suis iuribus quesitis et inquirendis prefatis Abbati et conuentui vendidimus, vt predictum, proprietatis titulo perpetuo possidenda. Renunciamus nihilominus per presentes omni subsidio et auxilio iuris canonici vel ciuilis, nec non omnibus actionibus exceptionibus seu modis quibuslibet, quibus contra predictum contractum

pure et legitime celebratum aliquo modo posſemus insurgere vel aliqualiter ipsum impugnare. Ad warandiam autem, que vulgo Werschaft dicitur, dictis abbati et conuentui de Supradictis bonis faciendam, secundum quod solet et debet fieri de consuetudine et de iure, nos per presentes firmiter obligamus. Ego Elizabeth predicta prefati Gotfridi filia de consensu et voluntate mariti mei Conradi de Vehingen vna cum ipso marito meo spontanea voluntate et ex certa scientia predictam vendicionem ratificamus quibuslibet viis et modis, vt supradictum est, quibus calumpniari posset vendicio supradicta. Vnde ego dicta Elisabeth omnia premissa vna cum patre meo prefato promitto stipulacione sollempni obseruari rata, omnibus impedimentorum generibus procul pulsis. Testes sunt Wippertus Rüde. C. frater suus, milites. Dominus Eberhardus abbas. Heroldus cellerarius. Dietherus custos. Bertoldus subcustos. Heroldus de Frauwental, monachi Brunnebacenses. C. Centurio de Neuwkirchen. Her. notarius noster et alii quam plures fide digni. Vt autem omnia supradicta rata permaneant et inconuulsa, quia plura sigilla non habemus, sigillum nostrum videlicet sepe dicti Gotfridi presentibus est appensum. Quod ego sepedicta Elizabeth vna cum marito meo supra dicto de nostra voluntate et instancia, quia propriis sigillis caremus, presentibus esse appensum publice profitemur. Datum anno domini M. CCC. septimo. Quinto Kal. Januarii.

VIII.

28. Dec. 1309 (1308)

In Nomine Domini Amen. Nos Cunradus Dei gratia Comes de Vehingen, et Domina Elizabet Vxor nostra legitima, recognoscimus et constare cupimus Vniuersis, presentibus et futuris tenorem presentium inspecturis, quod nos de vnanimi Consilio et voluntate coadunata manu vendidimus tradidimus, vendimus, tradimus, ac damus per presentes Religiosis Viris Abbati et Conuentui de Brunnebach, ac eorum Monasterio bona nostra infra Scripta in Oesingesazze in Nazzahe et in Wetzigintal, cum omnibus Suis Juribus et pertinentiis, quesitis et inquirendis, quocunque nomine censeantur, cum pleno rerum dominio pro Centum et quinque libris hallensium numerate nobis pecunie et Solute, proprietatis titulo perpetuo possidenda videlicet bona que colit Reinh' Scultetus in Oesingesezze annuatim Soluentia iiij. Uncias hallensium in festo Walpurgis, X. solidos hallensium in assumptione beate Virginis, et vnum pullum carnispriuialem. Item bona in Nazzahe que colunt siboto filius Ricgardis, filius suus Koppelin, annuatim soluentia sex Maltra siliginis, tria Auene, et vnum pullum Carnispriuialem. Item bona que colit Cunigundis Engelrichin annuatim soluentia VIII Vncias hallensium in purificatione Virginis, et vnum pullum carnispriuialem, Item bona que colunt Reinh' dictus Grening, et Cunradus dictus Stuzzel annuatim soluentia VII Vncias hallensium in Festo Walpurgis, VIII. Vncias hallensium in Assumptione beate Virginis, VII. Vncias hallensium in purificatione, et vnum pullum carnispriuialem. Item bona ibidem, que colit Reinh' dictus

Schuber, annuatim soluentia vnam libram hallensium in Assumptione beate Virginis, et vnum pullum carnispriuialem, Item bona que colit Hermanus Röser annuatim soluentia I Libram hallensium in Assumptione beate Virginis et vnum pullum carnispriuialem, Item bona ibidem que colit Juta Hornungin annuatim soluentia IIIJ Vncias hallensium in Assumptione beate Virginis. Item bona que colit Gutela Brotbeckin annuatim soluentia IIIJ Vncias hallensium in festo jam dicto et I pullum carnispriuialem. Item bona que colit Gerlint, annuatim soluentia II. solidos hallensium. Item bona in Wetzigintal scilicet duo Molendina, que colunt et inhabitant Cunradus, et Eberhardus fratres annuatim soluentia tria Maltra siliginis IIIJ Vncias hallensium, et dimidiam in Epiphania Domini, et duos carnispriuiales pullos, ad quorum predictorum bonorum omnium et singulorum Warandiam, que Vulgo dicitur Warschafft, predictis Abbati et Conuentui et eorum Monasterio faciendam secundum quod de bonis proprietariis fieri consuevit de consuetudine, vel de jure, nos ipsos obligamus et obligamur bona fide per presentes. Insuper renuntiamus exceptioni doli mali circumuentionis vltra dimidium justi pretii, exceptioni que dicit generalem renuntiationem non valere, nec non omni auxilio juris canonici vel civilis per quod dictus contractus posset annullari, irritari, vel vitiari in toto vel in parte. In quorum predictorum omnium et singulorum argumentum euidens et munimen sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum Anno Dominj. M.° CCC.° nono. quinto. kalendas Januarij.

IX.

21. Sept. 1311.

IN vnsers heren namen, Amen . . Wir Elyzabeth von Hohenloch, tun kunt, allen den, di disen brif, sehen, horen, oder lesen, Daz Boppe von Eberstein, vnser swenster sun, vnd sin eliche wirtin, Gute, fur sich vnd für ir erben von einer siten, vnd Chunrad von Vehingen der Junge, vnd Elyzabeth sin eliche wirtin vnser swester tochter fur sich vnd ir erben von der andern siten alles ires kriges vnd des vflaufen des zwischen in was, vnd hernach geschehen mochte, vm daz hus vnd di Herschaft ze Bratselden, vnd daz da czu gehoret, mit frien mute vnd vmbetwúgenliche, zu vns gegangen sin, Daz habe wir gerichtet, vnd scheiden ez alsus, daz Boppe von Eberstein, vnd Gute sin eliche wirtin, vnd ir erben, bi dem Halbenteile der Burge, vnd der stete, vnd der herschaft ze Bratselden, Lút, vnd gut, vnd gerichte, Man, vnd manlehen, vnd geistlich lehen, velde, wazzer, vnd weide, vnd allez daz, daz da zu gehoret, versúcht, vnd vnuersucht, eigentliche bliben sullen, eweclíche ze besitzene, vmbe den market, als er es gekaufet hat, vm sibenzenthalhundert pfunt guter heller, für ein rechtez eigen, Nv heize wir si daz, daz ir igelicher dem andern, fur sich, vnd sin wirtin, vnd sin erben, sin brif geben sal, mit sinem und siner wirtin, insigel, versigelt, swaz wir hi machen, setzen, oder scheiden, daz hi geschrieben stet, stete haben vf iren eit ane geverde, Von erste so setze wir daz, were daz vnder in einer swelher daz were, vnder in den andern, oder sin wirtin, oder sin erben, wider reht, mit gewalt vz der Burg dringen oder stozen wolte, daz der truwelós, vnd meineide si, vnd sin teil an der Burge, vnd an dem

lande, vnd waz da zu gehore, mit allem recht verloren habe, vnd vf den andern ledeclich erbe, an alle wider rede. Wir wollen auch ob hinnen fur, zwischen in, oder irn amptluten, oder ir burgluten, oder sus ir luten, kein krig entwurfen wurde, so sullen si, noch ir amptlute da zu nicht tun, si sullen ez aber kunden disen fumf rittern, Hern Chunrad von vssinkeim, Hern Johan von Ridern, Hern wipreht Rvden, hern Chunrad Rvden, sinem bruder, Hern Gotzen von vlimbach, die sullen si scheiden, nach minne oder nach recht, Mochten aber di fumf alle da bi niht gesin, so solt der fumfer dri di selbe macht haben, als di fumfe, vnd swelhen satz, fride, oder sune si machen, den sullen si stete haben an geverde vf iren eit, ginge aber der fumfer keiner ab, oder mer, di andern sullen ander ritter zu in nemen, daz ir aber fumf sin, di, di selbe macht haben als die vorder, Wir setzen auch vnder in bi namen daz, wer daz ir ein swelher daz were, Boppe von Eberstein, oder sin wirtin Gute, oder ir erben, oder Chunrad von Wehingen, oder Elyzabeth sin wirtin, oder ir erben, ir teil des Huses, vnd des landes, veil wurde, daz er daz dem anderen gebe, vnd niman anders von den selben market, als hie vor gekaufet ist, Ist aber daz teil, daz man verkaufen wil, gebezzert, man sal im als vil mer dar vmbe geben, als die fumfer bescheidelichen dunket, oder der fumfer dri, Ist ez aber geminret, so sol man aber im dar vmbe geben, als dunket bescheidelich, vnd recht die selben, Er sal ez im auch vorbiten einen manden ze beraten, ob er ez kaufen wolle, vnd vergelten muge, Ist daz er ez kaufen wil, so sol er im sine heller gewert haben, dar nach in dem selben Jare, doch sal iener da bi sitzen mit allem reht, vngeuerlich an verderbnusse der armen lute, ze swelher zit aber im di pfenninge wurden in dem Jar, so sal er die Burg entwurten ieme, oder

siner wirtin oder sinen erben, mit allem rehte, an allen vurzug vnd ane geverde, Er sol auch die pfenninge entwurten zwo mile vmbe Bratselden, swar er bescheiden wirt, an allen schaden, wurden aber di pfenninge in dem iare niht gewert, so sal aber iener mit sinem teil, schaffen, an hindernusse des andern, swaz im daz beste sie, dise rede heize wir sie beidersit an ein ander behalten vf iren eit ane geverde, Wir wollen vnd setzen auch daz, ob di Herschaft mit den guten vngeteilet were, vnd in des der Heren einer abgienge, swelher der were, so ensolte doch sin wirtin, noch sine kint, kein ir reht an der Herschaft, noch an den Nutzen, der gute, verloren han, dar vmbe daz ez vngeteilet were, man solt in doch gehorsam sin, ze aller wis, als ob der here lebende were, Wir heizen si auch des, swelher vnder in abginge, vnd sine kint der lehen niht getragen mohten, so sal der andere, den kinden ire lehen tragen, sie sin tohter oder sune, als lange biz siz selber getragen mugen, Wir setzen auch daz, ob ir ein di Herschaft vnd di gut von dem andern teilen wolte, so sal er ez an dem anderen vorderen, vor ein mande, so heizen wir in daz, daz er im gehorsam si, vnd in dem anderen manden, nach rat, der fumf ritter, oder der fumfer drier, an wider rede mit im teile, Wir geben auch Chunrad von vehingen, vnd Elyzabeth siner wirtin, vnd iren erben, mit genanten worten bevor vz, di hundert pfunt geltes, di da wider vallen sullen, von Margareten grauen wilhelmes tohter von Katzenellembogen vnd dise dorfer Heiligenerüceswertheim, Heidenvelt, Natzach, vnd vechimbach, di er von der herschaft verkaufet hat, di sullen sie sunderlichen wider gewinnen, bevor ob sie mugen, Wir heizen auch Chunrad, von vehinge, vnd Elyzabethen, vnd iru erben, das, ob in der vz genumen gut keinez veil

wurde, daz sullen sie Boppen von Eberstein, vnd siner wirtin, vnd iren erben biten virzehen naht, ob si ez kaufen wollen beraten sie sich, ob sie ez kaufen wollen, oder mugen, so sullen sie ez haben, in allem markete, als ez vor verkaufet ist, vnd sullen di pfenninge gewert haben, darnach in dem virteil iares, wolten aber si der gut niht kaufen so sullen aber sie vurbaz mit ir gute schaffen an hindernusse swaz sie wollen, Wir heizen sie auch des beide, vnd ir wirtin, vnd ir erben, ob ir ein swelher daz were, vz ir geteilten guten, iht verkeufen wolten, daz sullen si vnder ein ander geben, auch vmbe rehten market, wolten aber si ez einander vurwegen, so sullen aber die fumf ritter oder der fumfer dri, die macht haben ires kaufes, vnd scheiden, daz in beider sit reht beschehe, sie sullen ez auch ir igelicher, der daz gut verkaufen wil, dem anderen vnd siner wirtin, oder iren erben, ob sie niht en weren, veil biten, virzehen tage, vor, ze beraten, ist daz ez ir einer, von dem anderen kaufet, so sol ez darnach in dem virteil Jares vergolten sin, wer aber daz sie mit einander alsus, niht kaufen mohten, oder wollen, so solt iderman schaffen an hindernusse des anderen, daz im das beste were, wir setzen vnd wollen auch, daz ir dehein noch sin wirtin, nohe ir erben, an den anderen, Turnlüte wechter, oder torwarten, setzen, wer aber daz der heren einer von dem lande were, oder beide, vnd der dinge not were, man sol ez wandelen, mit der frauwen beider willen, oder irer erben, ob si enweren, mohten aber di sich niht gesammen, so sullen sie ez wandelen, nach der fumfer rat, oder der fumfer drier, Wir heizen si auch, daz ir keiner ein Burgman vf di burg setze ze einer burghute, der des anderen burgman niht enwere, er swere dan in beiden eine gemeine burghüte, Ist daz, ob ir deheiner an sinem Teile buwen wolte, oder beide an

der burge, so setze wir daz vnder in, vnd ir wirtin, vnd ir erben, daz si ein ander niht sullen schedelich vberbuwen, dunket aber den einen, daz im des anderen buwe schedelich were, des sullen die fumf gewaltig sin, oder der fumfer dri, daz im beiden reht geschehe, Wir setzen auch, daz dem turne niman naher buwe, den im niderthalbe gebuwet ist, Wir heizen si auch, des daz ir keiner noch ir wirtin, noch ir erben, keinen fursten noch heren, weder vm pfenninge, oder vm sus, ze krige inlazen sullen, an des anderen willen, aber ir idelicher sinen frunden helphen mag, daz er daran niht gebrochen habe, Auch sal ir deheiner dekeinen vnrechten raub zu der festen tun, ez si dan des anderen wille, wer ez aber, daz ir deheiner krig het, an den anderen, vnd im der der ander niht enhulphe, vnd in auch niht aneginge, so sal im doch der andere di zingelen helphen weren, in aller wis als der krig sin si, Vm di geistlichen lehen wolle wir besunderen, daz si, vnd ir wirtin, vnd ir erben alsus leben, swelhen wir daz erste ledige lihen heizen, daz ez der lihe, vnd darnach iener daz ander ledige lihen sol, vnd sullen si also lihen iderman swan ez in triffet, Wir setzen vnd wollen auch, daz si beide vnd ir wirtin vnd ir erben bi namen stete haben anegeverde vf iren eit, ob ir deheiner an erben, oder mit erben, vngeuerlich, vnd niht ze leide dem anderen, sin teil an der Burge, vnd an den guten, di da zu gehorent, oder der gut ein teil vur sin sele oder sus sinen frunden geben oder mahen wolte, daz er des ganze macht habe, an allez hindernusse des anderen, Wir wollen auch ob ir einer oder si beide di zent vnd di gut ze Nuwenkirchen, wider gewunnen, daz si di gliche teilen sullen als andere ire gut. Alle dise setze vnd dise scheidunge, swi wir gesetzet vnd gescheiden haben, daz sal Boppe von Eberstein, vnd Gute sin wirtin, vur sich vnd ir erben, vnd Chunrad, von

Vehingen, vnd Elyzabeth sin wirtin, vur sich vnd ir erben, geloben vnd han gelobet, ganz vnd stete ze haben, mit guten truwen angeverde vf iren eit, dise scheidunge vnd dise setze, vnd auch di gelubde, di han gehoret vnd gesehen, vnd ist wol kunt, disen erben luten, Hern Chunrad von vssinkeim, Hern Johan von Ridern, Herrn wiprecht Rvden, Herrn Chunrad Rvden sinem bruder, Hern Gotzen von vlimbach, Heren Gotzen duringe, Eberhard dem frien, Gotzen kotbuzzen, Vlrich von wichsuelt, Gotze lurz, vnd ander erber lute. Vnd wir Boppe von Eberstein, vnd Gute vnser wirtin, vergehen vur vns vnd vnser erben, Vnd wir Chunrad, von vehinge, vnd Elyzabeth vnser wirtin, vergehen vur vns, vnd vnser erben an disem gegenwertigen brife, vnd als wir ez vor gelobet haben, swaz vnser libe müme. Elyzabeth von Hohenloch zwischen vns gescheiden vnd gesetzet an ein ander stete ze haben mit guten truwen ane geverde vf vnsern eit, Daz dise rede ganz vnd stete blibe des lege wir Elyzabeth von Hohenloch vnd wir Boppe von Eberstein vnd Gute vnser wirtin, vur vns vnd vnser erben, Vnd wir Chunrad von vehinge vnd Elyzabeth vnser wirtin, vur vns vnd vnser erben, vnser insigel an disem brif mit der Burgmanne insigel, Hern Chunrad von vssinkeim, Hern Johans von Ridern, vnd Hern Chunrad Rvden, zu einem gezugnusse diser rede, Der brif ist gegeben Nach Gotes geburt, Tusend Jar, driu hundert Jar in dem eilften Jare an Sent Matheus Tage.

X.

12. März 1319.

Wir Conradth der Edele von Gottes gnaden, Graue zu Vehingen, vnnd Braw Elßbete, herr Gottfriedts selic, wilent von Slußelbere tochter, vnser Eheliche Wirtin, verJehen vnnd bekennen offendtliche, vnnd thun kunth allen den, die dießen brieff sehent oder hörendt leßen, Daß wir Lutterliche, durch Gott, vnnd dürch vnser frawen ehre, vnd durch vnser, vnd aller vnser Vordern sehle, haill vnnd sonderliche durch die Bethe, vnser lieben Mummen Elßbethen, der Edlen von Hohenloch, Wilenth herrn Gottfriedts von Hohenloch Wittwen, mit wohlbedachtem mute, mit besameter Handt, willeclich vnnd einmutecliche, vnser thaill, an der Burge, vnnd an der stadt ze brothselden, vnnd den Zoll allen, vnnd daß gerichte, vnnd alles daß dazu gehöret, an Velde, Ecker, wießе, weyde, holz, welde, waldtwaßer, Mainwaßer, besucht vnd vnbesucht swie es genant ist, mit allen rechte, nutze, gewaldt, herschafft, alß wir vnnd vnser Vordern daß hetten, vnd bißher bracht haben, ohne allein die Manlehen vnnd vnsere Edele Luthe, vnnd die Kirchsetz, die dazu gehörendt, geben vnd geben haben, den Brüdern deß heyligen ordens St. Marien des Tutschen hußes, ihn vnd ihrm orden, zu rechtem eigen vnd zu Gottsdienste ewigcliche zehaben vnd zu nießen, vnd darumbe, so verJehen wir vnß, der vorbenante Graffe Conrath, vnd Brawe Elßbete, vnser wirtin vor vnß selben, vnd vor alle vnser Erben, alles deß Rechten, daß wir, vnnd vnser Vordern, an der Vorbenanten Burge, vnd an Luten vnd guten, hetten, vnd haben mochten von rechte oder von gewonheit, Vund sagen daß von vnß, vnd für alle vnser Er-

ben ledic vnnd vrie, vnnd setzen die vorbenanten Brueder vom Tutschen huse, in gewaldt, vnd in gewehr, rechter Aigentschafft, die Burge vnd daß gutthe, ohne alle geuerde, vnnd zu eim wahren vhrkunthe vnd zukhenisse, daß diß alleß veste vnd stette vnd vnzerbrochen bliebe, darumbe haben wir der vorbenante Graffe Conradt von Vehingen vnd Brav Elßbete vnser Wirtin, diessen brieff mit vnsern Insigeln beuestent vnnd bestetiget, die daran hangent, Deß seindt gezuge die Erbahrn, Ritter, Herr Johans von Riedern, vnnd Herr Conradt der Rüde, vnnd die Edeln Knechte Eberhardt der Vrse, vnd Vlrich vom Stein der Junge, vnnd auch die Ehrbaren Burger von dem Rathe zu Spire, Herr Engelman von Sommerschein, vnd herr Vlrich Clüppel die Burgermaister, vnnd herr Conrad Retschell, herr Contz Lamßbuch, Herr Johan Vuhs, herr Heinrich von Cölln, herr Hardtmuth zu dem rothen schilte, herr Sigell vnnd herr Wehrner zu der Eckke, vnnd herr Gotschalckh Schaff sein Bruder, herr Fritz Oppe, her Burckhardt Vriune, herr Conradt Bickhenbach, vnnd herr Conrad Roner, herr Jacob von Luderburckh, herr Heintzelin von Cölln, vnnd andere Ehrsame leuthe genuge Dieß geschach, vnnd dirre brieffe wardt geben zu Spire in der Stadt nach vnsers Herren Jesu Christi geburth Dreyzehen hundert Jhare, vnd darnach in dem Neuntzehenden ihar, an St. Gregorientag deß Heyligen Pabestes .,.

XI.

6. Dez. 1329.

Wir Graf Conrad von Vehingen fraw Elzzebeth sein eliche Wirtinn vnd Graf Conrad vnser sün veriehen offenlich, an diesem brief vnd tün künd

das wir mit gesampter hand mit verdachtem mût vnd mit gûtem willen haben geben hern Conrad von Slůzzelberg vnd seinen erben alle die gût vnd alle die leut, die her Gotfrid von Sluzzelberg selig liezz gesucht oder vngesucht ane Brantselden vnd daz darezů gehort, Wir haben im auch geben alle die recht vnd alle die ansprach die wir haben an dem Byschoff von Bamberg vnd an daz Bistům vnd alle die clag die wir auf sy getan haben vnd alle die recht die wir vor gericht erclagt vnd behabt haben auf den Byschoff vnd auf daz Bystům von Bamberg vnd auf dez Bistůms lewt vnd gůte dez wir offen brif haben von gericht daz haben wir alles geben hern Cunrad von Slůzzelberg dem vorgeschriben vnd seinen erben vnd tůn das in allem dem recht alz Wir vor gericht stůnden vor geistlichen vnd vor werltlichen gericht. das dise vorgeschriben gab. Craft macht habe vnd stete vnd veste bleibe dez geben wir hern Cunrad von Slůzzelberg dem vorgeschriben vnd seinen erben disen gegenwärtigen brif besigelt mit vnsern Insigeln die wir gehenket haben an disen brif ze einer offen zeugnůzze der vorgeschriben rede vnd haben auch gebeten Marggraf herman von Baden daz er seine Insigel gehenket hat an disen brif zu den vnsern Insigeln zů einer Vrchund vnde vestenunge der vorgenanten rede. Datum Anno domini M. CCC. XXIX In die sancti Nycolai.

Zur Geschichte des Hopfenbaues in dem ehemaligen Fürstbisthume, Bamberg.

Der Hopfen ist schon sehr lang bekannt; aber man brauchte ihn erst viel später zum Brauen des Bieres. Plinius nannte ihn zuerst, jedoch nur als eine Salatpflanze. *)

Die alten Griechen kannten ihn nicht, obwohl sie Malzgetränke hätten, welche sich also nicht aufbewahren ließen.

Bei den alten Teutschen war das Bier in den frühesten Zeiten das gewöhnliche Getränk. Tacitus sagt es nicht, und man kann es sonst durch keine glaubwürdigen Schriften beweisen, daß man Dasselbe mit Hopfen versetzt habe.

In den Gesetzen der alten Franken wird viel von Bier und Malz gehandelt. Das Kapitular von den Maierhöfen, welches man dem Könige, nachmaligen Kaiser, Karl dem Großen, zuschreibt, **)

*) Historis naturalia. Lib. XXI. Cap. XV.

**) Heineccii corpus iuris germanici antiqui. 4. Hallae magdeburgicae. M. I C CC XXXVIII. pag. 607. Seqq.

macht von dem Hopfen keine Meldung, obgleich es eine ausführliche Anweisung ertheilt, wie der Feld- und Gartenbau bei den königlichen Höfen zu bestellen sey, und obgleich die Bäume und Planzen für Dieselben benennet werden.

Doch war der Hopfen zur Zeit der Karolinger bekannt; und in alten Urkunden wird er unter die Lieferungen für Kirchen und Klöster gezählet. *)

Wann und wo der Hopfen zum ersten Male für das Bier verwendet worden sey, ist zur Zeit noch nicht ausgemittelt. Man wird es wohl kaum ausmitteln.

Der nemliche Fall ist es mit dem ehemaligen Fürstbisthume, Bamberg, wo bisher noch gar keine alten Nachrichten davon vorhanden waren.

Von dem Hopfenbau in diesem Lande wird zuerst öffentlich durch die Verordnung vom 28. April 1767 Erwähnung gethan. **) Es scheinet sogar, daraus zu erhellen, daß Derselbe erst um jene Zeit aufgekommen sey. Man berufet sich darin nicht auf einen viel früheren Anbau, obwohl er einige Zeit vorher gemacht seyn mußte, da von dessen guter Obsorge und Kultivirung die Rede darin ist.

In der That lieferten die bisherigen Druckschriften keine Angaben und Beweise von dem älteren Anbaue

*) Wirthschaftliche und rechtliche Abhandlung von dem Hopfen. 4. Nürnberg. 1759. Seite 12—25. Krünitz ökonomische Encyclopädie. 25. Theil. Seite 78—80.

**) Beilage II.

Digitized by Google

und Gebrauche des Hopfens in dem Fürstbisthume, Bamberg.

In dem, von dem verstorbenen Archivsingrossisten, Pottler, veranstalteten Repertorium der bambergischen Verordnungen ist nur die Beigehende angemerket. Der Rechtsbeflissene, (nachherige fürstlichbambergische Hofkammerrath und k. baierische Landesdirektionsrath) Schneidawind, schreibt nur von dem Anbaue und Ertrage des Hopfens zu seiner Zeit. *)

Nachdem er aber sagt: „Schon im Jahre 1759 „ward den Beamten aufgegeben, die öden Plätze zu „verzeichnen, und über ihre bessere Benützung Gutachten „zu erstaltten. Mehr aber, scheint es, geschah damals „nicht. Der Gersten- und Kleebau, auf den sich in „unsern Tagen das Landvolk sorgfältiger zu legen an„fieng, und vorzüglich der Anbau des Hopfens waren „es, die die Urbarmachung mehrerer öden Plätze zur „Folge hatten;" **) so giebt er zu erkennen, daß der Hopfenbau zwischen den Jahren 1759 und 1767 erst seinen Anfang genommen habe.

Allein ich bin nun im Stande, eine viel frühere Zeit zu beurkunden, was mir bisher, selbst nach Durchlesung von mehreren tausend Briefschaften, nicht möglich war.

Bei Fortsetzung des Verzeichnisses der Urkunden des ehemaligen Klosters, Langheim, kam mir eine

---

*) Versuch einer statistischen Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts Bamberg. 8. Bamberg. 1797. Seite 29. u. ff.

**) Ebenda. Seite 31.

Digitized by Google

Urkunde vom 23. Mai 1543 zu Gesicht, worin schon der Hopfenbau und der Zehend von dessen Ertrage gemeldet wird. *) Das benennte Kloster hatte zu Messenfeld, welches sich jetzt in den Bezirke des königlichen Landgerichtes, Seßlach, befindet, den Zehenden von Kälbern, Lämmern, Gänsen, Obst, Bienen und auch von Hopfen, welchen es mit Zustimmung der Zehendpflichtigen in eine jährliche, ständige Geldabgabe umänderte, so daß von einer ganzen Hube zwei Pfund, von einer Halben ein Pfund, und von einem Viertheile fünfzehen Pfenninge bezahlt werden sollten, es habe dann ein Besitzer Kälber, Lämmer, Gänse und Anderes so viel, als er wolle, was in den bemeldten Dorfs- und lebendigen Zehend gehören möchte, oder es habe einer weniger, oder gar Nichts zu verzehenden. **)

Die Angabe ist klar bewiesen; vielleicht finden sich noch Beweise von andern Orten in derselben Zeit; es ist nicht zu glauben, daß zu Messenfeld allein der Hopfenbau betrieben worden sey; sehr wahrscheinlich hat das Kloster, Langheim, wegen seines größeren Biergebrauches Denselben in mehrern Fluren einzuführen gesucht. In den Urkunden des Klosters, Banz, welche vollständig neu verzeichnet worden sind, war keine Spur vom Hopfenbau zu entdecken.

In den Akten war bis auf die neuesten Zeiten auch Nichts von Demselben zu ersehen. Daraus ziehe ich

---

*) Beilage I. **) Diese Urkunde wird dem königlichen Rentamte zur Richtschnur dienen.

Digitized by Google

den Schluß, daß man den Hopfen wieder vernachlässiget habe. Ursache und Veranlassung mögen die Verwüstungen der Kriege, welche seit dem Jahre 1543 bis zum Jahre 1759 beinahe beständig fortdauerten, gewesen seyn. Ganze Ortschaften und Fluren wurden zerstöret, die Einwohner umgebracht, oder fortgejagt. Die Uebriggebliebenen mußten dann nur für Erbauung der täglichen Lebensmittel Sorge tragen; man braute vielleicht Bier ohne Hopfen, wie es noch heut zu Tage geschieht, oder man bezog Denselben vom Auslande nach dem neuern Beispiele.

Es scheint also, der Hopfenbau sey in dem Zeitraume von 1759 bis 1767 wieder aufgekommen, wo man anfieng, die öden Plätze zu reuten (roten, roden) und fruchtbar zu machen.

Nach Angabe der Verordnung wurde aber durch Hilfe Gottes in einigen Ortschaften des Bist- und Fürstenthums, Bamberg, die Erbauung des inländischen Hopfens durch dessen gute Obsorge und Kultivirung in einem so reichlichen Wachsthum und in so tauglicher Art zu Stande gebracht, daß nicht allein daraus ein gutes Winterbier gebrauet, sondern auch durch eine reichlichere Zugabe, ohne Gebrauch eines auswärtigen Hopfens, ein gutes und haltbares Sommer- und Lagerbier wirklich erzielet worden sey.

Dieser amtlichen Versicherung muß man wohl Glauben beimessen. Es wird daher jetzt, wo der Hopfenbau im höchsten Flor ist, auch möglich seyn, Bier ohne ausländischen, besonders böhmischen, Hopfen gut

und haltbar zu brauen. Man muß das Vorgeben von Dessen Nothwendigkeit nur für einen Kunstgriff der Bierbrauer ansehen, um einen höhern Biersatz zu erlangen. Man hat die Entdeckungen gemacht, daß der einheimische Hopfen für Böhmischen ausgegeben und Leichtsinnige, oder Unkundige damit betrogen wurden.

Aus der Verordnung vom Jahre 1767 geht aber auch hervor, daß damals nur in einigen Ortschaften Hopfen gebauet wurde. In den ältern Zeiten wird er vielleicht nicht zu häufig gewesen seyn.

Damit Jedermann eine nähere Erkenntnis von dem Hopfenbau habe, und von dessen besonderem und wahrem Nutzen des Mehrern belehrt seyn möge, hat die bemeldte Verordnung Vorschriften und Aufklärung in Betref Desselben ertheilt, die man darin nachsehen kann, weil sie verständlich geschrieben sind. Sie werden den Betheiligten ohne Zweifel noch vom Nutzen seyn.

Nachdem es eine offenkundige und Jedem von Selbst einleuchtende Sache sey, daß einem jeden Lande ein ungezweifelter Vortheil zugehe, wenn es in seinem eigenen Erdbezirke erbaue, was es sonst mit großem Aufwand aus andern Ländern habe kommen lassen, hat der Fürstbischof, Adam Friderich, folgende Begünstigungen für die Hopfenbauer angedeihen lassen:

1) Diejenigen, welche öde, und also noch nicht in Steuer liegende Plätze mit Hopfen anbauen, sind von solchen Plätzen 10 Jahre steuer- und zehendfrei;

Digitized by Google

2) diejenigen aber, welche einen schon gebauten und besteuerten Platz mit Hopfen anlegen, verbleiben 5 Jahre steuer- und zehendfrei;

3) überdies wird demjenigen, welcher nach Erlassung der Verordnung den Hopfen anbauen und probhaft herstellen wird, daß er über 12 Zentner tüchtigen Hopfen gebaut habe, ein Preis, oder eine Erkenntlichkeit von 30 Reichsthalern verabreichet.

Der Fürstbischof hatte bereits den 31. Mai 1766 seiner Regierung aus eigenem Antriebe den Befehl ertheilet, für den Anbau des Hopfens die nöthige Sorgfalt zu tragen.

Diese Stelle benahm sich mit der fürstlichen Hofkammer und in der Folge mit der fürstlichen Obereinname, welche drei zusammen sogleich der einstimmigen Gesinnung dafür waren, und die nöthigen Anordnungen für den Anbau begutachteten.

Der Kastner, Schick, zu Stadtsteinach berichtete am 16. August 1766, verschiedene Bürger daselbst hätten von der Gemeinde öde Aenger gekauft, und auf sein Anrathen sie zum Hopfenbau hie und da verwendet, so daß nach den damaligen Ansichten, besonders da der erste Anbau nach den, in dem hersbrucker Landesbezirke eingeführten, Beobachtungen die erfoderliche Pflege erhalten habe, das Gewächs zu einem tüchtigen und haltbaren Lagerbier viele gute Hofnung zum Voraus verspreche.

Von der fürstlichen Regierung wurde das Büttner- und Bierbrauerhandwerk darüber vernommen, welches sich aber nicht ganz günstig dafür erklärte.

Zwar gestand es ein, daß der weitwendigere Anbau des Hopfens sehr heilsam sey, wenn der Landhopfen wenigstens zur Brauung des Winter- oder Schenkbieres tauglich, daher so weit behilflich sey, daß nicht so viel fremder Hopfen erkaufet werden dürfe; jedoch zweifelte es, ob in den Hochstiftslanden der Hopfen in der nemlichen Güte, wie der Böhmische sey, gezogen werden könne, und aus eigener Erfahrung wisse es, daß der inländische Hopfen zur Brauung des Sommer- und Lagerbiers, wenn auch Derselbe in einer größeren Menge genommen werde, nicht tauglich sey.

Man sieht hieraus den Eigennutz der Bierbrauer. Der Fürstbischof sagte aber in seiner Entschließung vom 4. März auf den Bericht der Regierung vom 2. n. M. 1767, nach diesen Umständen scheine es wohl, daß aus Mangel an Industrie, und also aus Nachläsigkeit dem bamberger Bierbrauerhandwerk die Selbsterbauung des Hopfens nicht beigehen wolle.

Der Prälat zu Langheim hatte berichtet, daß der Hopfenbau daselbst gut angeschlagen habe. Der Fürstbischof zweifelte nicht, daß solcher auch zu Bamberg und in andern Gegenden mit Vortheil angebaut werden könnte. Er lies die Verordnung, oder die Benachrichtigung ausgehen, welche die besten Folgen hatte.

Doch scheint es, daß der Hopfenbau bis zum Jahre 1780 sich noch nicht sehr verbreitet und vermehret

habe. Im Jahre 1779 baute der Bürger, Johann Franz Ciment, zu Herzogenaurach, Vater des noch lebenden Herrn Forstmeisters, Ciment, zu Nürnberg, 12 Zentner 74 5/8 Pfund Hopfen. Nach den Verhandlungen der fürstlichen Regierung war er der Einzige, welcher in diesem Zwischenraume den Preis von 30 Reichsthalern erhielt.

Die Regierung nahm hiebei Veranlassung, zu begutachten, daß an sämtliche Beamten der Befehl ertheilt werde, anzuzeigen, wie der Hopfenbau beschaffen sey; ob man die im Jahre 1767 verfügte Anordnung, oder warum nicht, befolgt habe, und wie dieses, in einem Bierlande unentbehrliche, Erzeugnis allgemein erzielet, oder wenigstens in jenen Orten, wo das überflüssig erbaute Getreid den guten Verschleiß nicht gewinnen könnte, von den Unterthanen vorzüglich angebaut werden möchte. Der Fürstbischof genehmigte es den 22. Julius 1780.

Allein die Berichte der Beamten waren gröstentheils für den Hopfenbau nicht günstig, vielleicht weil es an ihrer gehörigen Anleitung und Ermunterung fehlte.

Doch gaben sie auch gute Gründe an. Z. B. Verdrängung des Getreidbaues, lettigen, oder leimigen Boden auf dem Gebirge, Mangel an Dünger, den kalten Nord- und Waldwind, guten Verschleiß des Getreides, starke Belastung der Güter mit Gült, weswegen unausgesetzt Getreid ausgesäet werden müste; schweren, steinigen und hitzigen Boden, wenigen Biertrank; u. s. w. Unterdessen hätte Manches können geändert werden, wenn man die Bearbeitung des Bodens besser verstanden hätte.

Es liefen aber auch günstige Berichte ein. Der Beamte, Geiger, zu Neunkirchen am Brand zeigte an, in dem Orte, Neunkirchen, welcher den Bierverlag im ganzen Amte habe, seyen nur zwei, welche keinen Hopfen bauten, und Diese aus Abgang erfoderlicher, tüchtiger Plätze; Einige erzielten so viel, als für Winter und Sommer nothwendig sey; Andere seyen gewillet, noch mehr zu bauen, um mit Solchem im Winter und Sommer sich zu versehen, da die Erfahrung gezeigt habe, daß der hier gebaute Hopfen so gut, als mancher Ausländischer, die Probe für das Sommerbier gehalten habe.

Von dem Zent- oder Landrichter, Pflaum, *) zu Forchheim wurde berichtet, daß der Befehl zur Anlegung des Hopfens von mehrern Unterthanen als gemeinnützig erkannt und befolgt worden sey; daß aber dieses unentbehrliche Erzeugnis deswegen noch nicht allgemein erzielet worden sey, weil die erfoderlichen Stangen schwer zu erhalten und zu kostbar seyen, weswegen er eine Mäßigung des Preises bei den Forstämtern begutachte; daß von dem dasigen Gewächse das beste Lagerbier gebraut worden sey; daß bei Minderung des Preises der Stangen der Anbau befördert und der auswärtige Hopfen ganz entbehrt werden könnte, worauf er sein Augenmerk richten werde. Dieses ist denn auch geschehen.

*) Dieser ist der nachherige Hofrath, geheime Rath und geheime Referendaire, welcher sich durch seine Kenntnisse und die Abfassung des peinlichen Gesetzbuches besonders ausgezeichnet hat.

Digitized by Google

Am Stärksten war aber im Jahre 1780 der Hopfenbau in dem Amte, Höchstadt, betrieben. Der damalige Amtsverweser und nachmalige Hofkriegsrath, Sondinger, hat dazu vorzüglich beigetragen, und selbst 15 Zentner und 63 Pfund Hopfen im Jahre 1780 gebaut.

Er sagt in seinem Berichte: Wenn die Landwirthschaft verbessert werden solle, sey es unumgänglich nothwendig, daß der Beamte den Unterthanen mit einem guten Beispiele vorgehe, der sich theorethische Kenntnisse erworben habe, diese auf den Boden und das Klima anwende und mehrere Versuche mache, wornach, wenn sie anschlagen, der Unterthan, der ohnehin nicht zum Philosophiren gemacht sey, zur Nachfolge gereitzt werde; er habe seine Kenntnisse aus bewährten Büchern gezogen und anfangs im Kleinen Proben angestellt, die ihm so wohl gelungen seyen, daß er von 500 Stöcken eben so viel Hopfen, als die dasigen Bürger von 3000, gewonnen habe; er erspare bei seiner verbesserten Art 4/6 an Land, Hopfenstangen und Arbeitskosten. Als er sich zu Bamberg befand, legte er hier auch wieder einen schönen Hopfengarten an.

Sein Beispiel wurde befolgt, wenn auch der Ertrag nicht so günstig war. Mehrere Unterthanen des Amtes, Höchstadt, erhielten Preise in den folgenden Jahren.

Ein guter Nachfolger war der Amtsvogt, (der noch lebende geheime Rath) Herr von Reider, zu Burgebrach. Er baute im J. 1788 17 Zentner 70 1/2 Pfund Hopfen von auserlesener Güte.

Den Stand des Hopfenbaues im Jahre 1795 hat Schneidawind in dem angeführten Werke geschildert. Nur vergaß er dabei des Amtes, Forchheim, *) wo Derselbe damals auch schon in guter Aufname war. Der Bericht des Zentrichters, Pflaum, giebt es schon zu erkennen. Die Bierbrauer zu Forchheim erkannten viel früher, als Die zu Bamberg, den Vortheil von dem Anbaue des Hopfens, und von Dessen Brauchbarkeit aus einem inländischen Gewächse. Andere Bürger daselbst befolgten das nemliche gute Beispiel. Bald erzeugten Manche so viel und auch mehr, als sie zu dem jährlichen Brauwerke nöthig hatten. Sie errangen auch, wie die Bewohner des Amtes, Höchstadt, den, von dem Fürstbischofe ausgesetzten, Preis zur Belohnung und fernern Aufmunterung. Das Vorurtheil von dem Bedarfe des ausländischen Hopfens verschwand; er kam nicht mehr herbei, wenn ihn nicht etwa auswärtiger Kredit schaffte. Bei einem guten Himmelsstriche und Boden konnte auch die Güte des Hopfens nicht fehlen; es kam dabei nur auf die ächte Behandlung an. Gegenwärtig ist der Hopfenbau zu und um Forchheim sehr bedeutend und giebt einen Handelszweig. Das Bier daselbst ist, wenn es rein gegeben wird, Eines der Besten weit und breit, ohne daß auswärtiger Hopfen dazu verwendet werden muß und auch in Anwendung kömmt.

Bei meinem Einzuge zu Bamberg im Jahre 1779, wo ich seitdem, meinen Aufenthalt zu Wien

*) A. a. O. Seite 29.

Digitized by Google

ausgenommen, beständig wohnte, habe ich noch Nichts vom Hopfenbau in der hiesigen Flurmarkung gesehen, oder gehört.

Entweder Vorurtheil, oder Unwissenheit, oder auch Eigennutz hielt die Bierbrauer dieser Stadt ab, sich auf den Hopfenbau zu legen. Obgleich der Boden seiner Markung nicht überall ganz vortheilhaft dazu ist, so läßt sich doch durch gute Bearbeitung Desselben nachhelfen. Wir sehen jetzt Hopfengärten an sonst unfruchtbaren Plätzen, und er gedeihet. Warum sollte er es auch nicht bei einem milderen Himmelsstrich, als anderswo? Das: Nicht alles Erdreich erträgt Alles, *) findet hier seine Anwendung nicht. Wenn nur der Himmel günstig ist, dann erzeugen Kenntnisse und fleisige Hände, vereinigt mit gutem Willen, Alles.

In dem Zeitraume der 1780er Jahren fing man zu Bamberg an, in den Gärten einzelne Versuche mit Anlegung des Hopfens zu machen, die aber nur im Kleinen waren, obgleich, wie man versichert, Bierbrauer damals in andern Fluren, wo sie Grundstücke besaßen, schon größere Anlagen bewerkstelliget hatten. Doch war ihre Zahl sehr klein, ohne Zweifel, weil man sich noch immer von der Güte des inländischen Hopfens nicht überzeugen wollte.

Der Amtsverweser, Sondinger, zu Höchstadt wurde im Jahre 1787 als Obereinnamezahlmeister und Hofkriegsrath nach Bamberg befördert, wo er es

*) Non omnis fert omnia tellus.

an Aufmunterung zum Hopfenbau nicht fehlen liess. Doch hat es wenig gefruchtet.

Am 23. November 1803 kaufte er einige Aecker auf einem Berge, nahe an dem linken Ufer der Rednitz, 1/4 Stunde oberhalb der Stadt; und schon im folgenden Jahre legte er sie mit Hopfen grösten Theils an. Dieses Stück Landes hat 5 Morgen und der Ertrag des Hopfens war öfters zu 20 und 21 Zentnern.

Der, nun gestorbene Magistratsrath und Gastgeber zum bamberger Hofe, Strüpf, welcher so viele Verdienste um den Landbau und vorzüglich um die Baumzucht hatte, blieb auch in Erbauung des Hopfens nicht zurück. Man versicherte mich, daß er 27,000 Ferer habe legen lassen. Welche ungeheure Summe!

Andere Personen folgten dem schönen Beispiele, nur nicht allgemein die Bierbrauer, welche noch immer vorgeben, daß sie böhmischen, oder andern auswärtigen Hopfen zu ihrem Biere brauchen, wovon aber die Ursache klar zu Tage liegt. Auf dem Lande wurde aber die Anlegung des Hopfens immer allgemeiner und häufiger. Am Stärksten wird er jetzt wohl in den Aemtern, Höchstadt und Forchheim, seyn.

Es wäre eine hübsche statistische Aufgabe, den Ertrag des Hopfens in dem ehemaligen bambergischen Fürstbisthume darzustellen. Er würde sich gewiß groß darstellen und den Beweis liefern, daß schon ein, nicht unbeträchtlicher, Handel damit getrieben wird, und daß man vielleicht bald in diesem Umfange nicht mehr noth-

Digitized by Google

wendig haben wird, den Hopfen auswärts her kommen zu lassen.

Der hohe Preis von 200 fl. für den Zentner, den er schon erreicht hatte, wird zugleich seine gute Brauchbarkeit darthun, was aber die Erfahrung auch schon so lang erprobet hat.

Geschrieben im Monate, Februar, 1823.

Paul Oesterreicher.

Beilagen.

I.

23. Mai 1543.

Wir ein gantze dorffsgemeine zw Messenfeldt, Bekhennen hiemit offentlich fur vns vnd alle vnser Erben, das wir auß guttem vnd wolbedachten rathe, vns mit dem Erwirdigen In gott, Herrn Conradenn Abtt zu Lanckheim, vnserm gnedigen Herren, des dorffs, vnd lebendigen Zehendis halbenn, den wir seinen gnaden vnd dem Closter Jerlich zugeben schuldig, nachuolgender maß vergliechen, vnd vmb ein antzal gelts haben anschlagenn lassen, alles vermoge seiner gnaden brieff vnd Sigill, vns derohalben zugestelt, des Inhalts, Wir Conradt auß gottes verhengknus Abbtt zu Lanckheim, Nachdem alle die Inwoner zu Messenfelt, vns vnd vnserm Closter den dorffs vnd lebendigen Zehet, als nemlichen, von kelbern, Lemmern, Gensen, hopffen, obs vnd Bynen, zu geben schuldig gewesen, vnd noch seindt, dweil aber vns gemelter dorfs vnd lebendiger Zehet ethwas entlegen, vnd denselben nicht zu sondern nutz, vnsers Closters geprauchen vnd haben mogen, der vns auch bishero wenig furtreglich gewesenn, angesehen des, haben wir vff vleissigs ersuchen vnd bitten einer gemeine zu Messenfelt, vns mit Inen vorgedachts dorffs vnd lebendigen zehts halb, nachuolgender gestalt, vereinigt vnd vergliechenn, Bekennen demnach hiemit in crafft dits briefs für vns vnser nachkommen vnd Closter, das wir genante Inwoner zu Messenfelt, ire Erben vnd nachkommen, vns berurten dorfs vnd lebendigen zehett, hinfuro zu geben erlassen haben, erlassen sie des auch hiemit, für vns vnd vnser nachkommen, mit vorbehaltung

vnd dem bedingen, das ein yder Inwoner zu Messenfelt, vns vnsern nachkommen vnd Closter hinfuro Jehrlich, von einer gantzen hube zwei pfunt, von einer halben hube Ein pfunt, von Einem viertheil einer hube fünffzehen pfenning, für gedachten, dorfs vnd lebendigen zehett, betzalen vnd neben den Erbzinsen, Frongelt, vnd weysatgelt, das sie vns auch Jerlich schuldig, vff einem yden Sandt Michelstag, erlegen solle, vngeachtet bey vns, es habe einer wer der were, in obgedachten dorff Messenfelt, souil kelber, Lemmer, Genß, vnd anders, als er wolle, das in merberurten dorff vnd lebendigen Zehet gehoren mochte, dergleichen sie die von Messenfelt, auch nit fürtragen solle, es habe einer wenig oder gar nichts zuuerzehenden, Sollen sie doch vns vnd vnsern nachkommen, nit mere dan wie gemelt, Jerlich zu geben schuldig sein, wir vnd vnser nachkommen, sie auch deshalben ferner nit beschweren, noch mere von Inen nemen, dan was einem ydem Inwoner, von einer gantzen, halben, oder einem virtheil einer hube, angepurende ist, vnd oben bemeldet wirdet, Ob aber sich mit der zeit begeben vnd zutragen, das eine Gantze, halbe, oder virtheil einer hube, fernner vnd weitter, dan die itzundt seien, zertheilt wurde, In wieuil theil das geschee, Sollen doch dieselben, theilhaber, vns vnd vnsern nachkommen nicht mere zu geben schuldig sein, dan souil, die gantze, halbe, oder virthel einer hube, vor der Zertheilung geben hat, darumb dan die theilhaber, in solchem fhall, sich selbsten mit einander vergleichen soln, was ir ydem zugeben angepurig, damit vns vnsern nachkommen vnd obgemelter vnser bewilligung vnd vergleichung halb, an den zweien pfunden, die Ein gantze, Hube gebenn solle, vnd furter wie gemelt, kein abpruch geschee, Alle geuerde hierzu gentzlich außgeschlossen vnd hindan gesatzt, Des alles zu warer

vrkhundt vnd becrefftigung, haben wir vnser Secret an diesen brieff lassen hengen, doch vns vnsern nachkommen vnd closter, an andern vnsern, herligkeitten vnd zinsen on schadenn, Der geben ist Mitwochs nach dem Sontag Trinitatis vnd Christj vnsers lieben Herren gepurt, fünffzehenhundert vnd Im drey vnd vierzigisten Jar, Gereden vnd versprechen demnach, bey vnsern gutten waren treuen, für vns alle vnser erben vnd nachkommen, hinfüro obgenanten vnsern gnedigen Herren von Lanckheim derselben Closter vnd nachkommen Jerlichen, ein yder sein angepurende antzall, nach außweysung Einer gantzen oder halben hube, auch eins virtheils einer hube, neben vnd mit den andern Erbzinsen, Frongelt, vnd weysatgelt, vff einem yden Sant Michelstag zu endtrichten, vnd allen dem, was von vns hieoben geschrieben ist getreulichen nachkommen, alles on geuerde, des zu warer vrkhundt, haben wir mit sonderm vleiss erbetten, den Edelnn vnd vhestenn Cristoffel von Redwitz Ambtman zu Lichttenfels vnserm gunstigen Junckherrn, das er sein Insigel an diesen brieff gehangen hat, welcher Siglung ich itzgenanter von Redwitz vmb bit willen, einer gantzen gemeine zu Messenfeldt, also gescheen bekhenne, doch mir vnd meinen erben on schadenn, der geben ist am tag vnd Jare wie obgemelt.

II.

28. April 1767.

(Im Druck erschienen.)

Es wird dem Publico hiemit nachachtlich angefüget, daß durch die Hülfe Gottes in einigen Ortschaften des Bist- und Fürstenthums Bamberg die Erbauung des Innländischen Hopfens durch dessen gute Obsorge, und

Cultivirung in einen so reichlichen Wachsthum, und tauglicher Art zu Stand gebracht worden seye, daß nicht nur allein aus sothanem Innländischen Hopfen ein gutes Winter-Bier gebrauet, sondern auch hieraus durch eine reichlichere Zugab, ohne Gebrauch eines auswärtigen Hopfens, ein gutes und haltbares Sommer- und Lager-Bier würklich erzihlet, und hergestellet worden seye. Damit nun Jedermann eine nähere Erkanntnus von solchem Hopfen-Bau haben, dann von dessen besonderen und wahren Nutzen des Mehreren belehret seyn möge, so wird solches in Nachfolgenden ausführlich aufgekläret.

Von dem zu einem Hopfen-Bau erforderlichen Erdreich von desselben Pfleege und nutzlichem Gebrauch.

Erstens: Erfordert ein neu anzulegender Hopfen-Garte nicht das aller beste, sondern ein gut-mittelmäßiges, schwarzes- gleichwohlen auch etwas sandigtes- nur aber nicht steinigtes- lettig- oder laimigtes Erdreich, jedoch kan zu Verbesserung des allenfalls etwas lettigen und laimigten Feldes die Weyher-Erde, auch s. h. der Schaaf-Mist gebraucht werden.

Zweitens: Muß das Erdreich bey Anlegung eines neuen Hopfen-Gartens anfänglich wohl gedünget, sonach anderthalbe Schuhe tief gehacket werden, wann aber solches wirklich geschehen ist, so werden

Drittens: Die Hopfen-Fererе, in dem Frube Jahr, wann keine starke Frost mehr zu befahren stehet, gegen den Vollmond, und zwar drey von dergleichen Fereren in der Form eines Drey-Angels etwa 12 Zoll weit von einander geleget, dann nach einen- von 3 1/2 Schuhe weiten Raum die andere Ferer-Einlage in vorbemelter Form anwiederum angefangen, und in solcher Art das ganze Hopfen-Feld fortgeführet.

Viertens: Ist der angelegte Hopfen alle Frube Jahr in der Mitte des Monats Martii durch Hopfen-

Verständige wohl zu schneiden, auch das Jahr hindurch zwei malen zu hacken, damit die Quecken, und anderes Unkraut nicht über Hand nehmen= und dem Feld seine Fette ausziehen könne; Nebst diesem ist

Fünftens: Ein Hopfen=Garte alle mal über das andere Jahr mit Feld=Speiß zu versehen, wann anderst das Feld wegen seiner etwas geringnutziger Erde nicht alle Jahr eine Verbesserung mit Düngung erheischen will, aus welchen Hopfen=Fexeren, und dabey sorgsam beobachteter Pfleege derer Hopfen=Gärten und Felderen ein vollkommener, reichlicher, und so kräftiger Hopfen zu erwarten ist, daß nicht nur allein

Sechstens: Aus sothanen Fexeren gezohenen und auf oberwehnte Art wohl gepflogenen inheimischen Hopfen nach bisheriger täglicher Erfahrung ein gutes dauerhaftes Winter=Bier, wann man auch zu einem jeden desselben Gebrau den gewöhnlichen Hopfen=Betrag gebrauchet, gebrauet, sondern auch aus diesem Innländischen Hopfen=Gewächs, da zu einen ganzen Gebrau Sommer= und Lager=Bier ad 44 Aymer, wozu ansonsten 48 Pf. an Ausländischen Hopfen genommen wird, 8 oder 10 Pf. von solchen innheimischen Hopfen mehr verwendet würden, nach Zeugnus derer= in einigen Ortschaften des diesseitigen Fürstlichen Hochstifts allbereits glücklich ausgfallener bewährtester Proben das beste und dauerhafteste Sommer= und Lager=Bier hergestellet werden könne.

Wann es dann eine offenkündige= und jedem von selbsten einleichtende Sache ist, daß einem jeden Land ein ohngezweyffelter Nutze und Vortheil zugehe, wann jenes, so es sonsten mit großen Kösten und Aufwand aus anderen Ländern hat herkommen lassen, in seinem eigenen Erd=Bezirke erbauen kan.

Digitized by Google

So haben in disem Anbetracht Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg unser Gnädigster Fürst, und Landes-Regent aus angestammter Hochfürstlicher Milde, und ohnermüdeter Wachtsamkeit für die allgemeine Landes-Wohlfahrt sich gnädigst entschlossen, daß diejenige, welche die öde, und also noch nicht in der Steuer liegende Plätze mit Hopfen-Anbauen, von sothanen Plätzen 10 Jahr Steuer- und Zehend frey seyn, diejenigen aber, welche einen allschon angebaueten, und besteuret werdenden Platz mit Hopfen-Anlegen, und Fortbauen 5 Jahre hindurch Steuer- und Zehend frey verbleiben sollen, aus Landes-Herrlicher Machts-Vollkommenheit zu vergönstigen, ja sogar demjenigen, welcher nach diesen erlassenen Avertissement den Hopfen anbauen, und probhaft herstellen wird, daß er das mehreste an tüchtigem Hopfen, so sich doch über 12 Centner belauffen solle, gebauet habe, einen Preys, oder Douceur von 30. Rthlr. verabreichen zu lassen.

Welche Landes-Fürst-Vätterliche Höchste Gnad, und Obsorge Jedermann zu einer reichlicherer Erbauung des Hopfens ermunteren, anbey aber in die unterthänigste Obliegenheit setzen wird, diese Fürstliche Milde gegen Ihro Hochfürstlichen Gnaden mit denen lebhaftesten unterthänigsten Dankes-Pflichten zu verehren und den allwaltenden Gott für die gnädigliche Erweiterung Höchst-Dero glorwürdigster Landes-Regierung bis in die späteste Zeiten inständigst anzuflehen.

(Nach den Verhandlungen der fürstlich bambergischen geheimen Kanzlei vom 28. April 1767.)

Berichtigungen

zum ersten Heft II. Jahrgang dieser Zeitschrift.

Von einer sehr geschätzten Hand sind dem Redacteur Berichtigungen von Lokal-Verhältnissen zu dem Aufsatz über die Erwerbung der Herrschaft Homburg zugekommen. Sie werden mit vielem Danke aufgenommen und hier mitgetheilt.

Zur Seite 6. Moßbach und Tiefenthal bilden keine Kanton-Gemeinden, sondern sind bloße Waldorte, und bezeichnen den Walddistrikt von 300 Morgen, welche Nassau abgetretten hatte.

Ranspach, welches unter den pfalzzweibrückischen Cessionen vorkömmt, ist jenes Ranspach an der Blies, welches eine Meile von Saarbrücken entfernt, und daher von einem andern Ranspach bei Landau zu unterscheiden ist.

Es war aber auch im Aufsatze ein Fragezeichen beygefügt, welches beym Abdrucke versehen worden.

In diesem Hefte Seite 118, Zeile 20 von Oben ist: begnügte, Statt: bezeugte, zu lesen.

Ferner ist Seite 171 Note*) zu lesen: Historia naturalis.

Erscheinung von sechs Heften beschränken. Der Plan der Zeitschrift bleibt übrigens der bisherige. Es wird jedoch das erste Heft des nächsten Jahrganges nur gegen die Verbindlichkeit der Subscription auf den ganzen Jahrgang abgefolgt werden. Weniger, oder einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Geschrieben im Oktober 1822.

Die Redaction.

Inhalt.

Seite

Zur Geschichte des Bierbrauens in der obern Pfalz. (Vom Redacteur.) . . 97 — 121

Antheil der Reichsherrn von Schlüsselberg an der Reichsherrschaft, Klingenberg und Prozelden. (Vom k. Rath und Archivar, Oesterreicher.) 122 — 170

Zur Geschichte des Hopfenbaues in dem ehemaligen Fürstbisthume, Bamberg. (Von Demselben.) . . . . . 171 — 191

Berichtigungen zum I. und II. Heft II. Jahrgang dieser Zeitschrift. . . . 192

Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern.

Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften

herausgegeben

von

Königl. Baierischen Archivs-Beamten.

Zweiter Jahrgang $18\frac{22}{23}$. Drittes Heft.

Redacteur

der Königl. Baier. Ministerial-Rath und geheime Staats-Archivar

von Fink.

Bamberg,

gedruckt bey Johann Friedrich Schmidt's sel. Wittib.

Ankündigung

der

Fortsetzung der Zeitschrift unter dem Titel:

Die

geöffneten Archive

für

die Geschichte des Königreichs Baiern.

Mißgönner haben dieser Zeitschrift zwar schon in der Geburt ein frühzeitiges Ableben vorhergesagt. Allein der Beifall, womit sie von dem Publikum aufgenommen worden, hat den Beweis geliefert, daß jene baierischen Archivs-Beamten, welche sich ihrer Herausgabe unterzogen haben, dem Geschmacke der Leser entsprochen, und den Zweck der allerhöchsten Bewilligung vom 19. September 1821 erreichet haben. Es wird daher die Fortsetzung dieser Zeitschrift auch für das Etatsjahr $18\frac{22}{23}$ bekannt gemacht.

Da eine Haupt-Absicht dieser Unternehmung dahin zielt, den königl. Amts-Stellen solche Aufschlüsse aus den Archiven zu liefern, von deren Daseyn sie auf andern Wegen nicht eben so leicht Nachricht erhalten; so muß auch eine vorzügliche Rücksicht auf diese Klasse der Subscribenten genommen werden.

Damit diese Stellen desto leichter in den Stand gesetzt werden, den mäßigen Preis von 24 Kreuzern für das Heft aus ihren Exigenzen bestreiten zu können, werden die Herausgeber im Etatsjahre $18\frac{22}{23}$ sich auf die

Zur Geschichte
der Wahl des Kaisers Carl V.
in Beziehung auf die Theilnahme des pfälzischen Hauses.

Der verewigte Regierungs-Direktor Stumpf hat in seiner politischen Geschichte Baierns *) bereits einige Aufschlüsse geliefert, woraus die Unterhandlungen, welche zwischen den Häusern Oesterreich und Pfalz über die Wahl des Kaisers Karl V. Statt fanden, beurtheilt werden können. Es ist aber desfalls noch eine reichliche Nachlese übrig.

Zuerst verdient ein Vertrag, welcher zu Augsburg am 20. August 1518 zwischen dem Kaiser Maximilian und zwischen den Gebrüdern Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Friedrich geschlossen worden, unsere Aufmerksamkeit.

Der Kaiser versprach den letztern ihre Regalien und Lehen, welche sie von dem Kaiser und von dem heiligen Reich haben, mit aller Zugehörung, wie die Pfalz sie vormals empfangen hatte, und von Alter Herkommens wäre, zu verleihen. Er wollte ihnen auch des Kaisers Karl (IV.) Briefe über das Vikariat, dazu die Bastartsfälle, Wildfänge, die Hofgerichts-Urtheil-

*) Erster Band, erste Abtheilung. 8. München 1816. (Im Selbstverlage der Erben.) Seite 22. ff.

Execution, die Freyheit der Appellation, die Begnadigung des Keßler-Handwerks-Bezirkes, die Wehrzölle und dergleichen, wie davon geredet worden, bestätigen, erneuern und geben. Was von Aebten, Prälaten, oder andern in der Pfalz obern und untern Lands Schirm gewesen und noch sey, sollte darin bleiben, und der Kaiser und seine Nachkommen am Reich sollten sich derselben nicht annehmen, noch ihnen dieses von Jemand andern entziehen lassen. Er wollte den beyden Pfalzgrafen und ihren Erben für sich und seine Nachkommen einen Zoll im Fürstenthume der Pfalz, und sonderbar auch an den Orten, wobey sie mit Andern in Gemeinschaft seyen, aus kaiserlicher Macht unwiderruflich geben, und nach Nothdurft aufrichten lassen. Doch sollten sie sich mit jenen, womit sie in Gemeinschaft seyen, im Falle einer Irrung vertragen.

Möchte dieses nicht geschehen, sollte der Kaiser die Macht der Entscheidung und Erklärung haben. Auch der Kaiser sollte für sich und seine Erben Fürsten zu Oesterreich in seinen vordern Landen dergleichen Zoll aufrichten, und jeder Theil sollte den andern bey solchem Zoll helfen, schützen und schirmen. Er wollte auch wegen seines Hauses Oesterreich eine erbliche Einigung mit den erwähnten Pfalzgrafen und mit den Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp aufrichten. Beyde Pfalzgrafen wollte er gegen den schwäbischen Bund um dessen Forderungen wegen der durch Franz von Sickingen begangenen Beschädigungen entheben und schadlos halten. Er wollte die Acht, welche gegen weiland Pfalzgraf Philipp

ausgezängen, gegen die beyden Pfalzgrafen, so ferne sie diese berührte, in Verleihung der Regalien und sonst aufheben, wie auch declariren, weil diese Gebrüder in berührten Sachen nichts zu thun gehabt, so sollte sie diese Acht nicht binden, noch begreifen, noch ihnen einen Nachtheil bringen, und er wollte sie in den alten Stand setzen. Er wollte beyden Brüdern hundert tausend Goldgulden für die Landvogteyen zu Hagenau und Ortenau, auch Bare und in allen andern Flecken, welche er im vergangenen Kriege erobert, und jetzt inhabe, geben, und ihnen daran nach dem Tage des Decrets der Election des Königs Karl zum Römischen König baar fünfzig tausend Goldgulden rheinisch und die andern fünfzig tausend Goldgulden in einem Jahre darnach ausrichten und bezahlen.

Diese letzten fünfzig tausend Goldgulden sollten durch des Königes Karl niederländisches Regiment genugsam versichert werden, damit sie der Bezahlung gewiß seyen.

Nachdem die Pfalz vormals Etlichen auf der Ortenau Mann- und Lehengeld verschrieben, und diese dagegen der Pfalz Lehenleute geworden, so wollte er diese Mann- und Lehengelder auf sich nehmen, also daß diese hinfür seine Lehenleute seyn sollten. Sein Sohn (Enkel) Karl sollte dem Churfürst Ludwig sein Leben lang eine Pension geben, nämlich sechs tausend Goldgulden rheinisch zu einem Wartgeld, und sollte dieses zu Frankfurt in der Messe bezahlen, und

durch sein niederländisches Regiment genugsam versichern. Würde der Churfürst in Kriegsläufen oder sonst erfordert, oder in Bothschaft geschicket werden, so sollte dieses ohne seine Kösten und Schäden geschehen, und er sollte alsdann unterhalten werden, wie man mit ihm übereinkommen würde. Gegen diese Gutthaten und Gnaden sollte Churfürst Ludwig, wie er bewilligte und zusagte, dem König Karl zum Römischen König erwählen und annehmen. Doch sollte über obige Artikel von dem Kaiser und seinem Sohn (Enkel) vor der Wahl die nöthige Verschreibung aufgerichtet werden, und vor dieser Verschreibung sollte der Churfürst zu jener Wahl nicht verbunden seyn.

Würde König Karl aus anderer als des Pfalzgrafen Ludwig Verhinderung zum Römischen König nicht erwählt werden, oder diese Wahl sonst keinen Fortgang gewinnen, so soll der Erstere die Pension der sechs tausend Gulden zu geben nicht schuldig, und der Letztere seiner Zusage der Wahl ledig seyn. Weil in diesem Falle die Bezahlung der berührten Landvogteyen Hagenau und Ortenau und anderer Stücke auf den Kaiser und sein Haus Oesterreich fallen würde, so sollten Er und seine Erben zu Erhaltung guter Freundschaft zwischen den Häusern Oesterreich und Pfalz für jene Landvogteyen und andere Stücke den beyden Gebrüdern Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich achzig tausend Gulden rheinisch ausrichten, nämlich zu nächstkommenden Weihnachten zwanzig tausend Gulden, über ein Jahr darnach abermal zwanzig tausend Gulden, und die übrigen vierzig

tausend Gulden sollten, bis sie abgelöset werden, vergültet (verzinset) werden. Die erste Gült sollte im Jahre 1520 bezahlt werden. Der Kaiser und sein Regiment zu Inspruck sollten darüber genugsame Sicherheit leisten. Sobald den Pfalzgrafen die versprochene Sicherheit verschafft worden, sollten sie sich jener Landvogteyen und Stücke verzeihen und die darüber lautenden Briefe aushändigen. Wenn gleich die Wahl des Königes Karl nicht vor sich gehen würde; so sollte der Kaiser (doch) den Pfalzgrafen ihre Regalien verleihen, auch die Erbeinigung und den Zoll, wie oben steht, aufrichten. Sollten nachmals den Pfalzgrafen und ihren Erben andere Städte abgelöst werden, welche mit den genannten Landvogteyen verpfändet worden, so sollte ihnen an dem Pfandschilling nicht mehr als die genannten $\frac{100}{m}$ Gl. oder $\frac{80}{m}$ Gl. abgezogen werden. *)

Kaiser Maximilian erlebte zwar die Wirkungen dieses Vertrages nicht. Allein nach seinem Tode (stirbt den 12. Jänn. 1519) trat dessen politische Wichtigkeit in das Leben.

Drey mächtige Candidaten um den erledigten Kaiserthron, König Karl von Spanien, König Franz von Frankreich, und König Heinrich VIII. von Engelland bewarben sich um die Ergebenheit des pfälzischen Hofes.

*) Die Urkunde ist mit den anhangenden Siegeln des Kaisers Maximilian, des Churfürsten Ludwig und des Herzogs Friedrich versehen. In Schmidt's Gesch. der Deutschen Th. V. S. 12 Not. c. kommt ein unvollständiger Auszug aus diesem Vertrage vor.

Der Letztere, welcher seinen geheimen Secretär Richard Pacäus an den Churfürst Ludwig abordnete, *) fand am wenigsten Eingang.

Größer war der Einfluß des Königes von Frankreich. Er gewann eine Parthey am pfälzischen Hofe, welche den Entwurf eines Vertrages über die Wahlstimme zu Stande brachte. **) Für den König Karl war Pfalzgraf Friedrich persönlich eingenommen. Er warb öffentlich für denselben, und trat in den Reihen seiner Commissarien auf. Unterdessen scheint man an den Verträgen, welche K. Maximilian sowohl mit der Pfalz, als auch mit andern Churfürsten über die Wahl des Königes von Spanien geschlossen hatte, ***) eine Beschränkung der Wahlfreyheit gefunden zu haben. Um die Bedenken, welche daraus entstehen konnten, und um ihre politische Folgen zu entfernen, beschloß König Karl, auf diese Verpflichtungen Verzicht zu leisten. Daher kam es, daß die königlichen Commissarien Matthäus (Lang) Cardinal zu Gurk und Coadjutor zu Salzburg, Pfalzgraf Friedrich, Markgraf Kasimir zu Brandenburg,

*) Schreiben des K. Heinrichs gegeben zu Greenwich den 11. May 1519.

**) Stumpfs pol. Gesch. Baierns S. 24. und die angezogene Uebereinkunft v. 29. May 1519.

***) Man sehe darüber Guden. Cod. dipl. Tom. IV. n. 286. p. 599 seqq. Kaiser Maximilian hatte mit den Churfürsten zu Mainz, Kölln, Pfalz, Brandenburg und mit der Vormundschaft über den minderjährigen König in Böhmen Verträge zu jener Wahl eingegangen.

Digitized by Google

Bernhard Bischof zu Trient, Maximilian von Bergen Herr zu Siebenbergen, Cyprian von Serentein, Jakob Villinger von Schönenberg und Johann Renner vermöge ihrer Vollmacht in einer ausgestellten Urkunde *) alles dasjenige cassirten, was in dem erwähnten Vertrage zwischen dem Kaiser Maximilian und dem Pfalzgrafen Ludwig über die Wahl eines künftigen römischen Königes beschlossen worden war. Die Gesinnungen des Churfürsten Ludwig lernt man aus einer Aufzeichnung kennen, worin festgesetzt ist, wie sich dieser Fürst bey der (in der Fasten 1519 erfolgten) Zusammenkunft der rheinischen Churfürsten zu Wesel erklären wolle, wenn sich die Rede von der Wahl eines römischen Königs ergeben würde.

„Er sollte nämlich Niemanden ansehen, sondern sich des straken fürstlichen Gemüths vernehmen lassen, dergestalt, daß seine Meinung wäre, (welcher) der Christenheit, dem heiligen römischen Reich und allen desselben Verwandten und deutscher Nation am nützlichsten, fürträglichsten und besten wäre, auch die Christenheit am höchsten zu beschirmen und (zu) mehren wüßte und könnte, denselben zu wählen seyen seine F. G. geneigt, zudem seine F. G. wüßten, daß ihr die goldene Bulle, das Recht und ihre eigene Conscienz solches auflegen."

*) Urkunde gegeben zu Augsburg den 20. April 1519, von den genannten Commissarien unterschrieben und besiegelt. Man vergleiche Gud. C. D. T. IV. n. 291. 292. p. 609 seqq.

„So wäre nicht ohne, seine F. G. hätten den Sachen viel nachgedacht, die Geschicklichkeit und jetzigen Läufe der Welt auch des Türken Macht und anders erwogen, aber sich nicht können entschließen, sondern wollten die andern Churfürsten auch davon hören reden."

„Wo nun auf solches die Churfürsten von der Sache reden, und jeder seiner F. G. seine Meinung insonderheit anzeigen würde, möchten sich seine F. G. dermassen ungefähr hören lassen. Es wäre nicht ohne, (daß) oftmal aus vielen Ursachen seine F. G. der König von Hispanien vorgezeigt (worden), der jetzt zum Besten dem Türken wohl gelegen, wäre mächtig und könnte dem Türken, der sich jetzt in kurzen Jahren hoch und merklich gestärkt, desto stattlicher, mehr dann dieser Zeit Jemand anderer widerstand und Abbruch thun, und desto mehr, so er römischer König wäre. Dieweil er dennoch auch ein guter Deutscher, und ein grosser Theil Landes in deutschen Landen liege, auch ihnen den Churfürsten mit Sippschaft gefreundet wäre. Allein daß man sage, der bemeldte König wäre noch jung, *) durch sich selbst kein regierender Fürst, und möchte vielleicht auch nicht in diese Lande kommen."

„So hätten seine F. G. auf dem König von Frankreich auch wohl gedacht. Der wäre auch mächtig, und (hätte) in kurzen Jahren viel Land zu ihm gebracht, insonderheit auch (solches), das dem Reich zustünde, wäre

*) Karl V. geboren den 24. Februar 1500 zählte damals 19 Jahre.

auch denn wohl gesessen und anstossend, hätte darzu viele Reisige und Reichthum. Aber seine F. G. ermessen hinwieder, wie der Franzosen Regierung (sey,) wäre unleidenlich, der Glaube auch bey ihnen, wie man wisse, und die Fürsorge darauf stünde, er möchte im Schein des Reiches die Krone Frankreich damit erweitern, grösser machen und zu ihm ziehen."

„Zu dem, daß es bey andern Nationen etwas fremd und schimpflich angesehen, verstanden oder geachtet werde, daß man den Franzosen und nicht lieber einen Deutschen nehme, oder daß sie und die andern alle so ungeschickt wären. So wäre derselbe König auch mit andern Königreichen und Landen umgeben, daß er wider die Türken nicht streiten oder fürtragen (möchte); daß auch viele Stände im Reiche ihn nicht wohl leiden möchten, daraus dem Churfürsten Nachrede entstehen, auch sich die Angehörigen im Reiche selbst zu Empörung bewegen und widerstellen möchten."

„So hätten seine F. G. auf etliche Fürsten im Reiche gedacht, und wiewohl ihr etliche möchten geschickt seyn, so wäre ihre Gelegenheit und Macht nicht, dem Türken Widerstand zu thun, oder die Christenheit zu beschirmen"

„Und könnten demnach seine F. G. noch zur Zeit also ihr Gemüth, das noch unentschlossen, nicht zu erkennen geben. Aber mit ihrem der Churfürsten Rathe und weiterer Unterhandlung wollten seine F. G. gerne, wie obgemeldt, was zum Lobe, Ehre, Wohlfahrt und Aufnehmung (des) Nutzen und Guten der Christenheit, der

heiligen Kirche und des römischen Reichs auch desselben Glieder und deutscher Nation gereichen und kommen möchte, gerne fördern und helfen."

Die Politik des Churfürsten Ludwig zielte offenbar dahin, für keinen der beyden mächtigen Kronwerber sich zum Voraus zu erklären, sondern abzuwarten, auf welche Seite die Mehrheit der Churfürsten sich neigen werde, obwohl auch nicht zu mißkennen ist, daß er mehr dem Könige von Spanien, als dem Könige von Frankreich sich annäherte. Indessen hatte der Letztere besonders an dem Churfürsten Richard von Trier einen thätigen Anhänger. Da auch der Churfürst Joachim von Brandenburg für das französische Interesse eingenommen worden, und zu besorgen war, daß dessen Bruder der Churfürst von Maynz ebenfalls könnte gewonnen werden, so kam Churfürst Ludwig von der Pfalz in Gefahr, bey einem solchen Ausgange der Wahl jene Vortheile zu verlieren, welche ihm auf Seite Spaniens nach dem (nur zum Scheine cassirten) Vertrage von Augsburg zugesichert waren.

Unter diesen Umständen wird es erklärbar, daß die französische Parthey am churpfälzischen Hof jene Verabredung am 29. May 1519 zu Stande bringen konnte, wovon in Stumpfs politischer Geschichte *) gehandelt wird, und in welcher auf den Fall, daß der König von Frankreich Kaiser würde, dem Hause Pfalz solche Vortheile zugesichert worden, welche als ein Ersatz für

*) A. a. O.

die Bedingungen des Vertrages von Augsburg können angesehen werden.

Pfalzgraf Friedrich fuhr fort, ungeachtet selbst der päbstliche Hof dagegen einschritt, *) das Interesse des Königes Karl von Spanien lebhaft zu befördern. Da er in dem entscheidenden Augenblicke der Wahlhandlung zu diesem Ende in fremder Kleidung sich in Frankfurt einschlich, so ist nicht zu bezweifeln, daß er seinen Einfluß mit Erfolg geltend machte.

Karl ward am 28. Juny 1519 zum römischen König und künftigen Kaiser gewählt. Schon am 1. Julius darauf stellte er für sich und seinen Bruder Erzherzog Ferdinand eine Urkunde aus, worin er den Vertrag zu halten und zu vollziehen versprach, welchen Kaiser Maximilian mit den Gebrüdern Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Friderich auf dem Reichstag zu Augsburg (1518) geschlossen hatte. Hiernach ward der Ersatz für die verlornen Landvogteyen auf achzigtausend Gulden beschränket, und die Pension des Churfürsten zu achttausend Gulden ausgesprochen. **).

Die Negotiation um die römische Kaiserkrone hatte dem Könige Karl von Spanien 852,189 Gulden rhn. 26 kr. 2 Pf. 1/2 Heller ***) gekostet.

---

*) Häberlin dent. Reichshist. B. X. S. 260.

**) Nach der Orig. Urk.

***) Die ausführliche Rechnung über jene Auslagen behält sich der Verfasser zu einer besondern Bekanntmachung vor. Das Detail ist von großem Interesse.

Digitized by Google

Hier ist nur anzuführen, was auf das pfälzische Haus verwendet worden. Churfürst Ludwig erhielt „für „seine Person um die Landvogtey Hagenau und Orte„nau und andere Stücke und Herrschaften, so weiland „die kaiserl. Majestät (Maximilian) erobert hat, damit „sich der Pfalzgraf und seine Brüder der Gerechtigkeit, „so sie haben möchten, endlich entschlagen,

80000 Gl. rhn."

„Ihm zu einer Verehrung

30000 Gl. rhn."

„Ihm wegen tausend Pferden, damit er den Gra„fen von Rennenberg auf drey Monate lang bestellt, „der solche Anzahl Pferde bis in die Pfalz geführt hat, „und wollte sich der Pfalzgraf nicht zufrieden stellen „lassen, bis ihm die Commissarien (des Königes Karl) „zusagten, ihn zu contentiren und der Bezahlung der„selben tausend Pferde zu entheben, und (er) zeigte an, „wie er dieselben hätte kommen lassen zu Nutzen und „wegen königl. Majestät, und aus den Ursachen hat „man sich deshalb mit ihm vertragen um

24000 Gl. rhn."

„Aber(mal) Ihm für seine Pension (von 8000 „Goldgulden) eines halben Jahres, so verfallen gewesen „ist, ehe dieselbe seine Pension durch die von Antdorf „und Mecheln angenommen worden ist,

4000 Gl. rhn."

„Mehr(mal) dem Pfalzgrafen, so weiland die kais. „Mjt ihm zu Steuer an einem Bau eines neuen Schlos„ses und Jägerhauses zu geben zugesagt hat, das ist

„eine Meile Wegs von Worms gelegen, und ihm durch „den Landgrafen von Hessen verbrannt worden

1000 Gl. rhn."

Die Summe dieser für die Person des Churfürsten Ludwig verwendeten Auslagen betrug

139000 Gl. rhn. *)

Die churpfälzischen Räthe und Diener sind, wie es auch bey der Dienerschaft der übrigen Churfürsten der Fall gewesen ist, für ihre Mitwirkung reichlich beehret worden.

Der churpfälzische Hofmeister, Marschall und andere Räthe empfingen

4000 Gl. rhn.

Der Kanzler auf dreymal

3006 Gl.

Drey Secretäre

3000 Gl.

In die Kanzley wurden für das Siegel des (Wahl) Decretes gegeben

1000 Gl. rhn.

Es ist begreiflich, daß der thätige Pfalzgraf Friedrich nicht leer ausgehen konnte. Wir finden für ihn folgende Auslagen aufgezeichnet. „Zu Bezahlung der „achttausend fünfhundert Ducaten, so ihm die königl. „Maj. schuldig gewesen ist, daran er hievor in Hispanien

*) Hierdurch wird die angez. politische Gesch. theils berichtigt, theils erläutert. Der selige Stumpf hatte die angezogenen Urkunden des Hauses Oesterreich v. 1518 u. 1519 nicht in seinen Handen, und ward dadurch in seinem Urtheile beschränkt.

„empfangen hat 2000 Ducaten und durch weiland die „kais. Maj. 3000 Gl. rhn., (ist) Ihm der Rest gegeben „worden, nämlich drey Ducaten für vier Gulden rhei„nisch zu rechnen

5666 Gl. 40 Kr. rhn."

„Mehr(mal) Ihm für sein Liefergeld auf achzig „Pferde drey Monate lang, auf ein Pferd zehn Gul„den rhn. den Monat und für seine Tafel alle Monate „zweyhundert Gulden rheinisch, thut zusammen

3000 Gl. rhn."

„Item für zweyhundert Pferde, so Er in königl. „Maj. Diensten auf drey Monate lang bestellt hat ge„habt, ob man derer nothdürftig gewesen wäre, hat „man sich mit Ihm vertragen um

3000 Gl. rhn."

„Auf den Vertrag, so mit Ihm gemacht worden „wegen einer Confiscation von zwanzig tausend Duca„ten, hat man ihm daran gegeben den halben Theil, „belauft sich (auf)

13333 Gl. rhn. 20 Kr. „

„Mehr(mal) Ihm zu Bezahlung einer Jahres Pen„sion

5000 Gl. rhn."

„Noch ihm auf seine Reise in Hispanien auf zwey „Monate lang, auf jedes fünfzehnhundert Gulden rhn., „und dann sich zu rüsten, zwey tausend Gulden rhn., „thut zusammen

5000 Gl. rhn."

„Und seinem Hofmeister Reinharden von Neunegg „für seine Mühe, so er eine lange Zeit gehabt mit hin-

Digitized by Google

„und wiederreiten von Herzog Friedrichen zu seinem „Bruder dem Churfürsten, und daß er so wohl und „nützlich gehandelt hat wegen kön. Maj. mit gemeld„tem Pfalzgrafen Churfürsten und sonst zu einer Ver„ehrung 2000 Gulden, und für ein vergoldet Silberge„schirr hundert acht Gulden rheinisch, thut zusammen

2108 Gl. rhn."

„Summe für gemeldeten Pfalzgrafen Friedrichen „und seinen Hofmeister thut

37108 Gl. rhn."

Wir lernen hierbey die geheimen Triebfedern kennen, mit welchen auf den churpfälzischen Hof gewirket worden.

Es scheint, daß der Hofmeister Ludwig von Fleckenstein und der Marschall Joachim von Seckendorf *) die spanische Parthey an jenem Hofe bildeten. Unstreitig war der Kanzler Florenz von Venningen die Seele der französischen Parthey. Er muß von dem Könige Franz, welcher für seinen Zweck große Summen verschwendete, reichlich bedacht worden seyn, indem ein dreymal wiederholtes Geschenk und eine Summe von 3006 Gl., also weit mehr, als das dem Hofmeister und dem Marschall im Einzelnen zugemessene Geschenk, nur als hinreichend für denselben bemessen worden war.

Der ehrliche Reinhart von Neunegg hatte sich das große Verdienst erworben, den churpfälzischen Hof für

*) Die Reihefolge der pfälzischen Hofmeister, Marschälle und Kanzler sehe man bey Widder geog. Bes. der Kurpf. B. I. S. 43 ff. 48 ff. 60 ff.

Karl V. zu gewinnen. Der Maßstab seiner Verehrung beweist, daß die Ehrlichkeit auf der Wage der Politik leichter, als die Argliſt und die Verſchmitztheit befunden werde.

Uebrigens ſtimmt das Verfahren K. Karl V., welches er bey den Unterhandlungen am churpfälziſchen Hofe beobachtete, mit demſelben am churpf. Hofe zu Maynz ganz überein. Zu Heidelberg negocirte für ihn im Geheimen der ſchon erwähnte Reinhart von Neunegg. Mit dem Churfürſten von Maynz wurden die geheimen Unterhandlungen durch Jacob Villinger und durch Nicolaus Ziegler betrieben. *) Ohne Zweifel ſind hierbey alle jene Verſprechungen erneuert worden, welche zu Gunſten der Wahlfürſten in den öffentlich caſſirten Verträgen des Kaiſers Maximilian gemacht worden ſind.

Daß jedoch die Summe der Auslagen, welche K. Karl V. für das pfälz. Haus gemacht hat, bey weitem die gleichen Auslagen für jeden der übrigen Churfürſten überſteige, iſt dadurch begreiflich, daß hiemit zugleich mehrere hochwichtige alte Anſprüche des pfälziſchen Hauſes abgefunden worden. Der größte Theil dieſer Geſchenke war remuneratoriſch, ohne daß die Wahlſtimme in unmittelbarer Verbindung damit geſtanden wäre.

*) Gud. Cod. dipl. cit. T. IV. n. 293. p. 612.

Digitized by Google

Diplomatische Nachrichten über den Erwerb der Herrschaft Hohenberg (Homburg), an der Wern in Franken gelegen, durch das Hochstift Würzburg und Schicksale derselben, nebst einigen sich darauf beziehenden Notizen von den erloschenen Geschlechtern der Ritter von Hohenberg, und der Dynasten von Bickenbach.

Unter den bedeutenden Herrschaften, wodurch sich das Hochstift Würzburg in der Folge der Zeit erweitert hat, verdient auch die Veste Hohenberg samt den Eingehörungen vorzüglich bemerkt zu werden.

Von diesem an dem Wernflüßchen gelegenen Bergschloß sind noch beträchtliche Ruinen sichtbar.

In der grauen Vorzeit gehörte dasselbe den Rittern von Tief an. Den Geschlechts-Nahmen Tief ablegend, nennten sich solche im vierzehnten Jahrhunderte von ihrer Burg Hohenberge. *)

*) Der sogenannte Liber feudorum antiquus des k. Archivs aus der Regierung Bischofs Andres v. Gundelfingen zu Würzburg bewährt diese Angabe, da er ausspricht: A. MCCCIII in vigilia Nativitatis B. V. Marie. Lupoldus de Hohenberg miles dictus de Tief et

Sie trugen während einer langen Periode das Erbuntermarschallamt von dem Hochstifte Würzburg als Lehen, und besaßen die Herrschaft Hohenberg als Eigenthum.

Lupold's von Hohenberg älterer Sohn Dieterich, vermehrte noch seine Besitzungen durch Erwerb in der Umgegend.

Von dem Amtmann zu Rothenfels Goldstein von Gattenhofen und dessen ehelicher Wirthin Anne erkaufte er die Leibeigenen zu Hohenberg Freytags vor Viti des Jahrs 1349 um 70 Pf. Häller.

Dieterich *) von Hohenburg der Jüngere und Elisabeth dessen Hausfrau, mit keinen männlichen Erben beglücket, waren vor der Hand bedacht, ihr Geschlecht in weiblicher Linie fortzupflanzen.

Sie vekehelichten ihre einzige Tochter Christine an Conrad Herrn zu Bickenbach.

Aus dieser Ehe wurden Dieterich und Conrad Herrn zu Bickenbach erzeugt.

Um den Wohlstand dieser weiblichen Abkömmlinge zu erhöhen, ward ein Vertrag zwischen dem Dieterich von Hohenburg und dessen Tochtermann Conrad

---

Henricus frater ejus habent in civitate Herpipolensi a quolibet novo hospite Gastgebe LX denarios, vel unum aureum, LX Denariis equivalentem, et tres mensuras avene etc.

*) In dem hohenburger Geschlechte erbte der Nahme Dieterich durch mehrere Generationen fort.

Digitized by Goog

von Bickenbach Donnerstags am Abend des heil. Zwölfbothen Matthias des Jahrs 1357 geschlossen.

Hohenburg die Veste samt den Zugehörungen, die Burg Allesberg (Adelsberg) mit den umliegenden Dorfschaften, Gütern, und armen Leuten wurden durch diesen Vertrag an den Herrn von Bickenbach übergeben.

Die Übergabe war mit nachstehenden Bedingungen belastet.

a) An die Kirchen der Burgen Hohenburg und Allesberg wurden verschiedene Gefälle als Seelgeräth angewiesen.

b) Die lebenslängliche Benutzung der Herrschaften behielten sich Dieterich und dessen Gemahlin Elisabeth bevor.

c) Die etwa aus der Ehe Dieterichs noch hervorgehenden männlichen Erben werden die Kinder der Tochter Christine ausschließen.

Auch nach dieser Übereinkunft hörte unser Dieterich von Hohenburg nicht auf, das Beste seines Geschlechts zu fördern.

Von Conrad Herrn zu Trimberg und dessen Sohn Conrad erwarb er den großen und kleinen Zehenden zu Karlsbach, für 390 fl. an Gold, Sabbato ante diem beati Galli confessoris des Jahrs 1350.

Bruder Otto von Heßberg Commenthur des Hauses zu Buchels, (Büchold) und die „Convents„Brüder zu St. Johann Spitalerordens gemeiniglich"

waren stark verschuldet, und boten unserm Dieterich das Gericht zu Bühler mit allen Gefällen und Nutzungen zum Kauf an; man vereinigte sich auf den Kaufschilling von 193 Pfund Häller. Der Kaufbrief ward Freitags vor unser Frauentag Lichtmeß des Jahrs 1361 gefertiget.

Um diese Zeit ereignete sich ein nicht berechneter Fall.

Die Gemahlin Dieterichs Elisabeth verschied.

In der Hoffnung, seiner männlichen Linie die Fortdauer zu verschaffen, säumte nun der ofterwähnte Dieterich nicht, sich in die zweite Ehe mit Schonette (Johanna) aus dem Geschlechte der Dynasten von Erbach zu begeben.

Um für jeden Fall den Wohlstand seiner Deszendenz zu begründen, und alle Anfechtungen nach seinem Ableben zu beseitigen, sah sich itzt Dieterich um einen mächtigen Schutzherrn um.

Die Wahl fiel auf die Fürstbischöfe zu Würzburg als Nachbarn, welchen er zugleich sein bisheriges Eigenthum Hohenberg, die Veste, samt den Pertinenzien, als Ritter-Mannlehen auftrug.

Die Auftragung geschah Montags nach Joannis ante portam latinam des Jahrs 1365 an den Fürstbischof zu Würzburg Albrecht von Hohenlohe den Zweiten.

Mit beiderseitigem Einverständnisse wurden verschiedene Bedingungen festgestellt.

Die Vorzüglichsten waren:

1) daß die noch anzuhoffenden männlichen Erben des Dieterichs von Hohenberg mit den aufgetragenen und vorher schon besessenen Lehen durch das Hochstift sollten belehnt werden.

2) Bey Ermanglung männlicher Erben wären die 3 Söhne der inzwischen verlebten Tochter Christine — Dieterich der ältere, Dieterich der jüngere und Conrad Herrn von Bickenbach als Lehensfolger in der Herrschaft Hohenberg anzusehen, — und von dem Hochstift Würzburg ohnweigerlich zu belehnen.

3) Würden auch diese unbeerbt hinscheiden, so geht die Lehensfolge auf die bickenbachischen nächsten Verwandten, sie seyen männlich- oder weiblichen Geschlechts, ohnbedingt über.

Hiebey war Dieterich von Hohenberg besorgt, seine Ansprüche auf das Erbuntermarschallamt des Hochstifts Würzburg nochmals zu sichern.

Obenbenannter Conrad Herr von Trimberg von seinen Gläubigern noch mehr beengt, und auf die Wiederlosung der im Jahre 1358 schon veräusserten Hälfte des Zehenten von Karlsbach verzichtend verkaufte nun auch die übrige Hälfte dieses Zehenten an den oft bemerkten Dieterich von Hohenberg um 400 Pfund Häller Montags nach Epiphania Domini des Jahrs 1367.

Diesem Erwerb schloß sich ein noch mehr bedeutender an, da Dieterich von Hohenberg und Diete-

rich von Bickenbach das Dorf Fuchsstadt bey Hammelburg samt dem Kirchhofe, die Vogteygerechtsame, das Dorfgericht, die Bethe, den Bannwein, die Waldungen, Artfelder, Wiesen, Weingärten, Herbergen, Dienste und Zehenten daselbst erkaufte. Die Verkäufer waren Heinrich Grozze, und Anne dessen Hausfrau; Götze von Gemünden, mit seinem Weib Else. Der Kaufpreis war 3000 Pfund Häller.

Das Datum der Urkunde zeigt das Jahr 1367 Dinstags vor Marien-Magdalenen an.

Mit dessen ansteigendem Alter fing der Stand der Finanzen des eröfterten Dieterichs von Hohenberg zu sinken an.

Er war genöthigt, das vor 3 Jahren erworbene Dorf Fuchsstadt mit Eingehörungen an seinen Neffen Dieterich von Thüngen, und dessen Gemahlin Gerhus „Freitags vor St. Michel des heiligen Erzengelstag" des J. 1370 für 1200 Pfund Häller unter dem Vorbehalte der Wiederlosung zu verpfänden.

Der große und kleine Zehent zu Fuchsstadt war Eigenthum der Grafschaft Hennenberg in Franken; in dieser Hinsicht war unser Dieterich von Hohenberg Vasall der Grafen Heinrich und Berthold von Hennenberg.

Er lößte vermittels Erlegung 600 Pfund Häller das Lehenband ab.

Die Ablösungs-Urkunde ist Donnerstags nach St. Martinstag des Jahrs 1377 gefertiget.

Am Ende seiner Laufbahn vereinigte sich der bemerkte Dieterich von Hohenberg noch mit der Pfarrey Gössenheim wegen der Begräbnis-Zuständigkeit auf der Veste Hohenberg.

Der Pfarrer von Gössenheim willigte „Dinstags vor dem Sonntag in der heiligen Fasten, da man Reminiscere singt" des Jahrs 1380 in die Anlegung eines neuen Begräbnisplatzes auf der Hohenburg, und erhielt zur Befriedigung 30 Pfund Häller.

Bald darauf gegen das Jahr 1381—1383 erlosch mit diesem Dieterich von Hohenberg das hohenbergische ritterbürtige Geschlecht. *)

Das Wappen desselben war ein viereckiger Schild von rother Farbe mit einem Querbalken, worauf drey Wecken von Silber erscheinen.

Der Witwe des abgeschiedenen Dieterichs von Hohenberg, Schonette (Jeanette) war das Schloß Adelsberg für 1000 Pfd Häller zur Sicherung ihres Heirathgutes verpfändet worden.

Mit Antrit der hohenbergischen Erbschaft lößten die Brüder Dieterich und Conrad Herrn von Bickenbach diese Forderung ab. Sie wurden wegen Tilgung der Schuld „vff sente Petern und Paulstage" des Jahrs 1384 bescheinigt.

Die beyden Brüder verweilten gern auf der Burg Adelsberg.

---

*) Die Grafen und Dynasten sind von den Rittern dieses Nahmens bekanntlich ganz verschieden.

Sie stifteten daher, von dem Eifer der Andacht geleitet (zelo devotionis ducti), auf dieser Burg die Abhaltung eines täglichen Gottesdienstes. Zur Unterhaltung des Priesters wurden Gefälle in der Nachbarschaft angewiesen.

Bischof Gerhard von Schwarzburg zu Würzburg, die Gerechtsame der Pfarrey Karsbach (Carlesbach) sichernd, bestätigte diese Stiftung feria quarta ante diem Sancti Urbani A. 1394.

Der römische König Wenzel, den Dynasten Dieterich Herrn von Bickenbach besonders begünstigend, verlieh demselben eine Zollstätte bey Wernfeld am Main zu Wasser und Land.

Der Bewilligungsbrief ist ausgestellt Donnerstags vor St. Margarethentag des Jahrs 1308.

Dem Bischof Gerhard war diese Concession mißfällig, doch genehmigte er in einer Urkunde nämlichen Jahrs Sonntags nach Laurentii die königliche Ausfertigung, „unschädlich des Stifts Würzburg vor„hinigen Zöllen in dem Lande zu Franken.“

Noch vor seinem Lebensende stiftete dieser Dieterich der ältere Herr von Bickenbach mit Bewilligung des Pfarrers von Langendorf eine Meßpfründe in dem Filial-Orte Fuchsstadt, und ließ daselbst eine Kapelle bauen.

Die bischöfliche Bestätigung darüber erfolgte die decima quinta mensis martii A. 1494.

Aus dieser Urkunde ist ersichtlich, daß der Stifter die Vollendung des Baues nicht erlebt habe.

Digitized by Google

Die Regierungs-Periode Bischofs Johann von Eglofstein zu Würzburg erhob sich im Jahre 1400, wo das ganze Fürstenthum durch Kriegs-Verheerungen erschöpft war.

Conrad und Dieterich der jüngere, Herrn von Bickenbach liehen dem verschuldeten Hochstift 650 fl. an Gold. Zur Versicherung des Darlehens ward Ihnen vom Bischofe Johann I. die Zent- und Gerichtszuständigkeit der würzburgischen Zent Carlstadt auf den bickenbachischen armen Leuten zu Karlsbach, Gossenheim, Bühler, Sass, (Sachsenheim) Wernfeld dem Großen, Wernfeld dem Mindern und auf dem Dorf Adelsberg verpfändet.

Dieß geschah am Sonntag „Judica" A. 1406.

Das Benefizium einer Meßpfründe zu Karlsbach, welches Dieterich der ältere Herr von Bickenbach und dessen Gemahlin noch gestiftet hatten, bestätigte der Bischof Johann II. von Würzburg Sabbato ante dominicam, qua cantatur in ecclesia Dei: vocem jucunditatis.

Derselbe Herr von Bickenbach reversirte sich Donnerstags nach St. Lorenzentag des Jahrs 1418 dem Bischofe Johann II., die Wiederablösung einiger Höfe zu Rieden zu gestatten, wenn ihm das Anlehen von 500 fl. R. W. würde erstattet seyn.

Endlich erwarb er noch seiner Herrschaft die eigenen Leute Fritzes von Thüngen Mitwochs nach St. Martinstag desselben Jahrs 1418.

Das fast allgemeine Loos der alten Familien, welche sich dem Untergang näherten, traf auch die Linie der Dynasten von Bickenbach, welche in Franken haußte.

Mit Verpfändungen der Unterthanen, Güter und Gefälle anfangend, endeten sie gewöhnlich mit Veräusserungen.

Die ungestümmen Gläubiger nöthigten die beiden Herrn von Bickenbach, Dieterich und Conrad, die Hälfte der Veste Hohenburg an der Wern feria tertia post Egidii des Jahrs 1424 mit Bewilligung des Bischofs Johann als Lehenherrn gegen Reichung eines Anlehens zu 6000 fl. R. W. an den Grafen Thomas von Rieneck zu verpfänden.

Dem Ritter Götze Feit, (Voit) von Rieneck und dessen Erben räumten diese Bickenbache einen Drittheil am Schloß Adelsberg, die Hälfte des Dorfs daselbst, und das Dorf Harbach für 750 fl. Rh. W. wiederkäuflich ein.

Die Pfands-Urkunde datirt sich von dem St. Marien Magdalenentag des Jahrs 1437.

Nach dem Ableben des Lehenherrn Bischofs Johann II. von Würzburg meldete sich der Vasall Conrad Herr von Bickenbach bey dem Pfleger des Stifts Godfried Schenk von Limburg um die Belehnung mit der Herrschaft Hohenburg, nebst den Zugehörungen.

Digitized by Goog

Die Belehnung damit ging Donnerstags nach Obristen des Jahrs 1442 vor. *)

Dieterich von Bickenbach, Conrads Bruder stellte im Jahre 1445 einen Revers aus, dem nunmehrigen Bischofe Godfried auf 10 Jahre dienen zu wollen, wenn ihm jährlich 200 fl. Rh. W. gezahlt würden.

Das schon erwähnte Dorf Harbach, welches an Voit von Rieneck verpfändet war, ist wahrscheinlich um diese Zeit wieder erledigt worden; denn Dieterich von Bickenbach übergab solches freieigene Dorf mit allen Zinsen, Gütern, Waldungen, Fischereyen unwiderruflich an seine Schwester Agnes, Abtissin des Klosters Schönau Freitags nach St. Barthelmestag des Jahrs 1445.

Diese sogenannte unwiderrufliche Uebergabe haben wahrscheinlich politische Beweggründe dennoch vereitelt.

Schon im Jahre 1447 am Freitage „des heiligen Crutzestag, do es funden ward," händigte die befragte Abtissin ihrem Vetter Conrad Herrn von Bickenbach das Dorf Harbach unter dem Vorbehalte der lebenslänglichen Nutzniesung für sich wieder aus.

*) Item Conrad herr zu Bickenbach recepit in feodum, diese hernach geschriebene Lehen mit Nahmen, das Schloß Hohenberg mit allen seinen Zugehörungen, seinen Theil am Zehenten zu Obersfeld, die Dörfer Bühler, und Münster, ganz, zwey Theile am Zehenten zu Gosselsheim (Gossenheim) seinen Theil am Zehenten zu Sasse (Sachsenheim) zu Wernfeld, zu Massenbuch ꝛc. Ita liber feudorum Godefridi a Limburg.

Nach einigen Jahren ward auch dieser Nutznießung entsagt.

Agnes von Bickenbach, nun nicht mehr Abtissin, sondern in den Stand einer Conventualin zu Schönau zurückgetreten, räumte Dinstags nach dem heil. Pfingsttage des Jahrs 1449 dem Vetter Conrad von Bickenbach das Dorf Harbach wieder unbedingt ein.

Derselbe Conrad errichtete einen Altar zur Ehre des heiligen Kreutzes in der Kirche zu Hohenburg mit Anfügung eines Seelgeräths.

Bischof Godfried genehmigte diese Stiftung im Jahre 1450, die bestimmten Dotationsgüter von allen Anlagen befreyend.

Die Passiven der Bickenbache erhöhten sich merklich.

Nun wendeten sich Conrad Herr von Bickenbach und dessen Gemahlin Agnes aus dem Geschlechte der Grafen von Nassau an das Collegiatstift Haug zu Würzburg.

Es ward ihnen ein Anlehen zu 1320 fl. Rh. W. vorgeschossen; zur Gewährleistung verpfändeten sie mit Bewilligung des Bischofs Johann III. von Grumbach als Lehenherrn den großen und kleinen Zehenten in den Dorfschaften und Feldmarkungen zu Obersfeld, Bühler, und Münster. Der Pfandbrief ward am „Sonntag nach unser lieben Frauentag Conceptionis genannt" des Jahrs 1460 ausgestellt.

Digitized by Google

Die verhängnisvolle Lage der bickenbachischen Eheleute bey den nun mehr ganz zerrütteten Finanzen erschwerte noch ein häusliches Mißgeschick derselben.

Conrad, der einzige Sohn derselben, der XII. dieses Nahmens und Letzte des Geschlechts in männlicher Linie war blödsinnig und äusserst schwächlich.

Die Verwelkung des männlichen Stamms vorhersehend, war Conrad der Vater besorgt, das Glück seiner Tochter Susanna zu befestigen. Er knüpfte mit dem großsinnigen Bischofe zu Würzburg Rudolph von Scherenberg, dem Lehenherrn seiner Herrschaften Unterhandlungen an. Der Gegenstand derselben war die Veräusserung sämmtlicher Unterthanen, Gefälle, Güter und Besitzungen in Franken an das Hochstift Würzburg.

Die gegenseitigen Erklärungen führten zu einem erwünschen Resultate.

Mittwochs nach St. Antonientag des Jahrs 1469 ward der Kauf abgeschlossen.

Conrad Herr zu Bickenbach und dessen Gemahlin Agnes verkauften an das Hochstift Würzburg die Veste, (Festung) Hohenberg, oberhalb der Wern bey dem Reussenberg gelegen, und das Schloß Alesberg (Adelsberg) mit Kemmaten, Thürmen, Zwingern, Gräben, Vorhöfen, Weingärten, Wiesen, Aeckern, Gotteslehen und sonstigen Eingehörungen, und mit diesen die Dorfschaften Karlsbach, Gosselsheim, (Gossenheim) Sasse, (Sachsenheim) Klein- und Groß-Wernfeld, Münster, Bühler, drey Höfe zu Ramsthal, einen Drittheil am Weinzehenten zu

Karlsbach, zwey Theile am Fruchtzehenten zu Scheupach, zwey Theile am Weinzehenten im Sulzthal ꝛc., zwey Theile am Fruchtzehenten zu Sachsenheim im Dorf und Feld, woran auch die Edelleute von Karlsbach einen Sechstheil besitzen, einen Zweytheil am Fruchtzehnten zu Groß- und Klein-Wernfeld, einen Zweytheil am Fruchtzehnten zu Obersfeld, Bühler und Münster, einen Sechstheil am Weinzehenten zu Obersfeld, einen Drittheil am Fruchtzehenten zu Massenbach, einen Theil am Weinzehenten in der Hohensätze und in der Erelbach, den Weinzehenten am Zollberg und ober dem Haus zu Allesberg, die Schäferey, und den Schaaftrieb am Vornberg zu Sachsenheim, ein Burggut zu Karlburg; alles mit seinen Gütern, Eigen- und Verspruchleuten, Burglehen, Burggütern, und andern Lehenschaften, Häusern, Höfen ꝛc., mit dem Bauhof, Waldungen, Hölzern, Holzmatten, Wildbann, Atzungen, Folge, Vogteyen, Zöllen, Umgeld, Steuern, Schenkstätten, Nutzungen und Freiheiten, Herrlichkeiten, und Allem, was diesseits des Spessarts gegen Hohenberg im Stifte Würzburg gelegen.

Als Eigenthum, und nicht mit dem Lehenbande umschlossen, verkaufte zugleich Conrad Herr zu Bickenbach das Dorf und Schloß Adelsberg, das Dorf Harbach, mit Zugehörungen, den Weinzehenten am Mühlberg, und auf dem Sand zu Adelsberg, die Güter und Zinsen auf den Höfen zu Wiesenfeld, die Zinsen und Gülten auf den Mühlen in der Zimbach, und das Dorf Fuchsstadt, mit Schäferey und dem Schaftrieb.

Digitized by Google

Die Zölle zu Wernfeld auf dem Wasser und Land, und der Zoll zu Theres, auf dem Wasser, welche von dem heil. römischen Reich als Lehen zu empfangen wären, sollten mit diesem Verkauf zugleich an das Hochstift Würzburg übergehen.

Conrad entäusserte sich dieser Lehen, und ermächtigte den Bischof Rudolph, solche von dem Reich zu empfangen.

Dem Verkaufe der vorbemerkten Realitäten und Zuständigkeiten wurden nachstehende Bedingungen angefügt:

1) Der Bischof Rudolph zu Würzburg nimmt die Verbindlichkeit auf sich, die bickenbachischen Schulden mit 6000 fl. R. W. zu zahlen.

2) „Der Jungfrau Susanna von Bickenbach und ihren Erben wurden 5000 fl. R. W., und auf den veräusserten Realitäten zugesichert."

3) Der an Geist und Körper kraftlose Conrad Herr zu Bickenbach der jünger soll 100 fl. R. W. jährliches Leibgeding erhalten.

4) Conrad Herrn von Bickenbach, dem Vater wird die lebenslängliche Nutznießung aller verkauften Gefälle und Herrlichkeiten zugesichert.

5) Der Gemahlin Conrads, Agnes sollen, wenn sie den Eheherrn überlebt, das Schloß und die Gefälle zu Adelsberg und noch einige Güter zu ihrem Unterhalt eingeräumt werden.

Digitized by Google

Die Kaufsumme für den eben bemerkten Erwerb ward auf 22000 fl. R. W. angeschlagen. Sieh Beilage unter Ziffer 1.

Das mit dem Kaufbrief aufbewahrte Gefälle-Register ist sehr weitläufig; es wird daher genügen, die Orte, Dorfschaften und Weiler anzuzeigen, worin theils Unterthanen, theils Gefälle und Güter mit der Herrschaft Hohenberg dem Hochstifte Würzburg erworben worden, nämlich

zu Carlspach, Gössenheim, Sachsenheim, Bühler, Münster, Fuchsstadt, Hohenburg, Allersberg, Harbach, Obersfeld, Hundsbach, Aschfeld, Eussenheim, Karlstadt, Carlburg, Laudenbach, Himmelstadt, Stetten, Hesslar, Steinfurt, Elfershausen, Langendorf, Feuerthal, Westheim, Ramsthal, Eisleben, Rieden, Retzbach, Niederleinach, Wernfeld, Massenbach, Gambach, Hessdorf, und Scheupach.

Das Leibgeding des jungen Bickenbachs ist sogleich auf die Gefälle der Stadt Haßfurt versichert worden.

Die Unterthanen von ihren bisherigen Pflichten ledigzählend ließ Conrad Herr von Bickenbach dieselbe nebst den geistlich- und weltlichen Lehenschaften sogleich an das Hochstift Würzburg überweisen.

Bischof Rudolph beeilte sich, mit den bickenbachischen Gläubigern ins Reine zu kommen, und die Passiven zu tilgen.

Digitized by Google

Die vorzüglichsten hierunter waren Graf Philipp von Rieneck der jüngere mit 1800 fl. R. W. Endres von Karspach mit 800 fl., und Jobst von Weiler mit 750 fl.

Eine bedeutende Anzahl der Bescheinigungen über berichtigte Schulden Bickenbachs ist in dem königl. Archive aufbewahrt.

Schon war das Dorf Fuchsstadt samt den Unterthanen, Zehenten und dem Schadftriebe vermög des Hauptvertrags vom Jahre 1469 dem Hochstifte zugeeignet.

Nun wurden auch die vorbehaltenen Gefälle daselbst von Conrad Herrn von Bickenbach, Agnes der Gemahlin, Susanne der Tochter und Conrad dem Sohne dem Bischofe Rudolph vollends zugestellt.

Die Verkaufs-Urkunde vom Jahre 1470, „Samstags nach unser Frauentage Lichtmesse" bezeichnet nachstehende Gefälle:

24 neue Pfund an Zinsen.
21 Mltr. Korn, und
10 Mltr. Habergülte.
6 Lammsbäuche.
7 Semmellaibe.
22 Faßnachtshühner.
40 Pfund Unschlitt.
1 Fuder Zinßwein.
18 Pfund Walburgisbethe und
1 Pfund Wachs zu Fuchsstadt.

Ferner einige Nutzungen und Zinsen zu Elfershausen, Langendorf, Feuerthal, und Ramsthal.

Der Bischof Rudolph verschrieb dafür an die Bickenbache 90 fl. R. W. jährlicher Bethe zu Retzbach und Thüngersheim.

Inzwischen scheint der Entschluß in der bickenbachischen Familie reif geworden zu seyn, sich an den Rheinstrom zu begeben und zu Mainz das Leben zu beschließen.

Hiedurch ward eine Abänderung im Hauptvertrag bewirkt.

Laut einer Uebereinkunft vom J. 1471 auf Sonntag Judica zwischen dem Bischofe Rudolph und den Bickenbachen verzichteten diese

a) auf alle Gefälle der Herrschaften Hohenberg, Adelsberg und der Eingehörungen; auch
b) die Burgen sollten jetzt schon geräumt werden, dagegen
c) soll Bischof Rudolph den Abziehenden sogleich 5000 fl. R. W. an Baarschaft als Entschädigung reichen, und annebst denselben
d) ein jährliches Leibgeding mit 600 fl. verabfolgen lassen.
e) Würde die Gemahlin Agnes den Eheherrn überleben, so gebühren ihr nur 250 fl. Leibgeding.
f) für den blödsinnigen und kranken Sohn Conrad blieb es bey der frühern Bestimmung.

Digitized by Google

„Dinstags auf der Eilftausend Jungfrauen Tag" des nämlichen Jahrs ward von den Partheien noch nachträglich verabredet; daß die bickenbachische Familie der Wohnung auf den Burgen, und der Erhebung sämtlicher Gefälle noch bis Petri Cathedra des Jahrs 1472 sollte berechtiget seyn.

Auch die Beziehung der Hälfte des Güldenzolls aus der Herrschaft ward ihnen bis dahin nachgesehen.

Der stipulirte Kaufschilling ward dem Conrad Herrn zu Bickenbach zu Handen gestellt. Hievon erhielt die Tochter Susanne 3000 fl. R. W. als Heirathsgut.

Diese ehelichte im Jahre 1473 den Grafen Albrecht von Mannsfeld; der ganze bickenbachische Nachlaß ward ihr von den Eltern verschrieben.

Die Bedingung war, ihren Bruder den hülflosen und kranken Conrad, den letzten Zweig des Geschlechts gegen die Zueignung des vertragsmäßigen Leibgedings freundschaftlich zu pflegen und zu schirmen.

Der für das Emporbringen seines Hochstifts Würzburg rastlos sich hinopfernde Bischof Rudolph hatte schon mit bedeutenden Summen die Gläubiger des Stifts befriediget; — er hatte nebst den bickenbachischen Herrschaften noch mehrere Güter und Gefälle erworben.

Hiedurch ward der Geldvorrath des Stifts ganz erschöpft.

In dieser Noth suchte er Hülfe bei dem vermögenden Ritter Wilhelm von Rechberg zu Hohenrechberg.

Von diesem erhielt er ein Anlehen von 8000 rheinischen Gulden an gutem barem Gold Landswährung zu Franken.

Zur Versicherung des Anlehens ward dem edlen Ritter das neu erworbene Schloß Hohenburg mit allen Leuten, Gütern und Gefällen ꝛc. verpfändet, und zur Bewohnung angewiesen. Vierhundert Gulden von den Gefällen daselbst und in der Gegend sollten dem Ritter jährlich behändigt werden.

Noch ferner wurden dem Ritter von Rechberg 200 fl. R. W. als Dienstgeld bestimmt; der Anschlag geschah mit Naturalien, nämlich

1) mit 100 Mltr. Korn,
200 Mltr. Haber, je
2 Mltr. Hammelburg. Maß
für einen Gulden,
10 Fuder Weins hohenburger Eiche, je ein Fuder für 5 Gulden,
20 Acker Wiesen, Stroh genug zu den Pferden,
1 Schock Faßnachtshühner,
4 Mltr. Käse und verschiedene Fischdienste. *)

Dagegen erbot sich der Ritter, des Stifts Diener zu seyn, die Schlösser der Herrschaft Hohenburg zu gewahren, zu schirmen, und auch das übrige Hochstift in dem Fall der Aufforderung mit einem Edlen, dann 5 reisigen Knechten und 5 reisigen Pferden zu schützen.

---

*) Fischlieferungen von den Frohnpflichtigen.

Digitized by Google

Die Verschreibungs-Urkunde ist im Jahre 1475 Montags nach Esto mihi gefertigt, und durch den Bischof Rudolph, durch den Domdechant Wilhelm Herrn zu Limpurg Nahmens des Domkapitels und den Ritter Wilhelm von Rechberg gesiegelt worden. Sieh Beilage unter Zif. 2.

Schon nach drei Jahren entledigte sich der Bischof Rudolph seiner Verbindlichkeit durch Tilgung des vorbemerkten Anlehens.

Durch eine Urkunde vom Jahre 1478 Montags nach Oculi bescheinigte der Ritter Wilhelm v. Rechberg die Rückzahlung der vorgeliehenen 8000 fl. an Gold. Sieh Beilage unter Zifer 3.

Das nunmehrige Amt Hohenburg erhielt eine Zugabe, da Bischof Rudolph Montags nach Quasimodogeniti des Jahrs 1478 die Gefälle zu Gambach an sein Domkapitel verwechselte, und dagegen die Überweisung einiger Zinsen und Zuständigkeiten zu Carsbach und Scheupach erhielt.

Im Jahre 1479 Montags nach St. Lucientag erkaufte noch Rudolph von dem abziehenden Amtmann zu Hohenburg an der Wern Michel Truchseß zu Haßfurt dessen rückständige Gefälle zu Karsbach, 11 Fuder Wein, 60 Mltr. Korn, 290 Mltr. Haber und 20 fl. nicht bezahlter Bethe für 245 fl. R. W.

Conrad der ältere Herr zu Bickenbach und Agnes dessen Gemahlin, welchen nunmehr die Besitzun-

gen und der Aufenthalt in Franken fremd geworden, zogen gegen das Jahr 1481 mit Genehmigung des Erzbischofs Dieterich in das Gebiet des Erzstifts Mainz ab.

Bald darauf vollendeten beyde ihre irdische Laufbahn. Conrad verstarb im Jahre 1483 und Agnes im Jahre 1485.

Sie wählten ihre Ruhestätte in der Stifts-Kirche ad ss. Petrum et Alexandrum zu Aschaffenburg vor dem Altar des heiligen Kreuzes. *)

Kurz vor dem Schluß des Jahrhunderts im Jahre 1497 beschloß auch der unglückliche Conrad Herr zu Bickenbach der junge den männlichen Stamm dieses vormals blühenden, nun ganz gesunkenen Dynasten-Geschlechts.

---

*) Auf dem Grabstein erscheinen die Bildnisse beyder Eheleute mit 4 Wappen, nämlich die Bickenbachischen und Nassauischen, beyde väterliche, — und die Runckelschen und Badenschen, beyde mütterliche Schilde mit folgender Umschrift:

Anno Domini MCCCCLXXXIII die decima — mensis — obiit nobilis Conradus Baro a Bickenbach.

Anno Domini MCCCCLXXXV. — mensis Junii obiit generosa Domina Agnes de Nassau uxor ipsius, quorum anime requiescant in pace.

Sieh Wenks hessische Landesgeschichte T. I. pag. 449.

Das Wappen der Bickenbache bestand in einem mit Roth und Silber schräg geweckten Schild. *)

Im Jahre 1482 Dinstags nach Invocavit belehnte Bischof Rudolph den Oswald von Weyers wegen dessen getreuer Dienste mit dem Schlößlein und Burgsitz zu Adelsberg am Main gelegen, samt dem Vorhofe und Burggraben, dann der jährlichen Beholzung aus dem Gemeind-Wald als Hochstifts Mannlehen, sich durch Abverlangung eines Reverses die Oefnung vorbehaltend.

Von der Witwe Kunigunde Selmännin ekaufte Rudolph den vierten Theil des Zehenten zu Obersfeld um 24 fl. R. W. im Jahre 1488 „uf St. Michelstag des heiligen Erzengels."

Abt und Convent des Klosters zu Aura als Lehenherrn eigneten in demselben Jahre Montags nach St. Chiliansstage diesen Zehenten dem Hochstifte Würzburg, und erhielten dafür die Eigenmachung des Zehenten zu Gariz.

Im Jahre 1489 Donnerstags nach Martini verpfändete Bischof Rudolph 100 fl. jährlicher Bethe von den Dorfschaften Carsbach, Gössenheim, und Bühler an Dieterich von Gemünden für gereichte 2000 fl. als Anlehen.

---

*) Was Biedermann in seinen genealogischen Tabellen bey dem Kanton Steigerwald von diesem Geschlechte meldet, ist ein verworrenes Gewebe von Unrichtigkeiten. —

Die Wiederlosung ward bedungen, und von dem Bischof Lorenz von Bibra zu Würzburg im Jahre 1501 Dinstags nach Petri Cathedra bethätiget.

Die bickenbachische Tochter Susanna trat nach dem Ableben ihres Gemahls im Jahre 1485 in die zweite Ehe mit dem Grafen Heinrich von Hohenstein.

Unter Beistand ihres Gemahls glaubte sie, wegen nicht vollständig berichtigter Kaufschillingsgelder für die Herrschaft Hohenberg noch eine Nachforderung von 5000 fl. R. W. geltend machen zu dürfen.

Hohenstein befehdete deßwegen den Nachfolger Bischof Rudolphs im Bisthum Würzburg Lorenz von Bibra.

Die erlittene Beschädigung durch den Grafen von Hohenstein berechnete Bischof Lorenz auf 6000 fl. R. W., noch 1000 fl. Herausgabe ansprechend.

Der erbetene Vermittler Erzbischof Bertholds von Mainz besänftigte die Parteyen, und die gegenseitigen Forderungen wurden niedergeschlagen.

Der Versöhnungs-Vertrag ward zu Mainz Dinstags nach Trinitatis des Jahrs 1498 geschlossen.

Die Verpfändung einerseits — und der Erwerb andererseits in dem Amt Hohenberg (nun Homburg) wechselten auch unter der Regierung Bischofs Lorenz fort.

Im Jahre 1501 Dinstags nach Petri Cathedra reversirte sich Peter von Gemünden wegen zu ge-

stattender Wiederlosung, da ihm von dem Bischofe Lorenz für ein Anlehen von 1000 fl. R. W. die jährlichen Zinsen in den Dorfschaften des Amts Homburg zu Carsbach, Gössenheim, Wernfeld und Biehler mit 50 fl. jährlich verschrieben wurden.

Christoph von Karsbach erkannte seinen Sechstheil des Zehenten zu Sachsenheim als Mannlehen des Hochstifts Würzburg.

Er verkaufte diesen an den Bischof Lorenz für 90 fl. R. W. Samstags nach Ostern des Jahrs 1512.

Von Conrad von Fuchsstadt erwarb der erwähnte Bischof Lorenz einige Lehenschaften und Zinsen zu Bühler, Münster und Wernfeld um 117 fl. R. W. Dinstags nach Andree des Jahrs 1516.

Die nachfolgenden Bischöfe zu Würzburg säumten auch nicht, die Gefälle des Amts Homburg zu erweitern.

Im Jahre 1521 auf St. Dorotheentag verkauften Wilhelm und Christoph von Wiesenthau ihr Burggut und Behausung samt Eingehörungen auf dem Schloß Homburg an den Bischof Conrad von Thüngen zu Würzburg für 100 fl. R. W.

Wolf von Steinau Amtmann auf dem Rauneck veräusserte sein Zweytheil (zwey Drittheile) des Zehenten zu Bühler und Münster nebst einigen Gütern daselbst an das Hochstift Würzburg für 450 fl. Montags nach Dorotheen des Jahrs 1537.

Im Jahre 1542 Samstags nach Quasimodogeniti erwarb Bischof Conrad von Bibra zu Würzburg

von Hanns Georg von Thüngen dessen Gülte und Zinsen zu Bühler und Münster für 2252 fl.

Der Urkunde ist ein Verzeichniß der erkauften Gefälle angefügt.

Bischof Julius von Echter zu Würzburg erbaute einen Keller zu Gössenheim; er erkaufte den Platz dazu von der dortigen Gemeinde mit 70 fl. frk. auf Sonntag Trinitatis des Jahrs 1582.

Die Koppischen Erben zu Gemünden baten den Bischof Julius, ihre Realitäten auf den Markungen zu Bühler und Münster für das Hochstift zu kaufen.

Der Erwerb schien nützlich, und der Bischof ließ den Eigenthümern, Laut Kaufbriefs vom 28. März des Jahrs 1617, 1200 fl. frk. als Kaufsumme reichen.

Die Dorfschaften Fuchsstadt und Obersfeld nebst vielen Gefällen in andern Orten wurden wegen der Entfernung von dem Amtssitze im XVII. Jahrhundert von Homburg gesöndert, und andern Aemtern und Vogteyen zugetheilt.

Durch die aufgestellten Vererbungsgrundsätze während der Regierung des großen Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal zu Würzburg (1779—1795) ereigneten sich in Hinsicht der herrschaftlichen Realitäten und Zuständigkeiten in dem Amt Homburg an der Wern merkliche Veränderungen.

Im Jahre 1780 am 20. des Märzes vererbte die fürstliche Kammer die unter dem Schloß Homburg

gelegenen Weinberge samt dem Buschholz und Ellern daselbst und am 24. des Mayes desselben Jahrs die Schäferey zu Homburg mit Gebäuden und Wiesen ꝛc. an die Gemeinde Gössenheim.

Der Schloßhof, mehrere Wiesen und Felder ꝛc. zu Homburg sind ebenfalls in demselben Jahre an die Gemeinde Karsbach von der fürstlichen Kammer erblich hingegeben worden.

Im Jahre 1792 am 18. September ward auch die Schäferey zu Sachsenheim von der Hofkammer an die Gemeinden Adelsberg, Gossenheim, Sachsenheim und Wernfeld erblich verliehen.

Endlich veräusserte noch die Herrschaft das Hoffeld zu Sachsenheim zu 76 1/2 Morgen, Laut Kaufbriefs vom 1. des Junius 1814.

In den neuesten Zeiten wurden die vormaligen fürstlichen Aemter Homburg an der Wern und Gemünden unter einem königlichen Landgericht zu Gemünden vereinigt.

Bey dem Ueberblicke vorstehender Urkunden und sonstiger durch die geöfneten Archive bezeichneter geschichtlicher Daten dringt sich die allgemeine Bemerkung auf, daß während einer Periode von 300 Jahren von den Jahren 1300 bis 1600 die Geschlechte der alten Dynasten in dem Hochstifte Würzburg größten Theils verblühet sind.

Mit dem Hinsinken der Familien ward auch der Wohlstand derselben zu Grabe getragen.

Die Fürstbischöfe zu Würzburg, gewöhnlich von den letzten Zweigen dieser Familien zum Erwerb ihrer Besitzungen aufgefordert, säumten zwar nicht, durch Kauf = und sonstige Kontrakte die Grenzen ihres Hochstifts zu erweitern, doch schlossen sie jederzeit mit Schonung und Mäßigung, oft auch mit Großmuth ab.

Geschrieben Würzburg im December 1822.

Johann Ignaz Seidner,
K. Archivar.

Beilagen.

I.

Jahr 1469.

Wir Connrad Herre zu Bickenbach vnd wir Agnes geborne greffynn von Nassaw des itz genannten von Bickenbachs eliche Gemahel Bekennen vnd tun kundt offentlich mit disem Briffe allermenniglichen für vns vnd alle vnnser erben Das wir semptlich vnd vnuerscheydenlich vmb vnnser mercklicher vnd ehaffter sachen auch schadbar schulde vnd LeibsNote do mit wir schwerlich beladen, vnd geswechet sind mit gutem wolbedachten Mute vnd zeytigem Vorrate den wir deshalben bey vnnsern Herren vnd guten freünden gehabt zu einen redelichen rechten Erblichen vnwiderruffenlichen totkauff verkaufft vnd zu kauffen geben haben, vnd geben auch also zu Vrtet zu kauffen In vnd mit Crafft diß Briffs In der allerbesten form vnd weyß so daß im Rechten allerbast Crafft hat haben soll vnd mag, Dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn herren Rudolffen Bischoven zu Wirtzpurg vnd Hertzogen zu Franncken vnsern gnedigen herren allen seinen Nachkommen vnd Stiffte vnnser Slos Hoemberg oberhalb der Wern bey dem Reüssenberge vnd Allesberg das Slos ob gemunden bey dem Meyn gelegen, Je yglichs mit Kempnaten Türnen Mewern Zwingern Graben Vorhöven Zewnen heusern hofen Bawhofen hoffsteten Weingartten eckern Wisen auch allen vnd yglichen Iren Zu vnd eingehörungen dar ein vnd dartzu dann ettlich gotslehen gehörn als wir das Alles vnd Iglichs Nemlich das Slos Hoemberg mit ettlichen

seinen Zugehörungen von dem genanten vnnsern gnedigen Herren von Wirtzpurg vnd seinem Stifte zu Lehen Alleßberg vnd anders für eigen Innegehabt, besessen vnd herbracht hand vnd dartzu auch mit allen vnd yglichen Iren Dörffern Weylern hofen, Zehenden vnd andern stücken Nemlich sein diß die Lehen ongeverlich Hoemberg das Slos mit seinen Zubehörungen Karspach Gossessem Sassen Klein vnd groß Werenfelt Büler Monster drey höve zu Ramstal Einen Dritteil am frucht vnd clein Zehend zu Karspach In Dorf und In Velde. Zweyteile am FruchtZehend zu Scheupach, Zweyteile am Weynzehend am Hefften im Sulztal am Seyloch am Hatenberg, vnd hinter dem Berge Ein clein frucht- vnd Weynzehend von ettlichen eckern vnnd Weingartten genant Metelndorffer seiloch, gantz einen Sechßteil am Weinzehend am Enckfirst vnd am Vlberge Ein Virtel am Weynzehend am Hauben, Zweiteile am Fruchtzehend zu Gossessem groß vnd clein In Dorff vnd in Velde Zweyteile am Weynzehend am Altenberg vnd am Arberge Ein Weynzehend von etlichen Wingarten hinten am Arberge gelegen, genannt Im Ingelstal gantz den Weinzehend vff dem Hange gantz Ein Zweyteile am Weinzehend am Libleßberge den Fruchtzehend uff der Hoen eldern gantz davon gibt die Herschaft zu Hoemberg eyn Zins In die Kellerey gein Karstat Jerlichen zu Sant Mertinstag nemlich newn pfenning. Zweyteile am Fruchtzehend clein vnd groß zu Sassen In Dorff vnd In Velde daran haben die edelleute von Karspach ein Sechsteile an dem Zweyteile zu Sassen vnd wann der Zehend gesamet wird, so nympt die Herschaft zu Hoemberg drithalp Malter bevor an der teylung vnd darnach die von Carspach an dem Zweyteil, ein Sechsteil durchaus, Ein Zweyteil am Fruchtzehend zu Wernfeldt clein vnd groß In dorff vnd in Velde Ein Zweyteile am Fruchtzehend zu Obersveld zu

Buler vnd zu Monster clein vnd groß, In Dorff vnd In Velde, Einen Sechsteil an einem Weinzehend zu Obersveld, mit seiner Zubehörung Vnnsern Teyl am Weinzehend zu Buler vnd Monster am Bulerberge Im Otterstal vnd am Schonbuhel Ein Dritteil am fruchtzehend zu Massenbuch, Vnnsern Teile am Weynzehend In der hoensetz vnd In der Erelbach, Vnnsern gantzen Weinzehend am Zollberg vnd ober dem Hayn zu Allesberg. die Schefferey vnd Schofftriebe am Vornberg zu Sassen vnd zu Monster Eyn Burggut zu Karlburg Je iglichs mit seinen Leuten guten Eygenleüten vnd verspruchlewten Auch Burgguten Burglehen Mannlehen, vnd allen andern Lehen vnd Lehenschefften heüsern hofen, hofsteten, Bawhoven Wingarten Welden, holtzern holtzmarcken Wiltpannen Seen Seesteten Wassern Wun vnd Weyde, eckern, Wisen Vischereyen Vischwassern, Vischdinsten, Gülten Zinnsen Renten, fellen, Fronen, Diensten, herbergen, Steüern Beten Hantlonen Atzungen, Volge leger Vogteyen Zollen Vngelten gerichten gerichtssteten vnd gerichtsfellen, Schencksteten pannwein, vnd sust allen andern Nutzungen, Freyheiten, Herlichkeiten, herschefften Gewelten, eygenschafften Herkomen, Gewonheiten rechten Gerechtikeitten Geboten Verboten Zu vnd Eingehörungen vnd dartzu was wir hie disseit des Spechharts gein Hoemberg warts im Stiffte zu Wirtzpurg ligende haben vff Wasser vnd zu Lande besucht vnd vnbesucht wie man das Alles nennen sol es sey in disem Briff mit sondern Wortten geschriben, benennet, oder nit gantz nichts außgenommen, vnd mit Namen das hernach geschriben stet für eigen ongeverlich, Allesberg Slos vnd Dorff den Weynzehend am Mülenberg vnd uff dem Sande zu Allesberg Harpach das Dorff mit seiner Zubehörung Vnnser Gült vnd Zins vff den Hoven zu Wysenpfelt mit Iren gerechtigkeiten Vnnser Gült vnd

Zins uff den Mülen In der Zymbach mit Iren Gerechtigkeiten vnd Zu behörungen, Vnnser Dorff Fustat mit seiner Zubehörunge Vnnsern Dritteil am Frucht- vnd Weynzehend zu Fustat, die Schefferey vnd Schofftribe zu Fustat, Als wir dann alle solche obgemelte Dörffer, Höfe, Weyler, Lehen eigen Nutzungen, Zugehörungen, Felle, vnd Rente, dem genannten Vnnserm gnedigen Herren von Wirtzpurg dartzu auch in einem pergamenen Register vnter vnserm anhangenden Insigeln versigelt bezeichent geben haben, vnd ob sich hienach Leute Nutzungen vnd güter erfunden die In den obgenanten Kauff gehorten, hirinnen nicht gemeldet noch In das obgenant Register verzeichnet weren, worden, Sollen Im auch zu solchem Kauff Volgen vnd werden, Also vnd In der Forme das der genant Vnnser gnediger Herre von Wirtzpurg alle sein Nachkomen vnd Stiffte das alles vnd yglichs gemeynlich vnd Insonnderheit als Ir erkauffts vnd frey Gut einnemen, Innhaben Nutzen, nyessen besetzen, vnd entsetzen, vnd domit tun vnd lassen sollen vnd mögen als mit andern Iren eygen gütern on vnnsere vnnser erben vnd menglichs von vnnsern wegen Irrung vnd eintragk on alles Geverde. Vnd als die Zolle einer zu Wernfelt uff Wasser vnd vff Lande vnd der Annder zu Terys uff dem Wasser von dem heyligen Reich zu Lehen rüren, vnd hiemit von vns auch verkaufft sein, Sollen vnd wollen wir vns derselben Zolle In vnnsern offen versigelten Briffe enteüssern, vnd Macht geben, dem genanten vnnsern gnedigen Herren von Wirtzpurg die fortt von dem Teich zu empfahen vnd solchs alles vnd iglichs wie obengemeltet ist, komet zu rechtem Kauff In der Summ als hernach gemeltet ist. Nemlich Sechs Tausend gulden der vns der megenant vnnser gnediger Herre von Wirtzpurg gein etlichen der wir die notlicher schadbar schulde schuldig sind on vnnser vnd vnnser erben schaden

enthaben, vnd ledig gemacht; Vnd dann Fünff Tausent Gulden die er vnser liben Tochter Susanna vnd Iren erben zu geben verschriben vnd vergewisset hat, Item hundert Gulden leipgedings die er vnnsern lieben Sone Connraden Herren zu Bickenbach dem Jungen der dann durch Verhengknys des almächtigen Gotes an Glydern vnd Vernunft ettwas mergklich gebrechenlich ist, sein Lebtage lanngk auch hat verschriben. Vnd dartzu So hat er vns Connraden herre zu Bickenbach obgedacht die gemelten Slos mit den obgedachten Zugehörungen und Nutzungen allen vnnser Lebtage gantz auß Inne zu haben vnd als vnnser Leibgeding zu nutzen vnd zu nyessen eingeben Auch vns obgedachten Agnesen des gemelten Herren Connrades von Bickenbachs eliche Gemahel vnnsers Wydems vff Alleßberg dem Schloß vnd dartzu vff allen Nutzungen vnd Zugehörungen halp die zu den obgenanten beiden Slosser hoemberg vnd Alleßberg gehören verschriben ob wir anders den gemelten vnnsern lieben Gemahel überlebten, Wie wir aber vor Im abgingen, so sol dieselbe Beweisunge vnd Widem auch tot vnd abe sein; welche Nutzunge vnd Zugehörunge wir obgedachten Verkaüffer angeschlagen haben, zu gemein Jahren an Tausent Gulden ungeverlich vnd also tausent Gulden Leibgedings uff vns beide zu Keuffen wurde auch bey Zehen Tausent gulden brengen vnd vnsers Sones Leipgeding uff Tausent daß sich also beylaüfftig In einer Summ treffe vff Zwey vnd zwentzig tausent Gulden dartzu wir vnnser Tochter bey vnnser beider leben verehelicht würde, solt Ir der obgenant vnnser gnediger Herre von Wirtzpurg sein Nachkommen, vnd Stiffte In Jahrsfriste so sie elich beygeschlaffen hette, an seinem Teile von den Fünftausent gulden Ferlich an Zinse geben hundert vnd fünff vnd Zwenzig Gulden Reynischer, solang biß wir mit Tode abgangen weren, Als das Alles die

Briffe die wir Conrat obgedacht vnd Agnes sein Gemahel auch vnnser Tochter vnd Sone von dem genannten vnsern gnedigen Herren von Wirtzpurg darüber haben eygentlich besagen damit vns auch sein Gnaden obgedachter Summ Kauffs gentzlich vnd gar entricht vnd vergnügt hat, vnd sagen darauff für vns vnd alle vnnser erben den genannten vnnsern gnedigen herren von Wirtzpurg sein Nachkommen vnd Stiffte gentzlich quidt ledig vnd lose In Crafft dits Briffs doch den nechsten obgedachten gegen Briffen die sein gnode vns vnnsrer Tochter vnd Sone mit seinem vnd seins Capitels Insigelen versigelt gegeben hat, vnschedlich ongeverde. Vnd uff solchs alles vnd yglichs wie oben gemeldet stet, haben wir obgenante verkauffer dem inngedachten vnnsern gnedigen Herrn von Wirtzburg alle sein Nachkomen vnd Stiffte der obgemelten Irer erkaufften Slos Leute vnd güter aller vnd iglicher mit allen vnd yglichen Iren Zu vnd Eingehörungen wie obbegriffen ist, itzund angeends abgetreten vnd sie der In Stille leipliche geruige, nutzliche gewalt vnd gewere eingesetzt, Vns auch der mit Munde Hant vnd Halm wie sittlich vnd gewonlich ist Im Stiffte zu Würzpurg vnd Hertzogenthum zu Franncken verschossen vnd enteüssert Treten der abe Setzen der also eyn verschiessen vnd enteüssern vns der In vnd mit Crafft diß Briffs für vns vnd alle vnnsre erben. Weren sie auch des Alles vnd yglichs In gemein vnd Insonderheit eygen für eigen Lehen für Lehen anderswo unversetzt, unverkümmert, unverkaufft, unverhefft, unerclagt, vnerfollet, vnd gantz unaussprüchigk als Werschafft recht ist, nach Landesgewonheit zu Francken. Doch alles vns vnnsern Tochter vnd Sone an den Verschreibungen wir von dem benannten vnnserm gnedigen herrn vnd seinem Capitel versigelt haben unschedlich, Wir verzeyhen vns auch für vns vnd alle vnnser erben aller

Herrlikeit gerechtikeit gewonheit vnd Herkomen So vnnſer eltern hievor biß uff vns vnd wir biß anhere an den obgenanten Slossen vnd Iren Zu- und Eingehörungen wie obgerürt iſt, gehabt haben hetten gehaben konnten ſolten vnd mochten Sollen vnd wollen kein Anſpruch oder Vorderunge zu ewygen Zeyten nymmermer darnach haben oder gewynnen. In auch kein Irrunge oder Eintrage darein oder daran tun. Wir noch vnnſer erben noch ſuſt ymands von vnnſern wegen des auch eymants vnnſer Macht geben geſteen noch zu legen weder mit gerichten geiſtlichen oder werntlichen ongericht noch ſuſt in dhein weiß wie das ymants erdenken oder fürgenemen machte gar vnd gentzlich an alles geverde. Vnd darauff ſo ſagen wir auch alle vnd ygliche Burgkmänner lehenleüte eygenleüte Verſpruchleüte vnd Zinßleüte Torwartten vnd Türnermeiſter vnd ſuſt alle annder zu den gemelten Slossen vnd ſunderlich auch zu den gütern hie diſſet des Spechßharts gehörende aller glübde vnd eyde do mit ſie vns bißher verpflicht geweſt ſein mit diſem Briff quidt ledig vnd loſe, Weiſen ſie auch do mit an den genanten vnnſern gnedigen Herrn von Wirtzpurg ſein Nachkomen vnd Stiffte vnd heiſſen ſie In Crafft diß Briffs ernſtlich denſelben vnnſern gnedigen Herrn von Wirtzpurg ſein Nachkomen vnd Stiffte Itzund ane erbhuldigung vnd pflichte zu thun vnd In hinfüre mit allen gewaltſam Oberkeyt rechten vnd Nutzen Inmaſſen ſie vns bißher verwant geweſt ſein vnd getan haben zu gewartten gehorſam vnd gevolgig zu ſein Außgenomen die pflichte domit ſie vns vnnſer Lebtage gantz auß verpflicht ſein ſollen nach Inhalt der obgenanten Briff wir von vnnſerm gnedigen Herrn von Wirtzpurg vnd ſeinem Capitel Innhaben Sollen vnd wollen auch dem inegedachten vnſerm gnedigen herrn von Wirtzpurg itzund von ſtund ane alle vnnſre Briffe vnd Vrkunde was vnd wievil wir

der über die gemelten Slos vnd die andern erkaufften Leüte vnd güter alle hie disset des Spechßharts mit Jr yglichs zu vnd eingehörunge haben oder die dieselben Slos vnd Güter berüren mochten In Iren sichern gewalt vbergeben vnd einantwortten, Was aber solche Brieve vnd Vrkunde vngeverlich hinterstellig pliben dieselben solten seinen gnoden seinen Nachkomen vnd Stiffte an dise Kauffe In allen seinen Stücken vnd Artickeln gantz vnschedlich sein alles on geverde. Vnd wir die obgenanten Verkaüffer verzeyhen vns auch gentzlichen vnd tun vns abe aller recht gnade freyheit vnd privilegia wie die von der obernhant gesatzt, vnd gegeben weren, oder würden, vns der wider disen Kauff vnd Verschreibung nicht zugebrauchen noch die anzunemen, Sundern wollen der gentzlich verzigen vnd vnempfenglich sein. Gereden vnd versprechen auch mit guten waren Trewen für vns vnd alle vnnser erben disen Kauff vnd Verschreibung mit allen Iren Innhalt In allen vnd yglichen Iren stücken punckten vnd Artickeln ware stete veste vnd vnverbrochenlich zu halten zu thun vnd zu volfüren Dowider auch nicht zu sein noch schicken gethan werden, Wir selbst noch sust ymants von vnnsern wegen weder mit Gerichten geistlichen oder werntlichen ongericht noch sust in dheine weiß wie das ymants erdencken oder fürgenemen mochte, In allen vnd yglichen fürgeenden stücken, punckten vnd Artickeln, den Verschreibungen wir vnnser Tochter vnd Sone von dem benanten vnnserm gnedigen Herre von Wirtzpurg vnnd seinem Capitel Innehaben an Irem Innhalt gantz vnschedlich geverde vnd Argelist hir Inne gentzlich außgeschlossen. Vnd des also zu warer Vrkunde haben wir obgenanter Connradt Herre zu Bickenbach vnd Agnes grefynn von Nassau vnnsre yglichs sein eigen Insigel für vns vnd alle vnnsre erben mit Tochter Wissen an disen Briff gehangen. Vnd vor

Gotes gnaden Wir Adolff Ertzbischowe zu Mentze des heyligen Römischen Reichs Ertz Kantzler durch Germanien vnd Kurfürste Vnd wir Johann Grave zu Nassaw versehen auch In disem Briff das die Wolgebornen Conradt Herre zu Bickenbach vnd frawe Agnes sein Gemahel vnnser libe Swoger vnd Swester diese obgemelte Verkauff vnd Verschreibung mit vnnserm Willen Wissen vnd Verhenngknis eingangen sind, vnd die angenomen Des haben wir zu Gezeugknis vnnser yder sein Insigel mit rechter Wissenschaft auch an disen Briff tun hennckeu. Der geben ist am Mitwochen nach Sant Anthonientag nach Cristi vnnsers liben Herren gepurt Vierzehenhundert vnd In dem Newn vnd Sechtzigsten Jare.

II.

Jahr 1475.

Ich Wilhelm von Rechperg von Hohen-Rechperg Ritter. Bekenne mit disem Brif gein allermeniglichen, Als mir der Hochwürdig fürste vnd here Here Rudolff Bischove zu Wirtzpurg vnd hertzog zu Franken, mein genediger here, das Slos hoemberg ob der Wern bey dem Reüssenberg gelegen, mit sampt vierhundert gulden Jerlicher Nutzung vf etlichen Dorffern auch Dinstgelt verschriebenn vnd eingeben hat, Inhalt des brifs mir darüber behendigt, der von Worte zu Worte hernach geschrieben steet, also lautende. Wir Rudolff von Gots gnaden Bischof zu Wirtzpurg vnd herzoge zu francken, Bekennen vnd tun kunt öffenlich mit disem brif gein allermeniglichen für Vns alle vnnsre Nachkomen vnd stifft, das wir mit Rate, Gunst Willen vnd Verhengknus der wirdigen vnser lieben andechtigen Wilhelmen herrn zu Limpurg Techant vnd des Ca-

pitels gemeinglichen, vnsers Thumestiffts zu Wirzpurg recht vnd redlich verkaufft vnd eingeantwort haben, verkauffen, vnd einantwortten, In vnd mit Kraft dits Brifs In dem allerbesten rechten so das ymer Krafft vnd Macht hat, haben sol vnd mag, dem strengen vesten vnsern lieben getrewen Wilhelmen von Rechperg von HoenRechperg Ritter vnd allen seinen erben oder Jnheldern dits brifs, mit Frem willen doch keinem Frem ybergenossen Sundern einen oder Mere, die vnsers Stiffts Manne oder Dienere, oder die In vnserm Stifft gesessen sein, Vnser vnd Vnsers Stiffts Slos Hoemberg ob der Wern bey dem Reüssenberg gelegen, mit seinen Kemnaten, Thürnen, Mewren Zwingern, Graben, Zewnen, Vorhofen allen vnd iglichen seinen Begriffen gantz nichts davon außgenommen, dartzu auch Vierhundert Gulden Reinischer Jerlicher Nutzung uf den nachgeschribenen Dorffern Jm Ampt daselbst vnd In andern nachgeschrieben Dörffern vnd enden, domit sie ye von der nachgemelten Kauff Summ von Zwentzigk Gulden ein Gulden Jerlichs vfhebens wolgehaben mogen, vnd kompt zu rechtem Kauff für viij m gulden Reinischer, die Vns der gemelt Wilhelm von Rechperg Ritter an guten barem Golde landswerung zu Francken gütlichen on vnsern schaden behendigt vnd aufgericht die Wir auch fürter in vnserm vnd vnsers Stiffts Nutzen vnd frommen vnd nemlichen zu dem Zuge vnd Reise wider den Hertzogen von Burgund, vff die gebote vnd den penen vns von vnserm allergnedigsten hern dem Römischen Keiser zu merermalen gescheen genant vnd gebraucht haben, Welcher obgedachten viij m Guldin Kaufgelts Wir auch für Vns alle vnsre Nachkommen vnd Stifft, denselben von Rechperg vnd sin erben oder Jnhalts dits Brifs wie vorgemelt, gentzlich vnd gar quid ledig vnd lose sagen, Jn crafft vnd mit disem brif on geverde, Darzu wir

quch, den gemelten von Rechperg vnd sein erben oder Inhalte dits Brifs wie obsteet, zu Jerlichen Dinstgelt Zweihundert Gulden Reinischer vnd auch anders noch volgend Nemlich für die itzt gemelten ij c Dinstgelts für Vns vnser nachkomen vnd Stifft hundert Malter Korns, zweihundert Malter Habers, ye zwei Malter Hammelburger Maß für ein Guldin vnd zehen fuder Weins hoemburger eiche, ye ein fuder für fünff Gulden, vnd auch zweintzick Acker Wisen vngeverlich Item Streh genug zu Ihren pferden Item ein schock Vaßnachthüner, Item vier Malter Kese Item Jerlichen Wischdinste nemlich alle Wochen ein Dienst, vnd In der Vasten eins yden Tags auch ein Dinste Welche obgemelte Wischdinste alle iglicher zwolff pfenning vngeverlich wert sein solle, vf den Wischhern zu Wernfelt, die vns Wischdinst zu geben pflichtig sind, verschrieben bewisen vnd eingeben, Verschreiben, beweisen vnd geben Ine das alles also ein mit disem Brieff, Welches alles vnd igklichs ob vnd nachgemelt an Gelt Getreide Wein Hew grummet Vaßnachthüner Kese vnd Wischdinste dem gemelten Kauffer vnd sein Erben oder Inhebern dits brifs wie vorgedacht gemeinlich vnd sunderlich vf Zeit Stat vnd Immassen nachgeschrieben ist, vnd obste also sie auch darzu In das gemelt Slos In zweyen Meyl wegs, vmb Hoemburg icht kauffen würden, In das gedacht Slos on allen Iren Kosten mühe vnd scheden füren vnd antwortten sollen on geverde, vnd derselbe von Rechperg vnd sein erben oder Inhelder dits Brifs wie obgemeldet sollen vns Vnsere Nachkommen vnd Stiffte vermelts Dinstgelts halben vnd andern dabey angehangen, wie obsteet, als vnser Diener wie nachvolgende ist, verwandt, vnd gewortende seyn, haben auch dorauff für vns alle vnsre Nachkommen, vnd Stiffte den genanten Kaüffer vnd sein erben oder Inhelder dits Briefs, wie

obgedacht, des obgemelten Slos mit seinen eegemelten Begriffen Auch der obgedachten Vierhundert Guldin Jerlichen Nutzungen von der obgedachten Kauff-Summ auch der Zweyhundert Guldin Jerlichs Dinstgelts vnd alles anders obgemelt dartzu angehangen, gemeinlich vnd sunderlich itzvnt alsdann vnd dan itzunt In stille leipliche gervige nützliche Gewalt vnd gewer gesatzt, vnd setzen sie darein mit disem Brif solchs alles vnd igklichs vor vnd nachgemelt In gemeinde vnd besondere Nemlich des Slos vnd der Vierhundert Guldin Nutzung von der gemelten Kauffsumm als Ir erkauft gut vnd des Dinstgelts der zweyerhundert guldin vnd anders mit seinem Anhange, Wie obgemelt als Ir Jerlich vfheben vnd nutzung frey vnd lediglich vnentsetzlichen Innenhaben, nutzen, nissen vnd sich des gebrauchen mögen noch aller Irer notturfft vnd Willen on alle eintrage Irrung vnd Hindernuß vnser vnser Nachkommen, Stiffts vnd menglichs on geverde weren sie auch für vns vnnser nachkommen vnd Stifft alles vnd iglichs vnd nachgemelt anderßwo vnversetzt vnbekümert vnd gantz vnaussprüchig vnd gereden mit guten waren trewen für vns alle vnser nachkomen vnd Stifft von wem wo wen wie vnd so offt, die gar oder einßteils anspruchig würden, Jne die zustunden, zu vertretten, vertig vnd vfrichtig. zu machen an der genanten Kaüffer Irer erben oder Inhelde dits Brifs wie obgemelt schaden dobey auch wir vnser Nachkomen, vnd Stiffte sie getrewlichen hanthaben, schützen vnd schirmen sollen on geverde. Darauff wir auch für Vns alle vnser Nachkomen vnd Stiffte alle vnd igliche In vnd beywoner obgemelts Slos vnd ander Kauffstuck. Auch des Dinstgelts vnd der stücke Im vor vnd nachgemelt angehangen, gemeinlich vnd sunderlich geheissen haben, vnd heissen sie mit disem Brif ernstlich itzt stunds vnd angengs vnd nach Wyder abziehen oder Ab-

gangk alle Ire nachkomen vnd erben, Ingemein vnd besonder dem genanten Kaüffer vnd sein erben oder Inhelder dits Brifs, wie egemelt ist, vmb alles vnd igklichs Vor vnd nachgemelt, vff Ir Begern so offt das zu schulden vnd falle Kompt, zu geloben, vnnd sweren, Ine getrewlich domit zu gewartten, frigeben, gehorsam sin vnd alles Zutun Inhalt diser Verschreibunge, vnd nemlich Ine die obgemelten iiij c Guldin von der gedachten Kauffsumm, Nemlich vf Karspach viertzigk Guldin Bethe, vff Gossolzheim dreissigk Guldin Bethe, vf Wernfelt xx Guldin Bethe, vff Aleßberg acht Guldin Bethe, xx Guldin Bethe vf Büler Lxxv Guldin Beth vf Eyßleiben vier vnd dreissigk guldin bethe vf Obersfelt, xxiiij Guldin Beth vf huntzpach sechtzigk Guldin beth vf Guntersleiben, Lxxx Guldin beth vf Opferbein, vnd Newn Guldin Beth vf Cramsnitz vnd die Hundert Malter Korns vnd Zweyhundert Malter Haberns vnd die Zehen Fuder Weins für die Zweyhundert Guldin Dinstgelts vnd anders dem gemelten Dinstgelt wie obgemelt angehangen, vf vnserm Keller oder einnemer so wir itzt zu Hoemberg haben, vnd ye zu Zeiten aldo sein wirdet, der Ime auch itzt vnd hernoch sein Nachkomen als offt es zu schulden kompt, globen vnd swern sol, Ine solichs alles vnd igklichs ains yden Jors außzurichten, vnd zu bezalen, vnd mit namen das getreide vf Sant Michels Tage, vnd den Wein vf Sant Mertins Tage vnd alles in das Im obgemelt Slos wie vorsteet, geben, bezalen, vnd on allerlei einrede vnd Widersprichen vnd on allen Iren schaden vnd mit der ersten Bezalung vf schirst sant Michelstag vnd mit dem getreide vnd mit dem Wein, vf Sant Mertinstag, vnd die Vierhundert guldin nutzung nemlich der Bethe zu Karspach gessoltzheim, Wernfelt Aleßberg vnd Buhler obgenant, vf Weihnachtren vnd der Bethe zu Eißleiben

Obirffelt, Huntzpach Gundersleiben, Oppferbein, vnd Cramsnits Sant Michelstage nest nach Dato dits Brifs anheben on geverde, Es solle auch die megedachten Keüffer Ire erben oder Inhelder dits Brifs wie vorgemelt, das vorgeschrieben Slos vnd Ampt vnd Ire Zugehörungen auch die leüth dartzu gehorende getrewlichen schützen schirmen, vnd verteidungen nach Irem Vermögen als andere die Iren, vnd solln auch alle vnd igkliche Welde vnd Holzer dartzu gehorende getrewlichen hegen doch sollen Ine alle vnd igkliche zum vermelten Slos vnd Ampt gehorende, itzund an vnd nach Ir ydes abgangk alle Ire nachkomen vnd erben so offt es zu schulden kompt, globen vnd swern das wir sie auch gemeinlich vnd sunderlich mit disem Brif ernstlich heissen Iren Schaden bewaren, vnd frommen werben, vnd Ine auch durch die Menner im Ampt zu hoemberg vnd vnsern Kellern oder einnemern ye zu Zeiten prunholz In das gedacht Slos gnugk zu füren schaffen vnd Wann vnd wie offt vnnser Keller oder einnemer vnd die Armenleüth als des nicht teten, vnd versessen wer dan die sewmnuß an vnsern Kellern oder einnemern, so solln sie den dorumb zupfenden Macht haben, Geschee aber die sewmnuß der Armenleüth halben Im Ampt so solln sie dieselbe Armenleüth so offt es zu schulden komme, darumb zu pfenden Macht haben, vnd sollen hiernach schuldig vnd pflichtig sein, holtz zu fürn, wie not on geverde, die gemelten Keüffer vnd Ire erben oder Inhelder dits Brifs wie obgedacht, sollen auch Allenthalben Im Ampt zu Jagen, vnd das sunst meniglichen wie von Alter herkomen ist, zu verbieten vnd zu weren Macht haben, on allein vns vnnsern Kellern doselbst, der obgemelt von Rechperg sol vns vnnsern Nachkomen vnd Stifft itzt angengs vnd nach seinem Abgangk sein erben oder Inhaldern dits Brifs wie dickgemelt, so offt es zu falle vnd

Schulden kompt, obgemelts Dinstgelts halben mit seinen gedachten anhangen, globen vnsern schaden warnen, vnd Bestes werben, auch sich vnd das gemelt Slos mit Knechten pferden Türnern Torwarten Wechtern vnd andern gesynde mit Belonung vnd Haftung vnd nemlich auf schirst kommende Sant Peterstag cathedra solich Slos mit einem edeln vnd fünff Reisigen pferden, versehen vnd bestellen, vns auch fünff Reisige Knecht vnd Pferde, wann wir des vngeverlichen begern, schicken, vnd vns mit den allen domit gewarten vnd zu dienen verpflicht sein, vnd wann wir sie oder die Iren alle oder ein teil beschreiben oder vordern, werden, sollen vnd wollen wir vnnser Nachkomen vnd Stifft Ine vnd Iren Knechten, futerMale Nagel vnd Eisen geben, vnd ob sie oder die Iren semlichs beschreibens oder Vordering halben, oder durch Zugriffe vnser vnd vnsers Stiffts feinde oder Beschediger an Nacheile oder sunst vnnser vnd vnsers Stiffts halben schaden empfingen, die redlich weren, dofür wollen wir Ine In alle wege steen, vnd Ine die gütlich on Iren schaden soofft sich das begeben würde, bezalen on geverde, doch behalten wir vns vnnser Nachkomen vnd Stifft vnnser Offnung Erbhuldigunge Leger, Stewr, Volge, Atzung Burgleüth geistlich vnd Manlehen vnd auch vnsern Widerkauff, Auch alle Oberkeit vnd Herlickeit In vnd vber die obgemelten Dörffer Weyler Hofe vnd güter, die vns auch die gedachten Keüffer Ire erben oder Inhelder dits Brifs wie megemelt on alle Ire Irrung vnd eintrege soofft vnd dick des notgeschicht gestatten sollen, doch In an Iren ob vnd nachgemelten nutzungen rechten vnd gerechtickeiten, vnschedlich on geverde, vnd besonder ist hierInnen abgereth vnd beteidigt, wie an obgemelten Nutzungen, vnd stücken einem oder mer verbruchen, vnd Ine deßhalben auf Zeit stat vnd Inmassen ob vnd hernachgemelt ist, Betzalung oder an-

dre lauts diser Verschreibung nach Außgange vier Wochen den nesten nit beschee, so sollen vnd wollen wir Ine sovil Ine außsteet, Im nesten vier Wochen, nachdem vns solich Verkündigung gescheen ist, on Iren schaden außrichten, vnd bezaln, wie aber das in obgemelter Zeit nicht beschcen würde, so sollen Ime alsdann alle vnd Igliche zu gemelten Slos vnd Ampt gehörende mit allen vnd igklichen Oberkeiten, Gerichten Nutzungen vnd gerechtickeiten vnd aller gifft getrewe gewertig vnd gehorsam sein Inmassen sie vns getan haben, vnd zutun schuldig vnd pflichtig gewest sind, on geverde, Darauff Ine auch alle vnd igkliche, zum Slos vnd Ampt egemelt gehornde, itzt angangs vnd stundan, vnd nach ydes abgangk alle Ire nachkomen vnd erben so offt es zu schulden vnd falle kompt, das wir sie dan gemeinlich vnd sünderlich hiemit diesem Brif ernstlich heissen globen vnd sweren sollen, Ine mit obgemelten Oberkeiten, Gerichten Nutzungen vnd gerechtikeiten wie vorgemelt ist, Zugewarten, vnd alles das zutun, Inmassen sie vns geton haben, vnd zutun schuldig vnd pflichtig gewest sind on geverde, biß solange das Ine solich abgenge vnd Verbruche von vns vnnsern Nachkomen vnd stiffte oder von den Mennern die dem von Rechperg vnd seinen erben oder Inheldere dits Brifs wie vorgemelt dofür verpflicht weren, erstattet vnd aufgericht sind, on Iren schaden on geverde. Wann dann vnd wie offt das zuschulden vnd falle kompt solchs beschcen ist, alsdann vnd nicht ehe sollen sie vns vnnsern Nachkomen, vnd Stiffte widerumb gewertig sein, der gemelt Keüffer vnd sein erben oder Inhelder dits Brifs wie vorgemelt sollen vnd mogen, sich ein vnd auß dem obgemelten Sloos Zu vnd In allen sachen nach aller Ires notturfft vnd Willen behelffen vnd gebrauchen wider allermeniglich on allein wider uns vnser Capitel vnser Nachkomen vnd Stifft on ge-

werde. Der obgemelt Keüffer hat vns auch für sich vnd sein erben oder Inheldern dits Brifs wie offtgemelt, zu sundern Willen hirinnen zu geben, das wir vnnser Nachkomen vnd Stiffte solich Slos vnd die obgemelten erkaufften Nutzungen vnd stück vmb die gemelten Acht tausent guldin Rh. obgedachter Werung widerkauffen mogen, wann wir wollen, doch wann Wir solchen Widerkauff tun wollen, sollen vnd wollen wir vnnser Nachkomen vnd Stiffte Jne das ein virteil Jars einsigklichen Jars vor Sant Peters Tag Cathedra, mit vnnserm offenn Versigilten Brifen wissentlich zu Hawß vnd Hofe, verkünden, vnd sie dann zu Ausgange vermelts Vierteil Jars nach seinlicher Verkündigung der bemelten Acht tausent Guldin Reinischer Kauffsumm zu Rotenberg auf der Tauber Swebischen Halle oder Sweinfurt der ende einem sie am libsten haben vnd nemen wollen, do auch die vnsern mit dem Gelde fride vnd gleit gehaben mogen, on Iren schaden entrichten vnd bezaln, die stat sie vns auch vierzehen Tage vor dem obgenanten Sant Peterstag benennen sollen, vnd so wir also Verkundigung vnd Bezalung getan haben, als dann vnd nit ehe sollen sie vns aller vnd igklicher obgemelten Kauffstücke vnd Dinstgelts mit obgemelten seinem Anhange, lediglich abtreten, die vnd auch diesen Briff vns vberantwortten, die Armenleüth Irer Pflicht ledig sagen, die auch von Ime selbst ledig lose tode vnd dem genanten Keüffer vnd sein erben, oder Inheldern dits Brifs, wie vorgemelt, das gemelt Dinstgelt vnd anders obgemelt, Im angehangen nicht mer schuldig noch pflichtig, vnd abe sein, Wir vnser Nachkomen vnd Stiffte sollen vnd wollen auch dem genanten Keüffer vnd sein erben oder Inheltern dits Brifs die obgedachten ij c Gulden Jerlichs Dinstgelts mit anderm seinem Anhange wie obgemelt, nit Macht haben, aufzusagen, oder tun, wir geben Jne

dann Jr obgemelt Kauffsum, vf vnnser Verkündigung oder Jr Anbietung vf zeit stat vns Jnmassen obsteet, Alspalde mit on Iren Schaden on geverde, Es sol auch vnnser Keller oder einnemer der itzt zu hoemburg ist, vnd ye zu Zeiten sein wirdet, Jn dem Vorhofe seinen besees vff sein eygen Koste vnd verlege vnd gehindert, vnd an der gemelten Kaüffer vnd Jr erben oder Jnheldern dits Brifs wie obgemelt schaden haben, vnd auch Jn an disem Kauff vnd Kaufgelt vnschedlich sein, on geverde. Wir vnser Nachkomen vnd Stiffte mogen vns auch des obgemelten Slos zu allen vnsern Nöten vnd Kriegen gebrauchen, wider allermeniglich on wider den genanten Keüffer vnd sein erben oder Jnheldern dits Brifs wie egemelt ist, als dick des Note geschicht, Vnd wann wir vnnser Stifft vnd Nachkomen vns semlicher Offnunge Jn obgeschriebener Massen gebrauchen wollen, so sollen vnd wollen wir die nemen haben vnd tun on Iren schaden, vnnd auch das Sloss getrewlich beworen, vnd behütten, helffen on geverde. Wir vnnser Nachkommen vnd Stiffte sollen vnd wollen auch dem genanten Keüffer vnd sein erben oder Jnheldern dits Brifs wie obgemelt, das wir auch alle vnd igkliche zum vermelten Slos vnd Ampt gehornde alle Jre nachkomen vnd erben hiemit diesem Brif ernstlich bey gedachten glübden vnd eyden heissen das gemelt Slos zu allen Zeiten für gewalt der Alspelde zu frischer Tate fürhandt were sooft sich das begeben würde, getrewlichen helffen bewaren vnd nach vnserm vnd Irem Besten vermogen, beistant tun on geverde. Würde aber das obgemelt Slos oder anders obgedacht gar wenig oder vil, solcher Offnunge oder vnnsers Stiffts halben verloren, So sollen vnd wollen wir vnnser Nachkommen vnd Stifft mit vnser Macht vf vnsern egenanten Kosten vnd schaden, dartzu tun, des wider zu gewinnen, vnd wann vns die wider also ein wer-

den, so sollen vnd wollen wir Jne, die von stundan wider eingeben, Jnmassen sie es hievor Jnngehabt haben; on alle Widerrede vnd on alle Jren schaden on geverde. Wer aber das wir vnser Nachkommen vnd Stifft die In einem halben Jar als sie verloren were worden, nicht wider gewynnen, vnd Jne einantwortten, so sollen vnd wollen wir, darnach In einem halben Jar dem obgenanten Keüffer vnd sein erben oder Jnheldern dits Brifs wie vorgemelt, andere als gute vnd gelegene Slos, oder anders so verloren were worden, eingeben, oder einantwortten, oder aber Jne Jr obgemelt Kauffgelt, darnach In einem Virteil Jars sampt der ausstehenden Nutzung, an der obgedachten ende einem vnd wie egemelt ist, alles on Jren schaden bezalen vnd widergeben; Es sollen auch die Burgleüth die zu dem obgemelten Slos gehoren, pleiben, als die von alter Herkommen sind, vnd sie sollen auch den obgenanten Keüffern, vnd Jren erben oder Jnheldern dits Brifs wie hievor gemelt ist, zu dem vorgenanten Slos globen, getrewe vnd gewertig zu sein; als Burgleüten, vnd auch dem genanten Keüffer vnd sein erben oder Jnheldern dits Brifs wie vorgemelt ist, An diesem Kauff vnd Kauffgelt vnschedlich zu sein, vnd ob es aber were, das der genant Keüffer vnd sein erben, oder Jnhelder dits Brifs, wie egerürt ist, Jr obgedacht Kauffgelt, Nemlichen Achttausent Gulden Reinischer wider haben wolten, sollen sie vns vnnsern Nachkomen vnd Stiffte des Jeglichen eins yden Jars ein Virteil Jars vor Sant Peterstag Cathedra mit Jren offen versigelten Brifen solchen Widerkauff zuvoranbieten, alsdann sollen vnd wollen wir vnnser Nachkomen vnd Stiffte, In die obgemelten Achttausent Guldin Rh. Kauffgelts Zu Aufgange der itzt gemelten Zeit vnd stat außrichten vnd bezalen, on Jren schaden, vnd wie wir aber auf Jr anbieten als des Widerkauffs nit teten, so mogen sie

das vorgemelt Slos vnd die erkaufften Nutzung vnd auch das gemelt Dinstgelt mit vermeltem seinem Anhange, wie obsteet, einem oder mer vnd doch keinen Irem Vbergenossen, Sundern vnnsers Stiffts Manne Diener oder die In vnnserm Stiffte gesessen sind, versetzen oder verkauffen, oder eingeben, vmb die gemelten viij m Gulden denselben sie es also versetzen, verkauffen oder eingeben würden, vnd Iren erben sol auch diser Briff so krefftig vnd bundig sein, gleichweise den gemelten Keüffern vnd als ob sie mit besondern Worten Hic-Innen an der gemelten Keüffer stat geschrieben stunden on geverde, dem oder denselben sie es also versetzen verkauffen, oder eingeben würden, sollen vns vnnsern nachkommen vnd Stiffte auch alles vnd igklichs verpunden vnd pflichtig sein vnd pflicht tun vnd Reverß brif für sich vnd Ire erben geben gleich die gemelten, Keüffer vnd Ire erben getan haben, on geverde, Vnd wir obgenant Bischove Rudolff gereden für vns alle vnnser nachkommen vnd Stiffte, In guten Rechten, waren trewen disen Brif In allen vnd Iglichen seinen Stücken Punckten vnd Artickeln, ware stete, veste vnd vnverbrochenlich zu halten, dem getrewlich vnd vngewegert nachzukommen dowider nit sein tun noch schicken zulegen, oder gestatten getan werden; Weder mit Gerichten geistlichen oder werntlichen on gericht, Auch weder mit geboten oder Verboten noch sunst mit keinen sachen In dheine Weise heimlich noch offennlich Wie Jenands das erdencken, oder fürnemen solte konte oder mochte, dartzu von der Obernhandt Noch Irer Gewaltsam, das dowider were, oder gesein mochte, nichts erwerben, vnd ob von der Obernhandt, oder Irem gewalt, auß eigen Bewegnus oder sunst rechts dowider gegeben were, oder würde, des nit anzunemen, noch zugebrauchen, Sundern sollen vnd wollen des alles vnd igklichs verzihen, vnd

vnempfenglich sein, des wir vns auch hiemit gentzlich verzeihen, vnd vnempfenglich machen, geverde vnd Argeliste hierInne gentzlich außgeschlossen vnd hindangesatzt, des zu Vrkundt ist vnser Insigel an dise Brif gehangen, vnd wir Wilhelm Here zu Limpurg Techant vnd das Capitel gemeniglichen des Thumestiffts zu Wirtzpurg Bekennen auch In Craft dits Brifs das diser Brif vnd Verschreibung wie obsteet mit vnnserm Rate Gunste Willen vnd Verhengknis zugangen vnd gescheen ist. Vnd geredn für vns alle vnnsre Nachkomen vnd Capitel In guten waren trewen dowider nit zu sein tun noch schicken, zulegen oder gestatten geton werden, weder mit gerichten geistlichen werntlichen on gericht noch sunst mit keinem schade sachen heimlich noch offennlich wie die itzt weren, oder ymands erdencken mocht, In dheine Weise doch vns dem Capitel vnd Vns Thumhern an vnnsern gemeinen vnd besondern Leüten vnd Guten vnschedlich on geverde, des zu Vrkunde haben Wir vnser gemein Capitels Insigel An des genanten vnsers gnedigen Hern von Wirtzpurg Insigel auch an disen Brif gehangen. Der geben ist Am Montag nach dem Sonntage Esto michi Noch Cristi gepurt xiiij c. vnd Im fünff vnd sibentzigisten Jarn.

Also gerede ich obgenant Wilhelm von Rechperg Ritter für mich vnd alle mein erben In guten rechten waren Trewen vnd In Craft dits Brifs disen obgeschriebenen Brif mit allen vnd igklichen seinen stücken punckten vnd Artickeln sovil vns die berürende sind, ware stete veste vnd vnverbrochenlich zu halten, zu tun vnd zu volfüren, dowider nicht sein noch schaffen getan werden, weder mit gerichten geistlichen oder werntlichen on gericht noch sunst in dheine weise one alles geverde, Dets zu Vrkunde hab ich mein eigen Insigel für mich vnd

mein erben an disen Brif gehangen, Der geben ist Im Jare vnd Tage wie obgeschrieben steet.

Ex libro
contractuum et diversarum formarum Rudolphi, episcopi wirceb. Fol. 255 — 257.

III.

Jahr 1478.

Ich Wilhelm von Rechperg von Hoemrechberg Ritter diser Zyt pfleger zu Hochstet als mir der hochwirdig Fürst vnd Herr Herr Bischove zu Wirtzpurg vnd Hertzoge zu Franncken mein gnediger herre Inn vergangen Jaren sein vnd seines stiffts Sloß Hoemberg an der Wern gelegen dorzu auch Vierhundert guldin Järlicher Nutzung. der mich sein gnade vff Schultessen Dorffmeistern gantz gemeynden der Dörffer Karßbach Gosesßheim Wernfeld Alesßberg Buler Eyßlewben Obersfeld Hundsbach Gunderslauben Opferbein vnd Cramschmydt vnd seiner Gnaden Jerlichen Bethe da selbst vnd dann auch hundert Malter Korns zwey hundert Malter Haberns vnd zehen Fuder Weins für Zweyhundert Guldin Dinstgelt auch anders zu Dienst vff seiner gnaden Kellnerei zu Hoemberg vff Widerkauff für Achttawsent Guldin Rynischer Landswerung zu Francken verschrieben verweyßt vnd eingeben als mir dann des sein gnade seiner Gnaden Verschreibung der Datum heldt am Montag nach dem Sontag Esto michi nach Xpi vnnsers lieben Herren gepurt Viertzehenhundert vnd im Fünff vnd sibenzigsten Jare Darüber behendiget Bekenn Ich offenlich mit disem Briefe gein Allermeniglich das sein Gnade off hewt Dato dits Brieffs solchen Widerkauff laut der Itzt gemeldt

ten meyner Verschreibung von mir gethon mir die obgedachten Achttawsent Guldin Kauffgelts an guten gezalten guldin gnetlich außgericht vnd bezalt vnd domit auch also das gemelt Slos die Virhundert guldin Jerlicher Nutzung die zweyhundert guldin dinstgelts vnd anders das mir von seiner gnaden zu Dienst verschriben worden ist, auch deßhalben die gemeldten verschreybung widerumb von mir erlediget hat daräuff ich dann auch seynen Gnaden deß alles frey lediglich abgetretten bin, vnd darumb so sag ich auch sein Gnade sein Nachkommen vnd Stifft der mer gedachten achttawsent guldin Kauffgelds auch gütlicher Bezalunge der Vierhundert Guldin Jarlicher Nutzung der Zweyhundert Guldin Dienstgelts vnd anders das mir dorzu ist verschriben worden alle die weyl vnd Zeyt ich Hoemberg habe Jnngehebet vnd des alles halbe sein gnade sein Nachkommen vnd Stifft Deßgleychen auch Schultes Dorffmeyster vnd gemeinde der obgedachten Dörffer vnd dorzu den Kellerer zu Hoemberg Jr Nachkommen vnd Erben aller gelübde vnd eyde vnd alles deß sie mir bißher verpflicht sind gewest für mich vnd alle mein erben Quidt ledig vnd lose ꝛc vnd weyse auch die obgenanten Menner an den genanten meinen gnedigen Herrn von Wirtzpurg seinen gnaden sinen Nachkomen, vnd Stifft hinfür zugewarten Jn vnd mit Crafft dits Briefs on geverde ꝛc. Zu Vrkunde hon ich mein Jnsigel an disen Brieff gehangen, Der geben ist am Montag nach Oculi Nach Christi vnnsers Herren gepurt Vierzehenhundert vnd Jm Acht vnd sibentzigisten Jaren.

Beyträge
zu der Geschichte der Juden
in Baiern.

Es sind in vieler Beziehung die Juden das wundervolle Volk der alten Geschichte, und von der mosaischen Kosmogenie an bis zu der Zerstörung unter Vespasian herrscht ein und derselbe klare und scharf bezeichnende Geist, ein Geist, welcher mit dem mistischen Egypten und mit der Pracht des griechischen Sinnendienstes den ewigen dreilinigen Typus der Geschichte der Menschheit in der Periode der ersten Offenbarung bilden wird. Aber auch nach dem Untergange ihres Staates hören die Juden nicht auf, merkwürdig zu werden, und jetzt nach bald zweytausend Jahren ein Staunen zu erregen, ähnlich dem bey dem Anblicke antediluvianischer Denkmäler. Aller Aufwand physischer und moralischer Gewalt hat an ihnen seit ihrer Zerstreuung oft grausam gewüthet, gezerrt, gerissen und gepflegt, aber der Jude verlor sich nie in den Stürmen, die die Geschichte erlitten, und seine Welle mitten in dem Meere von Generationen, welche ihn umflutheten, erhielt sich eigenthümlich, fast grauenhaft kennbar und entschieden. Die neuesten Zeiten und die jüngstvergangenen Jahrzehnten, welche sich rühmen mögen, so viel Altes zerstört, und die Bildung auf

einer Stufe generalisirt zu haben, auf welcher germanische und lateinische, vielleicht auch slavische Stämme kaum mehr sich scheiden, haben den Juden nur angetastet, und nicht in seiner Eigenthümlichkeit zernichtet. Angetastet haben sie ihn in seinem langem Barte, den er abgelegt, und dessen Ablage geduldet wurde. Wahrlich, mit diesem Barte gieng in Deutschland viel Volkswitz zu Grabe, und dem Beobachter ist dieser Umstand hier eine Epoche, welche das Erwachen eines Gefühles bezeichnet, wo der Jude kein Jude mehr scheinen will, und der Christ diese Annäherung duldet, ein Gefühl, welches sich in mancherley Gestalten kund gegeben hat, und noch kund geben wird.

Unsere Zeit gefällt sich in Theorien und in Gesetzen nach denselben. Die Alten ließen die Gesetze anwachsen je nach der Nothwendigkeit und dem Bedürfnisse. Daher sind die Gesetze der Alten das treue Abbild ihrer Zeit, und das Volk ist in ihnen in seinem Luxus und in seiner Armuth, wie von selbst, geschildert. Sie sind Studien der Geschichte; die neueren nur zu oft Früchte einer Philosophie, oder die sich so nennet.

Die gegenwärtigen Beyträge sind Bruchstücke aus der Geschichte der Juden, oder vielmehr aus der Gesetzgebung über dieselben, in dem Fürstenthume Oettingen-Wallerstein, welches Land, ehemals reichsunmittelbar, Reichsstand und ein Theil des schwäbischen Kreises, jetzt mediatisirt und mit etwa zwey Drittheilen seines Umfanges der Krone Baiern einverleibt ist. Geschichte und Gesetzgebung fallen hier, wo die Begeben-

heiten ohne Auszeichnung in dem allgemeinen Strome mit fortlaufen, beynahe in einen Punkt zusammen, und man greift nicht fehl, wenn man dasjenige Verhältniß, über welches die Gesetzgebung am mehrsten, ja beynahe heftig, sich verbreitet, als den Charakter der Betreffenden jener Zeit annimmt. Ist die Geschichte eine Lehrerin der Gegenwart, wie alle Weisen sagen, so mögen diese Beyträge eine Anregung seyn, die Kerne der Vergangenheit der künftigen Gesetzgebung über die Juden zu sammeln.

Folgsam dem Titel dieser Zeitschrift spreche ich von der ersten Ansiedlung der Juden im Fürstenthume Oettingen-Wallerstein nur nach den jetzt und diesen Beyträgen vorliegenden Urkunden, und lasse dasjenige, was sonst bekannt seyn will oder mag, aber des Buchstabens des Archives entbehrt, fern.

Eine Urkunde von Kaiser Ludwig, gegeben zu Nürnberg am Dienstag nach Georgi im Jahre 1333, ertheilt den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen das Recht, in ihre Städte, Märkte und Dörfer Juden einzunehmen, und sie zu halten mit Nutzen und Diensten, die davon fallen mögen, so lange es des Kaisers Wille ist. Was diese Urkunde gleichsam widerruflich ertheilt, bestätiget eine spätere unwiderruflich; die Urkunde nemlich, ausgefertiget zu Frankfurt am Main an sankt Mathias Tag im Jahre 1342, nach welcher der Kaiser dem Grafen Ludwig dem ältern von Oettingen für eine Schuld von 100 Pfund Heller, und wegen seiner dem Kaiser und dem Reiche geleisteten Dienste die Rechte und Nuz-

Digitized by Google

zungen über die Juden, welche im Bezirke der Schlösser, Vesten u. s. w. gesessen sind, überläßt. In einer Urkunde, ausgefertiget zu Nürnberg am sankt Gregorien Tage im Jahre 1383 befiehlt König Wenzeslaus, „das alle die Juden, die si (die Grafen) vnder in haben vnd in ir herschafte wonen, nymant umb dheinley schuld in kein and gericht nit ladn moge noch solle, nur do si gesessen sein" so wie in einer Urkunde von dem Jahre 1398 der König den Grafen Friedrich von Oettingen, seinen Rath bevollmächtiget, dahin, daß demselben „al judischheit in des reiches steten, in der Landvogtey zu Schwaben genczlichen empfolen vnd vnsern volen vnd ganczen gewalt vber si geben haben von vnsern wegen mit in zu reden, zu teydigen vnd vber ein zu werden." Früher als diese Urkunden kommen Verschreibungen der Judensteuer vor, welche die Kaiser in verschiedenen Städten des Reiches, als zu Ulm, zu Nördlingen, zu Straßburg den Grafen von Oettingen für geleistete Hilfe abtreten. Dahin gehören die Verschreibungen von dem König Ludwig von dem Jahre 1324 am sankt Martins Abend; jene von dem Dienstag nach unser Frauentag Himmelfahrt in dem Jahre 1331, und jene in dem J. 1333 zu Nürnberg am Freytag vor Pfingsten ausgestellt.

Die älteste Kunde in Oettingen von der Ausübung des Rechtes, Juden aufzunehmen, und ihnen Schutzbriefe zu ertheilen, ist von dem Aftermontage nach sankt Galli Tag in dem Jahre 1345, wo Ritter Ludwig von Ramstein im Namen des Grafen Ludwig von Oettingen

der Ehefrau des Juden Moses zu Gunzenhausen den Aufenthalt daselbst, unangefochten von den öttingenschen Amtleuten, zusagt, und auf den Fall, daß sie sich anderwärts hinbegeben sollte, ein sicheres Geleit verspricht.

Wie Ereignisse, früher und später, dieses Recht der Grafen, und in der Folge der Zeit der Fürsten, von Oettingen-Wallerstein mit dem Rechte der landesherrlichen Gesetzgebung, der Richtergewalt und der Polizey, alles in dem ganzen Umfange der Territorialität, verbunden, und in einer und derselben Reichsstandschaft aufgestellt haben, kann hier, ohne nicht zu weit abzuführen, blos berührt und vorausgesetzt werden, und ich fahre daher fort, die Gesetzgebung, die insbesondere gegen das sechszehente Jahrhundert hin immer ausführlicher erscheint, über die Verhältnisse der Juden in Oettingen-Wallerstein zu verfolgen.

Die Juden eines jeden Ortes bildeten eine eigene Gemeinde, und wurden in den Akten Judenschaften genennt. Bis auf unsere Zeiten haben sich in dem Fürstenthume die Judenschaften zu Wallerstein, Harburg, Deggingen, Pflaunloch, Oberdorf und Aufhausen *) erhalten. Jede Judenschaft hatte einen oder mehrere weltliche Vorstände, Barnossen; sodann einen Vorsinger, einen Schulenklopfer, einen Schechter, mehrere Schullehrer und gewöhnlich einen Unterrabiner; alle Judenschaften zusammen einen Oberrabiner, der in Wallerstein

*) Die drey letzteren Judenschaften sind seit dem Jahre 1810 dem Königreich Würtemberg einverleibt.

seinen Sitz hatte, und eine Behörde, unter dem Namen Landesoberrabinat bildete. Vor das Forum dieser Behörde eigneten sich alle Handlungen der contentiösen Gerichtsbarkeit der Juden gegen Juden in erster Instanz; alle Ceremonien-Gegenstände des jüdischen Cultus, und die ganze willkührliche Gerichtsbarkeit der Juden, bey welcher kein Christ betheiliget war.

Im fünfzehnten Jahrhundert kommen Beyspiele vor, daß einzelnen Christen die Befugniß ertheilt wurde, ihren jüdischen Creditoren keinen Wucher (Zins) zu bezahlen, wenn auch der Wucher zu der Hauptschuld geschlagen und darüber ein Schuldbrief vorliegen sollte. Der Schutzbrief, welchen Graf Wilhelm von Oettingen den Juden zu Neresheim an dem 30ten Oktober 1595 ertheilt, verbiethet, daß Juden mit unbeweglichen Gütern handeln, außer sie hätten jedesmal die Bewilligung der Regierung erhalten; bey derselben Schutzbewilligung mußten die Juden geloben, sich des wucherlichen Anlehens zu enthalten; sie durften nur auf obrigkeitlich gefertigte Schuldocumente klagen; jedoch wurde ihnen gestattet, bis auf zehen von Hundert Zinse zu nehmen.

Strenge Gesetze gegen den Wucher erschienen mit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts. Die öttingensche Regierung glaubte sich veranlaßt, in dem J. 1615 eine Verordnung zu erlassen, daß 1) keine Judenschuld solle für gültig angesehen werden, welche nicht gerichtlich protocollirt seye; daß 2) dabey Zeugen beygebracht werden sollen, welche angeben könnten, auf welche Art die Verträge geschlossen worden, und ob da-

bey nichts Gefährdevolles, nichts Betrügliches vorgegangen sey, insbesondere, ob keine heimliche Abrechnungen, keine Nebenpakten in dem Hauptvertrage verborgen liegen; daß 3) die Gerichte erster Instanz solche Verträge nur dann sollen bestätigen können, wenn der Inhalt derselben die Summe von zehen Gulden nicht übersteige; die über höhere Summen geschlossenen sollen der Regierung vorgelegt werden; daß 4) dasjenige, was das Maaß und die Grenzen der Verordnung überschreitet, dem Fiskus anheimfalle; und 5) daß, um zu erfahren, was die Unterthanen hinter diesen gefährlichen Leuten (den Juden) stecken haben, alle Vierteljahr der Regierung eine Designation der Judenschulden vorgelegt werde. Eine Verordnung von dem 30. May 1616 enthält, daß bey Judenschulden keine Fristenbezahlungen von Neuem zu der Hauptschuld geschlagen werden solle; daß bei widrigen Praktiken die Schuld zu confisciren sey; und daß die Ueberlassung des Schnittes auf dem Felde unter Confiscationsstrafe verboten sey.

Der Regierung schienen alle diese Verfügungen nicht wirksam genug, und dieselbe ordnete daher eine besondere Kommission zur Untersuchung der Judenschulden an, um zu erfahren, „welche derselben von reiner Milch seyen und keine unziemliche Practica spielen.“ Dem Verfahren der Amtleute ward nicht genug vertraut, und es ergaben sich deswegen mancherley Schwierigkeiten; ja Graf Gottfried erneuerte diese Verfügung unter dem 15. July 1620 auf das Strengste, erlaubte aber den Juden 7 bis 7 1/2 Procent Zinse. Unter dem

6. Merz 1622 ergieng von demselben Grafen eine öffentliche Ermahnung an alle Christen, sich von den verderblichen Judenschulden los zu machen, und lieber etwas von ihren Habseligkeiten zu versilbern; ja im Jahre 1623 wurde soweit gegangen, daß den Oberämtern (den Gerichten erster Instanz) verboten wurde, durchaus keine Judenschuld mehr zu protocolliren, ohne den Vertrag darüber vorher der Landesregierung vorzulegen und die Bestätigung empfangen zu haben.

Die Judenordnung, welche im Jahre 1669 die Reichsstadt Nördlingen erließ, ist ganz mit den eben aufgeführten Verordnungen im Einklange. Diese Ordnung setzte eine besondere beeidigte Deputation unter dem Vorsitze des Stadtamtmannes nieder, welche in jeder Woche einmal auf dem Zahlhause (der Börse) eine besondere Tagesfahrt zu der Untersuchung der Judenhändel hielt. Vor ihr mußten alle Anlehensverträge mit Juden geschlossen, bestätiget und zu Protocoll genommen werden, wenn sie gültig seyn sollten. Vor ihr mußten die Geldanlehen baar aufgelegt, und vor ihr die Heimzahlung geschehen. Die Interessen durften nicht abgezogen werden, und Zinsen, wenn das Anlehen nicht über 25 fl. stieg, wurden zehen — wenn es höher gieng, acht vom Hundert gestattet. Die Pfänder durften die Juden nicht in Besitz nehmen, sondern sie sollten in obrigkeitliche Verwahrung genommen, und in einer eigenen Kammer des Zahlhauses niedergelegt werden.

Digitized by Google

Es ist bekannt, wie in ältern Zeiten sich die Juden durch eine besondere Kleidung pflegten auszuzeichnen. Im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts versuchten dieselben, sich wie die Christen zu kleiden, und Waffen zu tragen. Es ward aber dieses im Fürstenthume Oettingen als ein höchst ärgerlicher Mißbrauch verboten, und in einer Verordnung von dem 1. Dez. 1621 kund gemacht, die Juden sollten sich weder christlicher Kleider, noch Waffen bedienen, ausser den Seitengewehren, welche jedoch „unverpandelirt" seyn müßten.

Das ganze Rechtsverhältniß der Juden in dem Fürstenthume Oettingen-Wallerstein war aber in einem Vertrage enthalten, welcher der Schutzbrief genannt wurde. Das Recht, Juden aufzunehmen und ihnen Landesschutz zu geben, schloß auch das Recht in sich, dieselbe wiederum abzuschaffen, und ihnen deswegen nur auf eine bestimmte Zeit den Schutz zu verleihen. Daher wurde in dem Fürstenthume die Schutzbewilligung wirklich auch nur auf eine gewisse und bestimmte Zeit ertheilt, und nach Verfluß derselben mußte der Schutz von Neuem wieder nachgesucht werden, wo dann für die neue Bewilligung ein neuer Schutzbrief ertheilt wurde. Folgende zwey Beyspiele mögen einen Begriff von den Rechtsverhältnissen geben, welche die Schutzbriefe festsetzten.

Der oben angeführte Schutzbrief vom 30. Oktober 1595, ausgestellt von dem Grafen Wilhelm, hatte folgenden Inhalt:

Digitized by Google

1) Der Schutz war auf fünfzehn Jahre bewilliget.

2) Jeder Familienvater solle jährlich zehen Gulden Schutzgeld bezahlen.

3) Es solle jeder einen guten Federspies zur Waffe in seinem Hause haben.

4) Jeder solle einen Christen bestellen und bezahlen, der im Falle eines Aufgebotes für ihn ausziehen könne.

5) Jeder solle zu den gemeinen Reichssteuern, oder wenn der Graf sonst eine Steuer den Unterthanen auflegt, contribuiren.

6) Bey dem Austritte aus dem öttingenschen Gebiete solle jeder die Nachsteuer entrichten.

7) Die Schutzjuden sollen sich des wucherlichen Anlehens und Contrahirens enthalten.

8) Es solle ihnen erlaubt seyn, aufrichtige Handthierungen und im Reiche zugelassene Commerzien zu treiben.

9) Sie dürfen mit fahrenden und beweglichen Gütern handeln, sowie allerhand große und kleine Schulden kaufen.

10) Sie dürfen von zwanzig Gulden zwey Gulden, oder dafür ein Malter Getreid Zins nehmen.

11) Die Schuldverschreibungen der Christen sollen vor der ordentlichen Obrigkeit, worunter sie gesessen sind, ausgestellt werden, ausserdem aber ungültig seyn.

12) Unbewegliche Güter dürfen die Juden ohne besondere Bewilligung der Regierung nicht erkaufen, und

13) In allen Rechtssachen sollen sie dem ordentlichen Richter unterworfen seyn.

Es kann nach diesem angegebenen Inhalte eines ältern Schutzbriefes nicht unwichtig seyn, einen jüngern ausführlicher hier beyzusetzen, und es folge daher einer derselben von dem Jahre 1779, mit seiner ganzen Form.

Digitized by Google

Beilage.

Von Gottes Gnaden, Wir Kraft Ernst, des heiligen römischen Reiches Fürst zu Oettingen Wallerstein ꝛc.

Bekennen hiemit öffentlich in Kraft dieses unseres Briefes, daß, nachdem uns unsere gesammte schutzverwandte Judenschaft zu Wallerstein und Pflaunloch um ferner weite Prolongation ihres den 21ten Februar 1779 zu Ende gehenden confirmirten Schutzes unterthänigst gebethen, wir uns hierauf auch aus seinen bewegenden Ursachen gnädigst entschlossen haben, vorgedachte Judenschaft sowohl, als auch deren Weibern, ungeheurateten Kindern und zur Bedürfniß fallenden Dienstbothen die nachsuchende Verlängerung unseres herrschaftlichen Schutzes von bemeldetem 21. Februar 1779 bis wieder dahin 1788 also auf neun Jahre lang unter nachstehenden Bedingnissen gnädigst zu gestatten, und zwar

§. 1.

Sollen uns und unseren Erben die Juden, so lange sie in unserem Lande tolerirt werden, unterthänig, getreu und gehorsam seyn, auch vor Ausgang dieser gnädigst vergönnten Schutzjahren um Andauer und Erlängerung, sofern sie denselben längers genießen wollen, anzuhalten verbunden seyn. Wollen uns aber bey diesem ersten Punkte ausdrücklich bedingt und vorbehalten haben, nach Verlauf dieser neun Jahren aus einer oder andern uns bewegenden Ursache die Juden insgesamt oder aber, da ein oder anderer sich gegen ein oder mehrere hierinn begriffene Artikel vergreifen, darwider handeln, mißbrau-

chen oder auch sonsten in andere Wege sich ungebührlich und sträflich verhalten würde, oder dieselbe alle — auch unter diesen bedungenen Schutzjahren — ab und ausschaffen zu lassen, wie denn dergleichen Ab- und Aus-Treibung vornehmen zu können bey unserer herrschaftlichen Erkantnis lediglich und allein stehen, auch derenselben sich Keiner auf einerley Weise, Art und Vorwand zu widersetzen, oder aber hiergegen zu klagen befugt seyn solle.

§. 2.

Enthält die Abgaben-Regulirung mit Bezug auf den dortmals üblichen Steuerfuß.

§. 3.

So lange sie Juden unter unserem Schutz und Schirm stehen, solle Keiner ohne unserem Spezialconsens gegen eine andere Herrschaft in Hinsicht des Schutzes sich verbinden, noch auch sein Hab und Gut veräussern und anderwärts transferiren, er habe dann zuvor unsern Schutz gebührend aufgekündet, auch seine Schuldigkeiten abgeführt, sofort dieserhalben wie auch wegen seiner Entlassung (welche jedoch Keinem verweigeret noch schwer gemacht, sondern einem jeden allemal frey stehen und unverwehrt seyn solle) schriftliche Urkunde ausgewürkt.

§. 4.

Welcher oder welche in Zeit unseres obgemeldten Schutzes einigen Spruch oder Forderung gegen unsere Dienerschaft, Unterthanen, Schutzverwandte, Christen oder Juden hätten, oder gewinnen möchten, der oder dieselben sollen ihr Recht bey unserer gesetzten erst- und zweyten Instanz nehmen, auch dafern ihnen allda gegen Verhoffen kein Recht widerfahren würde, unverwehrt seyn, den Recurs unmittelbar an uns zu nehmen.

Digitized by Google

§. 5.

Solle keiner unserer Schutzjuden ohne unseren Consens befugt seyn, in seine Wohnbehausung einen fremden Juden als Beysitz einzunehmen, vielweniger ausländische und fremde Juden über 24 Stunden zu beherbergen, am wenigsten aber kranke Handels- oder Bettel-Juden bey Vermeidung schwerer Bestrafung in das Haus zu nehmen, da wir vielmehr in Zukunft nicht mehr gestatten wollen, daß fremde Bettel- oder sogenannte Schnurr-Juden unseren Residenz-Ort Wallerstein betretten, und bey der Judenschaft die sogenannten Politen ablangen, sondern gemeine Judenschaft wird hiemit angewiesen, mit dem Gastmeister auf der Juden-Herberge, oder sonst einer anderen tauglichen Person sich des Lohnes wegen zu vergleichen, daß der oder dieselbe bey Anlangung derley armen Juden die Anzeige bey den Barnoßen machen solle, wosenach der betreffenden Judenschaft oblieget, den vorhandenen Armen das Essen in die Herberge zu überbringen.

§. 6.

Sollen sämmtliche angesessene Juden allhier und zu Pflaumloch ihre besitzende Häußer und Zubehörden nach der jeweiligen Erforderniß in wesentlichen guten Bau setzen, und jederzeit darin erhalten; desgleichen sollen sie Juden ihre inhabende Häußer, Inwenden und Brunnen besser, als bishero geschehen, rein und säuberlich erhalten, das Köricht und andern Unrath in der Christen Etter nicht werfen oder schütten, vornehmlich aber allhier im Markt Wallerstein die offentliche Gassen vor ihrem Inwänden reinlich halten, und zu sothanem Ende wenigstens alle acht Tage, und zwar jedesmal am Freytag, oder wenn auf diesen Tag ein katholischer Feyertag fallen sollte, den Tag vorhero zur Abends Zeit fleißig kehren und säubern, sogleich das Gassen Köricht von

hinnen auf einen Dunghaufen schaffen, im Entstehungsfalle aber unausbleiblich gewärtigen, daß die saumselig Befundenen mit zwey Reichsthaler Strafe belegt werden sollen. Und da wir hiernächst seit mehrern Jahren misfällig wahrgenommen haben, daß der mehrere Theil der Judenschaft, welche eigenthümliche Gärten besitzen, solche gar wenig eyfern, ja öfters aus Faulheit nicht einmal mit Garten-Gewächsen anbauen, noch auch fruchtbare Bäume pflanzen, desgleichen die Zäune oder Hecken nicht unterhalten, und so auch das Raupen und Ratzen im Früh- und Spät-Jahr unterlassen, als wird ihnen jüdischen Garten-Besitzern hiemit allenfalls unter ausdrücklicher Vorbehaltung willkührlicher Strafe auf das nachdrücklichste eingebunden, ihre Gärten in Zukunft fleißig anzubauen, solche mit fruchttragenden Bäumen zu versehen, das Eingemächt in gutem Stand zu unterhalten, und wo dasselbe fehlet oder eingegangen ist, sogleich auszubessern.

§. 7.

Solle hinkünftig kein Jud, wer er auch seyn möchte, ohne unsern gnädigsten spezial Consens und erhaltene Erlaubniß einiges Haus, es mögen dasselbe vorhero Christen oder Juden bewohnt haben, auf einige Weise an sich bringen oder erhandeln, sondern jedesmal uns, da ein Juden-Haus feil würde, durch unsere Regierung anzeigen laßen.

§. 8.

Bey Erkaufung der feiltragenden Viktualien sollen sie Juden denen Christen nicht nur nicht in den Kauf fallen, sondern auch den Vorkauf, welchen wir diesen ausdrücklich andurch einräumen, unverweigerlich zugestehen.

§. 9.

Insbesondere und vorzüglich sollen sich unsere schutzverwandte Juden sorgsam befleißen, gute Hauswirthe zu seyn, und nicht gestatten, daß ihre Weiber und Kinder eine liederliche und verschwenderische Haushaltung führen.

§. 10.

Solle einem jeden Juden erlaubt seyn, allerley Handthierungen und Gewerbschaften, wordurch den zünftigen Handwerkern und in Spezie den Huklern einige Nachtheil und Praejudiz nicht zugehet, anzurichten, zu treiben und zu verlegen, dergestalten jedoch, daß, wenn sie etwas dergleichen unternommen, solches unserer Regierung angezeigt, und wegen der Bedingnissen die vorläufige Uebereinkunft getroffen werden solle, worunter auch der Spezereyhandel in Spezie in der Mase begriffen seyn solle, daß wir uns vorbehalten, unsere Unterthanen ein und andere Spezialprivilegia, der den Juden ertheilten dießfallsigen Erlaubniß ungeachtet, geben zu können: So wie uns auch unbenommen bleibt, über den Spezereyhandel Einem unserer Unterthanen ein Privilegium zu ertheilen, die unserer Judenschaft diesfalls gegönnte Gnade zu mindern, oder wohl gar nach Gefallen aufzuheben.

§. 11.

Haben wir uns gnädigst entschlossen, den Judenschaften das Schechten gegen Abgabe zu gestatten, mit der Beschränkung jedoch, daß jedes zu schechtende Stück Vieh durch die geschworene Fleisch-Schätzer, ob nemlich dasselbe gesund und von keinem verdächtigen Ort herkomme, vorhero beschauet werde.

§. 12.

Soll ihnen Juden erlanbt seyn, zu ihrem Hausgebrauch sowohl als auch zum Verkauff an die daselb-

stige einzelne Juden Kauscherweine einzulegen, solche auch Maasweise auszuschenken und Fäßleinweise abzugeben, jedoch sollen sie Juden nicht Macht haben, weder vom Kauscherwein noch andern Weinen Faß- oder Maasweise an Christen zu verkaufen.

§. 13.

Ordnen und setzen wir, daß

a) Bey Darlehen sowohl auf gute treue und simple Handschriften, welche ohne Erhaltung eines Faustpfandes hergeschossen werden, als auch bey Darlehen, welche auf Faustpfändern hergegeben werden, die Verbindlichkeit, solche Kontrakte protokolliren zu laßen, zwar nachgesehen, im letztern Falle aber der jüdische Pfandgläubiger schuldig und gehalten seye, wenn der Christ auf dem bestimmten Zahlungs-Termin mit der Zahlung nicht zuhällt, das innehabende Faustpfand, es mag so gering seyn, als es wolle, zu Oberamt zu bringen und zu gewarten, daß daßelbe versteigert, und ihme Juden sodann Kapital und Zinse, das Residuum aber dem Schuldner zugestellt werde.

b) Desgleichen lassen wir hinführo geschehen, daß die Kontrakte, welche über Kleider oder andere Waaren, nicht weniger über Vieh Händel, solche mögen auf- oder über 24 fl. steigen, abgeschlossen werden, dann auch die Versicherungen auf liegende Güter, falls sich die Juden hierunter nicht selbst vorsehen wollen, nicht zum Protocoll genommen werden.

c) Sollen sie Juden schuldig und verbunden seyn, alle Gattungen vorgehender Immobiliar-Güter-Händel (welche wir außer deme denen Juden frey und offen laßen, noch auf eine gewiße Summe des Gewinnstes — jedoch deren sonstigen remediorum juris vorbehaltlich und mit Ausnahme der unten anzumerkenden Fällen —

nicht einschränken) in Zeit von vier Wochen von dem Tag des eingegangenen Kontraktes an, bey Amt unter Strafe 15 Procentum anzuzeigen, und zu gewärtigen, ob dasselbe die Zuschreibung des Handels sogleich vornehmen oder hiezu einen andern Tag anberaumen werde. Wobey wir weiters verordnen, daß der allenfalls vorhandene Kaufsauffatz jedesmal dem Amt in Originali vorgezeigt, und von diesem die Insinuation sogleich zum Protocoll genommen, sich auch auf dasselbe namentlich berufen werden solle.

d) Gleichwie wir nun in allen zwischen unsern christlichen Unterthanen und Juden hinkünftig vorfallenden Kontrakten, als Kauf — Tausch — Mieth ꝛc. den Gewinnst nicht bestimmen und diesfalls es lediglich bey denen sonsten in Rechten versehenen Remediis ex capite Doli, loesionis etc. bewenden laßen, der auf Befund eines unterlassenen Betruges zu verhängenden willkührlichen Bestrafung unabhängig, so setzen wir doch bey Darlehen und wenn die Zinse ex mora oder sonsten den Rechten nach gebühren, daß vor und ausser Gericht zu Verhinderung aller Zweideutigkeit sieben Procentum als Zinse den Juden passirt, und daferne eine mindere Quantität nicht contrahirt worden wäre, zugestanden werden. Doch sollen hievon die geringern Anlehen bis höchstens auf 50 fl., welche nur auf wenige Monate aufgenommen werden, hierunter nicht begriffen seyn, als bey welchen weder das Douceur bestimmt, noch auch die Protocollirung erfordert wird.

e) Hiegegen solle denen Juden bey Strafe des Verlustes ihres Kapitals und noch zweymal soviel als das Kapital beträgt, verbotten seyn, sich über das erlaubte Procentum entweder an Geld oder Waaren, oder sonst etwas, es habe Nahmen, wie es immer wolle, einzubedingen oder anzunehmen. Und damit diese unsere

Verordnung um so gewiser von den Juden befolgt werde; so verordnen wir ferners, welches wir auch unsern Unterthanen durch öffentlichen Verruf kund machen lassen werden, daß derjenige, so bey Amt die gründliche Anzeige thun kann, daß ein Jud über das erlaubte Procentum einen stärkern Zins, es seye an baarem Geld, Flachs, Korn, Erbsen, Linsen ꝛc. sich einbedungen habe, die Hälfte der dem Juden schuldigen Kapitals-Summe zur Belohnung, die Herrschaft aber die andere Helfte zu beziehen haben solle.

f) Haben sich die Juden von allen sonstigen Nebenwegen, wordurch diese unsere Verordnung eludirt werden könnte, um so gewiser zu hüten, als unseren Aemtern die allerschärfeste Aufsicht diesfalls eingebunden ist.

g) Falls sich aber begäbe, daß ein Jude als Unterhändler bey den zwischen Christen allein — oder zwischen diesen und Juden vorfallenden Händeln sich gebrauchen lassen würde, so, daß die Kontrakts-Instrumenten und Schuldbriefe lediglich unter den Nahmen der kontrahirenden Theilen ausgefertiget, von dem unterhandelnden Juden aber nichts anders, dann dessen erweislich anverlangte Verwendung, Fleiß und Zuspruch interponirt worden, alsdenn solle

1) Ein solch jüdischer Unterhändler für seine bey dem Handel gehabte Bemühung zwey Procentum statt des Douceurs oder sogenannten Prorenetici oder Schmusgeldes in jenem Falle zu fordern und zu beziehen haben, wenn der schmusende Jud zuvor den — oder die Contrahenten erweislich belehrt haben wird, daß das Prorenetícum die bemerkte 2 Procentum betragen, und der Christ den Juden namentlich sovieles versprochen habe; wobey wir jedoch

2) Pro futuro weiters festsetzen, daß die erstgedachten 2 Procentum nur auf Händel, die sich bis 1000 fl. erstrecken, erlaubt, in Händeln aber, die über 1000 fl. laufen, das Schmusgeld nur per 1 Procentum passirt werden solle; — wenn hingegen

3) Der Fall vorkommt, wo kein bestimmtes Schmusgeld bedungen worden, und es gleichwohl zur Klage käme; so solle dem richterlichen Ermessen der Ämter anheimgestellt bleiben, dasselbe nach Verhältniß der Umstände pro aequo et bono, jedoch niemal über 2 Procentum zu bestimmen und passiren zu laßen. Da hiernächst

4) Zum öftern auch solche Händel vorkommen, deren Objectum keine bestimmte Aestimation hat, z. B. Ein Bauer gibt einem Juden Vollmacht für ihn einen anständigen Pacht eines Gutes ausfindig zu machen, und verspricht dem Juden in diesem Fall 50 — 60 auch 100 fl. Schmusgeld; in diesen und andern derley Fällen, wo sich nemlich weder die Billigkeit oder die übermäßigkeit des Schmusgeldes aus einem sicheren Gesichtspunkt beurtheilen, noch auf gewise Procentum einschränken läßt; wollen wir das Arbitrium des Richters dergestalt eintreten laßen, daß bey solchen Fällen alle Umstände, die Mühe, die Kosten, die Zeit, die Gefahr, die allenfalls der schmusende Jude an das Geschäft gewagt hat, wohl erwogen und hiernach das versprochene oder stipulirte Schmusgeld abgemessen werden solle.

b) So fern sie Juden mit fremden Geldern negociren, und darmit unter ihren Nahmen solchen Verkehr treiben würden, daß sie das Geld bey andern entlehnen und in ihren Namen wiederum ausleihen, mithin für wahre Unterhändler nicht mehr passiren; so sollen solche negocirende Juden schuldig und gehalten seyn, wegen

sothanen fremden in ihrem Nahmen aber ausleihenden Geldern gleich wahren Gläubigern der Verordnung gegenwärtigen Schutzbriefes in allem pünktlich nachzukommen, sofort auf keinerley Weise befugt seyn, die Zahl der erlaubten Zinsen zu überschreitten, sondern bey dessen Wahrnehmung gewärtigen, daß der- oder diejenige, welche dem Schutzbrief hierin zuwiderhandlen, sich erkühnen würden, in eine Strafe des doppelten Betrags des Kapitals verfallen seyn solln. Wobey sich der mit fremden Geldern wuchernde Jud mit der Ausflucht, daß er ein bloser Unterhändler gewesen, der gesetzten Strafe nicht wird entgehen können. Und da

i) Es eine notorische Sache ist, wie landverderblich der eingerissene Handel auf den 4ten oder 5ten Pfenning Profit, desgleichen derjenige Handel seye, wenn auf gewiße Garantie die der verkaufende Christ dem kaufenden Juden auf einen bestimmten Kaufschilling in der Art leisten muß, daß, wenn Kaufer Jud beym Wiederverkauf nicht eine gewiße Summe Profit herausschlagen würde, alsdenn der wenigere Erlös dem Verkäufer Christen am Kaufschilling abgerechnet werden dörfe; als werden ebenfalls diese hier bemerkten und alle derley mit übermäsigem Wucher und offenbahren Gefährden begleidete Händel, es möge der Jud nur als Unterhändler diesfalls angesehen werden wollen, oder die Güter wirklich auf sich zuschreiben lassen, und von dem Güter-Erlös den unerlaubten und verbottenen Profit beziehen, das übrige aber, seinem ersten Verkäufer zurückstellen, unter Strafe des doppelten Betrages der Kaufs-Summe hiemit ausdrücklich und dergestalt verbotten, daß, wenn gleich der kaufende Jude den diesfalßig sich zur Ungebühr stipulirten Profit noch nicht bezogen haben würde, die obige Strafe des Dupli gleichwohl Platz greifen solle.

k) Nachdem die Erfahrung noch immer bewährt, daß ungeachtet deren über das gewinnsichtige Geldaufwechseln von Zeit zu Zeit emanirten Kreises und Landes Verordnungen dem verbottenen Aufwechsel und Einschleppung unconventionsmäßigen Geldsorten bis hiezu nicht gänzlich gesteuert werden können, als wiederhollen wir alle hierin falls in Medio liegende Verordnungen, und befehlen weiters ernstlich: daß sothane bishero getriebenes Geld Commerrium denen Juden bey Strafe der

Confiscation derjenigen Summe, welche durch Verwechslung in ein unerlaubtes Geld Commerrium gebracht werden will, und worüber der verbottene Geld Wechsel noch nicht vollbracht worden wäre — hingegen aber Sub poena confiscationis und weitern Dupli, sofern derley Geld-Aufwechsel wirklich erfolgt seyn würde, vollkommen verbotten seyn solle, mit angehängter weiteren Bemerkung, daß ein jeder, dem ein solcher Geldaufwechsel angebotten wird, befugt und schuldig seye, die Anzeige hievon beym Amt zu machen, welches sonach dem Anzeiger die Helfte des confiscirenden Simpli auszuhändigen, den Ueberrest aber uns zu berechnen hat. Bey allem dem jedoch gestatten wir unsern Schutzjuden, daß sie gegen Auswechslung deren conventionsmäßigen geringern Münzen und für Gang und Geb im Lande declarirten Kreutzern gegen Gold oder grobe conventionsmäßige Silber-Sorten in einer größern Summa, keineswegs aber einzelweise, als wordurch die grobe Sorten um mehreres gesteigert werden, ein billigmäßiges Douceur überhaupt (nicht aber ein gewises Aufgeld auf jedes Gold oder grobes Silber-Stück) annehmen dürfen, wobey aber die Hereinschleppung unconventionsmäßiger Geld-Sorten bey Straf der Confiscation und des weiteren Dupli ein für allemal verbotten bleibet. Damit aber

l) unsere Schutzjuden sich über unsere heilsame Strafverordnungen nicht im geringsten zu beschweren haben; so tragen wir unserer Regierung und Aemtern auf, daß bey erfolgender Denunziation oder sonstiger Erfahrung eines solchen jüdischen Vergehens die Sache genau untersucht und der Jud nicht übersehnellt, die muthwilligen Denunzianten aber befindenden Dingen nach gestraft werden sollen. Und da schließlich

m) gar öfters wahrzunehmen ist, daß die zwischen Christen und Juden vorgehende Kontrakte grosen Theils zu Papier gebracht und die allermeisten hievon von den kontrahirenden Juden aufgesetzt und geschrieben werden, über welche Aufsätze und derenselben Inhalt nicht selten Streitigkeiten entstehen, inmassen von den mitkontrahirenden Christen gemeiniglich vorgegeben werden will, den Handel anders, als er von den Juden niedergeschrieben worden, verabredet zu haben; dahero wollen wir zu künftiger Vorbeugung derley Strittigkeiten und

vorgeblicher Gefährdespielungen hiermit verordnen und befehlen, daß alle und jede schriftliche Aufsätze über Vieh und Güter-Händel entweder von einem Christen gefertiget, oder doch wenigstens, wenn solche der Jud zu Papier gebracht, von einem christlichen tüchtigen und unverwerflichen Zeugen unterschrieben seyn müßen; gestalten and außer deme derley von Juden gefertigte Aufsätze hinkünftig bey Gericht nicht nur einigen Glauben nicht verdienen, sondern der kontrahirende Jud überhin nach Befund der Umstände mit einer willkührlichen Strafe belegt werden solle. Doch wollen wir die hier bey schriftlichen Kontrakten gemachte Verordnung keinesweges auf schriftliche Aufsätze bey Geld Anlehen ausgedehnt wissen, sondern den kontrahirenden Theilen hierinfalls freye Hände, und dem Christen selbst überlassen, wie er sich gegen die zu befahren habende Gefährde hierunter schützen und decken wolle.

§. 14.

In Ansehung der auf den Grundstücken haftenden Heiligen- und Kindes-Capitalien und derenselben Sicherheit wollen wir es in Zukunft folgender Gestalten gehalten wissen.

a) Wenn ein Jud ein Gut, worauf ein Heiligen- oder Kindes-Geld haftet, erkauffet oder einhandelt, so bleibt das Gut der creditirenden Pflege solange, als es der Jud besitzet, ohnehin verfangen, auch solle der Jud schuldig und gehalten seyn, dem betreffenden Heiligen- oder Kindes-Pfleger annoch vor oder gleich nach dem Zuschreiben des Gutes auf ihm Käufer Juden hievon die Anzeige zu machen bey Strafe 10 Reichsthaler.

b) Soll dem Juden ein halbes Jahr a die des zum Protocoll gekommenen Kontraktes vergönnt seyn, binnen welchen ihme das auf dem erkauften Gute stehende Heiligen- oder Kindes-Geld an einen christlichen Besitzer zu überweisen frey stehet.

c) Besitzt aber der Jud dieses Gut annoch nach dem halben Jahr, so soll er verbunden seyn, duplicatas usuras zum Besten der Pflege zu bezahlen, wenn er von unserer Regierung nicht prolongatio termini erlangt hat.

Digitized by Google

d) Würde aber der Jud ein solches Gut, worauf nemlich Heiligen- oder Kindes-Geld stehet, nach Umfluß eines ganzen Jahres annoch besitzen, so solle dasselbe ex officio verkauft, die creditirende Pflege von dem Kaufschilling befriediget und der Ueberrest dem Juden hinausbezahlt werden.

e) Verkauft aber der Jud das Gut gleich — oder doch bald nach der Protocollirung wieder, so solle er schuldig und gehalten seyn, gleich mit und neben den Verkauf das auf dem Gut haftende Kapital an einen andern tüchtigen Debitorem, welches das Amt oder der Pfleger zu untersuchen hat, zu überweisen und dieß bey Strafe von 10 Reichsthaler.

f) Sollte endlich der Jude den betreffenden Pflegen statt der vorigen eine andere und neue Hypotheke substituiren wollen; so muß solche allvorderest gerichtlich eingeschätzet und auf Befund, daß sie sicher und zureichend ist, der Pflege auf Kosten des Juden zugestellt werden.

§. 15.

Da wir wegen der Faustpfänder und in welcher Maase darmit verfahren werden solle, oben schon die nöthige Vorsorge getroffen haben; also befehlen wir weiters, daß, wenn einem Juden wegen rechtmäßiger Schuldprätension ein liegendes Unterpfand heimgeschlagen, oder er darauf zu klagen bemüßiget würde; alsdann unsere Aemter daran seyn sollen, daß die Sache bald möglichst erörtert, und das Pfand richterlicher Ordnung nach feil geschlagen werden solle.

§. 16.

Wollen auch ihnen Juden noch fernerhin erlauben, daß sie Häuser, fliegende Lehen eigene Aecker und Wiesmaden sowohl, als auch Hofgüter und Hoflehen erkaufen, in Solutum annehmen oder in andere gebührliche Wege an sich bringen und erhandeln dürfen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des den Christen in den Gesetzen bestimmten oder im Herkommen sich gründenden Einstands-Rechtes. Auch sollen sie Juden die an sich gebrachten Christenhäuser zu bewohnen nicht befugt, gleichwohl aber den Ansatz des hievon gebühren-

den Prästandorum, welche von unserer Regierung und Rentkammer nach der Zeit des jüdischen Besitzes jedesmal auf billigmäßiges Quantum regulirt und bestimmt werden solle, zu entrichten schuldig und verbunden seyn; in Ansehung der erkaufenden Höfen und Hoflehen aber solle den Christen ein achttägiges Einstandsrecht von dem Tag des protokollirten Kaufes oder Tausches an vorbehalten seyn, mit dem Anhang, daß diese den Christen diesfalls gegebene Erlaubniß von unsern Aemtern öffentlich verlautbaret werden solle. Wo wir hiernächst aus bewegenden Ursachen noch weiters verordnen; daß denen Juden dergleichen Güter über Jahr und Tag lang selbst zu behalten nicht verstattet seyn, sondern dieselben binnen Jahresfrist an Christen verkäuflich abzugeben obliegen solle. Und wollen wir diesen Artickel unsern Aemtern auf das nachdrucksamste, und mit der Verwarnung eingebunden haben, daß bey verspürender oder sich wirklich ergebender diesfallsiger Nachsicht dasselbe nach Befund der Sache in eine willkührliche und wohl gar in die den Werth des unangezeigt belassenen Gutes betragenden Strafe verfallen seyn solle.

§. 17.

Würde sich aber ergeben, daß wir unter diesen gesetzten neun Schutzjahren (immassen wir uns dieses nochmals ausdrücklich vorbehalten) ein und andere Juden, oder aber alle insgesammt in Conformität des vorstehenden ersten Artikels ausschaffen lassen würden; so solle der- oder dieselben aller Nachsteuer von fahrender Haabe befreiet, jedoch aber von den liegenden Gütern, soviel sie derenselben hätten, die Nachsteuer nach Inhalt unserer fürstlichen Landen Ordnung baar zu bezahlen schuldig seyn, wohingegen der oder diejenige, welche wegen den im gegenwärtigen Schutzbrief ausdrücklich unter der Strafe der Ausschaffung verbottenen oder anderen großen Verbrechen des Schutzes beraubt, und aus unseren Landen verbannt würden; oder während diesen gesetzten Schutzjahren freiwillig um ihres bessern Nutzens Frommen und Convenienz wegen aus unseren Schutz sich wegbegeben wollten, und sodann etwas Erbsweis oder sonsten aus unseren fürstlichen Landen hinausbringen würden, gleich den Christen wegen der Nachsteuer behandelt werden sollen.

Digitized by Google

§. 18.

Sollte sich etwa ergeben, daß eine unserer schutzverwandten Familie, wo der Fiscus sich der Succession zu unterziehen berechtiget ist, aussterben würde, so sind auf diesen Fall hin die Barnossen bey Strafe der Confiscation ihres sämmtlichen Vermögens und zugleich der Landesverweisung schuldig, solchen Fall anzuzeigen.

§. 19.

Soll es zwar zur Zeit bey der bishero festgesetzten Zahl der Juden-Familien, die sich zu Wallerstein auf 38 und in Pflaumloch auf 15 somit in Summa auf 53 belaufet, und wozu auch die hier ansässigen drei Schulmeister gehörig seyn sollen, dergestalten sein Bewenden haben, daß, wenn eine der bestimmten Familien abgehen würde, statt derselben sodann eine überzählige Familie aus der Zahl der einheimischen Kindern, keinesweges aber ein Fremder einrücken solle. Desgleichen soll es auch auf den Fall, wenn ein Judenkind von einer der bestimmten Familien in die Stelle einer dergleichen abgehenden bestimmten Familie eintretten, und sich verheurathen würde, bey dem bishero üblich gewesenen Consensgeld ad 20 fl. verbleiben. Wollte aber ein einheimisches Judenkind über die Zahl deren bestimmten Familien als Supernumerarius in den Schutz kommen; so soll die Taxe unserer gnädigsten Disposition vorbehalten seyn. Und wird in Zukunft, da wir das sogenannte Kostjahr vollkommen abgeschaft wissen wollen, die Zusammenheyrathung deren Judenkindern nicht anderst gestattet, außer, wenn eine Familie abgehet, oder Einer die speciele Gnad der Schutz-Aufnahme als Supernumerarius erhält, mit der ausdrücklichen Erläuterung, daß die fremden Juden, die wir etwa aus besonderer Gnade in den Schutz nehmen, jederzeit Supernumerarii bleiben, und bey sich ergebenden Absterben einer deren bestimmten Familie nur die Einheimischen eintretten sollen. Und da wir endlich aus der eingekommenen Schätzung wahrgenommen haben, daß sich über 1/3 gänzlich erarmte Judenfamilien unter unseren schutzverwandten Juden befinden; so behalten wir uns ausdrücklich bevor, die bishero festgesetzt gewesene Zahl in Zukunft nach Gutbefinden zu mindern.

§. 20.

Wenn nun während Zeit des währenden neunjährigen Schutzes ein Jud, er seye einheimisch oder fremd, in unsern Schutz aufgenommen werden will; so hat derselbe nicht nur an denen bey jetziger Schutzlosung erlaufenden Kosten den ihme betreffend Beitrag zu thun, sondern derselbe muß auch ein wirklich erweisliches Vermögen, welches wir in Zukunft bey Einheimischen auf 600 fl. bis 1000 fl. bey Fremden auf 1000 fl. bis 1500 fl. hiemit setzen, besitzen und respective hereinbringen.

§. 21.

Gleichwie sie Juden in Genere aller Gemeindsgerechtigkeiten, so ihren Häusern angehörig sind, theilhaftig werden, und wie andere, dem Herkommen gemäß, solche zu geniesen haben, also sollen sie auch derenselben sich gebührend und bescheiden gebrauchen, sonderheitlich in Trib- Trab- und Weid-Besuchungen sich dergestalten verhalten, daß Keiner einiges Pferd oder anderes Vieh, womit er handelt, und welches von ihme nicht beständig gehalten wird, noch auch behörig besichtiget, und für gesund und unmangelhaft erkannt worden, bey Vermeidung willkührlicher Strafe auf die Weide treiben lassen.

Uebrigens sollen sie alle auf ihren Häusern habende Onera und Servitutes, wessen Namen dieselben seyn möchten (außer den Todtfällen, Hauptrechten und Inventuren, es seye dann in Fällen, da die Inventur von uns oder unserer Regierung aus bewegenden Ursachen für nöthig erachtet würde) gleich andern unsern Unterthanen zu tragen, und mit den Gemeinden der Observanz gemäß, zu heben und zu legen verbunden seyn.

§. 22.

Sollen sie Juden sich sorgsamst hüten vor Einkauf und Einhandlung gestohlener oder auch nur verdächtiger Sachen, worunter vornemlich Kirchengeräthschaften z. B. Messgewänder, Kreutze, Kelche, Bilder, Amplen u. d. g. ingleichen Gewehr, auch alles, was mit unserem fürstlichen Wappen gezeichnet, und in Summa all dasjenige, was sowohl an sich selbsten,

Digitized by Google

als wegen der Person des verkaufenden für verdächtig gehalten werden kann, begriffen seyn solle.

§. 23.

Wird unserer Schutzjuden zeitlichen Rabiner oder dessen Substituten nicht verwehrt, auch in Zukunft die ihme Ungehorsame nach Gebrauch deren jüdischen Ceremonien ohne herrschaftlichen oder anderen Präjudiz (jedoch die Malefiz und Schmäh-Händel ausgenommen) zu züchtigen und abzustrafen. Es solle aber solche Strafe nicht über 5 fl. steigen, und bleibt ihnen Juden auch unbenommen, mit dem Bann gegen die Widerspenstigen zu verfahren, mit dem Anhange jedoch: daß jeder Zeit neben gründlicher und wahrhafter dem Oberamte zu erstattender Relation deren fürgewalteten Umstände die Helfte sothaner Geldstrafe, und wenn solche an Wachs geschiehet, den halben Werth an Geld dafür zu unserem Oberamt geliefert und allda behörig verrechnet werden solle, wobey aber jedem frey stehen solle, wenn er sich bey den Ceremonien beschwert zu seyn vermeint, seine Nothdurft erstlich bey unserem Oberamt, sodann auch bey unserer Regierung appellando jedoch, daß er bey dem Oberamt also gleich 3 fl. erlegen, welche uns verrechnet werden sollen, vorzutragen und von daraus ferneren Bescheides hierüber zu gewärtigen.

§. 24.

Wird ihnen Juden bey Strafe von 5 Rthlr. geboten, sich an christlichen Sonn- und Feyertagen nicht nur still, ruhig und eingezogen zu halten, sondern auch vornemlich das Handeln in Christen-Häussern, das öffentliche Waschen, das Hochzeit Halten mit öffentlicher Musik und das Tanzen zur Fasten-Zeit, auch an Vorabenden heiliger Zeiten geschärfteſt untersagt.

§. 25.

Es mag ein Jeder in unserem Schutz stehender Jud nach seiner Nothdurft Knechte und Mägde (wobey jedoch aller Ueberfluß und unwahrhafter Prätext zu meiden ist) wie auch gesammte Judenschaft 2 höchstens 3 Schulmeister, welche aber von allen Anhang, Weib,

Digitized by Google

Kindern oder Geschwistrigen ledig seyn müßen, für ihre Kinder annehmen und im Brod unterhalten. Dahingegen verheurathete Schulmeister in unsern Schutz aufgenommen und die gewöhnliche Schutzonera prästiren müßen.

§. 26.

Solchem allem getreulich und fleißig nachzukommen, zu geloben und dargegen weder heimlich noch öffentlich durch Umschweife noch geraden Weges zu handeln, sollen sie unsere Schutzjuden unserer Regierung das Handgelübd statt eines wirklich geschworenen förmlichen Eydes abstatten.

Dessen zu wahrer Urkund sollen wir unserer fürstlichen Regierung Insiegel an diesen Brief vordrucken lassen, der gegeben ist Wallerstein den 21. Hornung 1779.

Noch ist die Verordnung von dem Jahre 1733 merkwürdig, vermöge welcher die Juden keinen Fug haben, mit den Unterthanen des Fürstenthumes auf Wechselbriefe zu handeln.

Auf diese Art war die Stellung der Juden in dem Fürstenthume Oettingen-Wallerstein; eine Uebersicht, wie einzelne Rechtsverhältnisse derselben zu den Christen, insbesondere jene der Ansiedlung und des Handels, sich im Fortgange der Geschichte gestattet und verändert haben, würde nicht selten Sitte und vorherrschende Neigung eines Zeitalters anschaulich erleuchten.

Verbesserungen.

Im II. Hefte Seite 107 Zeile 7 ist Statt: Amtlente, zu lesen: Ausbeute, und Seite 112 Note *) muß es Geschl Statt Gaschl heißen.

Im gegenwärtigen Hefte Seite 208 Zeile 7 lese man churf. Statt churpf.

Digitized by Google

Erscheinung von sechs Heften beschränken. Der Plan der Zeitschrift bleibt übrigens der bisherige. Es wird jedoch das erste Heft des nächsten Jahrganges nur gegen die Verbindlichkeit der Subscription auf den ganzen Jahrgang abgefolgt werden. Weniger, oder einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Geschrieben im Oktober 1822.

Die Redaction.

Inhalt.

Seite

Zur Geschichte der Wahl des Kaisers Carl V. in Beziehung auf die Theilnahme des pfälzischen Hauses. (Vom Redacteur.) . 193—208

Diplomatische Nachrichten über den Erwerb der Herrschaft Hohenberg (Homburg), an der Wern in Franken gelegen, durch das Hochstift Würzburg und Schicksale ꝛc. (Vom k. Archivar Seidner zu Wirzburg.) . 209—259

Beyträge zu der Geschichte der Juden in Baiern. (Von dem Herrn geheimen Hofrath Köhler zu Wallerstein.) . . . . 260—288

Die

geöffneten Archive

für

die Geschichte

des

Königreichs Baiern.

Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften

herausgegeben

von

Königl. Baierischen Archivs-Beamten.

Zweiter Jahrgang $18\frac{22}{23}$. Viertes Heft.

Redacteur

der Königl. Baier. Ministerial-Rath und geheime Staats-Archivar

von Fink.

Bamberg,

gedruckt bey Johann Friedrich Schmidt's sel. Wittib.

Ankündigung

der

Fortsetzung der Zeitschrift unter dem Titel:

Die

geöffneten Archive

für

die Geschichte des Königreichs Baiern.

Der Beifall, womit diese Zeitschrift von dem Publikum aufgenommen worden ist, hat den Beweis geliefert, daß jene baierischen Archivs-Beamten, welche sich ihrer Herausgabe unterzogen haben, dem Geschmacke der Leser entsprochen, und den Zweck der allerhöchsten Bewilligung vom 19. September 1821 erreichet haben. Es wird daher die Fortsetzung dieser Zeitschrift auch für das Etatsjahr $18\frac{22}{23}$ bekannt gemacht.

Da eine Haupt-Absicht dieser Unternehmung dahin zielt, den königl. Amts-Stellen solche Aufschlüsse aus den Archiven zu liefern, von deren Daseyn sie auf andern Wegen nicht eben so leicht Nachricht erhalten; so muß auch eine vorzügliche Rücksicht auf diese Klasse der Subscribenten genommen werden.

Damit diese Stellen desto leichter in den Stand gesetzt werden, den mäßigen Preis von 24 Kreuzern für das Heft aus ihren Exigenzen bestreiten zu können, werden die Herausgeber im Etatsjahre $18\frac{22}{23}$ sich auf die Erscheinung von sechs Heften beschränken. Der Plan der Zeitschrift bleibt übrigens der bisherige. Es wird

Zur
Geschichte der Landstände
in der obern Pfalz.

Es ist bereits anderswo bemerkt worden, daß sich schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in jenem Theile der obern Pfalz, welcher von einer nachgebornen pfälzischen, (neuburgischen, sodann moosbach-neumarktischen) Linie beherrschet worden, und damals die Benennung eines pfälzischen Fürstenthums in Baiern trug, eine Landschafts-Korporation gebildet hatte. *) Zweifelhafter ist die Sache in Ansehung des übrigen Theiles der obern Pfalz, oder der pfälzischen Churlande in Baiern.

Man findet zwar Spuren von allgemeiner Besteurung und zwar von einer Steuer des zwanzigsten Pfenninges **) in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhun-

*) Versuch einer Geschichte des Vicedomamtes Nabburg (München 1819 im Selbstverlage des Redacteurs), worin in der Note 215 S. 137 über das Daseyn jener Landschaft, und über ihren Einfluß auf die Nachfolge in K. Christophs Lande in Baiern bisher unbekannte Aufschlüsse vorkommen.

**) Ueber die vom K. Rupert i. J. 1405 erhobene Steuer des zwanzigsten Pfenninges sehe man die Zeitschrift für Baiern und die angr. Länd. II. Jahrg. B. IV. S. 135, und oberpf. Wochenbl. 1801. S. 331 in der Note.

Digitized by Google

derts *) unter den churpfälzischen Regenten in ihrem Churlande. Ob aber in diesem Landestheile schon eine Landschafts-Korporation bestanden habe, ist noch gleichwohl nicht entschieden. Die Pfalzgrafen und Churfürsten scheinen ihren kleinern Länderbezirk in Baiern (Amberg, Nabburg, Kemnath, Grafenwörth, Murach und das Schloß Heinsburg) mit unbeschränkterer Macht, als die Pfalzgrafen-Herzoge ihr Fürstenthum beherrschet zu haben.

Als nach dem Ausgange der pfalzmoosbach-neumarktischen Linie (1499) das pfälzische Fürstenthum und die pfälzischen Churlande in Baiern unter einem Herrscher vereinigt worden, wäre es möglich gewesen, daß sich ein gemeinschaftlicher Landschafts-Körper ausgebildet hätte.

Diese Möglichkeit scheint keineswegs in Wirklichkeit übergegangen zu seyn.

Einmal hatte das Fürstenthum des pfalzmoosbachischen Hauses seine eigene Schuldenlast, **) welche auf der Landschaft dieses Fürstenthums ruhte. Sodann hatte jene Gebiets-Vereinigung nur für die Lebenszeit des Churfürsten Philipp Bestand.

In Folge der G. B. und des von ihm hinterlassenen Testamentes fielen die Churlande dem Erstgebornen und nachmaligen Churfürsten Ludwig (V.) ausschließend

*) Aus den Akten der Stadt Nabburg geht die Gewißheit hervor, daß i. J. 1479 eine allgemeine Steuer des 20. Pfenninges in den obern pfälzischen Churlanden erhoben worden.

**) Man sehe gegenw. Zeitschrift I. Jahrg. VI. Heft S. 104.

Digitized by Google

zu. Das ehemals pfalzmoosbachische Fürstenthum in Baiern ward zwischen diesem Churfolger und seinem Bruder Pfalzgraf Friedrich (II.) nach der väterlichen Disposition gemeinschaftlich.

Dadurch bekam die Verfassung jener pfälzischen Länder eine eigenthümliche Gestalt, wodurch wenigstens die Condominatslande von den Churlanden getrennt blieben.

Die im Anhange folgenden zwey Urkunden *) werden uns unter dieser Voraussetzung erklärbar.

Churfürst Ludwig (V.) hatte bald nach seinem Regierungs-Antritte schon i. J. 1509 sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, eine Landsteuer zu erheben.

Er wand sich, wie das Beyspiel der Stadt Amberg zu erkennen giebt, **) an die pfälzischen Churstädte im Einzelnen. Diese Stadt gab „auf sein gnädiges Ansuchen, Bitte und Begehren zu einer Landsteuer und Hülfe zweytausend Gulden."

Der Regent stellte dagegen einen Revers von sich, daß diese Steuerbewilligung der Stadt Amberg an ihren Privilegien und Freyheiten unabbrüchig seyn soll.

In der Folge sehen wir die merkwürdige Erscheinung, daß sich in den staatsrechtlich getheilten pfälzischen Chur- und Condominatlanden ein gemeinschaftlicher Landschafts-Körper gestaltete. Unsere heutige Begriffe von Souveränitätsrechten können sich in eine

*) Beyl. I. und II. nach den schätzbaren Copialbüchern des ehemaligen oberpfälzischen Archives.

**) Beylage I.

staatsrechtliche Erscheinung dieser Art nicht finden. Aber die Begriffe jener Zeit müßen auch nicht durch das Prisma der Begriffe späterer Jahrhunderte betrachtet werden. Wer sich in den Geist der Adsociationen des Mittelalters zu finden weis, dem wird jene Erscheinung nicht fremd seyn.

Den Zeitpunkt der Genesis der gemeinschaftlichen oberpfälzischen Landschaft setzen einige auf das Jahr 1512. *)

Die nachfolgende Urkunde v. J. 1519 **) scheint dieser Behauptung entgegenzustehen, wenigstens soviel die Vereinigung der Churstädte mit der Landschaft des pfälzischen Fürstenthumes, oder mit den Condominatlanden betrift.

Noch i. J. 1519 hat Churfürst Ludwig auf sein Ansuchen, Bitte und Begehren von der Stadt Amberg eine Landsteuer und Hülfe zu tausend Gulden erhalten, und dagegen einen Revers ausgestellt.

Man findet zwar eine Spur von einem Landtage, welcher i. J. 1522 Statt hatte. ***) Mit völliger Gewißheit kann jedoch bis auf weitere Erforschungen nur von dem Landtage i. J. 1526 das Daseyn einer gemeinschäftlichen chur- und herzoglich-pfälzischen Landschaft behauptet werden. †)

---

*) Freiherr von Eckher Ges. der vorm. Landschaft in der o. P. S. 23.

**) Beylage II.

***) Gegenw. Zeitsch. I. Jahrg. H. III. S. 209. in der Note.

†) Gegenw. Zeitsch. I. Jahrg. H. VI. S. 99 ff.

Digitized by Google

Hier hatte Pfalzgraf und Herzog Friedrich der sämmtlichen Landschaft bereits bemerkbar zu machen begonnen, daß sein Aufenthalt und sein Regiment im Lande von einer ergiebigen Geldhülfe abhängig sey. Desto leichter konnten sich sämmtliche pfälzische Lande darüber vereinigen, als nicht nur die Unruhen an der böhmischen Grenze, sondern auch der nachmalige Bauern-Aufstand die Gesammtheit der Bewohner jener Lande überzeugt hatten, wie eng die kräftige und kluge Handhabung der öffentlichen Sicherheit mit der Anwesenheit eines Regenten im Lande verbunden gewesen sey.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Wir Ludwig Von Gotts gnaden Pfalzgraue Bey Rhein Herzog In Bayrn des Heiligen Römischen Reichs Erz Druchseß und Kurfürst ꝛc. Bekennen Vnd thun Kundt offenbare mit disem Brieff, das Vnns die Ersamen, Vnd Vnnser lieb getrewen Burgermeister Rat Vnd Gemeinde Vnnser Stat, hie zu Amberg Itzundt Vff Vnnser genedigs Ansuchen, Bitt Vnd Begern zu einer Landsteur Vnd hilff geben vnd geraicht haben, zweytausent Gulden, Also Vnd In der Gestallt, das Inc solchs an Iren allten Priuilegien, Vnd Freiheitten Vnschedlich sein, Vnd Wir Ine des ein schein geben sollen, Demnach Vnd dieweyll sie Vnns dann sollich zwey tausent Gulden, wie obgemellt, Vff Vnnser Bitt vnd Begern In Vnser vnd Vnnsers fürstenthumbs heroben Lannds merglichen anligenden notturfft gutlich geben haben,

So geredn Vnd Versprechen Wir für Vnns Vnnser Erben Vnd Nachkomen das den benannten Burgermeister Rate Vnd gemeinde Vnnser Stat Amberg, Vnd allen Iren Nachkomen, sollichs wie obgemelt an Iren allten Priuilegien Vnd Freiheiten Vnabprüchig sein soll, angeuerde, des zu Vrkhunde geben Wir Ine disen Brieff mit Vnserm Anhangenden Innsigel besigelt, Der geben ist Vff Montag nach Katherine Virginis Vnd Cristi Vnnsers lieben Herrn Geburde, Funffzehenhundert Vnd In dem Neunten Jaren.

II.

Wir Ludwig Von Gottes genaden Pfalzgraue Bey Rhein Herzog Inn Bairn des Heiligen Römischen Reichs Erzdruchsess Kurfürst vnd Vicary, Bekennen Vnd thun

kunt offenbar mit diesem Brieff, das Vns die ersamen Vnnd Vnser liebe getreuen Burgermeister Ratt Vnd Gemeyn Vnser Statt zu Amberg, gezimt Vff Vnser gnedigs ansuchen Bitt Vnd Begern zu einer Landtstewr Vnd hilff geben, Vnd gereicht haben tusent gulden, also Vnd In der Gestallt, das Ine sollichs an Iren alten Priuilegien Vnd freiheitten Vnschedlich, Vnd Wir Ine des ein schein geben sollenn,

Demnach vnd dweill sie Vns dann solich tausent Gulden wie obgemelt Vff Vnser bett Vnd begern, zu Vnser Vnd Vnsers Furstenthumbs doben Lands mergklichen obligenden notturfft gutlich geben haben, So gereden vnd Versprechen Wir für Vns Vnser erben Vnd nachkomen, das benanten Burgermeister Ratt vnd Gemeyn Vnser Statt Amberg Vnd allen Iren nachkomen solichs wie obgemelt an Iren alten Priuilegien Vnd freiheitten Vnabbrüchlich sein soll ongeuerde Des zu Vrkundt geben Wir Ine dissen Brieff mit Vnserm anhangendem Ingesigell besigelt, der geben ist Vff Montag nach sant Michels tag Anno domini, Millesimo Quingentesimo decimo Nono.

Digitized

Urkundlicher Nachtrag
zur
Geschichte des fränkischen Ritters
Gottfried von Berlichingen.

Der durch seine erstandenen Fehden in der Geschichte bekannte fränkische Ritter Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand überlieferte uns seine Lebensbeschreibung.

Manches in Beziehung auf das Hochstift Würzburg ward verschwiegen, und wird hier durch urkundliche Nachrichten ergänzet.

In Verbindung mit seinen Brüdern Philipp und Wolfgang von Berlichingen uud sonstigen Consorten erlaubte sich Götz großen Unfug.

„Aus eigenen freventlichen Unwillen (spricht die „Urkunde) wagte derselbe wider die goldene Bulle, die „Reichsgesetze und den verkündeten Landfrieden, des „heiligen Reichs Unterthanen und Burger auf des Reichs „freyen Straßen in dem Geleite Bischofs Georg von „Bamberg zwischen Vorcheim und Neüses gefangen hin„wegzuführen, und das Eigenthum anzutasten.“

Eben so wenig achtete er das Geleit Markgrafens Friderich von Brandenburg, da er mit seinen Rei-

Digitized by Google

figen etliche Wägen mit Kaufmanns-Waare bey der Rothenbrücke des Landthurns von Ochsenfurt hinwegnahm.

Bey Mergentheim ließ er etliche Wägen aufhauen, die Güter zum Theil hinwegführen, und den übrigen Theil auf der Wallstadt verbrennen.

Als Ursache der Befehdung gab er an, daß er von einigen Kaufleuten Nürnbergs beleidigt worden.

Kaiser Maximilian I. von den Fürsten, welchen das Geleitsrecht zustand, und den Beschädigten angerufen sprach durch das Kaiserliche Reichs-Kammergericht zu Speyer die Acht- und Oberacht gegen den Götz von Berlichingen und dessen Helfer aus.

Zur Vollziehung dieser oberstrichterlichen Verfügung ward der Fürstbischof von Würzburg Lorenz v. Bibra als Kaiserlicher Commissär bestimmt.

Er ward bevollmächtigt, die Berlichingischen Lehen des Hochstifts Würzburg, und die eigenen Güter desselben, wo sie immer gelegen, einzuziehen und zu benutzen.

Auch ward gebothen, den drey Brüdern von Berlichingen von ihrem Erbe nicht das Geringste verabfolgen zu lassen, bis sie mit dem heiligen Reich vertragen und versöhnt wären."

Die Urkunde Maximilians hierüber ward zu Wels am 13ten April 1514 gefertigt.

Bischof Lorenz, den höchsten Befehl verehrend, bemächtigte sich der Berlichingischen Lehen und Güter,

und trat in derselben Nutznießung ein; doch war solche mit lästigen Bedingungen für das Hochstift Würzburg verbunden.

12000 gute rheinische Gulden an Gold sollten zur Befriedigung der Beschädigten auf der Stelle erlegt werden.

Der übernommenen Verbindlichkeit getreu sandte der Fürstbischof den Domherrn Peter von Auffees und den Ritter Sigmund von Thüngen mit der stipulirten Summe nach Augsburg an den Wechsler Anton Welser ab. 6000 fl. an reinem Gold, und 6000 fl. mit Aktivschuldbriefen wurden dem Welser behändigt.

Die Zahlung geschah Donnerstags nach dem Sonntage Vocem jucunditatis, und der Kaiserliche Schatzmeister Jacob Villinger bescheinigte den Empfang am 1. Junius des Jahres 1514.

Durch die Feindseligkeiten Gottfrieds von Berlichingen gleichfalls gereizt hatte inzwischen der Erzbischof Albrecht von Mainz dessen Burg Jagsthausen zerstört.

Der Vasall von Berlichingen forderte den Bischof Lorenz von Würzburg als Lehenherrn auf, die beschädigte Burg wieder herzustellen.

Die vorliegenden Notizen geben keinen Aufschluß, was der würzburgische Lehenhof hierauf verfügt habe.

Während den Jahren 1514—1516 flehte Götz die Gnade des Kaisers und des Reichs an, um der Acht wieder erledigt zu werden.

Digitized by Google

Kaiser Maximilian war dem sonst tapfern Ritter nicht abgeneigt, daher geschah bald darauf die Aussöhnung mit demselben.

Die Wiedereinsetzung in die entzogenen Güter und Lehenstücke war die Folge davon.

Das Lehenbuch Bischofs Conrad von Thüngen zu Würzburg liefert hiewegen den Beweis, da Götz als Vasall nach dem Ableben Bischofs Lorenz bey dem Lehenhofe zu Würzburg sich gehörig anmeldend Dinstags nach Catharinae des Jahres 1519 wieder seine stiftische Lehen empfieng.

Mit auswärtigen Befehdungen beschäftigt hielt sich nun Götz von Berlichingen gegen seinen Lehenherrn bescheiden und ruhig.

Im Jahre 1525 ereignete sich die weltbekannte Empörung des Bauernstands in Franken gegen seine Obrigkeiten.

Die Festung Marienberg ob Würzburg ward von der aufgestandenen Schar belagert.

Unter den Belagerern befand sich auch unser Götz, nebst noch einigen Herrn und Edelleuten.

Aus diesem Grunde zog sich derselbe die Ungnade seines Lehenherrn zu Würzburg aufs Neue zu.

Die Lehenstücke des Vasallen wurden nochmals eingezogen.

Götz hatte inzwischen noch einige Lehens-Gegenstände des Hochstifts Würzburg eingewechselt und erkauft.

Der Bischof Conrad verweigerte die Belehnung damit.

Digitized by Google

Zur Rechtfertigung seines Benehmens setzte der Lehenherr ein Lehen- und Manngericht nieder.

Berlichingen von demselben vorgeladen, um sich auf die Beweggründe der Verweigerung des Lehenherrn zu verantworten, entzog sich der Erscheinung.

Das Manngericht schritt pünktlich nach der Vorschrift des Lehenrechtes ein.

Obgleich Anfangs die Befugniß desselben nicht mißkennend, suchte doch Gottfried von Berlichingen in der Folge die Anerkennung des Manngerichts zu vereiteln.

Sich auf die kaiserlichen Freiheiten beziehend, glaubte er nur vor dem Burggrafen, den Baumeistern, und den gemeinen Bauleuten zu Gelnhausen als einverleibter Burgmann den Spruch Rechtens erwarten zu dürfen.

Noch besonders erklärte er die bezeichneten Mitglieder des Manngerichts als ihm größtentheils abholde, und dem Fürstbischofe zu Würzburg anhängende Edelleute, von welchen keine unpartheiische Entscheidung zu erwarten sey.

Das Gericht ließ sich durch die grundlosen Einwendungen nicht irre machen, die Ladung an den widerstrebenden Vasallen wiederhohlend, und dessen ungehorsames Ausbleiben nicht achtend, verfügte es die Rechts-Nachtheile gegen denselben.

Nun ward in der Hauptsache gesprochen, welche günstig für den Lehenherrn ausfiel.

Digitized by Google

Von dem Urtheile des erwähnten Manngerichts berief sich Götz von Berlichingen an das kais. Reichs-Kammergericht zu Speyer.

Hier ward die Nullitäts-Klage gegen das Manngericht zur Würzburg durch den Berlichingischen Procurator Doctor Ziegler eingeleitet.

Doctor Hieronymus Lerchenfelder war Anwald des Hochstifts Würzburg.

Die Verhandlungen wurden sehr weitläufig, und dauerten von dem Jahre 1534 bis auf das Jahr 1540.

Endlich ward am 2. Junius dieses Jahrs nachstehendes Urtheil ausgesprochen.:

„In der Appellations-Sache zwischen Götzen von „Berlichingen eins- und Herrn Conrad Bischof zu „Würzburg andern Theils (Belehnungs-Vorenthaltung „betreffend) ist nach allem Anbringen zu Recht erkannt, „daß in voriger Instanz wohl geurtheilt, übel davon „appellirt, und die Sache an vorigen Richter zu remit„tiren sey, massen dahin wir auch denselben, remittiren „und weisen, nur gemeldten Appellanten in Kosten und „und Schaden deshalb an diesem Kaiserlichen Cammer„gericht erlitten und uffgelaufen uff rechtliche Mäsigung „zu entrichten schuldig erkennen.“

Kurz nach dem erlassenen Cammergerichts-Urtheil am 16. Junius des Jahrs 1540 ward Bischof Conrad von Thüngen zu Würzburg dem Zeitlichen entrückt.

Conrad von Bibra ward zum Fürstbischofe gewählt.

Digitized by Google

Durch das oberstrichterliche Urtheil gebeugt hielt es nunmehr unser Götz für räthlich, bey dem neu gewählten, in dem Rufe der Milde stehenden Lehenherrn als Vasall um Gnade zu bitten.

Die gesammte Familie der Berlichingen schloß sich an die Bitte ihres Bruders und Verwandten an.

Der gütige Bischof ließ sich bewegen, Theidigungs-Männer in dieser lehenherrlichen Sache aufzustellen.

Der Ausspruch derselben sollte von beiden Theilen ohne Widerrede befolgt werden.

Die Zahl der Theidigungs-Männer bestand aus 6 Personen.

Diese waren Melchior von Zobel, Domdechant zu Würzburg, Heinrich Truchseß v. Wetzhausen, Hofmeister des Bischofs, Johann Brieff, der Rechten Doctor, Reinhard von Sachsenheim, Asmus (Erasmus) von Venningen und Hanns Jacob von Thurn.

Sie sprachen aus, wie folgt:

Erstens soll die Rechtfertigung des Bischofs und das erlangte Urtheil gegen den Götz von Berlichingen gefallen seyn.

Zweitens die Forderung des Hochstifts an Götzen und dieses an das Hochstift wegen Jagsthausen und andern Gegenständen sollen niedergeschlagen und vergessen seyn.

Drittens wird der Lehenherr dem Gottfried von Berlichingen wieder mit den ererbten, einge-

Digitized by Google

wechselten und erkauften Lehenstücken belehnen, welche der Vasall, wie sichs gebührt, verdienen soll.

Viertens soll der Götz als Vasall seinem gnädigen Herrn von Würzburg oder dessen Nachkommen am Stifte, wenn er während der nächsten vier Jahre aufgefordert würde, mit 20 Pferden, oder so viele er aufbringen könnte, durch 3 Monat auf seinen Schaden und des Hochstifts Kösten dienen.

Die Aufforderung darf doch nicht vor künftigem Lichtmeßtage geschehen, und der Vasall bleibt zur Unmöglichkeit nicht verbunden.

Hiedurch soll Alles vertragen und gerichtet seyn.

Der Fürstbischof will sich dem Götzen als gnädiger Herr erzeigen, und dieser seiner fürstlichen Gnaden und des Stifts getreuer Lehenmann seyn.

So geschehen Sonntags nach Marien Magdalenen Tag des Jahrs 1542. (Sieh die Beilage.)

Beyde Theile fügten sich dem Spruche der Theidigungs-Männer.

Schon im Jahre 1544 ging auch Bischof Conrad von Bibra aus der Welt, und die Belehnung Götzens ward bis zu dem Regierungs-Antrit des Fürstbischofs Melchior von Zobel, eines der Theidigungs-Männer verschoben.

Nun ward Gottfried von Berlichingen Freitags nach Martini des Jahres 1544 mit dem halben Theil an der Burg und dem Dorf Hegenbauer, mit dem Dorfe, Jagsthausen, samt dem Zehenten, groß und klein, zum dritten Theile des Dorfs Heinstadt,

Digitized by Google

dem Schloß Rossach, dann mit Zinsen und Gülten zu Berlichingen ꝛc. belehnt.

Hier verschwindet Götz aus den Urkunden Würzburgs. Er blieb ruhig bis zu seinem Ende, welches im Jahre 1562 erfolgte.

Der Leichnam ward, wie schon im Anhange dessen Lebensbeschreibung bemerkt ist, im Kreuzgange der vormaligen Abtey Schönthal beygesetzt.

Geschrieben Würzburg im Februar 1823.

Johann Ignaz Seidner,
K. Archivar.

Digitized by Google

Beilage.

Jahr 1542.

Wir Melchior Zobell Dechant des Thumbstifts zu Wirtzburg, Heinrich Truchses von Wetzhausen Hoffmeister, vnnd Johann Brieff der Rechten Doctor, Reinhart von Sachsenhaim, Asmus von Vhenningen, vnnd Hans Jacob von Thurn. Als sich zwischen dem hochwürdigen Fürsten und Herren Hern Conraden Erwelten vnd Bestettigten zu Bischove zu Wirtzburg vnd Herzogen zu Franken vnserm gnedigen Herrn vnd seiner Fürstlichen Gnadenn beder Vorfarn, weiland Bischoff Lorentzen des Geschlechts von Bibra, vnd Bischove Conraden des Geschlechts von Thüngen, auch vnserm gnedigen Herrn seliger loblicher Gedechtnus an einem dem Erbarn vnd vesten Götzen von Berlingen, zu Hornburg andern theils etlicher Mannlehen halber, die er Götz zum Theil von Weiland seinem Vatter seligen, auch seinen Brüderen ererbt, zum Theil wechselsweis vnd auch durch Kauff an sich bracht, auf Vrsachen, das gemelter von Berlingen vmb Belehenung berürter Manlehen angesucht hat, aber nie dieselbigen Belehenung durch hochgenanten Bischoff Conraden aus fürgewanten Vrsachen, der wegen die gedachten Lehen seiner fürstlichen Gnaden vnd Stifte vermant vnd heimgefallen sein sollten, nit allein gewegert vnd abgeschlagen, Sonder seine Fürstlichen Gnaden nach solchen als vermanten vnd heimgefallen Lehen mit Recht geclagt, auch derhalben etlich Vrteil erstanden, vnd darn sonst anderer mer Forderung halben, so bede Theil gegen einander zu haben vermeint, irrung, Mengel, vnd gebrechenn bisher erhalten haben. Aber hochgenanter vnser gnediger Her von Wirtzburg vff des Götzen vnd seiner

Freüntschafft an ir Fürstlich Gnad beschehen vnderthenig vnd vleissigt Bite, die fürgenommene Rechtvertigung in Ruhe gestelt, vnd volgents sambt Ime Götzen aller vnd jeder beder Teil Mengel irrung vnd gebrechen vff vns obgenante Sechs Theidings Mennere entlich komen ist, dergestalt was wir deshalben zwischen ihnen außsprechen, thaidingen, vnd entscheiden werden, das si von beden Theilen solchs vngewaigert annemen, gentzlich vollzihen, vnd on allen Aufzuge halten sollen. Bekennen vnd thun Kunt, mit disem offen Brieff gein allermenniglich, das wir daruf zwischen beden Theilen vnd mit irem guten Wissen vnd Willen getheidingt, entschieden vnd gesprochen haben, thaidingen, entschaiden, vnd sprechen in Craft dits Briffs Erstlich das angeregte vnsers gnedigen Herrn von Wirtzburg ꝛc. Rechtfertigung wider ine Götzen von Berlingen fürgenomen, auch was derwegen in recht erlangt, gentzlich abgestelt, gefallen vnd todt sein solle, Zum Andern das alle vnd jede Vordekung Spruch vnd anders, wie das Namen gehaben mag, nichts ausgenomen, so hochgemelter vnser gnediger Her von Wirtzburg seiner Fürstlichen Gnaden Vorfarn vnd Stiffte zu Ime Götzen von Berlingen, vnd er Götz wider zu iren Fürstlichen Gnaden vnd derselben Stifte von wegen Jagsthausen, oder ander Sachen halben gehabt haben, noch haben, oder bis vf disen Tagk vnd Stunde hetten, haben mogen, abgethonn hinwegk genomen, getodet, vnd vnercfftig gemacht sein, vnd hinfür inne, oder ausserhalb Rechts durch bede Parthei derselben Nachkomen vnd Erben mit der That oder sonst in ewig Zeit, nit mer gedacht, geandet, fürgetzogen, Sonder vnbündig, nichtig, vnd vnwirklich sein vnd pleiben sollen Zum Dritten daß hochgenanter vnser gnediger Her von Wirtzburg ime Götzen die obbestimpten seine ererbte, erwechselte vnd erkaufte Leben gnediglich

leihrn, auch er Gotz, dieselbigen, wie sich gebürt, empfangen vnd verdinen solle. Zum Vierten das Gotz von Berlingen hochernantem vnserm gnedigen Hern von Wirtzburg, oder seiner Fürstlichen Gnaden Nachkomen, vnd Stifte, so er des in Zeit der nechsten vier Jore nach Dato komend, ervordert würde mit zweinzigk pferden, oder sovil Ime vfzupringen muglich, drey Monat lang vff seinen schaden, vnd Irer Fürstlichen Gnaden Costen dinen solle, doch das er vor Marie lichtmes schirst konftig nit gefordert, auch zu vnvermoglichkait vnverbunden sein solle. Dorauff sollen bede Theil aller vnd jeder irer Irrung, Mengel vnd Gebrechen, mit vnd gegen einander gütlich vnd gentzlich vertragen, gericht sein vnd pleiben, vnd hochgedachter vnser gnediger Her von Wirtzburg vnd sein des Götzen gnediger Herr, zu wider er Gotz seiner fürstlichen Gnaden vnd Stifts getrewer Lehemann sein; Des zu Vrkund haben wir Melchior Zobel Thumbdechant, Johann Brief Doctor, Reinhart von Sachsenhaim, Asmus von Vhenningen vnd hans Jacob von Thuren vnsere aigen Insigel (darunter ich heinrich Truchses Hoffmeister mich dißmols auch bekenne,) an diesen Brief gehangen. So bekennen wir Conrad von Gots Gnaden Erwelter vnd bestettigter zu Bischowe zu Wirtzburg, vnd hertzoge zu Franken, das wir solchen obverlauten entschiede, Spruch vnd Vortrag gutwillig angenomen haben, Gereden auch bei vnsern fürstlichen Worten, ehren vnd wirden, dem selbigen in alle Weg zu geleben, nachzukomen, vnd vnverbrochenlich zu halten, Für vns, vnsere Nachkomen vnd Stifte getreulich vnd on alles Geverde. Des zu Vrkunt haben wir vnser Insigel auch an disen Brieff gehangen Desgleichen bekenne ich Götz von Berlingen zu Hornburg in Craft dits Briffs gein allermeniglichen, das ich solchen entschid, Spruch vnd Vortrag gutwillig angenomen

habe, nime auch Für mich, vnd alle meine erben, denselbigen hiemit ane, mit allen seinen puncten vnd Artickeln, wie der obgeschriben stet, Ich gerede vnd verspriech auch bei meinen gutten waren Trewen vnd Glauben, an leiblichen Geschworen Aidstatt Für mich vnd alle meine erben, aller oberzelter vnd anderer verkauffener Spruchhalben, die ich bishere, zu hochgenantem meinem gnedigen Fürsten vnd Hern Bischoff Lorenzen, Bischoven Conraden seliger löblicher gedechtnus auch itzigen regierenden, meinem gnedigen Fürsten vnd herrn vnd Seiner fürstlichen Gnaden Stifte bis vf disen Tagk vnd Stunde gehabt hab, oder haben hette mogen, hinfür zu ewigen Zeitten kein Vorderung mer zu haben zu gewinnen, oder fürzuwenden, Sonder will mich derselben aller vnd jeder hiemit Für mich vnd alle meine erben gentzlichen begeben, enteüssert, vnd verzihen haben, begibe, enteussere, vnd vertzeihe mich derselben hiemit vnd in Craft dits Brifs. Ich gerede auch für mich vnd meine erben bei gleichen meinen trewen, vnd glauben darwider nit zuthun, zu komen, noch zu handlen, mit oder on recht, auch das selbig von meinen, oder meiner erben wegen zu thun oder zu handlen, niemand zu gestatten, in kein Weis oder Wegk, wie das Imer erdacht, vnd genent werden mochte, getreulich, on Argelist, vnd alles Geverde. Des zu warem Vrkunde, hab ich mein angeborn insigel zu des hochgenanten meines gnedigen Fürsten vnd hern von Wirtzburg, auch der gemelten Thaidings-Mennere Insigel auch an disen Brief gehangen, deren zwen gleichs Lauts gemacht vnd ider partheien einer zugestelt, vnd geben ist auff Sontag nach Marie Magdalenen Tagk, vnnd Christi vnsers lieben hern Geburt Fünfzehenhundert vnd In dem Zwey vnd viertzigsten Jare. —

Digitized by Google

Beiträge
zur
Geschichte der Grafen von Andechs,
nachmaligen Herzoge von Meran.

Es wird hier mit Darstellung ihrer Besitzungen in Franken fortgefahren. Die Absicht hievon ist, am Ende zu erfahren, wann und auf welche Art sie sich zuerst in diesem Lande angesiedelt haben, wo sie ursprünglich nicht einheimisch waren.

Man ist darüber noch immer verschiedener Meinungen, und es scheinet, daß Nichts ausgemacht sey. Sehr genaues Forschen und tiefes Nachdenken wird mich zu andern Entdeckungen führen. Es wird sich zeigen, wer Recht habe.

Die Herrschaft, wovon ich gegenwärtig handle, gehörte auch nicht zu dem anfänglichen Erwerbe dieses Geschlechtes, sondern war Eigenthum eines Andern, mit welchem es in keiner Familienverbindung, wodurch gewöhnlich Gütererwerbe geschahen, gestanden hatte.

Es zeiget sich eine spätere, und eine andere Erwerbsart, welche klar dargelegt ist, um keinen Zweifel übrig zu lassen.

Digitized by Google

III. Die Herrschaft, Leugast.

Sie war gröſten Theils von dem Fürstbisthume, Bamberg, umschlossen und grenzte auf der übrigen Seite an das nachherige Fürstenthum, Baireuth. Ihre Bestandtheile befinden sich in dem Umfange des königlichen Landgerichtes, Münchberg, vom Obermainkreise.

Wie groß sie aber gewesen sey, kann man doch nicht mit Bestimmtheit sagen, wie es sich zeigen wird.

Die Besitzer wechselten öfters, und sind Nachfolgende.

1) Die Waltboten von Berneck und Zwerniz.

Sie gehören zu den, wenig bekannten, Geschlechten, und wurden bisher, ein Par Fälle ausgenommen, nur als Zeugen in den Urkunden bemerket.

Wäre der gegenwärtige Fall nicht vorhanden, so könnte man von ihren Besitzungen sehr wenig sagen.

Doch wurden Diese durch die Beinamen angedeutet, welche sie sich im XII. Jahrhunderte beilegten. Aus dem Zusammenhange kann man auf Mehreres schliesen.

Sie nennten sich zuerst von Berneck, dem jetzigen Sitze des königlichen Landgerichtes, Gefrees, dann von Zwerniz, welches den französischen Namen, Sanspareil, bekam, in der Folge abwechselnd von beiden Orten.

Ich enthalte mich dermal, von Ihnen nähere Auskunft zu geben. Schicklicher geschieht es bei den Herrschaften, Berneck und Zwerniz, weil sie von Diesen

ihren Namen erhielten. Ich werde bald Anlaß nehmen, davon zu handeln.

Wenn aber auch hier nur Bruchstücke zum Vorschein kommen, so wird es doch angenehm seyn, mehr zu erfahren.

Daß die sogenannten Waltboten die Herrschaft, Leugast, besessen haben, deutet schon eine Urkunde vom Jahre 1240 an.

Die Eltern Friderichs von Zwerniz, genannt Walpoto (Waltbot), so wie seine Voreltern hatten der Kirche zu Banz 5 Huben zu Mittelau, eine Hube zu Hengesfeld, *) Eine zu Neuses, zwei Huben zu Brechtungen (Brechting), Eine zu Wolfersdorf und Zwei in dem kleineren Lubegast (Klein- oder Unterleugast) gegeben.

Er hatte sie aber wegen der Vogtei, die er sich unrechtmäsig darauf angemaßt hatte, lange Zeit der bemeldten Kirche entzogen.

Unterdessen hatte er, wie er versichert, sein Unrecht eingesehen und die Güter der Kirche zurückgegeben, worauf er vor Zeugen feierlich verzichtete. **)

Die meisten angeführten Orte liegen entfernt von dem Hauptsitze, Leugast. Der Ort, Mittelau, gehöret zur Herrschaft, Banz, die Uebrigen sind Bestandtheile des k. Landgerichtes, Lichtenfels.

---

*) Wahrscheinlich das jetzige Pfers- oder Pferdsfeld.

**) Sprengets Geschichte der Benediktinerabtei Banz. Seite 380 — 382.

Digitized

Indessen kann man sie doch als Bestandtheile der Herrschaft, Leugast, betrachten, da die Besitzer in der dortigen Gegend keinen geschlossenen Herrschaftbezirk hatten, vielmehr bekannt ist, daß die Grafen von Andechs und Herzoge von Meran die Herrschaft, Lichtenfels, früher besaßen. Die Waltboten hatten daselbst nur einzelne Huben, die also wohl einer besondern Herrschaft beigeschlagen waren.

Diese wird nun durch zwei Urkunden, die Eine vom 23. Junius 1247 *) und die Andere vom 23. Junius 1250 **) näher bezeichnet.

Nach der Ersteren gehörten dazu die Orte, Lubegast, (Unterleugast) Oberlubegast, Langenbach, Cosere, Reberch und Hohenberg, wovon der Erste der Hauptsitz gewesen seyn wird.

Sie bildeten einen geschlossenen Bezirk und hatten ein eigenes Halsgericht, welches sich bis auf die neuesten Zeiten erhielt, und Eines der dortigen sechs Halsgerichte war.

Die beiden Orte, Leugast, sind nun in Einem vereinigt, und führen den Namen: Marktleugast, weil er ein Marktflecken ist.

In der zweiten Urkunde wird zwar nur Leugast genennt; aber es werden andere, dabei liegende Orte bemerket, welche nur die Angezeigten seyn können.

---

*) Beilage I.

**) Beilage II.

Digitized by Google

Diese Herrschaft befand sich nahe bei Berneck, welches auch den Waltboten gehört hatte, und wovon sie den Namen führten.

Vielleicht hingen beide Herrschaften gar zusammen, was sich bei weiterem Nachforschen etwa zeigen wird.

Alsdann könnte man annehmen, daß Beide nur eine Herrschaft gebildet haben, und nur durch die Veräusserung getrennt worden seyen.

Die letzten Besitzer waren die Brüder, Reinold, Heinrich und Friderich, genannt Wqlpoden, oder Waltboten, und zugleich die Ersten, welche man namentlich kennt. Ihr Vater hies aber Friderich.

Aus der Urkunde vom Jahre 1250 erhellet, daß die Herrschaft ihr Erbeigenthum gewesen sey. Ihr Stand bewähret eine Reichsherrschaft.

Die weitern Ereignisse derselben zeigen die nachfolgenden Darstellungen.

2) Otto II., Herzog von Meran und Pfalzgraf von Burgund.

Die bemeldten Brüder Waltboten liesen die Bestandtheile ihrer Herrschaft, Leugast, diesem Herzoge ab; die zwei Erstern, Reinold und Heinrich, verkauften ihren Antheil um eine gewirse Summe Geldes, der Dritte, Friderich, verpfändete den Seinigen für sechs und dreißig Talente dem Herzoge.

Es entstanden aber hierüber, wie wir noch sehen werden, Streitigkeiten, welche der Herzog nicht mehr erlebte. Doch wurden sie beigelegt.

Digitized

Hieraus ergiebt es sich, daß der Herzog, Otto, von Meran diese Herrschaft nicht von seinen Voreltern, den Grafen von Andechs ererbt habe, welche schon im XII. Jahrhunderte Besitzungen in Franken hatten. Die Brüder Waltboten lebten im XIII. Jahrhunderte.

Daher ist von den ursprünglichen Besitzungen jener Grafen und Herzoge in Franken wieder ein Abzug zu machen, der sich noch weiters vermehren wird.

Herzog, Otto, behielt die Herrschaft, Leugast, nicht lang. Vielleicht veräusserte er sie alsbald nach dem Erwerbe wieder. Es läßt sich also auch Nichts weiter davon sagen.

3) Das Kloster, Langheim.

Der benennte Herzog, welcher der Letzte seines Geschlechtes war, keine Kinder hatte und etwa kränkelte, verlieh zum Heile seiner Seele den Brüdern zu Langheim, welche täglich für seine Wohlfahrt beteten, die angegebenen Orte der Herrschaft, Leugast, jedoch mit dem Bedinge, daß Friderich Waltbot das Recht habe, seinen verpfändeten Theil frei wieder abzulösen.

Hierüber ward die Urkunde am Vorabende des heiligen Johannes des Täufers (23. Junius) 1247 ausgefertigt. Sie ist gegeben zu Weismain, welches auch dem Herzoge gehört hatte. *)

*) Beilage I.

Bemerkenswerth sind die darin angeführten Zeugen, Gerung und Heidenreich, seine Notarien; Rikolf, Pfarrer zu Weismain, und sein Gehilf, Peregrinus; Eberhard Kind und Ramung, sein Sohn, welche Dienstmanne von Blassenberg waren, und von welchen die Kindsberge, jetzt Künsberge genannt, abstammen; Ramung von Blassenberg; Ulrich der Marschalk; Godefrid der Mundschenk; Rudenger der Truchsess; Eberhard und Heinrich von Gich; Otho (Otto) Vogt zu Weismain, und sein Bruder, Hermann.

Es sind hier Dienstmanne und Hofbeamten des Herzoges angegeben, welche aber nur in Franken werden Dienste geleistet haben. Beinahe Alle haben ihr Geschlecht bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt, und werden den Beweis liefern, daß sie nicht Reichsfreie waren.

Der edle Mann, Friderich genannt Walpot von Suernze (Zwerniz), lies aber das Kloster, Langheim, nicht in dem ruhigen Besitze der, von dem Herzoge geschenkten, Güter, und grif es deshalb häufig an.

Aus Abgang der Gerechtigkeit und des Schutzes sah sich das Kloster gedrungen, sein Recht aufzugeben. Es schloß aber, in Gegenwart des Bischofes, Heinrich, zu Bamberg, mit dem Waltboten am 23. Junius 1250 einen Vergleich dahin, daß es Diesem 10 Talente gebe, er aber mit dem dritten Theile der Dör-

fer zufrieden sey und das Kloster die übrigen Dörfer besitzen lasse. *)

Zeugen dieses Vergleiches waren der Abt, Ludwig, von Langheim; seine Kapläne, Erich und Siboto; Heinrich, Probst der alten Kapelle (zu Regensburg); Heinrich der Aeltere von Sonnenberg; Friderich von Ratzenberg; Kunemund von Sonnenberg und Friderich, der Schultheis zu Lichtenfels. Die Letzten waren vormals Dienstmanne des Herzoges von Meran und giengen als Solche an das Fürstenthum, Bamberg, über.

Der Antheil Friderichs Waltboten kam in andere Hände, und in der Folge erst wieder an das Kloster, Langheim, ob ganz oder nicht? läßt sich kaum mit Bestimmtheit sagen.

Seines Bruders, Heinrich, Sohn, auch Friderich genannt, erhielt einen Theil davon, wahrscheilich aus Erbschaft.

Von ihm hatte Sibert, genannt Trügemünch, Burger zu Kulmbach Güter in Oberleugast, Rechberg, Langenbach und Lüsen zu Lehen.

Aus Noth verkaufte Dieser sie um eine gewise Summe baren Geldes dem Abte und Konvente des Klosters, Langheim, welchem sie von dem Friderich Waltboten am 26. Februar 1300 geeignet wurden. **)

---

*) Beilage II.

**) Beilage III.

Digitized by Google

Unter den Zeugen in der, hierüber ausgefertigten Urkunde ist Theoderich von Gesnitz, Tochtermann des Waltboten zu bemerken. Besigelt wurde aber die Urkunde von Heinrich dem Aeltern (Vogt) zu Widach (Weida) und von dem edlen Manne, Otto, Grafen von Orlamunde, dem Schwager des Herzoges, Otto, von Meran.

Der bemeldte Vogt von Weida hatte drei Lehen zu Oberleugast, wovon Eines ehemals dem Spitale zu Hof und die beiden Andern den Mönchen zu Waldsassen gehört hatten. Diese haben sie ohne Zweifel von den Waltboten erhalten.

Sie wurden von dem Vogte dem Ritter, Johann, von Weisselsdorf und den Brüdern, Otto und Jano von Berg, *) geliehen.

Diese Lehenleute haben dem Kloster, Langheim, Schaden zugefügt und sich bewogen gefunden, den Ersatz durch Abtretung ihrer Güter zu leisten.

Der Vogt von Weida löste das Lehensband und eignete die Güter dem Kloster. Die Urkunde hierüber ist am Tage des heiligen Laurentius des Jahres 1349 gegeben. **)

Der Herzog von Meran verlieh dem Kloster, Langheim, auch die Zentgerichtbarkeit in der Herr-

*) Ob die noch lebenden Bauernfamilien, welche sich von Berg nennen, von jenem Geschlechte seyen, wurde untersucht, aber nicht ausgemittelt. Es gab aber noch eine andere Familie von Berg, welche aus dem Hildburghäusischen abstammte. **) Beilage IV.

Digitized by Google

schaft, Leugast. In dem Leihebrief ist zwar Nichts davon enthalten; es erhellet aber aus spätern Urkunden.

Kaiser, Ludwig IV., bestätigte am 21. Junius 1329 und am 10. April 1331 *) jene Gerichtbarkeit, und setzte bei, daß das Kloster das Eigen und die Gerichtbarkeit zu Leugast von dem Herzoge erhalten habe.

Ausgenommen von jener Gerichtbarkeit waren vier Fälle, oder die so genannten hohen Rügen, nemlich der Todtschlag, der Diebstal, die Nothzucht, genannt Nothnunft und die tödtliche Verwundung.

Eine gleiche Bestätigung erfolgte von dem römischen Könige, Karl, am 26. Februar 1354. **)

Kaiser, Ludwig, begnadete das Gotteshaus zu Langheim, daß es, was es Bergwerks auf seinen Gütern zu Leugast, es sey an Gold, Silber, Messing, Kupfer, Zinn, Blei oder anderm Erz erfinden möchte, arbeiten und zu seinem Nutzen wenden dürfte. Dieses geschah zu Nürnberg an Sanct Andreastag 1344. ***)

Von dem nachmaligen Kaiser, Karl IV., erfolgte am 16. Januar 1356 die Bestätigung der Zentgerichtbarkeit und der Bergwerkrechte. †)

---

*) Beide Urkunden sind in Schultes historischen Schriften. I. Abtheilung. Seite 94 bis 96 abgedruckt.

**) Schultes a. a. O. Seite 99 und 100.

***) Schultes a. a. O. Seite 102.

†) Derselbe. Seite 104 — 106.

Digitized by Google

Die Urkunde hierüber ist mit einer schönen goldenen Bulle behangen, und wird also gut bezahlet worden seyn.

Dem Ott von Berg, seiner ehelichen Wirthin, Katharein, und seinen Brüdern, Jan und Heinrich, war das Gericht zu Leugast verliehen.

Sie bekennten aber den 15. Junius 1355, daß sie Dasselbe dem Kloster, Langheim, nach geschehener Aufforderung, ohne alle Widerrede aufgeben wollten, indem sie wegen der Pflegnis des Gerichtes, oder wegen einigerlei anderer Sachen keinen Schaden, oder keine Schuld genommen hätten. *)

4) Das Fürstenthum, Bamberg.

Das Kloster, Langheim, blieb über ein Jahrhundert im Besitze dieser Herrschaft. Allein die Noth zwang es, sie zu veräussern.

Es war mit den schwersten Schulden überladen, welche durch Bezahlung der Zinsen und Währschaftleistung noch mehr vergrößert wurden. Den Juden zu Beyerreut (Baireuth) und Kulmbach war es 8,000 Pfund Haller schuldig. Der Verkauf der beweglichen Sachen, welche insgesamt darauf giengen, reichte nicht hin, um es von der äussersten Noth zu befreien.

Ohne Zweifel haben die beständigen Kriege unter den Kaisern, Ludwig IV. und Karl IV., Vieles zu dieser großen Schuldenlast beigetragen. Vielleicht ist auch keine gute Wirthschaft geführet worden.

*) Beilage V.

Digitized by Google

Der Abt, Friderich, der Prior, Eyring, und das ganze Konvent des Klosters, Langheim, berathschlagten daher unter sich und mit ihrem Visitator, dem Abte, Otto, von Ebrach, wie der Noth abzuhelfen sey.

Sie beschloßen, daß nichts Besseres sey, als gewieſe, weniger, oder gar nicht nützliche Güter für Bezahlung der Schulden und Abwendung größerer Schäden zu veräuſſern.

Sie unterhandelten daher mit dem Bischofe, Lampert, zu Bamberg und seinem Domkapitel, welche sie inständig baten, sie aus ihrer Noth zu reißen.

Der Bischof lies sich bewegen, die 8,000 Pfund Haller an die Juden in Baireuth und Kulmbach zu bezahlen, wofür er, mit Entrichtung von 1,000 Goldgulden Zinsen, schon gut gestanden hatte.

Hiegegen verkauften sie ihm ihr Eigen zu Leugast und alle ihre Güter daselbst, mit den Dörfern, Leugast, Treindorf, Rode, Rechberg, Slackenau, Beyerpach, mit gewiesen Aeckern und Wiesen daselbst, Weyer, mit dem Patronatrechte der dasigen Pfarrkirche, den Degenshof, die Kossermül, die Segenmül vor dem Puch und den Wasserhof zu Steinbach, nebst ihren Teichen, Fischbehältern, Dorfseinwohnern und Hintersaſſen, Menschen beiderlei Geschlechtes, Wäldern, Aeckern, Wiesen, Weiden, bebauten und unbebauten Ländereien, Zinsen, Einkünften, Zehenden, Vogthöfen, hohen und niedern Gerichten, dann allen und jeden Zugehörungen, sie mögen sich be-

finden, wo sie wollen, wie das Alles bisher von dem Kloster aus dem Rechtsgrunde des Eigenthums, oder nach dem Herkommen besessen war.

Die Urkunde hierüber wurde den 15. April 1384 *) ausgefertigt, und zugleich mit allen Klauseln wegen der Richtigstellung und Gewährschaft des Verkaufes ausgestattet, wodurch zugleich auf alle Einreden verzichtet wurde.

Nachdem eine leidige Spaltung in der Kirche herrschte, ihr Oberhaupt und ihre Väter, die Aebte und Superioren mit ihnen uneinig waren, und wegen ihres Ungehorsames getrennt wurden, im Besondern aber der Pabst, Urban, wegen ihres Anhanges an den Gebenenser, **) der sich fälschlich Klemens nennte, sie aller Privilegien und Ehren beraubte, das Kloster und der Abt von Langheim also ihr Generalkapitel nach den Regeln des Ordens nicht angehen konnten, so versprachen sie, sobald die Kirchenspaltung aufhöre und das Generalkapitel angesagt seyn werde, die Bestätigung des Verkaufes auszuwirken.

Der Pabst, Urban, hatte ihnen wegen ihrer dringenden und äussersten Noth schon erlaubet, von ihren unbeweglichen Gütern bis zur Summe von zehntausend Gulden zu veräussern. Sie bekennten also zugleich, daß die 8,000 Pfund Haller aus dem Verkaufe der Güter

*) Beilage VI.

**) Den Gegenpabst, Klemens VII., welcher zu Avignon seinen Sitz hatte.

zu Leugast, welcher der Erste nach der päbstlichen Bewilligung war, von der Summe zu 10,000 fl. abgezogen werden sollten.

Auf den Fall, daß der Abt des Klosters, oder seine Nachfolger, oder sonst Jemand, wessen Standes und Würde er sey, dem Bischofe, seiner Kirche, oder seinen Nachfolgern jene Güter in, oder ausser dem Gerichte auf irgend eine Art, durch apostolische, kaiserliche, königliche oder jede andere Macht, nach den Freiheiten, Privilegien, oder Statuten des Ordens, sie seyen geistliche, oder weltliche, entwähren wurden, sollten die 8,000 Pfund Haller, mit 1,000 fl. Entschädigung für die Zinsen zurück erstattet werden.

Wir ersehen aus diesem Kaufe, daß mehr Bestandtheile der Herrschaft, Leugast, waren, als das Kloster von dem Herzog erhalten hatte.

Es sind Diese Treindorf, Rode, oder Roth, Schlackenau, Beiersbach, Weier, jetzt Mariaweiher genannt, der Degenshof, die Segmühle und der Wasserhof zu Steinbach.

Beinahe alle diese Orte hingen zusammen, oder sind nicht ferne, wie Schlackenau oder Schlockenau. Nur der Degenshof ist unbekannt und etwa zerstört, oder er hat einen andern Namen erhalten. Daher werden sie unter der nemlichen Herrschaft vereinigt gewesen seyn.

Bei dem neuen Verkaufe waren aber nicht Langenbach, Rehberg und Hohenberg. Es müssen

also frühere Veräusserungen, so wie bei den Erstern frühere oder spätere Erwerbe geschehen seyn.

Ich will die Verhältnisse und Lagen der einzelnen Orte auseinandersetzen, woraus sich Manches ergeben wird.

1) Ober- und Unterleugast, jetzt zusammen Marktleugast.

Bei Diesem hat es keinen Anstand. Das Letztere war ohne Zweifel der Sitz der Herrschaft, weil es vor Oberleugast gesetzt und ohne Beisatz Lubegast genennt wurde.

Das Fürstenthum, Bamberg, gab dem Geschlechte der Ritter von Rabenstein Lehen zu und um Leugast, wobei aber auch Einige zu Pegnitz und Weisenbach waren.

Sie wurden von dem Aeltesten des Geschlechts weiter geliehen, waren daher Geschlechts- oder Afterlehen.

Darunter befanden sich eine Wiese am Leugast; eine Wiese, genannt die Stocket, am Sellich; vier Aecker am Otmansberg und zwei Tagwerk; zwei Wiesen und ein Weierlein; ein Aeckerlein und ein Holz im Pfaffenbach, welche dem Gotteshause daselbst geliehen wurden.

Das Geschlecht starb aus, und die Lehen fielen dem Fürstbisthume, Bamberg, wieder heim. Sie wurden nicht weiter einem adelichen Geschlechte überlassen.

Digitized by Google

Auch erhielten diese Ritter eine Hofstatt zu Leugast, worauf sie ohne Zweifel einen Sitz bauten, auf Dessen Platz dermal, nach Versicherung des königlichen Landgerichtes zu Münchberg, die Kirche steht, welche im Jahre 1774 erbauet wurde.

Ich habe bereits in meiner zweiten Abhandlung über die Herrschaft, Arnstein, *) dargethan, daß zu Leugast keine Pfarrei jemals gewesen sey.

Nun machte mich der königliche Herr Regierungrath, Freiherr von Strauß, zu Baireuth aufmerksau auf einen gedruckten Urkundenauszug, nach welchem Alb. Oberndorfer Pf. (Pfarrer) zu Leugast 24 Pfenninge jährlichen Zinses von zwei Aeckern in der Hub in der Teutschnitzreut, nebst dem Zehenden am 24. Mai 1432 dem Kloster, Langheim, übergeben habe.

Ich forschte nach und konnte weder Urschrift, noch Abschrift einer solchen Urkunde anfangs finden. Da mir aber die Teutschnitzreut und ihre Lage unbekannt war, so durchgieng ich die sämmtlichen Verzeichnisse der Urkunden des Klosters, Langheim, und entdeckte endlich die bemeldte Urkunde unter den Archivalien des Kalmbacher Hofes, aber mit einem ganz anderem Erfolge.

Nicht zu Leugast, sondern zu Trebgast war der Pfarrer Albert Oberndorfer, welcher die Urkunde ausstellte. Der Name ist ganz deutlich geschrieben,

*) Zeitschrift. II. Jahrgang. I. Heft. Seite 68. ff.

Digitized by Google

und der Verfertiger des Auszuges hat nicht lesen können. Der Auszug ist auch nicht ganz richtig in anderer Hinsicht gemacht. Der benennte Pfarrer trug seine zwei eigenen Aecker, nebst dem Zehnden davon, dem Kloster, Langheim, zu gemeinem Zinslehen auf, und machte sich verbindlich, jährlich 24 Pfenninge davon zu reichen. Zur Beseitigung alles Irrthums füge ich die Urkunde hier *) bei.

Es war schon nicht denkbar, wie ich es auch schon geäussert habe, daß zu Leugast eine Pfarrei sey, da sie in den Archidiakonatregistern, welche Schubertz und Würdtwein bekannt machten, nicht eingetragen war. Der Name, Leuchnitz, oder Leuchitz, führte irre, da man das Daseyn dieses Ortes und dieser Pfarrei nicht kannte.

Die Kirche zu Leugast war und ist noch Filial der Pfarrkirche zu Mariaweiher.

2) Langenbach.

Dieser bestehet nicht mehr. Vermöge der Aufklärung des königlichen Landgerichtes, Münchberg, führt ein Waldtheil zwischen dem Koserbach und dem Weiler, Hohenberg, jetzt den Namen, wo auch noch Spuren von Gemäuer anzutreffen sind.

Im J. 1569 vererbte Bischof, Veit, zu Bamberg eine Wiese und ein Oertlein zu Langenbach an Hannsen Hübner auf der Kossermühle. Nach dieser

*) Beilage VII.

Zeit, vielleicht im dreißigjährigen Kriege, erfolgte also die Zerstörung dieses Ortes.

Es ist nicht bekannt, wann und auf welche Art das Kloster, Langheim, diesen Ort an das Fürstbisthum, Bamberg, veräussert habe.

3) Cofere.

Nach dem Kaufbriefe vom Jahre 1384 ist es die Kofermühle, welche auch jetzt noch bestehet. Es kann seyn, daß im J. 1247 ein ganzer Ort daselbst gestanden habe, wie es öfters der Fall war. Diese Mühle liegt in dem Grunde von Mariaweiher gegen Weikenreut, wird aber zu dem Orte, Leugast, gerechnet.

4) Reberg, oder Rehberg, auch Rechberg.

Es ist dermal in Vordern- und Hinternrehberg getheilt, hat sich also vergrößert; beide Orte zählen 19 Häuser, 31 Familien und 146 Selen. Der Erwerb des Fürstenthumes ist beurkundet.

5) Hohenberg.

Dieser Ort ist in dem Verkaufe vom Jahre 1384 nicht begriffen, daher schon früher veräussert worden, worüber aber keine Auskunft vorhanden ist.

6) Treindorf, auch Dreindorf und in gemeiner Aussprache Dradorf.

Im Jahre 1339 verkauften die Brüder, Eiring und Konrad von Wirsberg zu Lanzendorf, mit ihren ehelichen Wirthinnen, Margaret und

Mechtild, dem Kloster zu Langheim ihr Dorf, Dreindorf bei Leugast, welches jährlich sieben Pfund Haller gültet, mit allen Rechten und Nutzungen, mit Holz, Feldern, Wiesen, Aeckern, Wasser, Wunne, Weide, gesucht und ungesucht, und mit aller Nutzung, wie sie genannt sey, und das Gericht über den Hals um 104 Pfund Haller; zu wessen Bekräftigung sie Arnolt von Waldenrode, Heinrich von Waldenfels, die Ritter, und Diterich von Redwitz als Bürgen setzten.

Eberhard von Weischenfeld nahm aber bald darauf dieses Dorf als ein Lehen, welches er von seinem Herrn, Konrad von Schlüsselberg, habe, bei dem kaiserlichen Hofgerichte in Anspruch. Der Ordensbruder des Klosters, Heinrich von Streitberg, wendete ein, daß das Dorf als ein lediges, d. i. freieigenes Gut gekauft worden sey, und das Kloster länger, als es Landesrechtes sey, die nützliche Gewähre davon ohne alle Ansprache gehabt habe. Der kaiserliche Hofrichter, Lutz (Ludwig) von Hohenloch, als er zu Werde Anstatt des römischen Kaisers, Ludwig, zu Gericht saß, erkannte am 21. März 1341, daß der vorgenannte Bruder, Heinrich, mit einem Eide seine Angabe wahr machen solle. Als Dieser sich dazu erbot, wurde der Eid aufgeschoben, bis es sonst minnelich und lieblich berichtet werden möchte.

Eine weitere Urkunde ist nicht vorhanden. Es scheint, das Kloster habe seinen Kaufbrief vorgelegt und dadurch den ruhigen Besitz erhalten.

Nachdem aber Treindorf in der Schenkung des Herzoges, Otto, von Meran nicht begriffen war, so haben die Ritter von Wirsberg es wohl von den Waltboten erhalten.

Daraus, daß das Halsgericht mit verkauft wurde, kann man schliesen, daß es zur Herrschaft, Leugast, gehöret habe.

Die Besitzungen zu Treindorf wurden dem Geschlechte von Guttenberg zu Guttenberg von dem Fürstbisthume, Bamberg, zu Lehen gegeben, welches sie bis auf die neuesten Zeiten empfing.

Im Jahre 1699 ward ein Viertheil der Wüstung daselbst gelichen. Es ist also entweder der ganze Ort, oder ein Hof allda zerstört gewesen.

Treindorf gehöret jetzt auch zu dem neu gebildeten Herrschaftgerichte, Guttenberg in dem Umfange des königlichen Landgerichtes, Münchberg.

7) Rode, oder Roth.

Das Kloster, Langheim, kaufte im Jahre 1232 schon von dem Abte, Helmerich, und dem Kloster zu Theres einen Hof zu Rode, welcher aus 5 1/2 Lehen bestand.

Er konnte also in der Verleihung des Herzoges von Meran nicht begriffen seyn, und ist ohne Zweifel von den Waltboten dem letztern Kloster gegeben worden, welches ihn wegen der weiten Entlegenheit veräusserte.

Digitized by Google

Villeicht brachte ihn ein Waltbot als Ordensgeistlicher diesem Kloster zu; es läßt sich wenigstens nicht denken, daß es eine ferne Besitzung werde gekauft haben. Dergleichen sind immer Gegenstände von Schenkungen gewesen.

8) Schlackenau, jetzt Schlockenau.

Ueber den Erwerb dieser Besitzung von Seite des Klosters, Langheim, ist keine Urkunde vorhanden.

Sie wurde aber von dem Fürstbisthume, Bamberg, nicht weiter veräussert und blieb mit ihm bis zu seiner Auflösung vereinigt.

9) Beiersbach.

Im Jahre 1699 war es eine Wüstung und wurde ohne Zweifel in dem dreißigjährigen Kriege zerstöret.

Gegenwärtig ist es ein Dorf mit 12 Häusern, 15 Familien und 71 Einwohnern.

Dem Geschlechte von Guttenberg wurde aber noch in den neuesten Zeiten eine Wüstung alldort zu Lehen gegeben, welche, wie es aus den Lehensurkunden erhellet, ein verwüstetes Gut ist, das aus Holz, Feld, Wiesen und Anderem besteht.

10) Weier, oder Mariaweiher.

Das Kloster, Langheim, scheint diesen Ort schon im XII. Jahrhunderte erworben zu haben; denn im J. 1189 bekam es die Pfarrei daselbst.

---

*) Schultes a. a. O. Seite 75. Die Urkunde ist hier nicht vollständig abgedruckt.

Digitized by Google

Die bestimmte Erwerbszeit und Art konnte nicht ausgemittelt werden.

Eine Urkunde vom 21. Dezember 1308 bewähret, daß das Kloster die Vogtei zu Weier gehabt habe, in Deren Besitz es gegen die Eingriffe der Vögte zu Markschorgast von dem Bischofe, Wulfing, zu Bamberg geschützet wurde, jedoch mit dem Bedinge, daß es dem Fürstbisthume, wie vor alten Zeiten, jährlich 14 Sumerinen Haber liefern sollte.

Es wird hiebei bemerket, daß die angegebenen Vögte von Weida waren, die sich auch die Vogtei zu Marktschorgast angemasset hatten.

Mit dem Dorfe, Weier, wurde das Patronatrecht der Pfarrkirche an das Fürstbisthum, Bamberg, verkauft, welches in dem Besitze der beiden Gegenstände bis zu den neuesten Zeiten blieb.

11) Der Degenshof.

Man kennt ihn jetzt nicht. Das königliche Landgericht zu Münchberg glaubt, es möchte der Hannauerhof, eine Einzeln mit 3 Häusern, 3 Familien und 15 Seelen zwischen Steinbach und Gundlitz seyn, weil dergleichen Höfe ihren Namen mit den Besitzern veränderten.

Ich glaube ebenfalls, daß dieser Hof von seinem Eigenthümer, Degen, so genennet worden sey. Es giebt sehr viele Fälle von solchen Namenveränderungen. Doch ist es die Frage, ob es nicht der Saherhof sey, welchen der Fürstbischof, Philipp, zu Bam-

Digitized by Google

berg, aus dem Geschlechte der Grafen von Hennenberg, im Jahre 1485 dem Philipp von Guttenberg gegen Aufreichung seines Hofes, der Dürhof genannt, zu Lehen gegeben hat. Er war aber damals, wie der mitverliehene Eisenberg, eine Wüstung in dem Gerichte, Leugast, welches in der Urkunde ausdrücklich gemeldet wird. Der Dürhof lag bei Kupferberg.

In den neuesten Lehenreversen kömmt der Saherhof nicht mehr als eine Wüstung, sondern als ein bestehendes Ganzes mit 3 Weiern, mit Aeckern, Wiesen und Anderem vor.

Doch könnte er auch der Promenhof seyn, welcher in dem Salbuche des Oberamtes, Kupferberg, als ein Bestandtheil des Halsgerichtes von Leugast vorkömmt. Ob dieser nicht in den Hanauerhof verwandelt worden sey, läßt sich aus Mangel des Beweises nicht behaupten.

12) Lůsen.

Dieser Ort führet auch den Namen nicht mehr, wie er hier geschrieben ist. Wahrscheinlich ist es aber das heutige Lůtzenreut. Er war vielleicht verödet, und erhielt bei dem neuen Anbau das Beiwort, Reut. Vor der Aufhebung des Fürstbisthums, Bamberg, gehörte Lůtzenreut zum Theil zu dem Amte, Marktschorgast, was auch zur Bestätigung der Angabe dient; denn in diesem Orte befand sich der Sitz des Unteramtes, Kupferberg, wovon Leugast ein Bestandtheil war.

Die Urkunde vom Jahre 1300 drücket aus, daß dieser Ort den Waltboten gehöret habe, und die Güter darin, welche Lehen des Friderich Waltboten gewesen waren, von Diesem dem Kloster, Langheim, geeignet worden seyen.

13) Die Segmühle vor dem Puech.

Sie liegt unterhalb Steinbach, also bei Mariaweiher, und hieng daher mit der Herrschaft, Leugast, unmittelbar zusammen.

Von ihrem Erwerbe durch das Kloster, Langheim, kann man Nichts sagen. Sie ist etwa erst neu erbaut worden, seitdem das Kloster in dem Besitze der Herrschaft war.

Ohne Zweifel ist sie die ehemals sogenannte Absengermühle, welche in dem Salbuche angeführt wird.

14) Der Wasserhof zu Steinbach.

Seine Lage ist genau bezeichnet. Er ist noch ein bedeutendes Gut in diesem Orte, welcher an Mariaweiher grenzet.

Unter den Besitzungen der Waltboten und des Herzogs von Meran kömmt er nicht vor, daher ist er wohl später von dem Kloster, Langheim, auf irgend eine Art erworben worden. Die Urkunde hierüber ist nicht vorhanden.

Man kann also nicht mit Gewißheit behaupten, daß er ein Bestandtheil der Herrschaft, Leugast, gewesen

sey, obgleich Steinbach ein Grenzort der bekannten Bestandtheile ist.

Die Geschichte der alten Herrschaften ist überhaupt sehr dunkel und mangelhaft. Nachrichten davon erhalten wir gewöhnlich nur durch Veräusserungen, und in der Folge durch Bildung von Aemtern aus Denselben, die aber öfters Zu- und Abgang bekamen. Daher muß man sich mit Wahrscheinlichkeiten begnügen.

Nach dem alten Salbuche gehörten zu dem Halsgerichte von Leugast folgende Orte: Weier, Steinbach, Rode, Absengermühle, Kossermühle, Hohenberg, Schlackenau, Promenhof, Hinternrehberg, Fordernrehberg und Dreindorf.

Es waren zu Leugast zwei Burggüter, welche aber in bürgerlichen Händen sich befanden. Von einem Jeden mußte ein taugliches Pferd zum Dienste des Fürstbischofes von Bamberg gestellt werden.

Das Salbuch ist ohne Jahr, nach der Handschrift aber vom sechzehnten Jahrhunderte. Das Gericht mag, nach dem Kaufe der Herrschaft, so gebildet worden seyn.

Geschrieben im Februar 1823.

Paul Oesterreicher.

Beilagen.

I.

23. Juni 1247.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. amen. OTTHO dei gratia Dux Meranie. Comes Palatinus Burgundie. Notum facimus omnibus tenorem preſentium cognituris. quod nos pie penſata deuotione fratrum de Lancheim, qua pro noſtra ſalute et incolumitate domino cottidie famulantur, uolentes noſtre anime in remedio ſalubriter prouidere, et ipſorum fratrum deuotioni digne retributionis premio miſericorditer reſpondere! villas noſtras, uidelicet Lubegaſt. Oberlubegaſt. Langenbach. Coſere. Reberch. et Hohenberch! quas a tribus fratribus qui dicuntur Walpodones iure hereditario poſſeſſas, duorum fratrum Reinoldi uidelicet et Heinrici partes ſub acceptabilium perſonarum teſtimonio pro quadam ſumma pecunie comparauimus, tercio fratre ſcilicet Friderico ſuam partem que ipſum contingebat, pro a XXXVI talentis nobis fideliter obligante! Lancheimenſi eccleſie contulimus libere et quiete ab omni pranorum incurſione pleno iure cum omnibus earum attinentijs perpetuo poſſidendas. Ita dum taxat. quod ſi predictus Fridericus obligatam partem ſuam redimere uoluerit, a fratribus Lancheimenſibus pro ſumma qua nobis obligauerat, liberam redimendi habeat facultatem. Ne igitur ſuper hiis alicuius maligmitatis ingenio dubitationis ſcrupulus ualeat ſuboriri!

hanc cedulam exinde conſcribi et ſigilli noſtri appenſione fecimus communiri. Acta ſunt hec in Wizmoin. in Vigilia ſancti Johannis Baptiſte. Verbi Incarnati Anno. Milleſimo Ducenteſimo. Quadrageſimo Septimo. Indictione Quinta. IX°. Kalendas Julij. in preſentia teſtium ſubſcriptorum. Gerungi et Heidenrici Notariorum noſtrorum. Ricolfi plebani de Wizmoin. et Peregrini coadiutoris ſui. Ewerhardi pueri. et Ramungi filij ſui. Ramungi de Blaſſenberch. Vlrici Marſcalci. Godefridi Pincerne. Rudengeri Dapiferi. Ewerhardi et Heinrici de Gich. Otthonis Aduocati de Wizmoin. et fratris ſui Hermanni. et aliorum multorum.

II.

23. Juni 1250.

Heinricus dei gracia epiſcopus Babenbergenſis. Notum ſit omnibus tenorem preſentium cognituris. quod cum Nobilis uir Fridericus dictus walpoto de ſuernze quasdam villas uidelicet Lubgaſt. et adiacentes uillas, quas fratres de Lancheim ex munificentia, Illuſtris Ducis Meranie poſt ipſius obitum proprietatis iure poſſederant, uexatione multiplici impetiſſet! tandem predicti loci fratres propter defectum iuſticie et defenſionis ſuo iuri cedentes, in noſtra preſentia et aliorum multorum cum eodem walpotone compoſitionem amicabilem taliter inierunt. videlicet quod ipſi fratres de Lancheim dederunt prenominato Friderico. decem talenta. ut ſola tercia parte uillarum eſſet contentus, et fratres de Lancheim reliquas villas iure perpetuo libere poſſiderent. quemadmodum in ipſarum uillarum priuile-

gio continetur. Ne igitur ſuper hac compoſitione inpoſterum aliqua dubietas oriatur, hanc cedulam exinde conſcriptam ſigilli noſtri munimine iuſſimus roborari. Datum in vigilia beati Johannis Baptiſte. Anno domini Milleſimo. CC. Quinquageſimo. Indictione. VIIJ. Teſtes huius rei ſunt Ludewicus Abbas de Lancheim et ſui Capellani. Ericus uidelicet et Siboto. Heinricus prepoſitus veteris capelle. Heinricus Senior de Sunnenberc. Fridericus de Razenberc. Cunemundus de Sunnenberc. et Fridericus Scultetus de Litenvels. et Alij quam plures.

III.

26. Febr. 1300.

Ego Fridericus dictus Walpoete, notum eſſe cupio, preſencium inſpectoribus vniuerſis, quod Sybertus dictus Truegemuench, Ciuis in Culmnach, quadam neceſſitate et indigencia ductus, Venerabilibus viris, domino — — abbati et Conuentuj Monaſterij Lancheimhenſis, Ordinis Cyſtercienſis, Dyoceſis Babenbergenſis, pro summa quadam Pecunie numerate, vendidit et alienauit bona inſra ſcripta — videlicet, quidquid habuit in superiori Luebegaſt, quidquid habuit in Rechberge, Langenbach, et in Luefen, quea me iure tenuit feodali, Primum ergo accepta dictorum bonorum reſignacione ad manus meas, more debito et conſueto, ob mee ſalutis augmentum, dictique Syberti inſtanciam et rogatum, prefatis, domino — — abbati et Conuentuj Monaſterij Lancheimhenſis ipſa dedi et appropriaui, et hiis in ſcriptis do et approprio, cum omni iure, quocunque cenſeatur nomine, que ad me

Digitized by Google

ſpectabant proprietatis titulo perpetuo poſſidenda. Huius rei teſtes ſunt — dominus Johannes prouiſor in Thuſchitz, monachus et ſacerdos Eccleſie Lancheimbenſis, frater Bertoldus dictus thepener prepoſitus dicte Eccleſie, Cunradus de Luebchawe, Theodericus de geſnitz, socer meus, milites, Hertwigus dictus tueber — Guntherus, ciues in Culmnach et quam plures alij fide digni, In Cuius rej teſtimonium preſentem literam procurauj, sigillo dominj mei Heinrici senioris de widach et nobilis viri dominj Ottonis Comitis de Orlamunde, sigillo attencius roborarj, Datum Anno dominj. M°. trecenteſimo, in Craſtino beatj Mathie apoſtoli.

IV.

10. Aug. 1349.

In nomine domini amen Noſ heinricus senior aduocatus de Wida profitemur et notum facimus tam preſentibus quam futuris inſpectoribus vniuerſis Quod ex certa ſciencia conſiderando anime noſtre ſalutem et progenitorum noſtrorum ob honorem glorioſe virginis Marie dei genitricis et quorundam dampnorum refuſionem Recepta primo ut decuit reſignacione ad manus noſtras more ſolito et conſueto a fidelibus noſtriſ Johanne milite de wizzelſdorf et ottone et Janone fratribus de monte quorumdam bonorum videlicet trium lancorum ſitorum in obernleubegaſt vnius quod quondam ad hoſpitale in Curia alia duo ad monachos In Waltſahſſen videbantur ſpectare ſinceriſſimis affectibus rogantibus vt Abbati et conuentuj Monaſterij in Lancheim bona ſupradicta appropriare digna-

remur. Cum ad nos tytulo vestre proprietatis spectare videantur ipsorum infeodacionem Quam ob rem et ne retribucionis intuitu predictis Religiosis viris abbati et conuentuj Monasterij in Lancheim Cystercienſis ordinis bambergenſis dioceſis dedimus donauimus tradidimus et in hiis scriptis damus donamus tradimus et appropriamus predicta bona omni iure sev consuetudine que bona sev res appropriari solent, Ipsosque religiosos sepe dictos ex nunc inducentes in possessionem bonorum predictorum attribuentes eisdem cum pleno rerum dominio titulo vestre proprietatis perpetuo possidenda. In cuius rei testimonium et robur valiturum sigillum nostrum presentibus est appensum Datum anno domini M. CCC. XLIX in die glorioſſiſſimi nostri patroni Laurencij martiris.

V.

15. Juni 1355.

Ich Otte vom Berg. Richter zů Leubgast vnd frawe katherein mein elich wirtein. Jan vnd heinrich vnd alle ander vnser erben tun kunt. offenlich mit disem brif. allen den. die in sehen, horen, oder lesen: Daz wir, von dem tag. vnd der zeit als wir die Pflegnisse. des gerichts zů Leubgast. inne haben gehat. von der erbergen geistlichen herren wegen.. des apts. vnd.. der Sammung. des Closters zů Lancheim. vmz auf disen heutigen. als diser gegenwertig brif geschriben vnd geben ist. keinerleig Schaden. noch Schult. von derselben Pflegnisse. oder gerichts wegen, oder von keinerleig ander Sache wegen genumen. noch enpfangen haben. Darinn wir.. noch.. vnser erben, noch niemant von vnser wegen.. die vorgenanten herren. vnd ir Closter zů Lancheim angespreche. oder an gereicht můge

oder sülle. an allez geuerd. Sundern welhe zeiten die vorgenanten herren zu Lancheim von vns aufheischen, oder aufvordern. daz vorgenant pflegnisse vnd daz gericht zů Leubgast, so sullen vnd wollen wir .. in vnd irm Closter dazselbe gericht aufgeb. freyleich vnd lediglich an alle widerrede. vnd vorgezog. vnd an allez geuerd daz disse ding von vns vnd vnserm erben allen. an vorbenanten herren von Lancheim vnd irme closter. ewiglich vnuerrukt bleiben, geben wir in .. disem brief versigelt. mit meins vorgenanten Otten vom Berge insigel. vnd tiẓen von Mengesreuth. meins eidems insigel. daz er durch mein pet zu gezeugnisse gehangen hat, zu dem meim an disem brief. Vnd ich tyẓ von mengesreuth der vorgenant. bekenne diser vorgeschriben dinge. aller in meiner gegenwertikeit. also. geschehen. vnd begriffen. als vorgeschriben stet. vnd han zů gezeugnisse. durch Pet. meins vorgenanten swers. mein insigl zu dem seinen gehangen an disem brief Noch Crists geburt dreuzehnhundert iar. darnach in dem funf vnd funfzigsten iar an sant veitstag des heligen Marterers.

VI.

15. April 1384.

In nomine domini amen. Quia periculis rerum labencium prudenter occuritur, cum id quod temporaliter agitur, et ab hominum labi memoria dubitatur, sub testium literarumque testimonio, sagacitet perhennatur, Ea propter noverint, vniuersi presencium inspectores, maxime tamen hij quorum interest, seu intererit in futurum, quod nos frater fridricus, Abbas, Eyringus Prior, totusque Conuentus, Monasterij in Langheim Bambembergensis dyocesis ordinis Cistercienſis vnacum venerabili patre abbate, et visi-

tatore nostro, domino Ottone, Abbate in Ebraco dicti ordinis dyocesis Herbipolensis et ipse nobiscum Nosque frater Otto abbas Monasterii Ebracensis tamquam preabbas et visitator iamdictus simul et semel, vnacum dictis dominis n Abbate et Conuentu, Monasterii in Langheim et ipsi nobiscum pluribus et diuersis inter nos habitis capitularibus eciam tractatibus super eo Pretendentesque et in nostre mentis oculis hincinde prouide reuoluentes, quomodo et qualiter nos et dictum Monasterium nostrum sumus maximis ymmo grauissimis debitorum oneribus pregrauati, et per vsurarum et obstagiorum dampna in et super nos continue accrescentibus multipliciter onerati, quod nisi nobis et dicto Monasterio nostro diuino celeriter succuratur auxilio, nostro ad hoc eciam studio cooperante solerti occacione debitorum et dampnorum huiusmodi sic cottidie ut premittitur, accrescencium nos et dictum Monasterium nostrum in extremum necessitatis articulum deuenire continget, Verum eciam cum alienacio bonorum nostrorum mobilium penitus, distractorum et alienatorum, ad solucionem debitorum predictorum videatur minime suffeciſſe Reuerendus in Christo pater et dominus noster, dominus Lampertus Episcopus, nec non honorabiles viri domini Vlricus prepositus Heinricus decanus totumque Capitulum Ecclesie Bambergensis domini nostri gratiosi dicti nostri Monasterii fundatores se pridem interponendes huiusmodi periculis debitorum nostrorum, Et quamvis predictus dominus noster n Episcopus, apud Judeos pro octo milium librarum halensium summa sub vsura fuerit obligatus que quidem vsurarum summa ad mille florenos aureos se extendit, de quo eciam plene nobis constat, tamen idem dominus noster ad nos dictis vsurarum

Digitized by Google

dampnis non obſtantibus paterne pietatis oculos dirigens gratioſe eandem octo milium librarum hallenſium ſummam pro nobis Judeis in Beyerreut et in Kulmnach plene perſoluit quarum eciam octo milium librarum hallenſium ſolucionem et refuſionem dictis dominis noſtris Epiſcopo et Capitulo per nos ſic faciendam in nonmodicum ipſorum periculum ut prefectur nobis quaſi per tranſactum triennium expectarunt. Nos quoque tantis beneficiis ſic receptis non inmerito ad animum reuocantes, affectanteſque cordialiter nos et dictum noſtrum Monaſterium ymmo verius dominos noſtros n Epiſcopum et Capitulum ſuprad ctos prout eciam fieri finaliter oportebat a dictorum debitorum et dampnorum oneribus releuare non poteramus nec poſſimus excogitare vias aliquas ſaniores, niſi quod certa bona noſtri Monaſterii minus vtilia ymmo verius invtilia alienemus funditus et vendamus pro ſolucione debitorum et intercepcione dampnorum grauiorum Idemque nonullis ymmo pluribus ſuper hoc prehabitis tractatibus Capitularibus ut prefertur ad exonerandum nos et dictum Monaſterium noſtrum, nec non ad expediendum et ſoluendum dicta debita, quibus nos ſic eramus et ſumus dampnabiliter implicati, Proprietatem noſtram et dicti Monaſterii noſtri dictam daz Eygen in Lewbgaſt, et ſingula bona noſtra ibidem tamquam minus vtilia nobis cum villis et deſolatis infraſcriptis, Primo videlicet Leubgaſt, Treyndorf, Rode, Rechperg, Slakenaw, Beyerſpach cum certis agris et pratis in Beyerſpach, que hucuſque tenuit aduocatus ibidem Item villam Weyer, cum Jure patronatus eccleſie parrochialis ibidem curiam degenſhoff, quam quondam tenuit uxor Conradi

Rihter Molendinum dictum Koſſermuel Molendinum. Segemuel dictum et ſitum vor dem Puch Curiam dictam Wazzerhoff in Steynbach cum ſuis lacis et piſcinis foſſatis ac ceteris pertinenciis vniuerſis nec non cum omnibus earundem villarum et bonorum villanis ſeu villicis Incolis et Inquilinis, vtriuſque ſexus hominibus cum Siluis eciam agris pratis nemoribus et paſchuis, cultis et incultis, cum cenſibus Redditibus decimis Grangijs ſeu Curijs aduocacijs Judicijs et Jurisdictionibus altis et paſſis quibus cunque cum eorundem bonorum omnium pertinenciis ſeu attinencijs vniuerſis et generaliter et ſpecialiter omnia et ſingula bona vbicunque locorum ſita, ſeu quibuſcunque nominibus cenſeantur ad dictam proprietatem daz Eygen vvlgariter dictam quomodolibet ſpectancia queſita et inquirenda, que et prout hec omnia ſupradicta nos et dictum noſtrum Monaſterium hucuſque iure ſeu tytulo proprietatis vel ex conſuetudine tenuimus et poſſedimus cum pleno rerum dominio vtili et directo mero ac mixto imperio pari voto et conſenſu, vnanimi vendidimus dedimus ac tradidimus nec non vendimus damus et tradimus preſentibus in hijs ſcriptis Reuerendo in Criſto patri ac domino domino Lamperto Epiſcopo ſuiſque Capitulo et Eccleſie Babembergenſibus predictis ementibus et conſencientibus et in ipſorum meram proprietatem, redigimus tranſferimus. Ipſosque et dictam eorum Eccleſiam incorporalem poſſeſſionem vel quaſi dictorum bonorum per perrectionem ſeu tradicionem calami oris et manus ut eſt moris inmittimus per preſentes pro nobis et noſtris Succeſſoribus antedictis pro precio et ſumma octo milium librarum hallenſium ſupradicta de quaquidem ſumma ſic nos eciam

Digitized by Google

ſolutos pagatos, et expeditos preſentibus dicimus et publice profitemur Ipſis et eorum Succeſſoribus dictam proprietatem das Eygen appellatam ac omnia et ſingula bona Redditus cenſus et Jura ſuperius ſpecificata, iure proprietario perpetuis temporibus tenenda poſſidenda colenda, vſufruenda, et in ſuos vſus et utilitatem pro eorum beneplacito libere conuertenda, obligantes nos Succeſſores noſtros et dictum noſtrum Monaſterium fideliter promittendo dictis dominis noſtris .. Emptoribus et eorum Eccleſie de euictione dictorum bonorum plene cauere et facere Warandiam, Werſchaft vvlgariter nuncupatam de huius modi bonis et empcione iuxta terre ſeu patrie conſuetudinem ut eſt moris Renuntiantes Inſuper omni exceptioni non numerate, non ſolute peccunie doli mali in factum actioni Juri quo deceptia vltra dimidium iuſti precij ſubuenitur ac generaliter, et ſpecialiter Priuilegiis, Statutis et Conſuetudinibus apoſtolicis Imperialibus et Regalibus ordini noſtro conceſſis vel in antea concedendis ſub quacunque verborum vel ſententiarum forma, omnibuſque exceptionibus defenſionibus et cautelis, que nobis contra premiſſa, et ſubſcripta vel aliqua in eis contenta, in toto vel imparte ſuffragari poſſent, de iure vel conſuetudine terre ſeu iure, quod milites et ceteri layci conſueuerunt dictare Specialiter renunciamus ſuper premiſſis et ſubſcriptis omni iuri dicenti generalem renunciacionem non valere nec dicemus aliud eſſe actum et aliud fore ſcriptum Judicis officium manumque potencioris non implorabimus libellum et beneficium reſtitucionis in integrum non dabimus nec petemus Circumuencionem fraudem dolum decepcionem vel potenciam non allegabimus nec aliqua alia proponemus ſeu faciemus per nos

Digitized by Google

vel alium ſeu alios per que predicta omnia, vel eorum aliquid violari poſſit de iure vel de facto annulari vel quomodolibet impugnari, Nos quoque Abbates et Conuentus predicti vel noſtri Succeſſores non dolo illecti nec vi inducti, fidem dando manualem dicimus proponendo, quod contra premiſſum venditionis contractum, in toto vel imparte directe vel indirecte non veniemus per nos vel ſubmiſſam perſonam publice vel occulte, nec contrauenientibus conſenciemus aliquo ingenio ſtudio vel cautela. Et cum quod dolendo, cum referimus propter ſciſma, quod heu iam viget, in Eccleſia dei, Caput et patres noſtri n Abbates et ſuperiores diuiſi a nobis et propter eorum in obedienciam ſeparati, ita videlicet quod pro nunc Capitulum noſtrum generale iuxta Statuta et regulam ordinis noſtri non valemus adire cum propter adheſionem, Gebenenſis, qui ſe falſo clementem nominat omnibus priuilegiis et honoribus per dominum noſtrum dominum Vrbanum, papam ſextum non inmerito ſint priuati Ideoque promittimus pro nobis et noſtris Succeſſoribus bona fide quod quam cito, dictum ſciſma ceſſauerit, vel generale Capitulum a ſuperioribus noſtris fuerit indictum extunc confirmacionem, et approbacionem, dicti contractus vendicionis procurabimus iuxta exigenciam et Conſtitutionem Priuilegiorum ordini noſtro conceſſorum neceſſarios ac eciam oportunas Et cum dominus noſter dominus Vrbanus papa iamdictus de vrgente et quodammodo, extrema neceſſitate, quam occaſione debitorum predictorum incurrimus plene informatus nobis alienacionem bonorum noſtrorum immobilium uſque ad ſummam decem milium florenorum indulſit de gracia ſpeciali recognoſcimus et publice profitemur, quod prefatam octo milium

Digitized by Google

librarum halenſium ſummam in alienacione et vendicione dictorum proprietatis et bonorum in Leubgaſt, que cum ec am ſit prima alienacio de indulto apoſtolico ſupradicto, et poſt indultum, huiusmodi apoſtolicum, per nos facta, ut prefertur virtute et vigore conceſſionis et priuilegii apoſtolici, nobis in hac parte factorum defalcauimus in dicta decem milium florenorum ſumma et preſentibus defalcamus, demum et vltimo promiſimus et promittimus in hijs ſcriptis quod in caſu quod abſit, quo nos vel noſtri ſucceſſores ſeu quiſquam alius cuiuſcunque gradus ſtatus ordinis aut Condicionis exiſtat, noſtri vel Conuentus ſeu ordinis noſtri nomine, preſatum dominum noſtrum, Epiſcopum Eccleſiam vel ſucceſſores ſuos, de predicta Empcione euinceremus ſeu euinceret in Judicio vel extra quibuſcunque occaſione vel auctoritate ſiue ſit apoſtolica Imperiali vel Regali ſeu quacunque alia auctoritate, de iure vel de facto per libertates Priuilegia vel Statuta eccleſiaſtica vel temporalia ordini noſtro conceſſa ſeu quacunque alia potencia, vel auctoritate firmata quod extunc ſupradictam octo milium librarum hallenſium ſummam cum dampnorum mille florenorum ſumma que receperunt et ſuſtinuerunt nomine vſurarum vt prefertur nec non omnia et ſingula dampna et intereſſe dictis dominis noſtris n Epiſcopo et ſue Eccleſie refundere et reſarcire tenebimur et promittimus integraliter et complete, de quo nos eciam preſentibus obligamus quod de hijs ſimplici eorum verbo credere debemus ſub noſtri ac dicti Monaſterii noſtri bonorum preſencium et futurorum omni ypotheca Nos quoque fridricus abbas totusque Conuentur, Monaſterii in Langheim ſepedicti iurauimus pro nobis et Succeſſoribus noſtris ad ſancta dei evange-

Digitized by Google

lia, et iuramus in hijs ſcriptis quod contra premiſſa, omnia et ſingula vel eorum aliquid non veniemus verbo et facto publice vel occulte, nec contrauenientibus conſenciemus aliquo ingenio ſtudio vel cautela, et ut omnia et ſingula premiſſa, imperpetuum maneant inconulſa et perpetuo fruantur robore firmitatis preſentes dedimus literas noſtras ſigillorum noſtrorum appenſorum ex certa noſtra ſciencia munimine roboratas, Nos quoque frater Otto, Abbas Monaſterii Ebracenſis ſupradictus tamquam preabbas et viſitator Monaſterii in Langheim memorati recognoſcimus nos omnibus et ſingulis tractatibus et vendicione ſeu alienacione bonorum et proprietatis predictorum tamquam eorum ſuperior et preabbas interfuiſſe, et de noſtris voluntate et conſilio et aſſenſu ob vrgentem et ineu tabilem neceſſitatem, fore facta et in horum euidenciam pleniorem noſtrum Sigillum ex certa noſtra ſciencia preſentibus vnacum Sigillis dominorum n Abbatis et Conuentus in Langheim ſepedicti Monaſterii appendiſſe, Datum et actum ſub anno dominice incarnacionis Mileſimo Trecenteſimo Octuageſimo quarto die quindecima menſis Aprilis que fuit dies craſtina beatorum Tyburcij et Valerianj martyrum.

VII.

22. Mai 1432.

Ich Albertus Oberndorffer Pharrer zu Trebgaſt Bekenn vnd thün kunt Allermenicliehen mit diſem offen briefe daz ich mit gutem Willen vnd wolbedachtem müte durch mein ſele heil willen auffgereicht vnd geben habe meinen Herren von Langheim vnd ſeinen Cloſter die zwen Eigen Ecker gelegen an der Hub in der Düſnitzreuth

mit samt dem zehent der auff den selben eckern wechst vnd hab die von dem genanten meinen herren von Langheim wider entphangen fur ein gemeins Zinslehen also daz ich mein nachkomen oder wem ich dy beschick ewigleichen von dem Closter für ein Zinslehen entphahen sullen vnd sullen auch dem Closter Jerlichen geben vnd reichen vier vnd zweintzig Phenig Landwerung alle zeit zu rechter zeit In iren hoff gein Kulmnach zu antworten halb auff Sand Michels tag vnd halb auff Sand Walppurg tag vnuerzögentlich an alle geuerde dapey sein gewest herr walther Pharrer zu Melkendorff vnd Hans von Gych zum Brück gesessen vnd des zu vrkünd vnd waren bekentnüss hab ich mein Insigel an dysen offen brieff gehangen der geben ist nach Christi vnsers herren geburt vierzehenhundert Jar vnd In dem zweyen vnd dreissigsten Jaren am Donerstage vor Sand vrbans tag.

Digitized by Google

Geschichte und Beschreibung der alten Herrschaft Klingenberg am Main.

Erster Theil. Geschichte.

§. 1. Aeltere Geschichte.

Zwischen den Städten Aschaffenburg und Miltenberg in dem Königl. Baierischen Untermainkreise liegt dicht am Maine die kleine Stadt Klingenberg, mit einer alten zerfallenen Burg, gleiches Namens, die vormals der Sitz einer Dynastenfamilie gewesen ist, welche sich davon benennte, und diese Burg und Stadt, nebst Prozelden, und zugehörigen Dörfern, Höfen und Gütern, rechts und links des Mainflusses im Besitz hatte.

Bereits im Jahre 1108 kömmt ein Heinrich von Clingenburch in einer Mainzischen Urkunde vor. 1) Allein — da in derselben von zwei Dörfern in Oberhessen die Rede ist, welche besagter Heinrich im Besitz hatte, so glaube ich nicht, daß derselbe unter die Dynasten von Klingenberg am Maine zu zählen sey, ohnerachtet ich solches früher selbst behauptet hatte, und halte

1) Guden. C. d. T. I. p. 37, 72.

ich dieses um deswillen unwahrscheinlich, weil im ganzen 12. Jahrhundert keiner jenes Namens und Geschlechtes urkundlich mehr vorkömmt. Im 13. Jahrhundert, namentlich im Jahre 1219, erscheint in einer Urkunde als Zeuge: Cunradus de Clinginberc Imperialis aulae pincerna. 2) Er war kaiserlicher Hofschenk, und ist, meines Wissens, der erste bekannte Dynast des Namens von Klingenberg, aber nicht der erste seiner Familie und auch nicht der erste kaiserl. Hofschenk aus derselben.

Würfel, in seiner Nürnbergischen Adelsgeschichte, I. Band, S. 85, 87, hält dafür, daß die Altroßen, die von Königstein und von Reicheneck mit den Klingenbergern eines Geschlechtes gewesen. Oetter, in dem 6ten Stücke der Wappenbelustigungen, sagt, daß die Schenken von Klingenberg, und die Schenken von Limburg, und so auch die Schenken von Schipf einerlei Geschlechtes gewesen seyen. Weiter unten nimmt er auch die Kolben dazu, und giebt diese für die Stammväter der Schenken von Schüpf an. Vorzüglich beweißt er solches durch das gemeinschaftliche Wappen dieser Familien, die Turnierkolben. Der verstorbene gelehrte Diplomatiker und Historiker Bodmann in Mainz giebt die Schenken von Schüpf als die Stammväter an, und läßt von diesen die Schenken von Limburg, von Reicheneck und von Klingenberg abstam-

2) Hanselmann, Beweiß von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. S. 373.

men. Von den Kolben spricht er nichts. Mir scheinen aber gerade diese die Stammeltern aller übrigen obgenannten Schenken zu seyn; dies schließe ich vorzüglich aus dem alten und allen Branchen der Schenken gemeinschaftlichen Siegel und Wappen, den Kolben (Turnierkolben), als einem sprechenden Wappenbilde für den Namen der Kolbenfamilie. Ich pflichte hierin der Meinung Oetters bei, werde aber auch urkundlich solches, wenigstens wahrscheinlich, zu beweisen suchen.

Im J. 1142 und 1144 erscheint in Urkunden des Königs Konrad II. ein Chunradus Bris unter den Zeugen. 3) Oetter setzt in der Note c, p. 177, seiner Abhandlung de Ministerialibus Imperii, das Wort Pincerna hinzu. 4) Im J. 1145 kömmt dieser Conrad wieder vor, und da heißt er: Pris Pincerna. 5) In der Note i, p. 179, sagt Oetter: „Was hier Pris andeuten soll, das wird künftig gesagt werden." — Dies ist aber nicht geschehen. „Es darf aber, sagt er in obiger Note, das Wort Pris von Pincerna nicht getrennt werden. Beide Worte gehören genau zusammen." Obbenennter Conrad war also Pris-Pincerna. Nach Frisch (Teutsch-Lateinisches Wörterbuch) hieß Prüschenck (Pris-Schenck) so viel als Prüseschenk, d. i. Praegustator, auf

3) Monumenta Boica. III. 316. Ussermann. episcop. wirceburg. Cod. pag. 36.

4) Zu einer andern Urkunde vom J. 1144 setzt Oetter die Note bei Conradus Pris — hier fehlt das Wort Pincerna.

5) Heda, hist. Traject. p. 167.

Digitized by Google

Holl. Proever, oder Kredenſier. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich dieſes Vorrecht, dem Könige den Wein zu kredenzen, mit Oberſchenk hier überſetze, da doch allerdings ein Unterſchied und Vorzug zwiſchen dem Prüſeſchenk und den gewöhnlichen Hofſchenken mag beſtanden haben. Dieſen Amtsnamen gab ſich anfangs beſagter Conradus Kolbo Pincerna, und zwar von 1165 bis 1180. Er hatte noch zwei Brüder, Ludovicus und Berngerus genennt. 6) Den dritten Bruder, Waltherus de Schippa (von Schüpf), wird der königl. Herr Rath und Archivar Oeſterreicher zu Bamberg nächſtens beurkunden. Als ſeinen Sohn vermuthe ich den Heinricus Pincerna de Lutra, 1192, 1196 und 1197 unter der Benennung Heinricus Kolbo Pincerna de Lutra. 7) Letztere Benennung deutet an, daß Heinrich kein Prüſeſchenk oder Oberſchenk, ſondern nur Schenk am Kaiſerhofe zu Lautern (Kaiſerslautern) geweſen ſey. Das Oberſchenkenamt kam nach dem Tode des obbemeldten Konrads Kolb, oder vielleicht noch früher, an die Schenken von Schüpf. Wirklich erſcheint im J. 1199 Walther von Schüpf, ein wahrſcheinlicher Sohn des obbemeldten Walther v. 1144, als Prüſchenk (Pris-Pincerna) in einer Urkunde des Königs Philipp. 8)

6) Heda, l. c. p. 323. Lucae Grafenſaal, I. 16. Singularia Norimb. p. 429. Jung, Miſcell. I. 219. Oetter, l. c. 187. Hanſelmann, l. c. p. 370.

7) Guden. I. 311, Syll. 40, 18. Ludwig in A. B. II. 782. Oetter, l. c. p. 60.

8) Oetter, l. c. p. 203.

Digitized by Google

Aus dem bisher Gesagten glaube ich schließen zu dürfen, daß die Kolben und die von Schüpf zwar eine Familie, aber im Jahre 1144 schon getheilt waren, daß jedoch die Linie der Kolben, als die ältere Linie anzusehen sey, und auch früher ausgieng, als die jüngere von Schüpf, auf welche Letztere das Oberschenkenamt übergieng.

Der Oberschenk Walther von Schüpf erscheint in Urkunden von 1199 bis 1220. Im J. 1213 heißt er Pincerna Imperii (Reichsschenk), und im J. 1216 Pincerna Regalis aulae (königlicher Hofschenk). Im Jahre 1220 erscheint er zwar auch noch als Reichsschenk, aber schon im J. 1219 kömmt neben ihm ein Cunradus de Clinginberc als Imperialis aulae pincerna vor. 9) Daß dieser Conrad zu Walthers Familie gehörte, ist wohl nicht zu zweifeln; ob er aber Walthers Bruder oder nur ein Anverwandter desselben war, ist nicht zu bestimmen. So viel ist richtig, daß Walther einen Bruder hatte, Konrad mit Namen, welcher im J. 1216 als solcher erscheint. 10) Vermuthlich erbaute dieser Bruder Konrad das Schloß Clingenburg, und nahm den Namen davon an, Walther aber behielt den Namen von Schüpf bei.

---

9) Monumenta Boica. IV. 427; Meir, Geschichte der Herrn v. Plesse. S. 44; Drumel, Corp. leg. p. 342; Antiq. Quedl. p. 218; Singul. Norimb. p. 578; Lünig, Corp. jur. feud. I. 439. Hund, Metrop. Salisb. II. 483; Hanselmann l. c. p. 373.

10) Guden. II. p. 33.

Digitized by Google

Der Schenk Konrad (von Klingenberg) erscheint übrigens in Urkunden von 1219 bis 1246. Im Jahre 1220 kömmt er, unter der Benennung von Schüpf, mit seinem Bruder Berenger vor. 11)

Ein anderer Walther, als der obgedachte, Schenk von Schüpf und Ludwig von Schipf waren vermuthlich Söhne des Oberschenken Walthers. Der jüngere Walther ward durch seine Streitigkeiten und Fehden mit Gotfrid von Hohenlohe — gleich nach seines Vaters Tod — bekannt. Er erbaute wahrscheinlich das Schloß Limburg, bei Hall in Schwaben, und benennte sich davon. Nur einmal kömmt er als Schenk von Schüpf, 1232, übrigens aber stets, von 1220 bis 1242 ohngefähr, als Schenk von Limburg vor. Im Jahre 1235 mußte er durch Vergleich an Gotfriden von Hohenlohe wegen dem ihm zugefügten Schaden die Burg Schenkenberg mit allem Zugehör pfandweis, und endlich im J. 1237 als Eigenthum überlassen. Kaiser Konrad IV. schenkte im J. 1241 besagtem Walther, seinem Getreuen, pro fidei et deuotionis suæ merito, die Forst- und Jagdgerechtigkeit in verschiedenen Orten. 12) Dies ist auch das Letztemal, daß er urkundlich vorkömmt.

---

11) Hanselmann, l. c. p. 373, 374, 408; Guden. I. 491; Miræi Donat. Belg.; Guden. Syll. 593; Samml. der Reichsabschiede, S. 17; Jung, Miscell. T. I. 7.

12) Hanselmann, T. II. 277; Hund, l. c. T. II. 488; Guden. Syll. 593; Lünig, Part. Spec. Cont. II. 571.

Digitized by Google

Im J. 1245 trit Ludwig von Schüpf, Walthers Bruder, der ebenfalls in der Fehde mit Gotfried von Hohenlohe begriffen war, sein Schloß Schüpf samt Zugehör, an bemeldten Gotfried, zum Ersatz des ihm zugefügten Schadens, pfandweis ab. 13) Von Walther, seinem Bruder, ist in dem Vergleich keine Rede; er muß also damals schon todt gewesen seyn, sonst hätte er wahrscheinlich seine Einwilligung zu der Verpfändung des Stammschlosses Schüpf gegeben, oder geben müssen.

Schenk Walther hatte, wie es scheint, einen gleichbenannten Sohn hinterlassen, welcher in den Jahren 1245, 1246 und 1266 als Pincerna de Limburg, und im J. 1255 als Dominus Waltherus Imperialis aulæ pincerna de Limburg erscheint. 14) Dieser Walther ist der Stammvater aller nachfolgenden Herrn und Grafen von Limburg, des H. R. R. Erbschenken und Semperfreyen, die uns aber hier weiter nichts angehen.

Ich komme daher auf Schenk Konrad von Klingenberg zurück. Dieser hatte eine Cunigund zur Gemahlin, deren Herkunft aber nicht bekannt ist. Er kömmt, wie gesagt, bis 1246 vor. Sie lebte noch im J. 1261, 15) und hinterließ drei Söhne: Konrad II., Walther und Alberten.

---

13) Lünig, Spicil. sæc. T. I. 281, 282.

14) Jung, Miscell. T. I. 7; Hanselmann, l. c. p. 408; Ludwigs goldne Bulle, II. 795; Oefele, Script. rer. Boic. II. 610.

15) Wenk, Hess. Gesch. I. 402; Grüsners Beiträge, 4. St. p. 42; Guden. IV. 898. 899.

Digitized by Google

Konrad II. Schenk von Klingenberg hatte eine Jutta oder Gude, Philipps von Falkenstein Tochter zur Gemahlin, die nach seinem Tode [noch vor 1260] Konrad den II. von Bickenbach heirathete, und im J. 1282 noch lebte. Sie und ihre Kinder nennen Klingenberg civitatem suam [1276], woraus erhellet, daß Klingenberg [damals schon eine Stadt] ihr und ihren Kindern zu Theil geworden war; daher nennt sie sich auch noch in zweiter Ehe Domina de Clingenburg; so wie auch ihre Söhne und Enkel den Beinamen von Clingenburg fortführen. 16)

Konrads Bruder, Walther I., schreibt sich im J. 1260 Schenk von Klingenburg und von Bratsselden, im J. 1261 aber nur von Bratsselden. 17)

Er hatte eine Elisabeth zur Gemahlin, die einzige Tochter Ulrichs von Königstein, eines Reichsministerials und Ritters. Letzterer stellt im J. 1243 eine Urkunde aus, worin Walther von Clingenburg als dessen Tochtermann angegeben wird. 18) Gedachter Ulrich hatte sein Stammschloß Königstein in dem heutigen königl. baierischen Landgerichte Sulzbach. Er und seine Gemahlin Adelheid, geborne v. Hochstetten, stiften im J. 1243 das Kloster Engelthal, bei Herschbruck, im vormalig-nürnbergischen Gebiete und in der Nähe von

16) Guden. l. c. 896. 930. T. II. 295; Wurt, Bannforste in den Beil. S. 65; Schneider Erbach. Hist. Beil. S. 48.

17) Guden. IV. 897, 898, 899.

18) Martini, Beschr. des Klosters Engelthal. S. 7.

Ulrichs zweitem Stammschlosse Reicheneck, von welchem er sich ebenfalls benennte, und zwar urkundlich im J. 1246. 19)

Ulrich lebte bis zum Jahre 1260. Von ihm erbte Walther von Klingenberg die Burg Reicheneck, und setzte seinem Wappen auch das Königstein-Reichenecksche zu. Das Stammsiegel oder Wappen der Schenken von Schüpf, von Limburg und von Klingenberg bestand in drei Rohr- oder Turnierkolben, ererbt von dem Urstamme der Kolben. Walther theilte dasselbe in zwei Theile, setzte zur Rechten die Kolben, und links eine halbe königsteinische Rose. So stellt uns Gudenus Walthers Siegel v. J. 1260 auf einer Kupfertafel zum vierten Bande seines Codicis dipl. unter II b. vor. Daß diese Rose von den königsteiner und reichenecker Rittern, und nicht von den Grafen von Eberstein herkomme, wie Gudenus, T. III. p. 388 in Cod. dipl. angiebt, dies hat uns Oetter, in seiner Wappenbelustigungen 6tem Stück, S. 10—14, deutlich bewiesen, und es zeigen solches auch die Siegel Ulrichs von Königstein v. J. 1244, und Cunrads Schenken von Reicheneck vom J. 1298, wovon die Abbildungen in Würfels Nach-

19) l. c. S. 6. — Hist. Norimb. dipl. p. 114. Das Schloß Königstein liegt oberhalb des kleinen Marktfleckens gleiches Namens, welcher mit Eschenfelden ein Kirchspiel ausmacht. — Reicheneck ist ein hohes Bergschloß, das nach mehreren Wechslungen an die Stadt Nürnberg, und endlich mit dieser an Baiern gekommen ist.

Digitized by Google

richten über die Reichsstadt Nürnberg, 2tem Stück, zu finden sind. Sie enthalten Beide eine fünfblätterige Rose.

Mit der Königsteiner Elisabeth zeugte Walther I. drei Söhne, mit Namen Ulrich, Conrad und Walther, wovon weiter unten.

Konrads I. dritter Sohn Albert war Deutschordens-Ritter [1260]. Mit seinem Bruder Walther erscheint er im J. 1261 als Vasall des Grafen Boppo von Dilsberg [de Thiligesberc] am Neckar. Er lebte noch im J. 1275. 20)

Wir kommen nun auf die Söhne Walthers I. Der älteste, Ulrich von Klingenberg, kömmt in den Jahren 1260, 1261 und 1281 urkundlich vor. Er war mit einer Tochter Alberts von Offenheim vermählt. 21)

Konrad III. Schenk von Klingenburg, der zweite, und Walther II., der dritte Sohn Walthers I., kommen in einer Urkunde vom J. 1275 vor, woraus zugleich erhellet, daß sie zwei Schwestern geheirathet hatten, Töchter Konrads von Ehrenfels. 22) Dies ist zugleich das Letztemal, daß sie sich von Klingenberg nennen; in der Folge führen sie den Namen von Reicheneck. So liest man immer Conrad und Walther [Wolther] die Schenken von Reicheneck in Urkunden von 1280 bis 1326. 23) Konrads Gemahlin

20) Guden. IV. 898, 899, 927 und 901. Von den Grafen v. Dilsberg s. Widder. I. 361.

21) Guden. 898, 899, 900. Würfel, l. c. S. 97.

22) Guden. l. c. p. 927.

23) Würfel, l. c. p. 97 — 103.

Digitized by Google

hieß Agnes, und Walthers Gemahlin hatte den Namen Adelheid. 24)

Es kommen in der Folge und fast bis zum Ende des 15. Jahrhunderts noch gar viele von Reicheneck urkundlich vor, wovon ich mehrere auf der klingenbergischen Stammtafel [aus Würfels Nürnberger Adelsgeschichte] namentlich aufgeführt habe. Ich übergehe sie aber hier, da ich keine Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Reicheneck, sondern der Herrschaft Klingenberg schreibe, welche wir um diese Zeit in ganz andern Händen finden. Nur dies muß ich hier noch bemerken, daß, so wie es, ausser Klingenberg am Maine, noch mehrere Burgen und Orte dieses Namens giebt, eben so auch viele Familien gefunden werden, besonders in älteren Zeiten, welche den Schenkentitel, oder den Namen von Klingenberg führten, ohne daß sie zu der Familie, wovon ich schreibe, gerechnet werden können. Eben so wenig gehören auch die Kolben von Wartenberg hieher.

§. 2.

Mittlere und neuere Geschichte der Herrschaft Klingenberg, namentlich der Burg und Stadt Klingenberg selbst.

Klingenberg, Burg und Stadt, kamen, wie wir gehört haben, durch die klingenbergische Erbtochter Jutta oder Guda an die Dynastenfamilie von Bickenbach, die an der Bergstraße ihren Stammsitz und ihre Güter

24) l. c. p. 100.

Digitized by Google

hatte. 1) So lange Jutta noch lebte, führte sie immer den Titel: Domina de Clingenburg, fort, und auf die nämliche Art nennen sich auch ihre Söhne zweiter Ehe, Philipp und Gottfried von Bickenbach, Domini s. Domicelli [Junker] de Clingenburg.

Gedachte Jutta hatte aber schon im J. 1260, noch bei Lebzeiten ihres Gemahls, verschiedene Gefälle in Röllbach [bei Klingenberg] der Deutschordens-Comende in Mergentheim verkauft, wozu Walther I. von Clingenberg, ihr Schwager, noch im nämlichen Jahre seine Einwilligung ertheilte. Im J. 1276 verkaufte ebengedachte Jutta dem deutschen Orden ein Haus in Klingenberg, und begabte solches mit besonderen Freiheiten. Obenbemerkter Walther I. weißt auch im J. 1261 seinem Bruder Albert, der in den deutschen Orden getreten war, seinen Hof zu Röllbach [Sedelhof genennt], welchen ihrer beiden Mutter Cunigund als Morgengabe im Besitz hatte, zur Erbschaft an. Im nämlichen Jahre schenken eben diese Brüder Walther und Albert alle ihre Güter und Rechte, die sie in den Dörfern Röllbach und Erlebach hatten, worunter das Patronatrecht, der Zehend und mehr andere Rechte begriffen waren, dem deutschen Orden zum Behufe des heiligen Landes [in subsidium terrae sanctae], und der Graf Boppo von Dilsberg, von welchem sie alles dieses zu Lehen trugen, gab seine Einwilligung dazu, und bestätigte die Schenkung. 2) Ueber dieses Patronatrecht der Kirche zu Röllbach, so wie über die Gerichtsbarkeit zu Heidebach [Großheu-

1) Von der Familie v. Bickenbach hat der gelehrte Wenk in der hessischen Landesgeschichte. I. Bd. S. 215 — 218, dann 297 — 417 u. s. w. vortreffliche und ausführliche Nachrichten ertheilt.

2) Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 896, 898, 899, 901, 930.

bach] entstand ein Streit zwischen den Gebrüdern Gottfried und Philipp v. Bickenbach [der obgedachten Jutta v. Klingenberg Söhne] und dem deutschen Orden, der durch schiedsrichterliche Aussprüche des Erzbischoffs Gerhard von Mainz im Jahre 1291 dahin entschieden wurde, daß die pfarrlichen Rechte zu Röllbach dem deutschen Orden auf ewig als Eigenthum bleiben, und die Herren von Bickenbach gar nichts daran zu suchen haben sollen. Was die Gerichtsbarkeit zu Großheubach betrifft, so wurde bestimmt, daß sowohl der deutsche Orden, als auch das Kloster Himmelthal, jedes auf seinen eigenen Gütern, die niedere Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben könne, die höhere Gerichtsbarkeit und Straßenpolizei, oder Centgerichtsbarkeit über Exzesse, welche innerhalb den Grenzen der Feldmark oder der vier Fallthore des Dorfes vorfielen, sollten jedoch die Herren v. Bickenbach auf öffentlicher Malstat [in strata communi judicio] richten und schlichten, nach Gewohnheit der damaligen Zeit. In eben demselben Jahre [1291] erklärt die Abtissin Agnes zu Himmelthal, daß der Streit, welcher zwischen dem deutschen Orden und ihrem Kloster in Betreff der Lieferung des Zehenden zu Klotzenhausen und Mechenhard, der zu der Deutschordens-Pfarrkirche in Röllbach gehöre, also entschieden sey, daß das oberwähnte Kloster jährlich 3 Malter Korn dem deutschen Orden liefern, übrigens aber von aller weitern Zehendabgabe befreit seyn solle. 3) Noch vorher, nämlich im J. 1275 verkaufte Diether der junge v. Heubach einen Weinberg zu Erlenbach dem deutschen Orden, wozu Konrad und Walther v. Klingenberg [de Clingenburch] ihre Einwilligung ertheilen. 4)

3) L. c. p. 967, 968.

4) L. c. p. 927.

Digitized by Google

Diese Brüder nennen sich hier nicht mehr von Protselden, weil um eben diese Zeit die Burg Protselden sammt Zugehör bereits von ihnen an Hanau und Wertheim verkauft worden war. Von diesem Verkaufe, und was sich mit besagter Burg weiter zugetragen, wird im folgenden §. die Rede seyn. Hier fahren wir nunmehr in der Geschichte von Klingenberg weiter fort.

Nachdem die Dynasten v. Bickenbach eine geraume Zeit in dem Besitze v. Klingenberg waren, so trugen sie diese Burg sammt ihrem Zugehör dem Erzstifte Mainz zu Lehen auf, und erhielten solche als Lehen zurück, wie wir aus einer Urkunde vom J. 1391 ersehen, worin es heißt: „Dietherus, Conradus, Theodericus et Con„radus de Bickenbach a Conrado Archiepiscopo „Mog. in feudum castrense tenent castrum et „oppidum Clingenberg.“ — 5) In dieser Verbindung blieb diese Burg und Stadt bei der bickenbachischen Familie bis zum letzten männlichen Stammgliede des von Conrad VI. gestifteten Zweiges der conradinischen Linie von Bickenbach, mit Namen Michael.

Dieser besaß die Hälfte von Klingenberg, verkaufte aber solche im J. 1469, mit mainzischer lehensherrlicher Bewilligung, um 6200 fl. an Graf Philipp I. von Hanau-Lichtenberg, dessen Sohn Philipp II. dieselbe im J. 1493 wieder um eben den Preiß an den Kurfürsten Philipp von der Pfalz, und den Landgrafen Wilhelm den jüngern von Hessen überließ. 6) Die andere Hälfte von Klingenberg behielt noch der andere Zweig der conradinischen Linie der Bicken-

5) Wenk hess. Geschichte. I. S. 450, not. o. Theodericus soll aber heißen Ulricus.

6) Von diesem Michael von Bickenbach lese man das Ausführliche bei Wenk l. c. S. 435 u. s. w., besonders aber S. 440.

Digitized

bacher bis nahe vor seinem Ausgange. Konrad XI. von Bickenbach, der nur einen und noch dazu blödsinnigen Sohn hatte, sah den Ausgang seines Hauses vor sich, und mußte seine einzige Hoffnung auf seine Tochter Susanna gründen. Diese vermählte er im J. 1473 an Grafen Albrecht v. Mansfeld, und versicherte ihr all sein noch übriges Vermögen, mit dem Bedinge, seinen unglücklichen Sohn lebenslänglich zu unterhalten. Besagter Konrad XI. starb im J. 1481 zu Mainz, und der Graf von Mannsfeld nahm Besitz von dessen hinterlassenen Gütern. Allein — auch dieser starb schon im J. 1484; seine Wittwe heirathete einen Grafen v. Hohenstein, und seine Kinder, die noch minderjährig waren, kamen unter Vormundschaft; sie waren namentlich: Günther, Ernst, Hoyer, Anna und Elisabeth.

Die Vormünder, welche, wie es scheint, den ererbten Antheil von Bickenbach für ihre Mündel, der weiten Entfernung wegen, nicht für vortheilhaft hielten, verkauften solchen, mit lehnsherrlicher Bewilligung, im J. 1488 an Schenk Erasmus v. Erbach, der ohnehin schon einen Theil der Herrschaft Bickenbach an sich gebracht hatte. 7)

Die Burg Klingenberg sammt ihrem Zugehör war aber nicht in diesem Kaufe begriffen; denn diese hatte bereits [zur Hälfte] Konrad XI. von Bickenbach im Jahre 1455, mit Consens des Lehensherrn, an den Grafen Philipps von Hanau um 6300 fl. auf einen Wiederkauf verkauft. 8) Durch diesen und den obgedachten Kauf der andern Hälfte von Klingenberg [im J. 1469] kam also der Graf von Hanau in den Besitz von ganz

7) Von Conrad XI. und dessen Vererbungen schreibt Wenk ausführlich l. c. S. 447 — 451.

8) Ein Auszug dieser Verkaufs-Urkunde folgt in den Beilagen sub lit. C.

Digitized by Google

Klingenberg, und blieb auch darin bis zum Jahre 1493, wo dessen Sohn, Graf Philipps II., die im J. 1469 erkaufte Hälfte an Pfalz und Hessen überließ, wie wir bereits gehört haben. Besagter Graf hatte also itzt nur noch jenen halben Theil v. Klingenberg im Besitze, den er im J. 1455 auf Wiederlöse erhalten hatte. Das Recht dieser Wiederlösung war durch Erbrecht an die Grafen von Mannsfeld gekommen; es verkauften aber allschon im J. 1491 die Brüder Günther, Ernst und Hoyer Grafen v. Mannsfeld an den Erzbischof Berthold v. Mainz ihre Gerechtigkeit, Losung und Wiederkauf an Schloß und Stadt Klingenberg mit Zugehör, nur die Lehenschaft des Zolles zu Klingenberg, als Reichslehen, behielten sie sich bevor. 9) Die Ursache dieses Verkaufs war folgende: Schon im J. 1489 hatten die mannsfeldischen Vormünder dem Grafen Philipps von Hanau die Losung angekündigt, worauf dieser aber erwiederte, daß er zwar die Losung den Grafen v. Mannsfeld nicht schuldig sey [weil nämlich Konrad XII. von Bickenbach noch lebte], demohngeachtet wolle er sich, den Grafen v. Mannsfeld zu Ehren und Gefallen, der Losung

9) Die desfallsige Urkunde ist in den Originalakten, Klingenberg betreffend, im darmstädtischen Hofarchive befindlich, enthalten. Der verstorbene verdienstvolle Präsident Bodmann hat solche in seinem cod. dipl. T. VI. ebenfalls geliefert, woselbst sich auch ein zweiter Vertrag vom nämlichen Jahre findet, in welchem gedungen wird, daß der Erzbischof Berthold den Grafen von Mannsfeld für die im ersten Vertrage bedungenen 2000 fl. für Besserung 100 fl. jährlicher Gülte zu Erfurt fallend zu Mannlehen verleihen soll; nebstdem soll der Erzbischof denen v. Mannsfeld ein in Thüringen offen werdendes Lehen zu etwa 3 bis 4000 fl. an Werth verleihen, und sollen die von Mannsfeld dasjenige bezahlen, was über die 2000 fl. für Besserung, welche abgezogen würden, für das Lehen noch zu bezahlen wäre.

nicht widersetzen, und erwarte die Zahlung des Kaufschillings, sammt dem Baugelde [auf 610 1/2 fl. sich belaufend] in einem bestimmten Hause zu Frankfurt. 10) So deutlich auch diese Zusage des Grafen Philipps gewesen ist, so schien es ihm doch keineswegs damit Ernst zu seyn; er suchte vielmehr die Losung unter allerhand Vorwand zu verzögern, welches endlich die jungen Grafen und ihre Vormünder nöthigte, die Losung von Klingenberg dem Erzbischofe Berthold um 4000 fl. und noch 2000 fl. für Besserung erblich abzutreten. Nun kündigte also Erzbischof Berthold dem Grafen von Hanau die Losung von Klingenberg an, aber vergebens. Der Graf Philipps suchte neue Ausflüchte; die Sache kam zum Prozeß; ein Austrägalgericht sollte endlich den Streit entscheiden. Allein — ein neuer dazwischen gekommener Streit wegen dem mainzischen Lehen Brumt oder Brumat in Elsaß, welches der Graf ebenfalls im Besitz hatte, machte die Sache noch verworrener, und zog den Ausgang derselben in die Länge, bis endlich im J. 1504 der Streit sowohl wegen Klingenberg, als wegen Brumat durch einen Vergleich geendigt wurde, welchen der Erzbischof Berthold und der Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg mit einander schließen, vermög dessen letzterer die halbe Burg und Stadt Klingenberg samt Zoll an Kurmainz um 8050 fl. abtrit; dagegen verspricht der Erzbischof, den Grafen mit dem halben Theil an Brumat zu belehnen, welches auch noch im nämlichen Jahre geschah. 11) Erzbischof Berthold giebt hierauf Adolfen Ruwen Schulmeister [Adolf Rau

10) Bodmann hat diese Urkunde ebenfalls in seinem Diplomatario T. VI. geliefert.

11) Aus den Akten des Prozesses: Mainz contra Hanau, Klingenberg und Brumat betreffend. Es ist in der Lorscher Geschichte ausführlicher hievon geredet worden.

Digitized by Google

von Holzhausen, Domscholaster zu Mainz] und Thoman Rüdten Hofmeister die Gewalt und den Befehl, den hanauischen Theil von Klingenberg in des Kurfürsten Namen einzunehmen, und die Unterthanen huldigen zu lassen. An dem obgedachten Losungsgelde [8050 fl.] ließ der Graf Philipps von Hanau noch im nämlichen Jahre [1504] 300 fl. und 700 fl. Baugeld, sodann von einem Kapitale, das ihm der Erzbischof schuldig war, 1000 fl. nebst 50 fl. Gülte davon nach, und quittirte über die völlige Bezahlung. Dagegen verspricht der Erzbischof dem Grafen v. Hanau, daß, wenn er irgendwo der Losung von Klingenberg halben werde angesprochen werden, ihn zu vertreten. Was die Nutzung des halben Theils an Klingenberg sowohl, als am Brumat angieng, so ließen beide Theile [Mainz und Hanau] selbige gegeneinander aufgehen, und quittirte desfalls der Erzbischof den Grafen noch im nämlichen Jahre 1504.

Nun war also der Kurfürst von Mainz im Besitze von drei Theilen von Klingenberg; denn, nebst ebengedachter Hälfte, die er im J. 1504 von Hanau erhielt, hatte er bereits im J. 1502 ein Quart daran von seinem Hofmeister Thomann Rüdten v. Kollenberg erkauft, welchen Theil dieser im J. 1500 vom Landgrafen Wilhelm v. Hessen um 3000 fl. käuflich erhalten hatte. 12) Nun war also nur noch ein Quart übrig, das sich noch in den Händen des Kurfürsten Philipps v. der Pfalz befand; aber auch diesen Antheil erhielt der Kurfürst Jacob v. Mainz im J. 1505 durch Kauf, 13)

12) Bodmanni cod. dipl. T. IV. und die Beil. lit. D.

13) Joannis R. M. T. I. p. 814. Mit den Zöllen zu Klingenberg und Triebenfurt [Trennfurt] auf dem Main zu Wasser und zu Lande wurde, ohnerachtet der Zoll zu Klingenberg noch bis zum J. 1504 in den Händen des Grafen Philipps von Hanau geblieben war,

Digitized by Google

und so kam Kurmainz in den Besitz von ganz Klingenberg, in welchem es auch bis zum J. 1803 blieb, wo durch den regensburger Rezeß [§. 25.] Einiges davon getrennt wurde, wie wir noch hören werden.

---

allbereits im J. 1495 der Kurfürst von Mainz von dem Kaiser Maximilian I. belehnt [aus den bemerkten Originalakten und ex cod. dipl. Bodm. T. IV]. Der erbachische Geschichtschreiber Schneider hat in seiner erbachischen Historie der Welt weiß machen wollen, als habe Schenk Erasmus von Erbach durch den Ankauf der Herrschaft Bickenbach auch jenen Theil von Klingenberg erhalten, den Conrad XI. von Bickenbach im Besitze gehabt hatte. Er hat zum Beweise dieser seiner Aussage die Verkaufsurkunde beizubringen versprochen; er ist aber solche bis diese Stunde noch schuldig. Dagegen bringt er zur Bestätigung seiner Behauptung einen Lehnbrief von 1483 für die mannsfeldischen Grafen vom Erzbischofe Gerlach bei, worin alles enthalten seyn soll, was damals die Mannsfelder, als Erbschaft von Conrad XI. v. Bickenbach besessen, und durch den Verkauf von 1488 an Schenk Asmus gekommen seyn soll. Allein — Schneider hat wahrscheinlich den großen Unterschied zwischen diesem Lehenbriefe und der Verkaufsurkunde nicht eingesehen, oder nicht einsehen wollen. Bei weitem nicht alles, was in dem Lehnbriefe enthalten ist, verkauften die mannsfeldischen Vormünder an den Schenk Erasmus, sondern nur allein was Konrad XI. an dem Schlosse Bickenbach besessen hat, wie uns die Verkaufsurkunde, welche in den Beilagen zu dieser Geschichte sub lit. A. folgt, deutlich belehrt. Es ist darin nur allein die Rede vom Schlosse Bickenbach und seinem Zugehör an Mannschaft, Burgmannschaft, Lehenschaften, Gerichten, Gütern, Renten und Gefällen. Kein Wort vom Schlosse Klingenberg und dessen Zugehör; kein Wort von dem Burglehen zu Aschaffenburg und Miltenberg, kein Wort von Krausenbach, welches doch alles im Lehenbriefe enthalten ist. Wie konnten auch die mannsfeldischen Vormünder etwas verkaufen, was sie selbst nicht mehr im Besitze hatten, und das schon Conrad XI. bereits im Jahre 1455 veräussert hatte? Aber auch von dem, was sie noch im Besitze hat-

§. 3.

Geschichte der Burg Prozelden.

Nachdem ich in dem vorigen §. die Schicksale von Klingenberg erörtert habe, so komme ich nun auf die Burg Prozelden, von welcher ebenfalls mehrere merk-

---

ten, wollten sie nicht einmal alles an Erbach verkaufen; sie besaßen zwar noch das Recht der Wiederlosung von Klingenberg, so wie das Lehen Krausenbach und die Burglehen zu Aschaffenburg und Miltenberg; aber alles dieses überließen sie nicht an Erbach, sondern verkauften solches alles im J. 1491 an das Erzstift Mainz, wie uns die desfallsige Verkaufsurkunde, die Bodmann in cod. dipl. T. III. geliefert hat, deutlich belehrt. Man wird mir aber hier einwenden, daß vermöge des mainzischen Lehenbriefes v. J. 1483 die Grafen von Mannsfeld mit dem halben Theile von Klingenberg wirklich belehnt wurden. — Dieses ist allerdings richtig, aber darunter ist nicht der wirkliche Besitz, sondern die Losung und Gerechtigkeit an Klingenberg zu verstehen, indem diese Herrschaft [zum halben Theil] nur wiederkäuflich an Hanau abgegeben war, wobei das Recht der Wiederlosung und die eigentliche Lehenschaft für die Bickenbacher und Mannsfelder ungekränkt blieb. Solches alles, so gewiß es auch ist, taugte doch nicht in den Kram des Herrn Schneiders, daher ließ er die beiden Verkaufsurkunden bedächtlich weg, und setzte von dem Schuldbriefe, den er sub N. CLIII. geliefert hat, gerade nur so viel hin, als ihm zu seiner Absicht nöthig und nicht hinderlich schien; der Auszug des Schuldbriefes, und namentlich das, was Schneider ausgelassen hat, folgt am Ende dieser Beschreibung sub lit. B.; man wird hieraus leicht sich eines Bessern belehren können. Der selige Wenk, der dem Schneider auf Treu und Glauben, im I. Bande seiner Geschichte S. 450, nachgeschrieben hat, ist also auch irre geführt worden. Zwar finden wir bei Schneider in den Urkunden zum ersten Satz S. 12 N. 49, daß Schenk Asmus im J. 1489 dem Carspach [Caspar] von Velsberg ein Burglehen zu Klingenberg verliehen habe. — Dies sollte doch allerdings einen Besitz von Klingenberg

würdige Begebenheiten zu erzählen sind. Wir haben im vorigen §. schon gehört, daß die Brüder Konrad und Walther v. Klingenberg ihre Burg Protselten sammt Zugehör an Hanau und Wertheim verkauft haben. Dies geschah noch vor dem Jahre 1275, denn schon in diesem Jahre errichten Boppo und Rudolph Grafen von Wertheim mit Rheinharden v. Hanau [de Hagenauwe] einen Burgfrieden in Betreff der von ihnen gemeinschaftlich erkauften und zu benutzenden Burg Prozelden [Bratshelden] und zugehörigen Dörfern. Sie bestimmen in der desfallsigen Urkunde, daß die Burgmänner, Thorwächter und Burgsoldaten [vigiles portentarii et custodes turrium] gemeinschaftlich seyn, die Patronatrechte in allen Pfarrkirchen aber wechselweise von ihnen vergeben werden sollen; also zwar, daß einer von den Grafen von Wertheim das erste vacirende Beneficium, das zweite einer von den Herren von Hanau, und so in der alternativen Ordnung fort vergebe. Endlich beschließen sie auch unter sich, daß, wenn einer von ihnen seinen Antheil an der Burg und ihrem Zugehör verkaufen wolle, er solchen den andern Betheiligten,

---

für das Haus Erbach voraussetzen. Doch — nein: es deutet dieses so wenig auf einen Besitz von Klingenberg, als daß, weil der nämliche Schenk Asmus als Burgmann des Schlosses Prozelden vorkömmt, wie wir noch hören werden, er auch Besitzer von Prozelden hätte seyn müssen.

Die Herren von Bickenbach waren Erbburgmänner in den beiden Burgen Klingenberg und Prozelden, und diese Erbburgmannschaft kam durch den Verkauf der Herrschaft Bickenbach an Schenk Asmus, welcher hierauf dem Adelichen von Velsberg das Burglehen zu Klingenberg überließ, und ihn dadurch zum Afterlehnträger der Herrschaft Klingenberg machte. So verhielt sich die Sache, und es ist hieraus nicht das Geringste auf ein weiteres Recht der Schenken von Erbach auf Klingenberg zu schließen, wofür auch keine einzige Urkunde aufgebracht werden kann.

Digitized by Google

ntafel.

nſtein. 1222.

Gräfin von Dietz.

N. Tocht
Gem. Heinr
von Han

Reinhard I.
† 1280. Gem.
Münzenb

Mechtild,
Gem. des Grafen
Rudolf von
Wertheim. 1281,
1285.

Ulrich I. von
Eliſabeth

iſabeth,
Grafen Gottfried
lohe. 1292, Wittwe
311, 1319.

Mechtild,
ſte Gemahlin Gott-
fieds v. Schlüſſel-
berg. 1292. † 1306.

nahlin

des Grafen Konrad
gen. 1305 bis 1329.

Digitized by Google

wenn sie ihn haben wollen, verkaufen solle, sonst aber könne er denselben verkaufen, wohin er wolle.

Im. J. 1311 war der Graf Boppo v. Eberstein im Besitze des halben Theils der Burg Prozelden und ihres Zugehörs. Wie er dazu gekommen, und ob dieser Antheil die wertheimische, oder hanauische Hälfte besage, solches will ich nun untersuchen.

Eine hier beigefügte Stammtafel wird uns den wahrscheinlichsten Aufschluß hierüber ertheilen.

Ich habe die Stammtafel, welche Wenk in der hess. Geschichte I. Band S. 266 beigebracht hat, noch weiter ausgeführt, weil wir solches nöthig haben werden. Aus derselben ist ersichtlich, warum die Grafen Boppo und Rudolf v. Wertheim mit Reinharden von Hanau die Burg Prozelden in Gemeinschaft gekauft und besessen haben. Graf Boppo's und Graf Rudolphs von Wertheim Gemahlinnen, Mechtild beide genennt, und Reinhard von Hanau waren nämlich Geschwisterkinder. Wie aber hierauf der Graf Boppo von Eberstein zum Besitze des halben Theils von Prozelden kam, solches wird eben diese hier beigefügte Stammtafel lehren.

Die Beweise dazu habe ich theils aus Wenks hess. Geschichte, I. Band und dessen Urkundensammlung, theils aus Gudenus cod. dipl. T. I. et IV., so wie aus Würdtwein diplomat. T. II., aus Stumpfs Denkwürdigkeiten, III. Stück, aus Oesterreichers Geschlechtstafeln der Reichsherrn von Schlüsselberg und aus Originalakten entnommen, und kann mithin die Stammtafel verbürgen.

Aus derselben ersehen wir, wie Graf Boppo von Eberstein zu einem Antheile von Prozelden gekommen sey. Seine Mutter war nämlich eine Tochter des Grafen Boppo von Wertheim, hatte dessen Antheil ererbt, und ihn an ihren Gemahl Wolfram und von diesem auf

ihren Sohn, den obgedachten Boppo vererbt. Da aber Graf Boppo von Wertheim nur einen dritten Theil von der Burg Prozelden im Besitz hatte, so konnte auch Boppo von Eberstein nicht mehr geerbt haben. Es scheint aber doch, daß er noch mehr als den dritten Theil an sich gebracht habe, und zwar durch Kauf. Er gerieth darüber mit Konrad von Vehingen dem jungen, dem Tochtermanne Gottfrieds von Schlüsselberg in Streit. Elisabeth von Hohenlohe, des Grafen Boppo v. Eberstein Tante, schlichtete den Streit dahin, daß Boppo v. Eberstein und seine eheliche Wirthin, Gute, bei dem halben Theil der Burg, der Städte und der Herrschaft Prozelden bleiben sollten, als sie ihn um siebenzehnhalbhundert Pfund guter Heller für rechtes Eigen erkauft haben, und daß Konrad von Vehingen und Elisabeth seine Wirthin, die hundert Pfund Heller, die von Margareth, Grafen Wilhelms von Katzenelnbogen Tochter [der zweiten Gemahlin Gottfrieds v. Schlüsselberg] wieder anfallen sollten, und die Dörfer Heiligenkreutzwertheim, Heidenfeld, Nassach und Fechenbach, die sie von der Herrschaft wegverkauft haben, aber besonders wieder gewinnen sollten, zuvor hätten. b)

Es verkaufte jedoch im J. 1317 obgedachter Graf Boppo v. Eberstein, mit Einwilligung seiner Gemahlin, seinen Antheil von Prozelden an Frau Elsbeth v. Hohenlohe, Herrn Gottfrieds von Hohenlohe Witwe und den Deutschordens Comthur zu Mergentheim um 600 Pfund Heller, wie die desfallsige Ur-

b) Oesterreichers, k. baier. Raths und Archivars, Abhandlung über den Antheil der Reichsherrn von Schlüsselberg an der Herrschaft, Klingenberg und Prozelden; im II. Jahrgange, II. Hefte der geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern. Seite 130 und 131.

kunde besagt. c) Die Summe des Verkaufes ist aber verschrieben, und soll heißen: 2600 Pfund, wie wir weiter unten hören werden. Sie kam aber, wie es scheint, nicht in den Besitz des gekauften Antheils von Prozelden; denn im J. 1319 bezeugt der Graf Boppo v. Eberstein, daß ihm der Landcomthur des deutschen Ordens Conrad von Gundelfingen die von dem Verkaufspreise der Burg Prozelden noch ruckhaftende 700 Pfund Heller bezahlt habe; überdieß stellt er auch noch im folgenden Jahre eine Urkunde mit der Versicherung aus, daß er den Kaufschilling zu 2600 Pfund Heller von Mergentheim aus völlig erhalten habe, und quittirt desfalls den Landcomthur. d)

Hieraus ist erstens zu schließen, daß der Verkaufspreiß des ebersteinischen Antheils von Prozelden nicht 600 Pfund, sondern 2600 Pfund Heller gewesen ist, und zweitens daß der deutsche Orden den ganzen ebersteinischen Antheil erhalten habe, indem selbiger die ganze Verkaufssumme bezahlt hat, und von einer hohenlohischen Bezahlung oder Besitznahme gar keine Rede mehr ist.

Es waren aber damals mehrere Theile des Zugehörs von Prozelden in andern Händen; ja es war Prozelden selbst noch nicht völlig ein Eigenthum des deutschen Ordens, sondern es hatte derselbe nur den ebersteinischen Antheil daran erworben. Welche waren aber nun die übrigen Besitzer von Prozelden und seines Zugehörs? Ohnerachtet der Graf Rudolf v. Wertheim, wie wir gehört haben, im Besitze eines Theils von Prozelden gewesen ist, so kömmt doch in der Folge von diesem seinem Antheile nichts weiter vor. Es scheint also, daß letzterer an die Kinder und Enkel des Grafen Boppo

c) Guden. l. c. p. 1020.

d) L. c. p. 1030.

von Wertheim übergangen ist. Auch von dem hanauischen Theile von Prozelden hört man in der Folge nicht viel mehr. Wahrscheinlich hat ihn der deutsche Orden ebenfalls an sich gebracht. Es sey denn, das jenes Eigenthum der Grafen von Rieneck zu Röllbach aus hanauischer Erbschaft hergekommen sey. Im Jahre 1317 verkaufen nämlich Heinrich Graf v. Rieneck, und Adelheid v. Ziegenhain seine Gemahlin, mit Einwilligung des Grafen Ludwig v. Rieneck und Elisabeth v. Hohenlohe ihre eigenen Leute zu Röllbach an das Haus Mergentheim um 60 Pfund Heller. e) Ulrich I. Herr zu Hanau, der Sohn Reinhards I. v. Hanau, der ein Drittel von Prozelden im Besitz hatte, war mit Elisabeth Gräfin v. Rieneck vermählt, welche, meines Wissens, eine Schwester des obgedachten Grafen Ludwig v. Rieneck gewesen ist. Dieser Ludwig hatte eine Elisabeth v. Hohenlohe zur Gemahlin, welche wahrscheinlich vorher Conraden von Hohenlohe zur Ehe hatte, eine Erbtochter des Grafen Boppo v. Wertheim, und im J. 1306 schon Wittwe war. Graf Ludwig kam nun entweder durch seine Gemahlin, oder durch seine Schwester zu einem Erbantheile an prozeldischen Gütern und Rechten, wovon er wieder Einiges an den Grafen Heinrich v. Rieneck, seinen Vetter veräusserte, sich aber das Eigenthumsrecht vorbehielt. Daher hatte auch besagter Graf Heinrich die Einwilligung Ludwigs v. Rieneck und dessen Gemahlin vonnöthen, als er im J. 1317 seine eigenen Leute [homines proprios] zu Röllbach dem deutschen Orden verkaufte.

Im J. 1319 verkaufen auch Conrad Graf v. Wertheim, und Elsbeth v. Schlüsselberg seine Gemahlin „die Dörfer Vulenbach [Faulbach] und Breitenbrunn, die alte Zugehörde von Bratselden an

e) L. c. p. 1020.

„den deutschen Orden zu Mergentheim um 1600 Pf. „Heller.“ Ebendieselben Eheleute verkaufen ferner im J. 1320 dem Landcomthur Conrad v. Gundelfingen und dem Hause [Deutschordenshause] Prozelden des Patronatrecht zu Niederprozelden [Dorfprozelden] und Faulbach. In dieser Urkunde erscheint ein Wolfram v. Klingenberg als Zeuge, der aber nicht zum Dynastenfamilie, sondern zu einer burgmännischen Familie v. Klingenberg gehört. Früher noch, als obgedachter Kauf geschehen, finden wir Gottfrieden v. Schlüsselberg, den Vater der obgedachten Elsbeth v. Schlüsselberg, und Gemahl einer wertheimischen Erbtochter [sieh die Stammtafel] im Besitze des Patronatrechtes zu Betenkeim [Bödigheim], welches derselbe im J. 1298 dem deutschen Orden schenkt.

In der Folge [1313] finden wir die Wittwe jenes Gottfrieds v. Schlüsselberg im Besitze gewisser Güter zu Bratselde, Neubuch, Altenbuch ꝛc., die ihr als Wittum angewiesen waren. f)

Alles dieses sind die deutlichsten Beweise, daß das Zugehör der Burg Prozelden auf mancherlei Art, besonsonders unter die Erben des Grafen Poppo v Wertheim getheilt war, daß aber solches beinahe alles nach und nach an den deutschen Orden gekommen ist. Im J. 1320 bekennen die bickenbachischen Erben und Betheiligten v. Klingenberg, daß die Streitsache zwischen ihnen und dem deutschen Orden die Cent Dechéne betreffend durch ein Austrägalgericht also entschieden worden sey, „daß die Burg und Stadt Prozelden, die Dörfer Altenprozelden, Faulenbach und Breitenbronn, wie auch das Neubuch und Altebuch ihre vorgenannte [bickenbach-klingenbergische] Cent nicht schwächen soll. Dies heißt nun allerdings so viel, als daß die Veräusserung von Prozelden und Zugehör an den deutschen Orden die Ober-Centgerichtsbarkeit der bickenbach-klingenbergischen Erben nicht schwäche, oder aufgehoben habe, sondern die Burg und Stadt Prozelden samt allem Zugehör nach wie vor zur klingenbergi-

f) Gud. l. c. p. 978, 1020, 1026, 1027, 1031. — Mehr noch lese man in Oesterreichers schon gedachter Abhandlung.

sischen Cent Stechene gehöre. Hieraus ist aber der sichere Schluß zu machen, daß der deutsche Orden schon damals im Besitze von ganz Prozelden und Zugehör [mit weniger Ausnahme] muß gewesen seyn, weil von keinem andern Besitzer mehr die Rede ist; auch kömmt Prozelden im J. 1343 ganz unbedingt unter den Besitzungen des deutschen Ordens vor, welche der Provisor des mainzer Erzstifts, Erzbischof Balduin von Trier in seinen besondern Schutz nimmt. g) Demungeachtet habe ich gesagt: mit weniger Ausnahme. Denn noch späterhin und zwar zu Ende des 14. Jahrhunderts war eine Gräfin v. Henneberg im Besitze beträchtlicher Güter zu Prozelden, mit welchen sie ein Hospital daselbst stiftete. h) Wer diese Gräfin gewesen, und wie sie zu jenen Gütern gekommen, soll aber nun untersucht werden.

Wir haben oben gehört, und die Stammtafel zeigt es uns, daß eine Erbtochter des Grafen Boppo v. Wertheim, mit Namen Cunegund, Heinrich den IX. Grafen v. Henneberg zum Gemahl hatte, und diesem wahrscheinlich unter andern auch prozeldische Erbgüter zubrachte. Dieser Graf Heinrich war von der hartenbergischen Linie der Henneberger, und sein Enkel Berthold XII. verkaufte im J. 137. seinem Vetter Herrmann von der aschacher Linie alle seine Güter und Besitzungen, mithin auch die prozelder Güter. Dieses Herrmanns Sohn Friederich war der Gemahl einer Elisabeth gebornen Fürstin von Henneberg [schleusinger Linie], welche im J. 1393 geheirathet hat, und im J. 142[illegible] Wittwe wurde [man lese die hennebergischen Geschichtschreiber und andere Autoren desfalls]. Diese erhielt wahrscheinlich die hennebergischen Erbgüter zu Prozelden als Wittum und stiftete daraus ein Hospital daselbst, welche Stiftung Erzbischof Berthold v. Mainz, der Urenkel der belobten Elisabeth v. Henneberg, dadurch bestätigte, daß er zu ihrem Andenken einen Jahrtag in dasiger Hospitalkirche stiftete. i) Letzteres geschah wahrscheinlich zu Ende des 15. Jahrh

g) Gud. l. c. p. 1030, 1044.
h) Aus Originalnachrichten von Prozelden.
i) Aus eben solchen Nachrichten.

Digitized by Google

hunderts, nachdem nämlich die Stadt Prozelden und Zugehör an das Erzstift Mainz gekommen war. Das Hospital selbst aber war 1460 schon gestiftet, indem solches in einer Urkunde [bei Bodmann. cod. dipl. T. III.] namentlich vorkömmt.

Nun komme ich noch an einen Besitzer von Prozelden, der im prozelder Stadtbuch erscheint, ein Graf von Königstein gewesen seyn soll, und im J. 1423 einige Privilegien der Stadt Prozelden erneuert hat. Mir kömmt dieser Besitzer sehr zweifelhaft vor; sollte es jedoch damit wirklich seine Richtigkeit haben, so hat besagter Graf [Herr] von Königstein vielleicht die Stadt Prozelden eine zeitlang als Pfandschaft besessen; denn gewiß ist es, daß der deutsche Orden schon vorher im Besitze von Prozelden gewesen ist [man lese das weitere desfalls in den Beilagen sub Lit. I.]. Der deutsche Orden, welcher, wie gesagt, im 14. Jahrhundert in den Besitz von Prozelden und Zugehör gekommen ist, bildete aus demselben und der Burg Neubronn samt Zugehör ein Amt, das im J. 1483 gegen das mainzische Amt Neckarsulm, wozu die beiden Burgen Neckarsulm und Scheuerberg mit ihrem Zugehör gerechnet wurden, vertauscht und an das Erzstift Mainz abgetreten worden ist. Weil aber Hans von Sickingen damals beide letztere Burgen im Besitz hatte [er erhielt solche im J. 1449 für geliehene 5000 Gulden als Pfandschaft von dem Erzstifte, wie uns solches eine Originalurkunde im Lorscher Urkundenbuche S. 127 belehrt], so wurde gleich im Tauschbriefe bedungen, daß sie der Kurfürst erst auslösen sollte, welches auch noch im nämlichen Jahre 1483 geschah; worauf Kurmainz in den Besitz von Prozelden und Neubrunn gesetzt wurde, und die Huldigung von den Unterthanen einnahm. k) In besagtem Tauschbriefe wurde auch noch ferner bedungen, daß die Burg-

k) Bodmann. cod. dipl. T. III. — Joannis S. R. M. T. I. p. 795. Die Stadt und Burg Neckarsulm [Solme v. Sulme in Urkunden genennt] und die Burg Scheuerberg samt ihrem Zugehör sind ein altes Eigenthum der mainzer Kirche, welches Engelbard von Weinsberg im J. 1355 dem Erzbischofe Heinrich III. um 22000 Pf. Heller verkaufte, da es vorhin dem Erz-

männer bei den Schlössern bleiben sollten, wohin sie ihre Lehnbriefe weisen würden. Die Deutschordenspfarrer zu Protselden und Grubingen sollen, so lang sie leben, auf ihren Pfarreien belassen werden, und ihre Competenzen behalten; nach ihrem Tode aber soll das Präsentationsrecht von Kurmainz frei ausgeübt werden. In Betref der wechselseitigen Ausgleichung von Naturalien wurde bedungen, daß ein Fuder Wein zu Solme und Scheuerberg zu 6 fl. und zu Protselden und Neubrunn zu 8 fl., an allen diesen Orten aber 2 Malter Korn oder Waitz, 3 Malter Gerste, Haber oder Dinkel, und 2 Malter Erbsen [Aschaffenb. Maaß] für einen Gulden gerechnet werden sollen. Die Bewilligung des Domkapitels in Betref des obigen Tausches erfolgte noch im nämlichen Jahre, in welchem auch der Deutschmeister Reinhard von Neiperg die Burgmänner zu Protselden und Neubronn ihrer Lehen halben an den Kurfürsten von Mainz anweißt. l) Von dieser Zeit an blieb Kurmainz im ruhigen Besitze von Protselden und Zugehör [Neubrunn wurde wieder veräussert, wie wir noch hören werden] bis zum J. 1803, wo durch den regensburger Rezeß, §. 25, dem Kurfürsten Erzkanzler einige Stücke davon entzogen, und den Grafen von Löwenstein-Wertheim zugetheilt wurden.

Gegenwärtig gehören Klingenberg und Prozelden, samt Zugehör, dem Könige von Baiern.

---

stifte verpfändet gewesen. In der darüber ausgestellten Urkunde werden die Dörfer Erlenbach, Britzwangen [Binswang] Esenheim [Ober- und Untereisisheim] und Odenheim [Oeden am Kocher] angegeben [vid. Joannis l. c. p. 655]. Das Amt Neckarsulm, welches dermalen der König von Würtemberg besitzt, liegt übrigens am Neckar, oberhalb Wimpfen, und zwar theils rechts, theils links jenes Flusses.

l) Bodmann. cod. dipl. T. III.

jedoch das erste Heft des nächsten Jahrganges nur gegen die Verbindlichkeit der Subscription auf den ganzen Jahrgang abgefolgt werden. Weniger, oder einzelne Hefte werden nicht abgegeben.

Geschrieben im Oktober 1822.

Die Redaction.

Neue Ankündigung.

Da bisher die Nachrichten von der Territorialgeschichte des Isar- und Oberdonaukreises einem Theil der verehrten Herren Subscribenten zu sparsam schienen, so wird, mit dem nächsten Hefte angefangen, auf Ergänzung dieser Lücke eine besondere Rücksicht genommen werden.

Geschrieben im April 1823.

Die Redaction.

Inhalt.

Seite

Zur Geschichte der Landstände in der obern Pfalz. (Vom Redacteur.) = = = = 289 — 295

Urkundlicher Nachtrag zur Geschichte des fränkischen Ritters Gottfried von Berlichingen. (Vom k. Archivar, Seidner, zu Würzburg.) = 296 — 30[illegible]

Beiträge zur Geschichte der Grafen von Andechs, nachmaligen Herzoge von Meran. III. Herrschaft, Leugast. (Vom königl. Rath und Archivar Oesterreicher.) = = = = 303 — 31[illegible]

Geschichte und Beschreibung der alten Herrschaft, Klingenberg am Main. (Vom Herrn Kirchen- und Schulrath, Dahl, zu Darmstadt.) = 318 — [illegible]

Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern.

Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften

herausgegeben

von

Königl. Baierischen Archivs-Beamten.

Zweiter Jahrgang $18\frac{22}{23}$. Fünftes Heft.

Redacteur

der Königl. Baier. Ministerial-Rath und geheime Staats-Archivar

von Fink.

Bamberg,

gedruckt bey Johann Friedrich Schmidt's sel. Wittib.

Der Zweck der auf eine allerhöchste Königl. Bewilligung vom 19. September 1821 herausgegebenen Zeitschrift ist, zunächst den Geschäftsmännern im baierischen Staate, und sodann den Freunden der Geschichte nützlich zu werden.

Der Plan ist nachstehender:

1. Ueber alle dermalige Gebietstheile des Königreichs Baiern erstreckt sich die Sammlung.
2. Nach der eigenen Bestimmung der Mitarbeiter werden entweder ausführliche historische Abhandlungen, oder nur Auszüge aus Urkunden mit den allenfalls erforderlichen Erläuterungen geliefert.
3. Die Auswahl der zu behandelnden Gebietstheile unterliegt keiner bestimmten Rangordnung.
4. Der Stoff zur Sammlung wird aus der Landesgeschichte geschöpft, vorzüglich in Beziehung auf die Bildung, Erweiterung oder Schmälerung der einzelnen Gebiete; auf Kriegsbegebenheiten und Friedensunterhandlungen; auf die Personen der Regenten und ihre Hofhaltungen; auf die Justiz-, Polizey-, Militär-, Finanz-, Lehen- und Kirchen-Verfassung; auf die Organe der öffentlichen Verwaltung; auf die Verhältnisse der Landstände, des Adels, des Bürger- und Bauernstandes; auf Land- und Forst-Wirthschaft; auf Gewerbe und Handel; auf Münze, Maß, Gewicht und Preise der Dinge; auf Künste und Wissenschaften; auf Volksmenge, Sitten und Lebensweise, und auf die natürliche Landesbeschaffenheit. Auch genealogische Erörterungen werden aufgenommen. Ein Artikel wird für Miscellen und Anekdoten bestimmt.
5. Der Verfasser eines jeden Artikels wird angezeigt.

Geschichte und Topographie der alten Herrschaft Klingenberg am Maine.

Zweiter Theil.

Topographie und Ortsgeschichte.

§. 4.

Einleitung.

Die alte Herrschaft Klingenberg lag, wie ich schon zum Theil gesagt habe, am Maine und im Spessart, und hatte, einer alten Grenzbeschreibung zu Folge, wovon bald die Rede seyn wird, eine Länge (nach dem Laufe des Mains von Faulbach bis Sulzbach) von eilf, und eine Breite (wenn man eine Linie von Großheubach bis gegen Rohrbrunn hinzieht) von 5 bis 6 Stunden, so daß also der Umkreis ohngefähr 19 bis 20 Stunden beträgt, in welchem die Herrschaft Klingenberg begriffen war. Der Quadratinhalt mag aber (da Länge und Breite nicht überall gleich gewesen sind,) höchstens 5 Quadratmeilen betragen haben. Ihre geographische Länge, von der Insel Ferro, gieng vom 26sten Grade 50 Minuten, bis zum 27sten Grade 7 Minuten; die nördliche Breite aber erstreckte sich vom 49sten Grade und 40 Minuten,

bis zu 53 Minuten desselben Grades. Um aber zu wissen, was eigentlich zu besagter Herrschaft vormals gehört habe, müssen wir eine alte Grenzbeschreibung zu Hilfe nehmen, welche den Umfang des alten klingenberger Centgerichtes bestimmt, vom Jahre 1473 datirt, und in der alten klingenberger Land- oder Centgerichts-Ordnung enthalten ist, und ganz genau den Besitzstand und den Gerichtsbezirk der Dynasten von Klingenberg anzeigt. Sie lautet im Auszuge also: „die Gränze fängt „an bei dem eisernen Pfohl, und gehet von dem „Pfohle in die Bach gehn Faulbach, mitten in den Main, „und den Main mitten herab bis gehn Lautenbach, und „von Laudenbach die Bach uff bis an den Bulweg, und „von dem Bulweg bis gehn Walterbach zu dem Bischoffs-„brunn, und von dem Bischoffsbrunne die Bach herein, „von Seckmauern bis zu St. Martin mitten in den „Main, und den Main mitten herab bis gehn Sulzbach „mitten uff die Brücken, und die Sulzbach mitten uff „hin bis an die Sperbersbach, und die Sperbersbach „mitten uff bis zu dem eisernen Pfohle."

Man nehme nur eine gute Charte zur Hand a), und suche darauf die angegebenen Grenzpunkte. Die Lage des eisernen Pfohles suche und finde ich in der Gegend des dorfprozelder Gemeinde- und herrschaftl. Nonnenwaldes oberhalb den Wildenseerhöfen. Die Grenze

a) Ich habe dazu die vortreffliche Haas'sche Charte gebraucht, welche den Titel hat: „Specialkarte von dem Odenwalde, dem Baulande und einem Theil des Spessarts ꝛc. 18 Bl. Darmstadt 1808.

Digitized by Google

fängt also mit dem Ursprunge der Faulbach an, läuft mit dieser über Altenbuch und Breitenbronn nach dem Dorfe Faulbach, und in den Main; sodann mit dem Maine herab bis Laudenbach auf dem linken Ufer dieses Flusses; weiters die Laudenbach hinauf bis zum Bulwege, der wahrscheinlich über Rüdenau nach Mainbullau hinzieht, und deswegen der Bulweg genannt wurde. Von diesem Wege lauft die Grenze nach Walterbach fort; die eigentliche Lage dieses Ortes ist unbekannt, weil es nicht mehr existirt; es lag aber in der Nähe vor Wörth, Seckmauern und Trennfurt, und war so wie beide letztere Orte, ein Filial von Wörth b). Ein anderes Walderlenbach oder Walterbach lag in der Nähe von Arnheiden und Reubach, und war ein Filial von letzterem Orte c). Dieses ist aber nicht dasjenige, was unsre Grenze bezeichnet, sondern das erstere, welches wahrscheinlich an dem Ursprunge des kleinen Bächleins, welches oberhalb Trennfurth in den Main fällt, sich befand. Von Walterbach oder Walderlenbach zog die Grenze nach dem Bischoffsbrunnen, welcher vermuthlich die Quelle jenes Baches ist, die von der Gegend des todten Mannes herabkömmt, durch Seckmauern fließt, und gegen Erlenbach über in den Main fällt. Von dem Bischoffsbrunnen zog die Grenze über Seck-

b) V. Würdtwein Archidiöcesis Mog. in Archidiaconatus distincta, T. I. p. 622.

c) l. c. p. 618. Beide Orte hießen Walderbach oder Walderlenbach zum Unterschiede des Dorfes Erlenbach am Maine.

Digitized by Google

mauern nach St. Martin (einem ausgegangenen Orte, oder vielmehr nur einer Kirche gegen Erlenbach über) mitten in den Main. Mit diesem Flusse lief nun die Grenze wieder bis nach Sulzbach (auf dem rechten Mainufer). Dicht an diesem Orte, aber unterhalb desselben fällt die Sulzbach in den Main. Ueber diese Brücke gieng die Grenze, so daß also Sulzbach selbst noch in den klingenberger Centgerichtsbezirk hinein fiel. Nun zog die Grenze die Sulzbach aufwärts bis an die Sperbersbach, welche wahrscheinlich jener Bach ist, die von Rohrbrunn herkömmt, sich unterhalb Wintersbach mit einer andern Bach vereinigt, die von Haimbuchenthal herabkömmt, und unter dem Namen der Elsaf (Elsawa) also vereinigt bei Elsenfeld in den Main fällt. Bei dem Dorfe Rosbach, und am Ursprunge der Sulzbach oder Salzbach sprang also die Grenze nach dem heutigen Höllenhofe hin, und zog hierauf über Wintersbach, die Sperbersbach aufwärts, bis über Krausenbach, wo sich ein kleines Bächlein, das von der Hoppenhütte kömmt, mit der Sperbersbach vereinigt. Mit eben diesen kleinen Bächelchen zog die Grenze nach der Hoppenhütte zu, von da aber nach dem eisernen Pfole und dem Ursprunge der Faylbach, von wo sie ausgegangen war. Diesemnach lagen also innerhalb den Grenzen der alten klingenberger Cent, welche noch im J. 1472, und späterhin die Cent zur Eiche genennt wurde d), folgende Orte: Altbuch, Neubuch, Breiten-

d) Diese Cent zur Eichen ist vermuthlich mit jener Cent

brunn, Faulbach, Prozelden, (Stadt und Dorf) Collenberg, Fechenbach, Reistenhausen, Engelsberg, Großheubach, Walderlenbach, Ladenbach, Röllfeld, Röllbach, Sehmachtenberg, Mönchberg, Grubingen, Klingenberg, Trennfurth, Seckmauern, St. Martin, Wörth, Erlenbach, Mechenhardt, Streith, Eschau, Wildenstein, Ober- und Unteraulenbach, Hoppach, Eichelbach, Sommerau, Walperg, (Himmelthal) Schippach, Rück, Elsenfeld, Hochstadt, Hausen, Kleinwallstadt, Dornau, Sulzbach, Soden, Leitersbach, Rosbach, Wintersbach, Krausenbach ꝛc.

Dieser ganze Landesbezirk hatte also noch im Jahre 1472 und wahrscheinlich noch späterhin sein Centgericht zu Klingenberg; dieses aber hatte seinen Oberhof (Obergericht, Appellationsgericht) zu Ostheim (Großostheim), wo vormals ein Grafengericht

einerlei, die in einer Urkunde v. J. 1320 (bei Gudenus C. D. T. IV. pag. 1030) Centa Stechene genennt wird, und wovon schon einmal die Rede war. Die Grafen von Rieneck, als Besitzer des Amtes Wildenstein, und die Herrn von Bickenbach als Besitzer von Klingenberg waren eine Zeitlang die Zentherrn der Cent zur Eiche; als aber Klingenberg an Kurmainz kam, und daselbst ein besonderes Amt errichtet worden, so hörte die Cent zur Eiche ganz auf, indem zu Wildenstein ebenfalls ein eigenes Amt errichtet worden. Deswegen heißt es auch in einem alten von maierhofischen Lehenbriefe: „Hobach oder Hohenbuch weisen wir „mit der Cent nach Aschaffenburg, bis wir die Cent zur „Eiche wieder errichten werden."

seinen Sitz hatte e), und zwar bis zum Jahre 1527, wo dieser Gerichtsverband aufgehoben wurde. f)

Die Cent Klingenberg blieb auch nicht in dem Umfange, in welchem sie vor Alters war, sondern es erhielten die Städte und Orte Prozelden, Wörth und Mönchberg, so wie Eschau und Kleinwallstadt eigene Centgerichte, welche von dem Centgerichte zu Klingenberg ganz, oder doch größtentheils unabhängig gemacht wurden. So geschah es dann, daß ums Jahr 1545 das ganze Amt, oder die Cent Klingenberg nur aus der Stadt gleiches Namens, und aus den Dörfern Trennfurth, Großheubach, Röllbach, Schmachtenberg, Neuhof, Erlenbach, Elsaß (Elsenfeld), Möchenhard und Röllfeld bestand. Aus diesem aber darf keineswegs geschlossen werden, als wenn Kurmainz damals von der alten Cent Klingenberg nichts weiter im Besitz gehabt habe, als die ebengenannten Orte, sondern es hatte vielmehr das Erzstift schon lange vorher auch die Orte Kleinwallstadt, Sulzbach, Soden, Leitersbach, Dornau, Rosbach, Hausen, Ruck u. s. w. an sich gebracht, und deswegen auch zu Kleinwallstadt eine besondere Cent errichtet, wozu die vorbenannten Orte (Sulzbach und Soden ausgenommen) geschlagen wurden. Letztere Orte aber kamen zum Amte oder Cent Bessenbach.

Die vormals ebenmäßig zur alten Herrschaft und Cent Klingenberg gehörigen Orte Wintersbach und

---

e) Hievon an einem andern Orte.

f) Sieh die Urkunde Lit. E. in den Beilagen.

Digitized by Google

Kraufenbach kamen so wie Hoppach und Aulenbach aus der klingenbergischen Erbschaft an das Erzstift Maing, welches aber dieselben wieder als Lehen anderwärts verliehen hatte. So besaßen die Freiherrn Echter von Mespelbrunnen die beiden erstern Orte als mainzisches Lehen; nach deren Absterben solche an das Erzstift zurückfielen, und der Cent im Spessart einverleibt wurden. g)

Die Dörfer Hoppach oder Hohenbach und Aulenbach besaßen erst die Edlen von Kottwitz als mainzisches (klingenbergisches) Lehen, von welcher Familie solche an die Edlen von Maierhofen kamen. Von allem diesem, so wie von der Cent Eschau wird in der Folge noch die Rede seyn.

Der größte Theil der alten Herrschaft Klingenberg, so wie sie Kurmainz und nachher der Fürst Primas im Besitz hatte, gehört gegenwärtig zum Königreiche Baiern und zwar zum Untermainkreise. Derselbe bildet die Landgerichte Klingenberg und Kleinwallstadt, sodann die Herrschaftsgerichte Protselden, Kleinheubach und Eschau. Das Landgericht Klingenberg enthält 1 Stadt, 10 Dörfer, 1 Kloster, 10 Höfe und Mühlen, 1057 Feuerstellen und 6413 Bewohner. Namentlich zählt

	Feuerstel.	Seelen.
Stadt Klingenberg	145	805
Dorf Erlenbach	88	448

g) Solches ist aus dem alten Jurisdictionalbuche des Vicedomamtes Aschaffenburg vom J. 1624 zu ersehen.

	Feuerstel.	Seelen.
Dorf Elsenfeld und Dammshof	80	350
" Mechenhard	65	281
" Streit	16	101
" Schippach	26	122
" Mönchberg	184	1128
" Schmachtenberg und Gänßhof	54	297
" Röllbach, mit den Klotzenhöfen und Roßhofe	153	600
" Röllfeld	86	600
" Großheubach mit dem Engelsberge	162	1507

Das Landgericht Kleinwallstadt begreift 1 Flecken, 10 Dörfer, 9 Höfe und Mühlen, 803 Feuerstellen, und 4260 Seelen. Nämlich:

	Feuerst.	Seelen.
Kleinwallstadt und Schweitzerhof	208	1062
Sulzbach	137	690
Soden	76	400
Ebersbach	36	172
Leidersbach	93	548
Roßbach	45	293
Wölkersbrunn	35	147
Dornau	20	113
Hausen	77	383
Eichelsbach	36	172
Rück, mit Himmelthal, Neuhof und Schönbrunn	45	290

Digitized by Google

Das Herrschaftsgericht Protselden enthält im Ganzen 1 Stadt, 9 Dörfer, 9 Höfe, Mühlen ꝛc., 756 Feuerstellen, und 4766 Bewohner. Nämlich:

	Feuerst.	Seelen.
Stadt Protselden	146	740
Dorf Neumbuch	25	200
= Altenbuch und Wildensee	37	291
= Breitenbrunn	40	245
= Faulbach	120	789
= Röttbach	40	165
= Protselden	109	745
= Fechenbach	96	625
= Reistenhausen	91	528
= Sommerau	52	438

Die Stadt Protselden, und die nächstbenennten 6 Ortschaften sind unmittelbar königlich; mit den letzten drei aber hat es folgende Beschaffenheit. Fechenbach gehört den Herrn von Reigersberg; Reistenhausen halb demselben, und halb dem Landesherrn; Sommerau endlich ist dem Freiherrn von Fechenbach zuständig.

Das Herrschaftsgericht Kleinheubach, dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg größtentheils zuständig, enthält 1 Stadt, 1 Flecken, 2 Dörfer, mehrere Mühlen, 693 Feuerstellen und 3969 Seelen. Und zwar:

	Feuerst.	Seelen.
Stadt Wörth	217	1296
Flecken Kleinheubach	218	1380

	Feuerst.	Seelen.
Dorf Trennfurt	106	495
= Laudenbach	100	450

Letzteres Dorf gehört der Familie von Fechenbach.

Das Herrschaftsgericht Eschau begreift 1 Marktflecken, 8 Dörfer und Höfe, 275 Feuerstellen, und 1783 Seelen. Nämlich:

	Feuerst.	Seelen.
Marktflecken Eschau	117	176
Dorf Hofstädten	55	344
= Wildensee	27	186
Weiler Unteraulenbach	8	55
= Wildenstein	12	66
Dorf Hoppach, mit Oberaulenbach, dem Dillhof und Eisenhammer	56	356

Hoppach ꝛc. gehören dem Herrn von Maierhofen, die übrigen Orte aber dem Grafen von Erbach.

Im Ganzen also enthält die hier zu beschreibende Herrschaft Klingenberg 3 Städte, 74 Flecken, Dörfer, Weiler, Höfe, Mühlen ꝛc., 3584 Feuerstellen und 21,191 Einwohner.

Was die physische Lage dieses Landesdistriktes betrifft, so haben sämmtliche Ortschaften, welche am Maine oder in der Nähe dieses Flusses liegen, eine sehr angenehme, und zur Betreibung mancherlei Gewerbes, besonders des Handels, bequeme Lage, die auch von den industriösen Einwohnern gut benutzt wird. Ein vorzüglicher Erwerbszweig der Bewohner ist der Wein, welcher

in Menge, und zum Theil von sehr guter Qualität gezogen wird; sodann der Feldbau und das Holz in ansehnlichen Waldungen. In den Mainorten wird starker Holzhandel und die Schiffahrt betrieben. Waldarbeiten und Beifuhr des Holzes geben den ruckwärts liegenden Waldbewohnern gute Nahrung. An Wiesen ist der Distrikt vorzüglich reich. Die Rindviehzucht ist ziemlich bedeutend, besonders da das Feld größtentheils mit Ochsen gebauet werden muß, und nur wenige Pferde vorhanden sind. Schaf- und Schweinezucht ist nicht sehr bedeutend.

Die Einwohner dieses Landesdistriktes bekennen sich größtentheils zur katholischen Religion, und gehören in kirchlicher Hinsicht in das Bisthum Wirzburg. Man zählt 15 katholische und eine lutherische Pfarrei und Pfarrkirchen.

Nach diesen nöthigen Voraussetzungen kommen wir nun der Ortsbeschreibung näher, und fangen dieselbe mit dem Landgerichte Klingenberg an.

§. 5.

Landgericht Klingenberg.

Der Hauptort der alten Herrschaft, und der Stammsitz der alten Dynasten von Klingenberg, war, wie schon gesagt worden, die kleine Stadt Klingenberg oder Clingenburg am Maine, 2 1/2 Stunde von Miltenberg und 5 Stunden oberhalb Aschaffenburg gelegen. Sie war, wie ebenfalls schon erzählt worden, ein Eigenthum der alten Dynasten, welche sich davon benennten, und von Niemanden lehnbar; nur allein der Mainzoll da-

selbst und zu Trennfurth war Reichslehen, und wurden nach den Klingenbergern die Dynasten von Bickenbach, und nach denselben die Grafen von Mannsfeld von den Kaisern damit belehnet. Letztere Grafen behielten sich auch die Lehenschaft dieses Zolles, bei dem Verkaufe der Herrschaft Klingenberg an Kurmainz, im J. 1491, bevor, ohnerachtet Kaiser Friedrich III. ihnen den Verkauf ihrer Reichslehen bereits im J. 1487 erlaubt hatte. Da aber der Kurfürst Berthold von Mainz im J. 1495 von dem Kaiser Maximilian I. wirklich mit dem Zöllen Klingenberg und Trennfurth belehnt wurde, 1) so scheint es, daß die Grafen von Mannsfeld ihr Recht desfalls an den Kurfürsten vorher abgetreten haben.

Daß Klingenberg in der Folge ein mainzisches Lehen wurde, und endlich ganz in den Besitz des Erzstiftes kam, solches ist alles schon ausführlich erzählt worden.

Da Klingenberg schon im J. 1276 eine Stadt genennt wurde, 2) so ist hieraus sowohl ihr hohes Alter als ihr Vorzug leicht zu erkennen.

Aelter als diese war aber das Schloß oder die Burg zu Klingenberg, der Stammsitz der alten Dynasten, die sich davon benennten. Es liegt diese alte Burg auf einem Berge, an dessen Fuße die Stadt erbaut ist. Furchtbar von außen und innen, wie sie vormals war, steht sie jetzt verlassen und öde, nur noch sichtbar in Ruinen von einigen innern Mauern und den Resten hoher Thürme.

1) Ex cod. dipl. Bodm. T. III.

2) Sieh den §. 1.

Digitized by Google

die der alles zerstöhrenden Zeit eben so zu trotzen scheinen, als sie vormals der Gewalt des Feindes widerstanden. Diese Burg hatte nach der Gewohnheit des Mittelalters seine eigene Burgmänner; so finden wir z. B. Engelharden von Frankenstein zu Ende des 14. Jahrhunderts im Besitze eines Hofes zu Klingenberg als Lehen, welches gewiß ein Burglehen war. 3) Eben so hatte auch ein Herr von Velsberg im J. 1489 ein Burglehen zu Klingenberg an Aeckern, Wiesen u. s. w. von Schenk Asmus zu Erbach als Afterlehen im Besitze. 4) In der Folge kam dieses Lehen an die Kottwitze von Aulenbach, und nach deren Aussterben an die Edlen von Maierhofen, die solches wirklich noch besitzen. 5) Besagte Burg zu Klingenberg hatte auch ihre eigene Kapelle, in welcher Konrad IX. von Bickenbach und Gutte von Runkel dessen Hausfrau im J. 1403 eine ewige Messe (ein Altarbeneficium) stifteten, und dazu alle ihre Gülten gaben, die sie jährlich fallen hatten von dem Rheinfahre zu Gernsheim, welches selbige nach Gefallen verleihen konnten, um eine Summe Geldes, doch so, daß alle übrige Stammglieder von Bickenbach und ihre Diener frei übergefahren werden mußten nach altem Herkommen, und geboten die obgenannten Stifter den Pächter des Fahrtes, das jährliche ganze Pachtquantum dem Kaplane ihrer Ka-

3) S. Schneider Erb. Hist. in den Urkunden S. 36.
4) l. c. S. 12.
5) Vermöge der alten und neuen mainzer Lehenverzeichnisse.

Digitized by Google

pelle zu Klingenberg zu überliefern und einzuhändigen. 6) Diese Kapelle und Kaplanei existirte noch im 16. Jahrhundert vermög Würdtweins Synodalregistern in Archidiöcesi mog. T. I. pag. 625. Mit der Zerstörung des Schlosses aber erreichte auch diese Kapelle und Stiftung ihr Ende.

Die Pfarrei und Pfarrkirche zu Klingenberg ist nicht so alt, als jene Kapelle, sondern Klingenberg gehörte, so wie Röllfeld zur Pfarrkirche von Grubingen (einem ausgegangenen Dorfe bei Röllfeld), welche dem heil. Michael geweihet, und noch im 15. Jahrhundert dem deutschen Orden eigen war. In dem Vertrage zwischen dem Kurfürsten Diether v. Isenburg und dem Deutschmeister Ulrich von Leutershausen der Subsiden halber (1460) werden unter andern Deutschordens Zugehörungen genennt: zu Prozelden die Pfarrei im Spital, sodann Mannsfeld (Montfeld) und Grubingen zum Hause Prozelden gehörende. In dem Tauschvertrage von Prozelden gegen Neckarsulm v. 1483 werden dem deutschen Orden die Pfarreien Prozelden und Grubingen auf die Lebenstage der damaliger Besitzer vorbehalten. 7) Nach dem Tode des dasigen letzten Deutschordens Pfarrers scheint die Pfarrei eingezogen, und nach Klingenberg in die Stadt verlegt worden zu seyn, welches wahrscheinlich im 16. Jahrhundert und zwar gleich im Anfange desselben geschah; denn in den

6) Cod. dipl. Bodm. T. VI.

7) l. c. T. III.

Digitized by Google

obgedachten alten Synodalregistern erscheint Grubingen nicht mehr als eine Pfarrkirche, sondern als eine Filialkirche von Klingenberg, in welcher sich ein Altarbenefizium ad S. Mariam befand. Dagegen kömmt die Pfarrei Klingenberg ausdrücklich vor, wozu nicht allein das alte Schloß daselbst, sondern auch die Orte Röllfeld und Schmachtenberg, wahrscheinlich auch Mönchberg (Mengeburen) als Filialen gehörten. 8) Dermalen hat aber Klingenberg gar keine Filialen. Die alte Kirche zu Grubingen erhielt sich noch bis zum J. 1770, wo sie abgebrochen, und das in der Kirche befindliche Epitaphium eines Herrn v. Bickenbach in die noch stehende Kirchhofsmauer eingesetzt worden ist. Auf dem Platze der Kirche steht nun nichts mehr als ein Crucifix.

Patron der Pfarrei Klingenberg ist der Landesherr.

Nebst der Pfarrkirche befindet sich noch eine alte Kapelle zum h. Pancratz bei dem unteren Stadtthore zu Klingenberg. An der Thüre dieser Kapelle steht die Jahrszahl 1516. In politischem Verhältnisse ist die Stadt Klingenberg dermalen der Sitz eines Landgerichtes und eines Rentamtes.

Was die Größe von Klingenberg betrifft, so ist solche nicht beträchtlich; denn die Stadt zählt nur 145 Wohngebäude mit 805 Einwohnern. Sie hat aber eine schöne Lage dicht an dem rechten Ufer des Maines, wo die nahgelegenen Berge einen vortrefflichen Wein erzeu-

8) Würdtwein Arch. mog. T. I. p. 615.

Digitized by Google

gen. In dem klingenberger Walde wird auch eine sehr gute Thonerde gegraben (bergmännisch bearbeitet) und weit verführt.

Von dem Wasserzolle zu Klingenberg habe ich schon geredet; er wurde von Kurmainz eine Zeitlang nach Wörth verlegt, kam aber vor etwa 10 Jahren wieder nach Klingenberg zurück.

Wie Klingenberg, Schloß und Stadt, im J. 1646 aussahen, solches zeigt uns der Kupferstich davon in Merians Topographia moguntina.

Unterhalb Klingenberg zwischen Elsenfeld und Erlenbach befindet sich das sogenannte Damsfeld (campus damnatus), wo zu den Zeiten der Anwesenheit der Römer in dieser Gegend ein hitziges Treffen zwischen diesen und den Deutschen vorgefallen seyn soll 9), auf welchem Distrikte noch viele römische Grabhügel zu sehen sind.

Zwei davon (zwischen dem streiter und himmelthaler Wald) ließ der Amtsverweser Hensler aufbrechen; die Struktur derselben fand er sehr sonderbar, und ihre Figur wie ein Kohlenhaufen, zirkelmäßig, und zum Theile acht Schuhe hoch. Auf flacher Erde fand er in jedem ein

9) Die Zeit, wann dieses Treffen geliefert worden seyn soll, ist mir unbekannt, und eben so wenig, ob der Name des Dorfes Streit (bei Klingenberg und am Pfohlgraben) nicht etwa auch von jenem Treffen seinen Namen erhalten habe? Ein nah gelegener Graben wird noch heut zu Tage der Blutgraben genennt. (Sieh P. Fuchs II. S. 272.)

Digitized by Google

breites Schwert, mehrere Stücke von zerbrochenen Urnen, und in einem derselben eine Opferschaale, und verschiedene ovale gelbe Ringe. In der Folge hat er noch mehrere derselben gefunden. Nur Schade, daß nirgends etwas sich fand, welches mit einer Inschrift versehen gewesen wäre, woraus man hätte abnehmen können, ob und wann die Römer hier festen Fuß gefaßt hatten. Wenn es wahr ist, was der gelehrte Wenck im II. Bde seiner hessischen Geschichte S. 29 u. f. von dem Pfohl- oder Pfalgraben sagt (wenigstens hat er davon sehr schön und glaubwürdig gehandelt), daß er von der Stadt Orb her über Wiesen, Jacobsthal, Waldmichelbach und Eichelbach und das Dammsfeld hingezogen, sich bei Trennfurt (Hadriani Vadum) über den Main gewendet, und hierauf links dieses Flusses nach dem weilbacher Grund u. s. w. fortgezogen (was auch schon vor dem Wenck der P. Fuchs im II. Bde seiner mainzer Geschichte S. 272 gesagt hat), so folgt hieraus, daß obgedachte Grab- oder Wachthügel noch innerhalb des Pfohlgrabens und der römischen Grenze lagen; denn der Pfohlgraben lief hinter Streit und Himmelthal her; und solche waren gewiß ein römisches Machwerk, gleichwie man auch dergleichen römische Grabhügel und zwar in großer Menge in einer andern Gegend des Pfohlgrabens, nämlich bei dem eisernen Schlag und dem Heidengraben auf dem Gebirge, die Höhe genennt (sieh Wenck l. c. S. 32), entdeckt hat, in welchen eben so, wie bei Klingenberg, römische Urnen

und Waffen gefunden wurden. Aber es führt mich eben diese Benennung des eisernen Schlages noch auf einen andern Gedanken. Wir haben oben §. 4 gehört, daß die Grenze des alten Centgerichtes am eisernen Pfohle anfange, und sich bei denselben endige. Dieser eiserne Pfohl in der Nähe des Pfohlgrabens, und der eiserne Schlag eine Vorschanze des Pfohlgrabens — läßt sich hieraus nicht allerdings eine Vermuthung treffen, daß auch der eiserne Pfohl eine solche Vorschanze des alten Pfohlgrabens gewesen sey? Es wäre sehr zu wünschen, daß irgend ein Freund von Alterthümern diese Gegend näher untersuchte, um zu prüfen, ob sich nicht einige Spuren einer alten Burg oder Schanze dort entdecken ließen, und eben so sehr wäre es auch zu wünschen, die Spur und etwaige Ueberbleibsel des alten Pfohlgrabens in der Nähe der nun so glücklich entdeckten Grabhügel aufzusuchen, und das Resultat bekannt zu machen.

Die Zeit, wann jene obgedachte Grabhügel errichtet wurden, kann man aus Mangel irgend einer Schrift oder Münze, nicht genau bestimmen. Bekannt ist jedoch, daß der Pfohlgraben schon von Drusus (bald nach Christi Geburt) angefangen, aber erst von den römischen Kaisern Trajan und Hadrian vollendet worden, wovon ersterer, schon ehe er Kaiser wurde, Kommandant am Oberrhein gewesen, einen siegreichen Einfall in Germanien gemacht, alle die in dem Aufstande des Civilis zerstörten Kastelle wieder aufbauen und die bestehenden Vestungen ausbessern ließ. Bei Rüsselsheim am

Main legte er ein starkes Fort an; 10) so wie desgleichen der K. Hadrian in der Gegend von Tremfurth; welches P. Fuchs im II. Bde der mainzer Geschichte, S. 276 mit (Hadriani Vadum) übersetzt, zeugt deutlich genug, daß K. Hadrian mit seiner Armee bei diesem Orte über den Rhein gieng, die Deutschen in ihrem Lande aufsuchte, sie weiter zurücktrieb, und daselbst den Pfahlgraben gegen sie anlegte, oder erneuerte, erweiterte und befestigte. 11) Daß Obernburg ein römisches

---

10) Dies ist das aus Ammian Marcellin L. XVII. C. 1. bekannte Monimentum Trajani, welches Kaiser Julian wieder herstellte. Da Ammian die Stelle nicht genau angiebt, wo dieses Kastell gestanden sei, so gab solches zu allerlei Vermuthungen Anlaß. Einige Gelehrte haben solches auf dem Taunusgebirge, andere bei Kostheim auf der Mainspitze gesucht. Wenck setzt es sogar nach Darmstadt (Hess. Gesch. I. S. 20 u. f.); aber alle diese haben den rechten Punkt nicht getroffen. Ganz mit der Beschreibung Ammians übereinstimmend ist dagegen die Meinung des gelehrten Diplomatikers, des verstorbenen geistlichen Rathes Schunk zu Mainz, der besagtes Kastell gerade auf die Stelle setzt, wo in dem Mittelalter eine veste Burg am Main bei Rüsselsheim, zwei Stunden von Mainz erbauet wurde. Passender und wahrscheinlicher kann man sich in der That nichts denken, als die Beweise, welcher dieser verdienstvolle Gelehrte in einer besondern Abhandlung aufgestellt hat, und solche dem Drucke zu übergeben gedenkt. Auch Schmitt, in der hess. Geschichte, ist derselben Meinung.

11) S. Wenck I. S. 99, 100, und die ältern Schriftsteller, die Trajans und Hadrians Leben und Expeditionen beschrieben haben. Indessen gestehe ich, daß ich dem P.

Kastell war, solches ist bekannt, und P. Fuchs hat uns solches im I. Bde S. 33 und 37, sodann in der Einleitung I. §. 14 gezeigt. Es war dieß eine veste Burg zur Deckung des Rückens der römischen Kriegsheere, und da Clingenburg gerade in der Gegend liegt, wo die römischen Kriegsheere den Main passirten (nämlich bei Hadriani Vadum), und wo auch der Pfohlgraben über den Fluß sich wendete, so ist die Vermuthung gewiß nicht unwahrscheinlich, daß eben die Clingenburg schon von den Römern an diesem Platze angelegt worden sey. 12) Doch dieses alles salvis melioribus.

§. 6.

Fortsetzung.

Nachdem wir das Vorzüglichste von Klingenberg selbst gehört haben, so kommen wir nun auf die zugehörigen Amtsortschaften und Höfe, nämlich: Erlenbach, Elsenfeld, Dammshof, Mechenhard, Streit, Neuhof, Schippach, Mönchberg, Schmachtenberg, Gießhof, Röllbach, Röllfeld, Großheubach, Engelsberg und die Klotzhöfe, wovon nun ins Besondere.

Fuchs und andern Schriftstellern, welche den Namen Trennfurth mit Hadriani vadum übersetzen, nicht ganz beipflichte, und es für natürlicher halte, das Trennfurth mit Trajani vadum zu verdollmetschen, so daß also K. Trajan und nicht Hadrian zu Trennfurth über den Main gegangen, und zur Deckung des Pfohlgrabens ein Kastell in dasiger Gegend angelegt habe.

12) Ein ehemals sehr fester Paß im Rheingau hieß die Elinge.

a) Erlenbath, ein großes Pfarrdorf am Main, eine halbe Stunde unterhalb Klingenberg, und gegen der Stadt Wörth über, kömmt schon im Jahre 1260 in Urkunden vor, wo nämlich der deutsche Orden von Walther und Albert von Protfelden verschiedene Güter, und im J. 1275, wo der nämliche Orden von Diether von Heidebach (Heubach) einen Weinberg käuflich erhielt, wozu Konrad und Walther von Klingenberg ihre Einwilligung ertheilten. 1) Es nennte sich auch eine adeliche Ministerialenfamilie von Erlenbach, die man in mehreren Urkunden, besonders aber in einer vom J. 1493 findet. 2) Die Glieder dieser Familie waren, wie jene von Werde (Wörth), klingenbergische, nachher bickenbachische, und endlich mainzische Vasallen und Burgmänner.

Das Patronatrecht der Pfarrei Erlenbach kam von den Nonnen zu Himmelthal an die Jesuiten zu Aschaffenburg und von diesen an den Landsherrn. Als Filialen gehören dahin das vormalige Kloster Himmelthal und der Neuhof, so wie auch die Orte Mechenhard, Streide, Ober- und Unterschippach.

In der Markung von Erlenbach wird vortrefflicher rother Wein gezogen.

b) Elsenfeld (Elsawa, Elsaffa und Elsaffen in Urkunden genennt) ist ein beträchtliches Dorf an der Elsaf, welche hier in den Main fällt, liegt zwei Stun-

1) §. 2.

2) In Bodmanni Cod. dipl. T. 3.

den unterhalb Klingenberg, und der Stadt Obernburg gerade gegen über. Es gehört in die Pfarrei Kleinwallstadt, hat aber seine eigene Kirche und Gottesdienst.

c) Nicht weit von Elsenfeld liegt der Dammshof vom Dammsfelde also benennt, das in seiner Nähe sich findet, und wovon ich schon geredet habe. Niklas Person hat auf seinen alten Charten des Erzstiftes Mainz, und namentlich auf jener, welche den Titel hat: Locorum Moeno Mogono vicinorum pars media — auch das Dammsfeld bemerkt.

d) Mechenhard (Meginhard) ist ein mittelmäsiges Dorf, eine Viertelstunde von Erlenbach östlich, wohin es auch eingepfarrt ist, aber eine eigene Kapelle hat.

e) Streit (Streide), ein kleines Dorf nicht weit von dem vorigen, wovon ich schon oben §. 5 Not. 12 geredet habe. Es ist ebenfalls nach Erlenbach eingepfarrt, hat aber eine eigene Kapelle.

f) Schippach (Stuppach), ein kleines Dorf an der Elsaf, liegt eine halbe Stunde von Streit, und eine und eine halbe Stunde von Klingenberg. Vormals bestand es aus zwei Dörfern Ober- und Niederstuppach. Es ist eine Kapelle daselbst.

g) Mönchberg (Mengeburen) ist ein großer Flecken fünf Viertelstunden von Klingenberg östlich, der einer alten Burg Mengeburen oder Meingebur sein Daseyn zu verdanken hat, welche im Jahre 1218 urkundlich schon vorkömmt. Im J. 1345 wurde diese Burg, samt den Orten Streit, Ober- und Unter-

stuppach, wie auch die Höfe zu Elsaf, Groß- und Kleinwallstadt von dem Erzbischofe Heinrich von Mainz an den Schenken Conrad von Erpach um 1764 Pfund Heller wiederkäuflich verkauft. 3)

Da in dieser Urkunde nur von einer Burg, keineswegs aber von einem Orte Mengeburen die Rede ist, so muß Letzteres damals noch nicht existirt, oder doch sehr unbedeutend gewesen seyn. Aus dieser Verkaufshandlung sehen wir zugleich, daß, ohnerachtet alle diese verkauften Orte zur Cent Klingenberg gehörten (laut alten Centweisthums), und also unbezweifeltes Zugehör der alten Herrschaft Klingenberg waren, die Erben dieser Herrschaft, die Herrn von Bickenbach, damals (1345) doch nicht mehr im Besitze dieser Orte gewesen sind, sondern daß sie das Erzstift Mainz schon früher erhalten hatte. Besagte Orte kamen auch in der Folge wieder an das Erzstift zurück, wurden aber (wenigstens zum Theil) nachher anderwärts wiederkäuflich verkauft oder versetzt. So verkaufte z. B. der Erzbischof Berthold im J. 1490 Burg und Dorf Mengeburen an Thoman Rüdten von Kollenberg auf Wiederkauf. 4) Ob bei diesem Verkaufe auch Schippach und Streit begriffen waren, weiß ich nicht; so viel ist aber gewiß, daß im J. 1491 Margaretha Rüdtin von Kollenberg einen dritten Theil von Schippach mit Zugehör dem Erzbischof Berthold käuflich abtritt. 5) Ob diese von rüdti-

3) Schunck. Cop. dipl. p. 270. Bodmann. Coll. Msc.
4) Bodmann. C. D. T. 5.
5) l. c.

Digitized by Google

sche Besitzung von Mengebüren im J. 1502 von Thoman Rüdten mit dem vierten Theile von Klingenberg (sieh den §. 2.) abgekauft und zum Erzstifte zurückgenommen worden, ist zwar nicht gewiß zu sagen, jedoch aber sehr wahrscheinlich, indem in der Folge die Grafen v. Kronberg, und nach diesen die Herrn v. Hohenek alle obgenannte Stücke (mit Ausnahme der Höfe zu Groß- und Kleinwallstadt und zu Elsenfeld) nebst der Stadt Wörth als Pfandschaft und Lehenschaft erhalten haben, von welchen solche erst im Jahre 1720 abgelöst worden, und an das Erzstift zurückgekommen sind.

Mönchberg oder Mengiburen war vor Alters ein Filial von Klingenberg; 6) ist aber dermalen eine eigene und einträgliche Pfarrei, die der Landesherr zu vergeben hat.

Nebst der Pfarrkirche befindet sich (außer dem Orte) eine Wallfahrtkirche daselbst, die stark besucht wird. Filiale gehören keine zu der Pfarrei Mönchberg, ausser drei Mühlen an der Aubach. Die Kirche zu Mönchberg ist neu und schön; in derselben war ehemals die Begräbnißstätte der Kottwitzen von Aulenbach. Der Pfarrer Schick hat einen auf dem Kirchhofe umgekehrt gelegenen Stein erheben, und auf einen Ruhstein aufrichten lassen. Derselbe ist ein sehr schön gearbeitetes Epitaphium einer Fräulein von Aulenbach.

Dieser Ort hat auch jährlich drei Jahrmärkte, nämlich am Fastnachtsmontag, am 24. August und am

6) Würdtwein. Arch. mog. p. 626.

30. November. Eine Cent benennte sich ebenfalls von Mönchberg, wozu auch Streit und Schippach gehörten, es war aber nur eine Untercent von Klingenberg.

Bei diesem Orte wird sehr gutes Häfner- oder Töpfererde-Geschirr verfertiget, welches weit verführt wird.

h) Schmachtenberg ist ein mittelmäsiges Dorf, eine Stunde von Klingenberg östlich, und eine halbe Stunde von Mönchberg westlich entlegen, welches (sammt Röllbach) dem freiherrlichen Geschlechte von Hoheneck von dem Erzstifte verpfändet worden. Nach dem Aussterben dieser Familie (1808) ist solches an das Erzbisthum zurückgebracht worden.

i) In der Markung des vorgedachten Ortes findet sich der Gänshof, auch Gießhof genennt, welcher, samt Schmachtenberg, vormals den Dynasten von Breuberg zustand, die ihn im Jahre 1298 an das Deutschordenshaus zu Mergentheim verkauften. 7) Von diesem kam derselbe hierauf (mit der Burg Prozelden) durch Tausch an das Erzstift Mainz, mit obgedachter Pfandschaft von Schmachtenberg und Röllbach aber an die Familie von Horneck, welche solchen bis zu ihrem Ausgange als Lehen besaß. 8)

Von diesem Orte ist übrigens noch rühmlichst zu erwähnen, daß die vorigen Bewohner sich kaum ernähren konnten, die dermaligen aber sich in einem besonderen

7) Gudenus. Cod. dipl. T. 4. pag. 979.

8) Vermöge der mainzer (fürstprimatischen) Lehenverzeichnisse.

Wohlstande befinden. Besagter Ort hat unbedeutende Wiesen; der Klee- und anderer Futterkräuterbau ist aber so bedeutend, daß mehrere Ochsen allda gemästet werden. Der Gänßhof ist dem Freiherrn von Dalberg als Lehen übertragen.

k) Röllbach, ein großes Pfarrdorf, liegt eine Stunde von Klingenberg, und gleich bei dem vorgenannten Orte, mit welchem es auch einerlei Schicksale gehabt hat. Seine pfarrlichen Rechte sind alt, indem schon im Jahre 1260 der deutsche Orden, und namentlich die Comthurei in Mergentheim von den Herrn von Klingenberg verschiedene Gefälle, einen Hof und endlich den Zehenden, das Patronatrecht und beträchtliche Güter daselbst erhielt (sieh §. 2). Ueber dieses Patronatrecht entstand ein Streit zwischen denen von Bickenbach, als klingenbergischen Erben, und dem deutschen Orden, der im Jahre 1291 zu Gunsten des Letzteren entschieden wurde. Der deutsche Orden kam in der Folge zum Besitze von ganz Röllbach, so wie von Schmachtenberg und dem Gießhofe. Allein — es ist mir nicht bekannt, ob selbiger all diese Orte von den Herrn von Breuberg, oder nur den Ort Schmachtenberg samt dem Gießhofe von denselben — Röllbach aber von den Herrn von Bickenbach erhalten habe. Letzteres bleibt wohl das Wahrscheinlichste.

Als die Burg Prozelden mit allem Zugehör (wozu auch obgedachte drei Orte als deutschherrisches Eigenthum gehörten) an das Erzstift Mainz vertauscht wurde, so kamen auch die Orte Schmachtenberg, Röllbach und

Digitized by Google

Gießhof an dasselbe. Daß Röllbach, so wie die übrigen beiden Orte, an die Familie v. Hoheneck versetzt wurde, haben wir bei dem Orte Schmachtenberg schon gehöret. Als Filiale gehören dermal nach Röllbach das Dorf Schmachtenberg (mit einer Kirche und stündigem Gottesdienste), dann die Klotzenhöfe, der Roßhof und zwei Mühlen an der Röllbach.

l) Röllfeld ist ebenfalls ein Pfarrdorf, eine Stunde oberhalb Klingenberg, am Maine, dessen Pfarrei aber nicht so alt ist, als die zu Röllbach; denn noch im 16. Jahrhunderte war dieser Ort nach Klingenberg eingepfarrt. 9) In der Folge erhielt derselbe eine eigene Pfarrei, die nun das, über dem Maine jenseits gelegene, von fechenbachische Dorf Laudenbach zu einem Filiale hat. Patron derselben Pfarrei ist der Landesherr. Vor dem Orte steht auch eine Kapelle, das hohe Kreuz genannt.

Die Röllbach, welche sich hier in den Main ergießt, treibt bei dem Orte vier Mühlen. 10)

m) Nicht weit von Röllbach liegt der Roßhof, welcher der freiherrlichen Familie von Fechenbach zu Laudenbach zuständig ist.

n) Großheubach (Grosheidenbach) 11), ein sehr großes Pfarrdorf, eine und drei Viertelstunde ober-

9) Würdtwein l. c. pag. 625.

10) In einer Urkunde vom Jahre 1285 (bei Joann. in spicil. p. 380) kömmt dieser Ort unter dem Namen Rolpheld vor.

11) Der alte Name dieses Ortes, Heidebach nämlich, wel-

halb Klingenberg am Maine, und gegen Kleinheubach über gelegen. Es ist dies ein alter Ort, der in Urkunden schon frühzeitig vorkömmt. Schon im Jahre 1292 hatten der deutsche Orden und das Kloster Himmelthal die niedere Gerichtbarkeit daselbst; das Kloster überließ aber seinen Antheil daran im Jahre 1485 dem Erzbischofe Berthold und behielt sich nur seine Güter

---

cher auch dem Bach eigen ist, der bei Röllbach entspringt, und bei Großheubach in den Main fällt, bestätigt allerdings die Gegenwart der Römer in dieser Gegend, die in der Volkssprache so oft mit den Namen der Heiden belegt werden. So entstand bekanntlich der Name Heidesheim, und das Heidenfart am Rheine zwischen Mainz und Bingen, die Heidenmauer an dem Pfohlgraben (sieh Wenck II. und Neuhof), und die Heidenmauer bei Kreutznach (Widder IV. 23), ferner die Heidenburg ohnweit Lauterecken (l. c. 375), und das Heidenschloß, bei Neustadt in der Pfalz (l. c. II. 253), und viele andere Benennungen mehr; selbst die römischen Münzen nennt das gemeine Volk nur die Heidenköpfe. Obige Benennung der Heidenbach zeugt also, daß wahrscheinlich an diesem Bach vormals ein römisches Lager gestanden, dessen angehörige Pferde an diesem Bach getränkt wurden, wovon der Bach sowohl, als der nahgelegene Ort den Namen Heidenbach, Heidebach, und endlich Heubach erhielt.

Als hierauf noch auf der andern Seite des Mains gerade diesem Orte gegenüber Menschen ihre Wohnungen aufschlugen, aus welchen in der Folge ein Dorf entstanden ist, so nannte man dieses, zum Unterschied des gegenüber liegenden größeren Ortes, Kleinheidebach, und nachher Kleinheubach, das ältere Dorf aber Großheubach oder Großheidenbach.

und Gefälle bevor. 12) Der deutschherrische Antheil kam wahrscheinlich mit dem Amte Prozelden schon vorher, 1483, an Kurmainz, welches diesen Ort, so wie vormals der deutsche Orden, zur Kellerei Prozelden zog, aber bei seiner ursprünglichen Cent Klingenberg verblieb.

Die Pfarrei Großheubach ward vormals vom Domkapitel zu Mainz vergeben.

Der Wein, welcher in der großheubacher Markung wächst, ist von vorzüglicher Güte; auch ist bei dem Orte eine Mühle, und noch eine ausserhalb demselben.

Ein altadeliches Geschlecht von Heidebach hatte in diesem Orte seinen Sitz, und gehörte wahrscheinlich zur Burgmannschaft von Prozelden oder Klingenberg. 13)

o) Gleich in der Nähe des Dorfes Großheubach sieht man den Engelsberg, auf welchem ein Kapuzinerkloster befindlich ist, das wegen seiner überaus schönen Lage, und wegen der dasigen Wallfahrt berühmt ist. Die Geschichte dieses Klosters ist kürzlich folgende:

Auf dem Engelsberge befand sich eine uralte Kapelle 14), und neben derselben ein kleines Haus für

12) Bodm. Cod. dipl. T. 4.

13) In Joannis spicil. pag. 379 kömmt schon im J. 1279 Fridericus de Heydebach vor.

14) Der Weihbischof Heinrich von Mainz weihete im J. 1459 einen Altar in dieser Kirche; in der desfallsigen Urkunde (bei Joann. R. M. T. II. p. 910) heißt es: „Nos Henricus .... Episcopus Rossensis .... recognoscimus ... quod .... consecrauerimus altare in monte Angelorum Situato prope majorem Heidenbach, in honorem S. Spiritus etc.“

den Kirchendiener. Kurfürst Anselm Casimir schenkte im J. 1629 den Kapuzinern diese Kirche und das dazugehörige Haus, samt einem Platz und der Erlaubniß, eine neue Kirche und ein Kloster daselbst erbauen zu dürfen. Da aber solches wegen dem eintretenden Winter nicht gleich geschehen konnte, so schlugen die Kapuziner einsweilen ihren Wohnsitz in Großbeubach auf, und fingen erst im folgenden Frühjahr an, die Fundamente zu einem neuen Kloster zu legen, indessen sie das alte Haus einsweilen zur Nothdorft repariren ließen. Wegen dem Einfall der Schweden im J. 1631 konnte das angefangene Werk nicht fortgesetzt werden; selbst die Mönche mußten ihr Heil auf der Flucht suchen. Zum Glück dauerte die Anwesenheit der Feinde nicht lange; die Kapuziner kamen zurück, setzten mit verdoppeltem Eifer das angefangene Werk fort und brachten solches im Jahre 1637 völlig zu Stande. Im Jahre 1651 erhielt das Kloster durch Freigebigkeit des Kurfürsten und mit thätiger Mitwirkung des Amtmanns von Klingenberg springendes Wasser, welches wegen der Höhe des Berges, auf dem das Kloster liegt, als eine besondere Merkwürdigkeit zu betrachten ist.

Im J. 1718 hatte ein gewisser Anton Otto von Cloß, Obrist der Kavallerie bei Kurpfalz, auf seine Kösten ein schönes Haus neben das Kloster bauen lassen, um, wenn er Andachtshalber auf den Engelsberg käme, allda ein bequemes Absteigquartier zu haben. Da besagter Obrist gleich anfangs dieses Haus als Erbschaft für die Kapuziner bestimmte, so nahmen solche auch nach seinem

Tode von demselben Besitz, und vereinigten dasselbe im Jahre 1743 mit dem übrigen Kloster.

Der P. Hierotheus (in Provincia Rhenana), aus welchem ich diese Nachrichten gezogen habe, erzählt von diesem Kloster, besonders aber von den Wundern, die sich daselbst zugetragen haben sollen, ein Mehreres, welches ich aber mit Stillschweigen hier übergehe, und den wißbegierigen Leser auf den Autor selbst hinweise.

Merkwürdig ist noch, daß man von dem Fuße des Berges bis in die Kirche auf breiten steinernen Staffeln steigt, deren es, wie leicht zu denken, gegen 800 sind.

p) Hinter dem Engelsberg (von welchem der sogenannte Eselspfad ausgeht, und durch den Spessart läuft, liegen die Klotz- oder Klotzenhöfe, die in alten Urkunden unter dem Namen Klotzenhausen vorkommen. Sie gehörten vormals dem Kloster Himmelthal, kamen in der Folge an die Jesuiten, nach deren Aufhebung aber an den Schulfond zu Aschaffenburg. Sie sind erbbeständlich verliehen. 15)

§. 7.

Landgericht Kleinwallstadt.

Der Bezirk dieses Landgerichtes gehörte, wie wir §. 4 gehört haben, ebenmäßig zur alten Herrschaft und Cent Klingenberg, daher von solchem hier die Rede seyn muß.

---

15) Von diesem Klotzenhausen ist schon in §. 2 geredet worden.

Digitized by Google

Derselbe kam schon frühzeitig an das Erzstift Mainz (um welche Zeit — ist mir nicht bekannt), und dieses errichtete zu Kleinwallstadt ein eigenes Amt, und eine Cent, zu welchen nach und nach alle die Orte geschlagen wurden, welche gegenwärtig das Landgericht Kleinwallstadt ausmachen. Diese sind namentlich:

1) Kleinwallstadt, am Maine, Großwallstadt, im Landgerichte Obernburg, gegenüber, 2 1/4 Stunden südlich von Aschaffenburg, ein Marktflecken, Sitz des Landgerichtes und Rentamtes, mit 208 Feuerstellen, 1062 Seelen, 1 Pfarrkirche und einer Ueberfahrt über den Main. In Urkunden heißt dieser Ort Wallstadt Episcopi, weil er dem Erzbischofe v. Mainz schon frühzeitig zustand a); dagegen heißt das über dem Main gelegene Großwallstadt, Wallstadt Regis, weil solches zur königl. Grafschaft Bachgau gehörte. Ersteres hat gegenwärtig mit Unrecht den Namen Kleinwallstadt; denn es ist größer, als Großwallstadt, welches nur 178 Feuerstellen und 689 Einwohner zählt.

In Kleinwallstadt sind zwei Erbbestandshöfe, und eine halbe Stunde davon, nicht weit von Dornau, liegt der Schweizerhof. Ob unter diesem oder den Höfen im Orte der Dominialhof zu verstehen sey, welcher im Jahre 1242 dem Eberhard Reitz von Breuberg pfandweis überlassen wurde b), kann ich nicht sagen.

---

a) Würdtwein. Archidioecesis mog. T. I. 626-27.
b) Joannis spicil. p. 375.

Eben dieser Hof wurde im J. 1345 an Eberhard Schenken von Erbach wiederkäuflich verkauft, wie wir schon gehört haben.

Feldbau, einiger Weinwachs, Gemeinheitswaldungen, Holzhandel und Schiffahrt sind die Quellen des Einkommens der Bewohner von Kleinwallstadt. Sechs Jahrmärkte bringen dem Orte ebenfalls gute Nahrung. Zur Pfarrei Kleinwallstadt gehören mehrere Filiale.

Bei dem Orte ist eine Ziegelhütte.

2) Sulzbach (Solzbach 1294), ein beträchtliches Pfarrdorf am Maine, 3/4 Stunden von Kleinwallstadt, welches vormals zur Pfarrei Ruchelnheim (ausgegangen), dann aber nach Obernau als Filial gehörte, nun aber selbstständig ist und das Dorf Soden zur Tochter hat. In diesem Orte hatte der Kurfürst v. Mainz ein besonderes Fautheigericht, und die eigenen dazu gehörigen Leute nennte man die hüpfenden Leute.

3) Soden, ein mittelmäßiges Dorf, mit einer Kirche, eine Stunde östlich von Sulzbach, und beinahe zwei Stunden von Kleinwallstadt entlegen. Die Häuser liegen sehr zerstreuet am Abhange eines hohen Waldgebirges.

Im J. 1433 wurde der alte Salzbrunnen, wovon der Ort den Namen hat, wieder aufgefunden, und von dieser Zeit an zur Saline in Pacht gegeben. c) Es

c) Bodmann. Cod. diplom. T. 2. p. 14. T. 5. p. 101.

kam aber Letztere wieder in Abgang, und war im Jahre 1624 nicht mehr vorhanden.

4) Ebersbach, ein kleines Dorf, mit einer Kirche und einem Hofgute, eine starke Stunde nordöstlich von Kleinwallstadt. Gedachtes Hofgut ist vermuthlich das nämliche, welches im J. 1338 Erzbischof Heinrich III. dem Johann von Graschaf als Lehen ertheilte, nachdem es Ersterem von Letzterem zu Lehen aufgetragen worden war. d)

5) Leidersbach, ein mittelmäßiges Dorf, an der Wildbach, welche daselbst 2 Mühlen treibt, 1/4 St. von dem Vorigen entlegen, mit einer Kirche, einem Erbbestandshofe und einer Ziegelhütte.

6) Roßbach, ein Dorf im nämlichen Thale, am Ursprunge der Wildbach, 3/4 St. von Leidersbach südöstlich entlegen. Der Ort hat eine Kirche.

7) Völkersbrunn, ein Dorf, an der Wildbach, eine kleine halbe St. nordöstlich von Roßbach liegend, mit einer Kirche.

Das völkersbrunner Forstrevier begreift die ansehnlichen Waldungen, die hohe Warte (aschaffenburger Stadtwald) und der aschaffenb. Centwald benennt.

8) Dornau, ein kleines Dorf mit einer kleinen Kirche, eine starke halbe Stunde von Kleinwallstadt entlegen.

9) Hausen, ein mittelmäßiges Dorf, 3/4 St. östlich von Kleinwallstadt, aus zwei Theilen bestehend,

d) Ex Autographo.

Digitized by Google

Oberhausen und Unterhausen benennt. Ersteres ist landesherrliches Grundeigenthum; von Letzterem ist der Graf von Ingelheim Grund- und Patrimonialgerichtsherr. Es war dieses vormals den Echtern v. Mespelbrunn eigen. Beide Theile haben eine gemeinschaftliche Kirche und eine Schule.

10) Eichelsbach, ein Dorf mit zwei Hofgütern, eine und eine halbe Stunde von Kleinwallstadt südöstlich, welches vormals dem Kloster Himmelthal gehörte, das daselbst eine eigene Cent errichtet hatte, welche in der Folge an die Grafen v. Erbach, im J. 1618 aber durch Tausch an Kurmainz kam.

11) Rück, ein mittelmäßiges Dorf an der Elsaf, mit einer Kirche, eine starke Stunde von Kleinwallstadt gelegen. Zur Gemeinde gehören: das vormalige Kloster Himmelthal, der Neuhof, der Schönbrunnerhof, die Kreutzmühle und noch eine andere Mühle an der Elsava.

Vom Kloster Himmelthal wird bei dem Gerichte Eschau die Rede seyn.

Der Beschluß folgt.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Lechrains.

Der Lechrain ist überhaupt schon frühzeitig in der Geschichte von Baiern merkwürdig geworden. Hier handelt es sich aber weder um die Thaten der Römer, noch um die berühmten Beherrscher aus den welfischen und hohenstaufischen Häusern. Hier soll gezeigt werden, wie ein Gebietstheil von Baiern, welcher mehrere Jahrhunderte hindurch der Tummelplatz von Hoheitsstreitigkeiten zwischen der baierischen Landesherrschaft und den Bischöfen, dem Domkapitel und dem Stadtmagistrate zu Augsburg gewesen ist, endlich zum Genusse einer ruhigen Heimath gelanget sey.

Der verdienstvolle von Lory hat in dem Urkundenbande zur Geschichte des Lechrains schätzbare Aufschlüsse über jenen fortwährenden Zustand von Gebietsirrungen geliefert. Das Ende derselben soll hier behandelt werden.

Was insbesondere das ehemalige Hochstift Augsburg betrifft, so hätten die Verträge von 1449 1), 1450 2), 1451 3), 1452 4), 1500 5), 1503 6), 1510 7),

1) Lory Geschichte des Lechrains N. 163. S. 159.
2) — N. 165. S. 161.
3) — N. 168. S. 164.
4) — N. 169. S. 165.

Digitized by Google

1511 8), 1518 9), 1519 10), 1523 11), 1534 12), 1542 13), 1548 14), 1549 15), 1554 16), 1555 17), 1557 18), 1564 19), 1565 20), 1569 21), 1571 22), 1574 23), 1582 24), 1587 25), 1606 26), 1609 27), 1614 28), 1630 29), 1669 30), 1690 31), 1692 32),

---

5) Lorv N. 236 u. 237. S. 233 u. 234.
6) — N. 242 u. 243. S. 238.
7) — N. 253. S. 251.
8) — N. 255. S. 252.
9) — N. 263. S. 262.
10) — N. 264 u. 265. S. 263 u. 265.
11) — N. 267. S. 269.
12) — N. 281. S. 286.
13) — N. 299. S. 306.
14) — N. 307 u. 308. S. 319 u. 321.
15) — N. 313. S. 327.
16) — N. 310. S. 332.
17) — N. 325. S. 338.
18) — N. 329. S. 345.
19) — N. 348. S. 367.
20) — N. 350. S. 372.
21) — N. 358 u. 361. S. 383. u. 386.
22) — N. 364. S. 392.
23) — N. 369. S. 398.
24) — N. 379. S. 410.
25) — N. 386. S. 419.
26) — N. 434. S. 453.
27) — N. 434. S. 454.
28) — N. 442. S. 459.
29) — N. 451. S. 466.
30) — N. 465 u. 466. S. 477 u. 480.
31) — N. 479. S. 502.
32) — N. 481. S. 504.

Digitized by Google

1730 33), 1740 34) und 1747 35) erwarten lassen, daß sowohl den Hoheitsrechten der beiden deutschen Reichsstände, als auch den betheiligten Privatrechten ihrer Unterthanen eine unerschütterliche Befestigung gegeben worden sey.

Weit gefehlt!! Die Streitfragen wuchsen wie üppige Nachschosse in vielfacher Verzweigung empor. Da die Regierungsgewalten zweyer unabhängiger Reichsstände in ihrer zunehmenden Ausbreitung sich durchkreuzten, so sollte entweder einer aus beiden unterliegen, oder beyde sollten sich einander ausweichen. Denn die unmittelbare Reichsgewalt war von diesem Boden verdränget. Für sie galt keine rechtliche Vermuthung im Streite zwischen zwei Reichsständen.

Nur diese konnten bei einem Rechtsstreite gewinnen. Jene unmittelbare Reichsgewalt konnte kein Interesse dabei geltend machen.

Allein auch der Weg der Reichsjustiz war mit Dornen besäet. Die Convenienz der Reichsstände selbst machte den nähern und bequemern Weg des Vertrages über Hoheitsirrungen beliebter.

Daher hat auch das Hochstift Augsburg schon im Jahre 1763 der damaligen Churbaiern die Hand zum Vergleiche geboten. Sie ward nicht zurückgewiesen. Man bestellte beiderseits Commissäre 36), um die Beschwerden

33) Lory N. 502. S. 537.
34) — N. 506. S. 541.
35) — N. 507. S. 544.
36) Baiern bestimmte die Hofräthe von Hagenau und Lory

zu erörtern und zu vergleichen, wovon das Hochstift eine Trouppe von ein hundert und dreißig ausrücken ließ, welchen Churbaiern damals nur ein und dreißig entgegenstellen konnte.

Lory hatte seine Urkundensammlung zur Geschichte des Lechrains in den Druck gegeben. Man kann sie als das schwere Geschütz betrachten, welches Baiern gegen das Hochstift aufführen ließ. Der Regierungsantritt des Fürstbischofes Clemens Wenceslaus gab das Zeichen zu einen ernsthaften Angriff. In dem Gebiete, welches Churbaiern nach Lorys Ueberzeugung für das Seinige hielt, nahm das Hochstift von seinen eingesessenen Unterthanen im Jahre 1774 die Huldigung ein. Dadurch ward der Zusammentritt der beiderseitigen Commissarien befördert. Es würde zu weit führen, wenn hier die gewechselten Streitsätze behandelt würden.

Genug, beide Theile blieben sich an Urkunden nichts einander schuldig, um den Rechtsgrund der ausgebildeten Landeshoheit in ein Zeitalter hinaufzutreiben, da das teutsche Reich keine bessere, als die Verfassung einer polnischen Republik 37) hatte. Insbesondere verfehlte Augs-

---

und den Fiscal von Kappler, das Hochstift Augsburg den Conferenz-Minister und Domprobst Freiherrn von Ungelter und den Hofrath Johann Fidel Bauer.

37) Wer nicht von vorgefaßten Schulmeinungen eingenommen ist, der wird in der geschehenen Anwendung des römischen Rechtes auf die reichsständigen Hoheitsrechte den nächsten Grund zur Ausbildung der Territorialherrschaft finden. Daher sind die Akten über die häufigen Gebietsstreitigkeiten im 16. Jahrh. von hohem Interesse.

Digitized by Google

burg nicht, seine Landesherrschaft bis zu den Bischof Ulrich hinaufzuführen. Bis zu dem Ableben des Churfürsten Maximilian Joseph beschäftigte sich die Vergleichscommission mit dem vergeblichen Versuche, durch Ausführungen und Gegenausführungen sich einander von dem Uebergewichte ihrer Ansichten zu überzeugen.

Dieser für Baiern so wichtige Zeitpunkt war die Loosung für alle Prätendenten, welche sich in den baierischen Gebietskörper zu theilen wünschten. Augsburg blieb, wie aus Druckschriften bekannt ist 38), hiebei nicht zurück.

Sogleich bei dem Regierungsantritte des Churfürsten Carl Theodor in Baiern suchte Augsburg die neuen Ansprüche vorzüglich auf Mindelheim und auf heimgefallene Lehen des Hochstiftes durch Abgeordnete in München zu betreiben. Hiezu wurde der Domkapitular Graf von Wolfegg und der Regierungs-Kanzler von Frech ausgewählt. Pfalzbaiern bestellte die geheimen Räthe den Grafen von Zech und den Herrn v. Wallau als Commissäre.

Da die neuen Ansprüche des Hochstifts abgewiesen worden, ließen sich die Abgeordneten desselben auch auf keinen Vergleich über die Streitigkeiten in Ansehung des Lechraines ein.

---

38) Kurze aus den öffentlichen Reichstagshandlungen gezogene Anzeige der hochfürstl. augsburgischen, nach Ableben Sr. churfürstl. Durchlaucht in Baiern wieder auflebenden Ansprüche auf die Herrschaften Schwabek, Hohenschwangau, den Lechrain und die Stadt Schongau. 1779.

Digitized by Google

Neue Collisionen, welche sich bald darauf ergaben, veranlaßten das Hochstift, an jenen Vergleichsunterhandlungen einen wärmern Antheil zu nehmen.

Es ward der geheime Rath von Epplen abgeordnet. Selbst Churfürst Carl Theodor war ernstlich zu einer Uebereinkunft entschlossen. Der streitige Bezirk ward auf höchsten Befehl von dem damaligen Oberlandes-Regierungs-Rath Maximilian von Dreern und von dem Hofkammer-Fiscal Johann Joseph Kitreiber unter der Theilnahme des erwähnten fürstlich augsburgischen geheimen Raths von Epplen im Jahre 1783 genau untersucht, und durch beigezogene Geometer in Plane aufgenommen. Zugleich ward der Stoff zu einem künftigen Vergleich vorbereitet.

Endlich ward am 3. Juni 1785 durch die pfalzbaierischen Hofkommissäre Carl Albrecht von Vanhiery geheimen Rath und Hofraths-Vicedirektor und durch Franz Anton von Stubenrauch geheimen Rath und Hofkammer-Vicedirektor einer Seits, so wie durch den erwähnten Joseph Xaver Epplen von Hirtenstein fürstl. augsburgischen Commissär anderer Seits ein Vertrag zu Stande gebracht, welcher die bestandenen Streitigkeiten zwischen den pfalzbaierischen Pfleggerichten Hohenschwangau, Schongau, Landsperg, Türkheim und Mindelheim, sodann zwischen den fürstl. augsburg. Pflegämtern Füssen, Oberdorf, Buchloe, Leder, Schwabmünchen und Pfaffenhausen niederlegte.

Die Genehmigung ward von dem Churfürsten Carl Theodor zu Düsseldorf den 13. Jun. des nämlichen Jah-

res unterzeichnet. Churfürst Clemens Wenceslaus zu Trier ertheilte als Fürstbischof zu Augsburg seine Genehmigung zu Ehrenbreitstein am 30. Juni desselben Jahres.

Da das Mittel des Tausches zur Bildung geschlossener Grenzen beliebt worden war, so mußten die Landesgrenzen zu diesem Ende abgemarket werden. Hiezu, so wie zur Vollziehung des Vertrages wurden die nämlichen Commissäre bestimmt, welche die Vorbereitungen zu demselben geliefert hatten.

Der Inhalt des erwähnten Vertrages theilt sich in verschiedene Absätze nach Beschaffenheit der Amtsbezirke, welche einander gegenüber standen.

Es werden daher einzelne Absätze desselben von Zeit zu Zeit mit den nöthigen Erläuterungen behandelt werden.

Digitized by Google

Zur Geschichte der ehemaligen Pflegämter Hohenschwangau[1] und Füßen.

Das ehemalige Pflegamt Hohenschwangau ist seit dem Jahre 1803 dem Landgerichte Schongau einverleibt. Einst stand es in mannigfaltigen Verhältnissen zu dem fürstl. augsburgischen Pflegamte Füßen. Hier soll bloß von den autonomischen Verfügungen gehandelt werden, wodurch vieljährige Gebietsstreitigkeiten zwischen den teutschen Reichsständen Churbaiern und Hochstift Augsburg erlediget worden sind.

1) Die Edlen von Schwangau waren einst wahrscheinlich Ministerialen der welfischen und hohenstaufischen Häuser. Sie scheinen aber zur Zeit, da Conradin der Hohenstaufer seine Güter im Lechrain an die Herzoge Ludwig und Heinrich aus dem Hause Wittelsbach überließ, zur Reichsunmittelbarkeit wieder gelanget zu seyn.

Wenigstens kommen schon im Jahre 1286 Georg und Heinrich von Swanegov als Reichsministerialen vor. (Mon. Boic. Vol. VI. p. 544.) Jörg von Swangau, welcher mit seinen Brüdern und Vettern in Streit gerieth, verkaufte im Jahre 1440 seinen Antheil an den Vesten Hohenschwangau und Frauenstein an Herzog Albrecht III. in Baiern. (Lory Gesch. des Lechrains N. 152 bis 154. Seite 148 ff.) Es scheint aber dieser Verkauf nicht zum Vollzug gekommen zu seyn, weil jener Ver-

Digitized by Google

Der merkwürdige Vertrag vom 3. Juni 1785 hat hierbei Maß und Ziel gesetzt.

Um alle künftige Irrungen abzuschneiden, welche aus der Verschiedenheit der Besitzer des Blutbannes (der malefizischen Obrigkeit) und der Civilgerichtsbarkeit (Niedergerichtsbarkeit), der Forsteilichkeit und der Jagdbarkeit, so wie in Ansehung der beiderseitigen Unterthanen aus den Dienstbarkeiten des Weiderechtes (Wun und Weide), des Holzschlages und des Steinbruches herrührten, ward festgesetzt, daß die Landesgrenze zugleich die Grenze der Landeshoheit und der Privatrechte, der Weidenschaft, des Holzschlages und des Steinbruchs bilden sollte. 2)

Bis dahin hatte Baiern die Landeshoheit nach den Grenzen des Blutbannes behauptet. 3)

---

käufer später noch als Besitzer von Hohenschwangau vorkömmt. (Lory N. 168 u. 169. S. 164 u. 165.)

Dagegen kam Hohenschwangau im 16. Jahrhunderte an die Patricier von Baumgarten zu Augsburg, und hierauf pfandweise an die Markgrafen von Ansbach und an die Fuchtenbacher, welche ihr Pfandrecht im J. 1567 an Baiern verkauften. Im Jahre 1670 ward auch das Wiederlosungsrecht an Baiern veräußert. (Lory N. 303, 306, 307, 308, 310, 320, 347, 348, 356, S. 313, 318 ff. 324, 332, 365 ff. 377. Feßmair Grundriß des bair. Staatsrechts. 1801. S. 82.) Im J. 1709 ward die Herrschaft Hohenschwangau von dem kais. Hofe dem Hochstifte Augsburg überlassen. Allein der Badner Friede setzte Churbaiern in den vorigen Besitz ein.

2) Vertrag von 1785. §. 2.

3) Den Blutbann oder das Halsgericht, das Geleit und den

Das Hochstift machte hingegen die Unmittelbarkeit auf seinen Unterthanen innerhalb jener Grenze geltend, worüber es die Civilgerichtsbarkeit — im 16. Jahrhunderte gewöhnlich die Niedergerichtsbarkeit genannt — hergebracht hatte.

Der Grundsatz der Gebietspurification, welchen man bei dem Vertrage im J. 1785 zur Richtschnur angenommen hatte, war nur allein zureichend, um den fortwährenden Collisionen ein Ende zu machen, welche bei einem vermischten Gebiete von der Verschiedenheit zweier Gesetzgebungen untrennbar bleiben.

Die Grenze, welche verglichen worden, kann hier nur im Allgemeinen angedeutet werden, indem sie ohne Hülfe einer topographischen Charte dem Leser unverständlich bleibt.

Der äußerste Grenzpunkt stand zu oberst auf der Schlegelwalze des Schwarzenbergs, wo das Pflegamt Hohenschwangau an das tyroler Gericht Ehrenberg angrenzte. 4)

Die alte Markungslinie ward bestätigt, so weit sie bekannt war. Im Zweifelsfalle theilte man den streitigen Flächenraum. Bei dem pfalzbairischen Mauthhause von Erlingholz, wo sich ein Bächlein — genannt das

---

Wildbann, so wie auch noch andere einzelne Rechte trugen die Herren von Schwangau vom teutschen Reiche zu Lehen. (Lehenbrief v. 1496 bei Lory N. 229. S. 227.)

4) Vertrag von 1785. §. 1. Auf dem Anfangspunkte der Grenze war das Wappen der Hohenschwangauer — eine Schwane — abgebildet.

böse Bächlein — in den Lech ergoß, ward die Mitte des Lechs bis zur Einmündung des Türkenbaches als die Grenzlinie von Hohenschwangau 5) anerkannt.

Wegen der Brücken am Lechstrome, wegen der Ordnung der Fischerei und wegen der Floßfahrt ward es bei den Bestimmungen der Verträge von den Jahren 1548, 1569, 1614 und 1740 belassen. 6)

Dagegen wurden alle gegenseitigen Forderungen wegen den Kösten und Schäden und wegen der Beiträge zu den Lechbauten niedergeschlagen.

Als Folge des Purifications-Grundsatzes traten Pfalzbaiern und das Hochstift sich innerhalb der berichtigten Grenzen alle aus mehrfachen Titeln theils besessenen und ausgeübten, theils angemaßten und angesprochenen Rechte und Zuständigkeiten ohne Vorbehalt ab. 7)

Zugleich leisteten beide Theile auf die bisher unterhaltenen Streitigkeiten, auf alle Gattungen von Schadloshaltungen und Kösten, besonders auf die (darunter begriffenen) Mauth- und Accis-Forderungen Verzicht. 8)

---

5) Vertrag von 1785. §§. 3 — 9, 11 und 12. Bei dem Türkenbache begann, wie wir vernehmen werden, die Grenze des Gerichtes Schongau.

6) Vertrag von 1785. §. 10. Den Vertrag von 1548 sehe man bei Lory a. a. O. N. 307. S. 319. Den Vertrag von 1569 das. N. 358. S. 383. Den Vertr. v. 1614 das. N. 442. S. 459. Die Uebereinkunft v. 1740 das. N. 506. S. 551.

7) Vertrag van 1785. §. 14. lit. A.

8) Ob. Vertrag a. a. O. lit. B.

Digitized by Google

Insbesondere überließ Pfalzbaiern an das Hochstift den Zehenten, welcher bei einigen hochstiftischen Unterthanen am Auberg, wie auch in der Pfarrei Segg bezogen worden.

Nur die verfallenen Rückstände wurden vorbehalten. Eben so ward ein Stiftgeld von jährlichen 28 fl. 49 kr. abgetreten, welches einige hochstiftische Unterthanen zu Füßen, Burggen und Tannenberg bisher nach Hohenschwangau entrichteten. 9)

Das Hochstift ward von den 12 Metzen Vogthaber befreit, welche jährlich an Hohenschwangau zu liefern waren. 10)

---

9) Ob. Vertr. a. a. O. lit. C.

10) Ob. Vertrag a. a. O. lit. D. Aus dem Vertrage von 1571 Art. 8 erhellet, daß das Hochstift durch seinen Probst zu Füßen jährlich 12 Metzen Haber gegen Schwangau zu entrichten, und je zu vier oder fünf Jahren auf zwölf Personen eine Mahlzeit zu geben gehalten war. Baiern erklärte dieses für eine Vogtei. Das Hochstift widersprach dieses aus dem Grunde, weil der Schloßberg zu Füßen von dem Abte des Klosters daselbst dem Erstern mit völligem Eigenthume ausgewechselt worden, und weil das Haus Oesterreich seine Vogtei vor vielen Jahren dem Hochstifte abgetreten habe. (Lory N. 364. S. 393.) Allein wenn man in der nämlichen Urkunde bemerkt, daß der Hochstifts-Mair zu Waltenhofen im Pfleggerichte Hohenschwangau nur eine beschränkte Strafgerichtsbarkeit bis auf fünf Schillinge Heller ausüben durfte, und daß der Pfleger zu Hohenschwangau dem Hochstifte gegen dessen eigene Unterthanen in Waltershofen im Falle des Ungehorsams behülflich seyn mußte; so ist die

Von der Anforderung einer ehedem üblichen Vogtmahlzeit ward Umgang genommen. In Folge der allgemeinen Grundsätze des Vertrages konnte ohnehin kein Anspruch dieser Art mehr Statt finden.

Der Zehente, welchen die Pfarrkirche Walterhofen zu Hitzelried im Pfleggerichte Füßen zu beziehen hatte, ward an das Hochstift überlassen. Pfalzbaiern übernahm die Last der Entschädigung gegen die erwähnte Pfarrkirche. 11)

Nicht minder wurde dem Hochstifte die Patronatrechte zu Segg und Tannenberg abgetreten. 12)

Pfalzbaiern machte sich verbindlich, jene eigenen und Pertinenz-Grundstücke, welche innerhalb der neuen Markung von Hohenschwangau gelegen, und der fürstl. augsburgischen Hofkammer, den Stiftungen und Klöstern zu Füßen, wie auch den dortigen Bürgern und andern hochstiftischen Unterthanen zugehörig seyen, zu keiner Zeit weder mit Steuern, Contributionen, oder andern Auflagen zu belegen, noch deren Besitzer zu Entrichtung der Land- oder Strassenscharwerk anzuhalten, noch in

---

Vogtei hierbei nicht wohl zu mißkennen. Baiern hat daher im J. 1571 diese Vogtnutzungen mit Recht gerettet, welche aber nur eine beschränkte Vogtei, wie sie die Herren von Schwangau zu erhalten und gegen das Hochstift zu behaupten vermochten, nicht jene hohe Vogtei in sich begriffen haben, worüber wir bei der Vogtei Hanbach (gegenwärtige Zeitschrift Jahrg. 1821/22, Heft I - III.) ganz andere Wirkungen zu beobachten Gelegenheit hatten.

11) Angef. Vertrag von 1785. §. 14. lit. E.

12) Ob. Vertrag a. a. O. lit. F.

Digitized by Google

Ansehung der Cultur zu beschränken, auch Heu und Grummet, so wie auch andere Erzeugnisse, wozu jene Wiesen etwa in der Folge angeschickt werden dürften, Zoll- Mauth- und Accisfrey nach Füßen passiren zu lassen.

Deswegen sollte die Grenzmarkungs-Commission ein genaues Verzeichniß jener Grundstücke empfangen, und es sollte ihr die Anzeige gemacht werden, wie viel Wägen Heu und Grummet in den besten Jahren hievon erzielt werden mögen, damit hiernach das Mauthamt zu Beseitigung der möglichen Irrungen und Unterschleife desfalls die Anweisung erhalte.

Was die Gerichtsbarkeit auf jenen Gründen betrifft, so ward sie dem Pfleggericht Hohenschwangau zuständig erklärt. Nichts desto weniger blieb dem Pflegamte Füßen bey jenen Gütern die Besteurung, die Briefserrichtung (voluntäre Gerichtsbarkeit), der Bezug der Nachsteuer, die Verfügung in den Gant- Vormundschafts- und Erbtheilungssachen ausschließend vorbehalten. Außerdem sollten die Behörden zu Füßen auf den gedachten Gründen das Pfändungsrecht haben, wogegen sie verbunden waren, das Pfand innerhalb drey Tagen an das Pfleggericht Hohenschwangau auszuliefern, welches die Erstattung der Pfändungskosten und des erlittenen Schadens nach Recht und Ordnung unverzüglich zu verfügen hatte.

Alles dieses sollte sich wechselseitig auch auf jene Gründe beziehen, welche die Einwohner des Gerichts

Hohenschwangau im Gebiete des Hochstiftes besäßen. 13)

In Ansehung des Beytrages der Unterthanen des Pfleggerichts Hohenschwangau zu dem Bau und zur Unterhaltung der Füßener Brücke ward es bey dem vertragsmäßigen 14) und herkömmlichen Beytrag belassen. Dagegen sollte diesen beyden Theilen die vertragsmäßige und herkömmliche Zollfreyheit zu statten kommen. 15)

Pfalzbaiern verpflichtete sich, außer einer allgemeinen im Nothfalle anzulegenden Landessperre, nie eine besondere Sperre von Früchten, Venalien und andern Artikeln gegen Füßen zu verfügen.

Auch die allenfalls eintretende Nothsperre sollte auf die Nutzungen von den besonders vorbehaltenen Gütern, welche aus dem pfalzbairischen Pflegsbezirke nach Füßen gehörten, sich nicht erstrecken. Auf Seite Füßens sollte ein wechselseitiges Benehmen gegen Hohenschwangau beobachtet werden. Pfalzbaiern verband sich, außer der Strasse, welche damals von Erlingholz nach Triol führte, aus dem Bezirke Hohenschwangau keine andere und eben so wenig jene Fruchtschranne anzulegen, welche mit einem besondern Weg in Antrag gekommen war. 16)

Das Hochstift überließ dagegen an Pfalzbaiern alle seine im Pfleggerichte Hohenschwangau befindlichen gerichtbaren, leibeigenen und todfälligen Unterthanen mit

---

13) Erwähnter Vertrag a. a. O. Lit. G.

14) Vertrag von 1519 bei Lory N. 264. S. 263.

15) Vertrag von 1785 a. a. O. Lit. H.

16) Ob. Vertrag a. a. O. Lit. I.

Digitized by Google

allen bisherigen Rechten und Befugnissen, so wie mit allen von denselben bezogenen Gefällen und Nutzungen. 17)

Insbesondere wurden an Pfalzbaiern die Patronatrechte zu Waltenhofen und Niederhofen, wie auch die großen Zehenten zu Waltenhofen, Schwangau und Horn samt der Zehentscheune abgetreten. 18) Das Nämliche geschah in Ansehung des Zehenten an Heu, Flachs, Kraut und andern Früchten, welche der Pfleger und der Probst zu Füßen, so wie der Mayr und Waibl zu Waltenhofen als Besoldung genossen hatten. 19)

Das Hochstift verpflichtete sich, die Lechbrücke zu Füßen zu keiner Zeit an einen Platz zu versetzen, wo Pfalzbaiern ein Hinderniß bey Passirung von und nach Schwaben zu gewärtigen hätte. 20)

Das erwähnte Hochstift leistete wegen des Rückstandes jener Zehentgefälle Verzicht, welche Churbaiern im J. 1770 von Hohenschwangau zurückbehalten hatte. Eben dieser Verzicht erstreckte sich auf die schuldige Beytragsquote zum Pfarrhofbau zu Bernbeuern. 21)

---

17) Ob. Vertrag §. 15. Lit. K.

18) Angef. Vertrag am angef. Orte Lit. L.

19) Ob. Vertrag a. a. O. Lit. M. Der Waibl oder Frohnboth zu Waltenhofen war bestimmt, die hochstiftischen Hintersassen in der Pfarrey Waltenhofen zu ihren Zahlungen und Dienstleistungen vorzufordern. Vertrag von 1571 bey Lory. N. 364. S. 392.

20) Obiger Vertrag a. a. O. Lit. N.

21) Ob. Vertrag a. a. O. Lit. O.

Digitized by Google

Dagegen blieben dem Hochstifte die Ausstände an Lehnlosungs- und Todfallsgefällen vorbehalten, welche die abgetretenen 42 Unterthanen der Pfarrey Waltenhofen zu zahlen schuldig waren.

Ueber die Art der Einheischung ward eine besondere, den Verhältnissen angemessene, Uebereinkunft mit Pfalzbaiern getroffen. 22)

Die Jagd an beyderseitigen Grenzen sollte nie Bürgern und Unterthanen verpachtet, sondern von höchstherrschaftlichen Jägern ordnungsmäßig besorgt werden. 23)

Die Flößer zu Füßen sollten von ihren Flößen, welche zu Füßen angebunden werden, und von den Ladungen derselben bey der bairischen Zollstätte zu Erlingsholz weder Zoll, noch Mauth und Accis entrichten, sondern ungehindert vorüberfahren. 24)

Endlich ward die gegenseitige Auslieferung der einschlägigen Akten und Urkunden, der Vorbehalt der Rechte der Privaten und die Aufhebung der frühern Verträge, so weit sie nicht ausdrücklich beybehalten worden, zugesichert und bedungen. 25)

Noch im Wintermonate des Jahres 1785 ward dieser Vertrag durch beyderseitige Commissäre durchaus in Vollzug gesetzt.

---

22) Obiger Vertrag §. 16.
23) Ob. Vertrag §. 17.
24) Ob. Vertrag §. 18.
25) Angef. Vertrag §§. 19 und 20.

Digitized by Google

Die Unterthanen, welche Pfalzbaiern erwarb, bestanden in zweyen Besitzern des abgetheilten Mairguts zu Waltenhofen, in dem Waibl, in zwey Fischern am Mühlberg, in dem Müller am Forggen, und in 42 Unterthanen zu Waltenhofen, Schwangau und Horn. Nur einzelne walzende oder Pertinenzstücke, wovon die Besitzer jenseits der Grenze waren, blieben von dem Purifikationsprincipe nach der eigenen Bestimmung des Vertrages in einem bestimmten Maße ausgenommen. Sohin ward der Zweck des Vertrages, die Collisionen der benachbarten Gebietsherrschaften für künftige Zeiten zu entfernen, wenigstens zum größten Theile herbeygeführt.

Digitized by Google

Das
Bauding *) zu Waltenhofen
im ehemaligen bairischen Pflegamte Hohenschwangau.

Die Privilegien, Stadtrechte und Rathsbücher der Städte liefern uns ein getreues Gemälde von den Sitten und Gebräuchen des Bürgerstandes in den Zeiten des Mittelalters.

Die Ehhaftrechte, und Baugerichte schildern uns eben so getreu das öffentliche Leben des Landmannes. Mehrere oder mindere persönliche Freyheit und die Verschiedenheit der Vogteyverhältnisse brachten mannichfaltige Schattirungen in dasselbe.

Unserm Zeitalter, welches nach Einförmigkeit strebet, ist jenes Abbild der mannichfaltigen Natur gewissermassen befremdend. Vergebens bemühen wir uns, die Vergangenheit auf gleichförmige Regeln zurückzuführen. Wollen wir sie genau kennen lernen, so müssen wir sie in allen ihren Einzelnheiten und Verschiedenheiten verfolgen.

*) Banding eben so viel, als Baugericht, Urbarsgericht, Colonargericht. Die Notizen hierüber sind aus einer abschriftlichen, vom ehemaligen fürstlichen augsburgischen Pflegamte Füßen beglaubigten Urkunde geschöpft. Die Urschrift möchte wenigstens in die letzte Hälfte des 15. Jahrhunderts zu setzen seyn.

Digitized by Google

Darum möge auch das Bauding zu Waltenhofen einen Blick verdienen!

Die Pfarrey Waltenhofen, in der ehemaligen Herrschaft Hohenschwangau gelegen, hatte ihr eigenes Baugericht.

Das vormalige Hochstift Augsburg hatte leibeigene Unterthanen und zugleich leibfällige Besitzer von Herrenbestandgütern zu Waltenhofen, zu Horn, zu Schwangau und zu Kreb, welche durch den Vertrag vom 3. Junius 1785 an Pfalzbaiern abgetreten wurden.

Ihre früheren öffentlichen Verhältnisse richteten sich nach jenem Baugerichte.

Die Eingehörigen dieses Gerichtes wurden durch den Probst, welchen der Fürstbischof von Augsburg zu Füßen hatte, mittelst des Waibels in Waltenhofen zu dem Bauding geboten. Der Zeitpunkt dieses Gebotes war acht Tage vor der Mitte des Märzmonats. Wer von jenen Eingehörigen ohne Urlaub ausblieb, fiel dem Probst in die Strafe. Wenn der Letztere das Bauding halten wollte, sollte er mit einem Knechte und mit einem Schreiber in den bischöflichen Maierhof zu Waltenhofen reiten, wo ihm der Maier ein gutes Mahl zu geben verbunden war. Dem Probste blieb jedoch die Wahl, diese Mahlzeit, oder dafür fünf Schillinge Heller zu nehmen.

Zur Besetzung des Gerichtes hatte dieser Probst sechs Mann zu bestimmen.

Drei Mann bestellte die Herrschaft von Schwangau und eben so viel der Abt zu Füßen. Mit dieser

Anzahl von zwölf Schöffen war das Gericht vollständig besetzt. Inzwischen konnte der Probst das Gericht auch mit Eigenleuten des Bischofes besetzen.

Jene sechs Mann, welche von dem Probste aufgestellt worden, konnten von Zeit zu Zeit entweder zur Hälfte, oder auch ganz entlassen werden. Da sie ihm selbst dabey Beystand leisteten, so scheint er an ihren Rath gebunden gewesen zu seyn. Auch den Waibel hatte er auf- und abzusetzen, jedoch mit Einwilligung der Pfarrey Waltenhofen.

Wer in dem Gerichte Recht zu suchen hatte, der sollte es in dem Maierhofe vor dem Richter und Stabe des Bischofes anbringen.

Würde die Klage höher als auf fünf Schillinge Heller gehen, so sollte dieser Richter seinen Stab niederlegen, und es sollte der Richter der Herrschaft Hohenschwangau niedersitzen und Recht ergehen lassen. *)

*) Hiemit ist der Vertrag von 1571 in Lorys Gesch. des Lechrains. N. 364 S. 392 ff. zu vergleichen.

Dem bischöflichen Waibel zu Waltenhofen war gestattet, die stiftischen Hintersassen in dieser Pfarrey um ausständige Gülten, Zinsen, Schulden, Dienste und andere dergleichen Sachen nach altem Herkommen gegen Füßen (zur Probstey) vorzuladen, um daselbst Zahlung oder Dienste zu leisten. Auch durfte er dieselben in bürgerlichen Rechtssachen und Freveln, welche nicht über fünf Schillinge Heller zu bestrafen sind, nach Waltenhofen in den stiftischen Maierhof zu Recht vorladen. Würde der Vorgeladene ungehorsam seyn, so sollte er auf Anrufen durch den Pfleger von Schwangau zum Gehorsam ange-

Digitized by Google

Wäre ein bischöflicher Eigenmann zugleich der Herrschaft Hohenschwangau vogtbar, und hätte gegen einen Eigenmann der Letztern Recht zu suchen, so sollte ihm der Vogtherr bey Gericht beystehen und nicht dem schwangauischen Eigenmanne.

---

halten werden. Es sollten auch dem Maier des Stiftes fünf Heller gegeben werden, so oft ein stiftischer Hintersaß ungehorsam sich bezeigen würde.

Der nämliche Maier sollte auch nach altem Herkommen mit der Pfändung und mit Einschätzung der Pfänder verfahren können. Hierbey sollte ihm gegen den Ungehorsam des Gepfändeten die Hilfe und Vollstreckung des Pflegers zu Schwangau gewähret werden. Zur Verhütung des Uebermaßes ward bestimmt, daß von den Pfandschäzzungen jenes Maiers mehr nicht, als ein Gulden für die Unkosten bezahlt werden sollte.

Neben den Geboten des Maiers wegen Verzäunung und Verfriedung der Felder hatte auch der Pfleger zu Schwangau darüber zu gebieten und zu büßen, jedoch unbenommen der fünf Heller, welche dem Maier wegen seines Verbotes zuständig waren.

Dieser Maier, wenn er zu Beschauung der Feuerstätte und andern von gedachtem Pfleger gebraucht worden, sollte wie andere Gerichtspersonen mit Essen und Trinken von der Herrschaft Hohenschwangau gehalten werden.

Endlich ward den bischöflichen Amtleuten oder aus ihrem Auftrage dem Maier zu Waltenhofen gestattet, Vormünder für die Kinder der verstorbenen stiftischen Hintersassen zu benennen. Dem Pfleger zu Schwangau verblieb die Bestätigung und Beeidigung, und bey wahrzunehmender Zögerung das Recht, selbst die Vormünder zu bestellen.

In dem Bauding war auf das Unrecht doppelte Buße gelegt. Davon gehörten dem Probste zwey Theile (zwey Pfenninge) und dem Mair ein Theil (ein Pfenning).

Für die Pfändung war die sonderbare Bestimmung gegeben, wenn zu dem Maier — bey welchem sich der einzige Pfandhof der Pfarrey befand — ein essendes Pfand gebracht ward, so sollte er demselben in einem bodenlosen Milchkübel (Melchder) zu essen, und in einem Strohsiebe (Strohreiter) zu trinken geben.

Die Frohndienste waren genau bestimmt. Eben so bestimmt waren die Gegenleistungen.

Wollte man das stiftische Ackerfeld, genannt die Breite, anbauen, so waren alle Pfarrgenossen (welche Chrisam und Tauf zu Waltenhofen nehmen) verbunden, auf einen Tag dahin zu kommen, um es zu bauen, wozu der Bischof nur den Samen abzugeben hatte.

Was zu vollenden übrig war, blieb am folgenden Morgen den Eigenleuten des Bischofs zur Last. Der Stiftsmaier war dagegen verbunden, jeden Baumann mit einem großen Kuchen (Zelten), zur Fastenzeit mit Kraut und Bohnen, außer der Fasten mit Schweinfleisch zu verköstten. Zur Nachtzeit mußte er noch einen Metzen Mehl für jeden Pflug abgeben.

Wenn die Zeit kam, das Korn zu schneiden (zu vösen), so waren alle diejenigen, welche den Acker bestellen mußten, auch auf einen Tag zu dieser Erndtearbeit verpflichtet. Das geschnittene Korn ward in den Frohnstadel geführt. Der Inhaber desselben bezog das

Digitized by Google

Stroh und das Aftergetreid (Schweinäß) zu Unterhaltung von Rindvieh, um den Dünger für das herrschaftliche Ackerfeld zu erzeugen.

Nicht minder waren die Dienste zur Heuerndte genau bestimmt. Hiezu waren die herrschaftlichen Wiesen des Hochstiftes, genannt der Eigenwang, der Geilenwang und der Regner, gewidmet. Das Frohngebot ward am Sonntage gegeben. Der Frohntag hing in der Woche von der Wahl der Pflichtigen ab. War das Heu in Schöber gebracht, so hatten der Maier und der Waibel bey den letzten beyden herrschaftlichen Wiesen durch zwey Söldner die Aufsicht führen zu lassen. Dem Waibel gebührte dafür ein großes Fuder Heu, und eben so viel erhielt die Herrschaft Schwangau unter der Benennung des Zehentheues.

Den Mähern gab man gesottenes und gebratenes Rindfleisch und acht Käse, welche der Schweighofbesitzer liefern mußte. Die Haut und das Inschlitt des geschlachteten Stiers gehörten dem Maier gegen Abgabe von fünf Schillingen. Der Kopf und der Hals (der Vorschlag fielen dem Waibel hievon zu.

Die übrigen Abgaben bestanden bey einer ganzen Hube in acht Schillingen weniger vier Heller, in einem Fastnachthuhn, und in einem Fuder Heu, genannt Zehentheu. Eine halbe Hube gab die Hälfte dieser Auflagen. Das Maß des halben Fuders war in der Art bestimmt, daß man, wenn der Ellenbogen auf die Leiter gesetzt ist, mit der Hand den Wiesbaum umgreifen könne. Das Doppelte dieses Maßes betrug ein ganzes

Fuder. In Ermanglung des Heues wurden 36 Pfenninge für ein Fuder und die Hälfte für ein halbes Fuder bezahlt.

Zu dem Frohnstadel gab die ganze Hube fünfzehn Schindeln und eine halbe Hube neun derselben.

Die Auspfändung der Heuabgabe hatte im Winter Statt, wenn sie der Pflichtige so lange verzögerte. Drey Schuh tief wurde in das gute und eben so tief in das schlechte Heu gemessen, und hieraus der Rückstand genommen.

War der Pflichtige außer Stand, Hofgeld und Steuer zu geben, so sollte er mit einem (Dresch-) Flegel, mit einer Schüttgabel und mit einer Art zu dem Maier oder zu dem Besitzer des Frohnstadels in Arbeit gehen. Am Ende der Woche sollten ihm für den Tag zwey Pfenninge zur Verköstung seines Weibes und seiner Kinder gegeben werden. Der dritte Pfenning sollte an Hofgeld und Steuern abgezogen werden. Allein der Hintersasse (arme Mann) sollte beym Gute unverstoßen bleiben. *)

Auch der Baufall des Hauses hatte die Abmaierung nicht zur Folge. **)

---

*) Wer wird hier verkennen, daß eine besondere Milde in dem herrschaftlichen Zwange herrschte? Merkwürdig ist die Maxime, dem Schuldner Arbeit und Zahlungsmittel zu verschaffen, anstatt durch Auspfändung seine fahrende Habe oder sein Betriebskapital anzugreifen.

**) Ob das Haus als böse wäre, daß es vornen niederfiel, so soll er (der Hintersasse) hinten hinausgehen, und soll

Die Pfarrey Waltenhofen hatte eine Verbindlichkeit mit andern zweyen Pfarreyen zum Bau eines Brückenjoches an der Brücke bei Füßen *), worüber vier Maierhöfen (in der Reiten, auf dem Berghof, zu Waltenhofen und zu Horn) die Aufsicht übertragen war, dagegen sie vom Brückengeld befreyt waren.

Der Besitzer des Schweighofes mußte seinem Herrn — dem Bischofe — zwölf eiserne Kühe unterhalten, deren Verlust er zu ersetzen hatte, wenn sie nicht in einem allgemeinen Landschaden oder im herrschaftlichen Landesdienste (in einer gemeinen Reise) zu Grunde gingen.

Wenn derselbe das Milchvieh zur Weide auf die Alpen treiben ließ, sollte er für die Heufröhner acht große Käse **) und für die Herrschaft sechs hundert Käse, jeden zwey Pfenninge werth, bereiten, wozu ihm die Herrschaft das Salz zu liefern hatte, außerdem er für die Kosten der Besalzung zweyhundert Käse zurückbehalten konnte.

Der Besitzer des Sindhofes war verpflichtet, für den Dienst der Herrschaft und der Pfarrey eine Reitpferd zu unterhalten. Dieses Pferd mußte gesattelt und zum Theil mit aufgeschlagenem Steigbügel auf die Weide getrieben werden.

---

dennoch des Guts unverstoßen seyn, wenn er dem Herrn sein Hofgeld und seine Steuer gegeben hat.

*) Man vergleiche den Vertrag v. 1519 bey Lory. N. 264 S. 263.

**) Er soll dem Kübel den Boden ausstoßen, und soll acht ganze Käse von ganzer Milch machen.

Die Bothschaften der Pfarrey hatte der Sindhuber *) zu Pferde zu verrichten. Er zehrte auf eigene Kösten, wenn nicht die Bothschaft außer Landes gieng, in welchem Falle ihm die Pfarrey Beyhülfe leistete.

Die Pfarrey mußte einen Heerwagen stellen. War die Herrschaft im Unfrieden, so mußte sie der Sindhuber auf eigene Kösten zu Pferde begleiten.

Gieng die Reise außer Landes, so machte die Pfarrey einen Beytrag zur Zehrung. Ward das Pferd (der Mayden) im Dienste des Herrn untauglich; so ward es in dessen Marstall abgegeben.

Hatte der Hübner wohl gedient, so ward er von dem Herrn mit einem andern Pferde versehen. Im entgegengesetzten Falle ließ man ihn zu Fuße gehen.

Jeder Hof gab einen Kloben Flachs, oder in dessen Ermanglung fünf Pfenninge, den stiftischen Fischern zu Mühlberg. Halbe Höfe gaben die Hälfte. Der Grund beruhte auf einer bewilligten Hülfe der Herrschaft.

So mußte auch ein ganzer Hof sechs Wannen Kraut, oder in dessen Abgang drey Pfenninge in den Maierhof abgeben.

Ein halber Hof war hievon zur Hälfte verpflichtet. Das Kraut durfte von dem Maier oder von seinem Knechte nicht in das Gefäß gelegt oder geebnet werden. Man sollte es bloß ohne Uebervortheilung (ungefährlich) hinwerfen. Davon entrichtete der Maier an die Herrschaft einen Eimer geschrotetes Kraut.

*) Wahrscheinlich von Senden — Sendhuber, hier Sindhuber.

Digitized by Google

Zwey bestimmte Güter zu Schwangau waren in den Maierhof mit allgemeinem Zehente pflichtig. *)

Der Maier sollte eine gangbare, fehlerfreye Mühle haben, auf welche er den Müller mit Einwilligung der Pfarrey setzte. Hatte diese ein Mißfallen hieran, so mußte er zu ihrer Zufriedenheit einen andern bestellen. Hingegen war jene in der Art eine Bannmühle, daß der Müller auch von solchen Pfarrgenossen das Mühlkorn fordern konnte, welche seine Mühle nicht besuchten (hindanfuhren). Dreymal mußte jeder derselben auf der Bannmühle mahlen, ehe er sie verließ. Vermochte der Müller selbst diesen Mahlgast nicht zu befriedigen, wobey er keine Mahlmetze (Muß) nehmen durfte, so war der Gast frey, und konnte zu einer andern Mühle fahren.

Der Erzberg in der Musau gehörte mit der Nutzung zu dem Maierhof in Waltenhofen. Wer ohne des Maiers Erlaubniß darin Holz fällte, fiel ihm in die Strafe.

War dieser des Thäters nicht mächtig, so konnte er ihn vor den Pfleger (zu Schwangau) und vor den Probst (zu Füßen) zur Strafe fordern.

---

*) Der Herr (wahrscheinlich der Abt) zu Füßen war verbunden, dem Maier ein Gefäß (eine Uren) Weins zu geben. Sie sollte an St. Martins Abend auf der Platte an der Hölle stehen, und man sollte rufen: Maier von Waltenhofen hole deinen Wein! Käme er, so sollte man ihm zwei Uren geben. Käme er nicht, so gäbe man ihm zu Füßen eine Uren. Nachmals bezog diesen Wein der Pfleger aus Gunsten.

Digitized by Google

Vier Güter zu Musau mit Hintersassen des Prälaten von Stams gehörten mit den Besitzern in das Gericht von Waltenhofen, oder wohin sie der Abt sonst forderte, insbesondere zu dem Bauding, und wurden mit Steuern, mit Todfällen und mit allen Rechten als Gotteshausleute gehalten.

Von den vogtbaren Gütern zahlte die Hube zwölf Metzen Haber und zwölf Vogtpfenninge, die halbe Hube aber die Hälfte zur Herrschaft Hohenschwangau. Die Zeit der Haberlieferung fiel auf St. Thomastag. Die Einlieferung geschah durch den Waibel. In Ermanglung des Habers ward er nach dem Marktpreis von Füßen bezahlt. Endlich gab jede Feuerstatt zwey Feuerpfenninge an Hohenschwangau.

Die Eingesessenen der Pfarrey genossen zu Füßen die Zollfreyheit von allem, was sie auf ihren Gütern bauten, oder zu ihren Gütern kauften. Wollten sie weitern Handel (Kaufmannschaft) treiben, so mußten sie leiden, was andern Kaufleuten oblag.

Die Gotteshausleute hatten die Freyheit des ungehinderten Abzuges unter die Herrschaft der Prälaten von St. Gallen, St. Blasien und St. Mang, wie auch unter die österreichische Herrschaft. Letzten Falls konnte ein Jeder Vormittags mit schnalzender Geißel, mit knarrendem Wagen, mit bellendem Hunde und mit krähendem Hahne abziehen, und so wie er mit Thür und Thor beschlossen war, hörte er auf, dem Hochstifte zuzugehören, und er war österreichisch. Dagegen konnte er Nachmittags wieder auf die vorige Weise abziehen, und er

Digitized by Google

ward wieder augsburgisch, wenn er von dem Bischofe mit Thür und Thor beschlossen worden (auf dessen Eigenhofe sich niedergelassen hatte).

Starb ein bischöflicher Eigenmann, so sollte der Probst sich dahin begeben. Die Frau sollte mit einem Fuße über die Thürschwelle schreiten, und mit dem andern zurückbleiben. *) In dieser Lage sollte ihr der Probst das Gut verleihen, für eine ganze Hube gegen 30 Pfenninge, für eine halbe Hube gegen die Hälfte. Der Probst hatte aber auch das Besthaupt zu nehmen. Allein er mußte mit Beyziehung des Maiers und der sechs Schöffen das verlassene Hab und Gut berechnen. Reichte es zur Zahlung der Schulden nicht zu, so fiel es an den Gläubiger (Gelter), bis nichts übrig blieb, als Hahn und Hennen.

Im äußersten Falle mußte der Bischof das Todfallsrecht entbehren.

Wenn der Eigenmann ohne männlichen Erben (ohne Degenkind) mit Tod abging, so sollte der Maier das Gewand nehmen, und es auf zwey Haufen legen, auf einem das feyertägige Gewand mit dem Schwerte darauf, das werktägige auf dem andern Haufen mit der Axt darauf. Der Maier hatte hievon die Wahl, zu nehmen, welchen Theil er wollte. Blieb eine schwangere Frau zurück, sollte das Gewand bis zur Entbindung bei-

*) Die deutsche Ursitte, die Rechtsverhältnisse simbolisch auszudrücken, ist hier nicht zu mißkennen.

sammen bleiben. Ward ein männlicher Erbe geboren, so hatte der Maier nichts zu fordern.

Starb ein Geschlecht völlig aus, auf Seite des Mannes oder der Frau, und kam das Erbe aus der vierten Rippe (aus den vier Nägelmalen), so trat vermöge des Hagestolzenrechtes der Bischof als nächster Erbe ein.

Dem Maier gehörte das zugeschnittene Fleisch, das gestochene Schmalz, die geschnittenen Federn, das gestochene Heu und das schadhafte Korn.

Alles Uebrige, Liegendes oder Fahrendes, gehörte dem Bischofe. Jedoch hatten die Gläubiger den Vorzug vor dem Hagestolzenrechte.

* * *

Das Baurecht zu Waltenhofen kam in Abgang.

An dessen Stelle trat ein Urbarium. Mit der Veränderung der Gutsbesitzer und mit den neuen Verleihungen, auch wohl durch bischöfliche Verordnungen wurden verschiedene Abgaben eingeführt, worunter besonders das Handlohn und die Todfallsgebühren von Bedeutung waren. Eine geringe Theilnahme an bestimmten Gerichtshandlungen war zwar dem stiftischen Maier zu Waltenhofen geblieben.

Digitized by Google

Durch den Vertrag vom J. 1785 ward aber die Consolidation der Gerichtsbarkeit des Pflegamtes Hohenschwangau herbeygeführt.

So verschwanden allmählig die Reste einer ehemaligen Gemeindeverfassung, in welcher jener ächte germanische Geist wehte, der die Herrschaft am Liebsten nach feststehenden Bestimmungen, und so ungerne die arbiträre Gewalt ertrug.

Besitzungen
des vormaligen Fürstbisthums, Bamberg,
in dem alten Herzogthume, Baiern.

II. Pförring, in dem jetzigen Landgerichte, Ingolstadt.

Der teutsche König und Kaiser, Heinrich II., stiftete das Bisthum, Bamberg. Er bewog durch Geschenke von Ländereien den Bischof, Heinrich, zu Wirzburg endlich, daß Dieser den Theil seines Kirchensprengels, welcher den ganzen ostfränkischen Radenzgau umfaßte, dazu abtrat. Hierunter war aber das Grundeigenthum seines Fürstbisthums nicht begriffen.

In dieser Hinsicht mußte also auf andere Art Rath geschafft werden. Der Kaiser war daher veranlasset, sowohl aus seinem Privatvermögen, als aus den kaiserlichen Kammergütern Ausstattungen der neuen Kirche zu bewerkstelligen.

Diese Kammergüter waren nicht beisammen, sondern lagen in verschiedenen Theilen des teutschen Reiches, indem die Kaiser und Könige einen wandelbaren Hof hatten, daher verschiedene Sitze, mit Gütern und Einkünften, haben mußten.

Mehrere dieser Güter waren schon früher an Geistliche oder Weltliche veräussert worden, was vorzüglich

Digitized by Google

mit den eingezogenen Gütern des Markgrafen, Adelbert, in Franken der Fall war, die nur zum, vielleicht kleinsten, Theile dem Reiche beigezogen wurden.

Aus diesen Gründen erfolgten Schenkungen des Kaisers für das neue Hochstift nicht blos in Baiern, sondern in mehrern Landbezirken des teutschen Reiches.

Am 1. November des Jahres 1007, in welchem die Stiftung zu Stande kam, geschah die Hauptausstattung, wodurch zugleich ein weltliches Fürstenthum begründet wurde.

Im nemlichen Jahre, den 6. Mai, hatte der König der babenberger Kirche alles sein königliches Gut in dem Gaue, Volkfeld, wozu die Burg, Babenberg, gehörte, und das Gut, Hallstat, in dem Radenzgau, nahe bei Babenberg, den 13. Mai das Gut, Ering, in dem Rotgau *), und den 19. Mai den Ort, Buochinebach, in der Grafschaft des Grafen, Ruodbert (vom Donaugau), verliehen.

Aber den 1. November desselben Jahres begabte er diese Kirche, nachdem sie zum Sitze eines Bisthums erhoben war, mit 26 Besitzungen, wovon in den Jahrbüchern Hofmanns fast gar Nichts vorkömmt, so wenig, als in andern neuern Schriften.

Sie waren: alle Güter des Königs in dem Gaue, Volkfeld, welche bestätigt wurden; der Ort, Abach (bei Regensburg); Aterahof in dem Atergau;

*) Zeitschrift. 1. Jahrg. XII. Heft. S. 360 — 376.

Digitized by Google

Bilingriez in dem Nordgau; Halla im Salzburggau*); Ergaltingin in der Grafschaft des Grafen, Altmann; Holzgerninga in dem Gau, Glehuntra; Kirihheim in dem Sulchgau; Matughof in dem Matgau; Nagalta in dem Nagalgau; Nittenau in dem Donaugau und der Grafschaft Roudperts; Nuzpach in dem Gau, Mortenau; Schambach in dem Nordgau und der Grafschaft des Grafen, Beringer; Suntheim in dem Gau, Durihin, und der Grafschaft des Grafen, Rimin; Sedorf in dem Gau, Para, und der Grafschaft des Grafen, Hiltibold; Teegingun in dem Gau, Riezzin, und der Grafschaft des Grafen, Sigehard; das Gut, Vorchem (Forchheim), mit 14 Ortschaften**), in dem Radenzgau; Furt in dem Nordgau; Holzheim in dem Gau, Horexun, und der Grafschaft des Grafen, Uto, und Pferingun in dem Chelsgau, mit Hofstätten zu Regensburg, Brunnelaite und Reginhusen; nebstdem die Abteien, Barigin im Nordgau; Genginbach in dem Gau, Mortenau; Haselbach ohne Benennung des Gaues; Kitzingin in dem Gau, Gozfeld; Niwenburc (Neuburg) und Stein in dem Gau, Hegau.

Es ist meine Absicht nicht, von allen diesen Besitzungen hier ausführlich zu handeln, wie es schon die

*) Zeitschrift. I. Jahrg. VIII. Heft. S. 354 — 367.

**) Zeitschrift a. a. O. V. Heft. S. 36 — 36.

Digitized by Google

Aufschrift zeigt. Ich wollte nur die allgemeine Angabe davon machen, um darzustellen, wie das Hochstift, Bamberg, gleich bei seiner Errichtung mit Gütern so reich ausgestattet wurde, und wie viel noch für seine Geschichte zu thun übrig ist.

Von einzelnen Besitzungen habe ich schon gehandelt; von Andern findet man hie und da Bemerkungen in den Druckschriften, auf welche ich vor der Hand verweise; ich werde sie, nebst den Uebrigen, noch ausführlich und mit den nöthigen Erläuterungen darstellen; gegenwärtig habe ich nur Pföring zum Gegenstande gewählt.

Der König, Heinrich, verlieh also den 1. Nov. 1007 zum Unterhalte der Kanoniker des bischöflichen Sitzes seinen Eigenort, Pfernigun, oder Pföring in dem Chelsgau und der Grafschaft, Nordgau, des Grafen, Berenger, mit allen Zugehörungen und Anhängen, nämlich Dörfern, Höfen, Kirchen, Knechten und Mägden, Hofstätten, Gebäuden, bebautem und unbebautem Lande, Wegen und Unwegsamen, Aus- und Eingängen, besucht und unbesucht; mit Wäldern, Forsten, Wildmastungen, Jagden, Wässern, Fischereien, Mühlen, Fischbehältern, beweglichen und unbeweglichen Sachen, dann mit allen Nutzungen, wie man sie richtig schreiben oder nennen könne. *)

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß unter Pferingun das heutige Pföring in dem Bezirke

*) Beilage I.

des königlichen Landgerichtes, Ingolstadt, und nicht Vöhring in dem königl. Landgerichte, München, zu verstehen sey. Die Schreibart des Erstern hat mehr Gleichheit; es wird Dasselbe aber auch durch seine Lage in dem Chelsgau, einem Untergaue des Nordgaues genau bezeichnet. Vöhring befand sich in dem Südgau.

Aus dem Inhalte der Urkunde sieht man, daß nicht blos der Ort, sondern ein ganzes Gut gegeben worden sey. Es gehörten dazu Dörfer, Höfe, Kirchen, Gebäude und andere Bestandtheile eines königl. Kammergutes, dergleichen gewöhnlich einen größern Umfang hatte, weil sie zum Unterhalte des Königs bestimmt waren. In der Urkunde vom Jahre 1445 wird es eine Herrschaft genennt *), wie es auch wirklich der Fall war und sich weiter zeigen wird.

Der König erlaubte den geistlichen Brüdern, den Ort, Pfäring, mit allen seinen Bestandtheilen zu besitzen, sich einen schicklichen Vogt daselbst zu wählen, und Alles damit vorzunehmen, was sie zum Gebrauche der klösterlichen Bruderschaft beliebten.

Pfäring wurde zwar nur zu dem Unterhalte der Domherrn verliehen, allein der Bischof hatte auch seinen Theil daran, indem er mit Denselben im 11ten Jahrhunderte und noch später in klösterlicher Brüderschaft und in Gütergemeinschaft lebte.

---

*) Beilage IV.

Digitized by Google

Im 13. Jahrhunderte verliesen die, sogenannten, Georgenbrüder ihre Klosterzellen und theilten den Genuß der Güter des Hochstifts, wo dann der Bischof seine Kammergefälle bekam.

Auch dem Domprobste wurden eigene Güter und Einkünfte angewiesen, und er hatte in den neuesten Zeiten noch seine Aemter zu Forchheim, Döringstatt und Burgellern. Anfangs war ihm auch das Gut, oder die Herrschaft, Pföring, zugetheilt.

Es hat den Anschein, daß er schon zu Ende des 12. Jahrhunderts im Besitze davon gewesen sey; denn nach der Urkunde vom Jahre 1180 *) hat Heinrich, Probst der Kirche zu Bamberg, die hörigen Leute, Hertwik, Ekkerik und Ottwin, zu Pföring von einem gewissen Chunrad, der sie lehenweis zu besitzen behauptete, mit seinem eigenen Gelde losgekauft. Allein es wurde ausdrücklich beigesetzt, daß diese Leute der babenberger Kirche gehörten, und daß er sie ihr zur freien Dienstbarkeit und zum Beispiele für seine Nachfolger zustelle.

Ganz richtig gehörte aber im 13. Jahrhunderte Pföring zu den Besitzungen der Dompröbste, oder der Domprobstei zu Bamberg, was durch zwei Urkunden bewiesen wird.

1) Leupolt von Grundelach (Grindlach oder Gründlach), von Gottes Gnaden Probst der großen Kirche zu Bamberg gab im Jahre 1283

*) Beilage II.

das Forstamt, das ihm durch den Tod Chunrad Sewels ledig worden ist, auf Bitte seines lieben Mitbruders, Burkhards von Rughaim (Rügheim), Bertholten, gebornem Freund Heinrich Sweigers, Bürgers zu Rebensburg (Regensburg).

2) Derselbe Domprobst, Leupolt, verlieh im Jahre 1288 das Forstlehen, das Bertholten Sweigers zu Rebensburg (Regensburg) Knecht von ihm zu Lehen hatte, dem Jurgen (Georgen), Bertholts Schwager, seiner Frau, Alheit, und ihren Erben.

In den beiden Urkunden hierüber wird zwar Nichts davon gesagt, daß dieses Forstamt oder Lehen zu Pfôring gewesen sey. Es erhellet aber aus einer nachfolgenden Urkunde vom Jahre 1358.

Hiedurch verleihet Gebehard von Schwarzburg, von Gottes Gnaden Domprobst zu Meydeburg (Magdeburg), und Vikarier an geistlichen und weltlichen Sachen der Domprobstei zu Bamberg, anstatt Wilhelms, Kardinals von Gordio, Domprobstes daselbst, mit gutem Rathe, der Geisel (Gisela) Swegerin das Forstlehen in dem Forste des Amtes zu Pheringen, welches ihres Vaters, ihrer Mutter und Brüder seligen gewesen ist.

Diese drei Urkunden sind in einer Einzigen vom 30. März 1419 enthalten, wodurch Peter Truchseß, Ritter Landrichter des Gotteshauslandgerichtes zu Bamberg, auf Ansuchen Nicolaus Slappans, Dieners

Martins von Lichtenstein, Domprobstes zu Bamberg, und in Dessen Namen beglaubte Abschriften von Denselben, welche mit der Domprobstei angehangenen Siegeln versehen waren, ertheilet. *)

Es ist also klar, daß das Forstamt, oder Forstlehen, wovon in den zwei ersten Urkunden die Rede ist, sich auch zu Pföring befunden habe, besonders da in der dritten Urkunde angeführt wird, daß der Vater der Swegerin, oder Sweigerin es auch besessen habe, und es nach der ersten Urkunde auch den Erben dieser Familie gegeben war.

Wir sehen hieraus zugleich die Bildung eines Domprobsteiamtes zu Pföring, welches in dem Briefe vom J. 1439 selbst eine Herrschaft genennet wird.

In diesem Jahre verkaufte Mertein von Lichtenstein, Domprobst zu Bamberg, seine und seiner Domprobstei Herrschaft, Pferingen, mit allen ihren Zugehören, Zinsen, Gülten, und dem Amthofe daselbst, auch alle andere seine Rechte, Nichts, als die Mann- und die Kirchenlehen ausgenommen, auf seine Lebenszeit an Steffan Satler, Zöllner zu Regensburg, seine Hausfrau und alle ihre Erben und Nachkommen, wofür sie jährlich und jedes Jahres hundert Gulden rheinischer Landswehrung auf sanct Johannstag Sunwenden (24. Junius) in der Stadt, Nürnberg, auf ihre Kosten, Lohn und Zehrung, ohne des Domprobstes Schaden, bezahlen sollten.

*) Beilage III.

Es wurde ihnen dabei zur besondern Pflicht gemacht, die Schiffung zu dem Fahren zu Pföring redlich zu bestellen, es seyen Fähren, Brücken, Scheffe und andere Scheffung, so oft es Noth sey, auch keine Gült, kein Erb, oder anderes Recht der Domprobstei in der obgenannten Herrschaft zu kaufen, und nicht zu gestatten, daß ein Edelmann Dieselben kaufe, was aber nicht gehalten wurde.

Auf den Fall, daß der Domprobst diese Herrschaft im Grunde verkaufen würde, sollte er es zu sanct Michelstag vorher den Käufern, oder Besitzern verkünden, damit sie die Herrschaft auf Lichtmeß darnach zu übergeben wüßten.

Die Verwaltung Derselben erhielt in der Folge den Namen der Probstei, wie es auch bei den Güterverwaltungen der Klöster der Fall war.

Nur wenige Urkunden über diese Besitzung sind vorhanden; die Uebrigen mögen durch die Unbilden der Zeit zu Grunde gegangen seyn. Es können daher keine vollständige und sichere Nachrichten durchaus ertheilt werden. Nur so viel ist gewis, daß sie in der Folge zu Lehen gegeben wurde.

Die Familie von Gumpenberg erhielt diese Herrschaft durch Kauf auf Wiederkauf. Der Domprobst, Marquart vom Stain, erlaubte im Jahre 1556 dem Georg von Gumppenberg, baierischen Kammerrath, Inhaber und Eigenthümer der Probstei, Pferingen, die Zinse auf dem Forstlehen am Dirrnbüch, welche jährlich, samt etlichem Dienstpfeffer, 9 Gulden 54 Pfenning

ertrugen, dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Albrechten, Pfalzgrafen bei Rhein, und Herzoge in Ober- und Niederbaiern an die Hofmarksfreiheit und Gerechtigkeit der beiden Dörfer, oder Weiler, Ober- und Unterpachern, zu verwechseln, welche dann bei der Probstei bleiben und ihr Eigengut seyn sollte.

Dieser Wechsel scheint nicht zu Stande gekommen zu seyn; denn es ist keine Spur vorhanden, daß die Domprobstei den Besitz jener Hofmarksgerechtigkeit gehabt habe.

Die Domprobstei hatte wegen dringender Noth der schwersten Kriege, die sie aber, wie sie sagte, nicht verursachet hatte, die Herrschaft, Pfäring, verpfändet, oder was einerlei ist, auf Wiederkauf verkaufet.

Sie hatte nebstdem wahrgenommen, daß aus Derselben, welche an einem ungelegenen Orte sich befände, durch die Sorglosigkeit der Beamten Vieles entzogen worden sey, daß die Unterthanen ungehorsam seyen, und daß also an ihrem Eigenthum, ihren Rechten, Gerichtbarkeiten, Lehen, Wässern und Wäldern ein unwiederbringlicher Schade verursachet worden sey.

Damit nicht Alles verloren gehen möchte, so entschlossen sich der Domprobst, Veit von Wirzburg, der Domdechant, Marquard von Berg, und das ganze Kapitel zu Bamberg, mit Zustimmung des Fürstbischofes, Georg, diese Probstei unwiderruflich ihrem Treuen, Georg von Gumppenberg in Pottmes und Eyrenpach, Marschall von Baiern, seiner

Ehefrau, Maria, aus der adelichen Familie der Seybelstorfer, ihren Erben und Nachkommen zu verkaufen, jedoch mit dem Bedinge, daß er sie von der Domprobstei zu Lehen empfange, und sich ferner als einen rechtschaffenen und treuen Lehenmann benehme. Der Kaufbrief ist am 7. Junius 1560 ausgefertigt worden.

Georg von Gumpenberg verkaufte das Lehen an Rudolph von Haßlang zu Haßlangkreut, von welchem es an die Nothafte von Wernberg kam.

Als Besitzer der Probstei, Pföring, erscheinet im Jahre 1593 Hanns Heinrich Notthaft von Wermberg zum Wackerstein und Oettling, fürstlichbaierischer Rath und Pfleger zu Vilßhouen (Vilshofen). Er hatte einen Streit mit den Lehenleuten daselbst und im Dorfe, Vorchaim, rietenburger Landgerichts, welchen der Domprobst, Wolfgang Albrecht von Wirzburg, am 26. März 1593 schlichtete.

Von dieser Zeit an ist eine große Lücke der Urkunden, und nur in der Folge erst konnte ich wahrnehmen, daß die Familie der Clossner oder Clossen die Probstei in der Zwischenzeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts besessen hatte. Durch Privatnachricht erfuhr ich, daß im Jahre 1613 Wolf Friedrich von Clossen, Landsaß auf Wackerstein und Etling, und im Jahre 1619 dessen Sohn, Sigmund, Eigenthümer davon war. Beide wurden also von dem Domprobste, Joh. Christoph Neustetter, genannt Stürmer, belehnt.

Digitized by Google

Von Denselben aber unmittelbar kam dieses Lehen an die Herrn und nachmaligen Grafen von Sandizell. Es wurde von den Clossen an Hanns Dominik Freiherrn von und zu Sandizell verkauft, wie es in dem Lehenreverse vom Jahre 1707 bemerkt ist.

Dieser empfing es von dem Domprobste, Franz Konrad von Stadion, welcher im Jahre 1653 gewählt wurde, entweder in diesem, oder dem folgenden Jahre. Der Lehenrevers ist nicht vorhanden.

Er starb nach dem Todenscheine am 6. Februar 1707 zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags auf seinem Schlosse zu Sandizell in dem 77sten Jahre seines Alters.

Sein Sohn, Georg Peter Franz, Freiherr von und zu Sandizell, römischkaiserlicher Majestät in Baiern Kämmerer und Revisionrath empfing das Lehen im Jahre 1707, den 10. Junius, von dem Domprobste, Otto Philipp Freiherrn von Guttenberg.

Derselbe wurde am 10. Julius 1725 von dem Domprobste, Marquard Wilhelm, Reichsgrafen von Schönborn, Buchheim und Wolfsthal, Herrn zu Reichelsberg und Weiler belehnt, welcher aber schon 1723 gewählet war.

Sein Sohn, Maximilian Emanuel, Herr auf Malzhausen, Münstern, Riedheim und Stadel, war der Nachfolger, und erhielt am 30. Oktober 1727 von dem nemlichen Domprobste die Belehnung.

Hiemit schliesen sich die Urkunden. Das Geschlecht der Herrn und jetzigen Grafen von Sandizell behielt aber das Lehen.

Wegen unterlassener Allodifizirung wurde es erbrechtbar. Die grundherrlichen Gefälle bestehen in Handlöhnern, Stiften und Gülten, ohne Gerichtbarkeit.

Der jetzige Besitzer davon ist Kajetan Peter Max, auf Sandizell, Malz, Winkl und Edelshausen, Langenmosen, Münster, Linden, Riedheim, Stadl, königlich-baierischer Kämmerer, Kommenthur und Zeremonienmeister des Ordens vom heiligen Georg, dann Oberhofmeister Ihrer K. H. der verwittibten Frau Herzogin von Pfalzzweibrücken in Neuburg.

Sein Geschlecht ist Eines der ältesten, noch übrigen Dienstmannengeschlechte aus der Zeit der scheyernschen Pfalzgrafen. Der Kurfürst, Karl Theodor, hat den Vater Desselben, Anton Joseph Maria, geheimen Hofrath und Pfleger zu Rain, nachher Hofrathspräsidenten am 26. April 1790 in den Grafenstand erhoben *).

*) Von Lang. Adelsbuch des Königreichs Baiern. Seite 67 und 68.

Beilagen.

I.

1. Nov. 1007.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUE TRINITATIS HENRICUS, DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX. SALUBERRIMIS IGITUR SACRI ELOQUII INSTITUTIONIBUS ERUDIMUR ET ADMONEMUR UT TEMPORALIA RELINQUENTES BONA ET TERRENA poſtponenteſ commoda aeterna et ſine fine manſura in celiſ ſtudeamuſ adipiſci conſiſtoria. Qua propter noſ dominiciſ non ſurdum auditum prebenteſ preceptiſ. et deificiſ obtemperando intendenteſ ſuaſionibuſ. quendam noſtrae paternae hereditatiſ locum Babeberc dictum. in ſedem et culmen epiſcopatuſ ſublimando proveximuſ. et romana auctoritate atque uenerabiliſ Heinrici vvirciburgenſiſ epiſcopi conſenſu. ac pari communique omnium noſtri fidelium tam archiepiſcoporum quam epiſcoporum abbatumque nec non ducum et comitum conſultu decretoque in honorem Sanctae dei Genitriciſ Mariae ſanctorumque apoſtolorum Petri et Pauli. nec non Martyrum Kiliani atque Georii ſtabiliuimuſ et corroborauimus. vt et inibi noſtrum parentumque noſtrorum et Ottoniſ tercii videlicet imperatoriſ anteceſſoriſ ac ſenioriſ noſtri celebre haberetur memoriale. et iugiſ pro omnibuſ ortodoxiſ hoſtia mactaretur ſalutaris. Proinde noverit omnium noſtri fidelium tam preſenſ etaſ quam et ſucceſſura poſteritaſ. quia noſ noſtrae quemdam proprietatiſ locum Pferingun dictum. in

pago Chelſgovuue et in comitatu Nortgovuue Berengeri comitiſ ſitum. ad ſtipendium kanonicorum in eadem ſupradicta epiſcopali ſede coenobite deo ſeruientium. vnacum omnibuſ eiuſ pertinentiiſ ſiue adherentiiſ videlicet viciſ villiſ. aecleſiiſ ſeruiſ et ancilliſ. areiſ aedificiis terriſ cultiſ et incultiſ. viiſ inuiiſ exitibuſ et reditibuſ. quaeſitiſ uel inquirendiſ. ſiluiſ foreſtibuſ ſaginiſ uenationibuſ. aquiſ piſcationibuſ. moliſ molendiniſ. rebuſ mobilibuſ et inmobilibuſ. ac ceteriſ omnibuſ quae rite ſcribi aut appellari poſſunt quoquolibet modo utilitatibuſ. hac noſtrae auctoritatiſ preceptali pagina prout firmiuſ poſſumuſ donamuſ atque proprietamuſ omnium contradictione remota. Precipienteſ igitur vt dilectiſſimi in Chriſto Babenbergenſeſ fratreſ noſtri ex noſtro iure liberam dehinc habeant poteſtatem eundem locum Pferingun dictum cum omnibuſ appendiciiſ ſuiſ tenendi poſſidendi uel etiam ſibi commodum aduocatum ipſi loco nuper dicto ſuper eligendi ſeu quicquid illiſ libeat modiſ omnibuſ in uſum coenobitaliſ fraternitatiſ inde faciendi. Si quiſ igitur quod abſit huiuſ noſtrae donationiſ munificentiam deſtruere ſiue violare preſumet. in die iudicii coram oculiſ dei tormento inextinguibili aeternaliter luat. Quod ne eueniat. ſed haec traditio noſtra ab omnibus perpetualiter inuiolabiliſ permaneat! hanc cartam inde conſcriptam manu propria roboranteſ ſigilli noſtri inpreſſione iuſſimuſ inſigniri. Inſuper ratiſpone. tres areaſ infra urbem iuxta danubium. duaſ brunnelaite. duaſ reginhuſen dedimuſ et confirmauimuſ in uſum fratrum.

SIGNUM DOMNI HEINRICI | Loc. Mon. | REGIS INUICTISSIMI, (L. S.) EBERHARDUS CANCEL-

Digitized by Google

LARIUS UICE UUILLIGISI ARCHICAPELLANI RECOGNOUI;

data Kalend. Novembrif indictione V. anno dominice incarnationif M. VII. Anno uero domni Heinrici fecundi regnantif VI. actum frankonofurt feliciter amen.

II.

Jahr 1180.

IN NOMINE SANCTE ET INDIUIDUE TRINITATIS. Propter eof qui fibi uſurpant que ſua nön ſunt. ſcripto firmare curauimus. ea que ad honorem babenbergenſif eccleſie noſtre amminiſtrationif tempore ſtudioſa intentione prouidimus. Qua propter ego Heinricus dei gracia babenbergenſif eccleſie prepoſitus. tam preſentibus quam futurif omnibus notum eſſe deſidero. quod quedam eccleſie noſtre mancipia. in pheringen. Hertwicum uidelicet et Ekkericum. et Ottwinum a quodam Chunrado. qui eof iure feodi ſe poſſidere aſſeruit. rerum mearum expenſa redemi. et eccleſie babenbergenſi in liberam ſeruitutem reliqui. pro iure illorum. qui in curia publica fratrum babenberc. miniſtrare noſcuntur. exemplum dando eif qui michi ſucceſſuri ſunt. ut eof pro quibus chriſtus paſſuf eſt. membrif diaboli ſubtrahere ſatagant Huius rei teſteſ ſunt. Eberhardus tercius eccleſie s. Jacobi prepoſitus. Tiemo prepoſitus eccleſie s. Stephani Hermannus archidiaconus. Wlricus diaconus. Heinricus diaconuſ. Hermannus diaconus. De miniſterialibus s. Georgii. Burchardus de pheringen. Chunradus de bachuſen. Chunradus de pheringen. De camerariis. Gozwinus uillicus. Hartradus ſcergo. Hugo ſcergo,

Digitized by Google

De camerariis. Marquardus. Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo c. L. XXX. Indictione XIII. Ottone secundo presidente babenbergensi ecclesie.

" "

(L. S.)

III.

30. März 1419.

Ich Peter Truchsezz Ritter lantrichter dez gotshawslantgerichte czu Bamberg Tun kunt mit diesem offen briff daz fur mich kom in gerichte Nycolae Slappan czu diesemmal diener dez Erwirdigen Herren hern Merteins vom Lichtensteins Thumbrobst czu Bamberg vnd weist an Statt vnd von wegen desselben seins herren drey Brieffe versigelt mit der Thumbrobstey czu Bamberg angehangenden Insigeln die Ich vnd die vrteiler mit mir gancz vnd gerecht in gerichte sahen vnd horten lesen vnd stund der erste geschriben von Wortt czu Wortt also Wir Lewpolt von gotes gnaden Thumbrobst czu Bamberg Tun kunt allen ansehern ditz briffs daz Wir daz vorstlehen daz Bertholten dez Sweigers czu Rebensburg knecht in Lehensrecht von vns hat geliehen haben Jurgen des vorgenanten Bertholts Swager seiner frauen Alheiten vnd iren erben ob es geschehe daz der vorgenante Bertholt an erben wurd abgen In lehensrecht ewiclichen zu besiczen der dinges czu geczeugnuß haben Wir im geben diese briff mit vnsers Insigels beuestenung mitbeuestent Geben czu Bamberg in dem Jar des Herren tzweyhundert acht vnd achczig an dem tag sand Jurgen Der ander Wir leupolt von Grvndelach von Gotes gnaden Brobst der großen Kirchen czu Bamberg

wollen das wissentlichen sey allen lewten die diese Schrifft ansehen, das wir daz vorst Ampt daz vns von todes wegen Chunradus genant Sewel ledig worden ist von bete wegen Burkhardus von Rughaim vnsers lieben mitbruders milticlichen geliehen haben Bertholten geporner Freund Heinrichs genanten Sweigers Burgers czu Rebenspurg mit dem rechten als es der obgenant Chunrad Sewel gehabt hat gerucklichen czu besiczen der dinges czu geczeugniß haben Wir dem vorgenanten Bertholten diesen gegenwertigen brif geben mit vnsers Insigels beuestigung gestercket, Geschehen vnd geben in dem Jar des Herren czweyhundert drey vnd Achczig an dem Oster Abent, der dritt Wir Gebehard von Schwarczburg von Gotes gnaden Thumbrobst czu Meydeburg vnd vicarier an geistlichen vnd werntlichen sachen der Thumprobstey czu Bamberg von dem Erwergen vater in got hern Wylhelm des Cardinals von Gordio Thumbrost daselbenst Bekennen offennlichen an diesem Briff allen den die in sehent horent oder lesent daz Wir von des Cardinals vnd vnser wegen mit gutem rate der erwergen frawen Geysellen Swegerinne haben verliehen vnd leyhen mit vrchund ditz brifs daz vorstlehen in dem vorste dez Ampts czu pheringen, daz ires vaters muter vnd bruder seligen vor ist gewesen vnd nu von tods wegen auff sie ist geuallen Sy schol auch vns vnd vnser Nachkumen den Thumbrobsten vnd den korherren czu Bamberg davon dinen vnd alle recht thun, die von alter vns czu dinen vnd davon czu thun sind on geuerde dez czu vrchund vnd stetigkeit ist vnser Insigel der Thumbrobstey czu Bamberg gehangen an disen briff der geben ist Nach Cristus geburt drewtzehenhundert Jar und in dem acht vnd funfftzigsten Jar an dem freytag Nach pfingsten vnd do nun dieselben briff also vor mir vnd den vrterln

in gerichte gesehen gelesen vnd verhort wurden do bat nu der obgenanter Nycolae Slappan an Stat vnd von wegen dez obgeschriben seins Herren ein vrteil czu fragen ob man im derselben briff (nicht mü)glichen ein Vidimus vnd geczeugniß gebe daz sie als oben geschriben stund von Wortt czu Wortt lautten vnd außweisten daz ward im derteilt ezu geben vnd czu besigeln mit ditz lantgerichts angehangenden Insigel am nehsten donerstag vor dem Palmtag Nach gotes geburt virtzehenhundert Jar vnd darnach in dem Newntzehendem Jar.

(L. S.)

IV.

4. Febr. 1439.

Vidim. 2. Aug. 1445.

Ich Albrecht von Gich Ritter Lanndrichter des Stifts zu Bamberg Bekenne offennlichen mit diesem Brieue gein allermeniclichen das für mich kome In offenn Lanndgericht mit fürsprechen Der Erwirdig Herre Jörg von Schawmberg Tumherre vnd obrister Sanckmeister des Stifts zu Bamberg bracht für vnd batt Im zuuerhoren einen brieff vnter Stephan Satlers zu Regensburg Jorgen von Laynning zu Öttling Lienharts Schobers zu der Newenstat vnd Doman Schambecks zu Möring anhangenden Insigeln versigelt von wortten zu wortten also laudtend Ich Steffan Satler die Zeit Zöllner zu Regenspurg mein Hauffraw vnd alle vnnser erben vnd nachkomen Bekennen offennlich mit dem brieff das vns der Erwirdig Herre Herre Mertein vom Lichtenstein Tumprobst des Stifts zu Bamberg vnser gnediger Herre sein vnd seiner Tumprobstey Herschafft Pferingen mit

allem Irem Zugehörn, Zinsen, Güllten vnd dem Ampt Hof zu Pferingen vnd alle andere sein Recht nichts ausgenommenn die In dieselben Herschafft Pferingen vnd dorzu gehörn on geuerde dann alleyn manlehen vnd Kirchlehen so er hat In der obgenanten Herrschafft sein Lebtag awß vnd die weil er Tumprobst ist vnd nicht lenger verkaufft hat, also das ich mein Hausfrawe vnnser erben vnd nachkomen dem obgenanten vnnsern gnedigen Herren Tumprobst alle Jar Jerlichen vnd hedes Jars besunder reichen geben vnd betzalen sullen vnd wöllen Hundert guldein Reinischer Landeswerung die sullen ich mein Hausfraw vnnser erben vnd nachkomenn Im alle Jar Jerlichen reichen geben vnd betzalen an Widerred vnd an allen eintragk allwege vff sand Johanns tag zu Sunwenden zu Nürmberg In der Stat Hintz Hannsen vlrich doselbst oder wem derselb vnnser Herre Tumprobst das beuilht eintzunemen doselbst mit vnnser köst lon vnd zerung on allen seinen schaden Wir geloben vnd versprechen auch mit guten trewen In krafft des Briffs die Armenlewt In der obgenanten Herrschafft getrewlich zu beschützen vnd zu beschermen vnd bey Iren alten rechten wern vnd gewonheiten trewlich zu behalten vnd dobey bleiben lassen on geuerde vnd auch dem Amman dem Kamrer vnd den armen lewten In derselben Herschaft noch nymand von vnnsern wegen on vnd wider recht nichts abnemen wir sullen sie auch nicht höcher noch mer beswern mit frey dinsten noch mit andern sachen dan von alter Herkomen ist wir sullen auch die Schiffung zu dem Farn zu pferingen redlichen habn vnd bestellen. Es sey farm Prück Schef vnd andre scheffung alsofft des not ist vnd beschicht on des obgenanten vnnsers Herren des Tumprobsts schaden ongeuerd Auch sullen wir noch nymand von vnnsern wegen kein gült noch erib noch andre recht die der Tumprobstey zu steen In

der obgenanten Herrschafft nicht kauffen noch vns der vnderwinden In dhein weise vnd auch nicht gestatten noch vergunen das kein Edelman kein Erib noch gült auch nicht kauffen noch sich der underwinden vnd ab das beschahe das sol kein krafft noch macht haben In keynerley weise Wir sullen auch die obgenanten Herrschafft pferingen bey Iren allten rechten vnd gewonheiten behalten so wir trewlichst mügen on geuerd Auch sullen wir noch nymand anders von vnnsern wegen auß der obgenanten Herrschafft kein gult zinß noch andre recht nicht verkumern versetzen verkauffen noch empfremden das der obgenanten Tumprobstey Hin nach an Irer Herrschafft vnd rechten icht schaden mug bringen on geuerd Vnd wenn vnser obgenanter Herr Tumprobst von todes wegen abgangen ist do got lang vor sey oder nymer Tumprobst ist So sol die obgenant Herrschafft pferingen mit aller Irer zugehörung vnd rechten nichts dorInn ausgenomen noch hindan gesetzt vnd alle andre recht von vns vnnsern Erben vnd nachkomen ledig vnd loße sein vnd die dann der obgenantenn Tumprobstey vnd wer zu der zeit Tumprobst ist oder Tumprobst wirdet wider einannttworttn vnd geben on alles widersprechen vnd an alles geuerd Auch ist gerett worden ob vnser vorgenanter Herr Tumprobst die Herrschaft pferingen mit aller Ir zugehörung In grund verkauffen wurde In welchem Jar das geschehe So sol vns vnnser benanter Herre das zu Sand Michels tag vor verkunden das wir Im die benannten sein Herrschafft auff Lichtmesse darnach wissen wider zu vbergeben mit sampt dem brieff den wir dorüber haben Es ist auch nemlich beredt worden was wir oder vnnser erben Scheffung zu dem farm zu pferingen getzewgt gekaufft oder sust da haben Es sey färm oder Pruckscheff das sol alles bleiben volgen vnd werden vnserm obgenanten Herrn Tumprobst vnd

seinen nachkömen vnd wir sullen dan noch nymand von vnnsern wegen nichts dorauff noch darnach zu sprechen haben weder mit recht noch an recht gaistlich noch wernt= lich In kein Weise trewlich ongeuerde Wer aber das wir vnser Erben oder nachkomen sawmig wern an der obgenanten betzalung vnd der artikel aynen mer oder sie alle nicht hielten die vor vnd nach In disem brieff ge= schriben sind So hat der obgenant Herre Mertein Tum= probst oder sein nachkomen gantzen vollen gewallt vnd macht vnnser hernachgeschriben burgen manen zu leisten vmb Haubtgut vnd vmb schaden vnd vmb alles das das In nicht gehalten würde als vor vnd nach geschriben stet vnd wen die also von In gemant werden mit botn brieuen oder vnter augen So sol Ir Iglicher besunder noch Irer ersten monung einfarn vnd laisten noch gasts recht sye seiṗ In ander leistung oder nicht Ir iglicher mit einem erbern knecht vnd mit einem pferd gein Re= gensburg In die Stat In ein offen gasthawse dorein sie gemant werden vnd sullen do alslang an vertzihen leisten vnd auß der laystung nicht kumen biß dem benanten Herrn Mertein Tumprobst vnd seinen nachkumen ein benugen beschicht dorumb sie dann gemant haben Wer aber das der knecht oder pferdt eins oder mer sturbe oder sich verlaistet als offt des not besicht Alsofft sol derselbe bürg des solcher knecht vnd pferd gewest were einen andern knecht vnd pferd wider stellen In die ley= stung an des abgangen stat on vertzihen vngemanter ding vnd ob auch der burgen einer oder mer abgingen oder von dem Lannd füren so offt das beschicht ye so offt wollen wir In, einen andern als guten burgen wi= der setzen an des abgangen stat In einen monad als wir sein dan von Im ermonnt worden on geuerde Oder die anndern bliben burgen werden die gemant sullen ley= sten In obgeschribner maß alslang biß das wir In einen

andern als guten burgen an des abgangen stat wider gesetzt habn Vnd das sullen wir vnd vnser burgen alsofft wir dorvmb gemant werden antreiben hallten vnd laysten alslang biß dem obgenanten vnnserm Herrn Tumprobst vnd seinen nachkommen genntzlichen ausgericht wer dorvmb sie gemant hettenn on geuerd Vnd wir hernach geschriben burgen Bekennen in kraft des briefs das wir williclichen gut Burgen worden sein vnd gereden vnd geloben mit vnnsern trewen alle oben vnd nach uerschriben artickel vnd pundt vest vnd war zu hallten das vor und nach von vns an diesem Brieff geschriben stet Des zu vrkunt gib ich obgenanter Stephan Satler für mich mein Hausfrawenn vnnser erben vnd nachkomen vnd wir hernachgeschriben burgen dem obgenanten vnserm Herren Herren Mertein Tumprobst vnd seinen nachkomenn den Brieff besigelten mit vnnsern eigen anhanngenden Insigeln dorvnter wir vns verpinden mit vnnsern guten trewen war vnd stete zu hallten was vor vnd nach an dem von vns geschriben stet vnd was ich benanter Stephan Satler mein Hausfraw vnnser Erben vnd nachkumenn oder ymand anders von vnsern wegen vnd wir Hernachgeschriben purgen mit dem obgenanten vnserm Herren Herren Mertein von Lichtenstein Tumprobst oder seinen nachkomenn dowider kriegenn oder rechtenn wolltenn von der obgenanten Herrschafft schuld vnd sach wegen als hievor geschriben stet mit gaistlichen oder werntlichen rechten oder onrecht das haben wir oder wer vns des hilfft mit dem ersten rechten vnd krigen verlorn vnd vnrecht vnd der obgenant vnnser Herr Tumprobst vnd sein nachkomenn on alle vnnser widerrede recht behabt vnd gewunnen an aller stat. Das sind die pörgen die wir In gesetzt haben Die edeln vesten Jorg von Laynning zu Öttling vnd die weisen vesten Lienhartt schober zu der Newenstat vnd Doman Schambeck zu

Moring Geschehen noch Cristi geburtt viertzehenhundert Jare vnd darnach In dem Newn vnd dreissigsten Jar am Mitwochen noch vnnser lieben frawen tag lichtmesse Vnd do solcher brieff also In gericht verhortt vnd gelesen wurd Bate Im der Erwirdig Herre Jorg von Schawmberg obgenant durch seinen fürsprechen zu fragen Ob man Im des icht billich vidimus geb vnter des Lanndgerichts Insigel Dorauff erkannd word Der geswoorn Lanndschreiber sollt solchen brieff beschawen Ob solcher brieff gerecht wer an pirgamenschrifften Insigeln vnd allen sachen Der selbig geschworn Lanndschreiber sagt vor offem gericht vff seinen eid das solcher brive vnuermeiligt vnuersert vnd lidganz wer an pergamen schrifften Insigeln vnd allen sachen Dorauff aber noch meiner frag Erkannten die Erbern die bey mir zu Landgericht sassen mit ganzer gemeiner volg vnd vrteiln Sitdenmalen vnd der geschworen Lanndschreiber vor offem gericht gesagt hat vff seinen eid das der Brief obgeschribenn vnuersert vnd lidgantz sey In massen vnd oben berurt ist so geb mann dem offtgenannten Herre Jorgen von Schawmberg Tumherrn billichen vnd muglichenn solchs briefs ein vidimus vnter des Lanndgerichts Insigel Geben mit vrteiln vnter des Lanndgerichts anhangenden Insigel versigelt am nechsten Montag noch Sand peters tag Kethenfeir genant Nach cristi geburt viertzehenhundert vnd In dem funff vnd viertzigisten Jarn.

Digitized by Google

Die Pfarrei, Motschidel.

Es ist bereits bekannt, daß diese Pfarrei im J. 1382 errichtet worden sey. In dem Anbetracht aber, daß den Angaben der Schriftsteller nicht immer zu trauen ist, wird es nicht unangemessen seyn, den Beweis davon zu führen.

Die beigehende Urkunde vom 30. August 1382 *) giebt Folgendes zu erkennen.

Die beiden Kirchen zu Motschidel und Weiden, welche in dem Bezirke des königl. Landgerichtes, Weismain, sich befinden, waren ursprünglich Filiale der Pfarrei, Altenkunstatt, in dem nemlichen Bezirke.

Von dem Kloster, Langheim, wurde das Recht, diese Pfarrei zu vergeben, bis zu seiner Aufhebung ausgeübt.

Bischof, Lampert, von Bamberg trennte mit Zustimmung jenes Klosters und des Rektors die beiden Kirchen von der Pfarrei, jedoch in der Art, daß zu Motschidel der Sitz einer neuen Pfarrei, die Kirche zu Weiden Filial davon und auch die Orte, Wunkendorf, Neuendorf und Görem (Göra) diesem Pfarrsprengel einverleibt seyn sollten.

Aus den Gütern des Klosters und der Pfarrei, Altenkunstatt, war und wurde die Kirche zu Motschidel ausgestattet. Sie hatte bei der Erhebung zur Pfarrei bereits einen Zehenden daselbst, welcher nach gemeiner Schätzung jährlich gegen sieben Scheffel Getreids verschiedener Art ertrug, und einen Hof, bestehend

*) Beilage 1.

aus 14 Aeckern; ein halbes Lehen von beiläufig 24 Aeckern zu Weiden, und zwei Hintersassengüter zu Motschidel, mit allen ihren Zugehörungen, mit den, von den Einwohnern der eingepfarrten Orte herrührenden Gaben und Erträgnissen und allen Zuständigkeiten, wie sie bisher der Rektor der Pfarrkirche zu Altenkunstatt bezogen hatte. Das Kloster, Langheim, gab dazu noch 24 Aecker zu Weiden, welche der Michahel baute, mit vollem Eigenthumsrechte.

Nach dem Beschlusse der Kirchenversammlung zu Trient hätte das benennte Kloster wegen der Ausstattung der Kirche schon das Recht gehabt, die neue Pfarrei zu vergeben; und der andere Grund lag darin, daß Motschidel vorher ein Filial von der Pfarrei, Altenkunstatt, war, welche das Kloster auch zu vergeben hatte.

Ueberdies wurde ihm das Recht ausdrücklich eingeräumt. Ihm machte man aber zur Pflicht, bei jedem Falle der Erledigung einen tauglichen Mann, der entweder schon Priester sey, oder es in einem Jahre werden könne, als Pfarrer vorzuschlagen.

Endlich verordnete der Bischof, daß der Rektor der neuen Pfarrkirche mit seinen Pfarrgenossen zur Zeit der Sinode, und mit den Reliquien am Vorabende der Himmelfahrt des Herrn jährlich und zu allen künftigen Zeiten die Pfarrkirche zu Altenkunstatt besuchen solle.

Zu Motschidel war ein ritterliches Geschlecht ansässig, welches seinen Namen davon hatte, aber wahrscheinlich ausgestorben ist, wenn es sich nicht etwa in dem Bürger- und Bauernstande, auch in der oberen Pfalz, fortgepflanzt hat, wo es noch Motschidler giebt. *)

*) Biedermann hat einige Nachrichten von diesem Geschlechte geliefert; allein sie sind, wie gewöhnlich, sehr unvollständig und fehlerhaft.

Digitized by Google

Man wird Grund haben, zu glauben, daß Selbiges die Kirche zu Motschidel, als seinem Hauptsitze gestiftet habe; denn in allen ritterschaftlichen Hauptorten findet man dergleichen.

Auf allen Fall wird es klar seyn, daß Seine Majestät, der König, als besonderer und rechtmäsiger Nachfolger des Klosters, Langheim, das Recht habe, die Pfarrei, Motschidel, zu vergeben.

Paul Oesterreicher.

30. August 1382.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis amen. Lampertus dei et apostolice sedis gratia Episcopus Babembergensis. ad rei memoriam sempiternam, Cum ex pastoralis officii nostri debito totis nisibus insistere nostris temporibus feruide teneamur, ut cultus diuinus in nostris Ciuitate et dyoçesi feliciter augeatur, Sane tum venerabiles et religiosi viri .. Abbas et Conuentus Monasterii in Langheim nostre dyocesis ordinis Cystercienſis. deuoti nostri dilecti pia intencione moti eccleſias filiales in Modschidel et in Weiden annexas eccleſie parochiali in Altenkunstat, que quidam eccleſia parochialis dictis .. Abbati et Conuentui in Langheim, et eorum Monasterio incorporata fore dinoscitur, de conſenſu Rectoris ipſius eccleſie parochialis liberis et expreſſis, ab eadem eccleſia matrice ſeparari et diſtingwi deſiderent, et in eccleſiam parochialem diſtinctam a ſua matre redigi et creari ob diuini cultus augmentum et maxime cum propter loci diſtanciam ſpecialiter tempore hyemali a dicta matrice eccleſia comode non poſſint officiari, et ipſarum Capellarum et aliarum villarum circumiacencium populus ſacramentis eccleſiaſticis procurari Ipſamque eccleſiam ſic ſeparandam pro ſuſtentatione congrua Rectoris eiuſdem, de bonis ipſius Monasterii ac etiam dicte parochialis eccleſie in Altenkunstat, bonis et redditibus dotauerint infraſcriptis Nobiſque pro parte dictorum Abbatis et Conventus in Lang-

heim ac etiam Rectoris in Altenkunstat extitit cum instancia debita humiliter suplicatum quatenus diuine remuneracionis intuitu et premissorum occasione, dictas Capellas seu filiales ecclesias in Modschidel et in Weiden, cum villis Wunkendorf Newendorf et Goerem adiacentibus, et earum villani ac vtriusque sexus hominibus a dicta sua matrice ecclesia in Altenkunstat separare distinguere, et in ecclesiam parochialem distinctam redigere et creare ipsasque dotationem et donacionem bonorum et Reddituum subscriptorum approbare et confirmare auctoritate nostra ordinaria gratiosius dignaremur. Nos itaque prouide considerantes et pensantes negligentias et animarum pericula que ex premissis allegatis possent verosimiliter prouenire supplicacionibus suis huiusmodi tamquam pijs iustis et rationi consonis fauorabiliter annuentes, prefatas Capellas seu filiales ecclesias in Modschidel et in Weiden ac ipsas villas cum ipsarum adiacentibus villis Wunkendorf, Newendorf et Goerem cum ipsarum villarum Inhabitatoribus villicis, et vniuersis vtriusque sexis hominibus dotacionem et donacionem huiusmodi approbando, ab ecclesia parochiali in Altenkunstat sepedicta tamquam a sua matrice ecclesia separamus et distingimus et specificamus, et in parochialem ecclesiam distinctam a sua matre redigimus et creamus dei nomine in hijs scriptis, Volentes et auctoritate nostra ordinaria prefentibus decernentes, vt ipsa ecclesia in Modschidel cum sua filia in Wyden sit exnunc et in antea parochialis ecclesia per se distincta a sua matrice ecclesia supradicta perpetuis temporibus duratura, necnon Baptisterio Cimiterio et sepultura propriis alijsque iuribus parochialibus eaque emunitate et ecclesiastica libertate vti frui ac gaudere debeat, quibus cetere parochiales ecclesie fruuntur gaudent specialiter et tuentur Preterea omnia et singula bona et redditus per que memorata parochialis ecclesia in Modschidel dotata extitit vel eidem ex largicione cristi fidelium in antea donabuntur eximimus ab omni iugo et onere cuiuslibet laice potestatis Bona autem et Redditus per que predicta parochialis ecclesia dotata extitit sunt ista, videlicet vna decima ibidem in Modschidel

Digitized by Google

solvens estimacione comuni annis singulis circa septem Scheffelones bladi diuersi grani, Curia ibidem habens quatuordecim agros, dimidium feudum in Wyden habens circa viginti quatuor agros, duo bona inquilinaria sita in Modschidel cum ipsorum pertinencijs vniuersis et cum oblacionibus et obuencionibus a parochianis dictarum villarum prouenientibus. ac ceteris Juribus omnibus prout hactenus Rector ecclesie parochialis in Altenkunstat, eas et ea omnia et singulariter singula recepit, leuauit, sustulit et possedit, Item viginti quatuor agri siti in Wyden quos colit pronunc dictus Mychahel residens ibidem, per dictos .. Abbatem et conuentum in Langheim ad huiusmodi ecclesiam parochialem in Modschidel, et eius Rectorem pro tempore exigentem traditi et cum pleno rerum dominio directo et vtili assignati Volumus eciam et presentibus ordinamus ut .. Abbas et Conuentus sepedicti Monasterii in Langheim ad dictam parochialem ecclesiam in Modschidel pronunc et in antea quocienscunque eam vacare contigerit virum ydoneum qui actu sacerdos existat, vel infra vnius anni spacium ad sacerdotium promoueri velit et valeat nobis et successoribus nostris pro recipienda Inuestitura infra tempus statutum a iure perpetuis temporibus habeant et debeant presentare, Demum et vltimo volumus ordinando, ut Rector dicte parochialis ecclesie in Modschidel, qui fuerit pro tempore cum suis parochianis villarum predictarum tempori Synodi celebrande prout hactenus est consuetum necnon cum reliquiis in vigilia Ascensionis domini annis singulis perpetuis temporibus ecclesiam parochialem in Altenkunstat visitare debebit, In quorum omnium premissorum perpetuum firmitatis robur presentes litteras nostras sigillo nostro, vnacum sigillis .. Abbatis et Conuentus Monasterii in Langheim, necnon Rectoris in Altenkunstat predictorum pendentibus fecimus communiri, Datum Babemberg Anno domini M° ccc° Lxxx° secundo, die penultima mensis Augusti.

Digitized by Google

6. Jedes Heft wird nicht mehr als sechs Bogen enger Druckschrift enthalten. Zuweilen wird ein erläuternder Kupferstich beygelegt werden.
7. Die Zeitschrift erscheint auf Subscription. Der Preis des Heftes ist auf 24 Kreuzer, und im Falle eines dabey befindlichen Kupferstiches auf 30 Kreuzer bestimmt. Mit dem ersten Jänner 1822 ist der Subscriptions-Termin für obigen Preis geschlossen. Da nur wenige Exemplare der Auflage übrig sind, so werden sie den königl. Amtsstellen, welche sich noch anmelden werden, für den obenbestimmten Preis vorbehalten.

   Mehr als zwölf Hefte erscheinen nicht im Jahrgange, welcher aus Rücksicht auf die Königlichen Stellen mit dem Etatsjahre gleichlauft. Bey den Königl. Archiven, welche die Subscription aufnehmen, künden die Subscribenten, wenn sie austreten wollen, drey Monate zuvor auf.
8. Die Subscribenten wenden sich in postfreyen Briefen entweder an das königl. geheime Staats-Archiv in München, oder an die königl. Archive zu Bamberg, Dillingen, Nürnberg oder zu Würzburg, und empfangen von diesen Stellen ihre Exemplare gegen baare und portofreye Bezahlung.
   Auch die königl. baierischen Post-Aemter übernehmen gegen billige Bedingungen jene Subscription und Bestellung.
9. Man wird die Anzeigen der Schriften über die Geschichte von Baiern, welche ausser obiger Zeitschrift erscheinen werden, auf Verlangen zum Einrücken aufnehmen, jedoch mit Beschränkung auf deren Titel, Verlagsort und Preis.

Inhalt.

	Seite
Geschichte und Topographie der alten Herrschaft, Klingenberg. Fortsetzung. (Vom Herrn Kirchenrath, Dahl, zu Darmstadt.) = = =	1 — 35
Zur Geschichte des Lechrains. (Vom Redacteur.)	36 — 42
Zur Geschichte der Pflegämter, Hohenschwangau und Füßen. (Von Demselben.) = = =	43 — 53
Das Bauding zu Waltenhofen. (Von dem Nemlichen.)	54 — 67
Besitzungen des Fürstbisthums, Bamberg, in Altbaiern. (Vom k. Rath und Archivar, Oesterreicher.)	68 — 91
Die Pfarrei, Motschidel. (Von Demselben.) =	92 — 96

Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern.

Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften

herausgegeben

von

Königl. Baierischen Archivs-Beamten.

Zweiter Jahrgang $18\frac{22}{23}$. Sechstes Heft.

Redacteur

der Königl. Baier. Ministerial-Rath und geheime Staats-Archivar

von Fink.

Bamberg,

gedruckt bey Johann Friedrich Schmidt's sel. Wittib.

Schriftenanzeige.

I.

Regensburgische Chronik (vom Herrn Landesdirektionsrathe und Generalarchivar, Gemeiner, zu Regensburg). 4. Regensburg. IV. Bandes. I. und II. Heft, 1822, von dem Jahre 1497—1511; dann III. IV. und V. Heft, 1823, von dem Jahre 1511—1521.

Man war in Besorgnis, dieses schätzbare Werk würde unterbrochen werden; das höhere Alter und die Kränklichkeit des gelehrten Herrn Verfassers, so wie der geringe Absatz, welcher ein Mal die Verlagskosten nicht abwarf, gaben den Grund dazu.

Nun müssen wir uns freuen, daß in einem Jahre drei Hefte erschienen sind, und das Vierte noch in dem Monate, November, ausgegeben wird; wir haben das Vergnügen, wahrzunehmen, daß alle Umstände jetzt günstiger seyen, und daß wir Hofnung zur Fortsetzung haben, welche ein glückliches Ende krönen möge.

Wir lesen keine magere Chronik, die wenig Stoff zum Nachdenken giebt; der Herr Verfasser hat die Einkleidung und den Schwung der Geschichte genommen, welche von hoher Betheiligung für Baiern ist.

Daher findet das Unternehmen allen Beifall und den besten Absatz.

II.

Meine neuen Beiträge zur Geschichte. I. Heft. 8. Bamberg. 1823; enthaltend die geschichtliche Darstellung der vormaligen Reichsherrschaft, Schlüsselfeld.

Geschichte und Topographie der alten Herrschaft Klingenberg am Maine.

Beschluß.

§. 8.

Herrschaftgericht Prozelden.

Von diesem königlichen und Herrschaftgerichtsbezirke ist die Geschichte §. 3 schon erzählt worden. Derselbe stößt unmittelbar an das Landgericht Klingenberg, kömmt aber mit dem vormaligen kurmainzischen Amte Prozelden nicht überein. Zu Letzterem gehörten nämlich alle die in der Einleitung zur Topographie, §. 4, benannten Orte (mit Ausnahme von Sommerau), dann aber auch die Dörfer Montfeld, Rauenberg und Wessenthal, welche aber durch den regensburger Rezeß davon getrennt, und den Grafen von Löwenstein-Wertheim, im J. 1803, zugetheilt worden sind, und gegenwärtig unter großherzoglich-baadischer Hoheit stehen. Die hieher gehörigen Orte sind:

a) Prozelden (Prodselten, Prodselden), auch zum Unterschied des nahgelegenen Dorfs gleiches Namens, Stadtprozelden genennt 1), eine kleine Stadt

1) Protselden, in alten Urkunden Bratshelden, Brateshelda genennt, ist nicht wohl als Brod-selten zu verstehen, vielmehr ist es von helda — praedium ad

am Maine, vier Stunden ober Miltenberg, in einer bergigten, aber weinreichen Gegend gelegen. 2)

Von dieser Stadt haben die Herrn von Klingenberg auch den Namen von Prozelden hinzugesetzt, und nachdem sie ihren Stammsitz zu Klingenberg ganz verloren hatten, schrieben sie sich allein von Prozelden (oder auch von Reicheneck), und wohnten auch auf dasigem Schlosse, welches aber ursprünglich nicht Prozelden, sondern Lauffenberg geheißen haben soll. 3) Aus der Menge von Burgmännern für dieses Schloß ist dessen vormalige Stärke und Wichtigkeit leicht abzunehmen. So kommen im 15ten Jahrhundert als Manne und Burgmanne, zu dem Schlosse Prozelden gehörig, vor: Schenk Asmus von Erbach, Cunz von Aulenbach, Hans Döring, Lynhard Kottwis, Hans von Riedern, Hans Bach, Hainz Rüde von Collenberg,

---

ripam fluvii, und Bradin — grande, eximium herzuleiten. Sieh Jeanneau, dictionn. etymol. celtique, ad h. voc. Schon in Urkunden des neunten Jahrhunderts kömmt es unter dem Namen Bradenesheldа (grande praedium) vor; woraus denn das hohe Alter von Prozelden sowohl, als dessen Bedeutenheit sattsam hervorgeht. Es ist aber, wie wir weiter unten hören werden, unter diesem alten Orte nicht Stadtprozelden, sondern Dorfprozelden zu verstehen.

2) Von Klingenberg gerades Wegs über einen hohen Berg sind es nur 4 1/2 Stunde; dem Wasser nach aber sind es beinahe 7 1/2 Stunden.

3) So finde ich es wenigstens in den Manuscripten des gelehrten Herrn G. R. Schunk benennt.

Digitized by Google

Wolf und Philipps von Fechenbach, der Krug von Sommerau, Haman Echter von Mespelbrunn, Ulrich von Babenhausen, genannt Mernolf, Cuno von Dhüren, Thoman Rüdte von Collenberg, Walther Kottwys, die Hewern von Wallstadt und Conradt von Frankenstein. 4) Dieses Schloß ist nun, so wie so viele seines Gleichen, statt eines Rittersitzes, ein Aufenthalt der Nachtvögel; doch hat es sich in seinem Aeussern noch besser erhalten, als die Burg zu Klingenberg.

Wann and auf was für Art die Stadt und Burg Prozelden nach und nach an den deutschen Orden kam, ist in der Geschichte schon erzählt worden.

Eben dieser Orden brachte es auch bei Kaiser Karl IV. dahin, daß dieser im Jahre 1355 dem Orte Prozelden Stadt-Privilegien ertheilte, und selbigen mit allen Rechten, und Freiheiten, gleich der Stadt Gelnhausen, dann auch mit dem Recht, Samstags einen Wochenmarkt zu halten, begnadigte. 5) Es war aber dies nicht das erste Stadtprivilegium, welches Prozelden erhielt, indem schon in einer Urkunde, vom Jahre 1320 6), Burg und Stadt Protselden ausdrücklich benennt werden. Aber in obgedachtem Jahre 1355 wurde erst das Stadtprivilegium völlig bestätiget, und die Privilegien der Stadt Gelnhausen auch der Stadt Prozelden ertheilt. Ja es geschah noch mehr. Kaiser Karl

4) Ex cod. dipl. cl. Bodmanni. T. VI.
5) Gudenus. Cod. dipl. T. III. p. 385.
6) L. c. T. IV. p. 1039.

Digitized by Google

gab auch dem deutschen Orden die Erlaubnis und Gewalt, gedachte Stadt zu bevestigen, ertheilte ihr auch das Blutgericht und das Marktrecht. 7) Dermalen hält diese Stadt vier Jahrmärkte, nämlich auf Mathias, auf Georgius, auf Simon und Judastag, und Maria Heimsuchung.

Dem deutschen Orden hat die Stadt Prozelden viele Wohlthaten zu verdanken; derselbe unterhielt daselbst ein vortreflich eingerichtetes Hospital, welches Elisabeth Gräfin von Henneberg, wie wir gehört haben, stiftete, und das auch bis auf den heutigen Tag in gutem Zustande erhalten wurde. Mehrere Pfründner werden darin versorgt und unterhalten, und nebst diesen werden beträchtliche Allmosen an andere bedürftige Personen aus dessen Fond abgereichet. Der sehr alte, unregelmäsig gebaute Pfründnerbau wurde, 1809, abgetragen, und ein neuer weit schönerer Bau dafür aufgerichtet. Gegen diesem Bau über steht die Hospitals- und dermalige Stadtpfarrkirche, welche ganz aus dem Hospitale erhalten wird; so wie auch der Stadtpfarrer den größten Theil seiner Kompetenz aus demselben bezieht. Der deutsche Orden hatte diese Pfarrei im Besitze, und behielt sich auch solche bei der Abtretung von Prozelden, im J. 1483, ad dies vitae des damaligen Pfarrers, bevor. Dermalen vergiebt dieselbe der Landesherr. Als Filiale gehören zu dieser Pfarrei die Dörfer Breitenbrunn, und Neuenbuch, nebst dem Gußhofe und dem Hofe Thiergarten.

7) L. c. T. lil. p. 385.

Nebst dieser Pfarr- und Hospitalskirche befindet sich auch in Stadtprozelden eine alte Kirche oder Kapelle zum heil. Georg, welche aber dermalen zum Gottesdienste nicht mehr benützt wird. Indessen ist auf Georgiustag Feiertag und Markt, und das landesfürstliche Aerarium ist auf den Vorabend und den Tag selbst zum ausschliesenden Zapfe berechtigt. Dies beweißt, daß jene alte Kirche zum h. Georg die ursprüngliche Mutterkirche dieser Stadt gewesen, und daß der Georgiusmarkt auch der erste und älteste Markt sey, welchen Kaiser Karl IV. der Stadt Prozelden verliehen hat. Obgedachte Kirche wurde damals zur Pfarrkirche bestimmt, als Stadtprozelden aus der Pfarrei Dorfprozelden, wohin es als Filial gehörte, gezogen, und zu einer eigenen Pfarrei erhoben wurde; dies geschah im J. 1323 unter dem Erzbischofe Mathias, wie uns dessen die dorfprozelder Pfarrakten belehren. In der Folge wurde die Hospitalkirche zur Pfarrkirche erhoben, wobei es auch bis jetzt geblieben ist. (Sieh unten die Beilage Lit. k.)

Der Kirchhof zu Prozelden ist nach alter Art von aussen bevestiget, und inwendig zu Gaden (Kramläden) eingerichtet. 8)

Nebst der gleich anfangs gedachten alten Burg zu Prozelden, befindet sich auch in der Stadt ein geräumiger Schloß- oder Kellereibau.

Da sich die Bürgerschaft zu Prozelden im Bauernaufruhre (1525) ebenfalls gegen ihren Landesherrn em-

8) Bodm. cod. dipl. T. V.

pöret, und mit den rebellischen Bauern gemeine Sache gemacht hatte, so wurden, als der Aufruhr gedämpft war, und die Rädelsführer ihren Lohn erhalten hatten, die Bürger zu Prozelden aller ihrer Privilegien beraubt, und erhielten erst im J. 1528 eine neue Stadtordnung, die mit jener von Klingenberg ähnlichen Inhaltes ist; nur wird wegen des Spitals der Zusatz beigefüget: „So soll auch hinfürter die Versehung unsers „Spitals zu Brotselden bei unserm Amtmann und Kel„ler sein .... daß derselbige zum getreulichsten durch „einen Spitalmeister versehen lassen soll." — Zu Prozelden ist auch ein beträchtlicher Wasserzoll.

b) Gleich hinter und oberhalb Stadtprozelden im Gebirge liegt der Hof Thiergarten, welcher dermalen ein Kameral-Erbbestandshof ist, und eigentlich aus drei zusammengebauten Höfen besteht, vor Alters aber wahrscheinlich der zur Burg Lauffenberg gehörige Thiergarten (dergleichen man bei alten Burgen häufig antrift) gewesen ist.

c) Etwas mehr rechts, auf einer kleinen Anhöhe liegt der Gußhof, nicht weit von Breitenbrunn, welcher ebenfalls ein Kameral-Erbbestandshof ist.

d) Das kleine Dorf Neubuch oder Neuenbuch liegt eine halbe Stunde von Stadtprozelden im Gebirge gegen den Spessart hin; es ist aber nicht so neu, als man seinem Namen nach glauben sollte; denn es kömmt schon in den Jahren 1313 und 1320 in Urkunden vor. 9)

9) Guden. cod. dipl. T. IV. p. 1008, 1030.

Digitized by Google

In den Synodalregistern, bei Würdtwein (Archidioecesis mog. T. I. p. 661) findet man diesen Ort nicht, wohl aber Miltenbach, welches wahrscheinlich Mittelbuch heißen soll. Ob dies das Neuebuch ist, weiß ich nicht; ich vermuthe es aber, weil Neuenbuch zwischen Prozelden und Altenbuch in der Mitte liegt.

e) Altenbuch ist ebenfalls ein kleines Dorf im Gebirge, zwei volle Stunden von Stadtprozelden nördlich entlegen, und besteht, so klein es ist, aus zwei Theilen, nämlich aus Oberaltenbuch, welches das eigentliche Dorf ist, und vormals der Karthause zu Grünau (5 Viertelstunde südlich davon entlegen) zugehört hat, welche solches mit kurfürstl. Genehmigung im J. 1658 von dem Kollegiatstifte zu Aschaffenburg erkauft hat. Ferner aus Unteraltenbuch, welches ein Filial von Dorfprozelden ist.

f) Eine Stunde von Altenbuch, gegen das Amt Wildenstein hin, liegen die Höfe Wildensee, welche von vier Hofbauern bewohnt werden, und der königl. Kammer gehören.

g) Breitenbrunn ist ein mittelmäsiges Dorf mit einer Kapelle, 3 Viertelstunde von Prozelden nordöstlich entfernt. Es kam dieser Ort im Jahre 1319 von dem Grafen Konrad von Vehingen (wie wir gehört haben) an den deutschen Orden. 10)

h) Faulbach (Vulenbach) ist ein großes Dorf am Maine, da wo der Altebach oder die Faulbach

10) L. c. p. 1026, 1027.

in denselben fällt, und den Ort in zwei Theile scheidet, wovon der obere zur wirzburgischen Cent Trennfeld (vorhin nach Michelried) gehörte, welches aber aufgehört hat.

Aus der alten klingenberger Centbeschreibung (§. 4) haben wir gesehen, daß die Altebach oder Faulbach die Grenzscheidung der klingenberger Cent ausmache. Hier finden wir nun die Bestätigung in der Abtheilung des Ortes Faulbach selbst.

Faulbach kam eben so, wie Breitenbrunn, im Jahre 1319 an den deutschen Orden. Die dasige neue und schöne Pfarrkirche ist erst kürzlich erbauet worden. Als Filial gehört dahin nur ein Theil des Dorfes Breitenbrunn, was nämlich davon noch rechts an der Faulbach liegt.

Uebrigens ist der Nahrungsstand der Faulbacher sehr dürftig; denn sie haben nur eingegangene, nun wieder belebt werdende Weinberge, und ihr Fruchtboden ist magerer Sand.

i) Röttbach, oder Rödbach, ist ein kleines Dorf drei Stunden von Prozelden nordöstlich entfernt. Es liegt ganz ausser dem Umfange der alten klingenberger Cent, und gehörte daher auch bis zum Jahre 1806 zur wirzburgischen Cent Michelried oder Trennfeld, so wie es auch noch wirklich zur wirzburgischen Pfarrei Unterwittbach als Filial gehört. Im Jahre 1488 vergleicht sich der Probst von Triefenstein (am Maine) mit dem Erzbischofe Berthold von Mainz des Dorfes Roppach halber, welches samt einer jährlichen

Gült auf das Schloß Prozelden der Deutschmeister Ulrich von Leutershausen besagtem Kloster verkauft hatte, und trit bemerkter Probst jenes Dorf mit allem Zugehör und der benennten Gült ab, wogegen der Erzbischof dem Kloster gestattet, jährlich hundert Schweine in den spessarter Wald zu treiben, so oft es Eckern gäbe. 11)

k) Auf der westlichen Seite von Stadtprozelden, eine halbe Stunde weiter abwärts am Maine liegt das Pfarrdorf Prozelden, welches zum Unterschied der Stadt gleiches Namens Dorfprozelden genennt wird. In Urkunden heißt es gemeiniglich Niederbrotfelden oder Altenbrotfelden. Letztere Benennung ist ein Beweis, daß dieser Ort älter ist, als Stadtprozelden, so wie auch dessen pfarrlichen Rechte weit älter sind, als jene zu Stadtprozelden. Wenn auch jene alte Einweihungsurkunde der dasigen Pfarrkirche aus dem 11ten Jahrhundert, welche in den Beilagen sub. lit. H. mit Anmerkungen zu lesen ist, nicht als ächt angenommen werden kann, so ist doch daraus, daß schon im Jahre 1258 der Weihbischof Theoderich, Bischof von Virona einen Altar in dasiger Pfarrkirche weihete, das hohe Alter derselben nicht zu verkennen. 12) Die Burg, so wie die Stadt Prozelden gehörten bis zum Jahr 1323 als Filiale zur Pfarrei Altenprozelden, oder Dorfprozelden, welche vom Landesherrn vergeben wird, und das Dorf Altenbuch, so wie die Höfe Wildensee und

11) Bodm. C. d. IV.

12) S. die Beilagen sub. lit. H.

Digitized by Google

Hundsrück, nebst dem jenseits des Mains liegenden Trennhof (Villa Trajani oder Hadriani), zu Filialen hat.

Dorfprozelden hat auch Weinberge, aber das Ackerfeld besteht aus magerem Sand, dessen Ertrag sehr dürftig ist.

Ein Hauptnahrungszweig der Einwohner ist, wie in Stadtprozelden, der Holzhandel, mit dem Unterschied jedoch, daß von letzterem Orte meistentheils Scheidholz, von Dorfprozelden aber kleine Wellen nach Frankfurt verführt werden, die wegen ihrer Nettigkeit berühmt sind; denn ein Bauer ladet auf einen Wagen, von zwei Ochsen gezogen, 600 derselben. Viele Dorfprozelder nähren sich durch dieses Wellen machen. Sie sind so geschickt in dieser Arbeit, daß einer in einem Tage 300 derselben verfertiget.

l) Eine kleine halbe Stunde unterhalb Dorfprozelden sieht man auf einem Berge das alte Schloß Collenberg, den Stammsitz der ausgestorbenen Freiherrn Rüdten von Collenberg. Ob diese Edlen, welche von Alters her mainzische Dienstleute und Vasallen waren, auch seit dem 14. Jahrhundert bis zu ihrem Ausgange (1635) das Erbkämmeramt des Erzstiftes Mainz samt Zugehörungen zu Lehen trugen, besagtes Schloß erbauet haben, oder ob solches schon vor ihnen vorhanden gewesen, ist mir unbekannt. Ich glaube aber das erste, weil vor ihnen besagtes Schloß in Urkunden nicht vorkömmt. Inzwischen besaßen sie solches als mainzisches Lehen bis zu ihrem Ausgange, worauf es mit dem Amte Prozelden vereinigt worden ist.

Digitized by Google

Von den alten Rüdten sind nunmehr noch die Linien zu Bödigheim und zu Eberstadt übrig.

Bei dem Schlosse Collenberg, von welchem nur noch die Ruinen zu sehen sind, ist auch ein Jägershaus zu finden.

m) Der Hof Lufft bei Dorfprozelden kömmt schon in alten Urkunden als Eigenthum der Rüdten von Collenberg vor. So finden wir ihn in einem Entscheide des Erzbischofs Berthold in Streitsachen der Rüdten von Collenberg, Thoman und Heintz, in Betreff der Bannweide zu Fechenbach ꝛc. vom Jahre 1497. 13) Auch hat Kurfürst Wolfgang, als er im Jahre 1583 den Brüdern Albrecht und Wolf Dietrich Rüdten von Collenberg ihre Lehen gebessert, ihre Höfe Lufft und Vechenbach von Lieferung der Wildhämmel gefreiet.

Besagter Hof ist erst in neueren Zeiten ganz eingegangen und zu Wald angelegt.

n) Fechenbach (Vechinbach), ein Pfarrdorf am Maine, eine starke halbe Stunde unterhalb Dorfprozelden, mit einem adelichen Schlosse und Garten, gehörte vormals, und namentlich im Jahre 1497 den Rüdten von Collenberg, welche daselbst eine eigene Cent errichteten, oder vielmehr solche als ein kaiserliches Lehen zu besitzen behaupteten, wozu auch das Dorf Reistenhausen gezogen wurde. 14) Nach Aussterben dieser

13) Bodm. cod. dipl. T. IV.

14) L. c.

Familie kam dieser Ort an die freiherrliche Familie von Reigersberg, welche es noch im Besitze hat, und auch das dasige Schloß bewohnt.

Vermöge der Synodalregister bei Würdtwein (Tom. I. pag. 660) war Fechenbach nach Bürrstadt eingepfarrt; die dasige Pfarrei ist also nicht sehr alt, und wahrscheinlich durch die Rüdten von Collenberg gestiftet worden, welche auch die Pfarrei zu vergeben hatten, so wie noch wirklich dieses Recht von den Herrn von Reigersberg ausgeübt wird.

o) Reistenhausen ist ein mittelmäsiges Dorf am Maine, eine Viertelstunde unterhalb Fechenbach, wohin es auch eingepfarrt ist, aber seine eigene Kapelle hat. Es gehört zur Hälfte den Herrn von Reigersberg, die übrige Hälfte, samt Mannschaft, Schatzung, Steingruben und Grundzinsen im ganzen Orte, gehört dem Landesherrn.

Vor Zeiten waren die Rüdten von Collenberg oberste Fautherrn und Besitzer zur Hälfte von Reistenhausen; den andern Theil besaß das Kloster Himmelthal, wie wir aus einer Urkunde vom Jahre 1489 wissen, worin Christina Abtissin zu Himmelthal bekennt, daß sie als Gerichtsfrau des halben Theils von Reistenhausen durch ihren Schultheisen und Schöffen daselbst habe weisen lassen, daß die Junker Rüdten von Collenberg oberste Fautherrn seyen, über alle Güter zu Reistenhausen zu setzen und zu entsetzen, und auch Versprechherrn (Compromissi sive Advocati) des Klostertheils; darum sie auch die Frohndienste daselbst

hätten: sonst aber seyen die Jungfrauen zu Himmelthal halb Gerichtsherrn über alle Herrlichkeiten, welche die Schöffen haben. 15)

Nach aufgehobenem Kloster Himmelthal kamen die Jesuiten in den Besitz der klösterlichen Güter und des halben Gerichtes in Reistenhausen Im Jahre 1660 aber zog die kurf. Regierung diesen Besitz und Gerechtsam an sich. Die rüdtische Hälfte von Reistenhausen kam in der Folge an die Herrn von Reigersberg, welche noch im Besitze derselben sind. Die höhere Gerichtsbarkeit steht hier, so wie in Fechenbach, dem Oberlandesherrn zu.

Reistenhausen hat gleich Fechenbach etwas Weinberge, ernährt sich aber hauptsächlich durch einen sehr ergiebigen Steinbruch dicht an den Ufern des Mains.

p) Sommerau, ein katholisches Pfarrdorf, dem lutherischen Pfarrdorfe Eschau gerade gegenüber an der Elsaf gelegen, ist dem freiherrl. Geschlechte von Fechenbach eigen. Es gehören ansehnliche Waldungen zu diesem Orte. Der Feldbau ist sehr ergiebig, und die Obstzucht trefflich. Zur Gemeinde gehören auch noch die Haslismühle, und die eine halbe Stunde entfernten zwei Schafhöfe an der Elsaf.

Nach geendigter Beschreibung der noch wirklich zum Herrschaftgerichte Prozelden gehörigen Orte muß ich auch noch etwas weniges von denjenigen reden, welche vormals dazu gehört haben, durch den regens-

15) Bodm. C. d. T. IV.

burger Rezeß aber im Jahre 1806 davon abgekommen, dem gräfl. Hause Löwenstein-Wertheim zugetheilt worden sind, und unter baadischer Hoheit stehen.

Diese Orte sind namentlich:

1) Montfeld oder Monfeld, auch Mansfeld genennt. Es ist dieses ein mittelmäßiges Dorf am linken Ufer des Mains gerade gegen Stadtprozelden über, und war vormals ein Filial von Bürrstadt, das in den Synodalregistern bei Würdtwein Monfurt genennt wird. Im Jahre 1460 aber war dieser Ort schon eine zum Deutschordenshause gehörige Pfarrei und hieß Mannsfeld. (Cod. dipl. Bodmanni. T. III.)

Da dieser Ort in klingenbergischen Urkunden nicht vorkömmt, auch nicht zur alten Cent Klingenberg gehörte, so scheint, daß der deutsche Orden dieses Dorf anderswo her erworben, und zu dem Amte Prozelden geschlagen habe.

2) Rauenberg (Ruwenberg) ist ein kleines Dorf, eine Stunde von Monfeld entlegen. In den alten Synodalregistern bei Würdtwein heißt es Rewentail (Raumthal), und wird gleich dem folgenden Orte Wessenthal in die Pfarrei Nassaue (Nassau oder Nassig) gesetzt. Beide Orte gehören aber nunmehr, meines Wissens, zur Pfarrei Freudenberg.

3) Wessenthal (Wissentale), ein ebenfalls kleines Dorf gleich bei dem vorigen, mit welchem es einerlei Beschaffenheit hat. Die beiden Orte (Rauenberg und Wessenthal) gehörten vormals zum rüdtischen Schlosse Collenberg, und kamen nach Aus-

Digitized by Google

sterben der Rüdten von Collenberg an das Erzstift Mainz zurück.

§. 9.

Herrschaftgericht Kleinheubach.

Dieses begreift das fürstlich-löwenstein-wertheimische Amt Kleinheubach am Maine, welches früher nur aus dem einzigen Flecken Kleinheubach bestand; es kamen aber durch den regensburger Rezeß, 1803, noch die Stadt Wörth und das Dorf Trennfurt dazu. Diese drei Orte machen nun, mit Inbegriff des freiherrl. von fechenbachischen Dorfes Laudenbach das Herrschaftgericht Kleinheubach aus.

Mit diesen Orten hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit Klingenberg und Prozelden, welche ebenfalls am Maine liegen. Der Fluß bringt den Einwohnern gute Nahrung, und der Feldbau hilft treulich dazu.

a) Die Stadt Wörth (Werda), wovon hier die Rede seyn muß, ist klein, aber alt, und liegt, samt ihrem Schlosse, am linken Ufer des Mains, eine halbe Stunde unterhalb Klingenberg, in einer angenehmen Gegend.

Im 14. Jahrhunderte besaßen selbige die Herrn von Breuberg. Im J. 1318 bewilligt der Erzbischof von Mainz, daß Arrosius von Breuberg seine Hausfrau auf Werth verwittumen möge. 1) Vermuthlich be-

1) Archivalische Nachrichten ex repertorio hönigst. p. 374.

saßen die Breuberger diesen Ort als mainzisches Lehen. Von denselben Herrn kam Wörth durch die beiden breubergischen Erbtöchter Elisabeth und Luckard an ihre Gemale, den Grafen Rudolf von Wertheim, und Gottfried Herrn zu Eppenstein (Luckards zweiten Eheherrn). 2)

Beide stifteten im Jahre 1328 in der Kapelle der Stadt Wörth ein Altar-Benefizium, welche Stiftung Erzbischof Heinrich III. von Mainz im Jahre 1345 bestätigte. 3)

Aber es hatte auch Conrad oder Cuno von Trimperg, welcher, Cuniza, eine Tochter Arroises Herrn von Breuberg zur Gemalin hatte, oder vielleicht dessen gleichgenannter Sohn, einen Antheil an Wörth sich erworben; diesen seinen Antheil an Burg und Stadt verkaufte derselbe auf Wiederkauf um 400 Pfund Häller an Grafen Rudolf von Wertheim, und im Jahre 1343 reversirt sich Graf Rudolf gegen Herrn Conrad von Trimperg wegen Wiederlosung seines Theils an Burg und Stadt Wörth. 4)

---

2) Von diesen breubergischen Erbtöchtern und ihren Gemalen s. Schneiders erbachische Historie und Joannis spicilegium, besonders das diplomatarium breubergense. Die eppensteiner Luckard war auch nach dem Tode ihres zweiten Gemals noch im Besitze ihres Theils von Wörth, und zwar im Jahre 1362 (sieh Joannis R. M. T. I. p. 625).

3) Joannis spicil. p. 489, 498.

4) Archivalische Nachricht l. c. p. 123, 125.

Digitized by Google

Alle diese Familien kamen aber wieder aus dem Besitze von Wörth und des Zugehörs. Wann aber und wie, ist mir nicht bekannt. Genug, daß schon im Jahre 1438 das Erzstift Mainz im Besitze dieses Ortes vorkömmt, wie aus einem Missivschreiben des Erzbischofs Dieterich an die Städte des eigentlichen Erzstiftes von dem benannten Jahre erhellet. 5) Kurfürst Diether, der Nachfolger Dieterichs befiehlt im J. 1459, daß die Stadt Werde ihr Recht nicht mehr, wie zeither, zu Burgstadt, sondern zu Miltenberg holen solle, wohin sie von Alters her, Laut Briefe derer von Miltenberg gehörte. 6) Die Stadt Wörth hatte also (ohnerachtet sie von alten Zeiten her zur Cent Klingenberg gehörte) ihren Oberhof nicht in der Grafschaft Bachgau, zu Großostheim, sondern zu Miltenberg, und eine Zeit lang (per abusum) zu Bürrstadt. Daß diese Stadt in der Folge an die freiherrliche Familie von Hoheneck verpfändet, und erst im Jahre 1720 wieder eingelößt worden, haben wir schon oben §. 6 gehört. Von dieser Zeit an blieb das Erzstift Mainz in ungestörtem Besitze dieser Stadt bis zum Jahre 1803, wo solche, wie gesagt, dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim zugetheilt worden.

Von der Centgerichtsbarkeit zu Wörth ist noch zu merken, daß solche bis zur peinlichen Jurisdiction ausgedehnt wurde, und findet sich das Hochgericht dieser

5) Bodmanni cod. dipl. T. II.
6) L. c. T. III.

Stadt zwischen Wörth und Trennfurt auf einer Anhöhe. Im Jahre 1528 erhielt dieses Centgericht, so wie die Stadt selbst eine neue Ordnung von dem Kurfürsten Albrecht, welcher, weil die Stadt Wörth demselben in dem Bauernkriege von 1504 ꝛc. treu geblieben war, zu einem besondern Vorzuge ein Oberamt zu Wörth errichtete, und den Viztbum zu Aschaffenburg als Oberamtmann bestellte. 7)

Dieses alles hat aber in der Folge wieder aufgehört, und die Stadt Wörth ist samt Trennfurt dem Amte Klingenberg untergeordnet worden.

Was die Pfarrei von Wörth betrifft, so ist davon weiter nichts bekannt, als daß dieselbe von dem Kollegiatstifte zu Aschaffenburg vergeben wurde; wie lange aber dieses Stifft besagtes Kollationsrecht gehabt habe, weiß ich nicht; wenigstens hatte es dasselbe im Anfange des 16ten Jahrhunderts noch nicht, indem Erzbischof Jakob von Mainz noch im Jahre 1506 dem Kollegiatstifte zu Amöneburg unter andern Privilegien auch die pfarrlichen Rechte der Kirchen zu Wörth und Laudenbach bestätiget. 8) Aus dem letzteren Worte ist zu schließen, daß schon vorher besagtes Kollegiatstift das Pfarrecht zu Wörth im Besitze gehabt habe. Daß aber hier nicht, wie man vielleicht denken könnte, ein Schreibfehler (nämlich statt Aschaffenburg — Amöneburg) obwalte, solches erhellet aus einer andern noch ungedruckten Urkunde vom Jahre 1521, wo-

7) L. c. Tom. V.
8) L. c.

Digitized by Google

rin das Johannisstift zu Amöneburg seinen Theilzehenden zu Laudenbach (an der Bergstraße) dem Kloster Lorsch verkauft. 9) Daß dieses Zehendrecht aus dem anklebenden Pfarrrecht entstanden, solches erhellet aus der Gewohnheit damaliger Zeiten, und zum Theil aus der Urkunde selbst.

Da es nun in Ansehung des Pfarrrechtes von Laudenbach für das Stift zu Amöneburg seine Richtigkeit hat, so ist an jenem zu Wörth eben so wenig zu zweifeln.

Nebst der Pfarrkirche in Wörth befindet sich noch eine alte Kirche ausserhalb der Stadt, welche die St. Martinskirche genennt wird, und schon in der alten klingenberger Centbeschreibung unter dem Namen von St. Martin vorkömmt. Ob solche etwa die vormalige Pfarrkirche von Wörth gewesen, oder ob vermals ein besonderer Ort daselbst gestanden sey, wozu die Kirche gehört habe? solches kann ich nicht bestimmen.

Die Stadt Wörth hält jährlich zwei Jahrmärkte, nämlich einen am Montage nach Christi Himmelfahrt, und den andern am Tage nach Martini.

Ausser der Stadt befinden sich, nebst obgedachter St. Martinskiche an der Landstraße, die sogenannte Zipperichsmühle, und die Straßenmühle, sodann ein einzelnes Wirthhaus an der Landstraße, und endlich ein Steinbruch in wörther Markung.

2) Trennfurt ist der zweite Ort, wovon wir hier reden müssen. Er liegt eine halbe Stunde oberhalb

9) Aus dem Urkundenbuche zur Kloster Lorscher Geschichte. S. 117.

Wörth am Main, und ist das alte Hadriani Vadum, wovon ich oben §. 5. schon geredet habe. Im J. 1253 war derselbe schon breubergisch.

Mit der Stadt Wörth hat dieser Ort ganz einerlei Schicksal, und gehört zur Pfarrei daselbst. Indessen hat er doch diesen Vorzug, daß die alte Wasserzollgerechtigkeit, welche lange Zeit ein Regale der Kaiser hier geblieben ist, auf diesem Orte und nicht auf Wörth haftete, wie ich solches schon in der ersten Abtheilung dieser Beschreibung erzählt habe. 10) Mit der Cent zu Wörth, und mehr noch mit der alten Cent zu Klingenberg stand in Verbindung

3) das Dorf Laudenbach am Maine, 3 Viertelstunde von Trennfurt, und 5 Viertelstunde von Wörth aufwärts entlegen, welches die freiherrliche Familie von Fechenbach im Besitze hat, und sich auch eine Linie davon benennt. Dieser Ort hatte zwar auch sein eigenes Cent- und peinliches Gericht, die obere Jurisdiction aber, so wie die vier hohen Centfälle gehörten allzeit zum Amte Klingenberg, und nur eine zeitlang zum Amte Wörth.

In kirchlicher Hinsicht ist Laudenbach ein Filial von Röllfeld; in älteren Zeiten gehörte Solches nach Kleinwallstadt.

---

10) §. 2. not. 20.

Digitized by Google

§. 10.

Herrschaftgericht Eschau.

Dieses Gericht begreift das gräflicherbachische Amt Eschau, oder Wildenstein und das Gericht Hoppach, dem Herrn von Meierhofen zuständig. Der Bezirk enthält einen Theil des Spessarts, und ist von den Landgerichten Prozelden, Klingenberg und Kleinwallstadt begrenzt. Die Einwohner desselben (jene zu Hoppach ausgenommen) sind sämtlich lutherisch. Sie haben, besonders im westlichen Theile, ergiebigen Feldbau, Weinberge und Waldungen. Im hintern östlichen Theile aber ist der Boden von weit minderer Ergiebigkeit, und hat mit jenem des eigentlichen Spessarts gleiche Beschaffenheit.

Das erbachische Amt Eschau gehörte unstreitig zur alten Herrschaft Klingenberg, kam aber an die Pfalzgrafen bei Rhein, von welchen die Grafen v. Rieneck solches zu Lehen erhielten. Diese versetzten es an die Herrn von Münzenberg, und hatte Philipp Herr zu Münzenberg Solches im J. 1319 im Besitze. Es wurde aber wieder ausgelößt, kam an die Grafen von Rieneck, und nach deren Aussterben 1559, an Kurpfalz zurück, welches im J. 1560 die Grafen von Erbach damit belehnte, und dasselbe endlich an sie verkaufte. a) Gegenwärtig ist solches der gräflichen Linie von Erbach-Schönberg zuständig.

---

a) Schneider. Erb. Hist. S. 299.

Man hat zu bemerken:

1) Wildenstein, ein altes Bergschloß, anderthalb Stunden von Klingenberg entfernt. Es war vormals sehr fest, und hatte seine eigene Burgmannen, worunter sich die von Gonz oder Gonzrott, die Rüdte von Collenberg, die von Weiler, und die von Wildenstein befanden. Das Schloß wurde ums J. 1266 erbauet, wie wir bald hören werden.

2) Eschau, ein kleiner Marktflecken, eine starke halbe Stunde von dem Schlosse Wildenstein entfernt, mit einer luth. Pfarrkirche, welche im J. 1744 neu erbauet wurde. Die Pfarrei Eschau kömmt zwar nicht in Würdtweins Synodalregister vor, bestand aber doch im J. 1335, wie der Auszug der Urkunde von diesem Jahre zu beweisen scheint, welchen Kopp, in den Lehnsproben II, 69, n, fehlerhaft geliefert hat, ich aber weiter unten verbessert angeben werde. Filiale dieser Pfarrei sind sämtliche eschauer Amtsortschaften.

Dermalen ist Eschau wegen seiner Jahrmärkte berühmt, deren vier daselbst gehalten werden. Bei Eschau war vormals auch ein Schloß gleiches Namens, dessen Erbauungsgeschichte merkwürdig ist.

Die im 13. Jahrhundert schon mächtig gewordenen Grafen von Rieneck erbauten auf mainzischem Grund und Boden das Schloß Landensee, welches als widerrechtlich der Erzbischof von Mainz zerstörte, und die Grafen von Rieneck im J. 1260 zu dem feierlichen Schwure zwang, weder in der Gegend des Spechtshard (Spessart), noch sonst wo auf dem Grund und

Digitized by Google

Boden der mainzer Kirche ein Schloß oder sonstige Befestigung zu bauen. Demohngeachtet baueten doch dieselben Grafen das Schloß Esche, aber auch dieses zerstörte der Erzbischof Wernher, und die Grafen mußten im J. 1261 ihren vorigen Eid erneuern. Nun fing der Erzbischof selbst an, ein neues Schloß bei dem Vorigen zu erbauen, aber auch sein Bau wurde durch ein Austrägalgericht zum Niederreissen bestimmt, und dabei ausgemacht, daß weder der Erzbischof, noch die Grafen, weder in, noch ausser dem Gebüsche einige Befestigung, die man burgklichen Bau nennt, errichten sollen.

Das half aber nichts. Die meineidigen Grafen v. Rieneck erbaueten ums J. 1266 das Schloß Wildenstein wieder. Der Erzbischof trug abermal auf die Zerstörung an, richtete aber diesmal nichts aus; durch ein Austrägalgericht wurden ihm 500 Mark Silbers bewilliget, welche die Grafen von Rieneck bezahlen, und die Burg Ronneburg (im Freigericht) zerstören sollten. b)

Bald darauf trugen die Grafen von Rieneck, wie mir scheint, um gegen Kurmainz Schutz und Sicherheit zu haben, das Schloß Wildenstein, samt Zugehör den Pfalzgrafen zu Lehen auf, und erhielten es als pfälzisches Lehen zurück. Eine Urkunde, welche Kopp, l. c. S. 67, geliefert hat, beweißt nämlich deutlich, daß Graf Ludwig von Rieneck damals schon (1291) im Lehensverbande von Kurpfalz stand.

---

b) Guden. I., 674, 682, 718.

Graf Reinhard von Rieneck erhielt im J. 1335 die Erneuerung und Bestätigung der pfälzischen Lehen, nämlich: „Willenstein, die Feste, Heydbach und „Esche, die zwei Dorf, mit Kirchsatz, Zehenden und „allen Nutzungen; Willensee, das Dorf, die Zeit „halb an der Eich mit andern Güttern und Walden, „die zu den vorgenannten Haus und Veste gehören „Kopp l. c. p. 69, n.)"

3) Hofstädten, oder Hochstädten, ein mittelmäßiges Dorf, 1 1/2 Stunde nordwestlich von Eschau entlegen, mit einer Kirche. Selbiges gehörte, vor der Reformation, als Filial nach Großwallstadt.

4. Wildensee, ein Dorf, 2 Stunden von Eschau entfernt, mit geringem Feldbau.

5) Unteraulenbach, ein Weiler, an der Aulbach, eine starke halbe Stunde nordöstlich von Eschau, aber nur 1 Viertelstunde von dem folgenden Orte.

6) Wildenstein, gleichfalls ein Weiler, am Fuße des wildensteiner Schloßberges liegend.

Die Patrimonialherrschaft Hoppach, hieher gehörig, war ehemals ein Eigenthum der Edlen Kottwitzen von Aulenbach, als mainzisches Lehn, nach deren Aussterben solche an die Herrn von Meierhofen kam. Dieselbe begreift:

a) das Dorf Hoppach, mit einer katholischen Kirche, an der Elsaf, 1 Stunde von Eschau nördlich, gelegen.

Gleich bei diesem Orte liegt die hoppacher Hütte, ein Eisenhammer, sodann der Dillhof und der Kaishof.

Digitized by Google

b) Oberaulenbach, ein Weiler, gleich bei dem ebrachischen Dorfe Unteraulenbach, und 1 kleine halbe Stunde von Wildenstein entfernt.

Das vormalige Kloster Himmelthal ist zwar, §. 7, bei dem Landgerichte Kleinwallstadt vorgekommen, dessen Geschichte aber gehört hieher, und ist folgend:

In dem ausgegangenen Dorfe Wolberg (zum Schlosse Wildenstein gehörig, stiftete Graf Ludwig v. Rieneck und seine Gemalin Adelheid im J. 1232 ein Nonnenkloster, welches den Namen Himmelthal erhielt. Demselben wurden, nebst vielen andern Gütern, auch die Orte Wolberg und Eichelsbach übergeben, und in Letzterem eine eigene Cent errichtet.

Die Grafen von Rieneck blieben von dieser Zeit die Schirmherrn und Kastenvögte des Klosters. Nach ihrem Aussterben (1559) kam die Schirmvogtei mit dem Amte Wildenstein an die Grafen von Erbach. Schon vorher hatte sich der Erzbischof Albrecht von Mainz viele Mühe gegeben, das allzufreie Leben und die Unsittlichkeit der Nonnen zu Himmelthal einzuschränken; zu welchem Ende er im J. 1516 heilsame Gesetze den Klosterfrauen vorschrieb, die aber, leider, nicht viel fruchteten. Dadurch kam das Kloster in solchen Abgang, daß Kurfürst Daniel alle Mühe anwenden mußte, um die Existenz des Klosters durch eine Abtissin und ein Paar Nonnen zu sichern. Da inzwischen die Grafen von Erbach die lutherische Glaubenslehre angenommen hatten, so bekümmerten sie sich wenig mehr um bemeldtes Kloster, welches nach und nach so weit herab kam, daß

im Jahre 1568 nur noch eine einzige Nonne übrig war. Diese nahm zwar auch den Titel einer Abtissin an; da sie aber keine Untergebene hatte und die Sache gar nicht mehr gehen wollte, so nahm der Kurfürst von Mainz nicht allein vom Kloster, sondern auch von allen seinen Besitzungen, Gütern, Rechten und Renten Besitz, wogegen die Grafen von Erbach feierlich protestirten, und bei dem kaiserl. Kammergerichte desfalls klagten, aber nichts weiter ausrichteten, als daß ihnen die Schirm- und Kastenvogtei über das Kloster und dessen Besitzungen bestätiget wurde. Der Kurfürst setzte nun im Jahre 1569 eine neue Abtissin nach Himmelthal, wogegen aber Erbach, weil solches ohne sein Vorwissen geschah, neuerdings protestirte, sich aber mit einem Revers von der Abtissin über seine Gerechtsame beruhigte und begnügte. Die wechselseitigen Neckereien hörten aber nicht eher auf, bis endlich der Graf Johann Kasimir von Erbach seine Centgerechtsame von Eichelsbach gegen jene von Wonrode (in der Grafschaft Rieneck) an das Erzstift Mainz vertauschte und abtrat, auch allen Ansprüchen auf das Kloster Himmelthal entsagte. Kurfürst Joh. Schweickard hob nun das Kloster völlig auf, und schenkte solches im Jahre 1619, mit Einwilligung des Pabstes, den Jesuiten zu Aschaffenburg. Mit dem in einen Kameralhof verwandelten Kloster erhielten die Jesuiten auch das Dorf Eichelsbach, verloren aber alles wieder durch die Schweden, welche die Grafen v. Erbach im Jahre 1632 in den Besitz setzten. Nach Vertreibung der Schweden kamen jedoch die Jesuiten wieder

Digitized by Google

in den Besitz, den sie bis zu ihrer Aufhebung (1773) behaupteten, wornach die Klostergüter, mit Ausnahme von Eichelsbach, dem Schulfonde zu Aschaffenburg zugewiesen wurden. Eichelsbach behielt der Kurfürst für sich.

In Himmelthal erbauten die Jesuiten eine neue schöne Kirche. Zu diesem ehemaligen Kloster gehörte auch der Neuhof, welcher schon §. 7 vorgekommen ist. c)

---

c) Man lese über das Kloster Himmelthal Schneiders erbach. Historie. S. 300 u. f., so wie die dort citirten Urkunden, und Guden. I. 515. Joannis R. M. I. 825.

Beilagen
zur klingenberger Geschichte.

Lit. A.

Verkaufsbrief der Herrschaft Bickenbach an Schenk Erasmus von Erbach, 1488.

(Ex codice diplom. bodmanniano.)

Wir nachgeschrieben mit Nomen Rudolf von Walzdorf, Hans von Lattorf, Contz v. Herbilstadt, Friederich Felske und Contz von Walzdorf, der Edelen ... Herrn Günthers ... Ernsts, und ... Hoyers Gebrüder Grafen und Herrn v. Mannsfeld, auch Fräulein Annen, und .... Lysen Gräfin zu Mannsfeld, unsers Gnädigen Herrn s. G. Kinder gesezten Vormünder, bekennen ... nach dem von etwen dem Edeln Herrn Conrad Herrn zu Bickenbach sein Schloß, Bawe und Herrschaft Bickenbach mit aller Zugehörung uf den benannten Herrn Albrechten sel. auch die Edle ... Frauen Suffannen sin ehelich Gemahl, des benannten von Bickenbachs Tochter und ihr Erben erblich gewachsen und gefallen, und aber dieselbe Herrschaft den obgenannten unsern jungen Herrn und Fräulein selbst zu Besitzen und inzuhaben ungelegen ist, haben wir in allerbesten denselben unsern jungen Herrn und Fräulein ... zu Nutz und Frommen mit Verwilligung des Hochwürdigsten Fürsten .... Bertholts Erzbischofs zu Mainz .... unsers gnädigsten Herrn, von des Gnaden und Stifft die obberürt Herrschaft Bickenbach zu Lehen rürt, von wegen der benannten unser jungen Herrn ..... eines rechten, uffrichtigen, steten, ewigen Kauffs verkaufft .... dem Edlen

Herrn Schenk Asmus Herrn zu Erbach .... die obberürt Herrschaft Bickenbach mit samt der Behausung und Bauwen in dem Schloß Bickenbach, auch mit allen und jeden Dorfern, Gerichten, Zinsen Zehenden, Gülten, Gefällen, Leuthen, Güthern, Wälden, Wildtpänden, Fischereien .... Weingarten, Wiesen, auch mit aller Oberkeit, Herrlichkeit .... und sonderlich mit aller Mannschaft ... geistlicher und werntlicher Lehen, die von der Herrschaft Bickenbach zu Lehen rüren, und mit allen andern Nutzungen .... nichts ußgenommen, dann allein die werntlichen Lehen, und Fälle derselben, so durch Weylandt Herrn Ernsten Grafen zu Mannsfeld seligen vormals der obgenannten unßer jungen Herrn Vormunde den vesten Weygandten von Dienheim und Gerlachen von Schwallbach verliehen und verschrieben sin ... doch sollen der von Dienheim und Schwallbach und ihre Mannlehens Erben dieselbe Lehen, so oft sich das gebürt, von dem obgenannten Schenk Erasmus und sin Erben empfangen, und getragen werden .... und ist solicher Kauff geschehen für 7700 Gulden Rhinischer Kurfürsten Münz an Golde Menzer Wehrung .... auch ist sonderlich hierin beredt, daß die 600 fl. Hauptgeld, die der brnant Schenk Asmus unser Herrschaft Mannsfeld schuldig ist .... mit sampt allen erschienenen Gülten absin .... soll .... Wir sagen auch alle Amtlüte, Thornlüte, Thorwärter, Wächter des Hause Bickenbachs auch alle und jeglich Schulteisen, Schöffen und Unterthanen in den Dorfern und Weylern ... aller Gelübd, Pflicht und Eyde, damit sie bisher uns als Vormunder .... verwandt gewesen sind, gänzlich quitt, ledig und loiß, weyßen sie an den ehegenannten unsern Herrn Schenk Asmus .... und heißen sie ihnen und ihren Erben hinführo Pflicht zu thun, zu globen und zu schwören .... auch sagen wir alle Lehenleut, die von

dem Hause Bickenbach belehnt .... findt, ihrer Lehenspflicht ledig und loiß und weyßen sey. ꝛc. *)

Lit. B.

Schuldbrief des Schenken Erasmus über die Herrschaft Bickenbach.

(Ex eodem supra nominato codice.)

Wir Schenk Asmus Herr zu Erbach; als wir mit Wissen und Willen des Hochw. Fürsten und Herrn Bertholten, Ertzbischoff zu Menz ... als Herrn des Hauß und Herrschaft Bickenbach von den vesten Rudolfen von Watzdorf ꝛc. als Vormunden der Edlen Herrn Gunthers ꝛc. Grafen und Herrn zu Mannsfeld .... die Herrschaft Bickenbach, die Behausung und Bäue im Schloß daselbst, mit allen und jglichen Gerechtigkeiten ... Zu und Ingehörungen, die etwa der Edel Conrad Herren zu Bickenbach inngehabt, besessen, und

*) Dieser Auszug der genannten Verkaufsurkunde wird hinlänglich seyn, zu beweisen, daß dem Schenk Erasmus von den mannsfeldischen Vormündern nichts als das Schloß Bickenbach, samt seinem Zugehör, keineswegs aber das Schloß Klingenberg mit verkauft worden sey. Denn erstens ist in dieser Verkaufsurkunde kein Wort von Klingenberg und seinem Zugehör gemeldet, sondern nur allein von dem Schlosse Bickenbach und dessen Zugehörungen. Klingenberg war aber kein Zugehör vom Schlosse Bickenbach, sondern eine eigene Herrschaft. Daher ist auch hier nur die Rede von den Amtleuten, Thurn- und Thorwächtern des Schlosses Klingenberg; woraus dann leicht zu schliesen, daß Klingenberg keineswegs in jenem Verkaufsbriefe mit begriffen war, wie uns Schneider weiß machen wollte. Daher letzterer auch, um die Welt desto besser blind machen zu können, den Anfang der hier folgenden Urkunde wohl weißlich weggelassen hat.

Digitized by Google

nach seinem Tode uf den .... Grafen Albrecht von Mannsfeld, sin Gemahl und ihr Erben geerbt hat *), eins rechten, steten, ewigen Kauffs an uns und unser Erben erkaufft und bracht haben für 7000 und 700 Gulden Rhinischer Kurfürsten Müntz, nach Ußweisung des Kauffsbriefs darüber sagende, und aber solich Kauffgeld durch und also baare nit ußgericht, doch mit unserm Willen in demselben Kauff beredt worden ist, daß wir uns verschreiben und den ehegemeldten Vormundten genugsame Sicherheit von ihrer Herrschaft wegen thun sollen, dieselbe 7000 und 700 Gulden Kaufgelds ußzurichten und zu bezalen uff Zitt und in Massen hernach geschrieben steht. ꝛc. **)

---

*) Der Schuldbrief sagt ausdrücklich, daß Schenk Erasmus von den Grafen von Mannsfeld nichts erkauft habe, als was nach dem Tode Conrads v. Bickenbachs an die Grafen von Mannsfeld von dem Schlosse Bickenbach und seinem Zugehör vererbt worden ist. Klingenberg wird also iher abermals völlig ausgeschlossen.

**) Das Weitere dieses Schuldbriefes hat Schneider für gut gefunden, seinem Urkundenbuche beizufügen. (Man sehe dessen Urkunde CLIII. S. 303.) Die Urkunde Nro. CLII, die er ebenfalls ausgelassen, und noch beizubringen versprochen hat, ist der Verwilligungsbrief der Gräfin Susanna zu Hohenstein, gebornen von Bickenbach (Conrads Tochter), der ebenfalls in dem codice Bodm. eingerückt ist, weil er aber in der Hauptsache das nämliche beweißt, was ich durch beide vorige Urkunden zu beweisen suchte, so habe ich einen Auszug davon für überflüssig gehalten.

Digitized by Google

Lit. C.

Verwilligungsbrief des Kurfürsten Dietherichs, Conraden Herrn zu Bickenbach gegeben, iren Theyle an dem Schloß Clingenberg Philippsen Graven zu Hanawe zu verkaufen. 1455.

(Ex eodem codice jam memorato.)

Wir Dietherich ꝛc. bekennen ... als der Edle Herr Conrad zu Bickenbach unser lieber Oheim *) und getrewer und die Edle Agnes geboren v. Nassau und frawen zu Bickenbach sine eeliche Hußfruwe Iren teil an dem Schloß Clingenburgk an Burge und an Statt mit sinen Zugehörungen, daz dann von unß und unserm Stiffte zu Leen gehet, und ruret, dem Edlen Philipps Grave zu Hanauwe unserm lieben Oheim **) und getruwen, allen sinen erben und Nachkommen für 6300 f. uff eynen widerkauff verkaufft han nach lute der Briefe darüber besagende, also haben unß die vorgenannten Conrad und Agnes ... flißlichen gebetten, unsern Willen und Verhengkniße zu solichem vorgerurten Kauf zu geben .... So geben wir unsern Willen und Verhengnisse darzu geinwertiglich ... ane geverde, doch unschedlich unß und unsern nachkommen und Stifft an solich unsrer verschribungen, die unß unser Oheimen Ulrichen und Conraden Herrn zu Bickenbach ***)

*) Der Erzbischof Dieterich von Mainz war ein gebornet Schenk v. Erbach; seine Mutter Maria war Conrads XI. von Bickenbach, wovon in dieser Urkunde die Rede ist, Schwester, und Conrad also sein Oheim.

**) Die Verwandtschaft mit Hanau kam vermuthlich daher, daß Adriane, Philipps Gemalin, eine Schwester der obgedachten Agnes war.

***) Diese beiden Bickenbacher waren Ulrich II. und Conrad X., von welchen auch schon Wenk im I. Bde seiner hessischen Geschichte. S. 450. Not. o. einen Urkunden-

Digitized by Google

vormals für sich und ihre Erben über daz Schloß, Burge und Statt zu Clingenberg gegeben haben, und auch an unsrer Mannschafft und Lehenschafft die wir daran haben an alle geverde. ꝛc.

Lit. D.

Auszug aus der Verkaufsurkunde des hessischen Quarts von Klingenberg an Thoman Rüdten von Kollenberg. 1500.*)

(Aus althessischen Akten.)

Wir Wilhelm der Mittlere ... bekennen ... als Weiland der Hochgeborne Fürst Herr Wilhelm der jüngere, Landgraf zu Hessen unser Vetter seeligen Gedechtnuß den vierten Theyl an Klingenberg am Mayn untenwendig Miltenberg gelegen, um den Wohlgebornen unsern lieben Neven Philippsen Grafen zu Hanau und Herrn

---

Extrakt beigebracht hat. Sie waren also obiger Urkunde zu Folge wahrscheinlich diejenigen, welche das Schloß Klingenberg dem Erzstifte Mainz zu Lehen aufgetragen haben. Der beigesetzte Oheimentitel ist wieder nur ein Kompliment, denn obgedachte Ulrich II. und Conrad X. von Bickenbach waren mit dem Erzbischofe Dieterich nur weitläufig verwandt.

*) In der Abschrift dieser Urkunde, welche in dem darmstädtischen Hofarchive in einer Sammlung althessischer Akten befindlich ist, wurde, wie es scheint, durch einen Schreibfehler, das Jahr 1504 gesetzt, welches aber ohnmöglich seyn kann, indem schon im Jahre 1502 Thomas Rüdt von Kollenberg seinen Antheil von Klingenberg an den Erzbischof Berthold verkauft hatte. Daher hat auch Bodmann, in dessen Codice T. IV. eben benannte Verkaufsurkunde ad annum 1502 bemerkt ist, die Urkunde des Verkaufes des hessischen Antheils an Thomas Rüdten auf das Jahr 1500 gesetzt, in welchen bekanntlich Wilhelm der Jüngere gestorben ist, und Wilhelm der Mittlere zur Regierung kam.

zu Lichtenberg für Dreytausend Gulden Rheinisch mit aller Gerechtigkeit an sich erkaufft; und des geruhelichen Beseßetlich Jare her gehabt hat, und derselbe Theyl nach seinem Absterben vff vns kommen und gefallen ist, den wir auch also angenommen, und das ohne allermeinglich Intrags nutzlichen geruhelichen Besezt haben; daß wir demnach verkaufft haben .... denselben vierten Theyl an Klingenberg mit Leuten .... wie die vorgemelder weiland vnser Vetter seligen erkaufft, inngehabt, genossen und gebraucht, und wir jetzo innhaben, nichts ausgenommen, dem vesten Thomas Rüdten von Kollenberg, Mainzischen Hofmeister und seinen Erben für dreytausend Gulden. ꝛc.

Lit. E.

Ordnung der Stadt Klingenberg, 1527.

(Ex Cod. dipl. Bodmanni. T. V.)

im Auszuge.

Wir Albrecht ꝛc. thun hiemit kundt .... Als verschiener Jahr unser Mit-Bundsverwandten des Bundts zu schwaben Burgermeister und Rath zu Klingenberg in Irem Bundtischen Herezug uß ursache, daß sie sich der Beurischen Ufruhr anhengig und theilhaftig gemacht, aller ihrer privilegien, Begnadigung, freyheit, auch Ambt, gericht und Rath, wie sie das alles von unsern Vorfahrern und uns als ihrem rechten Herrn und Landtesfürsten gehabt und geübt, genzlich entsezt und privirt, und dieselbige zu unsern handen und gewalt gestellet, wie sie, unser unterthanen zu Klingenberg, und das alles in öffentlich schriftlich besiegelt urkundt zugestellt und übergeben haben, und dann demnach dieselbe unsre unterthanen zu Klingenberg mit gebürlicher

Digitized by Google

ehrlicher ordnung und Polizei, auch Ambt, gericht, recht, Baß dann bis anhero geschehen, verstehen werden, und sich hinführ in gebührlichem Gehorsam gegen uns und unser nachkommen Ertz-Bischoffen und Stifft Maintz halten, auch unter sich selbst in fried und Einigkeit leben und zu aufkommen und gedeihen gelangen mögen, so haben wir als ihr rechter Herr in unser Stadt Klingenberg diese nachfolgende Ordnung uffgericht und gemacht .... Also ordnen und setzen wir gemelten Stadt Klingenberg einen Ambtmann oder Keller .... ordnen und setzen auch demnach, daß nun hinfürter zwölf zu Raths und Gerichtspersonen, die eins ehrbaren verständigen Wesens seind, ausser der Burgerschaft genommen, verordnet und gebraucht werden .... Wollen auch zum Ersten, so es geschehen mag, ausserhalb der Reichsordnung über das halsgericht unserm Ambtmann zu Klingenberg eine Ordnung zustellen lassen, wie sie sich in niederen teglichen und zufelligen Bürgerlichen handlungen mit dem Proceß und urtheilen halten sollen, und zu fürkommen merklichen unnützen kosten nit mehr gestatten, ein Bei- oder Endurtheil bei dem Oberhof zu hohlen, sondern wo der handel so schwer, soll sich das gericht bey uns, den Ambtsleuthen oder Rechtsgelehrten jederzeit erhohlen. Doch sol mitlerzeit und bis zu überantwortung bestimmter beider Ordnung der proceſs in gerichtlichen, Bürgerlichen und Malefizsachen, wie in Gebrauch herbracht, gehalten werden; doch daß von dem Landgericht zu Klingenberg nit gehn Ostheim *)

*) Zu Ostheim (Großostheim) war ein altes königliches Grafen- und nachheriges Oberlandgericht, welchem mehrere Centgerichte dasiger Gegend, quoad appellationem, untergeordnet waren. In dem alten Jurisdictionalbuche des Vicedomamtes Aschaffenburg de anno 1624 wird noch die Grafschaft Ostheim ausdrücklich benennt,

sondern für uns oder unser hofgericht apellirt werde .... Desgleichen die Wunden betreffen soll es fürter wie anher gehalten werden.

Und nachdem die Stadt Klingenberg und das Land des Orts *) von einander getheilt sind, so daß jeder für sich selbst richtet, allein daß die Stadt zween aus den Schöffen an das Landgericht zu setzen schuldig, und die andern Dorff im Landgericht dazu setzen, **) so lassen wir es bei demselben hergebrachten gebrauch bleiben. Mit Verleihung der geistlichen Lehen, so die Stadt und der Rath zu Klingenberg bisher zu leihen gehabt, soll es fürter dermassen gehalten werden, daß wir und unser nachkommen zu zeiten vacation einen unsers gefallens, doch auß der Stadt Klingenberg, so anders ei-

---

und werden die damals dazu gehörigen Orte angegeben, deren 19 benennt werden, welche jedoch von den heutigen Amtsortschaften des Landgerichts Obernburg in etwas verschieden sind. Es ist wirklich sehr zu bedauern, daß der Name dieser Grafschaft welche in älteren Zeiten die Grafschaft Bachgau (Comitatus sive Comecia Bachowe, Bachgow etc.) hieß, so ganz erloschen ist, indem solche viel Merkwürdiges hat, und von bedeutendem Umfange war. (Sieh Steiners Beschreibung der Grafschaft Ostheim.)

*) Unter dem Lande des Orts werden hier die zum Amte Klingenberg damals gehörigen Ortschaften verstanden.

**) Schon frühzeitig hatten die Städte, so klein sie auch waren, sich von dem Landgerichte, wozu mehrere Orte gehörten, in so weit abgesondert, daß sie ein eigenes Stadtgericht errichteten, welches über die Personen und Sachen der Bürger zu sprechen hatte: diesem ohngeachtet blieben doch diese Städte in einem gewissen Verbande mit dem Landgerichte, welches des Jahres einigemal auf öffentlicher Malstatt (auf dem Felde oder auf einer Anhöhe) gehalten wurde, und wozu die Städte gemeinschaftlich mit den eingehörigen Dorfschaften die Schöffen oder Gerichtspersonen zu stellen hatten.

Digitized by Google

ner vorhanden, i. der Fundation zu nominiren, und unser Ambtmann und die zwölffer daselbst den zu praesentiren Macht haben sollen. *) Nachdem auch der Sendt jehrlich zweimahl zu Klingenberg besessen und gehalten wirdet, wie es dann des mit den Sendschöffen im Gebrauch herkommen, wollen wir, daß solches hinfürter dermassen vollzogen werde. ꝛc. **)

Lit. F.

Ordnung der Stadt Brotfelden. 1528.

(Ex Cod. dipl. Bodmanni. T. V.)

Der Eingang dieser Ordnung ist gerade wie zu Klingenberg. Die Stadt Prozelden hatte sich also ebenfalls, durch den sträflichen Antheil, den sie an dem Bauernaufruhre genommen hatte, ihrer Privilegien verlustig gemacht, sie mußte sich daher dem Kurfürsten auf Gnad und Ungnad ergeben, und erhielt von demselben Begnadigung und eine neue städtische Ordnung, die mit der so eben angeführten von Klingenberg ähnlich, und in manchen Stücken einerlei ist, daher ich solche hier anzuführen, für überflüssig halte. In Betreff des Hospitals zu Prozelden wurde jedoch Folgendes festgesetzt: „So soll auch hinführter die Versehung unsers Spitals

*) Es ist Schade, daß hier diese geistlichen Lehen nicht benennt sind, wahrscheinlich waren es aber die Frühmesserei zu Klingenberg, und das Benefizium zu Grübingen. — Ob auch die Schloßkaplanei zu Klingenberg, die Kaplanei zu Seckmauern, und die Frühmesserei zu Mengebüren (Mönchberg) dahin gehört haben? weiß ich nicht.

**) Von den alten Sendgerichten im mainzer Erzstifte ist in der Lorscher Geschichte das Nähere zu lesen.

Digitized by Google

„zu Brodfelden bei unserm Ambtmann und Keller sein „.... daß derselbige zum getreulichsten durch einen Spi„talmeister versehen lassen soll. ꝛc.“.

Lit. G.

Ordnung der Stadt Werde. 1528.

(Ex Cod. dipl. Bodmanni. T. V.)

Im Auszuge.

Wir Albrecht ꝛc. Bekennen ..... als wir und sonst Niemandts unsrer Stadt Werde rechter natürlicher Ober- und Herr gewest und noch seindt .... so setzen und ordnen wir unsrer Stadt Werde einen Vizthum zu Aschaffenburg als Oberamtmann ..... Wir wollen auch zum ersten es gesien mag, ausserhalb der Reichsordnung des halsgerichts, unser Stadt Werdt ein sonderlich Ordnung zugehen lassen, wie sie sich in andern teglichen Bürgerlichen handlungen und Prozeß halten sollen. ꝛc. *)

*) Die übrigen Formalien sind mit den andern Stadtordnungen so ziemlich einerlei, nur dieses ist besonders hier zu bemerken, was diese Ordnung uns belehrt, daß nämlich die Stadt Werde oder Wörth an dem Bauernaufruhre keinen Theil genommen hatte, sondern ihrem Landesherrn vollkommen getreu geblieben war, welches zu ihrem besonderen Ruhme hier angeführt werden muß.

Digitized by Google

Lit. H.

Copia descripta ex autographo antiquo a R. D. Severo, parocho in Wallthürn anno 1772.

1) Anno Domini millesimo centesimo nono, vigesima Novembris dedicata est Ecclesia S. Viti in Prodselten a Venerabilibus Dominis — Dno Willegisio Arichiepiscopo moguntino — Dno Bernhardo Wormatiensi Episcopo — Dno Walthero Spirensi Episcopo — Dno Benigno Halberstadiensi episcopo — Dno Henrico patriprunnensi episcopo, in honore Stae et individuae Trinitatis, nec non victoriosissimae Crucis et in commemoratione S. Dei genitricis Mariae, S. Joannis Baptistae, S. S. apostolorum Petri et Andreae, S. S. Martyrum Stephani, Viti, Laurentii, Georgii, et S. S. Confessorum Benedicti et Severi, et S. S. Virginum Felicitatis, Margarethae, Brigittae, undecim mille virginum. Et translata est dedicatio in proximam dominica ante festum B. Michaelis Archangeli. Unde in die dedicationis habentur quinque indulgentiae a quinque supra dictis Episcopis. *)

*) Dies ist nun die berühmte Einweihungsurkunde der Pfarrkirche zu Dorfprozelden, die, wenn ihre Aechtheit bewiesen werden könnte, einzig in ihrer Art wäre. Allein — ich muß, leider, gestehen, daß ich an der Aechtheit derselben gar sehr zweifle, und sie für ein Machwerk späterer Zeiten halte, in welcher Meinung mir alle Diplomatiker beipflichten werden. Ich will aber meine Ursachen angeben, warum ich zweifle, um nicht den Glauben von mir zu veranlassen, als rede ich wie ein Blinder von der Farbe.

Erstens ist der ganze Styl, in welchem die Urkunde abgefaßt ist, demjenigen keineswegs gleich, den man in Urkunden vom 11. und 12. Jahrhundert findet, denn auf solche Art, wie diese anfängt, wird keine einzige an-

b) Anno Domini 1258 septima Octobris dedicatum est altare novum a Venerabili Domino Eipiscopo Vironensi Theoderico in honore S. Genitricis Mariae. Ibi est enim de capillis et lacte ejus, et S. Nicolai Episcopi, de oleo S. Catharinae, et S. S. Martyrum Pantaleonis, Herculei, et S. Antonii Confessoris, et dotatum est a Dno Walthero Pincerna. *)

---

gefangen, wie man sich aus Mabillon dem Chronico Gottwicensi, und andern diplomatischen, Werken überzeugen kann. Auch zählte man damals nicht nach den Monatstagen, wie heute; die Angabe des 20. Novembers ist also falsch und aus viel späteren Zeiten entnommen.

Zweitens ist die angegebene Jahrzahl irrig. Denn Erzbischof Willegis lebte nicht im J. 1109, sondern 1009. Es müßte also heißen: anno millesimo nono.

Drittens war weder im J. 1109 noch 1009 ein Bernhard Bischof zu Worms, wohl aber im letzteren Jahre Bischof Burchard.

Viertens befand sich gleichfalls weder im J. 1109 noch 1009 ein Bischof Benignus zu Halberstadt, sondern der vom Jahre 1099 hieß Arnulph.

Alles dieses läßt vermuthen, daß besagte Urkunde erst später, und wahrscheinlich im 15. Jahrhundert verfertiget worden sey, wo der Fabricator weder die alten Bischöfe, noch die Jahre, wenn sie regiert hatten, eben so wenig wußte, als den alten Styl und den Kirchengebrauch des 11. Jahrhunderts.

*) Diese kurze Weihungsurkunde scheint mir mehr Glauben zu verdienen, als die erste. Der mainzer Weihbischof Theoderich lebte wirklich um diese Zeit, wo Johannis R. M. T. II. p. 422, mehrere solche Weihungsakte von ihm anführt, jedoch aber von obiger nichts gewußt hat. Auch findet sich Walther Schenk v. Klingenberg, der diesen Altar fundirt hat, wirklich um die angegebene Zeit in Urkunden.

Digitized by Google

Lit. I.

Auszug aus dem prozelder Stadtbuche.

Ebenmäßig haben unsre Ur- und Eltern mit Recht herbracht, daß wir in Kraft sonderbaren Begnad und Freyhungsbrieff sub dato am 2ten May ao 1423 von Wailand Graf Roberten von Königstein a) mit

---

In den Jahren 1448, 1644 und 1692 wurden noch drei andere Altäre in der Pfarrkirche zu Dorfprozelden geweihet, wovon ich die Abschriften der Urkunden ebenfalls besitze; sie enthalten aber für die Geschichte nichts Merkwürdiges, daher ich sie Kürze halber hier weglasse.

a) Von einem Grafen Robert von Königstein weiß die Geschichte nichts. Erst im Anfange des 16. Jahrhunderts fiengen die Herrn von Eppenstein, als Besitzer des Schlosses und der Grafschaft Königstein, an, sich Grafen von Königstein zu nennen, vorher benennten sie sich nur Herrn zu Königstein. Eberhard von Eppenstein, der im Jahre 1391 gestorben ist, hatte die Erbtochter Lucardis von Falkenstein zur Gemalin, durch welche er einen beträchtlichen Theil der münzenberg-falkensteinischen Lande erhielt. Die eigentliche Theilung kam aber erst im J. 1419 zu Stande, vermöge welcher die Herrn von Eppenstein das butzbacher Drittheil der falkensteinischen Erbschaft erhielten. Zu diesem Antheile gehörten unter andern die Schlösser Königstein und Breuberg (Letzteres zum Theil). Die beiden Söhne des obgedachten Eberhards von Eppenstein Gottfried und Eberhard theilten im Jahre 1433 ihre Lande, wodurch der ältere Bruder die münzenberger Landesportion, der jüngere Bruder Eberhard aber Königstein, Breuberg und andere Landesstücke erhielt. Dieser nannte sich von dieser Zeit an Eberhard von Eppenstein, Herr zu Königstein und Breuberg, und starb im Jahre 1443.

Digitized by Google

unserm Vieh bevorab auch zur Eckerigzeit mit den Schweinen im Waldt des Spessarts vom eisernen Pfohl an. ꝛc. Besuchen dürfen .... welche privilegia, gnad und freyheit nochmals Graf Georg ꝛc. auch Herr Rheinhard von Weiprecht b) Meister deutschen Ordens und

---

Sein Bruder Gottfried nennte sich dagegen Herr zu Eppenstein, oder auch Herr zu Eppenstein und Münzenberg. Keiner von beiden nennte sich Graf zu Königstein, sondern dieser Titel kam erst im 16. Jahrhundert, wie gesagt, zu Stande. Kein Robert kömmt um das Jahr 1423 in dem eppensteinischen Hause vor, welches doch damals in dem Besitze des Schlosses Königstein war. Entweder ist also die Angabe in dem prozelder Stadtbuche ganz falsch, oder es muß heißen statt Robert Graf zu Königstein — Eberhard Herr zu Königstein. Da dieser auch um jene Zeit in dem Besitze des Schlosses Brenberg war, so ist leicht möglich, daß er auch auf irgend eine Art, und wahrscheinlich durch Pfandschaft, zum Besitze von Prozelden (ganz oder zum Theil) gekommen seyn konnte. Vielleicht ist aber auch der ganze Name und Titel irrig angegeben, und soll vielleicht den Namen eines Deutschmeisters oder Commandeurs zu Prozelden bezeichnen, welches aus der folgenden Bemerkung noch wahrscheinlicher werden wird. (Man sehe über das, was ich oben gesagt habe, den Johannis im I. Bande bei den eppensteinischen Stammtafeln, so wie auch den bekannten Gebhardi nach.)

b) Der hier bezeichnete Graf Georg ist kein anderer als Graf Georg v. Henneberg, der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (um's Jahr 1440 oder 1450 Deutschordens Kommandeur zu Prozelden gewesen ist, wie uns der gleich folgende Auszug einer Urkunde belehrt. Rheinhard von Weiprecht ist eine ganze falsche Lesart, und es muß heißen: Rheinhard von Neuburg, als welcher ums J. 1480 und bis 1490 Deutschmeister gewesen ist. (Sieh Acta acad. palat. T. 2. p. 37.) Eben diese falsche Lesart beweißt mir, daß es mit dem obgedachten Grafen von Königstein die nämliche Bewandtnis hat. Vielleicht ist gar aus dem Eberhard

Hrn. Weiprecht Löwe c) vielgedacht, wie nicht weniger und als durch Auswechsel das Amt Prodselden an Kur Mainz kommen, auch Wailandt Erzbischoff Bertholdt, und alle bis uff Herrn Erzbischoff Daniel izt regierenden Kurfürsten confirmirt haben.

Lit. K.

Excerpta ex libro parochiali in Stadtprocelden.

1) Anno Christi 1323 sub Mathia Archepiscopo Mog. Stadtprozelden hucusque filialis pertinens ad Ecclesiam in Dorfprozelden separata est et erecta in Ecclesiam matricem, quod jus primo erat in hujate capella, antequam nostra ecclesia aedificata est, uti videre est in antiquo pergameno in hospitalis registratura .... Eodem anno fundata Carthusia in Grünau, cujus nuper jubilaeum celebravimus 1728 festo decoll. S. Joannis B.

2) De confraternitate S. Barbarae in Stadtprozelden leguntur sequentia:

Dominus Albertus Fortsye de Tornau. Ordinis Teutonici Comendarius in Stadtprozelden rexit hanc Satrapiam anno Christi 1433, qui hanc

---

von Saunsheim, der ums Jahr 1422 Deutschmeister war (Acta pal. l. c. p. 34) ein Graf Robert von Königstein geworden.

c) Weiprecht Löwe (von Steinfurt) war um's Jahr 1458 Kommandeur zu Brotselden, wie wir aus Guden. C. D. T. II. p. 358 und Tom. IV. p. 381 ersehen.

d) Letzteres beweißt, daß obgedachte Urkunde vom J. 1555, oder bald nachher sich datire.

Digitized by Google

fraternitatem fundavit. Successor ejus Comendatarius D. Georgius Comes illustris et Dominus de Henneberg eam confirmavit.

*) Dies ist der nämliche Graf Georg, der oben schon in dem prozelder Stadtbuche vorkömmt. Was hier in dem Pfarrbuche gesagt wird, beweißt, daß schon im J. 1433 der deutsche Orden ein Amt zu Stadtprozelden errichtet hatte.

Digitized by Google

jun. [illegible]

322. Gem. Agnes. 1322.

1326.

ch. 1322. Gem. Mechtild

stain. 1303, 1322. Heinrich

ürgermeister zu Regensburg

1344.

g. 1322, 1341, 1372.

ch. 1322 Carinthiæ Capita-

333—1334.

r, oder Werinth, Bischof zu

rg. 1328 bis 1335.

Digitized by Google

Besitzungen
des vormaligen Fürstbisthums, Bamberg,
in dem alten Herzogthume, Baiern.

Es ist in der That mit großen Schwierigkeiten verbunden, hievon zu schreiben; daher mußte Zögerung eintreten.

Die Urkunden und Akten befinden sich nun an verschiedenen Orten und in verschiedenen Handen, wo sie zum Theile nicht leicht, oder gar nicht zugänglich sind.

Die meisten Besitzungen sind lange vor Aufhebung des Fürstbisthums abgekommen; man weiß öfters nicht, wann und wie es geschehen ist. Die Forschungen sind entweder erschweret, oder gar unmöglich gemacht.

Nachdem aber die Zeitschrift für die Geschichte des Königreiches, Baiern, nur dazu bestimmt ist, die einzelnen Stoffe für die allgemeine Geschichte des Königreiches zu liefern, so fahre ich ungehindert fort, zu sagen, was ich weiß, der Zukunft überlassend, was noch weiter gesagt werden könne.

Ich stelle also ferner solche Besitzungen dar, und beginne nun mit Jenen in dem Umfange des alten baierischen Nordgaues.

III. Velda, Runbach und Keminata.

Hier wird die ursprüngliche Schreibart gegeben, welche ich hernach in der Jetzigen darstellen und zugleich erläutern werde.

Vorerst bemerke ich, daß diese drei Orte mit den, dazu gehörigen, Besitzungen, hier die Grenzen jenes Gaues bildeten, was besonders merkwürdig ist.

Ich habe bereits *) gezeigt, daß die Grenzen des ostfränkischen Radenzgaues von Erlangen an, wo er sich von dem Nordgaue und zugleich von dem Rangaue **) scheidet, dem Bache, Schwabach, hinauf, nach Stöckach und Trubach und dem Bache dieses Namens entlang nach Troschenreut, welche Orte, mit dem königlichen Kammergute, Forchheim, ausdrücklich zum Radenzgaue gerechnet werden, gegangen seyen.

Von dem letzten Orte, gehörig zu dem Fürstbisthume, Bamberg, welchem der ganze Radenzgau einverleibt wurde, zieht sich die Linie gerade an den Speinshartwald hin, was ich in der Folge noch klärer auseinandersetzen werde.

Nimmt man die Landcharte zur Hand, so wird man hier die genaue Abscheidung des Nordgaues von dem Radenzgaue und Dieses finden, daß der erstere

*) Die Altenburg; geschichtlich dargestellt. I. Abtheilung. Seite 28 und 29.

**) Man hat ihn sonst irrig mit dem Radenzgau verwechselt.

Digitized by Google

Gau den Letztern nicht in sich schliesen konnte, indem auch Beide verschiedene Namen führten, was schon eine Verschiedenheit andeutet. Der Radenzgau wurde ausdrücklich zu Ostfranken und der Nordgau zu Baiern gerechnet. Aus diesem Grunde können Beide nicht von dem nemlichen Volke der Baiern bewohnt gewesen seyn. Der ehemalige Streit über die großen Grenzen des Nordgaues bis an den Spessart, welchen man irrig für den Speinshart hielt, war daher ganz grundlos und unnütz.

Der teutsche König, Heinrich II., als römischer Kaiser der Erste dieses Namens, hat im Jahre 1007 das Bisthum, Bamberg, gestiftet, für welches er und seine Gemalin, Kunigund, eine besondere Vorliebe hatten.

Letztere gab ihren Brautschatz und künftigen Wittwensitz, das Schloß und Kammergut, Babenberg, dazu her. Der Erstere stattete es mit königlichen, oder kaiserlichen und mit seinen Privatgütern aus, so daß es bald auch zu einem weltlichen Fürstenthum erhoben wurde, da schon damals die Bischöfe den Rang und die Würde der Fürsten hatten.

Er schenkte Demselben nun auch, nach der ausdrücklichen Bitte und Genehmigung seiner Gemalin, die, ihm eigenthümlich zuständigen Orte, Velda, Runbach und Keminata, in dem Nordgau und der Grafschaft des Grafen, Heinrich, mit allen Zugehörungen und Anhängen, nemlich Dörfern, Höfen, Kirchen, Knechten und Mägden, Diese mögen von irgend

einem seiner Orte entsprossen seyn und nur da wohnen; mit Hofstätten, bebautem und unbebautem Lande, Wäldern, Forsten, Wildmastungen, Jagden, Wässern, Fischereien, Mühlen, Fischbehältern, beweglichen und unbeweglichen Sachen, dann mit allen Nutzungen, die man rechtmäsig schreiben, oder nennen könnte.

Die feierliche Urkunde hierüber wurde zu Frankfurt am 6. Junius 1008, im VII. Jahre der Regierung des Königes ausgefertiget. *)

Man sieht hieraus, daß nicht blos Orte, mit ihren Markungen, sondern ganze und ansehnliche königliche Kammergüter der Gegenstand der Schenkung waren, indem sie auch Dörfer, Höfe und Kirchen in sich begrif.

Es wird klar seyn, daß Dieselben die Bestandtheile der nachherigen drei Aemter, mit kleinerem, oder größerem Umfange, ausmachten.

Diese Verleihung war von großer Bedeutung, Theils wegen des Zusammenhanges, Theils wegen der Ausdehnung, wenn man auch die einzelnen damaligen Bestandtheile nicht kennet; denn die Kammergüter waren gewöhnlich von weiterem Umfange. Sie war von Bedeutenheit, wenn auch das Land zu jener Zeit nicht so sehr angesidelt und bebauet war; denn es gab Gelegenheit zur weitern Ansidlung und Bebauung, zur Vermehrung des Einkommens, der Rechte und der herrschaftlichen Gewalt.

*) Beilage I.

Digitized by Google

Runbach und ohne Zweifel auch Velda grenzten mit dem Kammergute, Forchheim, zusammen, welches von dem Könige schon im Jahre 1007 dem Bisthume, Bamberg, geschenkt wurde.

In dem nemlichen Jahre verlieh er auch das Kammergut, Hallstatt. Die dazu gehörigen und mitverliehenen Orte wurden zwar nicht genennt; allein das, nachher daraus gebildete, Kammeramt umfaßte nach dem ältesten Landsalbuche vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Orte, Hallstatt, Leubendorf, jetzt Laubend genennt, Oberhaid, Güßbach, Zückshut, Leibords, Schamelsdorf, Memelsdorf, Bödeldorf, Neisen, Londorf, Litzendorf, Geisfeld, Zechendorf, Missendorf, Lesten, Wernsdorf, Klebheim, Amlingstatt, Strullendorf und Hetzleich (eine Wüstung), wovon die südlich Liegenden ohne Zweifel mit den Bestandtheilen des Gutes, Forchheim**), zusammenhiengen, welche sich bis in diese Gegend ausdehnten. Wird ein, oder der andere Ort anfangs nicht genennt, so muß man auch glauben, daß er damals noch nicht erbauet war; denn diese Gegend war im Jahre 1007 noch sehr wüst.

---

*) Fürther Streitschrift. Beilage 3. und Zeitschrift. I. Jahrgang. V. Heft. Seite 34 — 36.

**) Urkunde vom Jahre 1007 a. a. O., verglichen mit der Urkunde vom Jahre 1062, in der fürther Streitschrift. Beilage 56.

Der König überlies auch dem neuen Bisthume im Jahre 1007 das Gut, Fürt, und im Jahre 1008 das Gut, Büchenbach, welche Beide neben einander liegen. Sie grenzten aber zuverlässig an das Gut, Forchheim. Nur bei einem Punkte waren sie davon getrennt, nemlich bei Erlangen, welches damals im Besitze Wirzburgs war.

Man sieht hieraus, daß das Bisthum, Bamberg, bereits im Jahre 1808, und zwar durch den neuen Erwerb von Velda, Runbach und Keminata, ein ansehnliches, zusammenhangendes Gebiet, oder ein kleines Fürstenthum in diesem Landstriche besaß, ohne der übrigen Besitzungen in andern Theilen Teutschlands zu gedenken, welche ihm auch schon in den Jahren 1007 und 1008 gegeben waren.

Beifügen muß man noch das Gut, Babenberg, selbst, welches aber, wie ich es in der ersten Abtheilung meiner geschichtlichen Darstellung der Alkenburg gezeigt habe, keinen großen Umfang hatte.

Der Bischof zu Bamberg war also zu jener Zeit schon ein weltlicher Fürst, dessen Rang ihm bei seiner Ernennung nach den früheren Bestimmungen der Kaiser und Könige gebührte. Er war regierender Fürst, besonders da der König, Heinrich, das Bisthum von der Gewalt der königlichen Grafen befreit hatte.

Ich benütze diese Gelegenheit, die irrige Meinung zu berichtigen, daß die Bischöfe von Bamberg nicht gleich anfangs Fürsten gewesen seyen und fürstliche Rechte ausgeübt haben.

Digitized by Google

Nun will ich von den genennten drei Orten handeln, ohne mich jedoch ausführlich darüber herauszulassen. Die Geschichte eines Jeden fodert eine besondere weitläufigere Abhandlung. Ich gebe hier nur die nöthigen Erläuterungen, mit einigen Zusätzen, und überlasse es der Zeit und den Umständen, umfassend davon zu sprechen. Vor Allem wollte ich den Erwerb des Fürstbisthums, Bamberg, zeigen.

1) Velda.

Hierunter ist nicht nur das heutige Velden, sondern auch Veldenstein, mit dem neuen Hause, oder Neuhaus zu verstehen, indem das Erste zu dem Bezirke des nachherigen Amtes gehörte, welches in den beiden Letzteren seinen Sitz hatte.

Schon nach dem ältesten Landsalbuche des Fürstenthums war Velden ein Bestandtheil dieses Amtes. *) Nach neuern Aufschlüssen wurde Dasselbe gegen das Ende der Regierung des Fürstbischofes, Heinrich, welcher 1328 starb, gefertigt. Es kömmt darin eine Handlung vor, welche er unternommen hat; das Buch aber ist nicht vollendet und hat viel leren Raum bei den meisten Stellen, welcher noch auszufüllen ist, wie man es aus dem Anfange des beigehenden Auszuges ersehen kann.

Noch in dem Jahre 1348 war Velden mit dem Amte, Veldenstein, vereinigt. Dieses bewähret der

*) Beilage III.

Auszug des Landsalbuches, welches nach der ausdrücklichen Angabe in demselben Jahre auf Befehl des Fürstbischofes, Friderich, gefertiget worden ist. *)

Das Schloß, Veldenstein, selbst wurde Neuhaus genennt, zum Beweise, daß es erst neu gebauet worden und späteren Ursprunges, als Velden sey, von welchem es erst einen ähnlichen Namen erhielt. Zu Velden war ohne Zweifel kein Schloß, dergleichen immer zur Vertheidigung und zum Sitze des Amtes errichtet wurden.

Es thut dieses aber Nichts zur Sache, daß der Hauptsitz der Guts- oder Amtsverwaltung nicht mehr zu Velden war; denn dergleichen Sitze wurden öfters verändert, besonders wenn ein neues, festes Schloß erbauet wurde.

Man muß einen größern Umfang des Gutes, Velden, annehmen, was die obige Darstellung bewahrheitet; der Boden des Schlosses, Neuhaus oder Veldenstein, und der Landstrich des nachmaligen Amtes, welches Bamberg größten Theils längere Zeit behielt, gehörten wohl auch dazu.

Es ist also klar, daß dieser Landstrich der Gegenstand der Schenkung des Königes, Heinrich, war, es mochten damals mehr, oder weniger Orte bestanden haben.

Vermöge des ältesten Landsalbuches waren dem Amte folgende Orte mit ihren Gefällen einverleibt:

*) Beilage IV.

Digitized by Google

Welten (Velden), Awerbach (Auerbach), die drei Orte Stadeltenne (das Dorf, Stadel, und die zwei Einöden, Stadelhof), Sleichendorf (Schleichertshof), Chunrathouf (Konradshof) *), Lebern (Lemm?), Wuihofen (Viehhofen), Lünsdorf (Lungsdorf), Krepelingen (Krepling), Rekkenperg (Reckenberg), Geiselnhof (Geiselhöhe), Meynuelt (Groß- und Kleinmainfeld), Eschenuelden (Eschenfelden), Eckerfgereut (Eckenreut), Gerhelms (Gerholm) und Pilkungshofen (Pühlhofen). **)

Aber nicht alle diese Orte lagen in der Nähe und im Zusammenhange. Das Fürstenthum bezog von Denselben Gefälle, welche es dem Amte zuwies; daher konnten manche Orte wohl entfernt seyn.

Im Jahre 1348 giebt das Salbuch nur die Orte, Weldenstein, Auerbach, Schleichersdorf, Lungsdorf, Reckenberg, Velden, Viehhofen und Lebern, an; beigefügt waren Chatzmans (Kotzmans), Grimreut (Grünreut) und Rockenprukk, welches Letztere jedoch damals an eine Emmonie verpfändet gewesen ist. ***)

Es wurde aber dabei bemerket, daß mehrere Güter entzogen worden seyen. In den, hier nicht vorkommenden, Orten gab es auch noch einzelne, kleine Einkünfte.

---

*) Ein Hof unter diesem Namen besteht nicht mehr. Vielleicht ist er Höfen, welches noch in den neuesten Zeiten zum Amte gehörte.

) Beilage III. *) Beilage IV.

Digitized by Google

Angezeigt ist es, daß mehrere Theile des großen veldner Forstes ausgerottet worden seyen.

Man kann daher den Schluß auf neue Erbauung von Orten machen, die erst in der Folge als Zugehörungen des Amtes erscheinen.

Der Ort und jetzige Marktflecken, Neuhaus, war zu jener Zeit auch noch nicht erbauet; denn in den beiden Landsalbüchern wird er nicht angeführt; es ist da nur die Rede von dem Schlosse, welches Neuhaus, oder Veldenstein genennt wurde.

In den ältesten Zeiten kömmt fast gar Nichts von dieser Besitzung vor. Man kann daher einen ruhigen Genuß folgern.

Hierin wurde aber das Fürstbisthum, Bamberg, unter der Regierung des Fürstbischofes, Leupold, aus dem Hause der Reichsherrn von Grindlach, gestört. Der römische König, Albert, ertheilte im Jahre 1301 einen Schutzbrief für die Rechte und Freiheiten des Fürstbisthums in den Orten, Hersbruck, Velden, Auerbach, Amberg, und in Andern.

Er befahl dem gestrengen Manne, Dietdegen von Kastele (Kastell), seinem Vogte zu Nürnberg, oder Dem, wer zur Zeit Vogt allda seyn werde, daß er den Bischof und seine Kirche mit der königlichen Gewalt in allen Rechten jener Orte schütze, die sie vor Alter gehabt haben, und ferner ruhig genießen sollen. *)

*) Beilage II.

Mein Zweck ist, gegenwärtig nur, den Erwerb des Fürstbisthums, Bamberg, hauptsächlich darzustellen und einige Bemerkungen beizufügen. Die Besitzveränderung, welche ohnedies eine weitläufigere Darstellung fodert, wird daher ausgesetzt und einer künftigen Abhandlung vorbehalten.

Nur Dieses bemerke ich also noch, daß Velden, mit einigen Orten, an die Reichsstadt, Nürnberg, kam, welche im Besitze davon bis zur Auflösung ihrer Reichsstandschaft blieb. Das ehemalige, nürnbergische Amt, Velden, wurde dem königlichen Landgerichte, Hersbruck, einverleibet.

Das bambergische Amt, Neuhaus, aber, weil es nicht groß war, wurde größten Theils dem königlichen Landgerichte, Schnabelweidt, zugewiesen. Blos der Ort, Neuhaus, und der Hammer, Rockenbruck, kamen zu dem königlichen Landgerichte, Eschenbach, in dem Obermainkreise.

2) Runbach.

Ein Ort mit diesem Namen erscheinet seit dem Jahre 1008 nicht mehr. Man hat alle Ursache, zu glauben, daß er unrecht geschrieben worden sey, was öfters der Fall war.

Daraus, daß er mit Velden und Kemnat dem Fürstbisthume, Bamberg, verliehen worden ist, muß man Auerbach erkennen; denn diese drei Besitzungen grenzten aneinander, wie ich im Eingange dargestellt habe. Der König wollte ohne Zweifel hier ein Ganzes im Zusammenhange geben.

Digitized by Google

Auerbach hies in den ältesten Zeiten Urbach; wie es die Urkunden beweisen. Die Silbe, Ur, wurde in der Folge in Auer, oder Aur, auch in Euer verwandelt. Deshalb entstand aus Urahe, oder Urach das Aurach.

Die beigehenden Auszüge der Landsalbücher beweisen, daß Auerbach zu dem bambergischen Amte, Weldenstein, gehört hatte. Man wird also um so weniger an der Deutung des Namens, Runbach, zweifeln, und der Schreiber der Urkunde hat wohl Run Statt Ur gehört.

Der Fürstbischof, Otto I. oder der Heilige, von Bamberg hatte im Jahre 1119 den Ort, Auerbach, nebst mehrern andern Orten dem Kloster zu Michelfeld geschenkt, worüber die Urkunde im 25. Bande der baierischen Denkmäler zum Vorschein kömmt. *)

Im J. 1144 erlangte der Abt, Adalbert, von dem Fürstbischofe, Egilbert, mit Zustimmung des teutschen Königes, Konrad, Sohnes vom Kaiser, Friderich, und des Grafen, Gebhard (von Sulzbach), Vogts zu Michelfeld, daß der Markt von diesem Orte nach Auerbach verlegt werde, weil die Ruhe und die Zucht der Ordensgeistlichen dadurch gestöret worden sey. **)

*) Unter den Regesten des Königreiches, welche Herr von Lang herausgiebt, befindet sich der Auszug dieser Urkunde nicht, weil die Urkunden jenes Klosters erst später in das Archiv eingeliefert wurden.

**) Ussermanni episcopatus bambergensis. Cod. prob. pag. 94.

Digitized by Google

Dieses war ohne Zweifel die Veranlassung, daß Auerbach in Aufnahme kam, und ein Marktflecken wurde.

In dem Jahre 1174 wurde das Haus, Hohenstaufen, mit allen Gütern und Rechten des Grafen, Gebhard, von dem Fürstbisthume, Bamberg, auf den Fall belehnet, wenn der Graf ohne männliche Leibeserben sterben sollte. *)

Der gegebene Fall ereignete sich, und die Hohenstaufen erlangten daher auch die Vogtei über Auerbach, womit nach Erlöschung Derselben das hohe Haus, Wittelsbach, belehnt wurde.

Das Kloster verlor aber den Besitz dieses Ortes; wann und auf welche Art es geschehen sey, kann nicht mit Gewißheit angegeben werden.

Der Fürstbischof, Otto, hatte ihm wegen einer Beleidigung den Ort, Eschenfelden, entzogen, welcher jedoch von dem Fürstbischofe, Egilbert, im Jahre 1145 zurückgegeben wurde.

In einer Urkunde vom Jahre 1362 sagt der Fürstbischof, Leupold von Bebenburg, daß dem Kloster mehrere Güter durch eine weltliche Hand unrechtmäßig abgenommen worden seyen. **)

In Einem der beiden Fälle mußte also der Besitz Auerbachs von dem Kloster abgekommen seyn. Der erstere Fall ist aber wahrscheinlicher; denn die Hand eines Fürstbischofes hätte man nicht, oder wenigstens

*) Regesta bavarica. Tom. I. Pag. 286.

**) Ussermann a. a. O. Seite 204.

nicht blos für weltlich ausgegeben, und das Fürstbisthum, Bamberg, erscheinet in der Folge als Besitzer Auerbachs. Richtig war es auch im 14. Jahrhunderte, nach Ausweiß der Landsalbücher, ein Bestandtheil des bambergischen Kastenamtes, Weldenstein. Die Vogtei darüber war aber dem Hause, Wittelsbach, rechtmäsiger Weise zugetheilt; das Kloster hatte keine Ansprüche darauf, und man kann nicht sagen, daß sie ihm unrechtlich entzogen worden sey.

Daher muß man annehmen, daß der Fürstbischof, Otto, nebst Eschenfelden, auch Auerbach abgenommen habe, ohne daß es zurückgegeben wurde.

Die Kirche zu Michelfeld wurde auf Kosten und mit Arbeit des dasigen Klosters erbauet. Sie ward von der Pfarrei, Welden, getrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Der Fürstbischof, Egilbert, ordnete ihr im Jahre 1144, mit andern Ortschaften, Auerbach unter, worauf das Kloster das Patronatrecht haben sollte. *)

Wir kommen nun auf das 13. Jahrhundert, in welchem Auerbach wieder als ein Besitzthum des Fürstbisthums, Bamberg, erscheinet.

Der verschwenderische Fürstbischof, Poppo, von dem Geschlechte der Herzoge von Meran, hatte den Ort, Urbach, oder Auerbach um 200 Mark an Marquard Muffel, Butiglar zu Nürnberg, verpfändet, so wie er noch mehrere Güter veräusserte.

*) Ussermann a. a. O. S. 94.

Von dem Pabste und dem Kaiser wurden diese Verschleuderungen der Stiftsgüter für nichtig erklärt. Indessen löste der Fürstbischof, Heinrich, um 100 Pfund nürnberger Denarien Auerbach wieder ein. Der Butiglar bekennte am 24. November vor dem Könige, Konrad, daß die Ablösung geschehen sey, und daß, wenn er etwa in der Folge, seines Bekenntnisses uneingedenk, eine Urkunde vorzeigen würde, Diese auf alle Art wirkunglos und vergeblich seyn sollte. *)

Es sind auch keine weitern Ansprüche des bemeldten Butiglars bekannt. Bamberg blieb in dem ruhigen Besitze des Ortes bis zum Jahre 1348, wie es schon gezeigt wurde, und bis zu der Zeit, wo es Denselben freiwillig aufgab.

Auerbach gieng aber nicht mit Velden und andern Orten weg, sondern kam gerade an das Herzogthum, Baiern, bei welchem es bis auf die neuesten Zeiten unveränderlich blieb.

Nach dem Verluste mehrerer Güter fehlte es dem Kloster, Michelfeld, an Einkünften. Aus diesem Grunde fand sich der Fürstbischof, Leupold von Bebenburg, bewogen, die Kirche zu Auerbach mit allen Rechten, Früchten, Einkünften und Zugehörungen Demselben zu überlassen, welche es zu seinem Nutzen verwenden sollte, jedoch mit der Verbindlichkeit, von den Einkünften einen beständigen Vikar daselbst zu unterhal-

*) Meine geschichtliche Darstellung der zwei Burgen, Tächersfeld. Belege. Zlf. I. Seite 3.

ten. Die Urkunde hierüber ist den 17. Mai 1362 gegeben und von dem Domdechant, Friderich (Grafen) von Truhendingen, sowohl, als von dem ganzen Domkapitel zu Bamberg genehmigt worden. *)

Das benennte Kloster übte bis zu seiner Aufhebung das Patronatrecht auf die Pfarrkirche zu Auerbach aus, wo aber in den neuern Zeiten ein förmlicher Pfarrer, nebst zwei Kaplänen, wegen Vergrößerung des Ortes aufgestellet war. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Seiner Majestät, dem Könige von Baiern dieses Patronatrecht jetzt zustehe.

Konrad Diemar, Rektor der Pfarrei, machte im Jahre 1415 mit Gebäuden und einer Mauer um die Kirche keine geringe Ausstattung. Merkwürdig dabei ist es, daß er ein schönes und kostbares Bibliothekgebäude errichten ließ, wo seine Nachfolger die, dahin gestiftete, Büchersammlung zur geistlichen Uebung benützen sollten.

Zu Auerbach bestand ein kaiserliches Landgericht, wie Jenes von dem ganzen Fürstbisthume, Bamberg, war aber nur ein Ausbruch des alten Landgerichtes, Sulzbach, welches viele Urkunden beweisen. Die Herrlichkeit dieses Landgerichtes war, wie es bei den alten Grafschaftgerichten üblich war, in dem Hause, Baiern, erblich. Mit ihm hatte das Fürstbisthum, Bamberg, wegen seiner Ausdehnung öfters Zwistigkeiten, welche bis in das 16. Jahrhundert dauerten, und wogegen das Fürstbisthum sich mit Versicherungen

*) Ussermann a. a. O. Seite 204.

Digitized by Google

der Herzoge von Baiern und mit Einhaltsbefehlen der Kaiser und Könige versah.

Es genüge hier der kurze Abriß eines Gegenstandes, welcher Stoff zu einer weitläufigen Abhandlung giebt.

3) Keminata.

Hierunter ist, nach meinem Dafürhalten, die heutige Stadt, Kemnat, zu verstehen; womit auch der gelehrte Verfasser der, von Seite Bambergs herausgegebenen Streitschrift, wegen der Landeshoheit über Fürt, verglichen mit der beigefügten Gaukarte, übereinstimmt.

Die Verschiedenheit der beiden Namen ist nicht groß; sie sind wirklich einerlei. Man schrieb sonst durcheinander Keminata, Kemenata, Kaminate, Kamnat, Kaemnat, Kempnat, Kemnat, u. s. w. *)

Es giebt nun zwar noch einen Ort, Namens Kemnat, oder Kemmathen, in dem Umfange des königlichen Landgerichtes, Gräfenberg, vom Obermainkreise, wo das Fürstenthum, Bamberg, Lehen hatte; allein ich habe Gründe, diesen Ort nicht für den Gegenstand der kaiserlichen Schenkung zu halten.

Dieser lag in dem Nordgau, Jener aber noch in dem Radenzgau, wie es aus meiner, durch Urkun-

*) Scherzii glossarium, voce: Kemenate; pag. 773 et 774.

den bewiesener Grenzbezeichnung Desselben erhellet, wenn man richtige Landkarten zur Hand nimmt.

Erst im Jahre 1508 wurden die Lehen im Dorfe, Kemmathen, von Jakob Stibar dem Fürstenthume, Bamberg, aufgetragen.

Man hat gar keine Nachricht von Dessen früherem Besitze irgend eines Gegenstandes, oder Rechtes in dem bemeldten Dorfe. In den beiden ältesten Landsalbüchern ist nichts davon eingetragen.

Jenes Lehen bestand nur in einem Hofe; der Kaiser hatte aber den ganzen Ort, Keminata, mit andern Orten, Höfen, Kirchen u. s. w. verliehen.

Er wollte ohne Zweifel ein zusammenhangendes Ganzes geben; das Dorf, Kemmathen, wäre aber davon getrennt gewesen.

Nun finden sich, seit dem Jahre 1008, über Kemnat keine Urkunden mehr und keine weiteren Nachrichten in dem königlichen Archive zu Bamberg, oder sonstwo in Betref des bambergischen Besitzes.

Dieses darf nicht befremden. Das Fürstbisthum hat mehrere Besitzungen bald nach dem Erwerbe verloren, oder freiwillig aufgegeben, wovon die Beispiele schon vorliegen und noch ferner zum Vorschein kommen werden.

Man muß sich den nemlichen Fall mit Kemnat denken. Zu welcher Zeit und auf welche Art er sich ereignet habe, dann an Wen zuerst diese Besitzung gekommen sey, läßt sich, eben wegen Abganges der Ur-

Digitized by Google

kunden, nicht bestimmen. Aus einer spätern Urkunde kann man aber die nachherigen Besitzer erkennen.

Das Fürstbisthum, Bamberg, hatte den Grafen von Sulzbach das ganze Benefizium, oder Lehen von Amberg bis Bamberg überlassen.

Graf, Gebhard, war der Letzte seines Mannsstammes, daher das Lehen auf dem Heimfalle. Dieses veranlaßte den Kaiser, Friderich, als Herzog von Hohenstaufen, Dasselbe sich und seiner Familie zuzueignen.

Er schloß daher, wie oben kurz gemeldet wurde, und ich hier ausführlicher darstellen will, im J. 1174 mit dem Fürstbischofe, Hermann, den Vertrag, daß er genehmige, wenn er von jenem Grafen die Uebertragung des Lehens auf seine Söhne erlange.

Dafür versprach er, dem Fürstbischofe 1000 Mark Silbers zu bezahlen, und dem Domkapitel ein Gut, mit dem Jahresertrage von 10 Pfunden, zu übergeben, bis zu Deren Entrichtung, nach dem Tode des Grafen, der Fürstbischof das Lehen, und das Domkapitel 15 Pfund von dem Zolle zu Kälmünz als Unterpfand behalten sollte.

Er machte sich auch verbindlich, von diesem Lehen, oder einem Andern 20 Pfund und jährlich 10 Karraden (Fuder) Weins zu Frickenhausen den Freunden des Bischofes abzureichen, wann das Lehen des Grafen in die Hände seiner Söhne käme.

*) Die Urkunde hierüber werde ich bei einer andern Gelegenheit bekannt machen.

Die Uebereinkunft mit dem Grafen wurde getroffen. Er starb in dem Jahre 1174, und der Kaiser sowohl, als seine beiden Söhne, Friderich, Herzog von Schwaben, und Otto, empfingen das Lehen von dem Fürstbisthume, worüber sie am 13. Julius 1174 einen Revers ausstellten, worin bedungen wurde, daß, wenn Einer der Söhne des Kaisers mit Tod abgienge, der Ueberlebende das Lehen ganz besitzen sollte. Dem Fürstbischofe wurden 1,200 Mark gegeben, und das Domkapitel erhielt ein, nicht benenntes, Allod, welches jährlich 10 Pfund abreichte. *)

Das Lehen begrif aber nur die Vogteien; denn in dem Vertrage wurde ausgemacht, daß die Vogteien der Lehen in den Handen der Söhne des Kaisers bleiben, und sie nie Jemand damit belehnen sollten.

Welche Gegenstände aber dieses Lehen ausmachten, kann man mit Bestimmtheit nicht sagen. Sie sind nicht benennt, und aus spätern Urkunden erhellen sie auch nicht mit Gewißheit. Bamberg hatte in dem angegebenen Landesstriche viele Besitzungen und Rechte.

Der unglückliche König, Konradin, letzter Sprößling des Hauses, Hohenstaufen, verpfändete im Jahre 1266 das Schloß, Hohenstein, mit den Vogteien, Hersbruck und Wilseck, dann die Güter, Erbendorf, Auerbach, Hannenbach und Plech, seinem Oheime, dem Pfalzgrafen, Ludwig

*) Dieser Lehenrevers wird auch noch erscheinen.

Digitized by Google

dem Strengen, um 2,200 Mark Silbers *), und vermachte, auf den Fall seines unbeerbten Hintrites, alle seine eigene und lehnbare Güter diesem Fürsten und seinem Bruder, Heinrich. **)

Konradin endete sein Leben im Jahre 1268 auf dem Blutgerüste zu Neapel, und der Pfalzgraf bewirkte im Jahre 1269 bei dem Fürstbischofe, Berthold, zu Bamberg, daß er mit dem Truchsessenamte des Hochstiftes, welches heimgegangen war, und mit allen, dazu gehörigen Lehen, wie einst Kaiser, Friderich II., von dem Fürstbischofe, Ekbert, belehnt wurde.

Als Lehen wurden genennt: das Schloß, Hohenstein, die Vogtei über die Güter zu Hersbruck, Wilseck, Auerbach, Pegnitz, Velden, und Deren Zugehörungen. ***)

Wir sehen hier Auerbach und Velden, aber nicht Kemnat. Man könnte wohl auch annehmen, daß der letzte Ort zu der Lehenschaft der Grafen von Sulzbach und nachmals der Herzoge von Hohenstaufen gehört habe, weil er bei Auerbach und Velden, und

---

*) Aettenkhover kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Baiern. Beilage XVII. Seite 178.

**) Derselbe. Beilage III. zu XI. Seite 172. Lory Geschichte des Lechrains. Th. II. Nro. XII. S. 9.

***) Tolneri historia palatina. Cod. prob. p. 80.
Falkenstein in cod. diplom. nordgaviensi episcopat. eichstettensis. Pag. 59.
Ussermanni cit. cod. dipl. p. 172 et 173.

mit Diesen im Zusammenhange, auf dem nemlichen Landzuge gelegen war.

Unterdessen erscheinen die Landgrafen von Leuchtenberg als Besitzer davon. Der Landgraf, Friderich, verkaufte im Jahre 1283 dem Pfalzgrafen, Ludewig, am Rhein und Herzoge in Baiern denjenigen Theil der Landgrafschaft, welchen er von Diesem zu Lehen trug, desgleichen das Schloß, Waldegg (Waldeck), und alle andere Güter, Allode und Lehen, welche an die Grafschaft gekommen waren, und wozu auch Kemnat gehörte. *)

Es ist die Frage, von Wem unmittelbar Dieselben diese Besitzung erhalten haben? Aus Abgang von Urkunden kann man es wohl nicht sagen. Möglich und sehr wahrscheinlich ist es, wie ich eben zu erkennen gab, daß sie zur Lehenschaft der Grafen von Sulzbach und der Herzoge von Hohenstaufen gehört habe, und daher von den Einen, oder den Andern den Landgrafen überlassen worden sey. Aber es ist auch der Fall denkbar, daß Selbige, aus dem Zusammenhange mit Velden und Auerbach gerissen, von dem Fürstbisthume, Bamberg, den benennten Landgrafen unmittelbar überlassen wurde. Die Sache bleibt, wenigstens bis auf Weiteres, zweifelhaft und unentschieden.

*) Aettenkhover a. a. O. Beilage XXIII. Vergl. die Abhandl. über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg von den ältesten Zeiten bis auf das Absterben Maximilian Josephs, Kurfürstens in Baiern und Landgrafens zu Leuchtenberg Durchl. 4. 1774. S. 23 und 24.

Digitized by Google

Zu Waldeck war ein Landgericht aufgestellt, welches sich über Kemnat und die angrenzenden Ländereien erstreckte.

Kemnat blieb in dem ununterbrochenen und ungestörten Besitze des herzoglichen Hauses, Baiern, kann aber ebenfalls den Stoff zu einer ausführlichen Abhandlung geben.

Geschrieben im Monate, Julius, 1823.

Paul Oesterreicher.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

6. Juli 1008.

In nomine sanctae et indiuidue trinitatis heinricus diuina fauente clementia rex. saluberrimis igitur sacri eloquii institutionibus erudimur et admonemur ut temporalia relinquentes bona et terrena postpónentes commoda. aeterna et sine fine mansura. in caelis studeamus adipisci consistoria. Qua propter nos dominicis non surdum auditum prebentes preceptis et deificis obtemperando intendentes suasionibus. quendam nostrae paterne hereditatis locum Babenberc dictum in sedem et culmen episcopatus sublimando proueximus. et romana auctoritate atque uenerabilis Heinrici vvirciburgensis episcopi consensu. ac pari communique omnium nostri fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque nec non ducum et comitum consultu decretoque in honorem Sanctae dei genetricis Mariae Sanctorumque apostolorum Petri et pauli nec non martirum Kyliani atque Georii. stabiliuimus et corroborauimus. ut et inibi nostrum parentumque nostrorum et Ottonis tertii uidelicet imperatoris antecessoris ac senioris nostri celebre haberetur memoriale et iugis pro omnibus ortodoxis hostia mactaretur salutaris. Proinde nouerit omnium nostri fidelium tam presens etas quam et successura posteritas. quia nos peticione et consensu dilectissime conjugis nostrae Kunigunde uidelicet regine nostrae quedam proprietatis loca Velda. Runbach. Keminata. dicta In pago Nordguouue et in comitatu

Digitized by Google

Heinrici comitis sita ad eandem supradictam episcopalem sedem una cum omnibus eorum pertinentiis siue adherentiis uidelicet uicis uillis aecclesiis seruis et ancillis de quocumque alio nostri iuris loco oriundis et inibi modo habitantibus ac areis terris cultis et incultis. uiis inuiis exitibus et reditibus quesitis uel inquirendis. siluis forestibus saginis uenationibus acquis piscationibus molis molendinis. rebus mobilibus et inmobilibus. ac ceteris omnibus que rite scribi aut appellari possunt quoquolibet modo utilitatibus hac nostrae auctoritatis preceptali pagina prout firmius possumus donamus atque proprietamus omnium contradictione remota. Precipientes igitur ut dilectissimus nobis in Christo Heberhardus episcopus suique successores ex nostro iure uolumus liberam deinc habeant potestatem eadem loca cum omnibus appendiciis suis tenendi posidendi seu quicquid illos libeat modis omnibus inde faciendi. Siquis igitur quod absit huius nostrae donationis munificentiam destruere siue uiolare presumserit. in die iudicii coram oculis dei tormento in extinguibili aeternaliter luat. Quod ne eueniat. sed haec traditio nostra ab omnibus perpetualiter inuiolabilis permaneat. Hanc cartam inde conscriptam manu propria roborantes sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

(L. S.)

SIGNUM DOMNI HEINRICI [Loc. monogr.] REGIS INUICTISSIMI.

GUNTHARIUS CANCELLARIUS UICE UUILLIGISI ARCHICAPELLANI RECOGNOUI.

data II. NONAS IULII. (Indictione) VII. anno dominice incarnationis. M.VIII. anno uero domni Heinrici secundi regnantis VII. actum frankonofurt feliciter amen;

Digitized by Google

II.

4. Mart. 1301.

Nos Albertus dei gracia Romanorum Rex semper auguſtus Ad vniuerſorum noticiam volumus peruenire, quod Venerabilem Lupoldum Eccleſie Babembergenſis. Epiſcopum, Principem noſtrum dilectum, et ſuam Eccleſiam Babenbergenſem predictam, volentes in ſuis Juribus et Libertatibus, que, et quas, de iure debent habere ſiue ſit in Herſprukke in velden, Vrbach. Ammeberg, ſeu locis aliis quibuſcumque, de benignitate Regia. defendere et fouere. Concedimus. permittimus et volumus, vt Idem Epiſcopus et ſua Eccleſia memorata. Omnibus Juribus quibus antiquitus, de jure gaudebant in antea gaudeant pacifice, et fruantur. Mandantes Strennuo viro Dietdegeno de Kaſtele. aduocato noſtro. in Nueremberg, vel ei, qui, pro tempore, ibidem fuerit aduocatus, vt eundem Epiſcopum, et ſuam Eccleſiam. defendat auctoritate noſtra Regia, in eiſdem Preſencium teſtimonio litterarum. Datum Auguſte iij° Nonas Marcij Anno domni M°. ccc°. primo. Indictione xiiij Regni vero noſtri anno Tercio.

(L. S.)

III.

Ex antiquiſſimo urbario epiſcopatus principatusque bambergenſis, de initio ſeculi decimi quarti.

Fol. lij ſeqq.

Awerbach Opidum. proprietas eſt Epiſcopi
Theolonium
Judicium

Quodlibet macellum panum vel carnium ſoluit omni anno Epiſcopo. xxiiij denarios Babembergenſes. et ſunt iam in numero circa xl. macella.

Aree ſunt ibidem circa. Lxx. in numero quelibet ſoluit Epiſcopo annuatim. xv. denarios et ſpecialiter vj. denarios pro linguis dictis. holczphenning.

Et ſunt ibidem. xiiij. feuda quodlibet ſoluit annuatim Epiſcopo xxxvj. denarios.

Molendinum ibidem dictum kaudelmül ſoluit Epiſcopo annuatim. xv Solidos denariorum Breuium.

Eberhardus Keſſelhut tenet vnum pratum quod est Epiſcopi ualens. Lx. hallenſes et vltra.

Chvnradus Pogner dat de prato Epiſcopo. x. ſolidos. denariorum.

Dictus Grewel de prato ibidem. ½. libram denariorum.

Dictus Erbeinſtokker de prato ibidem. x. Solidos denariorum.

Dictus moſaher de dornpach de agris prope awerbach dat annuatim Lx. denarios.

Notandum. ſi aliquis homo reſidens in proprietatibus eccleſie Babenbergenſis. videlicet. Herſprukk. Amberch. vilſekk. Awerbach. et in velden de furtu. homicidio uel de alio enormi maleficio conuictus coram iudicio fuerit. uel eciam deprehenſus. illius bona omnia recludere debet officiatus epiſcopi. et in ſuam redigere poteſtatem et maleficus iam morte condempnatus per ſententiam. eſt tradendus regi uel duci uel alterius eorum iudici ad plectandum maleficum pro reatu. ſolum in ſuo ueſtitu in quantum eum ſuus cingulus circumcingit. Item epiſcopus aut ſuus officiatus debet in hijs quatuor officiis. videlicet. Herſprukk. Vilſekk. awerbach. et in velden. omnia iudicare preter de furtu et ho-

Digitized by Google

micidio. et cauſis mortis. nec tamen rex uel dux aut alterius eorum officiatus debet morte condempnatum liberare uel dimittere inpunitum ſine conſenſu epiſcopi uel officiati epiſcopi. Item ipſe epiſcopus uel eius officiatus habet et debet in predictis quatuor officiis ſtatuere omnem uendicionem vini. panis. ceruiſie. medonis. carnium. et aliarum rerum venalium et punire qui uendicione predicta exceſſerint uel quicquam contrarii duxerint attemptandum. Et quantocunque epiſcopus ad eadem officia uenerit debent ſibi homines ibidem tunc in pabulo pullis ouis et caſeis prouidere.

Officium veldenſteyn

Newhaus Caſtrum dictum veldenſteyn eſt Epiſcopi.

Foreſta dicta veldener forſt pertinens ibidem eſt tota epiſcopi uſque ad locum qui dicitur Zviuherde. Et in ipſa foreſta. campis. locis. et villis. et eciam in uilla. dicta herde. wiltbanne. et uenaciones ſunt epiſcopi et nullus eas poteſt nec debet exercere niſi epiſcopus uel de ſui licencia et niſi rex romanorum Et nontandum quodſi epiſcopus uendit aliqua ligna de foreſta. epiſcopus habebit inde duas partes denariorum. et rex terciam partem et ipſe rex non debet nec poteſt quicquam de lignis foreſte uendere nec erogare cuiquam, ſed ſolus epiſcopus. Item nemo debet nec poteſt iudicare de cauſis uel negociis foreſte. niſi epiſcopus aut ſuus officialis tamen rex uel ſuus officialis debet epiſcopo et officiali epiſcopi aſſidere in iudicio et iuuare epiſcopum. ad compellendum rebelles ſiqui ſe uellent opponere iudicio et emendis iudicii et due partes emendarum cedunt et erunt epiſcopo ſed tercia pars regi. Item

Digitized by Google

epiſcopus uel eius officiatus debet preſidere iudicio in loco dicto Ronne bis in anno videlicet. Michaelis et Walburgis. et tunc ibidem ſunt recitanda per foreſtarios iura foreſte et epiſcopi et cetera inminentia Item nemo debet ſecare ligna in foreſta niſi ille qui ſoluit iura debita foreſte. nec eciam plus illi licet recipere de lingnis niſi que ſibi ſunt neceſſaria. nec eciam ſibi licet eadem recipere. niſi ſibi per foreſtarium donata fuerint et monſtrata. Item ſi aliquis ligna quercina. uel detilia. uel alia ligna bannita uel inhibita ſecauerit. et ſuper eo accuſatus fuerit et conuictus. ex inde tenebitur epiſcopo uel ſuo officiato pro emenda in quatuor libris et dimidio denario ratiſponenſi. Item ſi aliquis foreſtarius aliquem qui ſecauit ligna. fuerit inſecutus. poteſt eum vbique in foreſta et in campis impingnorare licite. ſi autem illum uſque ad hoſpicium ſuum inſecutus fuerit et rotas eiuſdem currus extremus. de foreſta fugentis. adhuc extra portam domus deprehenderit. ipſum poteſt et debet licite inpingnorare. ſi uero cum curru toto domum intrauit decet, ut ſecanti et ſic intranti. in impingnoracione deferat et queremoniam contra eum foreſtarius moueat iudici fugientis Item rex non habet in foreſta ius aliquod inſtituendi uel deſtituendi. niſi epiſcopus. aut officiatus epiſcopi.

VElten opidum eſt proprietas epiſcopi et ibidem aree. macella. iudicium. et cetera ſicut in Awerbach pertinent ad epiſcopum omni iure

De tribus locis dictis Stadeltenne. x. Solidi hallenſium

Et ¼ quarta Siliginis et tantum auene

Molendinum ibidem. ij. libere hallenſium et j modius Siliginis

Dicta Locznein. xiij ſolidi hallenſium
Heinricus ſartor x. Solidi denariorum.
SLeichendorf. Ibi Epiſcopus habet redditus videlicet. vnam libram et xxx hallenſes.
Et de filiis Criſponis xv. ſolidos hallenſium
CHvnrathouf. x. ſolidos hallenſium
Tvrnreut. xLviij hallenſes
LEbern. Waltherus ſoluit. j. libram hallenſium et xx hallenſes. Item. iij quartalia Tritici
Dictus kolberer ibidem xxx hallenſes et ij quarte Tritici
Ulhofen Soluit. xxxvi. Solidos hallenſium
Item xiij Maltra Tritici
Lünſdorf ſoluit. xij. Solidos hallenſium et. i. quartale Tritici
KRepelingen Soluit. ix. Solidos hallenſium et. j. modium Tritici cum dimidio quartalis Tritici
Rekkenperg Soluit xij. Solidos et v. hallenſes
GEiſelnhof Soluit. . modium Siliginis.
Hij ſubſcripti ſoluunt Epiſcopo auenam dictam holczhabern.
Velden. Criſtina in ualle dimidium modium auene
Merclinus ibidem tantum
Heinricus Rokkenberger ibidem tantum
Lunſdorf vnum modium et dimidium quart. auene
Meynuelt. iij. modios auene.
Eſchenuelden. iiij. modios cum . auene.
Reigelhofen. j. modium auene.
Decime ſpectantes in veldenſtein
Awerbach decima Soluit Circa. vj. modios Siliginis et xij auene
Echerſgereut. Circa. ij. quartalia Siliginis et. ij. quartalia auene.
Viehofen Circa. x. modios ſiliginis et x. auene.

Digitized by Google

Lunſdorf Circa. iij. modios filiginis et iij. auene.

Gerhelms Circa. iij. modios Siliginis et ij. auene.

Pillungfhofen Circa. iij. modios. Siliginis et ij. auene.

IV.

Ex libro poſſeſſionum, prediorum, Jurium et prouentuum, eccleſie Babenbergenſis, ad epiſcopalem menſam pertinencium, conſcriptus anno domini M. CCC. XLVIIJ. ad mandatum Reuerendi patris et domini domini friderici. venerabilis predicte sancte Babenbergenſis Eccleſie epiſcopi. Fol. 44.

Veldenſtein.

Reddîtus eccleſie Babenbergenſis pertinentes ad Caſtrum veldenſtein dictum alio modo daz new hauz

CIrca conſideracionem et annotacionem prouentuum pertinencium, ad Caſtrum veldenſtein Primo notandum eſt quod circa idem Caſtrum ſite ſunt quedam aree que ſeruiunt ut ſequitur

Primo Chunratinna. dat de area Walpurgis xii Hallenſes Michahelis tantum In paſcha iij Caſeos. in Natiuitate iij. caſeos. et in Penthecoſte iij. caſeos. pullos non dat.

Item Chunradus piſtor. Walpurgis. xxx. hallenſes Michahelis tantum. et ix caſeos. diebus prenotatis

Item dictus winkler de vna area tantum ut in mediate ſupra

Item dictus Metzler. tantum.

Digitized by Google

Item franco tantum' et illi debet deputari ad aream ſuam vnus ortus

Notandum quod relique aree extra Caſtrum predictum ſunt nobilium ibidem reſidentium. tantum ſeruiunt in hallenſibus. et caſeis ut predicte ſed a ſolucione ſeu ſeruicio huius census ſupportantur. et hoc de gracia ſolum.

Summa hallenſium xxij ſolidi preter areas purchmannorum Item xlv. caſej.

Cenſus prediorum prenotati Officii ſeu Caſtri et primo in awerbach

Cenſus prediorum in rure, pertinens ad predictum Caſtrum. Eſt iſte. et primo in villa awerbach de agris noualium dantur Michahelis. x. libre hallenſium. dicti Reutpfenning

Item in eodem feſto beati Michahelis dantur ibidem xxx ſolidi Hallenſium dicti Rauchpfenning

Item dicitur quod Theloneum ibidem ſit circa. nj. libras hallenſium.

Item quilibet carnifex et quilibet piſtor ibidem qui ſunt in numero xviij. dat walpurgis xij. hallenſes. Jacobi tantum. et in purificacione tantum quorum medietatem recipit epiſcopus. et Judex ibidem recipit aliam medietatem. et de eadem pecunia de parte Epiſcopi dantur preconi. xij. hallenſes. et tantum de parte Judicis. et inſuper Cives ibidem dant eidem preconi. xij. hallenſes.

Item circa feſtum Martini. dantur ad Cameram Epiſcopi iiij½. vrne mellis. de foreſta ibidem

Chatzmans.

Item in Chatzmans epiſcopus habet vnam forſthubam que ſeruit Walpurgis. xj. ſolidos et iij hallenſes Michahelis tantum.

Digitized by Google

In Sleicherſdorf

Item in Sleicherſdorf. de vna curia. Walburgis xi ſolidos et iij hallenſes Michahelis tantum.

Item antiqus Greul de awrbach. de vna Curia prope awerbach. walburgis lxxxx hallenſes. Michaelis tantum.

Item de molendino in awerbach dicto Chaudelnmul walburgis. Lxxxx hallenſes Michahelis tantum.

Item dictus eſler. et eberhardus Mayer ibidem de vno agro. Walpurgis. Lxxxx. hallenſes Michahelis tantum.

In Lunſdorf

Item in Lunſdorf. walburgis. iij ſolidos hallenſium. Michahelis tantum. Item tritici. iij. quartalia. auene. ij. menſuras et quartale.

In Rekenperg

Item in Rekenperg. dicti weidinger dant walburgis Lxxv hallenſes. Michahelis tantum et ij menſuras auene. dicte uulgariter holtzhabern.

In villa velden

Item in velden de manſo dicto Loczanſhub. walpurgis Lxxv hallenſes Michahelis tantum

Item de molendino ibidem. in feſto beati Jacobi. j. Libram hallenſium et in epyphania j. libram hallenſium.

Item siliginis. j. menſuram que facit j. Schefflonem paulo minus quod dicitur huntkorn.

Item Heinricus ſartor ibidem walburgis Lx. hallenſes Michahelis tantum.

Item de noualibus ibidem. Michahelis. j. libram hallenſium dictos reutpfenning.

Item de areis ibidem. Michahelis. j. libram hallenſium cum iij ſolidis et vij. hallenſibus.

Item ibidem sunt viij pistores. quorum quilibet dat Walburgis xij hallenses Michahelis tantum et in purificacione tantum.

Süma

hallenses xxix, libre. iij solidi longorum et j. hallensis

Item j. mensura et iij. quartalia tritici

auene iiij mensure et j. quartale.

Census in viechouen

Item viechouen seruit walpurgis xxiij solidos hallensium et ij hallenses Michahelis tantum.

Item tritici xiij. maldra.

Item de noualibus dat dictus kerlinch Michahelis xL hallenses.

Item Heinricus pernger. xij. hallenses dictos reutpfenning.

Census in villa dicta Lebern

Item in Lebern. Waltherinna. seruit de vna Curia in Epyphania domini 1½ libram et xx hallenses et duo maldra tritici.

Item dictus kolbel. walpurgis xv solidos hallensium Michahelis tantum Item j. maldrum tritici et. j. mensuram auene.

Item in Grimreut Michahelis. iiij. solidos hallensium non aliud.

Item in Krepling Michahelis ix solidos hallensium Item. j. mensuram et. ½. quartale tritici.

De melificatoribus foreste predicte

Nota. quod in foresta veldenstein laborant circa xLvj mellificatores, dicti vvlgariter Zeidler. isti dant. iij½. vrnas mellis ad Cameram episcopi et in istis Zeidlariis dominus Dux nichil Juris habet

Digitized by Google

Iſtos tenet in obligatione Rupertus storo de hoc inquiratur

Cenſus auene que datur de predicta foreſta dicta uulgariter forſthabern.

Cenſus auene de foreſta predicta que uulgariter dicitur holczhabern.

Primo in Mainuelt. IIIJ menſurae
In eſchenuelt. VI. menſurae
In Ochtal. ┼. menſura
In villa brunne XXXIIIJ menſure menſure in potenſtein que equipollet sumerino forcheimenſis menſure.

Notandum. j. menſura facit tria summerina in Forcheim.

Item in hannbrunne XVJ. menſure.
In Weigenſezz. IIIIJ. menſure.
In Cremgers. XLIJ. Menſure iam dicte ſcilicet menſure in potenſtein
Item in vichouen XIIIJ menſurae auene quarum vna facit. IIJ. sumerina in forcheim
Item in Leupoltſtein VIIJ. sumerina auene
Item in Kroppendorf. IIIJ. sumerina
Item in Hochſteten VI. sumerina
Item in hul. XXVIIJ. sumerina
In Erngers XIJ. sumerina
In Petzenſtein VJJ. sumerina
In Teinhof. IIIJ. sumerina
In weigenſezz XXXVIIJ sumerina auene.
Item in Kirchenpircheuch XXXIJ. sumerina
Item in Ortenperg VJ. sumerina auene.
Item in weydenhul XIJ. sumerina
Item in eltweigſperg XXXV. sumerina.
Item in Kulbleins VJ. sumerina
Item in Newnfreut XIIIJ. sumerina
Item in Pegnitz. X. sumerina.

iſta ſola villa eſt epiſcopi, ut dicitur.

Digitized by Google

Notandum quod predicta auena datur de foreſta et eiuſdem auene. dominus epiſcopus recipit duas partes et dominus dux recipit terciam partem

Defectus auene prenotate

Item notandum quod in auena que cedit domino epiſcopo. iſta detrahitur.

Primo abbas in Micheluelt retinet. xxiiij. menſuras auene ſive xlviij quartalia menſure in awrach datur eis ab epiſcopis in ſubſidium eorum.

Item dominus Lantgrauius recipit ultra lxx sumerina auene de quibus ſe ab epiſcopo afferit infeodatum ſed nulli conſtat

Item dominus de Blankenuels recipit ad caſtrum Gözweinſtein de villa Newndorf. auene xx sumerina

De agris extirpatis in foreſta predicta

Nota. quod Ruſtici in Bleche extirpauerunt in foreſta predicta. de quibus dant vi. libras et lx hallenſes. de quibus dominus Epiſcopus recipit iij. libras et xxx hallenſes et dominus Dux ij. libras et xxx hallenſes.

Iſtos hallenſes dominus Epiſcopus Leupoldus dicitur contuliſſe Gebhardo Storoni.

Cenſus dandus de animalibus paſcendis in foreſta prenotata.

Nota. quod Ruſtici in Klauſperch pro eo, ut in foreſta predicta poſſint ſua peccora alere et colligere arida ligna ad cremandum. dant circa feſtum Johannis baptiſte xxx ſolidos hallenſium.

Item auene x. sumerina

Item Ruſtici in Echenreut pro eodem Jure dant ij. libras hallenſium

Item auene. xxvij. sumerina

Digitized by Google

Item Ruſtici in weygantz ob conſimilem cauſam dant. j. libram hallenſium.

Item auene xij. sumerina menſure forcheimenſis

Notandum. quod predicti Ruſtici habent Jus preſcriptum ſolum de gracia domini Epiſcopi.

Item due partes hallenſium et auene preſcriptorum cedit domino epiſcopo et tertia pars domino Duci

Notandum. quod malleus circa Rokenprukk prope veldenſtein. obligatus eſt ab eccleſia dicte Emmoninn de Sulzpach pro CCC libris hallenſium. in quibus debitis defalcabit ſingulis annis illos, prouentus, qui prouenire poterunt de carbonibus pro eodem malleo neceſſariis, cuius ſuma vt dicitur quantitas ſe per annum extendit. ad. xl. libras Ratiſponenſium fiat inquiſicio de hoc. et fiat ratio cum eadem.

Prouentus Decimarum in veldenſtein

Nota. quod decime in veldenſtein. hoc anno. ſcilicet M°. ccc. xlvj. ſic ſunt locate

Primo decima in Pillingshouen locata eſt pro. ½. menſura tritici. Item iiij menſuris siliginis et pro v. menſuris auene.

Item decima in lebern. pro. ½. menſura tritici. iij menſuris siliginis. et v. menſuris auene minus quartali.

In Lonſdorf pro quartali tritici. ij. menſuris siliginis et iiij menſuris auene.

In Gerleins pro quartali tritici. ij½ menſuris siliginis quartali ordei et ij menſuris auene

Item in viechouen pro menſura tritici. ix menſuris siliginis. j. menſura ordei et pro xiij menſuris auene.

Item de vno nouali in Ebenſpeck. ½. menſura siliginis

Digitized by Google

Item dictus polſter tenet vnam decimam, que eſt circa ij menſuras siliginis et auene.

Impenſe Caſtri veldenſtein

Hec inpenduntur pro Cuſtodia Caſtri prenotati.

Primo vni Turnario vii libere hallenſium et vna Griſea tunica.

Item portario interioris porte. iiij. libere hallenſium et vna tunica Griſea.

Item portario exterioris porte. j. libra hallenſium et due menſure siliginis.

Item tribus vigilibus dantur inſimili qualibet ebdomate Lxxv hallenſes. cuilibet diuiſim. xxv hallenſes qui faciunt per annum xvi. libras Lx. hallenſes.

Suma. xxviij libre ½lx hallenſes (59 1/2)

Item pro tunicis Griſeis. vna libra hallenſium

Item ij. menſure siliginis.

Purchute ad predictum Caſtrum deputate

Iſte purchute dantur ad predictum caſtrum.

Primo Heinricus engenſpeche tenet pro purchuta. vnam aream ſub Caſtro et ortum. Item vnum pratum ad duo plauſtra feni quod de licencia propriis ſumptibus extirpauit.

Item idem dicit ſe habere pro purchuta. iij agros nouit extirpatos. quos nunc tenent dicti Diezzenpech. iſti agri iam ſeruiunt iij. ſolidos hallenſium Michaelis quorum duo cedunt epiſcopo et vnus Duci.

Item Waltherus hauſner tenet pro purchuta vnam aream ſub Caſtro. Item vnum agrum prope caſtrum et vnum. in dem hag. alium in Mvnderſtein et vnum pratum ad plauſtrum feni dictum in der vinſtern mul.

Item Heinricus tawhenſdorfer ſub Caſtro aream et ortum ad beneplacitum epiſcopi.

Digitized by Google

Item fridericus frifch. vnam aream in qua reſidet et aliam aream in exteriori Curia Caſtri

Item circa VIJ. iugera agrorum ad predictas duas areas pertinentes.

Item Kerlinch Huntzdorfer habet pro purchuta aream iuxta portam Caſtri. et aliam aream infra portam et vnam aream iuxta fluuium Pegnitz in qua ipſe reſidet. Item circa. x. agros ſitos de prope. cum vno prato. ad duo plauſtra feni.

Item Alheidis erkenzeilerinn habet pro purchuta IIIJ. areas ſub Caſtro et v. iugera agrorum.

Item Heinricus Mentelberger habet pro purchuta vnam aream. et ortum pro oleribus ſita ſub Caſtro.

Item Heinricus Gramlieb dicit ſe habere pro purchuta ea que ſecuntur. Primo decimam noualium in Plech.

Item. vi. agros. et vnum pratum pro duobus plauſtris feni. ſita in der Greleſawe. Item vnum pratum extirpatum per ipſum ad quatuor facalturas. Item IIIJ. agros extirpatos de foreſta. et vnam aream ſub Caſtro.

Notandum. Vlricus Kunigeſuelder tenet IJ. manſos auf dem Zenneberg. ſeruiunt walpurgis. IIJ. libras hallenſium. Michaelis tantum. Item. XIJ. ſumerina ſiliginis menſura holueldenſis. et ½ ſumerinum papaueris. Item. IJ. pullos libram ouorum. caſeos XIJ. obligata ſunt ſibi pro lx libris hallenſium nomine purchute. Item tenet aream et ortum ante caſtrum veldenſtein, ad quod pertinet vna habitacio, intra idem caſtrum, sed ſolucione ſibi de Lx libris facta debent ſibi et heredibus ſuis dari ſingulis annis xj. libris hallenſium pro purchuta et bona predicta ad epiſcopum reuertuntur.

Digitized by Google

Bona ſubſcripta diſtracta et alienata ſunt in predicto officio que tamen ſine labore poterunt reuocari

Nota. quod de alienatis in officio veldenſtein. dicitur in genere. videlicet quod omnia prata, ſita iuxta decurſum fluuii Pegniz, a Monaſterio Michelueit uſque ad Caſtrum veldenſtein extirpata ſunt de nemore ſeu foreſta epiſcopi, ibidem et ſunt varie hinc inde diſtracta.

Item quod ibidem ultra mille iugera agrorum ex utraque parte dicti fluuii extirpata ſunt que quoad cenſum et decimam alienantur ab epiſcopo et hinc inde diſtrahuntur.

Notandum. quod licet omni alienatorum iam dictorum non habeatur certa noticia tamen ea que ſecuntur dicuntur ſpecialiter eſſe alienata. et per Epiſcopum poterunt ſolo uerbo reuocarj.

Primo fritz der Lang. et Chunratinna habeat circa VIIJ agros nouales in loco dicta vor dem Puech hiis adhuc debet cenſus imponi.

Item relicta hermanni stor. reſidens in Pegnitz occupat vnum pratum ad x. plauſtra feni ſitum prope Caſtrum in aſcenſu fluuii predicti quondam per iam dictum Hermannum stor extirpatum.

Item Gramlieb stor habet vnum pratum ad IIIJ. plauſtra feni, contiguum predicto prato extirpatum ſimiliter de foreſta.

Item Gotz Pogner de awrbach et Chunradus Kotzner de velden. occupant ibidem vnum pratum ad. x. plauſtra feni.

Item Abbas in Micheluelt extirpauit de eodem nemore prata ſimiliter ad x. plauſtra feni.

Item Waltherinna de lebern extirpauit ibidem vnum pratum ad VIIJ iugera agrorum.

Digitized by Google

Item asseritur. quod Gramblieb stor extirpauit prope stratam, qua itur in awrbach de nemore episcopi iij. agros.

Castellaniam eiusdem Castri et est ad quatuor plaustra feni.

Item ijdem storones habent vnum pratum ibidem quod est ad vnum plaustrum feni, quod idem turrigel extirpauit, quando fuit officiatus ibidem.

Item idem fridericus stor et fratres sui extirpauerunt per se. ibidem in ascensu predicti fluuii. vnum pratum quod est ad viij plaustra feni vel amplius.

Item dictus Schilcher de awrbach. extirpauit ibidem de nemore episcopi. vnum pratum ad tria plaustra feni.

Item predicti Storones extirpauerunt in loco dicto Grenesawe. ad vij. iugera agrorum.

Item Waltherus hausner. asserit se vnum pratum dictum prunnewisen et attinentia ad ipsum habere in feodum a Storone Seniori. Et notandum. quod idem waltherus pro certo dicit, quod bene recordetur quod ipsi storones nichil habuerunt in loco prenotato. nisi solum. xvij. agros, qui dati fuerunt matri eorum in subsidium matrimonii contracti cum quodam praitensteinario. et dati fuerunt eis pro purchuta sed alia omnia que nunc in dicto officio occupant extirpauerunt de foresta Episcopi uel ab aliis emerunt Item idem dicit quod eciam a senioribus audiuerit. quod omnes agri et prata que in circuitu prope Castrum veldenstein sita sunt. sunt omnia de nemore episcopi extirpata Item dicit quod molendinum ibidem, ab antiquo spectabat ad castrum, sed nunc fridericus stor. et fratres sui dicunt eis ab episcopo esse collatum

Item fridericus stor et fratres ſui habent vnum pratum ibidem. quod dicunt ſe emiſſe a dicto Tuerrigel qui illud extirpauerat eo tempore quo tenuit

Item Gebhardus stor extirpauit de eadem foreſta in loco dicto ze dem dornech. pratum pro vno plauſtro feni.

Item fridericus fuchs. extirpauit pratum ad IIIJ plauſtra feni.

Item manigershouer extirpauit ex eadem foreſta vnum pratum. pro vno plauſtro feni. Dicit idem quod ſi dominus epiſcopus, reuocaret prata et agros ibidem diſtractos quod de pratis haberet fenum ultra ſufficienciam et haberet pro duobus aratris agriculturam vel amplius et quod talis reuocacio diſtractorum poſſet fieri ſolo uerbo ſerioſo. Idem eciam aſſerit quod omnia prata et agri ſituati propre Caſtrum circumcunque ſunt Epiſcopi et ſunt de ipſius nemore extirpati.

Item Hermannus Cheſſelſmid extirpauit vnum pratum in Moſenperg. ad vnum plauſtrum feni uel amplius.

Item Heinricus stor. extirpauit in via verſus Kunigsfelder. eciam contra inhibicionem ſibi ex parte Epiſcopi factam. ad duo iugera agrorum.

Item idem Heinricus stor extirpauit ſimiliter contra inhibitionem ſibi factam ad IIIJ iugera agrorum in dem Krotenſe.

Item idem extirpauit in loco dicto Gremenſawe vnum pratum ad vi. plauſtra feni. vel amplius.

Item Otto Huntzdorfer habet agriculturam plus quam ad vnum aratrum in loco dicto in der strenne. Epiſcopi ſunt. ſed ipſe aſſerit ſe habere in feodum ab illis de auffezze.

Digitized by Google

Item antiqus storo habuit vnum manſum in Revtthan, prope Hertenſtein. et pertinuit ad Officium veldenſtein quem commiſit ad colendum dicto prenneberger, qui tanto tempore tenuit ipſum quod poſtmodum dixit ſe habere eum in feodum ab epiſcopo poſthec ipſi storones recuperauerunt eundem manſum. et petierunt ſe de eo per dominum Leupoldum Epiſcopum infeodari quod idem dominus epiſcopus facere recuſauit affirmans quod idem manſus ad officium in veldenſtein pertineret

Item Hertenſteiner habuit quedam bona ſita in vichperch. in Chlebdorf et in aroltzhouen ſibi ab eccleſia obligata. que antiqus Storo videlicet fridericus storo ſenior. ab ipſo redemit. neſcitur pro quanto et nunc eadem bona tenent filii ſui videlicet fridericus storo et fratres ſui

Item Heinricus Storo tenet duo bona in vllenreut. et vnum in Steinigenwazzer. que dicit ſe habere ab eccleſia nomine purchute.

Item adelheidis dicta Herichenzeilerinn habuit pro purchuta vnum pratum. dictum Haligwiz quod eadem vendidit friderico Storoni et fratribus ſuis.

Item Chrafto, antiqus Herichenzeiler habuit pro purchuta interiorem domum Caſtri prenotati quam fridericus antiquus Storo comparauit ab ipſo. et friedericus. Rupertus. et Baldwinus filii ſui nunc dicunt ſe ius habere ad eandem dominum.

Notandum. quod communiter dicitur ab omnibus commorantibus in veldenſtein. quod predicta alienata et ſiqua plura ſunt de facili poſſent per epiſcopum ſi ſibi placeret, reuocari.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Im 5. Hefte ist zu lesen:

Seite	41	Zeile	16	Vacchiery, Statt:	Vanbiery.
—	46	—	9	der Kösten, —	den Kösten.
—	48	—	10	wurden, —	wurde.
—	66	—	6	Sippe, —	Rippe.

Im gegenwärtigen Hefte Seite 149 sind den erstern Orten Tvrnreut (Dürnsried) nach Chunrathouf, und Reigelhofen (Rigelhof) nach Eschenuelden beizusetzen.

Die Sprache- oder Schreibfehler der Beilagen finden sich auch in den Urschriften.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Aus meiner Sammlung zur Geschichte der Reichsherrn von Schlüsselberg und ihrer Besitzungen nahm ich die gegenwärtige Abhandlung. Hiezu ist noch viel Stoff vorhanden, indem die Urkunden 320 Stücke betragen. Das Geschlecht ist Eines der Merkwürdigsten seiner Zeit gewesen; es verdienet daher einer eigenen Behandlung.

In den angekündigten vier Heften erscheinen aber auch Abhandlungen von andern Gegenständen. Ich nenne hier den Königshof, oder die jetzige Stadt, Forchheim, und die Herrschaft, Banz.

Kann ich das Unternehmen fortsetzen, so werden auch andere merkwürdige Gegenstände dargestellt werden.

Bis zum 1. Januar nächsten Jahres nehme ich noch Unterzeichnung an. Nach dieser Zeit wird der Preis erhöhet.

Gegenwärtiges Heft kostet 24 kr. gegen Unterzeichnung auf vier Hefte, ausserdem 30 kr. Der Bogen wird mit 4 kr. und mit 2 kr. für den Umschlag und das Heften berechnet.

Paul Oesterreicher.

Inhalt.

Seite

Geschichte und Topographie der alten Herrschaft, Klingenberg. Beschluß. (Vom Herrn Kirchenrath, Dahl, zu Darmstadt.) = = = 97 — 140

Besitzungen des vormal. Fürstbisthums, Bamberg, in dem alten Herzogthume, Baiern. III. Velden, Auerbach und Kemnat. (Vom königl. Rathe und Archivar, Oesterreicher, zu Bamberg.) = 141 — 183

Digitized by Google

Digitized by Google